This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HN 6MWA 0

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin
W.. Mauerstrasse 43/44.

Ra 35.234.1 L

KC 9139

Harvard College Library

LIBRARY OF THE

DEPARTMENT OF SOCIAL ETHICS

FROM THE

FRANCIS GREENWOOD PEABODY
ENDOWMENT FUND

sowie der Antiquar-Katalog des Verlages
stehen gern zu Diensten.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

1. Einkommensteuer.

Das Preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert von **B. Fuisting,** Senatspräsidenten des Kgl. Oberverwaltungsgerichts. Zweite Auflage, bearbeitet von Geh. Ober-Finanzrat Dr. jur. **Strutz.** 1903. In Leinwand gebunden M. 2,40, postfrei M. 2,60.

2. Gewerbesteuer.

Das Preußische Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisungen. Erläutert von **B. Fuisting,** Senatspräsidenten des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Zweite Auflage, bearbeitet von Geh. Ober-Finanzrat Dr. jur. **Strutz.** 1904. Elegant in Leinwand gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

3. Rentengütergesetze.

Die Rentengütergesetze in Preußen vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Mit Anmerkungen von Reg.-Rat Dr. **Andresen.** 1892. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

4. Wegeordnung f. d. Prov. Sachsen.

Die Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891. Erläutert von Regierungs-Präsident **Oscar von Arnstedt.** 1892. Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70

5. Telegraphenwesen.

Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892. Erläutert von Dr. jur. **G. Maas.** Mit den Telegraphen-Ordnungen von 1891 und 1897. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

Digitized by Google

6. Verkehr mit Wein.

Das Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 nebst den Vorschriften für die chemische Untersuchung des Weines sowie den sonstigen Deutschen und den Preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Dr. **Eduard Braun,** Gerichtsassessor. 1905. Eleg. in Leinw. geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

7. Gesellschaften mit beschr. Haftung.

Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892 in der Fassung vom 20. Mai 1898. Erläutert von Dr. **G. Neukamp,** Oberlandesgerichtsrat. Zweite umgearbeitete Auflage. 1901. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

8. Jagdgesetze.

Die Jagdgesetze des Königreichs Preußen in ihrer gegenwärtigen Fassung. Nebst Anhang: Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 mit den Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **A. Ebner.** 1906. Eleg. geb. M. 2,40.

9. Wuchergesetze.

Die Wuchergesetze für das Deutsche Reich. Erl. v. **E. Barre,** Landger.-Präsident. 1893. Kart. M. 1, postfr. M. 1,10.

10. Kommunalabgaben.

Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 nebst Ausführungsanweisung usw. Dritte Auflage. Erläutert von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **Strutz.** 1895. Elegant gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

11. Ergänzungssteuer.

Das Ergänzungssteuergesetz (Vermögenssteuer) vom 14. Juli 1893. Dritte Auflage. Erl. v. Dr. **Strutz,** Geh. Ober-Finanzrat u. Vortragendem Rat. Vergriffen.

Digitized by Google

German - Laws, statutes, etc.

Das Reichsgesetz

über das

Auswanderungswesen

vom 9. Juni 1897

nebst

Ausführungsverordnungen

unter Benutzung amtlicher Quellen

erläutert von

P. Goetsch

Kaiserl. Wirklichem Legationsrat und vortragendem Rate
im Auswärtigen Amt

Zweite vermehrte Auflage

Berlin

Carl Heymanns Verlag

1907

Digitized by Google

KC 9139

Mar. 21, 1914
Harvard University.
Dept. of Social Ethics.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
TRANSFERRED FROM THE
LIBRARY OF THE
DEPARTMENT OF SOCIAL ETHICS

Verlags-Archiv 4166

Digitized by Google

Vorwort zur ersten Auflage.

Unter den mannigfachen, wichtigen Reichsgesetzen, die im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts zur Verabschiedung gelangt und dazu bestimmt sind, die Einheitlichkeit des Rechts innerhalb der Reichskompetenz zum Abschlusse zu bringen, nimmt das Reichsauswanderungsgesetz an Bedeutung und Tragweite nicht die letzte Stelle ein.

Es ist mir vergönnt gewesen, als Protokollführer der mit der Ausarbeitung des Gesetzes betraut gewesenen Ministerialkommission an dem Zustandekommen der Vorlage in bescheidenem Maße mitzuarbeiten.

Dem Wunsche, die hierbei sowie demnächst bei Beratung des Gesetzes im Bundesrate und Reichstage und endlich bei Gelegenheit der Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften unter der Leitung sachkundiger Männer erworbenen Kenntnisse weiteren Kreisen zugängig zu machen, verdankt die vorliegende Arbeit ihre Entstehung.

Sie erhebt nicht den Anspruch, ein Werk zu sein, das die für die Entwickelung und die Zukunft Deutschlands so überaus wichtige

Digitized by Google

Auswanderungsmaterie in Ursache und Wirkung, insbesondere in politischer und volkswirtschaftlicher Hinsicht eingehend behandelt. Die Zeit, die mir meine Berufstätigkeit übrig läßt, würde nicht ausreichen, ein derartiges Werk zu schaffen. Auch ist ein Bedürfnis hierzu nicht vorhanden, da, wie ein Blick auf das im folgenden abgedruckte Literaturverzeichnis ergibt, auf diesem Gebiete eine Fülle vortrefflicher wissenschaftlicher Arbeiten vorhanden ist. Das Buch bezweckt vielmehr lediglich, die Auslegung und das Verständnis des Gesetzes allen denen zu erleichtern, die sich mit ihm beschäftigen müssen oder wollen. Erfüllt der Kommentar diesen Zweck, so habe ich das mir gestellte Ziel erreicht.

Berlin, im Mai 1898.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Vorwort zur zweiten Auflage.

Der Aufforderung des Verlages, die Bearbeitung der zweiten Auflage des Kommentars zum Auswanderungsgesetz zu übernehmen, bin ich um so bereitwilliger nachgekommen, als mir nach mehrjährigem dienstlichen Aufenthalt in verschiedenen, für die deutsche Auswanderung in Betracht kommenden außereuropäischen Ländern die Bearbeitung des Auswanderungswesens im Auswärtigen Amte seit 1902 wieder übertragen worden ist. Die im Auslande und anläßlich meiner Tätigkeit bei der Centralstelle gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse kommen der zweiten Auflage des Buches zu Gute.

In der Neuauflage habe ich nach mancher Richtung hin eine Ergänzung- und Erweiterung der Materie eintreten lassen. Neu hinzu gekommen sind Abschnitte über die Auskunftserteilung an Auswanderungslustige und die inzwischen ins Leben gerufene Centralauskunftsstelle für Auswanderer sowie über die hinsicht-

Digitized by Google

lich der Kontrolle der Durchwanderer erlassenen Bestimmungen. Die einschlägige Judikatur, namentlich die des Reichsgerichts, ist berücksichtigt worden. Die in der Zwischenzeit neu ergangenen Verwaltungs- und Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz sind in den Kommentar aufgenommen. Das Verzeichnis der Auswanderungsunternehmer und der Mitglieder des Beirates sowie die statistischen Auswanderungstabellen sind nach dem Stande der Gegenwart berichtigt und ergänzt. Neu ist ferner eine gedrängte Zusammenstellung der ausländischen Auswanderungsgesetzgebung, ferner ein Abschnitt über die Einwanderungsgesetzgebung der hauptsächlichsten, für die deutsche Auswanderung in Betracht kommenden Einwanderungsstaaten.

Möge auch der zweiten Auflage des Kommentars, der im wesentlichen praktischen Zwecken dienen soll, die Aufnahme beschieden sein, welche die erste, jetzt vergriffene Auflage in der Öffentlichkeit gefunden hat.

Berlin, im Oktober 1906.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Geschichtliche Einleitung	1
Quellen-Literatur	18
Ausländische Auswanderungsgesetzgebung	24
Erläuterungen zum Reichsgesetze über das Auswanderungswesen	36
I. Unternehmer	37
II. Agenten	84
III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten	110
IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern	113
V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern	135
VI. Auswanderungsbehörden	160
VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus	174
VIII. Strafbestimmungen	177
Schlußbestimmungen	212
Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen (Gesetzes-Text) Anhang A	223
Ziele der reichsgesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens. (Abdruck aus den Motiven) Anhang B	233
Die Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Agenten, vom 14. März 1898. Anhang C	242
Die Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898. Anhang D	264
Das Regulativ, betr. die Organisation des Beirates für das Auswanderungswesen vom 26. Januar 1898 und die Geschäftsordnung des Beirates. Anhang E 1 und 2	321

Digitized by Google

Seite

Die Liste der Mitglieder des Beirates für das Auswanderungswesen für die laufende Wahlperiode (1. April 1906 bis 1. April 1908). Anhang F 330

Zusammenstellung der auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zuständigen Landesbehörden (§ 49 des Gesetzes). Anhang G . 332

Statistisches über die deutsche Auswanderung nebst Tabelle über die Deutschen im Auslande sowie über die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika. Anhang H . 336

Unternehmerverzeichnis. Anhang J 346

Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden über See (Abschnitt V Buch IV). Anhang K 361

Instruktion an die Kaiserlichen Konsularbehörden zur Ausführung des Auswanderungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen des Bundesrates. Anhang L 364

Ausnahmen von den Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (R.G.Bl. S. 57) für die zur Auswandererbeförderung nach einem großbritannischen Hafen bestimmten Schiffe. Anhang M 373

Die Auskunftserteilung an Auswanderungslustige und die Centralauskunftsstelle für Auswanderer. Anhang N 378

Die Vorschriften über die Kontrole der Durchwanderer. Anhang O 399

Einwanderungsbestimmungen und Einwanderungsbeschränkungen in den für die deutsche Auswanderung hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern. Anhang P 410

Alphabetisches Register 429

Digitized by Google

Geschichtliche Einleitung.

Spuren einer reichsgesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens finden sich schon in einigen Gesetzen des alten deutschen Reiches. So wurde z. B. die Beschränkung des Rechts auf Auswanderung auf Grund landesherrlicher, lehnsherrlicher, schutz- oder grundherrherrlicher Ansprüche im §. 24 des Reichstagsabschiedes von 1555 reichsgesetzlich bestätigt.

Das jus emigrandi, das im Altertum, soweit nicht die Sklaverei in Frage kam, als ein natürliches, aus der Freiheit des Menschen sich von selbst ergebendes Naturrecht angesehen wurde, konnte sich nur langsam aus den Klammern mittelalterlicher Auswanderungsverbote befreien. Einen reichsgesetzlichen Fortschritt brachte in dieser Hinsicht der Westfälische Friedensschluß vom 24. Oktober 1648, der im Art. V §. 36 aus religiösen Gründen unter gewissen Voraussetzungen die Auswanderung — allerdings nur gegen Entrichtung einer Nachsteuer — gestattete.

Eine freiheitlichere Auffassung machte sich erst im Anfange vorigen Jahrhunderts bemerkbar und zwar unter dem Einflusse der französischen Gesetzgebung des Jahres 1789, die die Auswanderungsfreiheit als Grundrecht des Menschen anerkannte. So wurde durch den Art. 18 der deutschen Bundes-

Digitized by Google

akte die Nachsteuer (detractus personalis, auch gabella emigrationis genannt) für den Fall aufgehoben, daß das Vermögen des Auswandernden in einen andern deutschen Bundesstaat überging.[1]) Zwei Jahre später wurde auch der Abschoß (gabella hereditaria), eine Abgabe, die von einer in das Ausland gehenden Erbschaft zu Gunsten von Korporationen, des Fiskus oder anderer Berechtigten erhoben wurde, durch den Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 für beseitigt erklärt.[1])

Die Bestrebungen, das gesamte Auswanderungswesen von Bundeswegen einheitlich zu ordnen, stammen aus dem Jahre 1847. Damals beabsichtigte die Preußische Regierung, einen bezüglichen Antrag im deutschen Bundestage einzubringen und beauftragte zu diesem Zwecke die preußischen Vertreter in den hauptsächlichsten Einwanderungsländern, über alle die deutsche Auswanderung betreffenden Fragen Bericht zu erstatten. Die Ereignisse des Jahres 1848, die übrigens in den meisten Bundesstaaten die verfassungsmäßige Anerkennung des Rechts auf Auswanderung, das nur im Interesse der Wehrpflicht beschränkt sein sollte, brachten, ließen den Plan nicht zur Ausführung gelangen. Doch bemächtigte sich 1848 die deutsche Nationalversammlung der Angelegenheit, indem sie einmal in den deutschen Grundrechten die Auswanderungsfreiheit proklamierte und die Auswanderung zur Reichssache machte, dann aber auch einen Ausschuß mit der Ausarbeitung eines Auswanderungsgesetzes beauftragte. Der demnächst fertig gestellte Entwurf eines Gesetzes, den Schutz

[1]) Vgl. hierüber Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Berlin 1885 S. 248 und die dortigen Citate.

und die Fürsorge des Reichs für deutsche Auswanderung betreffend — abgedruckt in Störk, Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen. Berlin 1899 S. 15 ff. — kam jedoch infolge des vorzeitigen Endes der Nationalversammlung nicht mehr in Beratung.

Im Jahre 1850 legte sodann die Preußische Regierung dem Fürstenkollegium innerhalb der deutschen Union ein Gesetz zum Schutze deutscher Auswanderung und Kolonisation vor. Der Entwurf, der in erster Linie die Einrichtung einer Auswanderungsbehörde ins Auge faßte, die den Namen „Auswanderungs- und Kolonisations-Amt" erhalten, dem Schutze deutscher Auswanderer während ihrer Beförderung dienen, sowie dem Gedeihen deutscher Ansiedelungen im Auslande ihre Aufmerksamkeit schenken sollte, scheiterte indessen gleichfalls mit der Auflösung der Union.

Nachdem auch eine spätere, bayrischerseits erfolgte Anregung bei dem Bundestage zu einem Ergebnis nicht geführt hatte, blieb die Regelung des Auswanderungswesens zunächst der Partikulargesetzgebung überlassen, die sich buntscheckig und vielfach differierend gestaltete und sich hauptsächlich der Ordnung des Agentenwesens befleißigte, im übrigen aber jeden größeren nationalen Gesichtspunkt vermissen ließ.[2])

Daneben nahmen sich verschiedene Vereine der Angelegenheit an, so der Nationalverein für deutsche Auswanderung in Frankfurt a. M., der Verein zur Zentralisation deutscher Auswanderung

---

[2]) Über die bisherige Partikulargesetzgebung vgl. Anm. 2 zu §. 50 und Philippovich, Auswanderung und Auswanderungspolitik. Leipzig 1892.

Digitized by Google

und Kolonisation in Berlin, der deutsche Adelsverein in Texas, der Hamburger Kolonisationsverein von 1849 und andere Vereine, die sämtlich eine Organisation und Lenkung der deutschen Auswanderung und eine Fürsorge für die deutschen Auswanderer bezweckten, aber mit wenigen Ausnahmen — hierzu gehörte der Hamburger Verein — nach einer mehr oder weniger verunglückten Tätigkeit der Auflösung anheimfielen.

Mit der Errichtung des Deutschen Reiches, insbesondere durch Artikel 4 Nr. 1 der Norddeutschen Bundes- und demnächstigen Reichsverfassung, der die Bestimmungen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellte, war eine sichere Grundlage für eine einheitliche Regelung der Materie gegeben. Von dem Aufsichtsrecht machte das Reich alsbald Gebrauch, nachdem unliebsame Vorkommnisse auf einigen der Beförderung von Auswanderern dienenden Schiffen den äußeren Anlaß hierzu gegeben hatten. Durch den Bundesratsbeschluß vom 11. Juli 1868 wurde nämlich ein Reichskommissar für das Auswanderungswesen mit dem Sitze in Hamburg bestellt mit der Aufgabe, das Auswanderungswesen zu überwachen, die Ausführung der Lokalgesetze und die Tätigkeit der Lokalbehörden zu kontrollieren und auf Abstellung etwaiger Mißstände hinzuwirken. Später ist ein zweiter Reichskommissar für Bremen und die Weserhäfen mit dem Sitze in Bremen bestellt worden. Die Tätigkeit der Reichskommissare, die aus der Zahl der höheren Marineoffiziere ernannt

werden, wurde durch eine eingehende, vom Reichskanzler erlassene Instruktion geregelt.

War somit die Frage des Aufsichtsrechts des Reiches alsbald in befriedigender Weise gelöst, so sollte die Unifizierung des Rechts selbst auf diesem Gebiete noch nicht so bald zur Tatsache werden. Die ersten Bestrebungen hierzu machten sich gleichfalls schon im Jahre 1868 bemerkbar. Damals wurde von dem Reichskanzler zur Prüfung der Auswandererverhältnisse in Hamburg und Bremen eine Kommission ernannt, die in dem von ihr erstatteten Berichte auch verschiedene Vorschläge für eine zukünftige deutsche Auswanderergesetzgebung machte. Die Vorschläge, die im wesentlichen auf die Schaffung von Behörden für das Auswanderungswesen in jedem Hafenorte, von dem Auswanderer befördert werden, sowie auf die Schaffung von Kautelen für die Seetüchtigkeit der Auswandererschiffe hinzielten, wurden auch vom Bundesrate als geeignet für eine reichsgesetzliche Regelung der Materie anerkannt (vgl. Drucksachen des Bundesrates 1868 Nr. 30 und Begründung zum Kapp'schen Entwurf S. 19); im übrigen ging der Bundesrat von der Auffassung aus und erklärte sich auf Vorschlag des Reichskanzlers damit einverstanden, daß Vorschriften zum Schutze der Auswanderer während der überseeischen Beförderung in erster Linie auf Grund internationaler Vereinbarung mit den meistbeteiligten Staaten, insbesondere den Vereinigten Staaten von Amerika und mit England, ins Leben zu rufen seien. Die erforderlichen Schritte in dieser Hinsicht wurden auch alsbald deutscherseits eingeleitet, hatten indessen keinen Erfolg.

Die Angelegenheit ruhte nun bis zum Jahre 1873, zu welcher Zeit die schon damals brennend

Digitized by Google

gewordene ländliche Arbeiterfrage die Veranlassung gab, eine Kommission zusammentreten zu lassen, die unter dem Vorsitz des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten tagte und der unter anderem auch Vorschläge zur Regelung des Auswanderungswesens zur Erörterung unterbreitet wurden.

Die Kommission faßte nach eingehender Beratung den Beschluß, daß ein sehr dringendes Bedürfnis vorliege, die Auswanderungsangelegenheit in ihrem ganzen Zusammenhange, namentlich auch rücksichtlich des Konzessionswesens der Auswanderungsunternehmer und Agenten, ihrer Geschäftsführung und Haftverbindlichkeit, reichsgesetzlich zu ordnen, da die in den einzelnen Staaten bestehende Auswanderungsgesetzgebung lückenhaft, ungleichartig und unzureichend und es wichtig sei, das Konzessionswesen der in- und ausländischen Unternehmer und Agenten einheitlich zu regeln und zu überwachen, auch von Reichswegen die Anordnungen zu treffen, die erforderlich seien, um die öffentlichen Interessen und das Recht gegen die heimliche, widerrechtliche Auswanderung zu schützen.

Daß im Wege der Landesgesetzgebung die Frage nicht erschöpfend behandelt werden könne, hielt man schon durch die Tatsache für genügend erwiesen, daß die drei deutschen Häfen, über die sich der Strom der deutschen Auswanderung ergießt, Bremen, Hamburg und Stettin, verschiedenen Staaten angehören.

Unter den von der Kommission gefaßten Beschlüssen sind noch folgende von Interesse.

Eine Auswanderungssteuer und die Idee von Staatsauswanderungsagenturen seien zu verwerfen. Das Gewerbe der Auswanderungsagenten sei als

Digitized by Google

konzessionspflichtig anzusehen, unter strenger Bestrafung derjenigen, die ohne Konzession Verträge mit Auswanderern abschließen oder vermitteln. Die Strafbestimmungen gegen Winkelagenten seien zu verschärfen. Die geschäftsmäßige Verleitung Deutscher zur Auswanderung sei unter Strafe zu stellen. Den Unternehmern und Agenten sei eine Kaution aufzuerlegen. Die allgemeine deutsche Auswanderungsgesetzgebung biete den einzigen richtigen Weg, die im vorstehenden erörterten Punkte zur Erledigung zu bringen.

Der im Schoße der Kommission entstandene Wunsch nach einer reichsgesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens fand erneuten Ausdruck durch die Einbringung eines Gesetzentwurfs, betr. die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern, den der Abgeordnete Dr. Kapp im Februar 1878 dem deutschen Reichstage vorlegte.[3])

Der Entwurf, dem eine eingehende Begründung beigegeben war, die unter anderem eine vortreffliche Zusammenstellung der deutschen Partikulargesetzgebung auf dem Gebiete des Auswanderungswesens enthielt, wurde der X. Reichstagskommission zur Vorberatung überwiesen. Diese unterzog den Entwurf einer zweimaligen Prüfung in 13 Sitzungen, denen Regierungskommissarien beiwohnten. Der sehr eingehende Bericht der Kommission, dessen Ausführungen darin gipfelten, daß eine einheitliche Regelung der Auswanderungsverhältnisse durch die Reichsgesetzgebung geboten sei, ist in Nr. 282 der Drucksachen des Reichstages 1878 enthalten. Der aus den Beratungen hervorge-

[3]) Nr. 44 der Drucksachen des Reichstages, II. Session 1878.

Digitized by Google

gangene Entwurf, der den Kapp'schen Entwurf in manchen Punkten abänderte, wurde erst am Tage des Schlusses der Reichstagssession festgestellt und gelangte daher nicht mehr an das Plenum. Er hatte im wesentlichen den Charakter einer Passagierakte, die von der Tendenz des Schutzes und der Fürsorge für die Auswanderer geleitet war und in dieser Beziehung auch vortreffliche Bestimmungen enthielt. Er krankte aber im übrigen daran, daß er bei Erteilung und Entziehung der Unternehmer- und Agentenkonzession die in der Reichsgewerbeordnung für die anderen konzessionspflichtigen Gewerbe gegebenen, das Ermessen der Verwaltungsbehörden an enge Schranken bindenden Vorschriften auch auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zur gesetzlichen Geltung zu bringen suchte. Dabei ließ er auch die Bedürfnisfrage völlig außer Betracht, indem er die Versagung der Erlaubnis nur dann für statthaft erklärte, wenn Tatsachen die Geeignetheit des Nachsuchenden zur Beförderung von Auswanderern in Frage stellen (bei Unternehmern) oder wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel der für das beabsichtigte Gewerbe erforderlichen Eigenschaften dartun (bei Agenten).[4])

Es hätten danach Unternehmer und Agenten in unbeschränkter Anzahl und an allen Orten des Reiches ihr Gewerbe betreiben können, in welcher Tatsache allein bereits eine Gefahr der Förderung der Auswanderung zu finden ist, eine Gefahr, der der Staat schon im Interesse der Wehrpflicht und da jede Auswanderung sich zunächst als ein volks-

[4]) §. 2 und §. 6 des Entwurfs nach den Beschlüssen der Kommission.

Digitized by Google

wirtschaftlicher Verlust an Kapital und Arbeitskraft darstellt, unbeschadet der Wahrung des Prinzipes der Auswanderungsfreiheit, zu begegnen die Pflicht hat.

Immerhin nimmt der Kapp'sche Entwurf, war er auch für die Regierung unannehmbar, den großen Verdienst für sich in Anspruch, daß er, in formeller und materieller Hinsicht wohl durchdacht, eine im großen und ganzen brauchbare Unterlage für die späteren legislatorischen Arbeiten gegeben hat.

Bereits im Juli 1878 beschloß die Reichsregierung, regierungsseitig die gesetzliche Regelung der Angelegenheit in die Hand zu nehmen, und es wurde alsbald von den zu diesem Zwecke ernannten Kommissarien an die Ausarbeitung eines Entwurfs herangetreten. Dieser wurde 1880 fertig gestellt, gelangte aber nicht zur Vorlegung, nachdem infolge der mit dem Frühling 1881 eingetretenen außerordentlichen Steigerung der Auswanderung sich eine lebhafte Agitation, namentlich aus landwirtschaftlichen Kreisen, gegen eine reichsgesetzliche Regelung, die möglicherweise eine indirekte Begünstigung der Auswanderung mit sich bringen könnte, erhoben hatte.

Die Angelegenheit beschäftigte aber nach wie vor die Regierung und den Reichstag.

So befürwortete der inzwischen verstorbene Abgeordnete Lingens im Jahre 1881 in der Reichstagssitzung vom 23. März die Lenkung der deutschen Auswanderung nach Bosnien,[5]) und der Abge-

[5]) Es ist interessant, wie schon damals das dem Reichsgesetze zugrunde liegende Spezialisierungsprinzip, wenn auch als solches nicht ausdrücklich bezeichnet, auftauchte.

Digitized by Google

ordnete von Czarlinsky regte den Erlaß eines Reichsgesetzes an, wonach Auswanderer nur auf Grund einer von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Bescheinigung darüber, daß ihrer Auswanderung nichts im Wege steht, befördert werden und wonach Agenten nur mit Personen, denen eine solche Bescheinigung zur Seite steht, Verträge abzuschließen berechtigt sein sollten.

Dieser Anregung gegenüber wurde regierungsseitig die Erklärung abgegeben, daß die Regierung damit beschäftigt sei, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der das Ziel verfolge, das Auswanderungswesen und namentlich auch den Geschäftsbetrieb der Agenten zu regeln. (Vgl. Stenogr. Berichte über die Sitzung vom 23. März 1881.)

Die kommissarischen Beratungen, die um diese Zeit wieder aufgenommen worden waren und im Jahre 1884 zu einem gewissen Abschluß gelangten, reiften indessen zu einer Vorlage nicht aus und am 8. Januar 1885 wurde in dem Reichstag auf eine Anfrage aus dem Hause vom Regierungstische erklärt: Die Regierung teile zwar das Bedauern, daß bisher der Entwurf eines Auswanderungsgesetzes dem Reichstage noch nicht vorgelegt sei. Dies liege daran, daß sich gewisse Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Stellen ergeben hätten, die noch der Erledigung harrten. Die Regierung sei aber nach wie vor von der Absicht geleitet, ein solches Gesetz dem Hause zu unterbreiten.

Die Angelegenheit kam indessen erst im Jahre 1891 wieder in Fluß, zu welcher Zeit die von verschiedener Seite angeregte Frage der Aufhebung des sogenannten v. d. Heydt'schen Reskriptes von 1859, das in Preußen die Konzessionierung von

Digitized by Google

Unternehmern zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien untersagte, mit den äußeren Anlaß zur Wiederaufnahme der gesetzgeberischen Vorarbeiten gab.

Mit diesen wurde eine Kommission betraut, die unter dem Vorsitze des um das Zustandekommen des Gesetzes in erster Linie verdienten früheren Direktors der handelspolitischen Abteilung im Auswärtigen Amt, Reichardt, sich aus Kommissaren des Auswärtigen Amts, des Reichsamts des Innern, des Reichsjustizamts und der Königlich Preußischen Ministerien des Innern und für Handel und Gewerbe zusammensetzte.

Die Kommission legte ihren Beratungen das bisherige umfangreiche Material, namentlich den Kapp'schen Entwurf, zugrunde und stellte, nachdem auch Vertretern der hanseatischen Interessenten und kolonialen Kreisen Gelegenheit gegeben war, sich zu den grundlegenden Fragen gutachtlich zu äußern, einen neuen Entwurf auf, der am 16. Februar 1892 dem Bundesrate und am 22. November desselben Jahres dem Reichstage vorgelegt wurde. (Vgl. Drucksachen 1893 Nr. 14.) Doch gelangte er dort wegen Ueberfüllung der Session mit anderen Aufgaben nicht mehr zur Verhandlung.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfs wurden von verschiedener Seite stark angefeindet, und es machte sich in einem Teil der Presse eine starke, aber im großen und ganzen wohl nicht berechtigte Agitation gegen die Vorlage bemerkbar.

Besonders beanstandet wurde der §. 21 im Abschnitt IV des Entwurfs, welcher vorschrieb, daß jeder, der auswandern wolle, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen habe, daß die Behörde über die beabsichtigte Auswanderung eine öffent-

Digitized by Google

liche Bekanntmachung zu erlassen und demnächst eine Bescheinigung darüber zu erteilen habe, daß der Auswanderung nichts im Wege stehe; ferner die Bestimmung, daß es verboten sei, mit Auswanderern, die eine solche Bescheinigung nicht aufweisen könnten, Beförderungsverträge abzuschließen. Es wurde hierin von einigen Seiten eine unzulässige Beschränkung der Auswanderungsfreiheit gesehen.

Der Entwurf,[6]) der in objektiven Kreisen jedenfalls die Anerkennung gefunden hat, daß er für eine reichsgesetzliche Regelung der Materie eine geeignete Grundlage bildet, wurde in der nächsten Session dem Reichstage nicht wieder von neuem vorgelegt, was vom Regierungstisch auf eine Anfrage des Professors Hasse im Reichstage am 6. Februar 1894 damit begründet wurde, daß auch diese Session mit außerordentlich schweren und umfangreichen Aufgaben belastet und es nicht gut sei und über die Kräfte des Reichstages hinausgehen würde, eine so wichtige und umfangreiche Vorlage noch in Beratung zu nehmen. Ihre Wiedereinbringung wurde aber in baldige Aussicht gestellt.

Im Mai 1895 wurde der mit der Ausarbeitung des 92er Entwurfs betraut gewesenen Kommission seitens des Reichskanzlers der Auftrag zuteil, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob und eventuell

---

[6]) Genauere Besprechungen des Entwurfs sind enthalten im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik Bd. V Heft 4 S. 638 ff. von Professor Dr. Eugen v. Philippovich und im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Stoerk Bd. 8 Heft 1 S. 147 von Dr. Heinrich Bockemeyer. Vgl. auch die Abänderungsvorschläge von Dr. Jannasch und Prof. v. Philippovich an den Reichstag, abgedruckt im Export vom 4. Mai 1893.

Digitized by Google

in welcher Weise der frühere Entwurf behufs seiner Wiedervorlage an den Reichstag Abänderungen zu unterziehen sei.

Die Kommission erledigte sich der Aufgabe, indem sie unter Berücksichtigung der in der Oeffentlichkeit hervorgetretenen Wünsche und unter teilweiser Verwertung von Gesichtspunkten, die in einem von dem Alldeutschen Verband aufgestellten Entwurf eines Auswanderungsgesetzes,[7]) in den Abänderungsvorschlägen von Dr. Jannasch und des Professors v. Philippovich zu dem Entwurf von 1892 und in einer von dem zuletzt genannten ausgearbeiteten Denkschrift enthalten sind, einen neuen Entwurf ausarbeitete, der Ende 1895 in erster Lesung fertiggestellt wurde und demnächst dem Kolonialrat zur Begutachtung zuging. Am 28. Januar 1896 konnte regierungsseitig auf Anregung des Dr. Hammacher im Reichstage die Erklärung abgegeben werden, daß der Entwurf, der dem Kolonialrate vorliege, demnächst den gesetzlichen Instanzen zugehen würde.

Die von dem Kolonialrate gefaßten Beschlüsse machten eine dritte Lesung des Entwurfs, in der einige Anregungen des Kolonialrates Berücksichtigung fanden, erforderlich. Demnächst konnte am 21. Dezember 1896 die Vorlegung des Entwurfs an den Bundesrat und am 11. März 1897 an den Reichstag erfolgen.[8])

Der Entwurf unterschied sich von seinem Vorgänger im wesentlichen in folgenden Punkten.

---

[7]) Vgl. über diesen Entwurf den Bericht der Petitionskommission des Reichstages Nr. 455/63 der Drucksachen des Reichstages 1895/96.

[8]) Vgl. Drucksachen Nr. 706.

Digitized by Google

Die am heftigsten angegriffene Bestimmung des sogenannten Aufgebotsverfahrens vor der Auswanderung (§§. 21 und 22 Abs. 2 des 92er Entwurfs) kam im Fortfall; demgemäß wurde auch der §. 24 und die Strafbestimmung des §. 44 modifiziert. Die Zulässigkeit der indirekten Beförderung, der Beförderung durch ausländische Unternehmer und von außerdeutschen Häfen aus wurde mehr, als dies in dem früheren Entwurf geschehen war, klargestellt. Ferner wurde in dem neuen Entwurf die Schaffung eines Beirates vorgesehen, der aus Sachverständigen und Vertretern der verschiedenen Interessentenkreise bestehen solle und dem gewisse Aufgaben bei der Durchführung des Gesetzes zu übertragen seien. Endlich wurde in die Begründung eine die Tendenzen des Gesetzentwurfs erläuternde Darlegung der Ziele der deutschen Auswanderungspolitik aufgenommen. (Vgl. Anhang B.)

Der so abgeänderte Entwurf fand sowohl im Reichstage wie in der Presse eine bessere Aufnahme als sein Vorläufer. Nachdem der Vertreter der verbündeten Regierungen am 16. März 1897 bei der ersten Beratung der Vorlage im Reichstage die Tendenz des Entwurfs in eingehender Rede dargelegt hatte, konnten sich in der darauffolgenden Debatte die Redner fast aller Parteien — nur die Abgeordneten Frese und Barth machten eine Ausnahme — zu dem Entwurf zustimmend äußern. Namentlich von den Abgeordneten Hasse, Spahn, v. Buchka und Foerster wurden die mehrfachen Verbesserungen des Entwurfs anerkannt und insbesondere auch das dem Gesetze zugrunde liegende Spezialisierungsprinzip freudig begrüßt.

Digitized by Google

Der Entwurf wurde schließlich auf Antrag des Abgeordneten Hasse einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen, die aus den Abgeordneten Prinzen v. Arenberg, Grafen v. Carmer, Cegielski, Dr. v. Cuny, Ehni, Dr. Foerster (Neustettin), Frese, Grafen v. Galen, Gerisch, Dr. Hasse, Hilgendorf, Jebsen, v. Kehler, v. Kleist-Retzow, Dr. Lieber (Montabaur), Dr. Lingens, Metzger (Hamburg), Müller (Harburg), Nadbyl, Reichmuth und Wallenborn bestand und die den Professor Dr. v. Cuny zu ihrem Vorsitzenden und den Professor Dr. Hasse zum Berichterstatter wählte.

In zweimaliger Lesung und in sechs Sitzungen wurde der Entwurf durchberaten und von der Kommission mit überwiegender Majorität, mit 15 Stimmen bei vier Enthaltungen, — zwei Mitglieder fehlten — fast durchgehends entsprechend der Regierungsvorlage angenommen. Der sehr eingehende Bericht ist in Nr. 769 der Reichstagsdrucksachen enthalten.

Die zweite Lesung im Plenum fand am 5. und 6. Mai 1897 statt und führte nach eingehender Debatte zur Annahme des Entwurfs.

In der am 8. Mai stattgehabten dritten Lesung wurde von einigen Seiten — wie auch schon in der zweiten Lesung — das dem Entwurfe zugrunde gelegte Prinzip des freien Ermessens des Konzessionierungsinstanz sowie das Spezialisierungsprinzip heftig angegriffen; auch kam es zunächst nicht zur Schlußabstimmung, da die Beschlußfähigkeit des Hauses mit Erfolg angezweifelt wurde.

Doch nahm der Reichstag bereits am 19. Mai 1897 das Gesetz mit großer Stimmenmehrheit — nur Freisinnige und Sozialdemokraten stimmten dagegen — in dritter Lesung an.

Digitized by Google

Die vom Reichstage beschlossenen Aenderungen an dem Regierungsentwurfe sind nur in zwei Punkten erwähnenswert.

Die Mehrheit des Reichstages ging von der Erwägung aus, daß es zweckmäßig sei, das Konzessionierungswesen bezüglich des Gewerbes der Auswanderungsunternehmer mit einer größeren Garantie zu umgeben und beschloß demgemäß, das freie Ermessen des Reichskanzlers bei Erteilung, Versagung, Entziehung und Beschränkung der Unternehmerkonzession insofern einzuengen, als die bezüglichen Entscheidungen von der Zustimmung des Bundesrates abhängig gemacht wurden (§. 2 und §. 10).

Ferner wurde ein neuer Paragraph in das Gesetz eingefügt, wonach in Erweiterung bezw. Verschärfung der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs über die Kuppelei, die Verleitung von Frauenspersonen zur Auswanderung, zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, unter gewissen Voraussetzungen mit Zuchthausstrafe geahndet werden soll (§. 48).

Hervorzuheben sind auch noch die vom Reichstage bei Annahme des Gesetzes beschlossenen Resolutionen, nämlich die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. in den Ausschiffungshäfen und in den Besiedlungsgebieten, für die Unternehmern Erlaubnis erteilt worden ist, zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen deutscher Auswanderer die genügende Anzahl von Konsuln zu bestellen;
2. den im Auslande lebenden Deutschen, bei denen der Verdacht einer beabsichtigten Hinterziehung der Wehrpflicht nicht vorliegt, also

Digitized by Google

insbesondere den im Auslande geborenen oder in früher Jugend in das Ausland verzogenen deutschen Reichsangehörigen, die Ableistung ihrer Wehrpflicht in höherem Grade zu erleichtern als bisher;

3. daß eine unter der Aufsicht des Reiches stehende und von diesem unterstützte Auskunfterteilung an Auswanderungslustige zu dem Zwecke eingerichtet werde, den Strom der Auswanderer nach solchen Gegenden zu lenken, in denen neben günstigen Erwerbsgelegenheiten für die Auswanderer die meiste Aussicht auf Erhaltung ihres Deutschtums und auf günstige Beziehungen mit der alten Heimat vorhanden ist.

Die vom Reichstage beschlossene veränderte Fassung des Entwurfs fand die Zustimmung des Bundesrats und demnächst auch die allerhöchste Sanktion. Das Gesetz selbst, vom 9. Juni 1897 datiert, ist in der Nr. 26 des Reichs-Gesetzblattes von 1897 (S. 463 ff.) veröffentlicht.

Digitized by Google

Quellen und Literatur.

A. Quellen.

1. Der Kappsche Gesetzentwurf über das Auswanderungswesen von 1878 (Nr. 44 der Reichstagsdrucksachen von 1878).
2. Der Kommissionsbericht dazu vom 24. Mai 1878 (Nr. 282 der Drucksachen 1878).
3. Der Regierungsentwurf vom Jahre 1892 (Nr. 14 der Drucksachen 1893).
4. Der Regierungsentwurf vom Jahre 1897 (Nr. 706 der Drucksachen 1897).
5. Erste Lesung im Reichstage. 192. Sitzung (Stenogr. Ber. 1897 S. 5091 ff.) vom 16. März 1897.
6. Kommissionsbericht (Nr. 769 der Drucksachen 1897).
7. Dazu Abänderungsanträge Nr. 1—8.
8. Zweite Lesung im Reichstag (215. und 216. Sitzung) vom 5. und 6. Mai 1897 (Stenogr. Bericht 1897 S. 5739 ff. und 5763 ff.).
9. Dazu Abänderungsanträge (Nr. 777, 779, 780, 781, 783, 785, 786, 788, 789, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797 der Drucksachen 1897).
10. Zusammenstellung nach den Beschlüssen des Reichstages in zweiter Beratung (Nr. 798 der Drucksachen 1897).
11. Dritte Lesung im Reichstage (218. Sitzung) vom 8. Mai 1897 (Stenogr. Ber. 1897 S. 5821).
12. Dazu Anträge (Nr. 802, 804, 805 der Drucksachen 1897).
13. Schlußabstimmung im Reichstage (224. Sitzung) vom 19. Mai 1897 (Stenogr. Ber. 1897 S. 5932 ff.).
14. Das Reichsgesetz vom 9. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 463 ff. Nr. 26).
15. Die Bundesratsverordnungen vom 14. März 1898 (R.G.Bl. S. 39 ff. Nr. 10).
16. Das Regulativ, betr. die Organisation des Beirates vom 26. Januar 1898 (Z.Bl. f. d. Deutsche Reich vom 25. Februar 1898 Nr. 8).

Digitized by Google

B. Literatur.

1. Alemann. Argentinien und die deutsche Einwanderung (Weltpost 1882 2).
2. Altenberg. Die deutsche Auswanderungsgesetzgebung (Kolonial-Zeitung Bd. II 1885).
3. v. Ammon. Die Auswanderung in ihrer Beziehung zum Staate. Köln 1846.
4. Annual Reports of the Commissioners of Emigration of the State of New York.
5. Die in Bremen erscheinende Auswanderer-Zeitung.
6. Auswanderung und innere Kolonisation in besonderer Beziehung auf Preußen. Berlin 1848.
7. „Auswanderung" Die Artikel in den Konversationslexika von Meyer und Brockhaus.
8. Auswanderungsstatistik des Deutschen Reiches (Monatshefte und Vierteljahreshefte.
9. Englische Auswanderungsstatistik in den Board of Trade Journals.
10. Battaglia. Versuch einer systematischen und kritischen Darstellung des Auswanderungsrechts. Triest 1897.
11. Becker. Unsere Verluste durch Wanderung. Schmollers Jahrbuch, 11. Jahrgang.
12. L. Bodio. Auswanderung aus Italien im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1899.
13. Bodio. Notes sur la législation et la statistique comparées de l'émigration et de l'immigration. Rom 1905.
14. Bödiker. Die Auswanderung und Einwanderung des Preußischen Staates. Zeitschrift des Kgl. Pr. Statistischen Bureaus 1873 S. 1 ff.
15. Bokemeyer. Das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, England und Deutschland. Berlin 1892.
16. — Der Entwurf eines Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen in Laband-Störks Archiv für öffentliches Recht. 8. Bd. 1893 S. 147 ff.

Digitized by Google

17. v. Bülow. Auswanderung und Koloniſation im Intereſſe des deutſchen Handels. Berlin 1849.
18. O. Cahensly. Die deutſchen Auswanderer und der St. Rafael-Verein. Frankfurt a. M. 1887.
19. Frh. v. Call. Auswanderungsgeſetzgebung in Oeſterreich. Jena 1899.
20. Cannſtadt. Braſilien. Land und Leute.
21. De Cléry. De l'Emigration (Journ. de droit. intern. 1874).
22. Dieterici. Ueber Auswanderungen und Einwanderungen. Berlin, Poſen, Bromberg 1847.
23. J. Duval. Histoire de l' Emigration. Paris 1862.
24. Emigration and immigration. Reports of the Consular officers of the United States. Washington 1887.
25. Etcheverry. L'Émigration européenne (Ref. sociale Bd. II 1887).
26. Fabri. Europäiſche Einwanderung in Braſilien. Hamburg 1894.
27. Ernſt Francke. Das deutſche Auswanderungsgeſetz im Archiv für ſoziale Geſetzgebung. Bd. 11 1897.
28. Froebel. Die deutſche Auswanderung und ihre nationale und kulturhiſtoriſche Bedeutung. Leipzig 1858.
29. Geffken. Die Auswanderungs- und Koloniſationsfrage (Deutſch. Kol.-Ztg. Bd. I 1884).
30. Georg. Der Auswanderer.
31. v. Geßler. Ueber Auswanderung und Koloniſation (Tüb. ſtaatsw. Zeitſchrift 1862).
32. Goetſch. Auswanderung im Wörterbuch der Volkswirtſchaft. Jena 1906.
33. Grotefend. Kommentar zum Auswanderungsgeſetz. Düſſeldorf 1899.
34. Hallbauer. Geſetz über das Auswanderungsweſen. Leipzig 1897.
35. Hegedus in der „Zeit" Nr. 912 1905.
36. Dr. Henſel. Beiträge.
37. Herzog, in Schmollers Jahrbuch für Geſetzgebung, Verwaltung und Volkswirtſchaft im Deutſchen Reich, 9. Jahrgang.

Digitized by Google

38. Heusser. Die Auswanderung nach Argentinien. 1885.
39. Heyder. Beiträge zur Frage der Auswanderung und Kolonisation. Langensalza 1894.
40. R. Jannasch. Unsere Verluste durch Wanderung im Export. Jahrgang 9 1887.
41. Edw. Joung. Special Report on Immigration. Washington 1872.
42. Fr. Kapp. Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika. Leipzig 1868.
43. — Ueber Auswanderung. Berlin 1871.
44. Karrer. Das Schweizerische Auswanderungswesen. Bern 1886.
45. Keidel. Kommentar zum Auswanderungsgesetz. Ansbach 1898.
46. Die deutschen Kolonien der Provinz Rio Grande do Sul. Berlin 1881 im Selbstverlag des Zentralvereins für Handelsgeographie.
47. Lallemand. Reise durch Südbrasilien.
48. Lammers. Die deutsche Auswanderung unter Bundesschutz. Berlin 1869.
49. Legoyt, A. L'émigration européenne, son importance, ses causes, ses effets avec un appendice sur l'Emigration Africaine, Hindoue et Chinoise. Paris 1861.
50. Leroy-Beaulieu. De la Colonisation chez les peuples modernes. Paris 1886.
51. Leuthold. Artikel: „Auswanderungsagenten" im Rechtslexikon, herausgegeben von v. Holtzendorff.
52. Mändl. Auswanderungsrecht. München 1894.
53. Mannhard. Oktoberheft 1903 der Deutsch-Amerikanischen Geschichtsblätter.
54. Martens-Stoerk. Nouveau recueil Général de Traités. T. XI—XXIII. Emigration, Etrangers.
55. Mayo-Smith. Emigration and Immigration.
56. Meineke. Katechismus der Auswanderung. Leipzig 1896.
57. G. Meyer. Auswanderungsgesetzgebung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1899.
58. Moldenhauer. Erörterungen über Kolonial- und Auswanderungswesen. Frankfurt a. M. 1878.

Digitized by Google

59. Angelo Mosso. Gli Emigranti. Nuova Antologia. Rom 1905. 16. VII.

60. Neßmann. Die deutsche Auswanderung in Hirths Annalen 1873 S. 2455.

61. Paton. State-aided Emigration.

62. Pelz. Vier Hauptfragen in der Auswanderungsangelegenheit. Hamburg 1869.

63. v. Philippovich. Auswanderung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1899.

64. Pincitore. L'emigrazione, studio giuridico sociale Palermo 1889.

65. Principes recommandés par l'institut de droit international en vue d'un projet de convention de sur la réglementation internationale de l'émigration. (In den Annuaires de l'institut. Bd. 16 1897 S. 53 ff. und Bd. 20 1904 S. 306 ff.).

66. Rathgen. Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik.

67. Report of the select committee on immigration and naturalization. Washington 1891.

68. Robert. Zur Auswanderungsfrage. 1879.

69. Roscher. Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung. Leipzig 1848 mit der Abhandlung von R. Jannasch: deutsche Auswanderung und deutsche Ackerbaukolonisation.

70. Sadler. The Law of Population.

71. Scalabrini. L'emigrazione Italiana in America. Piacenza 1888.

72. Schulz. Studien über agrarische und politische Verhältnisse in Südbrasilien.

73. Senftleben. Die deutsche Auswanderung im Arbeiterfreund. 8. Jahrgang 1870.

74. Alfred Seyfert. Der Auswanderer.

75. Simon und Bromme. Auswanderung und Kolonisation von Südamerika.

76. R. M. Smith. The influence of immigration on the United States of America.

77. Statistica della Emigracione Italiana. Roma.

78. Stenglein. Die strafrechtlichen Nebengesetze. Berlin 1902.

Digitized by Google

79. Störk in Holtzendorf II 596 ff.
80. — Kommentar zum Auswanderungsgesetz. Berlin 1899.
81. — Fremdenpolizei im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. III.
82. — Die unbefugte Auswanderung und das deutsche Personenstandsregister im Archiv für öffentliches Recht. Band XV.
83. — Auswanderung im internationalen Verkehr im Handbuch des Völkerrechts. Bd. II. Staatsuntertanen und Fremde S. 583 ff.
84. Sturz. Die Krisis der deutschen Auswanderung. Berlin 1862.
85. Tables showing Arrivals of Alien Passengers and Immigrants in the United States from 1820—1888. Washington 1889.
86. Dr. Tille. Die Entwickelung der deutschen Auswanderung seit 1871 und die Verschiebung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen.
87. Venzmer. Volkszählung und Auswanderung.
88. A. Wakefield. A View on the Art of Colonisation.
89. Wappaeus. Deutsche Auswanderung und Kolonisation. Leipzig 1846.
90. — Deutsche Auswanderung nach Südamerika. Leipzig 1848.
91. Weisl. Die Auswanderungsfrage. Berlin 1905.
92. Zorn. Artikel: „Auswanderung" in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

Digitized by Google

Ausländische Gesetzgebung.

Der Stand der ausländischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Auswanderungswesens ergibt sich aus der folgenden Zusammenstellung.

I. Großbritannien

ist das Land, welches die Auswanderungsfreiheit in erster Linie zur gesetzlichen Anerkennung brachte. (Magna Charta von 1215); jedoch mit der Einschränkung, daß die Auswanderung nur nach dem Prinzip der „perpetual allegiance salva fide nostra" gestattet war, d. h. die Staatsangehörigkeit sollte weder durch Auswanderung noch durch Aufnahme einer fremden Staatsangehörigkeit verloren gehen. Die Möglichkeit, die britische Staatsangehörigkeit aufzugeben, wurde erst durch das Gesetz vom 12. Mai 1870 geschaffen. Die englische Auswanderungsgesetzgebung hat sich im übrigen als eine der ersten der Frage des Schutzes der Auswanderer bei der Beförderung zugewandt.

Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern sind in der Passengers Act vom 30. Juni 1852 (Cap. 44 Victoriae 15 & 16) und in der, an deren Stelle getretenen Passengers Act vom 14. August 1855 (Cap. 119 Victoriae 18 & 19) nebst der dazu ergangenen Passengers Act Amendment Act vom 13. Juli 1863 (Cap. 51 Victoriae 26 & 27) und der Passengers Act Amendment Act vom 12. August 1889 enthalten, welche Gesetze sich allgemein auf die Beförderung von Passagieren aus britischen Häfen nach außereuropäischen Ländern beziehen. Nach Sektion 66 der Akte von 1855/63 darf bei Strafe von 20 bis 50 Pfund niemand dergleichen Passageverträge vermitteln oder sich irgendwie mit solcher Vermittelung befassen, der nicht, nach vorgängiger Bestellung einer Kaution von 1000 Pfund, die Konzession (licence) als Schiffsmäkler (passage broker) erhalten hat. Die Konzession wird vom Friedensrichter des Bezirks, in welchem der Konzessionssucher sein Geschäft betreiben will, nach freiem Ermessen erteilt und bleibt in Geltung jedesmal bis zum 31. Januar des auf das Jahr der Erteilung folgenden Kalenderjahrs, kann aber im Falle der Zuwiderhandlung des Konzessionsinhabers gegen die Bestimmungen der Passengers Act bereits

Digitized by Google

vorher vom Friedensrichter entzogen werden. Als Agenten für sein Geschäft darf der passage broker nur Personen verwenden, die eine Bestallung als Agent erhalten haben. Ein solcher Agent bedarf alsdann seinerseits nicht der Konzession als passage broker, seine Handlungen und Unterlassungen gelten aber rechtlich als Handlungen und Unterlassungen des passage broker (Sektion 69 und 66). Dem Passagier ist bei Strafe von 5 bis 50 Pfund ein nach einem vorgeschriebenen Formulare abzufassender, schriftlicher Passagekontrakt auszuhändigen (Sektion 71). Streitigkeiten aus dem Passagekontrakte werden auf Anrufen des Passagiers summarisch vom Friedensrichter entschieden. Die verschiedenen, dem Schutze der Auswanderer und Passagiere dienenden Passagierakte sind in der Merchant Shipping Act vom 25. August 1894 stadifiziert. Die Einrichtung der Schiffe richtet sich nach den vom Board of Trade erlassenen Bestimmungen.

II. In Frankreich

bestimmt das Gesetz (Loi sur l'émigration) vom 18. Juli 1860, daß niemand sich mit dem Engagement oder dem Transporte von Auswanderern befassen darf ohne Konzession (autorisation) des Handelsministers (Artikel 1). Die Bestimmungen über die Erteilung sowohl, als den Widerruf der Konzession, über Art und Betrag der zu bestellenden Kaution, über die den Auswanderungsagenten aufzuerlegenden Verpflichtungen werden durch Verwaltungs-Reglement (Artikel 2), die Bestimmungen über die Einrichtung, Ausrüstung und Besichtigung der Auswanderer-Schiffe durch Kaiserliches Dekret getroffen (Artikel 3). Letzteres ist unter dem 15. März 1861 ergangen, während bezüglich der Konzession ein unter dem 9. März 1861 erlassenes Reglement folgendes bestimmt. Die Erteilung der Konzession ist abhängig von der Bestellung einer, vom Handelsminister in Höhe von 15000 bis 40000 Franken zu bemessenden Kaution (Artikel 1). Die Konzession kann von dem Minister im Falle schweren Mißbrauchs jederzeit widerrufen werden (Artikel 3). Die von den konzessionierten Gesellschaften zu verwendenden Agenten müssen mit einer schriftlichen Bestallung versehen sein; für die Handlungen der Agenten ist die Gesellschaft verantwortlich (Artikel 4). Die Gesellschaften und die Agenturen sind verpflichtet, dem Auswanderer, mit dem sie im In- und Auslande kontrahiert haben, mindestens einen, die wesentlichen Beförderungsbedingungen enthaltenden Handschein (bulletin) auszuhändigen, demnächst aber innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Auswanderers im Einschiffungs-

Digitized by Google

hafen dem Auswanderungskommissare den vollständigen Passagekontrakt zur Visierung vorzulegen (Artikel 5). Später ist noch unter dem 8. Februar 1889 eine Verfügung des Handelsministers über die Kautionsbestellung der Auswanderungsagenten erlassen worden, welche den Betrag der Kaution ohne Unterschied auf 40 000 Franken festsetzt. Vgl. ferner Erlaß des Ministers des Innern vom 9. April 1894, betr. Verbot der Beförderung von Auswanderern über nicht französische Häfen.

III. Den französischen Bestimmungen

ist in vielen Beziehungen nachgebildet das für Belgien geltende Gesetz (Loi réglant le transport des émigrants) vom 14., nebst dem dazu erlassenen Reglement vom 15. Dezember 1876, welches letztere unter dem 29. April 1890 einer Revision unterzogen worden ist. Über die Erteilung der Konzession befindet der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nach Anhörung der in Antwerpen bestehenden Auswanderungs-Inspektionskommission. Derselbe bestimmt den Betrag der von dem Unternehmer zu bestellenden Kaution. Die Konzession ist jederzeit widerruflich im Falle schweren Mißbrauchs. Durch eine Kgl.-Belgische Verordnung von 1905 sind auf dem Gebiete des Auswanderungswesen neue Vorschriften erlassen worden. Danach ist der Behörde bei der Konzessionserteilung keinerlei Beschränkung auferlegt. Die zu bestellende Sicherheit wird auf 40 000 Franken erhöht (Art. 14). Für ausländische Konzessionäre wird die Verpflichtung geschaffen, ein Rechtsdomizil in Belgien zu wählen. Die Vorschrift des bisher gültigen Reglements über die Einrichtung und Revision der Auswandererschiffe werden verschärft und ergänzt. Alle Schiffe, die mehr als 25 Auswanderer befördern, sind den Formalitäten des Reglements und damit auch der vorgängigen Besichtigung durch eine Sachverständigen-Kommission unterworfen (Art. 17 und 18).

IV. Das niederländische Gesetz

vom 1. Juni 1861 (revidiert am 15. Juli 1869) schreibt vor: wer für eigene Rechnung oder im Auftrage anderer die Beförderung niederländischer oder fremder Auswanderer nach einem außereuropäischen Orte zu unternehmen beabsichtigt, mag die Einschiffung in einem niederländischen oder in einem fremden Hafen erfolgen, hat zur Sicherung der kraft des Gesetzes oder der Ausführungs-Reglements auf ihm ruhenden Verbindlichkeiten bei der Auswanderungs-Aufsichtskommission in der Gemeinde, wo das Schiff zur Beförderung von Auswanderern angegeben

Digitized by Google

oder untersucht wird, eine Real- oder Personalkaution zu bestellen. Der Betrag derselben wird von der Kommission bestimmt und soll die Summe von 10000 Gulden nicht überschreiten (Artikel 7). Der Unternehmer stellt dem Auswanderer eine in niederländischer oder deutscher Sprache abzufassende Erklärung aus, welche gewisse, näher bezeichnete Daten enthalten muß (Artikel 9 und 18). Es ist einem jeden, der kraft des Gesetzes nicht dazu befugt ist, untersagt, mittelst Ankündigungen in den Zeitungen, Anschlagzetteln, Aushängeschildern und dergleichen bekannt zu machen, daß er sich mit dem Auswanderungsgeschäfte befasse (Artikel 22). Nach Artikel 24 werden durch Königliche Verordnung Vorschriften erlassen in bezug auf die Einrichtung der zur Beförderung von Auswanderern zu benutzenden Schiffe, ihres Raums im Verhältnis zu der Anzahl der zu befördernden Personen, der Ausrüstung und Verproviantierung 2c. Diese Verordnung ist unter dem 27. November 1865 ergangen und durch Verordnung vom 30. September 1869 und 21. Juli 1875 revidiert worden.

V. Nach dem schweizerischen Gesetze

vom 22. März 1888 bedürfen diejenigen, welche sich mit der geschäftsmäßigen Beförderung von Auswanderern oder mit dem geschäftsmäßigen Verkaufe von Passagebilletts befassen wollen, hierfür eines vom Bundesrate ausgestellten Patents (Art. 2). Die Nachsuchung des Patents erfolgte nach der Vollziehungs-Verordnung vom 10. Juli 1888 bei dem Departement des Auswärtigen, welches von den eingehenden Gesuchen den Kantonalbehörden zum Zwecke der Vorprüfung Kenntnis gibt. Der Patentsucher hat sich nach Artikel 3 des Gesetzes darüber auszuweisen, daß er einen guten Leumund genießt und in bürgerlichen Rechten und Ehren steht, daß er, worüber er geeignetenfalls einer Prüfung unterzogen werden kann, mit der Geschäftsführung der Auswanderung vertraut und im Stande ist, die sichere Beförderung der Auswanderer zu besorgen. Ferner muß er in der Eidgenossenschaft ein festes Domizil haben, darf weder in einem Dienst- oder in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer überseeischen Dampfschiff- oder Eisenbahnunternehmung stehen und hat nach Erteilung des Patents eine Kaution von 40000 Franken und bei der Anstellung von Unteragenten für jeden derselben eine weitere Kaution von 3000 Franken zu leisten. Für den geschäftsmäßigen Verkauf von Passagebilletts beträgt die Kaution 20000 Franken (Art. 4 des Gesetzes). Die von den Agenten zu bestellenden Unteragenten müssen dieselben Bedingungen erfüllen, wie erstere,

Digitized by Google

und bedürfen für ihre Bestellung der Genehmigung des Bundesrats (Art. 5). Die Agenten sind sowohl gegenüber den Behörden, als gegenüber den Auswanderern für ihre eigene Geschäftsführung und die ihrer Unteragenten, sowie für diejenige ihrer Vertreter im Auslande persönlich verantwortlich (Art. 7). Agenten sowohl wie Unteragenten dürfen weder zur Auswanderung verleiten noch die Vermittelung von Auswanderungsgeschäften mittels Umherziehens im Landes betreiben (Art. 11 der Vollziehungsordnung). Wegen schwerer oder häufigerer Uebertretung des Gesetzes sowie aus gewissen anderen Gründen kann das erteilte Patent der Agenten und Unteragenten zurückgezogen werden (Art. 3 des Gesetzes, Art. 13 und 22 der Vollziehungsverordnung). Durch einen Bundesratsbeschluß vom 12. Februar 1889 ist eine Verschärfung der in dem schweizerschen Gesetz und der Vollziehungsverordnung enthaltenen Bestimmungen dahin erfolgt, daß sowohl Veröffentlichungen, wie Erteilung von Auskunft über vom Bundesrate nicht für zulässig anerkannte Kolonisationsunternehmen zum Zwecke der Propaganda verboten sein sollen, und daß ohne Bewilligung des Bundesrats Auswanderungsverträge nicht mit solchen Personen abgeschlossen werden dürfen, denen die Ueberfahrtskosten von fremden Gesellschaften, Regierungen, Instituten oder Unternehmungen ganz oder teilweise vorgeschossen oder bezahlt worden sind.

VI. Schweden.

Vgl. Förordning om hvad med afseende ä utvandrares fortskaffande till främmande verldsdel iakttagas bör vom 5. Februar 1869 (Svenks Författnings Samling Nr. 5 1869); Verordnung vom 2. März 1883. (Svenks Författnings Samling Nr. 11 1883) und Verordnung vom 4. Juni 1884, betr. die Vorschriften für die Beförderung von Auswanderern nach fremden Weltteilen. (Svenks Författnings Samling Nr. 37 1889).

VII. Norwegen.

Vgl. Lov om Kontrol med Befordring af Udvandrere til fremmede Verdensdele vom 22. Mai 1869 und Lov angaaende Fart med Passagerer bestemte til fremmede Verdensdele vom 23. Mai 1863.

VIII. Spanien.

Vgl. Verordnungen vom 16. September 1853, 7. September 1856, 31. Dezember 1857, 12. Januar 1865, 9. Oktober 1871

Digitized by Google

(diese enthaltend Vorschriften über die höchste zulässige Zahl von Passagieren auf Auswandererschiffen), 30. Januar 1873, Kgl. Dekret vom 6. Mai 1882, betr. Einsetzung eines der Direktion für Landwirtschaft, Industrie und Handel zugeteilten Spezialbureaus zur Prüfung sämtlicher auf die Aus- und Einwanderung bezüglicher Fragen, Kgl. Dekret vom 6. Mai 1882, betr. Einsetzung eines dem geographischen und statistischen Amte zugeteilten Spezialbureaus zur Ueberwachung der Ein- und Auswanderung, sowie zur Feststellung von Mitteln zur Einschränkung und Abhilfe, Min.Erl. vom 26. August 1882, betr. Feststellung einer Statistik der Ein- und Auswanderung, Min.Erl. vom 10. November 1883 (enthaltend Bestimmungen über die Pflichten der Schiffsreeder und Auswanderungs-Unternehmer), Real Order vom 8. Mai 1888 (Gazeta de Madrid Nr. 130 vom 9. Mai 1888), Kgl. Verordnung vom 8. Januar 1890 (Gazeta de Madrid vom 12. Januar 1890), betr. die Einrichtung von Schiffen für den Transport von Passagieren dritter Klasse und Auswanderern. Siehe auch Ministerialverordnung vom 8. April 1903 und 4. November 1904, betr. die Verhütung der heimlichen Auswanderung aus Spanien. Zurzeit ist in Spanien ein neues, das Auswanderungswesen betreffendes Gesetz in gesetzlicher Vorbereitung. Siehe auch: Eusebio Freixa y Rabasó. Manual de Emigraciones. Madrid 1888.

IX. Portugal.

Vgl. Gesetze vom 20. Juli 1855 und vom 23. April 1896 (letzteres in Diario do Governo Nr. 92 vom 25. April 1896); vgl. ferner Ministerialverfügung vom 9. Juli 1895 (Diario do Governo vom 10. Juli 1895 Nr. 151) und vom Könige genehmigte Ministerialverordnung zu dem Gesetze vom 23. April 1896 vom 3. Juli 1896 (Diario do Governo Nr. 150 vom 9. Juli 1896).

X. Dänemark.

Vgl. Auswanderungsgesetz vom 1. Mai 1868; isländisches Auswanderungsgesetz vom 14. Januar 1876. Gesetz vom 25. März 1872 und Reglement vom 28. März 1870.

XI. Italien.

Die bisherige Auswanderungsgesetzgebung (Gesetz vom 30. Dezember 1888, Ausführungsverordnungen vom 10. Januar 1889 und 27. November 1891) hat durch ein neues Gesetz vom 31. Januar 1901, das am 20. September 1904 in Kraft getreten ist, eine umfassende Neuregelung erfahren. Zu dem Gesetz,

Digitized by Google

das in vielen Punkten dem deutschen Auswanderungsgesetz nachgebildet ist, wurde ein durch Kgl. Dekret vom 10. Juli 1901 genehmigtes Ausführungsreglement erlassen, dessen Vorschriften vielfach den deutschen Bundesratsverordnungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und -Agenten, sowie den deutschen Vorschriften über Auswanderungsschiffe entsprechen. Das Reglement ist durch Kgl. Dekret vom 11. Dezember 1902 und durch ministerielle Verordnung vom 13. Juli 1904 in einigen Punkten abgeändert. Der wesentliche Inhalt der neuen italienischen Bestimmungen ist folgender:

Die Bearbeitung der Auswanderungsangelegenheiten und die Beaufsichtigung des Auswanderungswesens ist einem Generalauswanderungskommissariat übertragen, dem die Fürsorge für die Auswanderer in den Auswanderungszentren, im Einschiffungshafen, während der Ozeanfahrt und in den Bestimmungsländern, sowie die Ueberwachung darüber obliegt, daß die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Dem Kommissariat steht bei seiner Tätigkeit ein sachverständiger Auswanderungsbeirat zur Seite. Die sachgemäße Verwendung eines Auswanderungsfonds, der durch eine von den Auswanderungsunternehmern zu entrichtende Kopfsteuer von acht Lire für jeden überseeischen Auswanderer gespeist wird, wird durch eine parlamentarische Kommission überwacht. (Die Kopfsteuer wird übrigens auf den Passagepreis aufgeschlagen.) Das Gesetz regelt ferner die Auswanderung von wehrpflichtigen Personen. Schiffsgesellschaften und Rheder, welche Auswanderer befördern wollen, bedürfen hierzu einer Erlaubnis, zu deren Erteilung, falls gewisse Bedingungen erfüllt werden, das Generalauswanderungskommissariat zuständig ist. Die Genehmigung bedarf der jährlichen Erneuerung, die gegen Entrichtung einer Gebühr von 1000 Lire erfolgt. Die Minister der Auswärtigen Angelegenheiten und des Innern haben das Recht, die Auswanderung nach einem bestimmten Lande aus Rücksichten der Ordnung, namentlich bei Gefahr für Leben, Gesundheit und Vermögen der Auswanderer zu untersagen. Abgesehen hiervon kann die Auswanderung untersagt werden, wenn der Passagepreis ganz oder teilweise von fremden Regierungen oder Kolonialgesellschaften bezahlt wird. In den Häfen von Genua, Neapel und Palermo werden Auswanderungsinspektionen errichtet, die zur Verfügung des Kommissariats stehen. Sie werden in ihrer Tätigkeit von Kommissionen unterstützt, denen die Besichtigung der Auswandererschiffe vor der Ausreise, namentlich die Ueberwachung ihrer vorschriftsmäßigen Ausrüstung und Verproviantierung obliegt. Die Fürsorge der Auswanderer während der

Digitized by Google

Reise ist einem Regierungskommissar übertragen. Als solche fungieren die Schiffsärzte, die Aerzte der italienischen Marine sein müssen. In den Einschiffungshäfen müssen die zur Unterbringung der Auswanderer erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sein. Die Anwerbung zur Auswanderung ist den Unternehmern und ihren Angestellten verboten. Die wissenschaftliche Verbreitung falscher, die Auswanderung betreffender Nachrichten durch die Presse oder auf sonstigem Wege ist unter Strafe gestellt. Die Fürsorgepflicht des Kommissariats erstreckt sich auch auf die Auswanderer nach ihrem Eintreffen im Auswanderungsziel. Zu dem gedachten Zweck werden italienische Vereine und Gesellschaften, die sich dem Schutze der italienischen Auswanderer im Ausschiffungshafen widmen, sowie sonstige Wohltätigkeitsvereine (Schul- und Hospitalvereine) finanziell vom Auswanderungskommissariat unterstützt. Ferner ist die Errichtung von Schutz- und Informationsbureaus im Bestimmungslande, die im Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung erfolgen soll, vorgesehen. Ein Gesetz, betr. die Sicherung der von italienischen Auswanderern nach der Heimat entsandten Ersparnisse vom 1. Februar 1901, ermächtigt die Bank von Neapel, den Geldüberweisungsdienst der Auswanderer zu übernehmen. Die Auszahlung der Anweisung der Bank erfolgt durch die Postanstalten. Dazu ist ein Ausführungsreglement vom 29. Dezember 1901 ergangen.

XII. Oesterreich-Ungarn.

Die Gesetzgebung auf diesem Gebiete ist für die österreichisch-ungarische Monarchie nicht gemeinsam geregelt.

a) In Oesterreich gelten noch teilweise die Bestimmungen des österreichischen Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, namentlich insoweit sie die staatsbürgerliche und militärstrafrechtliche Seite der Materie regeln. (Giltig für die „deutschen Staaten der österreichischen Hausmacht", Dalmatien, Galizien und Lodomerien.) Doch ist die Freiheit der Auswanderung durch Artikel 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (R.G.Bl. Nr. 142), der besagt, daß die Freiheit der Auswanderung von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt sein soll, ausgesprochen worden. Auch Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden.

Durch das Gesetz vom 21. Januar 1897 (R.G.Bl. Nr. 27) werden strafrechtliche Bestimmungen über das Betreiben der Auswanderungsgeschäfte gegeben. Es reiht die Reisebureaus unter die konzessionspflichtigen Gewerbe ein. Das Betreiben oder die Vermittelung von Auswanderungsgeschäften ohne be-

Digitized by Google

hördliche Erlaubnis oder das Zuwiderhandeln gegen die hierfür bestehenden Verordnungen wird unter Strafe gestellt. Ebenso ist die Verleitung zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel gleichfalls — als Vergehen — strafbar. (Vgl. auch Oesterreichisches Auswanderungspatent vom 10. August 1784 und die Verordnung vom 22. Juli 1871 und Gesetz vom 2. Oktober 1882. Ferd. Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, Wien 1876 Teil II S. 166 ff. dritte Auflage, und Gustav v. Pascher, Die Arbeiterwanderungen, Wien 1897.) Zurzeit wird in Oesterreich in eine gesetzliche Neuregelung der Materie eingetreten. Dem Reichsrat liegt ein Gesetzentwurf, betr. den Schutz der Auswanderer vor, der in mancher Hinsicht dem deutschen Gesetz nachgebildet ist. Der Entwurf will drei verschiedene Phasen der Auswanderung regeln, Schutz der Auswanderer bei der Auskunfterteilung und der Anwerbung, Schutz bei Beförderung nach dem Auslande, und Schutz nach erfolgter Auswanderung im Bestimmungslande. Es wird die Auswanderung der Lohnarbeiter von der der eigentlichen Kolonisten gesetzlich unterschiedlich behandelt. Am eingehendsten wird die überseeische Beförderung und die Anwerbung dazu geregelt. Für den Beförderer und den Agenten wird eine Konzessionspflicht vorgeschrieben. Beide sollen in gleicher Weise den Behörden gegenüber verantwortlich sein. Der Beförderer hat eine Sicherheit von mindestens 100 000 Kronen, der Agent eine solche von mindestens 5000 Kronen zu hinterlegen. Die Erlaubnis soll nur eine spezialisierte (für bestimmte Länder Ein- und Ausschiffungsorte) sein. Der Beförderungstarif bedarf der behördlichen Genehmigung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis wird nicht gegeben. (Näheres in Dr. Weisl, Die Auswanderungsfrage.)

b. In Ungarn ist das Auswanderungswesen neuerdings durch ein Gesetz vom 11. März 1903, das am 20. April 1904 in Kraft getreten ist, geregelt worden. Dazu sind eine Vollzugsordnung vom 13. April 1904 und eine Vollzugsinstruktion ergangen. Nach den fraglichen Bestimmungen ist in Ungarn die Auswanderung Wehrpflichtiger, Minderjähriger und solcher Eltern, die Kinder unter 15 Jahren zurücklassen, nur unter gewissen Voraussagungen gestattet. Die Auswanderung von Personen, die den für die Reise erforderlichen Geldbetrag nicht besitzen oder deren Reise von fremden Regierungen oder Kolonisationsgesellschaften bezahlt wird, ist verboten. Für Auswanderer ist die Paßpflicht vorgeschrieben. Das Gesetz erteilt im übrigen der Exekutive weitgehende Befugnisse. Die

Digitized by Google

Regierung kann die Auswanderung nach einzelnen Ländern allgemein oder für bestimmte Berufsklassen zeitweilig verbieten, auch den Weg bestimmen, den die Auswanderung zu nehmen hat. Für die Beförderung von Auswanderern ist eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben, der die Stellung einer Sicherheit von mindestens 100 000 Kronen vorhergehen muß. Die Konzession ist, — wie beim deutschen Gesetz — eine spezialisierte. Der Transporttarif bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Agenten bedürfen gleichfalls einer Erlaubnis und müssen eine Sicherheit von 10 000 Kronen hinterlegen. Der Beförderungsvertrag muß schriftlich abgefaßt werden. Das Gesetz schreibt ferner die Bildung eines Auswanderungsfonds, die Schaffung eines sachverständigen Beirates (Auswanderungssenates) und die Errichtung von Auswanderungskommissionen vor.

Das ungarische Gesetz erregt deswegen besonderes Interesse, weil es sein in der Begründung ausgesprochener Zweck ist, die ungarische Auswanderung zu nationalisieren, sie den nationalen Interessen dienstbar zu machen, namentlich sie über einen nationalen Hafen zu leiten (§. 6 des Gesetzes). Das gleichzeitig ergangene Gesetz, betr. die Grenzpolizei soll diesem Bestreben Vorschub leisten. Der Versuch, diese gesetzlichen Bestimmungen in die Praxis umzusetzen, der dazu geführt hat, der ungarischen Auswanderung den Weg über Fiume und die Benutzung der Schiffe einer bestimmten Schiffsgesellschaft vorzuschreiben, — ein Versuch, der, wie bekannt sein dürfte, den gigantischen Tarifkampf zwischen der Cunard-Linie und dem Nordatlantischen Dampferverband herbeigeführt hat — muß indessen bis auf weiteres als gescheitert angesehen werden. Die Macht der Verhältnisse, namentlich die schnellere und beliebtere Verbindung zwischen den deutschen Häfen und New-York, bringt es mit sich, daß die ungarische Auswanderung größtenteils nach wie vor den Weg über die deutschen Häfen nimmt.

XIII. Rußland.

Die Auswanderung ist bisher staatlich nicht geregelt, abgesehen von der Paßpflicht, die für jeden Reisenden vorgeschrieben ist. Eine gesetzgeberische Aktion wird zurzeit geplant. Eine staatliche Behörde besteht nur für die Auswanderung nach Sibirien und Mittelasien mit dem Sitze in Petersburg.

XIV. Vereinigte Staaten von Amerika.

Vgl. Kap. 6 (Transportations of passengers and marchandises) des Titels XLVIII (Regulation of Commerce and navigation) der revised Statutes of the United States.

Vgl. ferner An Act to regulate the carriage of passengers by sea vom 2. August 1882, abgeändert durch Gesetz vom 9. Februar 1905 (Public Nr. 63).

XV. Indien.

Die indische Auswanderung ist durch die Indian Emigration Act. 1883 Nr. 21, amendiert durch die Indian Emigration Amendmend Act. Nr. 18 von 1890 geregelt. Dazu rules relating to Colonial Emigration under the Provisions of the Act. XXI of 1883, Act. XXI of 1884 und Act. I of 1896. Die Auswanderung ist an und für sich frei, doch dürfen Indier unter Arbeitskontrakt (labour for hire) nur nach solchen Gegenden auswandern, woselbst nach Ansicht der indischen Regierung ausreichender Schutz für die Auswanderer besteht. Diese Vorschrift ist durch Act. X von 1902 auf Indier ausgedehnt worden, die einzeln oder in kleineren Gruppen unter Kontrakt als Handwerker, Restaurationsbedienstete oder zu Ausstellungsvergnügungszwecken auswandern wollen. Vgl. ferner Ausführungsbestimmungen vom 9. März 1904 und Act. Nr. 12 vom 9. September 1904. (An Act. further to amend the Indian Emigration Act. 1883. Auf die Auswanderung nach Ceylon, den Straits Settlements, und auf die Auswanderung für Regierungszwecke nach Ostzentralafrika kommen die Bestimmungen der Emigration Act nicht zur Anwendung.

XVI. Japan.

Japan übt über seine Auswanderung eine strenge Aufsicht aus, ohne ihr Hindernisse in den Weg zu legen. Der Schutz der Auswanderer wird durch ein japanisches Gesetz vom 7. April 1896 Nr. 70 geregelt. Es will die Ausbeutung der Auswanderer durch gewissenlose Agenten verhindern. Auswanderer bedürfen eines Erlaubnisscheines der japanischen Behörden, Auswanderungsagenten der staatlichen Konzession. Die Agenten müssen im Einwanderungslande einen Vertreter unterhalten. Der Beförderungsvertrag muß schriftlich abgefaßt werden. Die Agenten müssen eine Sicherheit von mindestens 10000 Yen (etwa 21000 Mark) hinterlegen. Der Agent hat alle Vorbereitungen für die Auswanderung zu treffen, insbesondere auch den gesetzlich vorgeschriebenen Paß zu besorgen. Ihm liegt auch die Unterstützung und eventuelle Heimschaffung des Auswanderers ob, falls dieser im Auslande erwerbsunfähig wird. Zu dem Gesetze ist eine Verordnung des japanischen Auswanderungsdepartements ergangen. (Detailed Regulation

Digitized by Google

for the enforcement of the Law for „Protecting Imin" vom 27. Mai 1896. Durch Verordnung des japanischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten vom 2. August 1900 wird die Auswanderung japanischer Arbeiter nach den Ver. Staaten von Amerika und Canada vorläufig untersagt. Durch Gesetz vom 12. Februar 1902 Nr. 4 wird bestimmt, daß die Vorschriften des alten Auswanderungsgesetzes sich auf die Auswanderung nach China und Korea nicht mehr beziehen soll.

XVII. China.

In China war die Auswanderung bis 1842 verboten, ohne daß sie hierdurch gänzlich unterdrückt werden konnte. 1860 wurde das Verbot aufgehoben. Generelle Bestimmungen über die Auswanderung sind, soweit bekannt, nicht erlassen worden. Den Provinzgouverneuren ist in der Regelung des Auswanderungswesens freie Hand gelassen. Die familiengenossenschaftlichen Organisationen der Chinesen verbieten in der Regel die Mitnahme der Frauen der auswandernden Kuli. Teilweise ist die Chinesenauswanderung durch internationale Verträge geregelt. (Vgl. den britisch-chinesischen Vertrag, betr. die Chinesenarbeit in den britischen Kolonien und Protektoraten vom 13. Mai 1904). Der von den Ver. Staaten von Amerika mit China abgeschlossene Vertrag vom 17. März 1894 ist neuerdings von China gekündigt worden und noch nicht wieder erneuert.[1]) Vgl. auch Anmerkungen zu §. 42 des deutschen Auswanderungsgesetzes 2 c. (Regelung der Chinesenauswanderung durch Kaiserl. Verordnungen und durch konsularische Polizeiverordnungen.)

---

[1]) Die wesentliche Bestimmung dieses Vertrages war: that for a period of ten years, beginning with the date of the exchange of the ratification of this Convention, the coming, except under the conditions hereinafter specified, of Chinese laborers to the United States shall be absolutely prohibitet. (Vgl. Martens Stört, Nouveau Recueil Général de Traités, 2. Série. T. XXII, p. 552.

Digitized by Google

Gesetz

über

das Auswanderungswesen.[1]

Vom 9. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.,
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz zerfällt in acht Abschnitte. In den Abschnitten I—III (Unternehmer, Agenten, gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten) wird der Geschäftsbetrieb der Personen geregelt, die sich mit der Beförderung von Auswanderern oder mit der Vermittelung der Beförderung befassen wollen. Abschnitt IV (Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern) und Abschnitt V (Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern) geben Vorschriften in Ansehung des Verhältnisses der Unternehmer und Agenten zu den Auswanderern. In Abschnit VI (Auswanderungsbehörden) ist die Behörden-Organisation enthalten und durch Abschnitt VII die Möglichkeit einer Regelung der Beförderung von außerdeutschen Häfen aus gegeben. Abschnitt VIII endlich enthält die Strafbestimmungen, denen sich in den §§. 49 und 50 Schlußbestimmungen anfügen.

---

1) Eine englische Uebersetzung des Gesetzes ist in Nr. 100 der „Advance Sheets of Consular Reports“ vom 20. April 1898 enthalten; eine italienische Uebersetzung des Gesetzes in A. Biraghi e G. Carery. Rom 1898.

Digitized by Google

I. Unternehmer.

§. 1.

Wer die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.

Vgl. hierzu §. 1 des Kappschen Entwurfes; Begründung dazu S. 21. Komm.Ber. dazu S. 2 ff. Begr. zum Reg.-Entwurf zu §. 1. Stenogr. Berichte 1897 S. 5091 ff. S. 5739 ff. Komm.Ber. S. 3.

1. Der §. 1, der die Konzessionspflicht der Unternehmer vorschreibt, kodifiziert damit im wesentlichen geltendes Recht.

A.

Nach §. 6 der Reichsgewerbeordnung findet diese auf den Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten keine Anwendung. Somit blieben auch nach Inkrafttreten der Gewerbeordnung die eine Erlaubnis vorschreibenden Partikulargesetze in Geltung. Vgl. für Alt-Preußen: §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G.S. S. 729); dazu Urteil des Reichsgerichts in Strafsachen vom 9. Juni 1882, Rechtsp. IV S. 553; für Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein; vgl. die in der Anm. 2 A. II zu §. 50 erwähnten Bestimmungen; für Bayern: §. 1 und 2 der Vdg. vom 7. Juni 1862 (Reg.Bl. S. 1192), für Sachsen: §§. 1 und 2 der Vdg. vom 3. Januar 1853 (G.S. S. 2), für Württemberg: Verfügung vom 17. April 1879 (Reg. Bl. Nr. 11), für Mecklenburg-Schwerin: §§. 1 und 2 der Vdg. vom 4. Februar 1864 (Reg.Bl. Nr. 11 S. 73), für Hessen: die Vgd. vom 25. Januar 1851. §§. 1 und 2, für Oldenburg: Art. 1 des Ges. vom 3. August 1853 (G.S. S. 587 ff.), für Lippe: Vdg. vom 7. Mai 1853 (G.S. S. 59), für Baden: Vdg. vom 7. November 1865 (Reg.Bl. S. 656 ff.), für Bremen: Vdg. vom 9. Juli 1866 und Ges. vom 1. Februar 1891 (G.Bl. S. 7), für Hamburg: Ges. vom 14. Januar 1887, für Schwarzburg-Rudolstadt: Gew.Ord. vom 18. April 1864, für Elsaß-Lothringen: franz. Ges. vom 18. Juli 1860 (Loi sur l'Emigration). Siehe hierüber auch die Begründung zu dem Kappschen Entwurfe (Reichstags-Drucksache Nr. 44 von 1878); Bd. 52 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik; von Land-

Digitized by Google

mann: Gew.Ord., Anm. 8 zu §. 6 S. 74, ferner die Schrift von F. Boediker in der Zeitschrift des Kgl. Pr. Statistischen Bureaus 1873 S. 1.

B.

Ueber die ausländische Gesetzgebung vgl. S. 24 ff.

Die Bestimmungen, die in den Kolonien der europäischen Staaten hinsichtlich der Aus- und Einwanderung der Eingeborenen erlassen sind, sind abgedruckt in den „Documents officiels sur le contrat de travail et le louage d'ouvrage aux Colonies".

2. Oertlicher Geltungsbereich des §. 1.

Der Geltungsbereich eines Reichsgesetzes kann sich nach allgemeinen Grundsätzen in der Regel über das territoriale Gebiet des Reiches nicht erstrecken. Hiernach ist der §. 1 so auszulegen, daß nur die von Deutschland, insbesondere von deutschen Häfen ausgehende Beförderung konzessionspflichtig ist. Die Beförderung von nichtdeutschen Häfen, auch wenn sie mit Schiffen eines deutschen Unternehmers erfolgt oder sich auf deutsche Auswanderer erstreckt, bedarf an und für sich nicht der Erlaubnis. Eine derartige Beförderung wird erst dann zu einer konzessionspflichtigen, wenn sie unter Ausübung eines Geschäftsbetriebes in Deutschland erfolgen soll, namentlich, wenn der Unternehmer in Deutschland Agenten bestellen und Verträge mit Auswanderern hinsichtlich der Beförderung über den ausländischen Hafen abschließen will. In diesem Falle findet dann auch tatsächlich eine Beförderung von Deutschland aus statt, deren erster Teil sich auf dem Landwege bis zu dem ausländischen Hafen abspielt.

Ein Unternehmer, dessen Schiffe, von deutschen Häfen abgehend, in außerdeutschen Zwischenhäfen Auswanderer aufnehmen, bedarf hierfür gleichfalls keiner Erlaubnis, es sei denn, daß er nach Maßgabe des vorstehend Gesagten auch für diesen Teil seines Geschäftes in Deutschland zum Geschäftsbetriebe zugelassen sein will.

3. Beförderung von den deutschen Schutzgebieten aus.

In Ermangelung einer bezüglichen Vorschrift gilt das Gesetz nicht in den deutschen Schutzgebieten. Hiernach fällt die Beförderung von Auswanderern aus den deutschen Kolonien

Digitized by Google

nicht unter die Vorschrift des §. 1. Die Regelung dieser Materie erfolgt durch Kaiserl. Verordnung oder durch Verordnung der Behörden in den Schutzgebieten.

4. Betrieb der Beförderung.

Maßgebend für die Konzessionspflicht ist nicht die bloße Tatsache der Beförderung, sondern vielmehr das den Charakter des Geschäftsmäßigen in sich tragende Betreiben dieser Beförderung. (Vgl. die Begründung zu §. 1.) Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit geht weiter als der der Gewerbsmäßigkeit. (Vgl. §. 11 des Gesetzes.) Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ist hierbei nicht wesentliche Voraussetzung. Es genügt eine mit der Absicht einer regelmäßigen Fortsetzung oder Wiederholung betriebene Handlungsweise der gleichen Art. Eine mit jener Absicht vorgenommene Einzelhandlung kann als Beginn der geschäftsmäßigen Tätigkeit angesehen werden und somit konzessionspflichtig sein. (Vgl. Oppenheim, Kommentar zum R.Str.G. zu §. 144, Anm. 1, Hallbauer, Ausw. Gesetz, S. 6 ff und Mändl. Auswanderungsrecht S. 18. Anderer Ansicht Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze 1902, S. 677.) Hiernach würde auch eine Beförderung von Auswanderern, die aus politischen, ethischen, religiösen oder anderen, nicht auf der Absicht der Erzielung eines Gewinnes beruhenden Motiven betrieben wird, konzessionspflichtig sein. „Nicht zutreffend ist, daß das Gesetz nur Großbetriebe treffen wolle, nicht die gelegentliche Beförderung einiger weniger Auswanderern, vorausgesetzt, daß es sich um ein geschäftsmäßiges Betreiben handelt. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 37, S. 352.)

Anderseits werden Eisenbahnen, Posten oder sonstige Verkehrsanstalten, die gelegentlich Auswanderer befördern, nicht zu Unternehmern im Sinne des §. 1 Abs. 4a. Schon zur Eröffnung des Betriebes ist die Erlaubnis erforderlich. Es verstößt sonach jede Betriebshandlung, insofern sie nicht als bloße Vorbereitung erscheint, vor Erlangung der Erlaubnis gegen das Gesetz. (Stenglein, die strafrechtlichen Nebengesetze, Berlin 1902, S. 677 ff.)

5. Beförderungsmittel.

Ist die Beförderung eine geschäftsmäßige, dann ist sie konzessionspflichtig, auch wenn sie auf dem Landwege mittelst der Eisenbahn, der Post usw. erfolgt. Theoretisch ist ein derartiger Betrieb denkbar und es ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich in Zukunft einmal eine deutsche Auswanderung nach einem europäischen, mit der Eisenbahn zu

Digitized by Google

erreichenden Lande entwickelt. Der die Beförderung nach dorthin betreibende Unternehmer würde unter den §. 1 fallen. [1])

6. Arten der Beförderung.

Zur Zeit findet ein Betrieb der Beförderung von Auswanderern aus dem Reiche nur auf dem Seewege statt. Man unterscheidet direkte und indirekte Beförderung, je nachdem sie ohne oder mit Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen erfolgt.

Bei der indirekten, die Ausnahme bildenden Beförderung, die im ersten Stadium der Reise im wesentlichen mit einigen, den Warenaustausch zwischen Deutschland und Großbritannien vermittelnden Schiffen vor sich geht, werden die Auswanderer von dem deutschen Abgangshafen nach Hull oder einem anderen Hafen der englischen Ostküste gebracht, um von dort mit der Bahn nach einem Hafen der Westküste weiterbefördert zu werden, woselbst demnächst die Ozeanreise beginnt. (Vgl. hierzu auch Anm. 5 zu §. 6; §. 7 der Bundesratsverordnung vom 14. März 1898 über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungs-Unternehmer und Begr. zum Reg.Entw. §. 7.)

Die direkte Beförderung geht entweder von deutschen Häfen (Hamburg nebst Elbhäfen, Bremen nebst Weserhäfen und Stettin) oder, nach vorheriger Bahn- oder Flußfahrt, von außerdeutschen Häfen (Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen und Havre) aus. (Vgl. auch §§. 5 u. 7 der gedachten Bundesratsverordnung.) Sie erfolgt von deutschen Häfen mit deutschen Schiffen (Norddeutscher Lloyd und Hamburg-Amerika-Linie) und von ausländischen Häfen sowohl mit ausländischen als auch mit deutschen Schiffen, da letztere die genannten Häfen als Zwischenhäfen anlaufen und dort Auswanderer aus Deutschland aufzunehmen pflegen.

7. Wer ist Auswanderer? (Vgl. §. 36 des Kappschen Entwurfs und Begründung dazu S. 26 ff. und Hallbauer, Gesetz über das Auswanderungswesen, Leipzig 1897, Mändl, das deutsche Auswanderungsrecht, S. 17 Anm. 3.)

Der Betrieb erfordert nur dann eine Erlaubnis, wenn Auswanderer befördert werden sollen. Das Gesetz definiert den Begriff der Auswanderung nicht. Auch die Motive drücken sich nur negativ aus, indem sie sagen, daß die Beförderung von Reisenden, welche, wenn auch für längere Zeit, sich nach

---

1) Vgl. hierzu Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 37 S. 348 ff.

Digitized by Google

außerdeutschen Ländern begeben, nicht unter den Geschäftsbetrieb des Unternehmers im Sinne des Gesetzes fallen. Hiernach wird die Frage, wer Auswanderer ist, nach allgemeinen Rechtsbegriffen zu entscheiden sein. [1])

Eine Definition der Auswanderung ist im Journal du droit international privé für 1893 S. 853 ff. in einer dort abgedruckten Entscheidung des Kriminalgerichts in Marseille vom 8. Juni 1893, ferner in dem Artikel Auswanderung in Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. 1, S. 122 [2]) sowie in dem Erkenntnis des Kammergerichts vom 24. Januar 1887, Jahrbuch VII S. 223 [3]) enthalten.

Wir definieren nach der dem Gesetz zu Grunde liegenden Absicht die Auswanderung als das Verlassen eines Staatsgebietes, um sich dauernd, wenn auch nicht stets für immer, aber doch für längere Zeit, außerhalb desselben nieder zu lassen. [4])

---

1) Vgl. hierüber die Erklärung des Regierungsvertreters in der Reichstagssitzung vom 16. März 1897 (Stenogr. Ber. S. 5105).

2) Auswanderung ist Verlegung des Wohnsitzes in einen fremden Staat.

3) Auswanderer ist derjenige, welcher das Staatsgebiet verläßt in der Absicht, sich im Auslande dauernd niederzulassen. Vgl. auch Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 29 S. 395 mit Bezug auf den Begriff des Auswanderers nach §. 140 R.St.G.Bs.: „Auswandern bedeutet das Verlassen des bisherigen Wohnsitzes zu dauerndem Aufenthalte in der Fremde, im Gegensatz zu einer Reise mit vorübergehendem Zweck."

4) Definitionen des Begriffs der Auswanderung sind in einigen fremden Auswanderungsgesetzgebungen enthalten. Das österreichische Auswanderungspatent legt das Hauptgewicht auf das Fehlen des animus revertendi, in dem es den als Auswanderer ansprich, der sich aus den österreichischen Landen mit dem Vorsatz begibt, nicht mehr dorthin zurückzukehren. Der neue, zurzeit dem Reichsrate vorliegende Entwurf eines österreichischen Auswanderungsgesetzes hat diesen Standpunkt verlassen und bezeichnet als Auswanderung jede Entfernung in das Ausland, um dort Erwerb zu suchen. Das Begriffsmoment der wirtschaftlichen Betätigung im Auslande stellt auch das ungarische Auswanderungsgesetz in den Vordergrund, wonach Auswanderer ist, der behufs ständigen Erwerbs für unbestimmte Zeit sich in das Ausland begibt. Eng gefaßt ist die Terminologie des italienischen Auswanderungsgesetzes, das das Hauptmerkmal in der Klasse des Beförderungsmittels (Zwischendeck) und in dem geographischen Auswanderungsziel (außerhalb Europas) sieht. Auswanderer ist, der sich in dritter oder gleichartiger Schiffsklasse nach Ländern jenseit des Suezkanals oder der Straße von Gibraltar begibt. Auch sonst ist die Begriffsbestimmung der Auswanderung keine feststehende und einheitliche. Bald wird das staatsrechtliche Moment des Aufgebens der bisherigen Staatsangehörigkeit als Begriffsmerkmal in den Vordergund gestellt; nach unserer Ansicht wohl mit Unrecht, da die Ausbürgerung nur eine, nicht einmal notwendige Begleiterscheinung der Auswanderung ist und — de lege ferenda — da eine gesunde Auswanderungspolitik darauf gerichtet sein muß, den Auswanderern und deren Descendenten die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit auch im

Digitized by Google

Als Merkmale der Begriffsbestimmung kommen hiernach folgende in Betracht:

a) Ein Staatsgebiet muß verlassen werden, indem der Auswanderer bisher seinen Wohnsitz hatte. Es ist nicht nötig, daß dieses Staatsgebiet das Deutsche Reich ist. Auch aus anderen Staaten kommende Auswanderer, die im Verhältnis zu Deutschland nur Durchwanderer sind, fallen unter den §. 1, falls sie von Deutschland aus weiterbefördert werden sollen.[1])

Auslande zu ermöglichen; bald wird das Begriffsmerkmal in der wirtschaftlichen Betätigung im Auslande (demographischer Begriff); bald in einem negativen Umstande gesehen, nämlich in dem Nichtvorhandensein der Absicht, demnächst in die Heimat zurückzukehren. (Vgl. auch noch: Battaglia, Versuch einer systematischen und kritischen Darstellung des Auswanderungsrechts. Triest 1897 S. 13 ff. und Goetsch, Auswanderung im Wörterbuch der Volkswirtschaft.)

1) Auch die sogenannten Durchwanderer sind begrifflich Auswanderer. Sie unterscheiden sich von den aus Deutschland selbst auswandernden Personen nur dadurch, daß sie den Entschluß, auszuwandern, regelmäßig außerhalb der Reichsgrenzen gefaßt haben werden und bereits als Auswanderer das Reichsgebiet betreten. Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Auswanderer" schlechthin ohne jeden einschränkenden Zusatz. Der Wortlaut umfaßt daher auch die sogenannten Durchwanderer. Dies entspricht zugleich dem Sinne des Gesetzes und der unzweideutigen Absicht des Gesetzgebers. Allerdings verfolgt das Gesetz vorzugsweise den Zweck, die Auswanderung aus Deutschland unter nationalen Gesichtspunkten zu regeln und in gesunden Bahnen zu erhalten. Dies spricht aber keineswegs gegen die Einbeziehung des Durchwanderungswesens in die gesetzliche Regelung und für eine Beschränkung des Gesetzes auf die Regelung der deutschen Auswanderung. Denn auch die Durchwanderung kann die öffentliche Wohlfahrt in mehrfacher Richtung berühren, zumal wenn sie bedeutend ist und eine erhebliche Einnahmequelle für deutsche Schiffahrtsunternehmungen bildet. Dementsprechend ist auch in der Begründung des Regierungsentwurfs ausdrücklich hervorgehoben, daß den Gegenstand der Regelung auch die Durchwanderung bilden soll. So heißt es auf S. 13 der Drucksachen Nr. 706 des Reichstags IX. Legislaturperiode 4. Session 1895/97.

„Auch zugleich zur Wahrung der aus der umfangreichen Durchwanderung für die deutsche Reederei erwachsenden Vorteile wird es dienen, wenn die reichsgesetzliche Regelung des Gegenstandes sich eine fürsorgliche Beförderung der Auswanderer gelegen sein läßt."

In der besonderen Begründung zu §. 1 wird gesagt (S. 19 daselbst):

„Der konzessionspflichtige Geschäftsbetrieb erstreckt sich insbesondere auch auf die Beförderung solcher fremdländischer Durchwanderer, welche für die Vollziehung ihrer Auswanderung sich der Mitwirkung deutscher Unternehmer bedienen."

Dieser Standpunkt des Entwurfs ist bei der Beratung und Feststellung des Gesetzes gebilligt worden. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 37 1905 S. 66 ff.) Die Eigenschaft als Auswanderer wird durch die Tatsachen begründet, daß der Auswanderungslustige den Entschluß auszuwandern, sei es jenseit, sei es diesseit der Reichsgrenzen, faßt und mindestens die zur Vorbereitung des abzuschließenden Beförderungsvertrages erforderlichen Schritte unternimmt.

Digitized by Google

b) Das Verlassen muß ein freiwilliges sein. Das nicht freiwillige Verlassen ist entweder Expatriation, wenn es sich um Angehörige des betreffenden Staates handelt, oder Ausweisung bei fremden Staatsangehörigen. Diese Personen sind im Verhältnis zu dem Staate, in dem sie sich demnächst niederlassen wollen, zwar Einwanderer, im Verhältnis zu dem Staate, aus dem sie kommen, aber keine Auswanderer. Der Unternehmer ist daher berechtigt, solche Personen zu befördern, selbst wenn er keine Konzession besitzt und sie nach solchen Gegenden zu befördern, für die, falls er eine Erlaubnis besitzt, die Konzessionsurkunde an und für sich nicht lautet.

c) Es muß die Absicht obwalten, sich dauernd außerhalb des Staatsgebietes niederzulassen.

Ob dies der Fall ist, ist Tatfrage und im Einzelfalle zu entscheiden. Jedenfalls ist Der nicht Auswanderer, der sich vorübergehend im Auslande aufhält, so lange er den animus revertendi hat. (Vgl. unter d.)

d) Die Absicht muß darauf gerichtet sein, sich außerhalb des Staatsgebietes niederzulassen.

Da das Deutsche Reich ein einheitliches Staatsgebiet ist, so ist jedenfalls die Uebersiedelung aus einem Bundesstaate in einen andern keine Auswanderung (Art. 3 der Reichsverf.). Dagegen sind die deutschen Schutzgebiete an und für sich nicht als Reichsgebiet anzusehen. Trotzdem fällt die Beförderung nach den Schutzgebieten nicht unter den §. 1, da diese zwar nicht Reichsgebiet, aber auch nicht außerdeutsche Länder im

---

Dazu gehört auch das Aufsuchen der Kontrollstationen, die von den deutschen Schiffsgesellschaften auf Grund einer gemeinschaftlichen Verfügung der preußischen Minister des Innern, der öffentlichen Arbeiten, der geistlichen pp. Angelegenheiten und für Handel und Gewerbe vom 18. September 1894 zur Regelung des Durchwandererverkehrs von Rußland nach Bremen und Hamburg in einigen Grenzprovinzen Preußens errichtet worden sind. Die Eigenschaft als Auswanderer erscheint mithin schon vor dem Eintreffen in der Kontrollstation erworben. Dementsprechend ist auch die im Interesse des Auswanderungsagenten etwa vorgenommene Anwerbung solcher Auswanderungslustiger und deren in gleichem Sinne erfolgende Hinleitung nach der Kontrollstation eine Vorbereitung des Beförderungsvertrages. Es handelt sich daher lediglich um das Aufhören einer bereits erworbenen Eigenschaft, wenn der Auswanderungslustige demnächst aus polizeilichen und sonstigen Rücksichten von der Beförderung als Durchwanderer ausgeschlossen wird. Die Entscheidung der Kontrollstation, ob der Auswanderer zugelassen oder von ihr ausgeschlossen und wieder über die Grenze gewiesen werden soll, ist auf die Auswandererseigenschaft, die nicht erst durch die Zulassung zur Durchwanderung erlangt wird, ohne Einfluß. (Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen 1905 Bd. 37 S. 68/69. Vgl. auch Anhang O.

Digitized by Google

Sinne des §. 1 sind. Vgl. auch Begründung zu dem Entwurfe S. 18[1]) und Komm.Ber. S. 3.)

Aus der gleichen Erwägung würde die Beförderung von Auswandererru nach dem Pachtgebiet von Kiautschou nicht der Erlaubnis bedürfen.

e) Die sogenannten Rückwanderer sind im Verhältnis zu dem Staate, aus dem sie zurückwandern, nicht Auswanderer, da sie lediglich in ihre Heimat zurückkehren wollen, und daher von der Absicht der Niederlassung außerhalb eines Staatsgebietes begrifflich nicht die Rede sein kann. Der Begriff der Rückwanderung, der hier und da in der Literatur Anwendung findet, wird aber wegen seiner Unklarheit und Mehrdeutigkeit am besten vermieden. Denn sobald es sich um wirkliche Auswanderer handelt, ist es gleichgültig, ob sie das neu gewählte Gebiet zum ersten Male betreten, oder dahin zurückkehren; steht eine Auswanderung nicht in Frage, so kommt das Gesetz überhaupt nicht zur Anwendung; gleichgültig ist hierbei, ob das Auswanderungsziel die ursprüngliche Heimat ist, die wiederum aufgesucht wird; vorausgesetzt, daß ein Staatsgebiet verlassen wird, das inzwischen zum Wohnsitz erwählt worden war. Von diesem Gesichtspunkte aus hat das Reichsgericht (vgl. Entsch. in Straff. Bd. 37, S. 351) die Beförderung von Russen aus den V. St. von Amerika, woselbst sie einen Wohnsitz gegründet hatten, nach Rußland, wohin sie zurückwandern wollten, in Deutschland als konzessionspflichtigen Betrieb erklärt. Von Wesentlichkeit sei es festzustellen, ob jene Personen in Amerika einen Wohnsitz gehabt und ob sie Amerika verlassen hatten, um dauernd daraus fern zu bleiben. Unerheblich sei es dagegen, ob es sich um ursprünglich russische Staatsangehörige gehandelt habe, oder um Personen, die die russische Staatsangehörigkeit

---

[1]) Ueber die Gründe, die dazu geführt haben, die Besiedelung der deutschen Schutzgebiete, ungeachtet der in der Oeffentlichkeit geäußerten Wünsche, in dem Gesetze nicht zu regeln: Vgl. die Erklärung des Vertreters der verbündeten Regierungen im Reichstage am 16. März 1897 Stenogr. Bericht S. 5093. Danach sind Auswanderung und Besiedelung der Schutzgebiete vom gesetzgeberischen Standpunkt aus verschieden zu behandeln. Die Auswanderung darf zwar nicht verhindert, aber auch nicht gefördert werden. Die Ansiedelung in den Schutzgebieten muß dagegen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind, nach jeder Richtung hin gefördert werden, selbst durch legale Werbemaßregeln. Mit Rücksicht auf die Wandlungen der Verhältnisse in den Kolonien erschien es nicht angezeigt, die Regelung der Auswanderung in den Schutzgebieten schon jetzt auf dem Wege der Spezialgesetzgebung zu bewirken und damit auf diesem Gebiete das Kaiserl. Verordnungsrecht zu beseitigen, das sich den jeweiligen Verhältnissen besser anpassen kann, als die schwerfällige Maschine der Gesetzgebung.

Digitized by Google

noch gar nicht in Amerika verloren hatten. „Hatten somit die russischen Staatsangehörigen, die aus Amerika kommen, sich dort niedergelassen; d. h. hatten sie dort nicht bloß vorübergehend, ohne die Absicht zu bleiben, sich aufgehalten, sondern an irgend einem Orte einen wirklichen Wohnsitz gehabt, so war damit die Möglichkeit gegeben, daß sie aus diesem Staatsgebiet, ihrer nunmehrigen Heimat in diesem Sinne, auswandern konnten. Kommt eine Auswanderung aus Amerika nicht in Frage, so blieb immer noch zu prüfen, ob jene Personen nicht etwa aus ihrer ursprünglichen Heimat, aus Rußland ausgewandert und auf dieser Auswanderung noch begriffen waren, als sie unter freiwilligem oder notgedrungenem Rücktritt von der ursprünglichen Absicht durch deutsches Gebiet wanderten, um sich von neuem in Rußland niederzulassen." (Ebenda. S. 352).

f) Auf welchem Wege, mit welchen Beförderungsmitteln und in welcher Klasse des gewählten Beförderungsmittels die Auswanderung sich vollzieht, ist unerheblich. Insbesondere ist weder jede im Zwischendeck reisende Person Auswanderer, noch verliert ein Auswanderer dadurch seine Eigenschaft als solcher, daß er in der Kajüte reist. Die gegenteilige Ansicht von Mändl, Auswanderungsrecht S. 18. Anm. 3 ist falsch. (Vgl. auch Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik 1897 S. 185). Andernfalls stände es im Belieben der Auswanderungsunternehmer, die Bestimmungen des Gesetzes dadurch zu umgehen, daß sie Auswanderer, auch der ärmeren Klasse, wie dies bereis vielfach geschieht, in Schiffsräumen unterbringen, die als Zwischendeck nicht angesehen werden können (sogenannte Kajüten dritter Klasse). Der Unternehmer hat stets die Verantwortung dafür zu tragen, daß die Vorschriften des Auswanderungsgesetzes auch bezüglich der Kajütspassagiere zur Anwendung gelangen, sofern diese Auswanderer sind. Er darf also z. B. Personen, deren Beförderung nach § 23 des Gesetzes verboten ist (Wehrpflichtige!), auch dann nicht befördern, wenn sie in der Kajüte reisen.

Unerheblich ist ferner die Staatsangehörigkeit des Auswanderers; auch ein Ausländer, der sich, ohne die Reichsangehörigkeit erworben zu haben, d a u e r n d im Reichsgebiet niedergelassen hat, wandert im Verhältnis zum Deutschen Reiche aus, wenn er sich dauernd in einem anderen Staate niederlassen will.

Ebenso unerheblich ist die Veranlassung, aus der ausgewandert wird. (Der flüchtige Verbrecher ist Auswanderer! Ebenso die Frau, die ihrem Manne, das Kind, das seinen Eltern in das Ausland folgt.) Auch die Frage, ob die bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben oder beibehalten wird, muß für die

Digitized by Google

Begriffsbestimmung ausscheiden. Die gegenteilige Auffassung des Kammergerichts (Jahrbuch für Entsch. Bd. VII S. 223) erscheint nicht zutreffend. Für die Beurteilung der Konzessionspflicht nach §. 1 ist es jedenfalls unerheblich, ob der Auswandernde seine Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverbande nachgesucht und erhalten hat oder nicht. (Vgl. die mit der vorstehenden Ansicht sich deckenden Ausführungen von Mewes, Strafgesetznovelle S. 155, Rubo, Kommentar zum R.Str.G.B. S. 632 und Zorn in Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. I S. 122. Dagegen Oppenhoff, Kommentar zum R.Str.G.B. Anm. 19 zu §. 140.) Vgl. auch Entsch. des Reichsgerichts in Straff. Bd. 37 S. 352 u. unter e.

Zur endgültigen Entscheidung der Frage, ob es sich im einzelnen Falle um einen Auswanderer handelt, werden übrigens nach wie vor die Gerichte zuständig sein, z. B. wenn eine Bestrafung nach §§. 43, 44 und 45 des Gesetzes in Frage steht.

8. Außerdeutsche Länder.

Der Gesetzgeber spricht mit Absicht nicht von einer Beförderung nach außereuropäischen oder überseeischen Ländern. Auch die Beförderung nach einem außerdeutschen, europäischen, Staat, z. B. nach Großbritannien, bedarf der Erlaubnis. (Vgl. dazu §. 9 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.) Wegen der Schutzgebiete vgl. Anm. 7 d.

9. Unternehmer.

Darüber, wer Unternehmer sein kann, siehe §§. 3 und 4 des Gesetzes. Unternehmer im Sinne des §. 1 ist insbesondere auch der, welcher Auswanderer nicht mit eigenen Beförderungsmitteln befördert, sondern sich zu diesem Zwecke der Schiffe anderer bedient (Auswanderer-Expedienten, Kolonisations-Gesellschaften, binnenländische Unternehmer). Ueber die Stellung des Gesetzes zu diesen Unternehmern vgl. Anm. 5. zu §. 5 und Anm. 1. zu §. 7.

Eine besondere Besiedelungskonzession, die von der Beförderungskonzession losgelöst ist, kennt das Gesetz nicht. Unternehmer, die lediglich ein im Auslande belegenes Terrain besiedeln, ohne gleichzeitig die Beförderung der Auswanderer bis nach dem Siedelungsgebiet, sei es mit eigenen, sei es mit fremden Beförderungsmitteln, betreiben, fallen nicht unter den §. 1.

Eine Person oder Gesellschaft, die mit ausländischen ländlichen Grundstücken Handel treibt oder durch Agenten die Geschäfte der gewerbsmäßigen Vermittlung für Immobiliarverträge besorgen läßt, würde dagegen zu den Personen gehören, denen

nach §. 35 der Reichsgewerbeordnung und dem Gesetze vom 19. Juni 1893 Art. III, betr. die Ergänzung der Bestimmungen über den Wucher, (R.G.Bl. S. 197) der Gewerbebetrieb zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb dartun. (Vgl. hierüber v. Landmann, Gewerbeordnung Anm. 1, 8 a und b zu §. 35, 8 zu §. 55.) Siehe im übrigen Anm. 1, zu §. 7 und Komm.Ber. S. 8 ff.

10. Prepaidsinhaber.

Unter Prepaids versteht man in Amerika verkaufte Anweisungen auf freie Ueberfahrt für in Europa ansässige Personen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Beförderung von Prepaidsinhabern unter den §. 1 fällt.

Ein Unternehmer, der mit Prepaids versehene Personen ohne vorherigen Abschluß eines schriftlichen Beförderungsvertrages (§. 22 Abs. 1) und ohne Erlaubnis nach §. 1 von deutschen Häfen aus befördert, würde sich nach §. 45 Abs. 1 strafbar machen. Auch würden die Hafenbehörden berechtigt sein, dem Schiffe, ebenso wie jedem anderen Schiffe eines ohne Erlaubnis befördernden Unternehmers, das Verlassen des Hafens zu untersagen und gegebenenfalls das Auslaufen zu verhindern. Ueber die Rechtsfrage (Verbot der Fortsetzung eines konzessionspflichtigen, ohne Genehmigung betriebenen Gewerbes (vgl. Entsch. d. Pr.O.V.G. Bd. II S. 295.

11. Im Hinblick auf die Eigenartigkeit des Geschäftsbetriebes der Auswanderungs-Unternehmer finden die in den Handels- und Schiffahrts-Verträgen enthaltenen Meistbegünstigungsklauseln auf die konzessionspflichtigen Auswanderungs-Unternehmungen keine Anwendung.

12. Von der dem Auswanderungs-Unternehmer auszuhändigenden Erlaubnisurkunde wird nach einer Entscheidung des preußischen Finanzministers vom 28. Juli 1902 die preußische Stempelabgabe nicht erhoben. Auch in anderen Bundesstaaten dürfte die Stempelpflicht der Urkunde nicht eintreten, da die Erteilung der Erlaubnis ein Hoheitsakt des Reichs ist und die darüber ausgefertigte Urkunde der Fiskalhoheit der Einzelstaaten nicht unterliegt.

13. Erlaubnis. Die Erlaubnis hat einen öffentlich-rechtlichen Charakter (Vgl. Mändl, Auswanderungsrecht S. 19. Anm. 8 und Mayer, deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1895/96 Bd. I S. 287 ff, Bd. II S. 295 ff, Rehm, die rechtliche Natur der Gewerbskonzession, München 1889, S. 17, 28, 80.

Digitized by Google

Die vor in Kraft treten des Auswanderungsgesetzes erteilten Genehmigungen sind am 1. April 1898 erloschen. (§. 50 des Gesetzes.)

§. 2.

Zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats zuständig.

Vgl. hierzu Kappscher Entw. §. 1, Komm.Ber. dazu S. 2 ff., Begr. zu §. 2 des Ges., Komm.Ber. S. 2, Stenogr. Ber. 1897 S. 5750 ff. u. S. 5823.

1. Ausländische Gesetzgebung.

Vgl. S. 24 ff.

Danach ist in England Konzessionierungsinstanz der Friedensrichter des Bezirks, in dem der Unternehmer sein Geschäft betreiben will.

Die Erlaubnis wird nach freiem Ermessen erteilt, und zwar immer auf ein Kalenderjahr. In Frankreich gibt die Erlaubnis der Handelsminister nach Maßgabe des Reglements vom 9. März 1861, in Belgien der Minister der auswärtigen Angelegenheiten nach Anhörung der Auswanderungs-Inspektionskommission in Antwerpen. In der Schweiz stellt der Bundesrat das Patent aus. Das Gesuch ist bei dem Departement des Auswärtigen anzubringen. (Art. 2 des Ges. vom 22. März 1888 und Verordnung vom 10. Juli 1888, deren Art. 3 Normativbestimmungen — guter Leumund, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Vertrautsein mit der Geschäftsführung der Auswanderung — enthält.) In Italien gibt die Erlaubnis das Generalauswanderungskommissariat. In Dänemark ist der Justizminister zuständig (§. 3 des Ges. vom 1. Mai 1868), soweit es sich um eine Beförderung von dänischen Häfen handelt. Die Erlaubnis, Auswanderer über nichtdänische, europäische Häfen zu befördern, wird von dem Polizeimeister des Ortes erteilt, an dem der die Erlaubnis Nachsuchende wohnt (§. 4 des dän. Ges.).

2. Der §. 2 schafft insofern neues Recht, als er, abweichend von dem Kappschen Entwurf, der zwar den Geschäftsbetrieb der Unternehmer auf das ganze Reichsgebiet erstrecken, die Erteilung der Erlaubnis aber den Landes-

Digitized by Google

behörden vorbehalten wollte, die Konzessionierung in die Hand einer Reichsinstanz legt. Damit wird erreicht, daß die Konzessionen für das gesamte Reichsgebiet nach einheitlichen Gesichtspunkten erteilt werden können. Auch ist danach die Möglichkeit gegeben, bei der Konzessionierung von Unternehmern die Interessen der binnenländischen Bundesstaaten, die von der Auswanderung betroffen werden, mehr als bisher wahrzunehmen. (Begr. zu §. 2.)

3. Reichskanzler.

Es ist zulässig (vgl. Begründung zu Abschnitt VI), daß der Reichskanzler die Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse an eine der bestehenden Reichsbehörden oder an eine besondere Auswanderungsbehörde überträgt, welch' letztere jederzeit auf dem Etatswege geschaffen werden kann. Siehe auch Anm. 1 A III zu Abschnitt VI.

Zur Zeit werden die Konzessionierungsangelegenheiten von dem Auswärtigen Amte und dem Reichsamte des Innern gemeinschaftlich bearbeitet.

4. Zustimmung des Bundesrates.

Der Regierungsentwurf hatte das Konzessionierungswesen lediglich in die Hand des Reichskanzlers gelegt und eine Mitwirkung des Bundesrats nur im Falle der indirekten Beförderung vorgeschrieben. Die bezüglichen Bestimmungen (§§. 2 und 7 des Reg.Entw.) änderte der Reichstag in zweiter Lesung auf Antrag der Abgeordneten Bachem und Schädler dahin ab, daß eine Mitwirkung des Bundesrates in allen Konzessionierungsfällen zu erfolgen hat. (Vgl. über die Gründe Sten.Ber. 1897 S. 5750 ff.)

Durch diese Aenderung ist de jure der Bundesrat zur allein ausschlaggebenden Konzessionierungsinstanz geworden.

Denn die Fassung des §. 2 läßt keinen Zweifel darüber, daß, falls der Reichskanzler die Erlaubnis versagen, der Bundesrat aber sie erteilen will, die Erteilung erfolgen muß. Regierungsseitig war vergebens der Versuch gemacht worden, die Mitwirkung des Bundesrates auf den Fall der Entziehung der Konzession zu beschränken (ebenda S. 5753). Vgl. hierzu: Mändl, Auswanderungsrecht und R. Piloty: Blätter für administrative Praxis, 1898 Nr. 3, S. 86—90. Danach ist der Fall denkbar, daß der Reichskanzler bei der vorausgehenden Entschließung in entgegengesetztem Sinne Entscheidung trifft, als er im Bundesrat vermöge seiner Instruktion stimmen muß. (Vgl. auch noch

Digitized by Google

über weitere derartige gemeinsame Beschlußfassungen von Reichskanzler und Bundesrat: Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 3. Auflage, Bd. I. S. 576 Abs. 3 u. Anm. 2.)

5. Mitwirkung des Beirates.

Im Falle der Erteilung der Erlaubnis an eine Siedelungsgesellschaft (§. 7) ist durch §. 39 Abs. 2 des Gesetzes die vorherige Anhörung des Beirates vorgeschrieben.

Der Konzessionierungsinstanz steht es frei, auch vor Beschlußfassung über Anträge anderer Unternehmer den Beirat gutachtlich zu hören.

6. Unternehmer.

Vgl. hierzu das Unternehmerverzeichnis Anhang J.

7. Die Grenzen, innerhalb derer sich der einzelne Unternehmer bei seinem Geschäftsbetrieb zu halten hat, bei der Erlaubniserteilung zu bestimmen, ist nach §. 2 des Gesetzes der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates zuständig. (Vgl. Entscheidung des R.G.R. in Strafsachen Bd. 32 S. 433.)

§. 3.

Die Erlaubnis ist in der Regel nur zu erteilen:

a) **an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;**

b) **an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.**

Vgl. hierzu: Kappscher Entw. §. 2, Begr. dazu S. 22, Begr. zum Reg.-Entw. zu §. 3, Komm.Ber. S. 3, Stenogr. Ber. 1897, S. 5755 ff.

1. Prinzip des freien Ermessens der Konzessionierungsinstanz.

Das Gesetz gibt kein Recht auf Erteilung der Erlaubnis bei Erfüllung gewisser Normativbestimmungen

Digitized by Google

von seiten des Unternehmers und entspricht insofern der bisherigen Partikulargesetzgebung der meisten Bundesstaaten. (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, Baden, die beiden Mecklenburg und Oldenburg.) Vgl. hierzu Anm. 1 A zu §. 1. Nur in Hamburg und Bremen wurde die Konzession bei Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen stets erteilt. (§§. 8—11 des Hamb. Ges. und Brem. Ges. vom 1. Februar 1891.) Nach dem Reichsgesetze ist auch ein Beschwerderecht gegen die Versagung der Erlaubnis nicht gegeben; ebensowenig ist die Konzessionierungsinstanz verpflichtet, die für ihre Entscheidung maßgebend gewesenen Gründe dem davon Betroffenen mitzuteilen. Das Prinzip des freien Ermessens ist nur insofern eingeengt, als die Erteilung der Erlaubnis in gewissen Fällen unzulässig ist (vgl. §. 4), oder in der Regel nur bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen erfolgen soll (§§. 3, 5, 7), oder nur in einem beschränkten Umfange geschehen darf (§. 6).

2. In der Regel.

Danach hat der §. 3 den Charakter einer Direktive für die Konzessionierungsinstanz mit der Maßgabe, daß in besonders gearteten Fällen von der Erfüllung der darin gegebenen Normativbestimmungen abgesehen werden kann. (Anders in §§. 4 und 6.) Jedenfalls entspricht es dem Geiste des Gesetzes, nur in zwingenden Fällen Ausnahmen zuzulassen. Auf der anderen Seite kann in Straffällen nicht untersucht werden, ob im Falle erteilter Erlaubnis alle Vorbedingungen des §. 3 erfüllt sind. Es würde also auch die Erteilung der Erlaubnis an offene Handelsgesellschaften, deren persönlich haftende Gesellschafter nicht oder nicht sämtlich Reichsangehörige sind, volle Gültigkeit haben; das Gleiche ist der Fall, wenn nach erteilter Erlaubnis solche Gesellschafter eintreten oder bereits vorhandene die Reichsangehörigkeit verlieren. Ein solcher Fall könnte nur den Grund dazu bieten, die Erlaubnis zu beschränken oder zu widerrufen. (Vgl. Stenglein, a. a. O. zu §. 3.)

Der die Erlaubnis Nachsuchende wird den Nachweis dafür zu erbringen haben, daß er den Voraussetzungen des §. 3 genügt.

3. Reichsangehörige.

Ueber die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vgl. R.-G. vom 1. Juni 1870 B. G.Bl. S. 355; die Materialien dazu Stenogr. Ber. 1870 S. 81 ff.

Digitized by Google

251 ff. 1077 ff. Akt. Stücke Nr. 11, 37, 45, 47 und 48; R.G. vom 20. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 324) und den Staatsvertrag zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 (B. G.Bl. S. 228). Siehe auch den ausführlichen Kommentar zum Staats-Ang.G. von Dr. Cahn, Berlin 1889.

Der Nachweis der Reichsangehörigkeit wird durch Staatsangehörigkeits-Ausweise beizubringen sein. (Vgl. dazu Bundesratsbeschluß vom 3. März 1883 und pr. Min.Reskr. vom 15. Mai 1884 M.Bl. S. 105.) Heimatsscheine sind nur zur Benutzung im Auslande bestimmt.

4. Gewerbliche Niederlassung.

Ueber den Begriff der gewerblichen Niederlassung, der mit dem des Wohnsitzes nicht identisch ist (vgl. §. 13 des Gesetzes), spricht sich die Begründung zu der Novelle vom 1. Juli 1883 zur Reichsgewerbeordnung §. 42 Abs. 2 S. 29 ff. wie folgt aus: (vgl. auch Komm.Ber. zur Novelle S. 12 ff., Stenogr. Ber. 1883 III S. 1868—1878 und IV S. 2720.)

„Was unter gewerblicher Niederlassung zu verstehen sei, ist generell nicht zu bestimmen. Es hat sich aber das Bedürfnis herausgestellt, wenigstens die negative Vorschrift zu erlassen, daß eine gewerbliche Niederlassung dann nicht als vorhanden gilt, wenn der Gewerbetreibende im Inlande ein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch in regelmäßiger Wiederkehr von ihm benutztes Geschäftslokal nicht besitzt.

Was unter einem zu dauerndem Gebrauche eingerichteten Geschäftslokale zu verstehen sei, wird nach den Umständen des einzelnen Falles zu ermessen sein. Bei gewissen Gewerbetreibenden kann die Wohnung, in welcher dieselben gewerbliche Aufträge und Bestellungen entgegennehmen und welche als der Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit zu betrachten ist, als Geschäftslokal im Sinne des Abs. 2 angesehen werden. Die Fassung des Gesetzes schließt es aus, bei dem Vorhandensein des daselbst näher bezeichneten Geschäftslokals ohne weiteres auch das Vorhandensein einer gewerblichen Niederlassung anzunehmen, vielmehr wird die weitere Entscheidung, ob im einzelnen Falle eine gewerbliche Niederlassung im Sinne des §. 42 vorliegt, nach den in Betracht kommenden gesamten Verhältnissen, insbesondere nach der Gesamtheit der von den Gewerbetreibenden getroffenen Veranstaltungen und den dieselben begleitenden Umständen zu treffen sein. Die Anmeldung eines

Digitized by Google

Gewerbebetriebes als eines stehenden für sich allein ist hier für nicht maßgebend."

Vgl. auch Erkenntnis vom 11. Juli 1872. (Oppenhoff Rechtspr. Bd. 13 S. 414). Danach wird durch die Tatsache der Anmeldung des Gewerbes allein oder die Zahlung einer Gewerbesteuer eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet. (Siehe auch Entsch. des R.G. in Strafsachen vom 13. Mai 1889 Bd. XIX S. 280 — ferner Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung I S. 118, 127, 390, 392, 487, 492.) Bei Schiffahrtsgesellschaften ist der Heimatshafen als Mittelpunkt des Geschäftsbetriebes die gewerbliche Niederlassung (vgl. Stengel, Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. II S. 412).

5. Reichsgebiet.

Vgl. hierzu Anm. 7 zu §. 24, Anm. 7d zu §. 1 und Anm. 20 zu §. 43.

6. Handelsgesellschaften.

Alle Handelsgesellschaften, die das Handelsgesetzbuch kennt, können als Unternehmer zugelassen werden, also neben den im §. 3 unter b genannten auch Aktiengesellschaften; ferner auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Handelsgesellschaften sind (vgl. §. 13 des Gesetzes vom 20. April 1892 u. Stenogr. Ber. 1897 S. 5782).

Vgl. im übrigen: über die offene Handelsgesellschaft §§. 105—160, die Kommanditgesellschaft §§. 161—177, über die Aktiengesellschaften §§. 178—319, über Kommanditgesellschaften auf Aktien §§. 320—334 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des am 1. Januar 1900 gleichzeitig mit dem B. G.B. in Kraft getretenen Gesetzes vom 10. Mai 1897. (R.G.Bl. S. 219.)

Ueber Gesellschaften mit beschränkter Haftung vgl. R.G. vom 20. April 1892, R.G.Bl. S. 477, dazu Kommentar von Parisius.

7. Eingetragene Genossenschaften.

Vgl. das Gesetz vom 1. Mai 1889 (R.G.Bl. S. 55), betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das an die Stelle des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 getreten ist (Kommentar von Parisius und Novelle vom 12. August 1896).

Unter Genossenschaften sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl zu verstehen, welche die Förderung des Gewerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (§. 1). Die

Digitized by Google

Genossenschaft muß, wenn sie die Erlaubnis erhalten will, in das Genossenschaftsregister eingetragen sein (§. 10 ff. des Gesetzes). Nicht eingetragene Genossenschaften sind in der Regel nicht zu konzessionieren.

8. Juristische Personen.

Vgl. hierüber: Bürgerliches Gesetzbuch §§. 21 bis 89. Nach Art. 86 des Einführungsgesetzes dazu vom 18. August 1896 (R.G.Bl. S. 604) bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen. Ueber die bis zum 1. Januar 1900 geltenden Bestimmungen vgl. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts Bd. 1 S. 253 ff., Dernburg, Privatrecht Bd. 1 S. 103 ff., Turnau, Grundbuch-Ordnung Bd. 2 S. 186 ff., Förster, Pr. Privatrecht Bd. 4 §§. 280 ff., Savigny Bd. 2 §§. 85 ff., vgl. auch Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht.

Vereine oder korporative Gesellschaften, die die Rechte der juristischen Person nicht besitzen (vgl. Dernburg a. a. O. S. 130), können daher in der Regel nicht konzessioniert werden.

9. Sitz.

Vgl. §. 19 der C.Pr.O. „Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird."

10. Voraussetzung der Erteilung der Erlaubnis ist ein Gesuch. (Mayer, a. a. O. Bd. I S. 291.)

§. 4.

Ausländischen Personen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie

a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten

Digitized by Google

Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat,

b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

Vgl. Kappscher Entw. §. 2, Begr. dazu S. 22, Begr. zum Reg.Entw. zu §§. 3 u. 4, Kom.Ber. S. 5.

1. Dem Gesetze liegt die Erwägung zu Grunde, daß eine Fürsorge für die Auswanderer sowie eine Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Auswanderungsunternehmer nur dann wirksam durchgeführt werden kann, wenn die Einschiffung sich innerhalb der Machtsphäre des Reiches vollzieht. Es schließt im übrigen die ausländischen Unternehmer nicht aus, behandelt sie aber gesetzgeberisch anders, als die übrigen Unternehmer, indem es ihre Zulassung nur ausnahmsweise gestattet (§. 3 „in der Regel") und überdies gegebenen Falls an besondere Bedingungen knüpft (§. 4). An die Erfüllung der Bedingungen des §. 4 ist auch die Konzessionierungsinstanz gebunden und ihr freies Ermessen insoweit eingeengt. Selbstverständlich ist auch beim Zutreffen der Erfordernisse des §. 4 ein Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis nicht gegeben; auch bleibt es der Konzessionierungsstelle unbenommen, die Erteilung der Erlaubnis im Interesse der Auswanderer und im staatlichen Interesse auch noch von der Erfüllung anderer Bedingungen abhängig zu machen. (Begr. zu §§. 3 u 4, Kom.Ber. S. 5.) Die in den Handels- und Schifffahrtsverträgen enthaltenen Meistbegünstigungsklauseln finden im Hinblick auf die Eigenartigkeit des Geschäftsbetriebs der Auswanderungsunternehmer auf die konzessionspflichtigen Auswanderungsunternehmungen keine Anwendung. Aber selbst wenn man das Gegenteil annimmt, würde die gleiche Behandlung der ausländischen mit der inländischen Flagge dadurch gewahrt erscheinen, daß in- und ausländische Unternehmer der Konzessionspflicht gleichmäßig unterworfen sind.

1a. Das Verbot der Erteilung der Erlaubnis zieht nicht nach sich, daß eine trotzdem rechtsirrtümlich erteilte Erlaubnis eo ipso nichtig wird, so daß ein Konzessionar, dem die Erlaubnis nicht hätte erteilt werden sollen, als nicht konzessioniert

Digitized by Google

erscheine. Es müßte vielmehr nach §. 10 (Entziehung der Konzession) verfahren werden. (Vgl. Stenglein a. a. O. zu §. 4.)

2. Ausländische Personen und Gesellschaften.

Welche Unternehmer im Sinne des §. 4 darunter zu verstehen sind, ist aus dem Gesetze selbst nicht zu ersehen und dürfte nicht unbestritten sein. Die Begründung stellt den ausländischen Personen und Gesellschaften diejenigen Unternehmungen gegenüber, die von inländischen Häfen aus, also innerhalb der Machtsphäre des Reiches, betrieben werden. Hiernach würde nicht jeder Nichtreichsangehörige und nicht jede Gesellschaft mit dem Sitze im Auslande als ausländische Person bezw. Gesellschaft im Sinne des §. 4 anzusehen sein. Maßgebend wäre vielmehr die Tatsache des Abgehens ihrer Schiffe von einem deutschen Hafen. Doch dürfte diese Schlußfolgerung zu weit gehen, denn es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber ausländische Personen und Gesellschaften günstiger behandeln will als Reichsangehörige, die, wenn sie im Reichsgebiete keine gewerbliche Niederlassung haben, unter den §. 4 fallen.

Hiernach wird anzunehmen sein, daß die erschwerende Bestimmung des §. 4 nur auf solche ausländischen Personen und Gesellschaften nicht zur Anwendung gelangt, die im Reichsgebiete ihre gewerbliche Niederlassung haben und von deutschen Häfen aus befördern. Für die Frage ihrer Zulassung käme dann nicht §. 4, sondern §. 3 in Betracht, wonach die Konzessionierungsinstanz in besonders gearteten Fällen von dem Nachweise der Reichsangehörigkeit absehen kann. Andererseits ergibt sich aus dem Prinzip des freien Ermessens, daß auch bei diesen ausländischen Unternehmern die Erfüllung des Erfordernisses des §. 4 unter a als besondere Bedingung auferlegt werden kann, während das Erfordernis unter b im Falle des Vorhandenseins einer gewerblichen Niederlassung im Reichsgebiet und der Beförderung von einem deutschen Hafen kraft des Gesetzes gegeben ist.

Ob eine deutsche Gesellschaft, d. h. eine Gesellschaft mit dem Sitze im Reichsgebiete, die von ausländischen Häfen unter Ausübung eines Geschäftsbetriebes in Deutschland befördern, aber eine gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete nicht begründen, vielmehr lediglich durch Agenten tätig sein will, nach §. 3 oder nach §. 4 zu beurteilen ist, erscheint gleichfalls zweifelhaft.

Digitized by Google

Nach richtiger Auffassung dürfte §. 4 in Anwendung zu bringen sein, da eine solche Gesellschaft mit Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben (§. 4), auf eine Stufe zu stellen ist.

3. Reichsangehörige, gewerbliche Niederlassung, Reichsgebiet.

(Vgl. hierüber Anm. 3 und 4 zu §. 2; Anm. 7d zu §. 1; Anm. 7 zu §. 24 und Anm. 20 zu §. 43.)

Ein Reichsangehöriger, der im Reichsgebiete seinen Wohnsitz, im Auslande seine gewerbliche Niederlassung hat, dürfte bei sinngemäßer Auslegung des §. 4 einen Bevollmächtigten nicht zu bestellen haben, wenn er selbst die in §. 4 vorgeschriebenen Verrichtungen des Bevollmächtigten den Behörden gegenüber übernimmt.

4. Bevollmächtigter.

Der Bevollmächtigte wird bei Nachsuchung der Erlaubnis durch den Unternehmer namhaft zu machen und die Vollmacht mit einzureichen sein. Die Gültigkeit der Vollmacht richtet sich nach dem Grundsatze „locus regit actum" nach den Gesetzen des Ortes der Ausstellung. Von der Konzessionierungsbehörde wird zur Zeit die Vorlegung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde verlangt. Auch wird es sich behufs Vermeidung von Weiterungen empfehlen, die im Auslande ausgestellten Vollmachten von dem zuständigen deutschen Konsul legalisieren zu lassen. (Ueber die Legalisation vgl. v. König, Handbuch des Konsularrechtes, Berlin 1896, S. 156 ff.)

Nach dem Wortlaut des §. 4 darf jeder Unternehmer nur einen Bevollmächtigten bestellen. Dagegen können Zweigniederlassungen mit Genehmigung des Reichskanzlers (§. 9) gegründet werden, in welchem Falle Stellvertreter zu ernennen sind. Daß mehrere Unternehmer den gleichen Bevollmächtigten bestellen, ist nicht ausgeschlossen und hängt von dem Ermessen der Konzessionierungsinstanz ab.

5. Wohnhaft.

Der Bevollmächtigte muß im Reichsgebiete seinen Wohnsitz haben; eine gewerbliche Niederlassung ohne Wohnsitz würde nicht genügen. Der Wohnsitz wird begründet durch den Aufenthalt in der Absicht, ständig zu bleiben. Ueber die Begriffsbestimmung des Wohnsitzes vgl. §. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Mai 1870, betr. die Beseiti-

Digitized by Google

gung der Doppelbesteuerung, und §. 7 Abs. 2 der Preußischen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Danach hat einen Wohnsitz Jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen. Ob diese Voraussetzung zutrifft, ist Tatfrage. Vgl. auch Bürgerl. Gesetzbuch §. 7 und Entsch. des Pr. Ober.-Verw.-Gerichts Bd. II S. 185, Bd. III S. 167, Bd. X S. 3, Bd. XIII S. 120.

Der bisherige Wohnsitz erlischt mit Wahl eines neuen Domizils. Es muß, wie zu der Begründung des Domizils die Tatsache und der Wille gehört, auch für dessen Aufgabe zum Willen die Tatsache des neuen Wohnsitzes hinzukommen. (Vgl. Dernburg, Pr. Privatrecht Bd. 1 Anm. 2 zu §. 27 S. 55 und Freytag, Landgem.Ordg. S. 103.)

Der Verlust des Wohnsitzes würde die Bestellung eines neuen Bevollmächtigten bedingen.

6. Zu §. 4b.

Die Bestimmung war bereits im §. 5 des Preuß. Ausführungs-Reglements vom 6. September 1853 enthalten.

7. Deutsches Recht.

Darunter fallen insbesondere auch die vom Bundesrate auf Grund gesetzlicher Delegation (§§. 21 und 36 des Ges.) erlassenen Verordnungen (Anhang C und D).

8. Deutsche Gerichte.

Die Vorschrift bezieht sich nicht nur auf Auswanderer, die ihren bisherigen Wohnsitz im Deutschen Reich gehabt haben, (— so Mändl, a. a. O. S. 23 Anm. 7) — sondern auf alle — deutschen und nicht deutschen — Auswanderer, welche den Gegenstand eines Geschäftsbetriebs innerhalb des Deutschen Reichs gebildet haben. (Abschluß des Beförderungsvertrages in Deutschland, Beförderung von einem deutschen Hafen.)

Es ist ferner nicht erforderlich, daß die Zuständigkeit eines bestimmten deutschen Gerichts vereinbart wird. (Anders Mändl, a. a. O. S. 23 Anm. 9.) Welches Gericht demnächst zuständig ist, richtet sich nach allgemeinen Erwägungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

Durch die §§. 5 Nr. 27, 7 Nr. 32 und 9 Nr. 24 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb ist eine schiedsrichterliche Tätigkeit der deutschen Konsuln für

Digitized by Google

den Fall vorgeschrieben, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrages, Schadensersatzansprüche oder andere Streitigkeiten entstehen. (Vgl. auch Anm. 12 VI Aa zu §. 41.) Die im § 4 unter b vorgeschriebene Unterwerfung erstreckt sich auch auf diese schiedsrichterliche Tätigkeit der Konsuln.

9. Die bisher zugelassenen ausländischen Unternehmer, ihre Bevollmächtigten und die ihnen auferlegten besonderen Bedingungen sind aus dem im Anhange J abgedruckten Unternehmerverzeichnis ersichtlich.

§. 5.

Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß er Reeder ist.

Vgl. hierzu Knappscher Entwurf §. 2, Begr. dazu S. 22 ff., Begr. zum Reg.Entw. zu §. 5, Komm.Ber, S. 5 ff., Stenogr. Ber. S. 5784, Drucksachen Nr. 788.

1. Die Bestellung einer Sicherheit war bereits vorgeschrieben u. a. in Preußen (in Höhe von 30000 Mark mit Ermäßigung bis auf 15000 Mark), in Hannover (15000 Mark), in Bayern (5000 Gulden), in Sachsen (1500 Mark), in Württemberg (unbestimmte Höhe), in Oldenburg (15000 Mark), in Hamburg (20000 Mark), in Bremen (1500 Mark). Der Kappsche Entwurf sah eine Sicherheit in Höhe von 30000 Mark vor. In Großbritannien beträgt die Höhe der Sicherheit 1000 Pfund, in Frankreich 15—40000 Franken, in Belgien 40000 Franken, in den Niederlanden bis zu 10000 Gulden, in der Schweiz 40000 Franken, in Italien 3—5000 Lire, in Dänemark 3000 bis 10000 Kronen, in Ungarn mindestens 100000 Kronen, in Japan mindestens 10000 Yen (etwa 21000 Mark). Vgl. die ausländische Gesetzgebung.

2. Höhe der Sicherheit.

Die Höhe der nach dem Reichsgesetze zu bestellenden Sicherheit hängt von dem Ermessen der Konzessionierungsinstanz ab (vgl. §. 7 Abs. 1 u. 2). Es sind nur allgemeine Direktiven insofern gegeben, als unter den Mindestbetrag — außer bei

Digitized by Google

Kolonisationsgesellschaften — nur aus besonderen Gründen gegangen werden soll (§. 7 Abs. 2).

Bei ausländischen Unternehmern soll die Sicherheit in der Regel höher sein als bei inländischen (vgl. Begründung zu §. 5). Von der nochmaligen Bestellung einer Sicherheit oder von einer Erhöhung in solchen Fällen, in denen die einem Unternehmer für bestimmte überseeische Gebiete erteilte Erlaubnis auf andere Gebiete ausgedehnt wird, kann abgesehen werden (Begr. ebenda).

Ueber die Haftung der Sicherheit siehe §. 20 d. Ges. Vgl. auch §. 21 Abs. 2 und die Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb §§. 26—31.

3. Ueberseeische Beförderung.

D. i. im Gegensatze zur Landbeförderung, also auch im Falle der überseeischen Beförderung nach europäischen Ländern.

4. Rheder.

Der Reg.Entw. lautete: „den Nachweis zu führen, daß ihm hierzu geeignete, eigene Schiffe zur Verfügung stehen." Auf Antrag der Abgeordneten Bachem und Schädler (vgl. Stenogr. Ber. 1897 S. 5784 ff. und Nr. 788 der Drucksachen) wurde von dem Reichstage die vorliegende Fassung beschlossen. Die Aenderung ist lediglich redaktioneller Natur.

Rheder ist der Eigentümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes (§ 484 des Handelsgesetzbuches). Hiernach ist der Nachweis des Eigentums an den Schiffen nach wie vor zu erbringen. Der Nachweis, daß ein Schiff ad hoc gechartert ist, würde nicht genügen, da Personen, die ein ihnen nicht gehöriges Schiff zum Erwerbe durch die Seefahrt für eigene Rechnung verwenden, nur im Verhältnis zu Dritten als Rheder anzusehen sind. (Vgl. §. 510 des Handelsgesetzbuchs und die Erkl. des Reg.Vertreters, stenogr.Ber. 1897 S. 5785). Andererseits geht die Eigenschaft eines Rheders nicht dadurch verloren, daß zu eigenen Schiffen fremde zugechartet werden. Auch würde der konzessionierte Unternehmer, dessen einziges Schiff Havarie erleidet, das Recht und die Pflicht haben, zur Erfüllung kontraktlich übernommener Verpflichtungen ein Schiff zu chartern (ebenda). Dazu wäre lediglich die Genehmigung der Auswanderungsbehörde einzuholen (§. 15 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb).

5. Das Gesetz steht hiernach auf dem Standpunkte, daß die sogenannten binnenländischen Unternehmer, die zur Zeit nicht mehr vorhanden sind, sowie die Auswanderungsexpedienten in

Digitized by Google

den Hafenstädten prinzipiell von dem Geschäftsbetriebe auszuschließen sind. Ueber die Gründe hierzu vgl. Begründung zu §. 5, Kommissionsbericht S. 5—7 Stenogr.Ber. 1897 S. 5785 und Störk, Auswanderungsgesetz zu §. 5 S. 69 ff. Bei deutschen Kolonisationsgesellschaften ist die Konzessionierungsinstanz an die Vorschrift des §. 5 nicht gebunden. (§. 7 Abs. 1). Zu Gunsten der bestehenden Expedienten können aus besonderen Gründen Ausnahmen zugelassen werden (§. 7 Abs. 2).

6. Geeignete Schiffe.

Auswandererschiffe müssen den im Anhange D abgedruckten, auf Grund des §. 36 erlassenen Vorschriften des Bundesrates über die Ausrüstung der Auswandererschiffe genügen. Da die Konzessionierungsinstanz nur dann die Erlaubnis erteilen wird, wenn ihr der Nachweis hierfür erbracht ist, dürfte auch der Nachweis des Geeignetseins der Schiffe, wie dieser im Reg.Entwurf ausdrücklich vorgeschrieben war, durch die beschlossene Aenderung nicht als beseitigt anzusehen sein.

7. Die Höhe der Sicherheit ist zur Zeit bei ausländischen Unternehmern auf 100 000 Mark, im übrigen auf 50 000 Mark bemessen worden. Durch Bekanntmachung vom 25. März 1898 (M.Bl. S. 73) haben die Minister der Finanzen und des Innern für Preußen bestimmt, daß die gemäß §§. 5, 7 und 14 des Gesetzes zu bestellende Sicherheit bei der Hauptkasse der Regierung zu hinterlegen ist, in deren Bezirk der Unternehmer oder Agent seine gewerbliche Niederlassung oder seinen Wohnsitz hat. Für Berlin erfolgt die Hinterlegung bei der Polizeihauptkasse. Die Sicherheiten können durch Vermittlung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) auch durch Hinterlegung bei der Rendantur des Reichsinvalidenfonds in Berlin bestellt werden.

§. 6.

Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen.

Vgl. §. 2a des Kappschen Entwurfs in der von der Reichstagskommission beschlossenen Fassung, Komm.Ber. dazu S. 2 ff., Begr. zum Reg.Entw. zu §. 6, Komm.Ber. S. 4, 9 und 10, Stenogr.Ber. 1897 S. 5755 ff. und 5826.

Digitized by Google

1. Der §. 6 enthält das sogenannte Spezialisierungsprinzip, das den Ausschluß ungeeigneter Auswanderungsziele und damit eine Lenkung der Auswanderung im nationalen Sinne ermöglichen soll. Vgl. hierüber auch Anhang B.: „Ziele der reichsgesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens.“) Die Spezialisierung bei Erteilung von Unternehmerkonzessionen war in Preußen und Hamburg bereits partikularrechtlich vorgeschrieben. (Vgl. §. 1 der mit Gesetzeskraft ausgestatteten Instruktion zu dem pr. Gesetz vom 7. Mai 1853, vom 6. September 1853. Diejenigen, welche für eigene Rechnung Verträge über die Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern abzuschließen oder abschließen zu lassen beabsichtigen, haben vor Erteilung der Konzession diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die von ihnen zu unternehmenden Beförderungen gerichtet sein sollen“ usw. „Die Konzession ermächtigt die Unternehmer nur zur Beförderung nach solchen Ländern, — welche in derselben ausdrücklich bezeichnet sind oder auf welche sie nachträglich ausgedehnt worden ist.“ Vgl. auch §. 10 des Hamb. Ges.: „Die Erlaubnis ist nur in Bezug auf bestimmte, in der Erlaubnisurkunde zu bezeichnende Länder oder Teile derselben oder Orte zu erteilen.“

2. Nach §. 6 des Gesetzes ist es ausgeschlossen, eine Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern schlechthin zu erteilen. Die Erlaubnis muß vielmehr stets in geographischer Hinsicht begrenzt sein. Die Beförderung nach Ländern, für die eine Erlaubnis nicht erteilt ist, stellt sich als eine nach §. 45 Abs. 1 strafbare Beförderung ohne Erlaubnis dar.

Beförderungsverträge (§. 22) dürfen nur mit Bezug auf erlaubte Auswanderungsziele abgeschlossen werden. Auch bleibt es der Konzessionierungsinstanz zwecks Durchführung der Spezialisierung unbenommen, die Weiterbeförderung der Auswanderer von dem Ausschiffungshafen bis zu dem konzessionierten Auswanderungsziel durch den Unternehmer vorzuschreiben (§. 25 des Gesetzes). Die Spezialisierung kann übrigens auch in anderer als in geographischer Weise, insbesondere durch die Beschränkung der Beförderung auf eine jährliche Maximalzahl von Auswanderern für ein bestimmtes Siedelungsgebiet oder durch Beschränkung der Beförderung auf gewisse Berufsarten von Auswanderern oder auf gewisse Staatsangehörigkeitsklassen von Auswanderern — Deutsche oder Nichtdeutsche Auswanderer — zur Anwendung gelangen. Vgl. hierzu auch Entsch. des R.G.R. in Strafsachen, Bd. 32, S. 434 und Anm. 7 zu §. 2.

Digitized by Google

Ist in der Konzessionsurkunde nicht etwas Anderes zum Ausdruck gebracht, so bezieht sich die Spezialisierung auch auf nichtdeutsche Auswanderer, die unter Ausübung eines Geschäftsbetriebes in Deutschland befördert werden sollen. Denn das Gesetz will die Vorteile, die es bietet, auch fremdländischen Auswanderern zu Gute kommen lassen. Andererseits ist es denkbar, daß durch Deutschland reisende Auswanderer infolge ihrer Konstitution und der klimatischen Verhältnisse des Landes, aus dem sie kommen, sich für die Auswanderung nach Ländern eignen, die den deutschen Auswanderern nicht zuträglich sind.

In diesem Falle würde eine differentielle Behandlung nichtdeutscher Auswanderer dem Geiste des Gesetzes nicht widersprechen; es ist auch tatsächlich einigen deutschen Auswanderungsunternehmungen die Erlaubnis erteilt worden, nichtdeutsche Auswanderer nach solchen Ländern (Kuba, Mexiko, andere Staaten Brasiliens als die drei Südstaaten) zu befördern, nach denen deutsche Auswanderer auf Grund des Spezialisierungsprinzips nicht befördert werden dürfen (vgl. Unternehmerverzeichnis Anhang J).

Da sich das Gesetz im übrigen nur auf Auswanderer bezieht, so können Passagiere, die nicht Auswanderer sind z. B. gewöhnliche Reisende oder Rückwanderer auch mit Schiffen eines in Deutschland konzessionierten Unternehmers überall hin befördert werden; namentlich unter dieser Voraussetzung auch Zwischendeckspassagiere. Jedoch wird der Unternehmer in jedem Falle die Verantwortung für das Vorhandensein dieser Voraussetzung zu tragen haben.

Das Spezialisierungsprinzip kommt ferner nur auf den Teil des Geschäftsbetriebes eines Unternehmers zur Anwendung, der konzessionspflichtig ist. Will ein Unternehmer z. B. in außerdeutschen Zwischen- oder Einschiffungshäfen Auswanderer aufnehmen, ohne für diesen ausländischen Zweig seines Transportgeschäftes in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen zu werden, so tritt das Spezialisierungsprinzip für diese Auswanderer nicht in Wirksamkeit und der Unternehmer kann die Auswanderer nach deutschem Gesetze befördern, wohin er will.

Sollten sich hieraus Mißstände, insbesondere eine Kompromittierung der deutschen Flagge ergeben, so könnte für deutsche Schiffe, die von außerdeutschen Häfen ausgehen, durch §. 42 des Gesetzes Abhilfe geschaffen werden. Auch wäre die Konzessionierungsinstanz in der Lage, auf dem Verwaltungs-

Digitized by Google

wege — durch Androhung der Zurücknahme der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Deutschland, insoweit eine solche erteilt ist — auf Abstellung der Mißstände hinzuwirken.

2a. Von der Heydt'sches Reskript.

Die Ende der 50er Jahre sich häufenden Klagen über die traurige und hoffnungslose Lage zahlreicher deutscher Einwanderer in Brasilien, die infolge des von dem Senator Vergueiro eingeführten Parceria- oder Halbpachtsystems, das den brasilianischen Kaffeeplantagenbesitzer billige europäische Arbeitskräfte liefern sollte, vielfach in ein sklavenähnliches Abhängigkeitsverhältnis geraten waren, sowie die klimatischen Gefahren in den äquatorialen brasilianischen Provinzen, gaben dem damaligen preußischen Handelsminister v. d. Heydt Anlaß, durch Reskript vom 3. November 1859 (unter dem Namen von der Heydt'sches Reskript bekannt), die Erteilung von Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern nach Brasilien für unstatthaft zu erklären und die bisher erteilten Konzessionen zu widerrufen. Aehnliche Verordnungen wurden auch in nicht preußischen deutschen Staaten erlassen. Später machte sich die Ueberzeugung geltend, daß sich die Verhältnisse in Brasilien seit jener Zeit wesentlich gebessert haben und daß insbesondere in den 3 Südstaaten die Voraussetzungen des Reskriptes nicht mehr zutrafen. Das preußische Staatsministerium hat sich daher in der Sitzung vom 4. Juni 1896 damit einverstanden erklärt, daß das Reskript für die 3 Südstaaten außer Wirksamkeit gesetzt werde und daß Anträge auf Konzessionierung von Fall zu Fall zu prüfen seien. Durch das Reichsgesetz über das A.wesen ist der Reichskanzler ermächtigt worden, unter Zustimmung des Bundesrates Konzessionen zur Beförderung von Auswanderern zu erteilen, ohne daß in dem Gesetz bezüglich der in Frage kommenden Länder eine Beschränkung ausgesprochen wäre. Das von der Heydt'sche Reskript hat daher seine staatsrechtliche Bedeutung zurzeit völlig verloren. Zurzeit ist es indessen einigen Auswanderungsunternehmern nur gestattet, nicht deutsche Auswanderer nach anderen Staaten Brasiliens als den drei Südstaaten zu befördern. Siehe das Unternehmerverzeichnis Anhang J.; das schließt indessen nicht aus, daß die Konzessionierungsinstanz, namentlich bei enger Anwendung des Spezialisierungsprinzips, auch einmal Anträge auf Genehmigung der Beförderung von Auswanderern nach anderen Teilen Brasiliens als den drei Südstaaten berücksichtigen könnten. Einer solchen Genehmigung würde eine genaue und eingehende Expertise darüber vorangehen müssen, ob das

Digitized by Google

Auswanderungsziel die Vorbedingungen für eine gedeihliche Existenz deutscher Auswanderer bietet. (Vgl. hierzu Anh. B.)

3. Einschiffungshäfen.

Darunter ist jeder Hafen zu verstehen, in dem Auswanderer aufgenommen werden sollen; insbesondere der Abgangshafen des Schiffes, aber auch der Zwischenhafen, den das Schiff anläuft. Erhält der Unternehmer die Erlaubnis zur Beförderung über einen ausländischen Zwischen- oder Abgangshafen, so ist er in der Lage, auch für diesen Teil seines Geschäftsbetriebes in Deutschland Agenten zu bestellen und Verträge mit Auswanderern abzuschließen (vgl. §§. 7 und 8 der Bundesr.Vdg. über den Geschäftsbetrieb), was für ihn unter Umständen von Vorteil sein kann.

Von der Bestimmung, daß im Falle überseeischer Beförderung die Erlaubnis nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen ist, darf die Konzessionierungsinstanz nicht abweichen.

Eine Beförderung über nicht konzessionierte Einschiffungshäfen ist unstatthaft und strafbar, wenn sie unter Ausübung eines Geschäftsbetriebes im Reichsgebiete erfolgt.

4. Der §. 6 enthält nicht etwa eine Einschränkung der Auswanderungsfreiheit. Es bleibt dem einzelnen Auswanderer unbenommen, auch nach Gegenden auszuwandern, für die einem in Deutschland zugelassenen Unternehmer eine Erlaubnis nicht erteilt ist. Will der Auswanderer dies, so wird er auch Mittel und Wege finden, das Auswanderungsziel zu erreichen. Der §. 6 will nur vermeiden, daß mittelst einer obrigkeitlich erteilten Erlaubnis die Auswanderer auf Wegen Beförderung finden, auf denen ihnen kein ausreichender Schutz gewährt werden kann, oder daß sie in solche Gegenden geführt werden, wo keine Aussicht für ihr Fortkommen vorhanden ist (Begr. zu §. 6).

5. Indirekte Beförderung.

(Vgl. hierüber Anm 6 zu §. 1.) Bei der Beförderung, die sich mit Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen vollzieht, ist die Erlaubnis, abgesehen von den Einschiffungshäfen, auch nur für bestimmte Zwischenhäfen, die sich demnächst als neue Einschiffungshäfen darstellen, zu erteilen. Die Bezeichnung der Zwischenhäfen ist in den Beförderungsvertrag aufzunehmen (§. 25 Abs. 2); auch ist der Weg der Reise bis zum Zwischenhafen darin genau

Digitized by Google

zu verzeichnen (vgl. §§. 7 und 8 der Bundesr.Vdg. über den Geschäftsbetrieb). [1])

6. Die Einschiffungshäfen und Auswanderungsziele, für die seither eine Erlaubnis erteilt worden ist, sind aus dem Anhang J ersichtlich.

§. 7.

Bei Erteilung der Erlaubnis an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des §. 5 nicht gebunden.

Im übrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 zugelassen werden.

Vgl. Begr. zu §. 8. Komm.Ber. S. 8 ff., Stenogr.Ber. 1897 S. 5755 ff. und 5763 ff.

1. Deutsche Siedelungsgesellschaft.

Nach der Begründung zu §. 8 ist an solche Siedelungsgesellschaften gedacht, die im Reichsgebiete ihren Sitz haben, mit deutschem Kapital arbeiten und sich in den Dienst nationaler Auswanderungspolitik stellen. Gesellschaften im Sinne des §. 7 sind gleichfalls konzessionspflichtig und haben daher, wie jeder andere Unternehmer, eine Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nachzusuchen. Eine Gesellschaft, die, ohne die Beförderung von Auswanderern,

[1]) Der Reg.Entw. hatte im §. 7 die indirekte Beförderung insofern gesetzgeberisch anders behandelt, als er die Erteilung der Erlaubnis hierzu von der Zustimmung des Bundesrates abhängig machte. Der § 7 wurde jedoch während der zweiten Lesung des Gesetzes im Reichstage gestrichen, nachdem durch die bei §. 2 beschlossene Aenderung eine Mitwirkung des Bundesrates für alle Fälle der Konzessionserteilung vorgeschrieben worden war. (Vgl. Stenogr. Ber. 1897 S. 5786 und Drucksache Nr. 788.) Immerhin waren die gesetzgebenden Faktoren darüber einig, daß im Hinblicke auf die bei der indirekten Beförderung bisher hervorgetretenen Mißstände (vgl. Begr. zu §. 7) diese Art der Beförderung nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Kautelen zu gestatten ist und daß durch eine spezialisierte Feststellung der von dem Unternehmer zu erfüllenden Bedingungen die Interessen der Auswanderer zu wahren sind.

Digitized by Google

sei es mit eigenen, sei es mit fremden Schiffen zu betreiben, sich lediglich mit der Parzellierung eines von ihr im Auslande erworbenen Terrains beschäftigt, ist keine Siedelungsgesellschaft im Sinne des §. 7, da das Gesetz eine besondere Siedelungskonzession nicht kennt. (Vgl. Anm. 9 zu §. 1.) Eine solche Gesellschaft fällt unter den §. 35 der Gew.Ord. Ihr Gewerbebetrieb könnte insbesondere schon dann untersagt werden, wenn es sich um Parzellierung eines aus klimatischen oder sonstigen Gründen ungeeigneten Terrains handelt.

Ueber die Zuständigkeit vgl. Pr. Zust.Ges. vom 1. August 1883 §. 119.

Auch ist allen, seit dem 1 April 1898 in Deutschland zugelassenen Unternehmern im Wege der Auferlegung einer besonderen Bedingung verboten worden, Auswanderer zu befördern, die auf dem Terrain einer nicht konzessionierten Siedelungsgesellschaft angesiedelt werden sollen (vgl. Anhang J).

2. Bei der Erteilung der Erlaubnis an eine Siedelungsgesellschaft ist eine sorgfältige Prüfung aller in Betracht kommenden Ansiedelungsverhältnisse, insbesondere des Ansiedelungsgebietes geboten. Namentlich kann vor Erteilung der Erlaubnis die Entsendung von Kommissaren in das Siedelungsgebiet zwecks Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle in Frage kommen (Begr. S. 15 u. zu §§ 41 u. 42). Die Kosten hierfür werden der Gesellschaft zur Last zu legen sein, da sie den Nachweis für die Besiedelungswürdigkeit des Terrains zu erbringen hat.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist auch der Beirat (§. 39 des Ges.) zu hören.

Ein Recht auf Konzessionierung hat auch eine deutsche Siedelungsgesellschaft nicht. Ebenso ist sie allen Bestimmungen des Gesetzes unterworfen, insbesondere darf sie keine Werbetätigkeit entfalten (§. 45 Abs. 1).

Andererseits ist auch eine nichtdeutsche Siedelungsgesellschaft prinzipiell von der Konzessionierung nicht ausgeschlossen (§. 4).

3. Ueberseeische Länder.

Darunter sind überseeische, außerdeutsche Länder (§. 1) zu verstehen. Die Besiedelung der Schutzgebiete fällt nicht unter das Gesetz (vgl. Anm. 7d zu §. 1).

Digitized by Google

4. Reichskanzler.

Nachdem durch Beschluß des Reichstages in §. 2 eine Mitwirkung des Bundesrates in allen Fällen der Erteilung der Erlaubnis vorgeschrieben ist, dürfte unter Reichskanzler die Konzessionierungsinstanz, also Reichskanzler und Bundesrat zu verstehen sein. Vgl. auch Störk, a. a. O. S. 81. Anders Mändl, a. a. O. S. 25 Anm. 3 und 5 zu §. 7.

5. Nicht gebunden.

Hiernach ist ein Anspruch einer Siedelungsgesellschaft auf Dispensierung von den Vorschriften des §. 5 nicht gegeben. Es herrscht vielmehr auch hier das Prinzip des freien Ermessens.

6. Die einzige bisher konzessionierte deutsche Siedelungsgesellschaft ist die hanseatische Kolonisationsgesellschaft in Hamburg. Vgl. Anhang J unter 13. Außerdem hat Dr. Meyer in Leipzig eine Erlaubnis zur Besiedelung seiner im Brasilianischen Staate Rio Grande do Sul belegenen Ländereien Neu-Württemberg und Xingu erhalten. (Anhang J unter 14.)

7. Besondere Gründe.

Ob solche vorliegen, hängt gleichfalls von dem freien Ermessen der Konzessionierungsinstanz ab.

Ausnahmen sind zugelassen worden zu Gunsten einiger bisheriger Auswandererexpedienten, indem sie von dem Nachweis, daß sie Rheder sind, entbunden worden sind.

Die auf Grund der Dispensationsbefugnis des §. 7 Abs. 2 zugelassenen Unternehmer (die früheren Expedienten) erhalten durch die Erteilung der Erlaubnis auch alle Rechte und Pflichten eines Unternehmers. Die Tatsache, daß sie nicht mit eigenen Schiffen befördern, ist hierbei unerheblich, ebenso wie das Rechtsverhältnis, in dem sie ihrerseits zu dem eigentlichen Rheder stehen.

Haben diese Unternehmer die Beförderung übernommen, d. h. haben sie entweder selbst oder durch ihre Agenten den Beförderungsvertrag abgeschlossen, so müssen sich die Auswanderer und die Behörden an sie halten. Insbesondere haftet ihre Kaution für Ansprüche der Behörden und der Auswanderer. Auch würde, falls aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer Rechtsstreitigkeiten erwachsen, die Klage und der Schiedsspruch der deutschen Konsuln gegen sie zu richten sein, während es ihnen über-

Digitized by Google

lassen bleiben muß, sich ihrerseits demnächst an dem Rheder schadlos zu halten.

Ist der Rheder, mit dessen Schiffen sie befördern, selbst Unternehmer im Sinne des §. 1, so haftet er nur mit Bezug auf solche Auswanderer, mit denen er seinerseits den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat. Dagegen ist er für die im polizeilichen Interesse vorgeschriebenen Einrichtungen seines Schiffes ausschließlich verantwortlich.

§. 8.

Die Erlaubnis berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittelung seiner nach §§. 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

Vgl. Kappscher Entw. §. 3, Begr. zum Reg.Entw. zu §. 9, Komm.Ber. S. 10 ff.

1. Die dem Unternehmer erteilte Erlaubnis ist für das gesamte Reichsgebiet wirksam. Die Befugnis zum Geschäftsbetriebe ist jedoch insofern eingeengt, als der Unternehmer außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirks seiner etwaigen Zweigniederlassungen, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht selbst tätig sein darf, sondern sich hierzu gewisser Mittelspersonen bedienen muß.

Hierin liegt das Prinzip des sogenannten Agentenzwanges, der auf Grund der Partikulargesetzgebung in den größeren Bundesstaaten bereits geltendes Recht war. Vgl. in Preußen Ges. vom 7. Mai 1853, in Bayern Vdg. vom 7. Juni 1862 u. Art. 133 Polizei Str.G.B., in Württemberg Min.Verf. vom 17. April 1879 u. 17. November 1881, in Sachsen Vdg vom 3. Januar 1853, in Baden §. 134 des Polizei.Str.G.B. u. Vdg. vom 7. November 1865, in Hessen Vdg. vom 25. Januar

Digitized by Google

1851, in Mecklenburg-Strelitz Bdg. vom 11. Juni 1852, in Oldenburg Ges. vom 3. August 1853. Siehe auch Anm. 1 zu §. 1 und Störk, a. a. O. S. 82 ff.

2. Ueber die Gründe, die für die Aufrechterhaltung des Agentenzwanges bestimmend gewesen sind, vgl. Begr. zu §. 9 und Komm.Ber. S. 10 ff.

3. Der §. 8 gibt dem Unternehmer folgende Rechte:

a) Er darf Auswanderer aus ganz Deutschland befördern, auch aus Orten, wo ihm Agenten nicht konzessioniert sind.
b) Er darf in ganz Deutschland auf Anfrage Auskunft erteilen.
c) Er darf in ganz Deutschland Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen veröffentlichen.
d) Er darf innerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassung seinen gesamten Geschäftsbetrieb ausüben, also insbesondere Beförderungsverträge selbst abschließen, und zwar sowohl mit Auswanderern, die in diesem Gemeindebezirk wohnen, als auch mit zugereisten Personen.

Im übrigen hat er sich der Vermittelung der Agenten zu bedienen, wobei nicht zugelassene, die sogenannten Winkelagenten, ausgeschlossen sind. Insbesondere darf er außerhalb des Gemeindebezirkes keinesfalls brieflich, durch Reisende oder Kommis geschäftlich tätig sein. (Vgl. die Strafbest. im §. 43.) Vgl. hierzu auch Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Band 33 S. 86 ff. Danach macht sich ein Auswanderungsunternehmer strafbar, der von dem Gemeindebezirk seiner gewerblichen Niederlassung aus mit einem außerhalb dieses Bezirkes wohnhaften Auswanderungslustigen wegen Sicherung und Belegung eines bestimmten Platzes auf einem Schiffe ohne Vermittelung eines Agenten direkt in schriftliche Unterhandlungen tritt. Nach dem klaren Wortlaute des §. 8 des Gesetzes ist der Auswanderungsunternehmer auf Grund der ihm erteilten Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb innerhalb des gesamten Reichsgebietes berechtigt. Soweit hierbei der direkte und unmittelbare Verkehr mit dem auswanderungslustigen Publikum, mag es sich nun um einen persönlichen oder brieflichen handeln, in Betracht kommt, ist derselbe keinerlei Beschränkungen unterworfen, wenn er sich innerhalb der Grenzen des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirks der etwaigen Zweigniederlassungen des Auswanderungsunternehmers hält. Greift dessen Geschäftsbetrieb

Digitized by Google

über die bezeichneten Grenzen in der einen oder anderen Richtung hinaus, so ist dem Auswanderungsunternehmer die persönliche Geschäftsausübung, namentlich der direkte Verkehr mit dem Publikum, auch der briefliche, verboten; er muß sich hierbei für den Regelfall der Mitwirkung eines seiner nach §. 11 des Gesetzes zugelassenen Auswanderungsagenten bedienen. Eine Ausnahme von der sonst vorgeschriebenen Mitwirkung eines Agenten läßt das Gesetz nur für zwei Fälle zu, bei der Erteilung von Auskunft auf vorgängige Anfrage und bei der Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen. In allen übrigen Fällen greift bei der Geschäftsausübung der Auswanderungsunternehmer außerhalb ihrer gewerblichen Niederlassungen oder Zweigniederlassungen der sogenannte Agentenzwang Platz, welcher übrigens keine erst durch das Auswanderungsgesetz neu eingeführte Institution repräsentiert, sondern schon vor demselben in der Mehrzahl wenigstens der größeren deutschen Bundesstaaten bestanden hat und nur aus den einzelnen Bundesgesetzgebungen in das Reichsgesetz übernommen wurde. Es kann sich daher im gegebenen Falle nur fragen, ob die von dem Angeklagten mit dem Gastwirte E. und der Anna R. in K. wegen der Auswanderung der letzteren unterhaltene briefliche Korrespondenz, welche, wenn sie auch in B. ihren Ausgangspunkt gehabt haben mag, doch zweifelsohne nach den Feststellungen des erstrichterlichen Urteils durch Vermittelung der Post weit über die Grenzen von B. hinaus bis nach K. sich erstreckt und erst dort die beabsichtigten Wirkungen geäußert hat, inhaltlich eine derartige war, daß sie sich nur als Erteilung von Auskunft auf Anfrage darstellt oder darüber hinaus eine den Abschluß des Beförderungsvertrages vorbereitende und vermittelnde Tätigkeit bildete, welche durch §. 11 des Auswanderungsgesetzes in Verbindung mit §§. 16 flg. der Bekanntmachung des Bundesrates vom 14. März 1898, betreffend die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, ausschließlich dem Geschäftsbereiche der Auswanderungsagenturen zugewiesen wurde. Der Vorderrichter hat sich für die zweite Alternative entschieden und hiergegen läßt sich vom rechtlichen Standpunkte aus nichts erinnern.

Die Frage, ob in einem gegebenen konkreten Falle nur Auskunft auf Anfrage oder eine den Abschluß des Beförderungsvertrages vorbereitende und vermittelnde Handlung vorliegt, ist eine nach der gesamten Sachlage des Einzelfalles zu beurteilende Tatfrage. Auch im vorliegenden Falle sind es

Digitized by Google

wesentlich tatsächliche aus dem Inhalte der gepflogenen Korrespondenz und deren Auslegung hergeleitete Erwägungen gewesen, welche den Vorderrichter zu der Ueberzeugung geführt haben, daß der Angeklagte bei seiner hier in Rede stehenden Korrespondenz nicht auf die Erteilung von Auskunft sich beschränkt habe, sondern unter Nichtbeachtung der seinem Geschäftsbetrieb durch §. 8 des Auswanderungsgesetzes auferlegten Beschränkungen weit darüber hinausgegangen sei und in das Gebiet der Agententätigkeit übergegriffen habe.

Die Richtigkeit dieser dem Bereiche der vorderrichtlichen Beweiswürdigung angehörigen Erwägungen, welche von der Revision wiederholt bestritten wird, kann in der Revisionsinstanz im Hinblick auf §. 376 St. P. O. nicht untersucht und nachgeprüft werden. Völlig zutreffend wird im übrigen in dem vorderrichtlichen Urteile hervorgehoben, daß, wenn man in der daselbst gegen den Angeklagten festgestellten geschäftlichen Tätigkeit nur eine durch §. 8 des Auswanderungsgesetzes gedeckte erlaubte Auskunftserteilung erblicken wollte, der von dem Gesetzgeber mit Einführung des Agentenzwanges intendierte Zweck geradezu vereitelt werden würde.

Die Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über das Auswanderungswesen zu §. 9 desselben, jetzt §. 8 des Gesetzes, erklärt ausdrücklich, daß es sich bei der reichsgesetzlichen Regelung des Gegenstandes empfohlen habe, den Agentenzwang beizubehalten, um auf solche Weise den Landesregierungen und den Behörden der einzelnen von der Auswanderung betroffenen Bezirke zu ermöglichen, die Art und den Umfang, in welchem sich die Auswanderung vollzieht, zu überwachen, etwaigen dabei sich ergebenden Mißbräuchen entgegenzutreten und das Aufkommen von unkonzessionierten und unkontrollierbaren Winkelagenten zu erschweren. Zugleich ist daselbst, was schon jetzt gegenüber den Ausführungen der Revisionsbegründung betont werden mag, bemerkt, daß der Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer seiner ganzen Beschaffenheit nach notwendig und zweckmäßig eine gewisse Bewegungsfreiheit erheische, letztere aber durch die Zulassung von Auskunftserteilung nach vorausgegangener Anfrage und von Zweigniederlassungen, sowie durch die Gestaltung der Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen genügend gewahrt erscheine und auf diese Weise zugleich auch den Interessenten der Auswanderer vollauf die gebührende Rechnung getragen werde. Bei der Beratung des Gesetzentwurfes in der von dem Reichstage zu diesem Behufe niedergesetzten Kommission wurde eingehend erörtert, ob der Agenten-

Digitized by Google

zwang mit dem im übrigen dem Gesetze zu Grunde liegenden Prinzip der Auswanderungsfreiheit vereinbar sei und namentlich die wünschenswerte Freiheit der geschäftlichen Bewegung der Auswanderungsunternehmer nicht zu sehr beeinträchtige. Man beließ es aber unter Ablehnung aller Anträge, welche den direkten Verkehr der Auswanderungsunternehmungen auch außerhalb des Ortes ihrer Niederlassung mit den Auswanderungslustigen im beiderseitigen Interesse ermöglichen wollten, bei den nachmalig zum Gesetz gewordenen Bestimmungen des Entwurfes, zumal man bei der Zulassung eines direkten Verkehres der Auswanderungsunternehmer mit den Auswanderungslustigen über das durch §. 8 des Gesetzes zugelassene Maß hinaus die Beihülfe von Reisenden und Kommis auf seiten der Unternehmer befürchtete, deren Tätigkeit sich notwendig zu einer nicht wünschenswerten Agitation für die Auswanderung gestalten müsse, der vorzubeugen man alle Ursache habe. Bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Reichstag selbst wurde gegen diese Auffassung keinerlei Erinnerung oder Widerspruch geltend gemacht.

Hiernach liegt aber klar zu Tage, daß die von dem Gesetzgeber mit Einführung des Agentenzwanges offensichtlich verfolgten Zwecke in der Regel wenigstens unerreichbar bleiben würden, wenn man eine Tätigkeit wie die von dem Angeklagten im Fragefalle entfaltete, als durch §. 8 des Auswanderungsgesetzes erlaubt ansehen wollte.

Durch die dargelegte Entstehungsgeschichte des §. 8 werden zugleich die Befürchtungen widerlegt, welche von der Revision nach der Richtung gehegt werden, daß, wenn die Auslegung, welche dieser §. 8 durch den Vorderrichter gefunden habe, Billigung verdiene, den Auswanderungsunternehmern der Geschäftsbetrieb außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung, da die Aufstellung von Agenten nicht überall tunlich erscheine, in der Hauptsache lahm gelegt werde und überdies die Auswanderung vielfach den erheblichsten Schwierigkeiten begegne, beides im angeblichen Widerspruche mit den Intentionen des Gesetzes.

Ob dem Angeklagten aus dem von ihm eingeschlagenen Verfahren Vorteile erwachsen, ist für die rechtliche Beurteilung der Sache völlig belanglos.

Aus der von dem Gesetze in §. 8 gestatteten Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen in der Presse und durch Plakate läßt sich keineswegs die Zulässigkeit eines direkten Verkehrs zwischen Auswanderungsunternehmern und Auswanderungslustigen folgern,

Digitized by Google

wenn daraufhin Verhandlungen wegen Sicherung und Belegung eines Platzes in die Wege geleitet werden sollen. Hierzu bedarf es unter allen Umständen der Mitwirkung eines zugelassenen Agenten, dem insbesondere die Ausstellung der Annahme- und Empfangsscheine obliegt, wie deren einer von dem Angeklagten, wenngleich mit einem gegenüber den bestehenden Vorschriften abgeänderten Inhalte, in B. ausgefertigt und der Anna R. am 21. April 1899 brieflich zugeschickt wurde.

Dabei kann es völlig dahingestellt werden, ob man den Platzbelegungsvertrag geschäftlich, wie dies der Vorderrichter tut, bereits mit dem eigentlichen Beförderungsvertrage, der durch §. 22 des Gesetzes vorgeschrieben ist, auf eine Linie stellen darf. Schon die den Abschluß des Beförderungsvertrages vorbereitende Tätigkeit, soweit sie nicht auf eine bloße Auskunftserteilung beschränkt bleibt, ohne Vermittelung eines Agenten ist strafbar, und gerade eine solche Vorbereitungstätigkeit ist gegen den Angeklagten festgestellt.

4. Reichsgebiet. (Vgl. §. 42 Gew.Ordg.)

Der §. 8 hindert den Unternehmer nicht, außerhalb des Reichsgebietes geschäftlich tätig zu sein, sei es selbst, sei es durch Beauftragte, Angestellte oder Agenten. Hierfür ist lediglich die betreffende ausländische Gesetzgebung maßgebend.

5. Gemeindebezirk der gewerblichen Niederlassung.

Der Ausdruck „Gemeindebezirk" ist gewählt ebenso wie im §. 42 und §. 55 der Gew Ord., um klar zu stellen, wie es zu halten ist, wenn ein Gemeindebezirk aus mehreren, mit eigenem Namen bezeichneten Ortschaften besteht (Vgl. Motive zur Gew.Ord. S. 40). Ist also der Ort der gewerblichen Niederlassung A und bildet die Ortschaft B mit A den Gemeindebezirk C, so ist der Unternehmer auch in B zum Geschäftsbetriebe berechtigt; dagegen — und zwar in Ermangelung einer diesbezüglichen gesetzlichen Vorschrift — nicht in der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirk der gewerblichen Niederlassung etwa gleichgestellten nächsten Umgebung desselben (§ 55 der Gew. Ord.). Dort würden Agenten zu bestellen sein.

Der Gemeindebezirk der gewerblichen Niederlassung braucht sich mit dem des Wohnortes nicht zu decken. Nur im ersteren ist der Geschäftsbetrieb durch den Unternehmer zulässig.

Ueber den Begriff gewerbliche Niederlassung siehe Anm. 4 zu §. 3. Der Geschäftsbetrieb ist innerhalb des Gemeindebezirkes vorgenommen, wenn beide Kontrahenten sich zur Zeit

Digitized by Google

der geschäftlichen Unterhandlungen innerhalb desselben aufhalten. (Mändl, a. a. O. Anm. 3 zu §. 8.)

6. Zweigniederlassung.

Eine solche ist vorhanden, wenn der Unternehmer in einem Orte außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung noch ein zweites, zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder doch im regelmäßigen Wiederkehr benütztes Lokal für den Betrieb seines Gewerbes besitzt. Für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen ist ein Stellvertreter erforderlich (§. 9). Der Unternehmer kann beliebig viel Zweigniederlassungen errichten.

7. Ausübung des gesamten Geschäftsbetriebes.

Darunter ist nicht nur die gewerbsmäßige Vorbereitung, Vermittelung und der Abschluß von Beförderungsverträgen zu verstehen (§. 11), sondern jede Geschäftstätigkeit, insoweit nicht durch §. 8 Ausnahmen zugelassen sind. Auch die Beaufsichtigung der Agenten fällt hierunter. Soll diese am Sitz des Agenten erfolgen, so muß der Unternehmer sich auch hierzu der Vermittelung einer zugelassenen Person bedienen; diese kann ein Agent im Sinne des §. 11 sein, dem neben seiner eigentlichen Tätigkeit durch eine interne Anordnung des Unternehmers Kontrollbefugnisse über andere Agenten übertragen sind. Es steht aber auch nichts im Wege, daß der Unternehmer sich zu diesem ausschließlichen Zwecke eine Persönlichkeit konzessionieren läßt, da, wie eine Vergleichung mit §. 8 ergibt, der §. 11 nicht alle Fälle der Tätigkeit eines Agenten in sich schließt, sondern nur die hauptsächlichsten aufzählt.

Die Kontrollbefugnis könnte in Gemäßheit des §. 15 des Ges. auf benachbarte Bezirke ausgedehnt werden.

8. Erteilung von Auskunft auf Anfrage.

Die Worte „auf Anfrage" sind durch Beschluß des Reichstages auf Vorschlag der Kommission in den §. 8 eingefügt worden. Vergl. Komm.Ber. S. 12 und Stenogr. Ber. 1897 S. 5787. Es soll damit klar gestellt werden, daß der Unternehmer nicht befugt ist, das Publikum mit Auskunft gebenden Prospekten zu überschwemmen und damit indirekt die Auswanderung zu fördern. Zuwiderhandlungen würden nach §. 43 und, falls die Prospekte eine Anwerbung zur Auswanderung enthalten, nach §. 45 Abs. 2 zu bestrafen sein.

Daß auch der Agent nur auf Anfrage Auskunft erteilen darf, ergibt sich aus der Absicht des Gesetzgebers, die Auskunft

Digitized by Google

ohne Anfrage auszuschließen. Eine Strafbestimmung ist aber, falls nicht §. 45 Abs. 2 in Betracht kommt, oder falls nicht noch ausdrücklich von den zuständigen Behörden eine dahin gehende Vorschrift erlassen wird (§. 44), nicht gegeben.

Da sich die Erteilung von Auskunft als ein Teil des Geschäftsbetriebes des Unternehmers darstellt, so ergibt sich hieraus, daß in allen Fällen, in denen der Unternehmer durch Mittelspersonen, also nicht selbst, Auskunft erteilen will, dies nur durch zugelassene Agenten, nicht durch jede beliebige Person, insbesondere Winkelagenten, erfolgen darf. (Vgl. auch §. 45 Abs. 1, die Anm. dazu und die Begr. zu §. 9.) Andererseits ist der Unternehmer auch ohne besondere Genehmigung befugt, innerhalb des Reichsgebietes Bureaus behufs Erteilung von Auskunft zu errichten, die unter seiner eigenen Verantwortung oder unter der Leitung eines Stellvertreters tätig sind. Die Ernennung des Stellvertreters würde jedoch der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen (§. 9).

9. Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen.

Darunter sind nicht nur die Veröffentlichungen in der Presse, sondern auch die durch Plakate oder auf sonstige Weise erfolgenden Bekanntmachungen zu verstehen. Der Gegensatz hierzu ist die Bekanntgebung der Beförderungsgelegenheiten und Bedingungen von Haus zu Haus, durch Briefe u. s. w. Diese soll ausgeschlossen sein, einmal wegen der darin liegenden Gefahr einer Förderung der Auswanderung und weil sich auch dieser Teil der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmers in der Oeffentlichkeit und unter der Kontrolle der Behörden vollziehen soll. Ueber die Strafbarkeit (vgl. Anm. 8).

Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, den Unternehmern und den Agenten die Ankündigung ihres Geschäftes durch Plakate an öffentlichen Orten für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirkes oder für einzelne Teile desselben zu untersagen. In den Annoncen, Prospekten und Zirkularen muß stets der Weg, auf welchem die Auswandernden befördert werden sollen, ausdrücklich und genau bezeichnet werden; soll ein Schiffswechsel stattfinden, so ist dies ebenfalls anzugeben (§. 25 der Bundesratsverordn. über den Geschäftsbetrieb).

Vgl. auch §. 30 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse v. 7. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 65), ferner §§. 9 u. 10 des Preußischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851:

„§. 9. Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetz-

Digitized by Google

lich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden."

„§. 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden."

Nach §. 41 a. a. O. werden Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis zu 50 Talern oder mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen geahndet.

Vgl. Erk. v. 22. Sept. 1881, Entsch. d. Kammerg. Bd. II S. 242; Entsch. des Ober-Verw.Ger. v. 10. Mai 1879 Bd. V S. 413.

Unter Plakat ist eine zum öffentlichen Maueranschlag bestimmte Schrift zu verstehen, deren Inhalt dem Publikum mitgeteilt werden soll. Auch eine Zeitung, die angeschlagen werden soll, kann den Charakter eines Plakates annehmen (Entsch. d. Kammerg. Bd. V S. 286 und Jlling, Handbuch für Pr. Verwaltungsbeamte Bd. I S. 762, fünfte Auflage).

§. 9.

Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

Nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Vgl. Begr. zu §. 10.

1. Die Unternehmererlaubnis ist eine höchstpersönliche und unübertragbare. Dies schließt nicht aus, daß sich der Unter-

Digitized by Google

nehmer bei seinem Geschäftsbetriebe der Mitwirkung kaufmännischer und sonstiger Angestellter bedient. Die Tätigkeit dieser Personen kann indessen nur eine vorbereitende sein, während die volle Verantwortung, und zwar sowohl den Behörden als auch den Auswanderern gegenüber, auf dem Unternehmer selbst ruht. Letzterer würde die Verantwortung für etwaige Unregelmäßigkeiten in seinem Geschäftsbetriebe auf seine kaufmännischen Angestellten nicht abwälzen können (vgl. auch §. 18 des Hamb. Ges.).

Bei juristischen Personen und Gesellschaften im Sinne des §. 3 unter b ist der gesetzliche Vertreter zur Ausübung der Konzession befugt.

2. Soll der Betrieb des Geschäftes durch andere Personen als den Unternehmer oder den gesetzlichen Vertreter erfolgen, so bedarf es der Bestellung eines Stellvertreters. Der Geschäftsherr bleibt aber auch für die Handlungen seines Stellvertreters zivilrechtlich stets und in strafrechtlicher Beziehung nach Maßgabe des §. 43 Abs. 2 verhaftet.

3. Begriff des Stellvertreters.

(Vgl. die Schrift von W. Kaehler: Die Stellvertretung im Gewerbebetrieb. Leipzig 1894 und §§. 164—181 B.G.B.)

Als Stellvertreter im Sinne des dem §. 45 der Gew.-Ordn. nachgebildeten §. 9 dürfte anzusehen sein, wer den Geschäftsbetrieb des Auswanderungsunternehmers oder einzelne Zweige des Betriebes für Rechnung und im Nahmen des Unternehmers, im übrigen aber selbständig verwaltet und den Geschäftsinhaber sowohl dem Publikum als auch den Behörden gegenüber vertritt, insbesondere mit den Auswanderern die auf den Geschäftsbetrieb bezüglichen Rechtsgeschäfte für den Unternehmer abschließt. (Vgl. hierzu v. Landmann, Kommentar zur Gew.-Ordn. Anm. 2 zu §. 45. Entsch. d. Ober-Verw.Ger. Bd. XII S. 339). Nicht ganz damit übereinstimmend: Erk. des Ob. Trib. v. 19. Dez. 1878, Oppenhoff, Rechtspr. Bd. XIX S. 589 und Entsch. des R.G. in Straff. Bd. XIV S. 240. Im übrigen muß berücksichtigt werden, daß die Auffassung der Gewerbeordnung über den Begriff des Stellvertreters (§§. 45, 46 u. 151) schon im Hinblick auf §. 6 Gew.Ordn. und die Eigenartigkeit des Geschäftsbetriebes des Auswanderungsunternehmers auf die Stellvertretung nach §. 9 des Auswanderungsgesetzes nicht ohne weiteres zur Anwendung gelangen kann.

Digitized by Google

4. Arten der Stellvertretung.

Nach dem Gesetz sind folgende Arten von Stellvertretungen möglich:

a) Im Gemeindebezirk der gewerblichen Niederlassung des Unternehmers;
b) im Gemeindebezirk der gewerblichen Zweigniederlassung (diese ist gesetzlich vorgeschrieben);
c) außerhalb des Gemeindebezirks von a u. b, ohne Begründung einer Zweigniederlassung. In diesem Falle würde eine geschäftliche Tätigkeit des Stellvertreters nur insofern statthaft sein, als sie nach §. 8 zulässig ist; also beispielsweise Stellvertretung behufs Auskunftserteilung;
d) außerhalb des Reichsgebietes, z. B. im außerdeutschen Zwischenhafen (vgl. Begr. zu §. 10);
e) im Falle des Todes des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft.

5. Auch der ausländische Unternehmer würde in der Regel zur Bestellung eines Stellvertreters berechtigt sein, soweit er nicht bereits durch den von ihm nach §. 4 a zu bestellenden Bevollmächtigten vertreten ist. Dieser Bevollmächtigte dürfte dagegen in Ermangelung einer diesbezüglichen Bestimmung nicht das Recht haben, seinerseits wieder seine Befugnisse durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen.

6. Unternehmer.

Die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen und Handelsgesellschaften handeln als Unternehmer und nicht als Stellvertreter. Sie bedürfen der Genehmigung des Reichskanzlers nicht. Dagegen können sie ihrerseits, wie andere Unternehmer, mit Genehmigung des Reichskanzlers Stellvertreter bestellen.

7. Zweigniederlassung.

Vgl. Anm. 6 zu §. 8.

8. Tod des Unternehmers.

Vgl. hierzu die abweichende Bestimmung in §. 46 Gew.-Ordn.

Mit dem Tode des Unternehmers erlischt die Konzession kraft Gesetzes; bei Gesellschaften im Sinne des §. 3 mit ihrer Auflösung, der die Umänderung, die Fusion wohl gleich gestellt werden müssen. (So Mändl, a. a. O., Anm. 8 zu §. 9).

Digitized by Google

Eine ausdrückliche Zurücknahme der Konzession durch die Behörde ist daher nicht erforderlich. Der Tod des gesetzlichen Vertreters einer Gesellschaft hebt dagegen die Konzession, die insoweit äterniert ist, nicht auf. Vielmehr ist ohne weiteres der neue gesetzliche Vertreter zur Ausübung des Geschäftsbetriebes befugt.

Soll im Falle des Todes des Unternehmers der Geschäftsbetrieb noch 6 Monate fortgesetzt werden, so haben die Erben, und falls solche nicht vorhanden sind, der Nachlaßpfleger einen Stellvertreter zu ernennen und die Genehmigung des Reichskanzlers zu der Ernennung einzuholen. Ist bereits zu Lebzeiten des Unternehmers ein Stellvertreter bestellt gewesen, so erlischt die Stellvertretung mit dem Tode des Unternehmers sofort. Soll von der Befugnis des Abs. 2 Gebrauch gemacht werden, dann muß ein neuer Stellvertreter bestellt und die Genehmigung eingeholt werden. Der alte Stellvertreter, wenn er nicht neu bestellt wird, würde zur Fortführung der Geschäfte nicht befugt sein. (Vgl. auch Landmann, a. a. O. Anm. 2 zu §. 46). Ob im Falle der Auflösung einer Gesellschaft, die im übrigen dem Tode des Unternehmers an Wirkung gleich steht, von der Befugnis des Abs. 2 Gebrauch gemacht werden kann, erscheint im Hinblick auf den höchst persönlichen Charakter der Erlaubnis und mangels einer bezüglichen Bestimmung des Gesetzes zweifelhaft.

Stirbt der ausländische Unternehmer, so würde der inländische Bevollmächtigte zur Abwicklung der laufenden Geschäfte behördlicherseits angehalten werden können. Falls der Geschäftsbetrieb noch sechs Monate fortgesetzt werden soll, würden auch die ausländischen Erben einen Stellvertreter mit Genehmigung des Reichskanzlers zu ernennen haben, der seinerseits wieder zur Bestellung eines neuen inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sein würde.

Die Erlaubnis erlischt auch im Falle des Verzichts, nicht aber durch Nichtgebrauch.

9. Vormundschaft und Pflegschaft. (Vgl. hierzu §§. 1773 ff., 1896 ff., 1909 ff. B.G.B.

Scilicet über den konzessionierten Unternehmer.

Der Fall, daß minderjährige Erben vorhanden sind, wird durch die Worte „im Falle des Todes" getroffen.

Es kommt in Betracht: die Vormundschaft bezw. Pflegschaft über Verschwender, Abwesende, Wahnsinnige oder Verschollene. Für die Beurteilung der Frage, ob ein solcher Fall vorliegt, sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts maß-

Digitized by Google

gebend. Vgl. Beseler, System des gem. deutschen Privatrechts Bd. 1 S. 625. Kraut, die Vormundschaft II S. 191—217. Rudorf, das Recht der Vormundschaft I S. 118 ff. Aus der Fassung des §. 9 Abs. 2 ergibt sich übrigens, daß an unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Personen eine neue Konzession nicht erteilt werden kann, während an und für sich der Erteilung einer Erlaubnis an die Erben eines Unternehmers nichts im Wege steht.

10. Sechs Monate.

Die Frist läuft von dem Zeitpunkte des Todes oder der Ernennung des Vormundes oder des Pflegers. Nach Ablauf der Frist erlischt die Erlaubnis kraft Gesetzes.

11. Genehmigung des Reichskanzlers.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht vorgeschrieben. Im übrigen herrscht auch hier das Prinzip des freien Ermessens. Insbesondere kann der Reichskanzler die Errichtung von Zweigniederlassungen indirekt dadurch ausschließen, daß er der nach §. 9 erforderlichen Bestellung eines Stellvertreters die Genehmigung versagt.

Die Bestellung eines Stellvertreters im Auslande wird der Genehmigung des Reichskanzlers nur dann bedürfen, wenn sie auf seine Anordnung hin erfolgt ist.

§. 10.

Die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzler jederzeit widerrufen werden.

Vgl. Kappscher Entwurf §§. 10 und 13, Begr. zum Reg. Entw. zu §. 11, Komm.Ber. S. 4 ff. und 12, Stenogr.Ber. 1897 S. 5755 ff., 5763 ff., Drucksachen Nr. 785, 786, 779, 794.

1. Die Vorschrift des ersten Satzes des §. 10 ist ein Korrelat des bei Erteilung der Erlaubnis obwaltenden freien Ermessens der Konzessionierungsinstanz und gibt die Möglichkeit, den Geschäftsbetrieb eines zugelassenen Unternehmers ganz oder teilweise auszuschließen, wenn die für die Konzessionierung maßgebend gewesenen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind.

Digitized by Google

Normativbestimmungen, etwa nach der Richtung hin, daß die Konzession nur unter gewissen Voraussetzungen widerruflich ist oder daß der Widerruf beim Eintritte gewisser Bedingungen erfolgen muß, sind im Gesetze nicht gegeben. (Anders bei den Agenten §. 18.)

Ein im Schoße der Reichstagskommission gestellter und auch im Reichstage wieder aufgenommener Antrag, im Falle der Zurücknahme der Erlaubnis das Prinzip des freien Ermessens durch Normativbestimmungen einzuengen, fand keine Mehrheit (Komm.Ber. S. 12 und Stenogr.Ber. 1897 S. 5739.)

Ueber die frühere Partikulargesetzgebung siehe Anm. 1 zu §. 1. Danach hatte in Preußen die Konzession nur auf ein Kalenderjahr Gültigkeit. Die Verlängerung mußte von Jahr zu Jahr nachgesucht werden. Die Konzession ausländischer Unternehmer konnte jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Konzession war ferner stets widerruflich in Hannover, Bayern, Sachsen, Württemberg. Aehnlich in Mecklenburg-Schwerin, Hessen, Reuß jüngere Linie und Lippe. Vorbehalt des Widerrufs fand nicht statt in Schwarzburg-Rudolstadt (Gew.Ord. vom 18. April 1864). In Hamburg und Bremen waren Normativbestimmungen gegeben. Vgl. §. 12 des Hamburger Gesetzes. Nach §. 13 dieses Gesetzes war auch ein Rekurs zulässig.

Ueber die ausländische Gesetzgebung vgl. S. 24 ff. In Großbritannien und Italien: Erteilung der Erlaubnis nur auf ein Jahr. Entziehung bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Passengers Act durch den Friedensrichter. In Frankreich: Widerruf durch den Minister im Falle schweren Mißbrauches; ebenso in Belgien. In der Schweiz: Widerruf wegen schwerer oder häufiger Uebertretung des Gesetzes sowie aus anderen Gründen (Art. 3 des Ges., Art. 13 und 22 der Vollz.Vdg.). In Dänemark: Widerruf im Falle des Mißbrauches, namentlich, wenn Auswanderer durch unwahre Vorstellungen angeworben werden.

2. Beschränkung.

Eine Beschränkung der Erlaubnis liegt vor, wenn durch eine Verfügung der Konzessionierungsinstanz es dem Unternehmer unmöglich gemacht wird, sein Geschäft in dem bisherigen Umfange zu betreiben. Dies kann geschehen, indem die Erlaubnis durch Ausschluß bisher erlaubter Auswanderungsziele in geographischer Hinsicht eingeschränkt oder indem die Zahl der jährlich zu befördernden Auswanderer festgesetzt oder herabgesetzt oder indem die Beförderung gewisser Berufsarten

Digitized by Google

von Auswanderern ausgeschlossen wird. Auch der Ausschluß gewisser Einschiffungshäfen würde eine Beschränkung sein. Ob im übrigen eine Beschränkung der Erlaubnis oder die Auferlegung einer besonderen Bedingung nach erteilter Erlaubnis vorliegt, z. B. Schaffung von Verkehrswegen für ein Siedelungsgebiet, ist nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen und von der Wirkung abhängig, die die betreffende Maßregel auf den Umfang des Geschäftsbetriebes haben wird. Die Unterscheidung ist insofern von praktischer Bedeutung, als im Falle der Zurücknahme und Beschränkung der Unternehmererlaubnis eine Mitwirkung des Beirates vorgeschrieben ist (§. 39). Vgl. auch Anm. 10 b zu §. 23.

2 a. Eine Entschädigung ist weder bei einer Zurücknahme noch bei einer Beschränkung der Erlaubnis vorgesehen.

3. Widerruf.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß der Geschäftsbetrieb nicht nur des Unternehmers; sondern auch des Bevollmächtigten (§. 4 a), der Stellvertreter (§. 9) und der Agenten (§§. 11 ff.) aufhören muß.

4. Widerruf des Stellvertreters.

Die Begründung zu §. 11 sieht darin gleichfalls eine Beschränkung der Unternehmerkonzession, ist indessen für die Beurteilung der Frage, ob der Beirat zu hören ist, nicht ausschlaggebend, da der §. 10 in veränderter Fassung Bundesrat und Reichstag passiert hat. Da nach dem ersten Satze des §. 10 im Falle der Beschränkung der Erlaubnis der Bundesrat zu hören ist, während zum Widerruf des Stellvertreters der Reichskanzler ausschließlich zuständig ist, wird anzunehmen sein, daß das Gesetz den Widerruf des Stellvertreters nicht als Beschränkung der Konzession hat auffassen wollen. Demgemäß hängt es vom Reichskanzler ab, ob er den Beirat hören will.

5. Widerruf des Bevollmächtigten (§. 4 a).

Daß die Konzessionierungsinstanz jederzeit die Bestellung eines anderen Bevollmächtigten einer ausländischen Gesellschaft (§. 4 a) verlangen kann, ist zwar im Gesetze nicht vorgesehen, ergibt sich aber daraus, daß im Weigerungsfalle der ausländischen Gesellschaft die Erlaubnis jederzeit widerrufen werden kann. Die Verfügung, durch welche dem Bevollmächtigten die Ausübung des Geschäftsbetriebes in Deutschland untersagt

Digitized by Google

wird, dürfte sich übrigens im Hinblick auf §. 4 als Entziehung der Erlaubnis des Unternehmers selbst darstellen, da dieser ohne einen Bevollmächtigten im Reichsgebiet nicht tätig sein darf. Demgemäß würde die Zustimmung des Bundesrates und die vorherige Anhörung des Beirates erforderlich sein. Andererseits würde die Aufforderung an den ausländischen Unternehmer, einen anderen Bevollmächtigten zu bestellen, lediglich als Auferlegung einer Bedingung anzusehen und eine vorherige Anhörung des Beirates nicht erforderlich sein.

II. Agenten.

1. Ueber das Prinzip des Agentenzwanges: vergl. Begr. zu §. 9 Komm.Ber. S. 10 ff., über die Partikular-Gesetzgebung Anm. 1 zu §. 8. Vgl. ferner §. 4 ff. des Kappschen Entwurfs, Begr. dazu S. 23 ff., Ber. der Komm. dazu Druckf. Nr. 282, 1878, S. 3.

Ausländische Gesetzgebung: In Großbritannien darf der Schiffsmakler (passage broker) in seinem Geschäft nur Personen verwenden, die als Agenten bestallt sind. Die Handlungen und Unterlassungen des Agenten gelten als solche des Schiffsmaklers (Art. 66 und 69 der Akte von 1855/63.)

In Frankreich ist eine schriftliche Bestallung der Agenten erforderlich. Der Unternehmer ist für die Agenten haftbar (Art. 4 des Verwaltungs-Reglements.) Ueber die Vorschriften in der Schweiz und anderen Ländern siehe die Zusammenstellung S. 24 ff. In Dänemark, vgl. §. 4 ff. des Gesetzes vom 1. Mai 1868. (Konzessionspflicht der Agenten.)

2. Das Agentenwesen, insbesondere die Konzessionierung und Beaufsichtigung der Agenten nach Maßgabe des Reichsgesetzes ist ausschließlich Sache der Landesregierungen. Der in der Reichstagskommission (vgl. Ber. S. 13 ff.) gestellte Antrag, die Konzessionierung auch hinsichtlich der Agenten dem Reichskanzler und zwar im Einvernehmen mit den Landesbehörden zu übertragen, fand keine Mehrheit, nachdem regierungsseitig darauf hingewiesen worden war, daß nach Art. 4 der Reichsverfassung dem Reiche nur die Gesetzgebung und die Beaufsichtigung über das Auswanderungswesen überlassen, die Ausführung aber, von besonderen Fällen abgesehen, den Landesregierungen vorbehalten sei, die überdies die örtlichen Verhältnisse am besten zu beurteilen in der Lage wären.

Digitized by Google

3. Die Tätigkeit des Agenten ist keine für sich selbst bestehende, sondern in Beziehung zu dem Betriebe eines bestimmten konzessionierten Unternehmers gebracht. (Anders in der Schweiz). Einen Agenten, der für eigene Rechnung arbeitet, kennt das Gesetz nicht (§§. 11 und 16); daraus ergibt sich, daß mit dem Erlöschen der Konzession des Unternehmers auch die Erlaubnis des Agenten erlischt und jeder weitere Geschäftsbetrieb — etwa für einen anderen Unternehmer — unstatthaft ist.

§. 11.

Wer bei einem Betriebe der im §. 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrags gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis.

Vgl. Kappscher Entw. §§. 4 ff., Begr. zum Reg.Entw. §. 12, Komm.Ber. S. 12.

1. Betrieb der im §. 1 bezeichneten Art.

Vgl. Anmerkungen zu §. 1.

2. Vorbereitung, Vermittlung und Abschluß des Beförderungsvertrages. Vgl. hierzu Entsch. des R.G.R. in Strafsachen Bd. 33 S. 86 ff. und Anm. 3 zu §. 8.

a) Vorbereitung.

Ob eine vorbereitende Handlung vorliegt, ist Tatfrage und nach der gesamten Sachlage zu beurteilen. Die Handlung muß den Zweck verfolgen, demnächst einen Beförderungsvertrag mit einem Auswanderer zum Abschluß zu bringen; dabei ist es unerheblich, ob der Vertrag durch den Agenten selbst (Abschluß durch den Agenten) oder demnächst durch den Unternehmer auf Grund der Vermittlung des Agenten) abgeschlossen werden soll und ob der Vertrag demnächst auch tatsächlich zu Stande kommt. Als eine solche, den Vertragsabschluß vorbereitende Mitwirkung kann sich schon die öffentliche Ankündigung von Beförderungsgelegenheiten darstellen (Begr. zu §. 12); desgl. die Erteilung von Auskunft, wenn sie darauf abzielt, Auswanderer einem Unternehmer zuzuführen. Danach würden unter dieser Voraussetzung auch sogenannte Auskunftsbureaus der Konzessionspflicht nach §. 11 unterliegen. Die Erteilung von Auskunft durch Winkelagenten ist somit ausgeschlossen.

Digitized by Google

Anderseits ist die Erteilung von Auskunft und Rat durch Verwandte, Freunde sowie durch Gesellschaften, die religiöse und humanitäre Bestrebungen verfolgen, nicht konzessionspflichtig (Begr. zu §. 12). Auch eine Mitwirkung beim Abschluß eines Beförderungsvertrages mit einem Reisenden, der nicht Auswanderer ist, fällt nicht unter den §. 11. Ueber den Begriff der Vorbereitung vgl. noch Entsch. des R.G.R. in Strafsachen Bd. 33. S. 369. Der Begriff der Vorbereitung wird durch jede Tätigkeit erfüllt, die den demnächstigen Abschluß des Beförderungsvertrages zum Zweck hat. (vgl. weiter Anm. 2 a zu §. 45.)

b) Vermittelung.

Durch die einen Vertragsabschluß vorbereitenden Handlungen werden rechtliche Folgen noch nicht begründet. Dagegen tritt im Falle der Vermittlung des Abschlußes der Agent kraft der ihm erteilten Vollmacht dergestalt in rechtliche Beziehungen zu dem Auswanderer, daß zwar der Beförderungsvertrag selbst noch nicht perfekt, dagegen eine Klage auf Abschluß des Vertrages gegeben ist.

Eine Vermittelung des Beförderungsvertrages würde z. B. vorliegen, wenn der Agent eine Anzahlung entgegennimmt, das Vertragsformular ohne Vollziehung Namens des Unternehmers ausfüllt, den Empfangsschein dem Auswanderer übergibt und dergl. mehr (vgl. §§. 16 ff. der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb), siehe auch Illing, Handbuch für Pr. Verwaltungsbeamte Bd. II S. 155 Anm. 2. „Eine Vermittelung von Auswanderungsverträgen im Sinne des §. 10 (d. i. des Pr. Ges. vom 7. Mai 1853) liegt nicht bloß dann vor, wenn jemand eine auf Herbeiführung des Abschlußes eines Auswanderungsvertrages abzielende Tätigkeit in der Weise entfaltet, daß sie bei den Kontrahenten als solche sich kenntlich macht, sondern schon dann, wenn der Betreffende überhaupt nur Handlungen zu dem Zwecke vornimmt, das Geschäft der Auswanderung zu unterstützen und einen Auswanderungsvertrag zu Stande zu bringen, ein solcher Vertrag demnächst auch durch die Tätigkeit desselben wirklich zu Stande gekommen ist." (Entsch. des Kammer-Gerichts IV S. 247.)

c) Abschluß.

Die Wirkungen des Abschlußes des Vertrages bestehen darin, daß die Kontrahenten d h. der Auswanderer auf der einen und der durch den Agenten vertretene Unternehmer auf der anderen Seite an den vereinbarten Vertragsinhalt rechtlich gebunden sind und daher eventuell auf Erfüllung des Vertrages

Digitized by Google

klagen können. (Vgl. hierzu die Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb §. 21.) Danach hat im Falle des Abschlusses des Vertrages durch den Agenten dieser das Vertragsformular auszufüllen und zu unterzeichnen, dem Auswanderer auch einen Empfangsschein auszustellen.

3. Nach §. 22 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb können die Landesbehörden vorschreiben, daß die Agenten von dem Abschlusse oder der Vermittelung von Beförderungsverträgen binnen einer bestimmten Frist einer von ihnen zu bezeichnenden Behörde Anzeige zu machen haben. Hiernach bleiben unter anderem in Kraft die Vorschriften des Preuß. Reglements vom 6. September 1853, §. 7, wonach eine derartige Anzeige an die Ortspolizeibehörden zu erfolgen hat. Letztere haben hierbei die durch §§. 106 (S 3—7), 107, 108 Nr. 2—4, 111 Nr. 12, 14—16 und 18 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 bezüglich der Kontrolle über die Militärverhältnisse der Auswanderer getroffenen Anordnungen auf das Genaueste zu beachten (Erl. vom 25 Januar 1890 M Bl. S. 45). Ferner haben sie auch den Arbeitgeber oder die Dienstherrschaft von der Auswanderungsabsicht des Arbeiters bezw. des Gesindes behufs Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche zu benachrichtigen. (Erl. vom 20. September 1890, M.Bl S.261.)

4. Gewerbsmäßige Mitwirkung.

Nach dem Reg.Entw. (§. 12) war bereits die „geschäftsmäßige Mitwirkung" konzessionspflichtig. Die vorliegende Fassung beruht auf einem vom Reichstage gebilligten Kommissionsbeschlusse. Komm Ber. S. 12) Vgl. auch § 45 Abs 1 des Gesetzes, woselbst eine entsprechende Abänderung erfolgt ist (Komm.Ber S. 21). Die Kommission ging bei ihrem Beschlusse ungeachtet der Ausführungen in der Begr S 34 und 51 von der unzutreffenden Befürchtung aus, es würden bei Annahme der Fassung des Reg.Entw. die gemeinnützigen Bestrebungen im Interesse der Auswanderer unter das Gesetz fallen. Durch die beschlossene Aenderung ist eine Inkongruenz zwischen dem §. 1, der die geschäftsmäßige Beförderung von Auswanderern dem Konzessionszwange unterwirft, und dem §. 11, nach dessen jetziger Fassung nur die gewerbsmäßige Mitwirkung konzessionspflichtig ist, geschaffen. Seitens des Abgeordneten v. Cuny ist hierauf aufmerksam gemacht worden (Stenogr Ber. 1897 S. 5793). Wenn dem entgegengehalten wurde, daß auch in dem Worte „betreiben" des §. 1 der Begriff der Gewerbsmäßigkeit liege, so dürfte diese Auffassung nicht zutreffend sein.

Digitized by Google

(Vgl. Anm. 4 zu §. 1 und Begr. zu §. 1 S. 19 und zu §. 12.) Die Inkongruenz besteht darin, daß im Gegensatze zu dem Unternehmer die Person, die aus ethischen, politischen, religiösen oder sonstigen, nicht auf Erzielung eines Gewinns bedachten Gründen bei einem Betriebe nach §. 1 mitwirkt, auch wenn diese Mitwirkung eine geschäftsmäßige ist, einer Konzession nicht bedarf.

Ob sich hieraus Uebelstände ergeben werden, bleibt abzuwarten.

Anderseits darf sich nach §. 8 des Gesetzes der Unternehmer nicht zugelassener Agenten auch dann nicht bedienen, wenn deren Mitwirkung eine nur geschäftsmäßige ist; denn auch in diesem Falle liegt eine Mitwirkung bei der Ausübung des Geschäftsbetriebes des Unternehmers vor. Der Unternehmer würde also gegebenenfalls strafbar sein; der nur geschäftsmäßig ohne Erlaubnis mitwirkende aber straflos bleiben.

5. Begriff der Gewerbsmäßigkeit.

Eine Tätigkeit, die auf Gewinn gerichtet ist und berufsmäßig ausgeübt wird, ist eine gewerbsmäßige (vgl. v. Landmann, Kommentar zur Gew.Ord. Bd. I S. 36 ff.). Die auf Gewinn gerichtete Tätigkeit muß fortgesetzt entfaltet werden oder doch wenigstens fortgesetzt werden sollen.

Eine einzelne für sich stehende Erwerbshandlung ist erst dann als Beginn einer gewerbsmäßigen Tätigkeit anzusehen, wenn jene Handlung zugleich von der Absicht begleitet ist, die Erwerbshandlung in Zukunft zu wiederholen (v. Landmann, a. a. O. S. 42, Oppenhoff, Rechtspr. Bd. XV S. 20, Bd. XVIII S. 406, Rechtspr. des Reichs-Ger. Bd. III S. 669). Ein dauernder Geschäftsbetrieb ist nicht erforderlich; auch nicht die Absicht eines solchen (M.Bl. d. i. V. 1871 S. 151 und Rechtspr. des Reichs-Ger. Bd. I S. 390, v. Landmann, a. a. O. S. 43).

Auch ein Nebenerwerb würde unter §. 11 fallen (v. Landmann, a. a. O. S. 409).

Die zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit erforderliche Absicht des Gewinnes braucht nicht notwendiger Weise auf Erzielung eines unmittelbaren Vorteiles gerichtet sein; es genügt die beabsichtigte Erzielung eines nur mittelbaren Vermögensvorteiles (vgl. v. Landmann, ebenda und die dort angezogenen Entscheidungen, vgl. auch noch Entsch. des Pr.O.V.G. vom 3. Oktober 1896, Pr. Verw.Bl. XVIII S. 272 und Oppenhoff, Rechtspr. Bd. XVII S. 478).

Digitized by Google

6. Darüber, daß §. 11 den Kreis der Geschäfte, die ausschließlich durch Vermittelung konzessionierter Agenten erfolgen dürfen, nicht erschöpfend begrenzt, vgl. Anm. 7 zu §. 8.

7. Gewerbsmäßige Mitwirkung ohne Erlaubnis ist nach §. 45. Abs. 1 strafbar; auch dann, wenn es sich um ausländische Auswanderer handelte und die Mitwirkung innerhalb des Reichsgebietes erfolgt ist, da das Gesetz deutsche und nichtdeutsche Auswanderer gesetzgeberisch nicht verschieden behandelt.

8. Die irrtümliche Annahme der Nichterforderlichkeit der obrigkeitlichen Erlaubnis zu einer an sich unter §. 11 des Gesetzes fallenden Agenturtätigkeit ist nicht geeignet, die Strafbarkeit aus §. 45 auszuschließen. (Vgl. Entsch. des R.G.R. in Strafsachen, Bd. 33 S. 366 ff. und Anm. 2 a zu §. 45 des Gesetzes.)

9. Es dürfte als zulässig zu erachten sein, daß ein Agent für verschiedene Auswanderungsunternehmer tätig ist.

§. 12.

Die Erlaubnis wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

1. Höhere Verwaltungsbehörde.

Durch die Zentralbehörde des Bundesstaates wird bekannt gemacht, welche Behörde die Verrichtungen der höheren Verwaltungsbehörde zu übernehmen hat (§. 49), vgl. Anm. dazu und die Behördenzusammenstellung im Anhange G. Eine Verwaltungsbehörde ist nur dann eine höhere, wenn ihr noch andere Verwaltungsbehörden unterstellt sind. Nur eine solche Behörde kann seitens der Bundesstaaten als nach §. 12 zuständige Behörde bekannt gemacht werden. Andererseits schließt die Vorschrift des §. 19, wonach gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde eine Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde gegeben ist, nicht aus, daß in kleineren Bundesstaaten, in denen die Dreiteilung der Behörden nicht durchgeführt ist, die eine Abteilung der Zentralbehörde als höhere Verwaltungsbehörde und die Zentralbehörde in ihrer Gesamtheit als Aufsichtsbehörde bezeichnet wird. Doch muß die letztere zur Entscheidung der Beschwerde materiell zuständig sein.

2. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt in Gestalt einer Urkunde (§. 16).

Digitized by Google

§. 13.

Die Erlaubnis darf nur erteilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§. 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§. 1) bevollmächtigt sind.

Die Erlaubnis darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht erteilt werden:

a) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb dartun;

b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirks der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten erteilt oder ausgedehnt (§. 15) worden ist.

Vgl. Kappscher Entw. §. 6, Komm.Ber. dazu §. 8 b, Begr. zum Reg.Entw. zu §§. 13 und 14, Sten Ber 1897 S. 5787, Drucksachen Nr. 780.

1. Ein Anspruch auf Konzessionierung ist auch den Agenten nicht gegeben. Die Erteilung und Versagung der Erlaubnis ist wie beim Unternehmer von dem freien Ermessen der Konzessionierungsinstanz abhängig gemacht, mit der Maßgabe jedoch, daß nur, wenn die Voraussetzungen des §. 13 vorliegen, die Konzession erteilt werden darf.

In der Bestimmung des §. 13 liegt eine bedeutsame Einschränkung des Rechts des Unternehmers, seinen Geschäftsbetrieb innerhalb des gesamten Reichsgebietes auszuüben. Denn wird dem von dem Unternehmer bevollmächtigten Agenten die Erlaubnis versagt, so darf der Unternehmer in dem Bezirke der die Erlaubnis versagenden Behörde, abgesehen von den Fällen des §. 8, überhaupt nicht geschäftlich tätig sein. Nur zur Errichtung einer Zweig-

Digitized by Google

niederlassung würde er befugt sein, falls der Reichskanzler den gesetzlich zu ernennenden Stellvertreter bestätigt (§. 9).

2. Reichsangehörige.

Vgl. Anm. 3 zu §. 3. Die Erteilung der Agentenerlaubnis an Ausländer ist hiernach ausgeschlossen. Ebenso an juristische Personen, Gesellschaften usw. vgl. Mändl, a. a. O. Anm. 2 zu §. 13.

3. Gewerbliche Niederlassung.

Ueber den Begriff vgl. Anm. 4 zu §. 3.

4. Wohnsitz.

Vgl. hierüber Anm. 5 zu §. 4. Hiernach genügt das Vorhandensein eines Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung. Anders in §. 4, a.

5. Vollmacht des Unternehmers.

Vgl. Anm. 4 zu §. 4. Für Agenten eines ausländischen Unternehmers muß die Vollmacht von dem Bevollmächtigten des Unternehmers (§. 4, a) ausgestellt werden, da nur diesem die rechtsverbindliche Vertretung des Unternehmers gegenüber den Behörden obliegt. Personen, die keine Vollmacht aufweisen können oder die von einem nicht konzessionierten Unternehmer bevollmächtigt sind, dürfen nicht konzessioniert werden (§. 16). Der Unternehmer ist in der Erlaubnisurkunde des Agenten namhaft zu machen Die Unternehmer, die eine Erlaubnis erhalten haben, werden von dem Reichskanzler in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich bekannt gegeben.

6. Es ist zulässig, daß derselbe Agent von verschiedenen zugelassenen Unternehmern bevollmächtigt wird und demnächst, im Falle der Konzessionierung, für mehrere Unternehmer tätig ist. Sollten sich hieraus Mißstände ergeben, so würde nach §. 18 eine Beschränkung der Erlaubnis auf einen Unternehmer in Frage kommen.

7. Es ist zulässig, daß in demselben Bezirke mehrere Agenten eines Unternehmers konzessioniert werden. In der Regel wird in diesem Falle die Erlaubnis auf einen Teil des Bezirks (§. 15) zu beschränken sein.

8. Umfang der Erlaubnis.

Es hängt lediglich von dem Inhalt der dem Agenten seitens des Unternehmers erteilten Vollmacht ab, ob ersterer

Digitized by Google

nur zur Vorbereitung oder zur Vermittelung oder auch zum Abschluß des Beförderungsvertrages befugt ist. Lautet die Vollmacht nur auf die Befugnis zur Vorbereitung, dann würde auch die die Erlaubnis erteilende Behörde in der Konzessionsurkunde ersichtlich zu machen haben, daß die Tätigkeit des Agenten sich nur auf die Vorbereitung der Verträge erstrecken darf. (Wegen der Höhe der Kaution in diesem Falle siehe Begr. zu § 15.) Dagegen ist es unzulässig, in einem Verwaltungsbezirk mehrere Agenten desselben Unternehmers derart zu konzessionieren, daß der eine z. B. nur zur Vorbereitung, der andere zum Abschluß des Vertrages ermächtigt wird, da das Gesetz Ober- und Unteragenten nicht kennt. Im übrigen ist es dem Unternehmer gestattet, hinsichtlich der Abrechnung, Beaufsichtigung und Kontrolle des Agentengeschäfts unter den Agenten selbst ein gewisses Subordinationsverhältnis einzuführen, das aber nur den Agenten und dem Unternehmer, nicht aber auch den Auswanderern gegenüber in die Erscheinung treten darf. (Vgl. hierüber Anm 7 zu §. 8)

Ist dem Unternehmer in Gemäßheit des §. 6 für mehrere Länder die Erlaubnis erteilt worden, so würde die höhere Verwaltungsbehörde nicht in der Lage sein, die Agentenkonzession auf eines dieser Länder zu beschränken. Denn es ist lediglich Reichssache, zu entscheiden, nach welchen Ländern Auswanderer befördert werden dürfen. (Vgl. Begr. zu §. 6 und Allgem. Teil der Begr.) Wohl aber kann die Konzessionierungsinstanz für die Agenten vorschreiben, daß der Abschluß und die Vermittelung von Verträgen mit nicht deutschen Auswanderern ausgeschlossen sei. (Vgl. Anm. 1 a zu §. 15 und die dort zitierte Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen.) Demnach würde es auch zulässig sein, daß die Erlaubnis der Agenten auf die geschäftliche Tätigkeit mit nicht deutschen Auswanderern, — mit Durchwanderern z. B. — beschränkt wird.

9. Abs. 2a.

a) Unzuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb.

(Vgl §§. 30a, 32, 34 und 35 der Gew Ordg. und die Begr. zur Gew.Ordg.Novelle von 1879.) In sinngemäßer Anwendung dieser Vorschriften würden für die Feststellung der Unzuverlässigkeit einer die Agentenkonzession nachsuchenden Person folgende Gesichtspunkte in Betracht kommen.

Der Agent soll durch seine Vergangenheit nicht nur die Annahme ausschließen, als könne sein Geschäftsbetrieb auf

Digitized by Google

eine strafbare oder auch nur unredliche Ausbeutung der Auswanderer gerichtet sein; vielmehr darf auch kein Raum für die Besorgnis bleiben, daß der Agent für den Geschäftsbetrieb nicht qualifiziert ist. Denn der Agent soll auch dasjenige Maß von Umsicht, Erfahrung und Kenntnis besitzen, die zu einer ersprießlichen Ausübung der Agententätigkeit erforderlich sind. Die höhere Verwaltungsbehörde wird also sowohl die bürgerliche Unbescholtenheit als auch die Qualifikation des die Genehmigung Nachsuchenden zu prüfen haben.

Die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden muß in Bezug auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb dargetan sein. Ist dies nicht der Fall, dann kommt das absolute Verbot des Abs. 2 nicht in Frage. In diesem Falle entscheidet vielmehr das freie Ermessen, so daß unter Umständen die Erlaubnis erteilt werden kann.

(Vgl. hierzu von Landmann Gew.Ordg. I S. 233, 237, 242, 257, 266, 290, 315, 326, 330, 471, 479 und Bl. für adm. Praxis Bd. 37 S. 354.)

b) Tatsachen.

Die Behörde ist zur Versagung der Erlaubnis nur dann verpflichtet, wenn sich ihre Ueberzeugung auf Tatsachen stützt. Darunter sind sowohl Handlungen als Unterlassungen des Gesuchstellers zu verstehen, eventuell auch solche anderer Personen, z. B. der Ehefrau. Auch der frühere Beruf kann in Frage kommen; eventuell hat der Gesuchsteller die Tatsachen zu entkräften. (Vgl. Landmann a. a. O. S. 266, Entsch. des O.V.G. Bd. III S. 235 und Bd. VI S. 257).

Jedenfalls müssen bestimmte Vorwürfe gemacht werden können, wenn die Behörde zur Konzessionsverweigerung verpflichtet sein soll.

10. Abs. 2 b.

Nach Abs. 2 b soll der Konzessionierung eines Agenten eine Prüfung der Bedürfnisfrage vorangehen (vgl. §§. 33, 33 a, 34, 57 unter 5 und 60 Abs. 2 der Gew.Ordg).

Das Gesetz sagt nicht (vgl. auch Begr. zu §. 14), was unter den Verhältnissen des Bezirkes zu verstehen ist, denen die Anzahl der zu konzessionierenden Personen zu entsprechen hat. Hiernach bleibt es den Bundesstaaten auch jetzt noch unbenommen, nach dieser Richtung hin bindende allgemeine Regeln aufzustellen. Geschieht dies nicht, dann liegt die Beurteilung der Frage der höheren Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen ob. Kommt sie zu der Ueberzeugung, daß

Digitized by Google

dem Bedürfnis durch bereits vorhandene Agenten genügt ist, so darf sie die Erlaubnis nicht erteilen. Unter den zu prüfenden Verhältnissen werden namentlich in Betracht kommen: Anzahl und Dichtigkeit der Bevölkerung, mehr oder weniger vorhandene Neigung zur Auswanderung und die Zahl der bereits vorhandenen Agenten. Aus der Fassung des Abs. 2 b darf übrigens nicht gefolgert werden, daß unter allen Umständen in jedem Bezirke einer höheren Verwaltungsbehörde mindestens ein Agent konzessioniert werden muß; denn die Bestimmung bezweckt nur, festzustellen, wann die Erlaubnis zu versagen, nicht wann sie zu erteilen ist. Auf Grund des freien Ermessens ist tatsächlich der höheren Verwaltungsbehörde die Möglichkeit gegeben, die Tätigkeit auch nur eines Agenten in ihrem Bezirk auszuschließen, wenn dies die sonstigen Verhältnisse rechtfertigen.

Wegen der Bedürfnisfrage vgl. auch noch von Landmann Gew.Ordg. Bd. 1 S. 299—302, 316, 327, 542.

Eine strenge Würdigung der Bedürfnisfrage liegt jedenfalls im Sinne des Gesetzes.

§. 14.

Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.

Vgl. Kappscher Entw. §. 6, Begr. zum Reg.Entw. zu §. 15.

1. Eine Dispensation der Agenten von der Stellung einer Sicherheit ist unzulässig. Dies bezieht sich insbesondere auch auf Agenten solcher Unternehmer, welche die Konzessionierungsinstanz auf Grund des §. 7 von der Stellung einer Sicherheit ganz oder teilweise entbunden hat.

Ebenso ist es unzulässig, die Erlaubnis vor Stellung der Sicherheit zu erteilen.

2. Die Höhe der Sicherheit zu bestimmen, insoweit sie die Mindestsumme übersteigen soll, ist in das Ermessen der Behörde gestellt. Nach der Begr. zu §. 15 erscheint der Mindestbetrag namentlich für solche Agenten ausreichend, welche zur Vorbereitung, nicht aber zum Abschlusse von Verträgen befugt sein sollen und demgemäß ein geringeres Maß von Verantwortlichkeit tragen.

Auch die mehr oder weniger große Zuverlässigkeit der Persönlichkeit des Agenten, seine Vermögenslage und andere

Digitized by Google

Umstände können für die Bemessung der Höhe der Sicherheit von Einfluß sein.

3. Die Hinterlegung hat in baarem Gelde oder in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates zu erfolgen. Die Landes-Zentralbehörden können die Hinterlegung in anderen Papieren zulassen; sie bezeichnen die Stellen, bei denen die Hinterlegung zu erfolgen hat.

Welche Zentralbehörden zuständig sind, richtet sich nach dem Orte der gewerblichen Niederlassung des Agenten (§. 26 der Bundesr.Bdg. über den Geschäftsbetrieb).

Nach der Begr. zu §. 15 soll die Hinterlegung womöglich am Sitze des Agenten erfolgen. Die Fassung des Gesetzes schließt aber nicht aus, daß die Landes-Zentralbehörden auch eine andere Hinterlegungsstelle bezeichnen, etwa eine Zentralkasse. Tatsächlich ist auch von einigen Bundesstaaten die Kasse des Invalidenfonds in Berlin als Hinterlegungsstelle für die Sicherheit der Agenten bezeichnet worden. Vgl. für Preußen Bekanntmachung vom 25. März 1898 (M.Bl. S. 73); ferner Anm. 5 zu §. 15 und Anm. 7 zu §. 5.

Ueber die Haftung der Sicherheit vgl. §. 20 des Gesetzes. Siehe im übrigen auch §. 21 b und §§. 27—31 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

§. 15.

Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebs auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

Vgl. Kappscher Entw. §. 8, Entw. der Reichstags-Kommission dazu §. 8, Begr. zum Reg.Entw. zu §. 16.

1. Geschäftsbetrieb im Bezirk.

Die Vorschrift, daß die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Bezirke der die Erlaubnis erteilenden Behörde berechtigt, hindert den Agenten nicht, mit Auswanderungslustigen in geschäftliche Beziehungen zu treten, die außerhalb des Bezirkes

Digitized by Google

wohnen, vorausgesetzt, daß er dabei außerhalb seines Bezirkes eine geschäftliche Tätigkeit nicht entfaltet. Hiernach wird er mit derartigen Auswanderern, die ohne Aufforderung zu ihm kommen, Beförderungsverträge abschließen dürfen. Dagegen würde es sich als ein unzulässiger Geschäftsbetrieb darstellen, wenn er mit außerhalb des Bezirkes wohnenden Auswanderern brieflich kontrahiert oder ihnen brieflich Auskunft erteilt (vgl. die Strafbest. des § 44). Das Gleiche gilt, wenn die Erlaubnis auf einen Teil des Bezirkes beschränkt ist, für den übrigen Teil des Bezirks. Als Teil des Bezirks kann auch ein einzelner Gemeindebezirk oder ein Teil eines solchen in Betracht kommen. Es wird sich empfehlen, in die Konzessionsurkunde einen bezüglichen Vermerk aufzunehmen.

1a. Vgl. hierzu Entsch. des R.G.R. in Strafsachen Bd. 32 S. 434. Eine räumliche Begrenzung der Erlaubnis nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles und eine dieserhalb bei Erteilung der Konzession von der zuständigen Seite nach Ermessen zu treffende Entscheidung ist im Gesetze besonders vorgesehen und geboten. Hieraus folgt jedoch keineswegs, daß anderweitige Beschränkungen bei der Konzessionserteilung unzulässig seien. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Konzessionierungsinstanz zu der Prüfung berufen ist, welche sonstigen Beschränkungen der Erlaubnis nach der Beschaffenheit des Falles angezeigt sind, daß ihr Ermessen darüber entscheidet, welche Schranken außer der örtlichen Begrenzung dem den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§. 6) nicht unterliegenden Gewerbebetriebe des Auswanderungsunternehmers und Auswanderungsagenten zu setzen sind und daß die Wirksamkeit ihrer Anordnung so weit reicht, als der Inhalt und erkennbare Zweck des Gesetzes nicht entgegensteht. Aus dem Inhalte des Gesetzes ist nicht zu entnehmen, daß eine Beschränkung der Erlaubnis auf die Beförderung deutscher Auswanderer habe ausgeschlossen werden sollen. Das Gesetz verfolgt erkennbar nationale Interessen, und daß solche die Ausschließung ausländischer Auswanderer von der Beförderung zweckdienlich erscheinen lassen können, muß anerkannt werden. In der Begründung des Gesetzentwurfes wird dieser Gesichtspunkt als der „springende" ins Auge gefaßt und bemerkt: „. . . Außerdem bietet die durch die Spezialisierung der Erlaubnisurkunden gegebene Beschränkung ihrer geographischen Tragweite zugleich das wirksamste Mittel, um — auch dies ist ein oft empfohlener Weg zur Erhaltung des Deutschtums unter den deutschen Auswanderern — die Ansiedelung derselben in kompakten Massen zu ermöglichen. Auf der anderen Seite behält die

Digitized by Google

die Erlaubnis erteilende Instanz es in der Hand, durch Beschränkung der Erlaubnis auf die bei der Vorprüfung der betreffenden Ansiedelungsverhältnisse zulässig befundene Kopfzahl oder Kategorieen von Auswanderern Katastrophen vorzubeugen, wie solche sich häufig aus einer die Grenzen der vorläufigen Aufnahmefähigkeit einer Ansiedelung übersteigenden Anzahl von Ankömmlingen oder aus dem Zuflusse nicht verwertbarer Kategorieen von Ansiedlern ergeben haben."

Vgl. Drucksachen des Reichstages IX. Legislaturperiode 4. Session 1895/97 Nr. 706 S. 16.

Es bestimmen ferner der §. 10 des Gesetzes:

„die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrates vom Reichskanzler jederzeit beschränkt oder widerrufen werden,"

der §. 18:

„die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden."

Den Konzessionierungsinstanzen wird hierdurch das Recht eingeräumt, alle diejenigen Beschränkungen, welche bei Erteilung der Erlaubnis zulässig waren, jederzeit nachträglich anzuordnen. Die Berechtigung des Regierungspräsidenten in M., die dem Angeklagten zum Betriebe des Gewerbes eines Auswanderungsagenten erteilte Erlaubnis später dahin zu beschränken, daß der Abschluß und die Vermittelung von Verträgen mit nichtdeutschen Auswanderern ausgeschlossen sei, ist daher nicht in Zweifel zu ziehen. Die Beschränkung betrifft die Ausübung des Geschäftsbetriebes eines Agenten und die Beschränkung ist von einer zuständigen Behörde angeordnet worden. Der Anordnung kann deshalb die Bedeutung einer „Vorschrift" im Sinne des §. 44 des Gesetzes vom 9. Juni 1897 nicht abgesprochen werden.

2. Ausdehnung des Geschäftsbetriebes.

Vgl. hierzu §. 60 Abs. 2 der Gew.Ordng.

Eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes kann erfolgen auf benachbarte Bezirke und auf Teile von solchen (vgl. Begr. zu §. 16) Bezirke sind benachbart, wenn sie geographisch auch nur an einem Punkte aneinanderstoßen. Daß die Bezirke demselben Bundesstaate angehören, ist nicht erforderlich (Begr. zu §. 16). Ist die Erlaubnis auf einen Bezirk II ausgedehnt, der wiederum an einen anderen Bezirk III anstößt, so kann mit Rücksicht hierauf allein der Bezirk I nicht als dem Bezirk III benachbart angesehen werden. Eine Ausdehnung auf

Digitized by Google

den Bezirk III ist daher nur zulässig, wenn dieser selbst dem Bezirk I benachbart ist.

3. Im Einvernehmen.

Aus den Worten „im Einvernehmen" ergibt sich, daß die Ausdehnung auf einen Bezirk II nicht erfolgen darf, wenn die Behörde des Bezirks II nicht die Genehmigung dazu erteilt hat. Der Agent, der die Ausdehnung nachsucht, würde den Nachweis für diese Genehmigung zu erbringen haben.

4. Nach der Begründung zu §. 16 erhält der Agent im Falle der Ausdehnung eine Erlaubnis im Sinne des §. 13 immer nur von der Behörde des Bezirkes, in welchem er wohnt oder seine gewerbliche Niederlassung hat, dergestalt, daß mit dem Wegfalle dieser Erlaubnis auch die von den Behörden der Nachbarbezirke gestattete Ausdehnung des Geschäftsbetriebs von selbst aufhören muß.

Andererseits ist es nach dem Gesetze an und für sich auch zulässig, daß ein Agent, der in dem Bezirk der einen Behörde seinen Wohnsitz, in dem Bezirk der anderen Behörde einen zweiten Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat, in beiden Bezirken voll konzessioniert wird. Dabei ist der Agent jedoch ebenso wie im Falle der Ausdehnung an die Vorschrift des §. 17 des Gesetzes gebunden.

5. Wird einem Agenten gemäß §. 15 des Gesetzes die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke gestattet, so wird die Stelle, bei der die Sicherheit zu hinterlegen ist, in Preußen durch Vereinbarung der daran beteiligten höheren Verwaltungsbehörden bestimmt. (Pr.Min.Bl. 1898. S. 73 Bekanntmachung vom 25. März 1898.)

§. 16.

Für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im §. 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

1. Aus §. 16 ergibt sich zunächst, daß jedem Agenten eine Erlaubnisurkunde auszufertigen ist, worin der — und falls der Agent von mehreren Unternehmern bevollmächtigt ist, — die Unternehmer nahmhaft zu machen sind. Ueber Form und Inhalt der Urkunden können die Bundesstaaten Bestimmungen

Digitized by Google

allgemeiner Natur treffen. Vgl. jedoch bezüglich dessen, was in die Urkunde aufzunehmen ist: §§. 27 und 28 der Bundesrats-Verordnung über den Geschäftsbetrieb. Es wird sich ferner empfehlen, in der Agentenurkunde die Länder und Einschiffungshäfen nahmhaft zu machen, für die dem Unternehmer eine Erlaubnis erteilt worden ist. Auch die dem Unternehmer auferlegten Bedingungen werden zweckmäßig in der Urkunde des Agenten Aufnahme zu finden haben.

2. Auf eigene Rechnung.

Der Agent soll nicht zum binnenländischen Unternehmer werden. Er darf daher nicht dem Auswanderer als der die Beförderung Betreibende gegenübertreten. Er muß vielmehr stets, wenn er einen Vertrag abschließt oder vermittelt, erkenntlich machen, daß er für seinen Auftraggeber vereinbart. Insbesondere ist es unzulässig, daß der Agent zunächst in seinem Namen abschließt und erst nach erfolgtem Abschluß den Auswanderer einem Unternehmer zuweist.

In den vom Bundesrate hinsichtlich des notwendigen Inhalts der vom Agenten ausschließlich zu benutzenden Vertragsformulare erlassenen Bestimmungen ist auch vorgeschrieben, daß der Name und Wohnort des Unternehmers stets ersichtlich zu machen sind. (§§. 5 unter 1, 7 unter 1, 9 unter 1 und 17 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.)

Aus der Vorschrift des §. 16 ergibt sich auch, daß der Agent Verträge über die Beförderung nach solchen Ländern nicht abschließen darf, für die dem Unternehmer, von dem er bevollmächtigt ist, eine Erlaubnis nicht erteilt ist.

§. 17.

Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

Vgl. Begr. zum Reg.Entw. zu §. 18.

1. Zweigniederlassungen.

Ueber den Begriff siehe Anm. 6 zu §. 8.

2. Stellvertreter.

Vgl. hierüber Anm. 3 u. 4 zu §. 9. Was unter Stellvertreter im Sinne der gedachten Vorschrift zu verstehen sei, ist

Digitized by Google

in dem Gesetz nicht gesagt. (Vgl. hierzu Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 37 S. 69 ff.) „Soweit sich daher aus dessen sonstigem Inhalte nicht ein anderes ergibt, ist von dem allgemeinen Begriffe der Stellvertretung auszugehen. Danach betreibt ein Auswanderungsagent seine Geschäfte durch Stellvertreter, wenn er Geschäfte, die in sein Gewerbe als Auswanderungsagent fallen (§. 11 des Gesetzes,) für sich durch einen anderen besorgen läßt. Wesentlich ist hierfür, daß Vertretung im Willen stattfindet, d. h. daß dem Vertreter dabei ein gewisses Maß selbständiger Entschließung zukommt, daß er also nicht lediglich Willenserklärungen des Geschäftsherrn als Bote zu übermitteln und auch nicht bloß rein tatsächliche Dienste zu verrichten hat. Ebensowenig wird im Sinne der gedachten Vorschrift vorausgesetzt, daß dem Stellvertreter das Agenturgeschäft als Ganzes oder in einem gewissen Zweige zu selbständiger Verwaltung übertragen worden ist. Das Gesetz richtet sich vielmehr mit seinem Verbote nicht nur gegen Geschäftsübertragungen dieser Art, sondern gegen jede Verwendung eines Stellvertreters, soweit es sich um den Betrieb des Agenturgeschäftes handelt. Dies ergibt sich unzweideutig aus dem sonstigen Inhalte der hier einschlagenden Vorschriften und dem mit ihnen verfolgten gesetzgeberischen Zwecke, findet auch in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes seine Bestätigung. Die Vorschrift des §. 17 beschränkt sich nicht auf ein Verbot der Stellvertretung, untersagt dem Agenten vielmehr außerdem, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen oder im Umherziehen zu betreiben. Diese Bestimmungen bringen in ihrem Zusammenhange zum Ausdrucke, daß der Agent sein Gewerbe ausschließlich in eigener Person und lediglich als stehendes Gewerbe an seinem Niederlassungsorte betreiben soll. Der Gedanke, von dem sich der Gesetzgeber hierbei hat leiten lassen, ist offenbar der, daß nur die Person des zugelassenen Agenten hinreichend zuverlässig erscheint, um die gesetzlich als erforderlich erachtete Gewähr für die dem Gesetze und den Verwaltungsvorschriften entsprechende Führung des Agenturgeschäftes zu bieten, und daß nur der zugelassene Agent in seiner Geschäftsgebarung von der Aufsichtsbehörde wirksam überwacht werden kann, wie sich die Aufsichtsbefugnisse auch nur gegen ihn richten. Würde es dem Agenten gestattet werden, seine Agenturgeschäfte auch außerhalb seiner Niederlassung zu betreiben, also innerhalb des ihm gemäß §. 15 des Gesetzes zugewiesenen Bezirkes Zweigniederlassungen zu errichten, die die Bestellung von Verwaltern erfordern würden, oder in eigener Person an den Orten seines Bezirkes ohne Begründung einer Niederlassung

Digitized by Google

in dieser Weise tätig zu werden, so könnte schon dies die Gefahr herbeiführen, daß die Auswanderungslust in einem dem Gemeinwohle widerstreitenden Umfang angeregt würde. Vollends würde dies gelten, wenn sich der Agent zu dem Betriebe, sei es am Niederlassungsorte, sei es anderwärts in seinem Bezirk ihn vertretender Mittelspersonen bedienen dürfte. Denn ihnen gegenüber würde nach dem übrigen Inhalte des Gesetzes jede persönliche Gefahr für ordnungsmäßige Geschäftsführung fehlen, außerdem aber wäre weder für die Aufsichtsbehörde, noch für den Agenten die Möglichkeit geboten, geschweige denn rechtlich gesichert, deren Geschäftsgebarung in einer dem öffentlichen Interesse entsprechenden Weise zu überwachen. Dies könnte Zustände zur Folge haben, die mit dem Grundgedanken des Gesetzes unvereinbar wären, wonach der zur Auswanderung Entschlossene zwar zuverlässige Gelegenheit, seinen Entschluß auszuführen, finden, die Hervorrufung eines solchen Entschlusses aber auch dem Agenten verboten bleiben soll. Die Absicht des Gesetzes kann deshalb nicht dahin gegangen sein, eine Stellvertretung des Agenten nur für den erstbezeichneten Fall zu untersagen, daß eine Uebertragung des gesamten Geschäftsbetriebes oder eines Betriebszweiges zu selbständiger Verwaltung stattfindet, im übrigen die Stellvertretung aber zu gestatten. Das Verbot der Stellvertretung läßt sich vielmehr nicht anders als dahin auffassen, daß dem Agenten überhaupt die Inanspruchnahme einer Mitwirkung Dritter beim Betriebe seiner Geschäfte untersagt ist, sofern und soweit sich diese Mitwirkung in dem dargelegten Sinne als Stellvertretung darstellt.

Dies ist auch der Standpunkt der Begründung des Entwurfes, die insoweit bei der Beratung des Gesetzes Widerspruch nicht erfahren hat. So heißt es unter der Ueberschrift: „Persönlicher Charakter der Agentenkonzession zu §. 18 (§. 17 des Gesetzes):

„Wie bei dem Unternehmer, ist auch für den Agenten die erteilte Erlaubnis eine höchst persönliche."

Nachdem hervorgehoben ist, daß bei dem in engerem Bezirke tätigen Agenten, anders wie bei dem Unternehmer, für eine Geschäftsführung durch dazwischentretende Personen, als welche beim Unternehmer vorzugsweise Agenten in Betracht kommen, ein Bedürfnis nicht bestehe, wird fortgefahren:

„Der Agent soll für alle geschäftlichen Handlungen ausnahmslos die volle persönliche Verantwortung tragen und demgemäß auch die Geschäftsführung ausschließlich persönlich

besorgen. Die Zulassung von Unteragenten ist im Gesetze nicht vorgesehen, der Geschäftsbetrieb durch Stellvertreter und in Zweigniederlassungen, welche doch nur unter der Leitung von Bevollmächtigten stehen könnten, untersagt."

Außerdem wird bemerkt, daß durch einen Geschäftsbetrieb im Umherziehen die Auswanderungslust nur in bedenklichstem Maße gefördert werden könnte. Endlich wird zu §. 46 (§. 45 des Gesetzes) mit Bezug auf den Agenten ausgeführt: „Der Entwurf steht auf dem Standpunkte, daß eine Anwerbung zur Auswanderung dem Agenten schlechthin verboten sein soll. Derselbe hat sich darauf zu beschränken, den zur Auswanderung Entschlossenen die geeigneten Mittel und Wege zur Ausführung dieses Entschlusses zu zeigen. Dagegen darf er niemals dazu schreiten, den Entschluß der Auswanderung hervorzurufen."

Vgl. Nr. 706 der Drucksachen des Reichstags, IX. Legislaturperiode, 4. Session 1895/97 S. 35, 51.

So verstanden, ist das Verbot des §. 17 des Gesetzes durch den Angeklagten verletzt worden.

Zwar ist die geschäftsmäßige Anwerbung von Auswanderern, wie sie nach Inhalt des angefochtenen Urteils dem N. zur Last gelegt ist, gesetzlich verboten und strafbar, begrifflich aber fällt sie unter die den Beförderungsvertrag vorbereitenden Handlungen und daher in den Betrieb des Agenturgeschäftes. Vollends gilt dies von der Vereinnahmung der Ueberfahrtspreise. Die Handlungen, die weder rein tatsächliche, noch Botendienste darstellen, sind nach der ferneren Feststellung des Urteils von N. für den Angeklagten und an dessen Statt vorgenommen. Angeklagter hat sich diese Tätigkeit für sein Geschäft fortgesetzt gefallen lassen, die für ihn vorgenommenen Handlungen genehmigt, sich deren Ergebnisse zugeeignet und den N. für dessen Tätigkeit entlohnt. Danach hat er, wie der Vorderrichter zutreffend annimmt, seine Geschäfte insoweit durch N. als seinen Stellvertreter betrieben.

Der Hinweis der Revision, daß N. dem Angeklagten gegenüber die Stellung eines Unteragenten eingenommen habe, ist unerheblich. Denn einen Auswanderungsunteragenten gibt es vor dem Gesetz überhaupt nicht; dessen Tätigkeit wird vielmehr in vollem Umfange von dem Verbote des §. 45 Abs. 1 des Gesetzes getroffen und ist danach strafbar. Es erscheint nicht verständlich, wie diese an sich strafbare Tätigkeit geeignet sein soll, Handlungen, die als solche unter das Verbot des §. 17 a. a. O. fallen, von diesem Verbot auszuschließen. Ob

Digitized by Google

der Rechtsbegriff des Stellvertreters im Sinne des §. 9 des Gesetzes anders zu bestimmen sein mag, als im §. 17, kann hier unerörtert bleiben, zumal jede Gesetzesvorschrift an sich selbständig nach ihrem Zusammenhange auszulegen ist und die Gesichtspunkte, unter denen §. 9 steht, zum Teil wesentlich andere sind als bei §. 17. Die Behauptung der Revision, daß die Ausdrücke an beiden Gesetzesstellen das nämliche bedeuten müssen, ist lediglich Vorwegnahme des zu Beweisenden. Ebensowenig kann hier die Auslegung als maßgebend in Betracht kommen, die der Ausdruck „Stellvertreter" in den Bestimmungen der auf das Auswanderungswesen nicht anwendbaren Gewerbeordnung in Rechtsprechung und Literatur gefunden hat. Auch die Vorschrift des §. 164 B.G.B. ist als solche nicht entscheidend.

Damit erledigen sich zugleich die weiteren Ausführungen der Verteidigung, daß der Vorderrichter die Doppelstellung des Angeklagten als Auswanderungsagenten und als Vorstehers der Kontrollstation in Posen verkannt habe, daß sich der Angeklagte nach den durch die gemeinschaftliche Ministerialverfügung vom 18. September 1894, die Landespolizeiverordnung vom 2. Dezember 1902 und im Zusammenhange hiermit sonst noch getroffenen Verwaltungseinrichtungen nicht anders, als er getan, habe verhalten können, wenn anders er sich nicht einer Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden schuldig machen wollte, und daß ihm jedenfalls guter Glaube zur Seite stehe. Denn sein Verhalten verstieß, wie dargetan, gegen das für ihn als Auswanderungsagenten maßgebende gesetzliche Verbot des §. 17 a. a. O. Von dessen Verfolgung würden ihn Verwaltungsanordnungen, selbst wenn sie den vom Angeklagten vorausgesetzten Inhalt gehabt hätten, nicht haben entbinden können. Auch wenn er die Verwaltungsmaßnahmungen dahin aufgefaßt hätte, daß nach ihnen sein Verhalten ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot nicht einschließe, würde ihm dies nicht zur Entlastung dienen können. Denn seine Annahme würde gegenüber dem Inhalte des §. 44 des Gesetzes ein Tatbestandsmerkmal betreffen, mithin einen Irrtum über das Strafgesetz selbst darstellen und deshalb unbeachtlich sein.

Es war daher von jeder näheren Erörterung des hierauf bezüglichen Vorbringens der Verteidigung, insbesondere der Behauptung abzusehen, daß die dem Angeklagten von der Aufsichtsbehörde erteilte Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe die zur Anklage gestellten Handlungen mit umfaßt, er, der Angeklagte, es jedenfalls gutgläubig angenommen habe. Gegen-

Digitized by Google

über den gedachten Verwaltungseinrichtungen sei indes darauf hingewiesen, daß N. sich keineswegs auf die dort allein vorgesehene Uebermittelung der sog. Annahmeerklärung des Angeklagten an die zuständige Grenzbehörde betreffend die in die Kontrollstation aufzunehmenden Auswanderer, d. h. die Erklärung, die betreffenden Auswanderer zur Weiterbeförderung durch Deutschland für die genannten Schiffahrtsgesellschaften übernehmen zu wollen und ebensowenig auf die in der gedachten Ministerialverfügung vorgesehene Ueberführung der Auswanderer in die Kontrollstation beschränkt, vielmehr die bereits gewürdigte Tätigkeit eines — selbständigen — Vertreters des Angeklagten in dessen Agenturgeschäften entwickelt hat."

Hiernach ist auch die dem Agenten erteilte Erlaubnis eine höchstpersönliche. Die Zulassung von Unteragenten ist nicht statthaft. Das Verbot der Mitwirkung von verantwortlichen Mittelspersonen — im Gegensatze zu dem Geschäftsbetriebe des Unternehmers — begründen die Motive zu §. 18 damit, daß sie ein Bedürfnis für eine entsprechende Art der Geschäftsführung bei dem im engeren Bezirke tätigen Agenten verneinen.

Die Vorschrift des §. 17 schließt indessen nicht aus, daß sich die Agenten der Mitwirkung kaufmännischer Angestellten bedienen, z. B. bei der Mundierung von Schriftstücken, Führung der vorgeschriebenen Listen und Bücher, bei der Abrechnung mit dem Unternehmer u. s. w. Die Agenten tragen aber für alle Handlungen dieser Personen ausnahmslos die volle persönliche Verantwortung, sowohl dem Auswanderer als auch — in strafrechtlicher Beziehung — den Behörden gegenüber; in gleicher Weise wie die Unternehmer, wenn diese sich der Mitwirkung von Personen, die nicht gleichzeitig als Stellvertreter bestellt sind, bedienen (vgl. auch §. 18 des Hamb. Ges.). Dagegen würde es unzulässig sein, daß ein Agent eine Anzahl von ihm unterschriebener Schiffskartenblanquets für den Fall seiner Behinderung einem Angestellten zur Ausfüllung und Aushändigung anvertraut. Denn wenn der Agent in solchen Fällen auch rechtlich vertragschließender bleibt, so würde er in diesem Falle den Vertrag doch nicht selbst, sondern durch einen Vertreter abschließen.

Aus §. 17 ergibt sich auch, daß im Falle vorübergehender Verhinderung des Agenten der Geschäftsbetrieb völlig ruhen muß und daß im Falle des Todes selbst eine weitere Abwickelung der Geschäfte nicht mehr zulässig ist, falls nicht sofort eine neue Konzession erteilt wird.

Digitized by Google

3. Im Umherziehen.

Die Vorschrift, daß der Agent seine Geschäfte nicht im Umherziehen betreiben darf, ist dem Art. 11 des früheren Italien. Ges. vom 30. Dezember 1888 und dem Art. 11 der Schweizerischen Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 nachgebildet. Damit soll einer Förderung der Auswanderungslust vorgebeugt werden. Ueber den Begriff des Geschäftsbetriebs im Umherziehen sagt das Gesetz nichts. Hierfür wird die Definition des §. 55 der Gew.Ord. einen Anhalt geben.

„Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes oder der durch besondere Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person u. s. w. gewerbliche Leistungen anbietet."

Im Hinblick auf die Eigenartigkeit des Geschäftsbetriebs der Auswanderungsagenten (vgl. auch §. 6 Gew.Ordg.) wird die vorstehende Begriffsbestimmung indessen nicht unbedingt auf den Begriff des Geschäftsbetriebs im Umherziehen des Agenten zur Anwendung zu bringen sein. Es bleibt vielmehr den Bundesstaaten und ev. auch dem Bundesrate unbenommen, die Begriffsbestimmung der Gew.Ordg. im Wege der Ausführungsverordnung zu ändern, insbesondere enger zu fassen.

Nach der Fassung des §. 55 der Gew.Ordg. würde z. B. ein ambulanter Betrieb des Agenten, ein Umherziehen von Haus zu Haus am Orte des Gemeindebezirkes des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung nicht zu den begrifflichen Merkmalen des Geschäftsbetriebs im Umherziehen gehören. Da aber auch ein derartiger Geschäftsbetrieb die Auswanderungslust in bedenklicher Weise fördern kann und sich in der Regel als Anwerbung zur Auswanderung (§. 45 Abs. 2 des Ges.) darstellen wird, so ist er jedenfalls dem Geiste des Gesetzes nach unstatthaft und würde, falls nicht strafbar, einen Grund zur Zurücknahme der Erlaubnis abgeben.

Vgl. ferner §§. 33b und 60a der Gew.Ordg. und Landmann, Komment. zur Gew.Ordg. I. S. 490 ff. und S. 118. Ueber den Begriff des stehenden Gewerbebetriebs siehe auch Oppenhoff Rechtspr. Bd. XII S. 125.

Zum Begriffe des Gewerbebetriebs im Umherziehen ist es nicht erforderlich, daß das Gewerbe nacheinander an mehreren Orten betrieben wird; es genügt der Betrieb an irgend einem Ort, welcher nicht der Wohnsitz oder ständige Geschäftssitz des

Digitized by Google

Gewerbetreibenden ist. (Vgl. Landmann Bd. I S. 490 und Oppenhoff, Rechtspr. XVI S. 211.) Auch ein dauernder Gewerbebetrieb ist nicht erforderlich.

Ueber den Begriff: Wohnort vgl. Anm. 5 zu §. 4, Gewerbl. Niederlassung vgl. Anm. 4 zu §. 3.

Wenn der Agent sich auf vorgängige Bestellung zum Zwecke des Vertragsabschlusses nach außerhalb begibt, würde ein Geschäftsbetrieb im Umherziehen nicht vorliegen.

Eine allgemein gehaltene Aeußerung, die nicht eine bestimmte Aufforderung erkennen läßt, ist jedoch keine vorgängige Bestellung (vgl. v. Landmann a. a. O. S. 493, 494 und die dort zitierten Erkenntnisse). Auch durch Angestellte oder Familienmitglieder des Agenten darf der Geschäftsbetrieb im Umherziehen nicht ausgeübt werden.

4. Der die Erlaubnis erteilenden Behörde bleibt es unbenommen, auf Grund des Prinzipes des freien Ermessens den Geschäftsbetrieb des Agenten, sei es im Wege der Auferlegung besonderer Bedingungen bei der Konzessionierung, sei es durch Anordnungen genereller Natur weiteren Einschränkungen zu unterwerfen (vgl. §. 44 des Ges. und die Anm. dazu, sowie Anm. 1a zu §. 15).

§. 18.

Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubnis muß widerrufen werden:

a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Erteilung der Erlaubnis nach §. 13 Absatz 1 gebunden ist;

b) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb dartun;

c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Teil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

Digitized by Google

Vgl. Kappscher Entw. §. 10. Entw. der Reichstagskommission dazu §. 10. Begr. zum Reg.Entw. §. 19. Komm. Ber. S. 13. Stenogr.Ber. 1897 S. 5788.

1. Durch den §. 18 sind die früheren partikularrechtlichen Bestimmungen beseitigt, die im Falle der Entziehung der einem Auswanderungsagenten erteilten Konzession das Verwaltungsstreitverfahren vorschrieben. (Vgl. in Preußen §. 120 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 Ges.S. S. 237). Denn aus §. 19 des Gesetzes folgt, daß die Beschränkung und der Widerruf der Erlaubnis durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde zu geschehen hat. Letztere ist in ihrem freien Ermessen nur insofern gebunden, als sie in den Fällen des §. 18 Abs. 2 zum Widerruf verpflichtet ist.

2. Beschränkung.

Eine Beschränkung würde vorliegen, wenn eine für den ganzen Bezirk erteilte Erlaubnis auf einen Teil desselben beschränkt wird (§. 15 Abs. 1) oder wenn die Genehmigung zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf einen benachbarten Bezirk zurückgezogen oder auf einen Teil beschränkt wird. (§. 15 Abs. 2.) Die Genehmigung in letzterer Hinsicht kann zurückgezogen werden sowohl von der Behörde des benachbarten Bezirkes, welche die Ausdehnung gestattet hat, als auch von der Behörde des Bezirkes, mit deren Einvernehmen die Ausdehnung erfolgt ist. Eine Beschränkung ist auch nach der Richtung hin zulässig, daß die Erlaubnis des Agenten dahin modifiziert wird, daß der Abschluß und die Vermittelung von Verträgen mit nichtdeutschen Auswanderern nachträglich ausgeschlossen wird. Eine solche Beschränkung kann hinsichtlich des Agenten auch dann ausgesprochen werden, wenn die Erlaubnis des Unternehmers eine solche Beschränkung nicht kennt. (Vgl. hierzu Entsch. des R.G.R. in Strafsachen Bd. 32 S. 434 und Anm. 1a zu §. 15.)

Ist die dem Unternehmer erteilte Erlaubnis beschränkt worden, so erstreckt sich die Beschränkung kraft Gesetzes auch auf den Geschäftsbetrieb des Agenten. Es wird sich jedoch empfehlen, daß die höhere Verwaltungsbehörde diese Beschränkung auch noch ausdrücklich verfügt und einen bezüglichen Vermerk in die Konzessionsurkunde des Agenten aufnehmen läßt.

3. Abs. 2.

Aus den Worten „muß widerrufen werden" ergibt sich, daß die Erlaubnis, selbst beim Wegfalle der für die Erteilung

maßgebenden gesetzlichen Voraussetzungen, nicht von selbst, sondern nur durch einen Verwaltungsakt der Behörde erlischt. (Begr. zu §. 19.) Im Falle des Todes erlischt dagegen die Erlaubnis auf Grund ihres höchst persönlichen Charakters kraft des Gesetzes.

4. Abs. 2b.

Ueber den Begriff der Unzuverlässigkeit s. Anm. 9a zu §. 13.

5. Abs. 2c.

a) Vgl. hierzu §. 30 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb. Danach muß eine Ergänzung der Sicherheit auch dann erfolgen, wenn der Kurswert der hinterlegten Papiere sich um zehn vom Hundert niedriger stellt, als der bei der Annahme der Sicherheit berechnete Wert.

In diesem Falle ist indessen der Widerruf der Erlaubnis nicht obligatorisch.

Welche Ansprüche aus der Sicherheit zu decken sind, darüber siehe §. 20 des Gesetzes, die Anmerkungen dazu und §§. 27 ff. der gedachten Bundesratsverordnung.

b) nach ergangener Aufforderung.

Die die Aufforderung enthaltende Verfügung muß, damit eine Fristberechnung stattfinden kann, zugestellt werden. (Vgl. hierüber Anm. 3 zu §. 19.) Auch diese Verfügung würde im Beschwerdewege nach §. 19 angefochten werden können.

§. 19.

Gegen die auf Grund der §§. 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

Vgl. Begr. zu §. 20 und Störk a. a. O. S. 98 ff.

1. Die Rechtsmittel gegen behördliche Anordnungen, die nicht Verfügungen auf Grund der §§. 11—15 u. 18 des Gesetzes sind, richten sich nach allgemeinen Grundsätzen. Insbesondere fallen ortspolizeiliche Verfügungen, die den Agenten zugehen, nicht unter den §. 19. Insoweit würde eventuell auch das Verwaltungsstreitverfahren noch zulässig sein.

Digitized by Google

2. Aufsichtsbehörde.

Darunter ist die Behörde zu verstehen, der in den einzelnen Bundesstaaten die Aufsicht über das Auswanderungswesen zusteht. (Vgl. Begr. zu §. 20.) Die Behörde wird nach §. 49 von der Zentralbehörde des betreffenden Bundesstaates bekannt gemacht. (Vgl. Anm. zu §. 49 und die Zusammenstellung im Anhang G.) In kleineren Bundesstaaten, in denen die Geschäfte der höheren Verwaltungsbehörde von einer Ministerial-Abteilung wahrgenommen werden, wird es zulässig sein, daß das Gesamt-Ministerium als Aufsichtsbehörde tätig ist. Vgl. Anm. 1 zu §. 12.

3. Frist.

Mangels einer Vorschrift im Gesetze werden für die Berechnung der Frist des §. 19 die bürgerlichen Gesetze maßgebend sein. Der von einer Verfügung Betroffene wird im Falle unverschuldeter Fristversäumung Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand haben. (Vgl. auch §§. 211 ff. der C.Pr.O.)

Nach §. 198 C.Pr.O. beginnt der Lauf einer Frist mit der Zustellung. Die höhere Verwaltungsbehörde wird daher für eine Zustellung ihrer Verfügung zu sorgen haben. Da eine Form der Zustellung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, ist die Frage, ob und wann zugestellt worden ist, Tatfrage. Die Behörde wird den Nachweis hierüber der Aufsichtsbehörde durch jedes zulässige Beweismittel führen können. Vgl. auch v. Brauchitsch, Die neuen Pr. Verw.Ges., Berlin 1889, Bd. I S. 61 zu § 52 des Landes-Verw.Ges.:

> „Die Behörden werden auf die Beschaffung von Beweismitteln für die bewirkte Zustellung, insbesondere von Behändigungsscheinen Bedacht sein müssen, jedenfalls aber Tag und Ort der Zustellung aktenmäßig zu vermerken haben, um darüber amtliche Auskunft geben zu können."

Nach §. 200 C.Pr.O. endigt eine nach Wochen bestimmte Frist nach Ablauf des Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Die allgemeinen Feiertage sind landesgesetzlich bestimmt. (In Preußen: Die beiden Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfeiertage, der Neujahrstag, Charfreitag, Himmelfahrtstag, der

Digitized by Google

Bußtag und Allerheiligen Tag. Vgl. die Kab.Ordres vom 7. Februar 1837 und vom 22. Juli 1839, sowie die Kab. Ordre, betreffend die Verlegung des Bußtages.)

4. Die Beschwerdefrist ist für den Beschwerdeführer eine präklusive. Jedoch ist die Aufsichtsbehörde kraft ihres Aufsichtsrechts berechtigt, auch nach Ablauf der Frist einer Beschwerde stattzugeben; ebenso ist sie nach allgemeinen Grundsätzen befugt, auch ohne daß eine Beschwerde eingelegt wird, im öffentlichen Interesse anweisend oder abändernd in die Tätigkeit der nachgeordneten Behörden einzugreifen.

5. Ueber Inhalt und Form der Beschwerde sind Vorschriften nicht gegeben. Doch wird der Beschwerdeführer die Tatsachen anzuführen haben, auf die sich seine Beschwerde stützt. Die höhere Verwaltungsbehörde und die Aufsichtsbehörde sind aber nicht verpflichtet, Gründe für ihre Entscheidungen anzugeben.

6. Die formelle Beschwerde nach §. 19 steht nur dem von der Verfügung unmittelbar betroffenen Agenten offen. Eine Popularbeschwerde ist nicht gegeben. Insbesondere kann sich ein Agent auf Grund des §. 19 nicht darüber beschweren, daß einem anderen Agenten eine Erlaubnis erteilt worden ist.

7. Eine Beschwerde an eine Reichsinstanz ist ausgeschlossen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§. 20.

Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anläßlich ihres Geschäftsbetriebs gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

1. Vgl. hierzu §§. 27 ff. der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

2. Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die civilrechtlichen Verbindlichkeiten des Stellvertreters, insoweit sie sich aus dem Geschäftsbetriebe mit Aus-

Digitized by Google

wanderern ergeben (Begr. zu §. 10). Die Haftung erstreckt sich ferner auf die von dem Stellvertreter und dem Schiffsführer verwirkten Geldstrafen und Kosten (§. 43); dagegen nicht auf Verfehlungen der Agenten. Für Handlungen und Unterlassungen der Agenten haftet lediglich die von diesen gestellte Sicherheit (Begr. zu §. 15).

Hat die zuständige höhere Verwaltungsbehörde nach §. 29 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb unter den dort angegebenen Voraussetzungen aus der Sicherheit Ansprüche berichtigt, so ist der Rechtsweg gegen die Behörde über die Zulässigkeit der Maßregel ausgeschlossen. Wohl aber würde der Rechtsweg darüber offen sein, ob die Voraussetzungen der Berichtigung vorgelegen haben. Wird bei Streitigkeiten, die im Auslande entstehen, auf Grund des nach §§. 5 Nr. 27, 7 Nr. 32 und 9 Nr. 24 der genannten Bundesratsverordnung vorgeschriebenen Schiedsspruches des deutschen Konsuls der Anspruch eines Auswanderers aus der Sicherheit berichtigt, die Entscheidung des Konsuls demnächst aber im Prozeßwege aufgehoben oder abgeändert, so können Unternehmer und Agenten die Rückerstattung des zunächst aus ihrer Sicherheit gezahlten Betrages nur von dem Auswanderer verlangen. Das Gleiche gilt im Falle des Beschlusses der höheren Verwaltungsbehörde (§. 29 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb). Der Unternehmer, aus dessen Sicherheit ein von einem Stellvertreter oder Schiffsführer verwirkter Betrag berichtigt ist, kann sich seinerseits an dem Vermögen des Stellvertreters oder Schiffsführers schadlos halten.

Zuständig nach §. 29 a. a. O. dürfte die höhere Verwaltungsbehörde sein, in deren Bezirk die Stelle liegt, bei der die Hinterlegung nach §. 26 a. a. O. zu erfolgen hat.

3. Auswanderer.

Vgl. Anm. 7 zu §. 1. Reisende, die nicht Auswanderer sind, haben, wenn sie von dem Unternehmer befördert worden sind, auf Befriedigung etwaiger Forderungen aus der Sicherheit an und für sich keinen Anspruch.

§. 21.

Der Bundesrat erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

Digitized by Google

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;

b) über die Art nnd Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

Vgl. Begr. zum Reg.Entw. zu §. 22, Komm.Ber. S 14.

1. Die bezügliche Verordnung des Bundesrates ist am 14. März 1898 ergangen, im R.G.Bl. veröffentlicht (S. 39 ff.) und im Anhange C. abgedruckt. Sie hat Gesetzeskraft, da sie auf gesetzlicher Delegation beruht. Hieraus ergibt sich, daß der Bundesrat als Konzessionierungsinstanz von den Vorschriften der Vdg. nicht abgehen kann, insoweit nicht Ausnahmen in der Vdg. selbst für zulässig erklärt sind. Andererseits ist der Bundesrat als delegierter Gesetzgeber in der Lage, die betreffenden Bestimmungen jederzeit abzuändern. Doch würde in diesem Falle, bevor die Abänderung Gültigkeit erlangt, ihre Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt erforderlich sein.

1a. Der §. 21 des Gesetzes überweist dem Bundesrate die Aufgabe, nähere Bestimmungen zu treffen, durch welche der Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten allgemein geregelt wird, bestimmt aber nichts über die Festsetzung der Grenzen, innerhalb deren sich der einzelne Unternehmer und Agent bei seinem Geschäftsbetrieb zu halten hat. Diese Grenzen in jedem einzelnen Falle bei der Erteilung der Erlaubnis zu bestimmen, ist hinsichtlich der Unternehmer nach §. 2 des Gesetzes der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates, hinsichtlich der Agenten nach §. 12 die höhere Verwaltungsbehörde, in Preußen der Regierungspräsident, zuständig. Vgl. Entsch. des R.G.R. in Strafsachen Bd. 32 S. 434 und Anm. 1a zu §. 15, sowie Anm. 2 zu §. 18.

2. zu a.

Ueber die zu führenden Bücher: vgl. §§. 19, 20, 24, über die Listen und die statistischen Nachweisungen: vgl. §§. 1 und 2,

Digitized by Google

über die Vertragsformulare[1]): vgl. §§. 4 bis 13, 18 bis 22 und 24,
über Empfangsscheine: vgl. §§. 16 ff.
der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

Ueber die Beaufsichtigung der Unternehmer sind in den §§. 2, 3, 11, 14, 15, 18, 22, 24, 25 Bestimmungen enthalten.

3. zu b.

Ueber die Art und Weise der Bestellung der Sicherheit und die Zuständigkeit der Behörden: siehe §. 26 der Vdg.,
über den Umfang der Haftung: vgl. §. 28,
über die Voraussetzung der Berichtigung aus der Sicherheit: vgl. §. 29 der Vdg. Behörden und Auswanderer haben daran ein Pfandrecht. Vgl. Mändl, a. a. O., Anm. 8 zu §. 21.

Ueber den Inhalt der Bestellungsurkunde sagt die Begr. zu §. 22 des Gesetzes:

„Vom rechtlichen Standpunkt erscheint es richtiger, daß die Vorschriften über die Haftbarkeit, Ergänzung und Rückgabe der Sicherheit nicht auf Grund einseitiger reglementarischer Bestimmung des Bundesrates, sondern durch eine vertragsmäßige Anerkennung seitens des Bestellers gegenüber der Behörde Wirksamkeit erlangen. Es ist deshalb vorgeschrieben, daß die hierauf bezüglichen Bedingungen in der Bestellungsurkunde aufzunehmen sind."

„Das schließt indessen nicht aus, daß der Inhalt der Einzelbestimmungen in den vom Bundesrate zu erlassenden Vorschriften festgestellt, in der Urkunde aber nur auf diese Einzelbestimmung Bezug genommen wird."

Ueber die Rückgabe der Sicherheit ist der Rechtsweg zulässig (siehe auch §. 31 der Vdg.).

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

Die Vorschriften des Abschnittes IV beziehen sich auf jede Beförderung von Auswanderern, insbesondere auch auf die nach einem europäischen Lande, im Gegensatze zum Ab-

[1]) Nach §§. 11 und 18 a. a. O. bedürfen die Muster der Vertrags-Formulare und der Empfangsscheine der Genehmigung des Reichskanzlers.

schnitt V, der für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern besondere Bestimmungen enthält.

§. 22.

Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrages.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

Vgl. hierzu Kappscher Entw. §. 16, §. 16 des Entwurfs der Reichstags-Kommission 1878, Begr. zum Entw. 1897 §. 23, Komm.Ber. 1897 S. 29 zu §. 23, Stenogr. Ber. 1897 S. 5788 und die §§. 4—9, 11—13, 17—22 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

1. Schriftform.

Die Schriftform des Beförderungsvertrages, der sich rechtlich als Werkvertrag (§. 631 Abs. 2 B.G.B.) darstellt, war bereits vorgeschrieben in Preußen (Reglem. vom 6. September 1853) und in den meisten übrigen Bundesstaaten (vgl. z. B. §. 28 des Hamb. Gesetzes). Auch nach den fremdländischen Gesetzen ist die Schriftform in der Regel unerläßlich. Vgl. in England Sekt. 71 der Akte von 1855/63: Dem Passagier ist bei Strafe von 5—50 Pfund ein nach bestimmtem Formulare **abzufassender schriftlicher Vertrag** zu übergeben. In Frankreich vgl. Art. 5 des Reglem. vom 9. März 1861. Danach ist den Auswanderern mindestens ein Handschein (Bulletin) zu überlassen und spätestens 24 Stunden nach Ankunft im Einschiffungshafen der vollständige Vertrag abzuschließen, letzterer auch dem Auswanderungskommissar zur Visierung vorzulegen. Aehnlich in Belgien. In den Niederlanden ist dem Auswanderer eine Erklärung auszuhändigen, die einen gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt haben muß (Art. 9

und 18 des Niederl. Ges. vom 1. Juni 1861, das durch Ges. vom 15. Juli 1869 revidiert ist). In Dänemark (§. 8 des Ges. vom 1. Mai 1868) ist gleichfalls Schriftform und ein gewisser Vertragsinhalt vorgeschrieben. Die Bestimmung bezieht sich in Dänemark nach einem Erlasse des Justizministers vom 14. März 1870 auch auf Auswanderer, die in der ersten Kajüte reisen.

2. Durch §. 22 soll erreicht werden, daß der Auswanderer über die ihm dem Unternehmer gegenüber zustehenden Rechte einen urkundlichen Beweis in den Händen hat. Außerdem soll die Schriftform eine gewisse Kontrolle über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften ermöglichen.

3. Die Vorschrift ist publici juris, ihre Nichtbeachtung nach §§. 43 und 44 strafbar. Der Verkauf einer bloßen Schiffskarte ist daher unzulässig. Erfolgt die Beförderung auf Grund einer solchen Fahrkarte, so würde damit das Vergehen nach §§. 43 und 44 vollendet sein.

Aus einem mit einem Auswanderer mündlich abgeschlossenen Vertrage können Rechte nicht hergeleitet werden, da der Vertrag mangels der Schriftform nichtig ist. Es würde demnach weder eine Klage auf Erfüllung des Vertrages durch Beförderung noch eine Klage auf Zahlung des vereinbarten Preises gegeben sein. Eine bereits geleistete Zahlung könnte, solange die Beförderung nicht erfolgt ist, rückgängig gemacht werden. Anders: Mändl a. a. O. Anm. 4 zu §. 22.

4. Unternehmer.

Auch der Unternehmer, der nicht Rheder ist (§. 7 Abs. 2), und zwar sowohl der binnenländische Unternehmer — Auswanderungsexpedient — als auch die Kolonisationsgesellschaft, muß bei den von ihm abgeschlossenen Verträgen die Schriftform beobachten (vgl. Anm. 7 zu §. 7).

5. Auswanderer.

Ueber den Begriff vgl. Anm. 7 zu §. 1.

Es fragt sich, ob auch mit dem Kajütspassagier, der auswandert, ein schriftlicher Vertrag abzuschließen ist. Die Frage wird zu bejahen sein, da sich das Gesetz auf alle Auswanderer bezieht (vgl. §. 23).

Hierbei ist indessen zu berücksichtigen, daß bei einem Kajütspassagier die Eigenschaft als Auswanderer nur selten zu Tage treten wird. Gibt sich der Passagier als Auswanderer zu erkennen oder kommt der Unternehmer zu der Ueberzeugung,

daß er einen Auswanderer vor sich hat, dann ist schriftlich zu kontrahieren. Eine Verpflichtung des Unternehmers, in eine Prüfung hierüber einzutreten, dürfte nach dem Geiste des Gesetzes indessen nur dann vorliegen, wenn es sich um die Beförderung eines Auswanderers handelt, der nach §. 23 überhaupt nicht befördert werden darf. Abgesehen von diesen Fällen wird der gute Glaube des Unternehmers wohl ohne weiteres angenommen werden können, wenn er einen Kajütspassagier, der Auswanderer ist, lediglich auf Grund einer Schiffskarte befördert.

6. Prepäds.

Auch mit Auswanderern, die sich im Besitze von Prepäds befinden, ist mit Maßgabe des unter Anm. 5 Gesagten stets ein schriftlicher Beförderungsvertrag abzuschließen (vgl. hierüber Anm. 10 zu §. 1).

7. Vorher.

Der Vertrag muß vor dem Beginn der Beförderung, also vor der Einschiffung schriftlich abgeschlossen werden. Anderenfalls würde nach §. 24 Abs. 2 des Gesetzes die Polizeibehörde in den Hafenorten die Einschiffung verhindern können.

8. Vertragsfähigkeit.

Die Vertragsfähigkeit des Auswanderers richtet sich nach dem bürgerlichen Recht (Komm.Ber. S. 16). Daraus ergibt sich, daß bei Geschäftsunfähigen der Vertrag von dem gesetzlichen Vertreter abzuschließen ist. Bei den in ihrer Geschäftsfähigkeit Beschränkten muß, wenn sie den Vertrag abschließen, die Zustimmung des Vertreters hinzukommen. Sind nach dem bürgerlichen Recht, wie z. B. bei Analphabeten oder des Schreibens unkundigen Personen, erschwerende Formen vorgeschrieben (gerichtliche oder notarielle Form), so würden auch diese zu beobachten sein.

9. Körperlich Hilflose.

Körperlich Hilflose können an und für sich selbständig abschließen. (Vgl. jedoch §. 55 der Vorschriften über Auswandererschiffe, wonach ihre Beförderung nur in Begleitung für sie sorgender Angehöriger oder von Wärtern oder dann statthaft ist, wenn seitens des Unternehmers für eine Wartung während der Reise Sorge getragen wird.)

Digitized by Google

10. Familien.

Bei Familien ist mit dem Familienvorstande abzuschließen (§. 4 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb). Es ist also nicht erforderlich, daß mit jedem einzelnen Familienmitgliede ein besonderes Vertragsinstrument aufgesetzt wird. Unter Familien sind aber nur Familienangehörige zu verstehen. Mit Knechten, Dienstboten u. s. w., die sprachlich öfters zur Familie gerechnet werden, ist besonders zu kontrahieren.

11. Sprache.

Der Vertrag ist in deutscher Sprache abzuschließen, auch mit nicht deutschen Auswanderern, wenn der Vertrag in Deutschland geschlossen wird oder die Beförderung von einem deutschen Hafen erfolgt. Dem Vertrage können Uebersetzungen in fremder Sprache beigefügt werden (§. 4 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb).

12. Außereuropäische Auswanderung.

Verträge über die Beförderung nach außereuropäischen Ländern dürfen sich nicht auf die Beförderung bis zu einem europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern müssen sich bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen erstrecken. Teilverträge bis zum Zwischenhafen sind unzulässig (vgl. §. 13 der Bundesrats-Verordnung über den Geschäftsbetrieb).

13. Unterschrift des Vertrags.

Jeder Vertrag muß die Unterschrift der vertragschließenden Parteien enthalten; bei Familien genügt die des Vorstandes, bei Handlungsunfähigen ist die Unterschrift des Vertreters erforderlich. Von seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern im Sinne des §. 4 des Gesetzes ist die Unterschrift oder der Firmenstempel des Bevollmächtigten erforderlich. Hat der Unternehmer einen Stellvertreter, dann kann letzterer unterschreiben (§§. 5 Nr. 30, 7 Nr. 35, 9 Nr. 27 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb).

14. Formulare.

Zum Vertragsabschluß sind bestimmte Formulare zu benutzen, deren Muster der Genehmigung des Reichskanzlers bedarf und die den vom Bundesrate vorgeschriebenen Inhalt haben müssen.

Digitized by Google

15. Empfangsscheine.

Vgl. hierüber §§. 16—20 der Bundesratsverordnnng über den Geschäftsbetrieb.

16. Daß der Unternehmer den Vertrag selbst abschließt, ist nicht vorgeschrieben; auch der Agent ist im Namen des Unternehmers hierzu befugt (§. 11 des Ges. und §. 21 der genannten Verordnung).

17. Zu Abs. 2.

Der Abs. 2 beruht auf einem Beschlusse der Reichstagskommission (Komm.Ber. S. 14, vgl. auch Hamb. Ges. §. 17). Der diesbezügliche Antrag wurde mit den üblen Erfahrungen völlig mittelloser Auswanderer begründet, die bei Erstattung der ihnen geleisteten Vorschüsse in den Zustand vorübergehender Sklaverei geraten waren. (Vgl. auch Stenogr. Ber. 1897 S. 5788.)

18. Die Vorschrift des Abs. 2 bezieht sich in erster Linie auf den Beförderungsvertrag, also auf das Rechtsverhältnis zwischen Auswanderer und Unternehmer. Aber auch Vereinbarungen dritter Personen, die der Bestimmung des §. 22 Abs. 2 zuwiderlaufen, würden nichtig sein. Insbesondere würde ein dem Auswanderer behufs Umgehung der Vorschrift gegebenes Darlehen vor deutschen Gerichten nicht einklagbar sein.

Zuwiderhandlungen sind nur auf Seiten des Unternehmers oder des Agenten strafbar (§§. 43 und 44 des Ges.).

Ein bis zum Eintreffen der Auswanderer im Einschiffungshafen geleisteter Vorschuß würde nach dem Wortlaute des §. 22 Abs. 2 vor der Ausreise zurückgefordert werden können. Im übrigen ist es unerheblich, zu welchem Zwecke der Vorschuß gegeben ist, ob zur Reise selbst oder zur Anschaffung von Reiseausrüstungsgegenständen oder zum Ankauf von Sachen, z. B. von Ländereien am Bestimmungsorte.

Dagegen bezieht sich die Vorschrift nicht auf Vorschüsse. die dem Auswanderer nach Ankunft im Auswanderungsziele gegeben werden, z. B. behufs erster Einrichtung, Ankauf von Land u. s. w. Derartige Rechtsgeschäfte richten sich lediglich nach den Gesetzen des Einwanderungslandes.

19. Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltsortes oder der Beschäftigung im Bestimmungslande.

Der Sinn dieser Bestimmung geht dahin, daß der Auswanderer durch den Beförderungsvertrag oder sonstige Vereinbarungen nicht des Rechts auf Freizügigkeit oder auf freie

Digitized by Google

Wahl seiner Beschäftigung im Bestimmungslande beraubt werden darf. Andererseits ist es wohl zulässig, daß der Auswanderer sich zu einer bestimmten Beschäftigung, die ihn naturgemäß für einen bestimmten Zeitraum an einen Aufenthaltsort fesselt, verpflichtet. Es wird auf Grund der in jedem Einzelfalle in Betracht kommenden Verhältnisse zu entscheiden sein, ob das im §. 22 Abs. 2 enthaltene Verbotsgesetz übertreten ist oder ob lediglich ein Ausfluß des freien Selbstbestimmungsrechts des Auswanderers vorliegt.

§. 23.

Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§. 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust des Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;

b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;

c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

Vgl. Begr. zum Reg.Entw. zu §. 24. Komm.Ber. S. 16. Stenogr. Ber. 1897 S. 5092 und S. 5789/90.

Digitized by Google

1. Das Auswanderungsgesetz steht voll und ganz auf dem Boden der Auswanderungsfreiheit, wenn es das Prinzip auch nicht ausdrücklich gesetzlich festlegt (Begr. zu §. 24. Erklärung des Regierungsvertreters, Wirkl. Geh. Rats, Direktors Reichardt, Stenogr. Ber. 1897 S. 5092). Einer dahin gehenden Bestimmung bedurfte es auch nicht im Hinblick auf die bereits bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften in den §§. 1 und 2 des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 33) und in den §§. 15 und 17 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (R.G.Bl. S. 355). Vgl. auch Störk, a. a. O. S. 107 ff., Anm. zu §. 25.

Der §. 23 des Auswanderungsgesetzes regelt im übrigen weder das Recht auf Auswanderung der einzelnen Person, noch stellt er neue Grundsätze darüber auf, welchen Personen die Auswanderung überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen gestattet ist. Er wendet sich vielmehr nur gegen die Unternehmer und Agenten und bestimmt, welche Personen nicht befördert und mit welchen Personen Beförderungsverträge nicht abgeschlossen werden dürfen.

Hinsichtlich des Rechts auf Auswanderung und der Beschränkung dieses Rechts namentlich im Interesse der Wehrpflicht bleiben daher die bestehenden, nachstehenden Bestimmungen in Kraft.

A. Nach §. 1 des oben zitierten Paßgesetzes bedürfen Reichsangehörige zum Ausgange aus dem Reichsgebiete keines Reisepapieres mehr. Das Gleiche gilt von Ausländern beim Austritte über die Reichsgrenze (§. 2).

Durch diese Bestimmung sind seiner Zeit alle landesgesetzlichen Vorschriften beseitigt worden, insoweit sie etwa die vorherige Beibringung einer polizeilichen Bescheinigung des Inhalts, daß der Auswanderung Bedenken oder Hindernisse nicht entgegenstehen, verlangten.

B. Das Recht auf Auswanderung ist ferner anerkannt im §. 17 des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Danach kann aus anderen als aus den im §. 15 bezeichneten Gründen (vgl. hierüber unter C und D) die Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverbande in Friedenszeiten nicht verweigert werden. Nur für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

Digitized by Google

C. Auswanderungsverbote.

a) Die Auswanderung ist verboten:

Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören (vgl. auch §. 15 St.Ang.Ges. und die Vorschriften des Mil.Str.G.B. über Desertion, Anm. Id zu Abschn. VIII).

Militärpersonen sind nach §. 38 des Reichs-Mil.Ges. vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45):

α) die Militärpersonen des Friedensstandes, nämlich:

1. Offiziere, Aerzte und Militärbeamte des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2. die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit dem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer endgültigen Einstellung in einen Truppenteil an, sämtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste;

β) die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;

γ) die Zivilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

Militärpersonen sind ferner:

δ) nach §. 13 des Gesetzes vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst (B.G.Bl. S. 131):

die zur aktiven Marine gehörigen Personen, nämlich die im aktiven Dienst befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten.

b) Die Auswanderung ist ferner verboten:

Den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienst einberufen sind (§. 15 St.Ang.Ges.).

Zur Reserve des stehenden Heeres gehören alle von dem Dienste bei der Fahne beurlaubten Mannschaften des stehenden Heeres, auch die Ersatzreservisten.

Digitized by Google

Vgl. R.Milit.Ges. vom 2. Mai 1874, R.G.Bl. S. 45 §. 50, D. Wehr.Ordg. §. 11. Ges. vom 9. November 1867, betr. Verpflichtung zum Kriegsdienst; siehe auch die Ges. vom 11. Februar 1888 (R.G.B. S. 11), vom 6. Mai 1880 (R.G.Bl. S. 103), vom 31. März 1885 (R.G.Bl. S. 81) und vom 27. Januar 1890 (R.G.Bl. S. 7).

Die Landwehrpflicht, die auf den Dienst im stehenden Heere folgt, dauert im ersten Aufgebot 5 Jahre, im zweiten Aufgebot bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird. Für Dienstpflichtige, die vor vollendetem 20. Lebensjahr in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März des Kalenderjahres, in dem der Dienstpflichtige 6 Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat (R.G. vom 11. Februar 1888, betr. Aenderungen der Wehrpflicht R.G.Bl. S. 11 ff.).

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feld-Artillerie, die im stehenden Heere drei Jahre gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots drei Jahre.

Unter die Reserve der Flotte fallen:

Die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre (§. 13 des Ges. vom 9. November 1867 B.G.Bl. S. 131).

Die Seewehr teilt sich gleichfalls in die Seewehr ersten und zweiten Aufgebotes. Die Bestimmungen hinsichtlich der Landwehr finden auch auf die Seewehr sinngemäße Anwendung (Ges. vom 11. Februar 1888, R.G.Bl. S. 11 §. 21).

Die Einberufung zum aktiven Dienst ist erfolgt, sobald die Einberufungsordre ausgehändigt oder die öffentliche Aufforderung zur Gestellung ergangen ist (Cahn, Kommentar zum St. Ang.Ges. S. 138).

c) Die Auswanderung ist ferner verboten:

Den vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen, den bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und den vor Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften (§. 60 unter 3, §. 56 des R.Mil.Ges. vom 2. Mai 1874, R. Mil.Str.Ges.B. vom 20. Juni 1872, Abschnitt III).

d) Die Auswanderung ist endlich verboten allen Wehrpflichtigen, wenn das Verbot der Auswanderung durch öffentliche Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines

Digitized by Google

Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen Anordnung ergeht (§. 140 Nr. 3 R.Str.G.B., §. 17 St.Ang.Ges.); ferner den Landsturmpflichtigen, sobald der Landsturm aufgerufen ist bis zur Auflösung des Landsturmes. (Ges. vom 11. Februar 1888, Art. II §. 23; Deutsche Wehrordnung §. 20.)

D. Auswanderungsbeschränkungen.

a) Wehrpflichtige, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr befinden, dürfen nur auswandern, wenn sie ein Zeugnis der Kreisersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung aus dem Staatsverbande nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen (§. 15 St.Ang.Ges. §. 140 R.Str.Ges.B.).

Die Wehrpflicht, der jeder Deutsche unterworfen ist, dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre (§. 24 des Ges. vom 11. Februar 1888, R.G.Bl. S. 11 ff.). Ueber die Ausnahmen von der Wehrpflicht vgl. Wehrordnung I §. 4 Abs. 1.

Wehrpflichtige im Sinne des §. 15 unter 1 des St.Ang. Ges. sind solche Personen, die ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben, nicht auch etwa Reservisten (vgl. Cahn a. a. O. S. 139. Anders: Seydel, in Hirths Annalen Jahrg. 1881 S. 67 ff.).

Wehrpflichtige, über deren Militärpflicht bereits Entscheidung getroffen ist, dürfen überhaupt nicht auswandern.

Dauernd untaugliche Wehrpflichtige (§. 9 der Rekrutierungs-Ordnung vom 28. Dezember 1875) bedürfen des Zeugnisses der Ersatzkommission nicht (Cahn a. a. O. S. 135).

Die Entscheidung der Ersatzkommission ist endgültig; jedoch ist bei Meinungsverschiedenheiten der beiden ständigen Mitglieder die Entscheidung der Obererersatzkommission einzuholen und abzuwarten. An die Stelle der Kreisersatzkommission ist nach §. 30 des R.M.G. vom 2. Mai 1874 die Ersatzkommission getreten. Die Ersatzkommission ist die Ersatzbehörde erster Instanz. Sie besteht aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehrbezirkskommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten (Landrat, Amtmann, Polizeidirektor oder aus einem besonders bestellten bürgerlichen Mitgliede).

b) Offiziere des Beurlaubtenstandes dürfen nur auswandern, wenn sie aus dem Dienste entlassen sind (§. 15 St. Ang.Ges.), bezw. die Erlaubnis hierzu von der Militärbehörde erhalten haben (§. 140 R.Str.Ges., §. 60 Nr. 2 des Mil.Ges.

Digitized by Google

vom 2. Mai 1874, Erlaß des Kriegsministeriums vom 18. Januar 1875 Wehr-Ord. §. 111 Nr. 7). Den Offizieren stehen gleich die im Offizierang stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes (§. 60 R.M.Ges. vom 2. Mai 1874, §. 140 R.St.G.B.).

Darunter fallen nach der Sanitätsordnung vom 6. Februar 1873 §. 14 die Aerzte der Reserve, Land- und Seewehr vom Assistenzarzt 2. Klasse an aufwärts.

Zu den Offizieren gehören auch die Marineofffziere.

Ob die Militärbehörde die Erlaubnis erteilen will, hängt von ihrem freien Ermessen ab. Offizieren der Landwehr zweiten Aufgebotes muß, wenn sie die Verabschiedung nachsuchen, die Genehmigung erteilt werden.

c) Beamte dürfen nur auswandern, wenn sie zuvor aus dem Dienste entlassen sind (§. 15 St.Ang.Ges.).

Zuwiderhandlungen würden zwar nicht strafrechtlich, wohl aber disziplinarisch zu ahnden sein, da der Beamte die Pflicht der Amtsanwesenheit hat. Die Vorschrift bezieht sich auch auf die mittelbaren Beamten; ebenso auch auf die mit Wartegeld zur Disposition gestellten (Cahn a. a. O. S. 137).

d) Beurlaubte Reservisten, Ersatzreservisten, Wehrmänner der Landwehr oder Seewehr ersten Aufgebotes bedürfen zur Auswanderung der Genehmigung der Militärbehörde. Mannschaften, welche nur zwei Jahre bei den Fahnen zu dienen brauchen, kann die Erlaubnis im ersten Jahr nach der Entlassung verweigert werden (Wehr-Ord. §. 111 Nr. 7). Im übrigen darf Mannschaften des Beurlaubtenstandes in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis nicht versagt werden. Soll die Auswanderung mit gleichzeitiger Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverbande vor sich gehen (§. 15, Ziff. 3 des St.Ang.Ges.), dann muß das Landwehrbezirkskommando bescheinigen, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht (D.Wehr-Ord. §. 111, Ziff. 16).

Vgl. auch §. 360 Nr. 3 R.Str.G.B., Bundesges. vom 9. November 1867 §. 15, R.Ges. vom 16. April 1871 §. 2, R.Ges. vom 24. November 1871, Reichsverf. Art. 59 Abs. 2, St.Ang.Ges. §. 15 Nr. 3, R.M.Ges. vom 2. Mai 1874 §. 6, R.Ges. vom 11. Februar 1888 §. 11 und Oppenhoff, Kommentar zum R.Str.G.B. Anm. 11 zu §. 360.

e) Wehrmänner der Land- oder Seewehr zweiten Aufgebotes müssen vor der erfolgten Auswanderung der Militärbehörde, d. h. der zuständigen Kontrollstelle, Anzeige erstatten.

Digitized by Google

(Vgl. den durch §§. 4 und 21 des Ges. vom 11. Februar 1888 abgeänderten §. 360 Nr. 3 R.Str.G.B. und Wehr-Ord. §. 111 Nr. 16 b.)

E. Beschränkungen nach erfolgter Auswanderung bezw. während des Aufenthaltes im Auslande.

a) Deutsche Auswanderer, welche ihre Staatsangehörigkeit behalten haben, dürfen nicht ohne Erlaubnis ihrer Regierung in fremde Staatsdienste treten. Andernfalls kann die Zentralbehörde ihres Heimatsstaates sie durch Beschluß ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten (§. 22 St.Ang.Ges.).

Ein gleicher Beschluß kann ergehen, wenn Deutsche, die sich im Auslande aufhalten, im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Reichsgebiet anzuordnenden Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist nicht entsprechen (§. 20 St.Ang.Ges.).

b) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die sich im Auslande aufhalten, müssen dafür sorgen, daß sie von dienstlichen Befehlen stets erreicht werden können (R.M.Ges. §. 57). Im Falle einer Mobilmachung müssen sie sofort zurückkehren, falls sie nicht ausdrücklich davon dispensiert sind (ebenda §. 58). Auch jeder anderen Einberufung zum Dienst müssen sie Folge leisten. Reservisten, Ersatzreservisten und Landwehrleute, die sich in außereuropäischen Ländern aufhalten, können von dieser Gestellungspflicht auf die Dauer von zwei Jahren entbunden werden. Falls Konsulatsatteste beigebracht werden, wonach diese Personen in außereuropäischen Ländern feste Stellung erlangt haben, kann die Dispensation bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis verlängert und auch für den Mobilmachungsfall ausgedehnt werden (vgl. R.M.Ges. §. 59, Ges. vom 11. Februar 1888 §. 11, Cirk.-Erl. des Auswärtigen Amtes vom 12. April 1888, Cahn a. a. O. S. 138, Zorn, Ausw. in Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts S. 122, v. König, Handbuch des deutschen Konsularrechts S. 560).

c) Landsturmpflichtige können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs unter gleichen Voraussetzungen dispensiert werden (§. 28 des Ges. vom 11. Februar 1888).

d) Deutsche im Auslande, die ihre Staatsangehörigkeit behalten wollen, müssen sich in die Matrikel eines deutschen

Digitized by Google

Konsulates eintragen lassen (über das Nähere siehe §. 21 St. Ang.Ges.).

e) Deutsche Militärpflichtige im Auslande müssen sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Marine unterwerfen (vgl. auch §. 140 R.Str.Ges.).

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 20. Lebensjahr vollendet ist und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht endgültig entschieden ist.

Militärpflichtige haben die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle zu melden (Meldepflicht) und sich zum Zwecke der Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor die Ersatzbehörden zu gestellen (Gestellungspflicht).

Wenn im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in einem anderen Aushebungsbezirk, als in dem, wo sie zur Stammrolle angemeldet sind, genügen wollen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung dahin in Antrag zu bringen.

Militärpflichtige im Auslande können bis zu dem Aushebungsgeschäft, das in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindet, zurückgestellt werden (§. 33 [10] Wehr-Ord.). Ueber ihre Dienstpflicht kann unter gewissen Voraussetzungen durch die Obererſatzkommission entschieden werden, auch ohne daß sie persönlich vor den Ersatzbehörden erscheinen (§. 42 der Wehr-Ord.), nämlich, wenn sie ein ärztliches Zeugnis über ihre dauernde Untauglichkeit oder ihre bedingte Tauglichkeit oder ein obrigkeitliches Zeugnis über einen ihnen zur Seite stehenden Reklamationsgrund vorweisen (vgl. §§. 38 I, 39 Ia und b und 40, sowie 32,2 D. Wehr-Ord.).

Ueber das Nähere, insbesondere darüber, welche Aerzte zur Ausstellung derartiger Atteste befugt sind, und über die sonstigen Formalitäten vgl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularrechts 1896 S. 121 ff.

Militärpflichtige, die ihrer Gestellungspflicht nicht nachkommen, sind, falls nicht §. 140 R.Str.Ges.B. in Betracht kommt, mit Geldstrafe oder Haft zu bestrafen (R.Mil.Ges. §§. 10 und 33). Auch können ihnen die Vorteile der Losung entzogen, ebenso können sie als unsichere Dienstpflichtige sofort eingestellt werden.

F. Handlungsunfähige oder beschränkt Handlungsfähige dürfen nur mit Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter auswandern.

Digitized by Google

G. Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist, dürfen sich den angeordneten prozeßrechtlichen Sicherungsmaßregeln durch Auswanderung nicht entziehen.

2. §. 23,a.

Das Gesetz will die Beobachtung der wichtigeren, in Anm. 1 aufgezählten Vorschriften, die die Auswanderungsfreiheit im Hinblick auf die Wehrpflicht einschränken, tunlichst dadurch sicherstellen, daß es den Unternehmern und Agenten die Verpflichtung auferlegt, stets das Alter und die Militärverhältnisse der Auswanderer zu prüfen und daß es gegebenenfalls, d. h. bei Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, die Zulässigkeit der Beförderung und des Abschlusses des Beförderungsvertrages von der vorherigen Beibringung der Entlassungsurkunde oder des Zeugnisses der Ersatzkommission darüber, daß der Auswanderung kein Hindernis entgegensteht, abhängig macht.

(Vgl. hierzu auch §§. 1, 2 und Anhang der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb, wonach in Spalte 6 des Verzeichnisses, das jeder Auswanderungsunternehmer hinsichtlich der von ihm beförderten Auswanderer aufstellen und spätestens am Tage nach Abgang des Schiffes der Auswanderungsbehörde oder dem deutschen Konsul einreichen muß, ein Vermerk über die Vorlegung einer dieser beiden Urkunden aufzunehmen ist.)

Die Vorschrift des §. 23,a ist eine gewerbepolizeiliche, ihre Uebertretung nach §§. 43 und 44 des Gesetzes strafbar. Die Anwendbarkeit der Strafbestimmung ist schon dann gegeben, wenn die Prüfung vorsätzlicher- oder fahrlässigerweise unterblieben ist und Wehrpflichtige der vorbezeichneten Art befördert werden oder mit ihnen Beförderungsverträge abgeschlossen sind. Daneben kann eine nach allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilende Handlung (Beförderung der Desertion, Beihülfe zur Wehrpflichtsverletzung) vorliegen, wenn Wehrpflichtige unter Kenntnis ihrer Militärverhältnisse befördert worden sind (vgl. hierzu Anm. I u. II zum Abschnitt VIII und Anm. 5 zu §. 43); in diesem Falle auch dann, wenn Auswanderer anderer Altersklassen, bei denen die Vorschrift des §. 23,a nicht platzgreift, in Frage stehen (vgl. Anm. 1 C u. D); eventuell auch bei Wehrpflichtigen anderer Nationen, z. B. Oesterreichs oder Dänemarks, falls eine Verletzung der Kartellkonventionen vorliegt (vgl. Anm. I e zum Abschn. VIII).

Digitized by Google

3. Abschluß von Verträgen.

Danach ist die Vorbereitung oder die Vermittlung des Beförderungsvertrages mit einem Wehrpflichtigen im Sinne des §. 23,a nach dem Gesetze noch nicht strafbar. Wohl aber kann diese Tätigkeit als Versuch nach allgemeinen Strafgesetzen (§§. 140 u. 141 R.Str.G.B.) unter Strafe fallen. Anderseits entspricht es dem Geiste des Gesetzes, daß auch der Agent, falls er den Vertrag nicht selbst abschließt, bereits in die nach §. 23a vorgeschriebene Prüfung eintritt. Daher ist durch §. 17 Nr. 3 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb dem Agenten zur Pflicht gemacht, in den von ihm für den Fall der Vermittelung des Beförderungsvertrages auszustellenden Empfangsschein einen Vermerk über die Vorlegung einer der beiden Urkunden aufzunehmen. Unterlassungen des Gebotes würden als Zuwiderhandlungen gegen die von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften (§. 44) zu ahnden sein.

Darüber, wann der Vertrag als abgeschlossen gilt, siehe Anm. 2c zu §. 11 (vgl. auch Anm. 3 zu §. 11).

4. Wehrpflichtige.

Der Begriff „wehrpflichtig" geht hier nur ebenso weit, wie der im §. 15 unter 1 des St.Ang.Ges. und umfaßt insbesondere nicht die zur Reserve beurlaubten Wehrpflichtigen vor vollendetem 25. Lebensjahr (vgl. hierüber Anm. 1 D a u. d).

5. 25. Lebensjahr.

Ueber die Beförderung Wehrpflichtiger anderer Altersklassen und solcher Reservisten unter 25 Jahren, die zum Dienst einberufen sind: vgl. Anm. 2.

6. Entlassungsurkunde.

D. i. die von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates ausgefertigte Urkunde über die Entlassung aus dem Staatsangehörigkeitsverbande. Besitzt ein Wehrpflichtiger die Staatsangehörigkeit in mehreren Bundesstaaten, dann wird der Nachweis der Entlassung auch aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnis zu diesen Staaten durch die betreffenden Urkunden zu erbringen sein. Die Beibringung einer Entlassungsurkunde im Sinne des §. 15 Abs. 1 des St.Ang.Ges. (Entlassung im Falle der Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate) genügt nicht, da nach dem Geiste des Gesetzes der Verlust der Reichsangehörigkeit maßgebend sein soll, dieser aber nur dann eintritt, wenn sämtliche Indigenatsverhältnisse

Digitized by Google

aufhören (vgl. Cahn a. a. O. S. 14. Riedel, Reichsverfassungsurkunde S. 253 Anm. 2).

Ueber das Erfordernis der Verfügungsfähigkeit des die Entlassung Nachsuchenden: vgl. Cahn a. a. O. S. 129, und Pr. Vorm.Ordg. Art. 42 Ziff. 1 v. 5. Juli 1875.

Darüber, welche Behörden höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des §. 14 St.Ang.Ges. sind: s. Cahn a. a. O. S. 44.

Für Entlassungsurkunden darf nach §. 24 Abs. 2 des St.Ang.Ges. an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren nicht mehr wie 3 Mark erhoben werden.

7. Oder ein Zeugnis der Ersatzkommission.

Vgl. hierüber Anm. 1 D a u. d.

Darunter ist zu verstehen das nach §. 15 Abs. 2 des St.Ang.Ges. erforderliche Zeugnis der Ersatzkommission darüber, daß die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachgesucht wird, um sich der Dienstpflicht zu entziehen.

7 a. Es erscheint unbedenklich, daß von den Auswanderungsunternehmern wehrpflichtige Personen im Alter von vollendetem 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die die in der genannten Bestimmung bezeichneten Papiere nicht besitzen, zur Beförderung angenommen werden, vorausgesetzt, daß diese Personen einen Ausschließungsschein, einen Ausmusterungsschein, einen Landsturmschein, einen Ersatzreservepaß oder einen Militärpaß vorlegen und daß die vorgelegten Pässe mit einem Vermerk über den von dem zuständigen Bezirkskommando erteilten Auslandsurlaub versehen sind. (Zirkularerlaß des Reichskanzlers an die Konsularbehörden vom 16. April 1904.)

8. §. 23 unter b.

Im Falle der Beförderung einer Person, die ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, kann ev. eine nach §. 257 R.Str.G.B. strafbare Begünstigung vorliegen; desgl. im Falle des Abschlusses oder der Vermittlung eines Beförderungsvertrages mit einer solchen Person (s. Komm.-Ber. S. 16). Im übrigen ist auch die Bestimmung des §. 23 unter b nur gewerbepolizeilicher Natur. Eine Zuwiderhandlung ist nur strafbar, wenn ein Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt; in diesem Falle aber auch bei Verhaftungen wegen Uebertretungen oder bei Festnahmen aus nicht strafrechtlichen Gründen; z. B. im Falle der Verhängung des Personalarrestes (§§. 798 und 812 C.Pr.O.). Der Anordnung der Festnahme

Digitized by Google

dürften die richterlicherseits angeordneten Beschränkungen der persönlichen Freiheit im Falle des Personalarrestes (§. 812 C.Pr.O.) gleichstehen.

9. Polizeibehörde.

a) Ein Antrag, die Worte „oder Polizeibehörde" im §. 23 unter b zu streichen, fand im Reichstage (Stenogr.Ber. 1897 S. 5789/90) keine Mehrheit, nachdem regierungsseitig darauf hingewiesen worden war, daß im Falle der Streichung die Bestimmung gerade in dringenden Fällen, sofern Gefahr im Verzuge, aber kein richterlicher Haftbefehl vorliegt, versagen würde.

b) Eine Festnahme kann von der Polizeibehörde auch behufs Zuführung von kontraktbrüchigem Gesinde an die Herrschaft angeordnet werden (vgl. Anm. 1 zu §. 24).

c) Angeordnet ist die Untersuchungshaft auch dann, wenn der Angeschuldigte gegen Sicherheitsleistung von der Untersuchungshaft verschont blieb (§. 117 Str.Pr.O.), da in diesem Falle der Haftbefehl an sich bestehen bleibt. (Mändl, a. a. O. Anm. 7 zu §. 23.)

10. §. 23, c.

a) Vgl. hierzu Begr. zu §. 24. Siehe auch Art. 42 der durch Bundesratsbeschluß vom 12. Februar 1889 ergänzten Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 zum Schweizerischen Bundesgesetze vom 22. März 1888.

b) Reichsangehörige.

Das Verbot des §. 23 unter c bezieht sich nur auf Reichsangehörige. Es ist dies der einzige Fall, in dem das Gesetz den nicht reichsangehörigen Auswanderer differentiell behandelt.

Ueber den Begriff der Reichsangehörigkeit siehe Anm. 3 zu §. 3. Ob sich das Verbot auch auf Personen bezieht, die behufs Auswanderung die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachgesucht und erhalten haben, erscheint zweifelhaft.

Nach dem Wortlaute des §. 23 wird die Frage zu verneinen sein, da derartige Personen jedenfalls nicht Reichsangehörige sind.

Andererseits würde das Verbot durch die Konzessionierungsinstanz im Wege der Auferlegung einer besonderen Bedingung auch auf frühere Reichsangehörige ausgedehnt werden können. Geschieht dies nach erfolgter Erteilung der Erlaubnis, so würde

Digitized by Google

hierin eine Beschränkung der Konzession liegen und zunächst der Beirat (§. 39) zu hören sein.

c) Fremde Regierungen.

Fremde Regierungen sind alle nicht deutschen Regierungen. Wird, was theoretisch denkbar ist, von einer deutschen Regierung der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt oder werden Vorschüsse geleistet, so findet das Verbot keine Anwendung (vgl. jedoch §. 22 Abs. 2). Unerheblich ist, ob die fremde Regierung die Zahlung selbst leistet oder einen Vertrag Zwecks Einführung von Auswanderern mit einem Unternehmer abschließt, der seinerseits die Zahlung leistet. Agenten fremder Regierungen würden sich ev. auch einer strafbaren Handlung nach §. 45 Abs. 2 schuldig machen.

d) Kolonisationsgesellschaften oder ähnliche Unternehmungen.

Vgl. Begr. zu §. 24: „Die in Deutschland zugelassenen Auswanderungsunternehmer fallen nicht unter die Bestimmung. Soweit diese behufs Förderung ihres Geschäftsbetriebs zu Mitteln der bezeichneten Art greifen sollten, wird im Verwaltungswege Abhülfe geschaffen werden können."

Im Hinblick auf den Wortlaut des §. 23 unter c ist es indessen nicht zweifelhaft, daß sich die Vorschrift auch auf eine in Deutschland nach §§. 1 u. 7 zum Geschäftsbetriebe als Unternehmer zugelassene Siedelungsgesellschaft erstreckt, wenn diese mit fremden Schiffen befördert und für die anzusiedelnden Auswanderer den Preis der Beförderung ganz oder teilweise bezahlt.

Die Beförderung dieser Auswanderer würde daher, sofern der Reichskanzler nicht Ausnahmen zugelassen hat, unzulässig und event. strafbar sein.

Aehnliche Unternehmungen.

Darunter sind industrielle und nicht unmittelbar kolonisatorischen Zwecken dienende Unternehmungen zu verstehen, die in größerem Maßstabe die Heranziehung von Einwanderern durch die fraglichen Mittel bezwecken, z. B. Fabrikunternehmer, Plantagen- und andere Unternehmungen wirtschaftlicher Natur, welche Arbeiter brauchen. Dagegen bezieht sich die Vorschrift nicht auf Missionsgesellschaften, die Missionare auf ihre Kosten ins Ausland schicken, auch nicht auf Privatpersonen oder Firmen, die für ihre Angestellten den Beförderungspreis bezahlen. Die Inhaber von Prepäds (über den Begriff s. Anm. 10 zu §. 1) fallen gleichfalls nicht unter das Verbot (Begr. zu §. 24).

Digitized by Google

e) Ausnahmen.

Hierbei ist namentlich an solche deutsche Kolonisationsgesellschaften gedacht, die ihre als fördernswert erkannten Ziele ohne die Gewährung von Erleichterungen der angegebenen Art nicht würden erreichen können. (Begr. zu §. 24). Jedoch werden sich die Gesellschaften auch dann, wenn Ausnahmen vom Reichskanzler gestattet sind, jeder geschäftsmäßigen Anwerbung von Auswanderen (§. 45 Abs. 2) zu enthalten haben.

11. Nach §. 55 der Vorschriften über Auswandererschiffe dürfen ferner nicht befördert werden: Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, welche durch Uebertragung die Gesundheit Anderer gefährden kann. Das Verbot erstreckt sich auch auf Personen, die wegen ihrer Beziehungen zu dem Kranken zur Verbreitung der Krankheit beitragen können oder die so schwer erkrankt sind, daß ihre Weiterreise mit augenscheinlicher Lebensgefahr für sie oder mit Gefahr für ihre Umgebung verbunden sein würde. Die Beförderung körperlich Hülfloser ist nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Uebertretungen dieser Verbote stellen sich nicht als Zuwiderhandlungen gegen §. 23 des Gesetzes, wohl aber als solche gegen die von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen dar. (§. 43 des Ges.)

12. Ein Verbot, solche Auswanderer zu befördern, die im Bestimmungslande voraussichtlich zurückgewiesen werden, besteht nicht. Doch würde der Unternehmer für die Rückbeförderung solcher Personen Sorge zu tragen haben, auch für alle Kosten aufkommen müssen, die Armenverbänden, Gemeinden, dem Staate oder sonstigen staatlichen Korporationen durch die Rückkehr erwachsen. Eine diesbezügliche Verpflichtung ist, um die Angelegenheit auch auf einen unbestrittenen Rechtsboden zu stellen, den Auswanderungsunternehmern ausdrücklich auferlegt worden. Vgl. Kommissionsbericht S. 16 und Anhang J Unternehmerverzeichnis.

§. 24.

Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach §. 23, a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im §. 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

Vgl. Begr. zu §. 25.

1. Der Abs. 1 soll die Befugnis der Polizeibehörden außer Zweifel stellen, Auswanderer, die nach §. 23 nicht befördert werden dürfen, an der Auswanderung tatsächlich zu verhindern. Auswandern im Sinne des §. 24 Abs. 1 ist Verlassen des Reichsgebietes, einerlei ob dies auf dem Land- oder Seewege geschieht. Die Verhinderung kann also auch an der Landgrenze erfolgen. Die Frage, ob die Auswanderung selbst im einzelnen Falle eine strafbare Handlung ist, ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Eingreifens unerheblich. Im Falle der Verhängung des Personalarrestes, im Falle des §. 23 unter c des Gesetzes sowie in einzelnen Fällen des Kontraktbruches des Gesindes (vgl. §. 167 der Preuß. Ges.Ord. und Preuß. Ges. vom 24. April 1854, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter G.S. S. 214) würde die Auswanderung selbst nicht strafbar und trotzdem die Polizeibehörde befugt sein, von dem ihr durch §. 24 Abs. 1 gegebenen Rechte Gebrauch zu machen. Soweit §. 23 unter c in Frage kommt, soll durch das Eingreifen der Polizei das Interesse der Auswanderer selbst wahrgenommen werden (Begr. zu §. 25). In den übrigen beiden Fällen erfolgt die Verhinderung im Interesse des Anspruches des Gläubigers oder der Dienstherrschaft.

2. Die Vorschrift des §. 24 Abs. 2 richtet sich nur gegen den Unternehmer und kommt nur in Hafenorten zur Anwendung; dort aber auch schon dann, wenn die Einschiffung sich noch innerhalb des Reichsgebietes vollzieht. Befördert der Unternehmer nicht mit eigenen Schiffen, so würde auch die Einschiffung auf diesen Schiffen verhindert werden können.

3. Auswanderer.

Ueber den Begriff siehe Anm. 7 zu §. 1.

4. Urkunde.

D. h. entweder die Entlassungsurkunde oder das Zeugnis der Ersatzkommission.

Aus der Bestimmung ergibt sich das Recht und die Pflicht der Polizei, die Auswanderer im wehrpflichtigen Alter hin-

Digitized by Google

sichtlich ihrer Militärpapiere einer Kontrolle zu unterziehen, die übrigens nicht nur in den Hafenorten und an der Landgrenze, sondern auch schon während der Reise selbst erfolgen kann.

Liegt der Tatbestand eines Wehrpflichtvergehens oder des Versuches eines solchen vor und handelt es sich um Auswanderer anderer Altersklassen als nach §. 23 unter a, so wird die Polizeibehörde auch eine derartige Auswanderung zu verhindern und die Festnahme des Auswanderungslustigen zu bewirken haben. (Vgl. auch §. 22 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb und Anm. 3 zu §. 11.)

5. Können . . . verhindert werden.

Der Befugnis der Polizei entspricht ihre Verpflichtung, davon auch in jedem einzelnen zu ihrer Kenntnis gelangten Falle tatsächlich Gebrauch zu machen.

6. Polizeibehörden.

Darüber, welche Behörden in Frage kommen, siehe §. 49 des Gesetzes und die Zusammenstellung im Anhange G.

7. Reichsgebiet.

Siehe darüber Art. 1 Reichsverf., R.Ges. vom 9. Juni 1871, R.Ges.Bl. 212 (Elsaß-Lothringen) und R.Ges. vom 15. Dezember 1890, R.Ges.Bl. 207 (Helgoland) Staatsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz vom 24. Juni 1879 (Gebietsaustausch zwischen Baden und der Schweiz).

Hat der Auswanderer das Reichsgebiet einmal verlassen, dann ist eine Tätigkeit der Polizeibehörden nicht mehr zulässig. Bezüglich des neutralen Gebietes an der deutsch-französischen Grenze (vgl. Störk im Artikel „Landesgrenzsachen", in Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II S. 6 und das deutsch-französische Grenzprotokoll vom 26. April 1877 Art. 3 sowie Martens Nouv. Rec. Gén. II Serie T. II S. 226 ff.).

(Vgl. auch Anm. 7d zu §. 1 und Anm. 20 zu §. 43.)

8. Hafenorten.

Vgl. Anm. 2.

In außerdeutschen Einschiffungsorten kann die Befugnis des §. 24 Abs. 2 nicht ausgeübt werden; insbesondere, soweit sie nicht Gerichtsbarkeit haben, auch nicht von den deutschen Konsularbehörden. Inwieweit diese an die Polizeibehörden ihres Bezirkes Anträge auf Verhaftung oder Festnahme von Auswanderern richten können, bestimmt sich nach den für die Auslieferung in Betracht kommenden allgemeinen Vorschriften.

Digitized by Google

9. Die Verhinderung des Verlassens des Reichsgebietes oder der Einschiffung stellt sich als eine polizeiliche Maßregel dar, die nach allgemeinen Grundsätzen der Anfechtung durch den von ihr Betroffenen — sei es Unternehmer oder Auswanderer — unterliegt. Insbesondere kommen in Haftsachen die Bestimmungen der Str.Pr.Ord. und der Ziv.Pr.Ord. — der letzteren im Falle des Personalarrestes — in Betracht. Handelt es sich um eine rein polizeiliche Maßnahme, z. B. die Festnahme des auswanderungslustigen Gesindes zum Zwecke seiner Zuführung an die Herrschaft, so werden die allgemeinen Grundsätze hinsichtlich der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen zur Anwendung kommen. Hiernach würde in Preußen das Verwaltungsstreitverfahren zulässig sein (Entsch. des O.V.G. Bd. I S. 396. Illing, Handbuch für Preuß. Verwaltungsbeamte, Berlin 1892 S. 743). Ueber die Verhinderung des Unternehmers an der Einschiffung, vgl. auch §. 73 der Vorschriften über Auswandererschiffe, wonach Beschwerden über die Versagung der Genehmigung zur Einschiffung der Auswanderer bei der Auswanderungsbehörde anzubringen und von dieser sofort — zum Mindesten vorläufig — zu entscheiden sind.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern.

Vgl. Kappscher Entw. §§. 18 ff., Begr. dazu S. 24 ff., Bericht der Kommission dazu S. 21 ff., Begr. zum Reg.-Entw. zum Abschnitt V, Komm.Ber. S. 14 ff., Stenogr.Ber. 1897 S. 5790 ff.

1. Der fünfte Abschnitt des Gesetzes kommt auf die überseeische Beförderung von Auswanderern nach europäischen Ländern, z. B. nach England, nicht zur Anwendung. Für letztere bleiben die Vorschriften des fünften Abschnittes des vierten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 219 ff.), das in der dortigen Fassung am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, in Geltung. Doch ist, nachdem eine reichsgesetzliche Regelung des Auswanderungswesens durch das vorliegende Gesetz auch in privatrechtlicher Hinsicht erfolgt ist, der §. 678 Handelsgesetzbuches: „Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze werden, auch soweit sie privatrechtliche Vorschriften enthalten, durch die Vorschriften dieses Abschnittes

Digitized by Google

nicht berührt" als aufgehoben zu betrachten. Insbesondere würden auch durch die Partikulargesetzgebung nicht mehr privatrechtliche Normen für die Auswanderung nach europäischen Ländern gegeben werden können, da das Reichsgesetz in dieser Hinsicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden über See für ausreichend hält.

Die gesetzgeberische Differenzierung der Auswanderung nach europäischen und außereuropäischen Ländern begründen die Motive damit, daß nur für eine Beförderung, während der die Auswanderer ihre Person und ihre Habe für längere Zeit einem Seeschiffe anvertrauen müssen und in ihrem Wohlergehen vollständig von den Einrichtungen dieses Schiffes und dessen Schicksalen abhängig sind, besondere Schutzvorschriften erforderlich seien.

Der Unterscheidung des Gesetzes entsprechend sind auch hinsichtlich der Verträge über die Beförderung von Auswanderern über See nach einem außerdeutschen Orte in Europa durch die Bundesratsverordnung, betreffend den Geschäftsbetrieb, besondere Bestimmungen getroffen (vgl. §. 9 Nr. 22 einerseits und §§. 5 bis 8 andererseits).

Hierzu ist noch folgendes zu bemerken:

a) Die Vorschriften des V. Abschnittes finden nur auf die konzessionspflichtige Beförderung von Auswanderern Anwendung, in diesem Falle aber auch dann, wenn der Unternehmer, entgegen dem §. 1 des Gesetzes, ohne Genehmigung die Beförderung von Auswanderern betrieben hat.

b) Die Vorschriften kommen auch auf die indirekte Beförderung zur Anwendung, und zwar auch während des Teiles der Reise, der auf einem nach dem europäischen Zwischenhafen bestimmten Schiffe zurückgelegt wird (vgl. §. 37).

c) Die Vorschriften kommen auch auf die Reise mit einem Schiffe zur Anwendung, mit dem, abgesehen von den Kajütspassagieren, weniger als 25 Reisende befördert werden sollen (vgl. §. 37).

d) Das zu b und c Gesagte betrifft indessen der Hauptsache nach nur die privatrechtlichen Ansprüche der Auswanderer gegenüber dem Unternehmer (§§. 25—32).

Die dem Unternehmer im öffentlichen Interesse unter polizeilichen Gesichtspunkten auferlegten Verpflichtungen beziehen sich im Wesentlichen nur auf Auswandererschiffe im Sinne des §. 37, also auf Schiffe, die nach

Digitized by Google

außereuropäischen Häfen bestimmt sind, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens 25 Reisende befördert werden sollen.

Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber in den §§. 34 und 36 die Beichnung „Auswandererschiffe" nicht etwa promiscue mit „Schiff", sondern mit Vorbedacht gewählt, während die Bezeichnung „Schiff" in den §§. 30 und 33 jedes Schiff betrifft, das Auswanderer nach außereuropäischen Ländern direkt oder indirekt bringen soll.

e) Danach unterliegen der in §. 34 vorgeschriebenen Untersuchung nur Schiffe im Sinne des §. 37, und die von dem Bundesrate in Gemäßheit des §. 36 des Gesetzes erlassenen und etwa noch zu erlassenden Vorschriften beziehen sich gleichfalls nur auf solche Schiffe.

f) Andererseits ist im Wege der Konzessionierung (vgl. Anhang J) angeordnet worden, daß die Vorschriften über Auswandererschiffe (§. 36 des Gesetzes) vom 1. Juli 1899 ab, vorbehaltlich einiger Ausnahmen (vgl. Anhang M), auch auf die der indirekten Beförderung dienenden, nach Großbritannien bestimmten Schiffe und zwar auch dann Anwendung finden sollen, wenn mit ihnen, abgesehen von den Kajütspassagieren, weniger als 25 Reisende befördert werden sollen.

Dagegen sind die von ausländischen Häfen aus abgehenden Schiffe ausländischer, in Deutschland konzessionierter Unternehmer von der Beobachtung dieser Vorschriften bis zum 1. Oktober 1898 entbunden worden. (Vgl. §. 77 der Vorschriften über Auswandererschiffe und Anhang J.)

g) Einer nach einem europäischen Lande, z. B. England, auswandernden Person, die mit einem Auswandererschiffe (§. 37) von Deutschland nach England befördert wird, kommen die Vorschriften über Auswandererschiffe zu gute; andererseits richtet sich ihr privatrechtlicher Anspruch gegen den Unternehmer nicht nach den Vorschriften des Auswanderungsgesetzes, sondern nach denen des Handelsgesetzbuchs. (In den Anmerkungen zu §§. 25—33 des Gesetzes ist auf die abweichenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches hingewiesen. Vgl. auch Anhang K.)

h) Die in den §§. 5—8 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb hinsichtlich des Inhaltes der mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge enthaltenen

Digitized by Google

Vorschriften sollen, insoweit sie privatrechtlicher Natur sind, die Bestimmungen des Gesetzes wiedergeben. Bei Auslegung dieser Verträge wird daher stets auf das Gesetz zurückzugehen sein. Insoweit diese Verträge dem Auswanderer gegenüber dem Unternehmer mehr Rechte als das Gesetz einräumen, sind sie rechtsverbindlich, weil der §. 31 des Gesetzes den Unternehmer nicht hindern soll, dem Auswanderer ein Plus von Rechten vertragsmäßig zu gewähren. Da anderseits Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§. 27—30 zuwiderlaufen, keine rechtliche Wirkung haben, insoweit sie dem Auswanderer weniger Rechte gewähren (§. 31 des Gesetzes), so wird, falls Streit entsteht, ob die nach dem Inhalte des Vertrages übernommenen Verpflichtungen im Sinn des Gesetzes erschöpfend sind, auf das Gesetz selbst zurückzugehen sein. (Vgl. z. B. §. 30 Abs. 2 des Gesetzes und §. 6 Nr. 26 f., § 8 Nr. 31 h der Bundesr. Vdg. über den Geschäftsbetrieb, sowie Anm. 8 und 9 zu §. 30.)

i) Die Rechtsverhältnisse der nicht auswandernden Personen, die nach überseeischen außereuropäischen Ländern reisen, zu dem Unternehmer richten sich, selbst wenn die Beförderung im Zwischendeck erfolgt, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, falls nicht vertragsmäßig etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt von der Übersiedelung nach den Schutzgebieten.

k) Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches kommen auf die Beförderung von Auswanderern nach außereuropäischen Ländern auch jetzt noch insoweit zur Anwendung, als das Auswanderungsgesetz oder die Bundesratsverordnungen nicht ein Anderes bestimmen; ebenso auch auf die Beförderung von in der Kajüte reisenden Auswanderern, die sich als solche nicht zu erkennen gegeben haben und mit denen demgemäß kein Beförderungsvertrag nach §. 22 des Gesetzes abgeschlossen ist.

§. 25.

Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf

Digitized by Google

die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteilung der Erlaubnis (§. 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem außerdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

Vgl. Kappscher Entw. §§. 20 und 22, Begr. zu §. 26 des Reg.Entw., Komm.Ber. S. 8 und 17.

1. Ueberseeische Beförderung.

Darunter ist die überseeische Beförderung im Sinne des Abschnittes V, also die nach außereuropäischen Ländern erfolgende zu verstehen (vgl. Anm. zum V. Abschn. unter 1). Andererseits würde eine Beförderung nach außereuropäischen Ländern über Land, z. B. auf der Sibirischen Bahn, nicht unter den §. 25 fallen.

2. Auswanderer.

Ueber den Begriff siehe Anm. 7 zu §. 1. Vgl. auch Anm. 1 i und k zum V. Abschn.

3. Verpflegung.

Die Verflegung der Auswanderer soll für alle Fälle sichergestellt sein (vgl. auch Hamb. Ges. §. 57).

In welcher Weise die Verpflegung zu gewähren ist, darüber siehe §§. 14, 24, 25, 26, 27, 28 und Anhang A, sowie §§. 34, 63 und 70 Nr. 4—7 der Vorschriften über Auswandererschiffe.

4. Landung.

Der Auswanderer muß bis nach dem von ihm für sein Auswanderungsziel gewählten überseeischen Ausschiffungshafen befördert und dort gelandet werden. Er darf nicht vor der Landung in diesem Hafen auf anderweitige Beförderungsgelegenheit angewiesen werden (Begr. zu §. 26). Bis zur Landung heißt demnach: einschließlich der Landung. Die Vorschrift ist namentlich dann von praktischer Bedeutung, wenn das Schiff wegen seines Tiefganges nicht in den Ausschiffungshafen einlaufen kann. In diesem Falle muß auch die Beförderung von der Anlegestelle des Schiffes bis zum Hafen, in dem die Landung erfolgt, von dem Unternehmer übernommen werden. Ein Preis für diesen Teil der Beförderung darf nur

Digitized by Google

dann dem Auswanderer berechnet werden, wenn dies vertragsmäßig ausbedungen ist (vgl. §. 5 Nr. 11 und 12, §. 7 Nr. 16 und 17 der Vorschriften des Bundesrates über den Geschäftsbetrieb). Das gleiche gilt von der Unterbringung, Beköstigung und der Beförderung des Gepäcks bis zur Landung.

5. Ausschiffungshafen.

Vgl. Begr. zu §§. 26 und 27 und §§. 5 Nr. 12, 7 Nr. 16 und 17 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

Der Ausschiffungshafen im Sinne des §. 25 kann der Bestimmungshafen des Schiffes, aber auch ein Zischenhafen sein, wenn der Auswanderer dort das Schiff verläßt.

6. Weiterbeförderung.

(Vgl. Kom.Ber. S. 8 und 17.)

Die Weiterbeförderung kann entweder eine weitere Seebeförderung sein mit einer anderweitigen Schiffsgelegenheit nach einem Hafenplatze oder eine Beförderung über Land mittelst der Eisenbahn oder sonstiger Landbeförderungsmittel oder endlich eine Beförderung mit Fluß- oder Kanalbooten in das Innere des Landes (vgl. hierzu §. 29 des Hamb.Ges.). Vgl. auch §§. 6 und 8 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb. Danach sind das Auswanderungsziel, die Beförderungsmittel und der Preis für die Weiterbeförderug in dem Beförderungsvertrage anzugeben.

7. Zur Bedingung gemacht ist.

(Vgl. Komm.Ber. S. 8 und 17.)

Eine derartige Bedingung wird namentlich Siedelungsgesellschaften aufzuerlegen sein, um sicher zu stellen, daß der Auswanderer auch tatsächlich bis nach dem im Innern des Landes gelegenen Siedelungsziel gelangt und nicht etwa im Ausschiffungshafen sich selbst überlassen bleibt. Hierzu ist die Konzessionierungsinstanz auf Grund des freien Ermessens jederzeit in der Lage. (Vgl. hierzu die der hanseatischen Kolonisationsgesellschaft und dem Siedelungsunternehmen des Dr. Meyer in Leipzig auferlegten besonderen Bedingungen.) (Anhang J.)

Auch der Unternehmer ist berechtigt, die Weiterbeförderung und Verpflegung oder nur die Weiterbeförderung bis zum Auswanderungsziel mit dem Auswanderer vertragsmäßig zu vereinbaren (§. 26 Abs. 2).

8. Abs. 2.

Der Zusatz beruht auf einem Beschlusse der Reichstagskommission (Komm.Ber. S. 30). Vgl. zu Abs. 2: §. 7 Nr. 5—7

Digitized by Google

der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb. Nach §. 25 der Verordnung muß auch in den Annoncen, Prospekten und Zirkularen des Unternehmers oder der Agenten ein etwaiger Schiffswechsel stets kenntlich gemacht werden.

Findet ein wiederholter Schiffswechsel statt, so sind alle Zwischenhäfen anzugeben; ebenso auch der etwaige Zwischenhafen im außereuropäischen Lande. Ueber die indirekte Beförderung vgl. auch Anm. 6 zu §. 1 und Anm. 5 zu §. 6.

9. Hinsichtlich einer Beförderung nach einem europäischen Lande ist lediglich der Inhalt des Vertrages maßgebend, da das Handelsgesetzbuch dem §. 25 des Auswanderungsgesetzes analoge Bestimmungen nicht enthält (vgl. §. 9 unter 2 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb).

§. 26.

Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§. 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

Vgl. Kappscher Entw. §. 23, Begr. dazu S. 25, Begr. zum Reg.Entw. zu §. 27, Komm.Ber. S. 6.

1. Das Verbot des §. 26 Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Partikulargesetzgebung. (Preußen, Min.Erl. vom 18. Juli 1854. Oldenburg, Reg.Bekanntmachung vom 12. September 1854. Mecklenburg-Schwerin, Ges. vom 4. Februar 1864 §. 9. Hamb. Ges. § 29 u. a.)

Durch die Bestimmung sollen Uebervorteilungen verhindert werden, denen die Auswanderer oft ausgesetzt sind, wenn sie in Unkenntnis der Verhältnisse Fahrscheine bereits im Inlande vor der Abreise erstehen (vgl. Begr. zu §. 27 und Komm.Ber. S. 6). Das Verbot bezieht sich nicht nur auf Fahrscheine, die zu einer Eisenbahnfahrt ins Innere des Landes berechtigen, sondern auch für Fahrscheine für jede andere Weiterbeförderung, insbesondere mit einer anderweitigen Schiffsgelegenheit (Begr. zu §. 27). Vgl. auch Anm. 6 zu §. 25.

Digitized by Google

Von dem Verbote werden nicht nur Unternehmer und Agenten, sondern auch dritte Personen betroffen.

2. Das Verbot dürfte sich nur auf den Verkauf von Fahrscheinen beziehen, der vor der Abreise oder während der Reise bis zu dem Zeitpunkt der Landung erfolgt. Im Ausschiffungshafen, wo der Auswanderer in der Lage ist, sich durch Erkundigungen gegen Uebervorteilungen zu schützen, würden dagegen Angestellte der Unternehmer in der Lage sein, Fahrscheine zur Weiterbeförderung zu verkaufen, was unter Umständen im Interesse der Auswanderer liegen kann. Immerhin ist diese Auslegung nach dem Wortlaut des §. 26 nicht ganz unzweifelhaft, während die Begründung für sie spricht. Doch ist zu berücksichtigen, daß im Falle des Verkaufes von Fahrscheinen im Auslande die Strafbestimmung des §. 46 versagt. Gegen Uebervorteilungen im Auslande durch Angestellte des Unternehmers würde im Verwaltungswege einzuschreiten sein.

3. Von einem überseeischen Platze aus.

sc. in einem außereuropäischen Lande.

Für den Fall der Auswanderung nach einem Orte in Europa, z. B. nach England, findet das Verbot des Abs. 1 keine Anwendung.

4. Fahrschein.

Unter einem Fahrscheine ist jede Urkunde zu verstehen, die den Inhaber oder die darin bezeichnete Person zur Weiterreise von dem überseeischen Platze aus berechtigt. Nach dem Geiste des Gesetzes würde unter das Verbot auch der Verkauf von Ausweispapieren fallen, die zur Empfangnahme von derartigen Fahrscheinen legitimieren.

Ein Verkauf im Sinne des §. 26 würde auch dann vorliegen, wenn der Fahrschein erst im Ausschiffungshafen dem Käufer ausgehändigt werden soll, das Kaufgeschäft aber bereits vorher abgeschlossen worden ist.

5. Abs. 2.

Der Abschluß von Verträgen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann bei der Erteilung der Erlaubnis zur Bedingung gemacht worden sein (§. 25 Abs. 1), kann jedoch auch auf Vereinbarung des Unternehmers mit dem Auswanderer beruhen.

In beiden Fällen tritt der Unternehmer auch für die Weiterbeförderung als Unternehmer auf und hat hierfür Gewähr zu leisten. Insbesondere würden Streitigkeiten, die sich

Digitized by Google

auf die Weiterbeförderung beziehen, zwischen dem Auswanderer und dem Unternehmer zum Austrag zu bringen sein. An den Eigentümer des zur Weiterbeförderung dienenden Transportmittels würde sich der Auswanderer nicht zu halten brauchen. Es würde Sache des Unternehmers sein, an jenem Regreß zu nehmen. Demgemäß würde auch der Schiedsspruch des deutschen Konsuls hinsichtlich der auf die Weiterbeförderung bezüglichen Streitigkeiten gegen den Unternehmer zu richten sein (vgl. auch §. 5 Nr. 27, §. 6, §. 7 Nr. 32 und §. 8 der Bundesrats-Vdg über den Geschäftsbetrieb).

6. Ist die Weiterbeförderung von dem Unternehmer übernommen, so darf der dem Auswanderer hinsichtlich seiner Person und seines Gepäcks für die Beförderung mit einem binnenländischen Beförderungsmittel berechnete Preis den nachweislich an Ort und Stelle zu entrichtenden tarifmäßigen Beförderungspreis nicht übersteigen (§. 10 der gedachten Vdg.).

7. Das Handelsgesetzbuch enthält keine entsprechenden Bestimmungen (vgl. Anm. 3).

§. 27.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

Vgl. Kappscher Entw. §. 24, Begr. dazu S. 25, Begr. zum Reg.Entw. zu §. 28.

1. Der §. 27 will für den Fall einer von dem Auswanderer nicht selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung die kostenlose Unterkunft und Verpflegung der Auswanderer bis zum Augenblicke ihrer Unterbringung im Schiffe sicherstellen. Der §. 27, der die Vorschriften des Handelsgesetzbuches §§ 664 ff. zugunsten der nach außereuropäischen Ländern Auswandernden erweitert, entspricht den in Hamburg und Bremen in Geltung gewesenen landesgesetzlichen Bestimmungen (vgl. Hamb Ges. §. 19), kommt nunmehr aber auch, falls die Ein-

Digitized by Google

schiffung in einem außerdeutschen Hafen stattfindet, dort zur Anwendung, insoweit es sich um einen in Deutschland konzessionierten Unternehmer handelt; insbesondere also auch bei der indirekten Beförderung für den Fall einer Verzögerung in den großbritannischen Häfen.

2. An dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte.

Unter dem zur Einschiffung bestimmten Orte ist der Hafen zu verstehen, in dem die Auswanderer sich an Bord begeben (Begr. zu §. 28). Der zur Weiterbeförderung bestimmte Ort ist der Ort, von dem aus die Beförderung der Auswanderer für Rechnung des Unternehmers vertragsmäßig übernommen wird, wenn dieser Ort mit dem Einschiffungsort nicht identisch ist, z. B. wenn wegen des Tiefganges der Schiffe die Einschiffung in einem mehr seewärts gelegenen Hafen erfolgt, wohin die Auswanderer für Rechnung der Unternehmer mit der Eisenbahn oder mittelst Flußbootes befördert werden. Danach sind z. B. Hamburg und Bremen die zur Weiterbeförderung bestimmten Orte, falls die Beförderung der Auswanderer von dort aus übernommen wird, während die Einschiffung erst in Cuxhafen oder den unteren Weserhäfen erfolgen soll.

Die Unterbringung ist in beiden Orten zulässig. Sie muß an Bord des Schiffes oder in einem Auswandererlogierhaus oder, wo solches nicht vorhanden, in einem geeigneten Gasthaus erfolgen; ebenso die Verpflegung.

Vgl. §§. 5 Nr. 15 und 7 Nr. 20 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

Aehnliche Verpflichtungen sind durch §§. 6 Nr. 26a und 8 Nr. 31c a. a. O. dem Unternehmer, der die Weiterbeförderung von dem Ausschiffungshafen aus übernommen hat, auferlegt, für den Fall, daß dort eine Verzögerung der Weiterbeförderung eintritt.

3. Selbstverschuldete Verzögerung.

Ob eine solche auf seiten der Auswanderer vorliegt, richtet sich nach den zivilrechtlichen Grundsätzen über die Erfüllung der Verträge, insbesondere auch nach dem Inhalte des Beförderungsvertrages, z. B. würde unentschuldigtes Zuspätkommen des Auswanderers in Frage kommen. Nach Art. 666 des Handelsgesetzbuches ist in diesem Falle das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen, falls der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf den Auswanderer zu warten. Durch §. 5 Nr. 14 und §. 7 Nr. 19 der Bundesratsverordnung über den

Digitized by Google

Geschäftsbetrieb ist jedoch bestimmt, daß im Falle des zu späten Eintreffens des Auswanderers der Verlust nicht mehr als die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes betragen darf. Auch ist in dem Vertrag ersichtlich zu machen, welchen Teil des Ueberfahrtsgeldes der Auswanderer in diesem Falle verlieren soll.

Hiernach kommt die Vorschrift des Art. 666 Handelsgesetzbuchs nur auf die Auswanderung nach europäischen Ländern zur Anwendung.

4. Abfahrtstag.

Nach §§. 5 Nr. 13 und 7 Nr. 18 a. a. O. muß in dem Beförderungsvertrage die Angabe enthalten sein, wo und wann sich der Reisende zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck spätestens einzuliefern ist.

5. Unterkunft und Verpflegung.

In welcher Art Unterkunft und Verpflegung in den Auswandererlogierhäusern u. s. w. zu gewähren ist, darüber ist weder im Gesetz noch in den Ausführungsverordnungen etwas gesagt. Es bleibt daher den Landesbehörden unbenommen, hierfür Vorschriften zu erlassen. (Vgl. Anm. 2 zu §. 50.) Auch bleiben die hierfür bestehenden Bestimmungen in Kraft (vgl. auch die Bestimmungen des §. 23 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des §. 649 Nr. 3 der Zivilprozeßordnung).

6. Der §. 27 bezieht sich nur auf den Fall der Verzögerung der Beförderung; der Fall der völligen Verhinderung der Beförderung, z. B. durch Ausbruch eines Krieges oder durch den Verlust des Schiffes infolge eines Zufalles, ist im Auswanderungsgesetz nicht geregelt und richtet sich daher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§. 668 und 669). Vgl. Anm. 1 zu §. 30.

7. Die Unterbringung und Verpflegung der Auswanderer bei einer Unterbrechung der Reise bestimmt sich nach §. 30 des Gesetzes.

§. 28.

Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

Digitized by Google

Vgl. Kappscher Entw. §. 25, Begr. dazu S. 25, Begr. zum Reg.Entw. zu §. 29.

Die Vorschrift des §. 28 ist der Bestimmung des Hamb. Ausw.Ges. (§. 19 Abs. 2) nachgebildet.

1. Eine Woche.

Die Frist läuft von dem vertragsmäßig festgesetzten Abfahrtstage an (§. 27).

2. Schadensersatz.

Schadensersatz wird der Auswanderer bei böswilliger oder fahrlässiger Verzögerung der Erfüllung des Vertrages durch den Unternehmer beanspruchen können. Im übrigen sind hierfür die zivilrechtlichen Grundsätze über Nichterfüllung des Vertrages maßgebend.

3. Die Frage, ob der Verpflichtung des Unternehmers genügt wird, wenn er dem Auswanderer zur Beförderung mit einem andern als dem im Vertrage genannten Schiffe innerhalb der Frist von einer Woche Gelegenheit bietet, wird im Einzelfalle nach der dem Vertrage zugrunde liegenden Absicht beider Teile zu entscheiden sein (Begr. zu §. 29; siehe auch Anm. 1 zu §. 30 und §. 25 des Kappschen Entwurfs).

4. Siehe im übrigen §§. 5 Nr. 4 und 16, 6 Nr. 26 b (für den Fall der übernommenen Weiterbeförderung), 7 Nr. 6, 8 und 21, 8 Nr. 31 d der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

5. Bei einer Verzögerung der Beförderung von Auswanderern nach europäischen Ländern kommen lediglich die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über nicht rechtzeitige Erfüllung des Vertrages zur Anwendung, da auch das Handelsgesetzbuch bezügliche Vorschriften nicht enthält. (Vgl. jedoch wegen der Verhinderung der Beförderung Anm. 1 zu §. 30.)

§. 29.

Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird.

Digitized by Google

Das gleiche gilt, wenn in Fällen des §. 26 Absatz 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Teiles des Ueberfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrag aus anderen Gründen zurücktritt.

Vgl. Kappscher Entw. §. 28, Begr. dazu S. 26, Begr. zum Reg.Entw. §. 30.

1. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen dem §. 20 des Hamb. Gesetzes und soweit sie darüber hinausgeht, der in Hamburg geltenden Praxis. Vgl. auch Art. 5 des Belg. Ges. vom 14. Dezember 1876.

Durch den §. 29 werden die bezüglichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches §. 667 zugunsten der Auswanderer abgeändert. Aus dem Inhalt des §. 29 ergibt sich auch, daß in den dort vorgesehenen Fällen (Tod des Auswanderers usw.), falls das Ueberfahrtsgeld noch nicht gezahlt ist, der Unternehmer auf die Zahlung keinen Anspruch hat, oder im Falle des Abs. 3 nur auf Zahlung der Hälfte.

Vgl. auch §§. 5 Nr. 17 und 18, 6 Nr. 26 c und d, 7 Nr. 22 und 23, 8 Nr. 31 e und f und 9 Nr. 22 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

2. Familienangehörige.

Als solche kommen nur Personen in Betracht, die als ein geschlossener Kreis von Familiengliedern gemeinschaftlich auswandern wollen (Begr. zu §. 30). Knechte und Mägde sowie Dienstboten gehören danach nicht mit zur Familie, auch nicht entferntere Seitenverwandte, insofern sie nicht zu dem geschlossenen Kreise gehören.

3. Vor Antritt der Reise.

Tritt der Tod oder das sonstige Hindernis erst nach Eintritt der Reise ein, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2.

4. Nachweislich.

Hiernach liegt die Beweislast dem Auswanderer ob, der von dem Vertrage zurücktreten will.

Digitized by Google

5. Durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle.

Vgl. hierzu §. 667 H.G.B. „durch einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall". Die Vorschrift des §. 29 geht demnach weiter, insofern als auch ein nicht in der Person des Auswanderers sich ereignender Zwischenfall in Betracht kommen kann, z. B. unverschuldetes, nicht rechtzeitiges Eintreffen von Familienangehörigen des Auswanderers.

Voraussetzung ist, daß der Zwischenfall nicht auf ein Verschulden des Auswanderers zurückzuführen ist und daß dieser auch nicht in der Lage war, die Folgen des Zwischenfalles zu beseitigen.

Hiernach werden vor allem die Fälle der höhern Gewalt in Betracht kommen (vgl. hierzu Dernburg, Pr. Priv.Recht Bd. II S. 160, Goldschmidt, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 16 S. 328 ff.).

Selbstverschuldete Verhaftung dürfte nicht als ein außer der Macht des Auswanderers liegender Zwischenfall anzusehen sein; event. würde §. 29 Abs. 3 in Frage kommen. Die Frage ist übrigens bestritten (vgl. Hallbauer S. 14). Bei unschuldiger Verhaftung hat der Auswanderer jedenfalls ein Rückforderungsrecht.

6. Zu Abs. 2.

Da der dem Auswanderer hinsichtlich seiner Person und seines Gepäcks für die Beförderung mit einem binnenländischen Beförderungsmittel berechnete Preis den nachweislich an Ort und Stelle zu entrichtenden tarifmäßigen Beförderungspreis nicht übersteigen darf, wird sich der zurückzuerstattende Teil des Ueberfahrtsgeldes für den Fall der Verhinderung der binnenländischen Weiterbeförderung unschwer berechnen lassen (§. 10 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb).

7. Abs. 3. Aus anderen Gründen.

Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Es genügt die Tatsache des Rücktritts.

8. Bei der Beförderung von Auswanderern nach europäischen Ländern ist in den Fällen des §. 667 H.G.B. die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

§. 30.

Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unter-

Digitized by Google

brechung derselben genötigt, so ist der Unternehmer (§. 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§. 26 Absatz 2).

Vgl. §. 26 des Kappschen Entwurfs, die Begründung dazu S. 25 und 26, die §§. 5 Nr. 26, 8 Nr. 26 f., 7 Nr. 31, 8 Nr. 31 h und 9 Nr. 22 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb und §§. 669—671 des Handelsgesetzbuches.

1. Der §. 30 bezieht sich nur auf die Verhinderung der Fortsetzung oder eine längere Unterbrechung der bereits begonnenen Ausreise. Für die Verhinderung der Ausreise selbst trifft das Gesetz keine Bestimmung. In dieser Beziehung würde die Vorschrift der §§. 668—670 des H.G.B. zur Anwendung zu bringen sein. Danach tritt der Ueberfahrtsvertrag außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (§. 668 und §. 628 Abs. 1. Nr. 1). Vgl. jedoch auch Anm. 3 zu §. 28.

Der Auswanderer kann vom Vertrage zurücktreten, wenn ein Krieg ausbricht, infolgedessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktrittes steht auch dem Unternehmer zu (§. 669 Abs. 2). Eine Entschädigungspflicht wird im Falle der Verhinderung der Ausreise auf keiner Seite begründet (vgl. jedoch Anm. 3 zu §. 28 und die §§. 27 und 28 des Ges.). Vgl. auch Preuß. Reglement vom 6. September 1853 §. 2 unter i, Oldenburgisches Gesetz vom 3. August 1853 Art. 18, Belg. Ges. vom 14. Dezember 1876 Art. 7.

2. Seeunfall oder ein anderer Umstand.

Danach kann jeder das Schiff betreffende Zufall oder Umstand in Betracht kommen, insbesondere Havarie, Verlust des Schiffes durch Verunglückung, Raub, Aufbringung, Anhalten oder Erklärung für gute Prise, Reparaturunfähigkeit, Kondemnierung zur Reparaturunwürdigkeit, Beschlagnahme für den

Digitized by Google

Dienst des Reiches oder einer anderen Macht, Belegung mit Embargo, Ausbruch des Krieges, Verfügung von hoher Hand, Reparaturnotwendigkeit u. dergl. mehr.

3. Längere Unterbrechung.

Wann eine Unterbrechung als längere im Sinne des §. 30 anzusehen ist, dürfte nach Lage des Einzelfalles zu beurteilen sein.

4. Angemessene Unterkunft und Verpflegung.

Im Falle des Schiffbruchs wird häufig von einer Unterbringung des Auswanderers zunächst überhaupt nicht die Rede sein können. Eine solche kann nur insoweit beansprucht werden, als sie den Verhältnissen nach möglich ist. Das Gleiche gilt von der Verpflegung. Das in dieser Beziehung Erforderliche wird in der Regel von dem den Unternehmer vertretenden Schiffsführer oder dessen Vertreter zu veranlassen sein. War der Auswanderer, z. B. im Falle des Verlustes des Schiffes, genötigt, selbst für seine Unterkunft und Verpflegung zu sorgen, so wird er das hierfür Gezahlte, insoweit es angemessen ist, von dem Unternehmer erstattet verlangen können. Das Gleiche gilt für den Fall, daß er die Beförderung seiner Person und seines Gepäckes nach dem Bestimmungsorte selbst hat veranlassen müssen.

5. Gepäck.

Bestimmungen über die Beförderung des Gepäckes des Auswanderers sind enthalten in den §§. 5 Nr. 12, 13, 23, 24, 25 und 26, 6 Nr. 26 e und f, 7 Nr. 17, 18, 28, 29, 30 und 31, 8 Nr. 31 g und h, 9 Nr. 13, 14, 19, 20, 21 und 23, 10 und 17 Nr. 9 a und b der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

6. Bestimmungsort.

Darunter ist der Hafen, in dem der Auswanderer gelandet werden sollte, und im Falle des §. 26 Abs. 2 das Auswanderungsziel zu verstehen.

7. Herbeizuführen.

Der Unternehmer wird zu diesem Zwecke ein anderes ihm gehöriges oder von ihm gechartertes Schiff benützen oder die Beförderung der Auswanderer mit einem anderen Rheder vereinbaren müssen.

Eventuell hat der Schiffsführer das Weitere zu veranlassen. Wird zu diesem Zwecke ein Schiff gechartert, so ist nach §. 15 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb vorher die Genehmigung der Auswandererbehörde, insoweit dies möglich ist, einzuholen.

Digitized by Google

8. Abs. 2.

Der §. 26 Abs. 2 hat nicht nur die Weiterbeförderung, die bei Erteilung der Erlaubnis zur Bedingung gemacht worden ist (§. 25), sondern auch die freiwillig von dem Unternehmer übernommene Weiterbeförderung im Auge. Demgemäß kommt die Vorschrift des §. 30 Abs. 1 auch auf die freiwillig übernommene Weiterbeförderung sinngemäß zur Anwendung.

Wenn die §§. 6 Nr. 26 f und 8 Nr. 31 h der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb die Aufnahme einer bezüglichen Verpflichtung in den Vertrag nur für den Fall vorschreiben, daß die Weiterbeförderung bis an das Auswanderungsziel bei der Erteilung der Erlaubnis zur Bedingung gemacht worden ist, so schließt dies schon nach §. 31 des Gesetzes die aus §. 30 in Verbindung mit §. 26 Abs. 2 sich ergebende entsprechende Verpflichtung des Unternehmers im Falle der freiwillig übernommenen Weiterbeförderung nicht aus (vgl. auch Anm. h zum Abschn. V des Ges.).

9. Sinngemäß.

Was unter „sinngemäße Anwendung" zu verstehen ist, ist nicht ganz zweifellos.

Ist z. B., falls nur die Weiterbeförderung, nicht auch die Verpflegung bis zum Auswanderungsziel freiwillig übernommen wurde (§. 26 Abs. 2), was bei der Landbeförderung die Regel sein wird, bei einem Unfall des Beförderungsmittels auch Verpflegung durch den Unternehmer zu gewähren?

Nach §. 30 Abs. 1 würde die Frage zu bejahen sein, da dort von Unterkunft und Verpflegung die Rede ist.

Andererseits ist nicht anzunehmen, daß im Falle eines Unfalls das Gesetz dem Auswanderer mehr Rechte hat einräumen wollen, als er vertragsmäßig vor dem Unfall gehat hat.

10. Für die Auswanderung nach europäischen Ländern sind durch §. 9 Nr. 23 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb ähnliche Vorschriften, wie durch §. 30 des Gesetzes gegeben. Die Vorschriften der §§. 670 Abs. 2 und 671 H.G.B. kommen daher nicht zur Anwendung.

§. 31.

Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§. 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Digitized by Google

Vgl. §. 26 Abs. 2 des Kappschen Entw., §. 26a des Entwurfs der Reichstagskommission 1878, Begr. zum Reg.-Entw. §. 32.

Die Vorschriften der §§. 27 bis 30 sind publici juris. Ihre vertragsmäßige Abänderung entbehrt der rechtlichen Wirkung und ist übrigens auch auf Seiten der Unternehmer und Agenten strafbar, insoweit sie sich als Zuwiderhandlung gegen die von dem Bundesrate in den §§. 5 ff. seiner Bdg. über den Geschäftsbetrieb u. s. w. erlassenen, den Inhalt des Vertrages betreffenden Vorschriften darstellt (§§. 43 und 44 des Gesetzes). Ungültig würde indessen nur die betreffende Vereinbarung sein; der Vertrag im übrigen bleibt rechtsverbindlich. An die Stelle des ungültigen Teiles tritt die gesetzliche Bestimmung (vgl. Mändl, Anm. 1 zu §. 31).

§. 32.

Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§. 27 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

Vgl. §. 21 des Kappschen Entw., Begr. dazu S. 25, Pr. Regl. vom 6. September 1853 §. 2 sub i, Hamb. Ges. §. 23, Brem. Ges. vom 9. Juli 1866 §§. 23—27, Belg. Ges. vom 14. Dezember 1876 Art. 3, Ausf.Regl. dazu vom 15. Dezember 1876 Art. 20 und 21, Begr. zum Reg.Entw. zu §. 33.

1. Die im §. 32 ausgesprochene Verpflichtung ist im Gegensatz zu den bisherigen partikularrechtlichen Vorschriften nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ. Die Verpflichtung zur Versicherung oder Hinterlegung wird insbesondere dann dem Unternehmer aufzuerlegen sein, wenn auf eine Sicherstellung der Ansprüche der Auswanderer nicht bereits bei Bemessung des Betrags der von dem Unternehmer zu leistenden Sicherheit Rücksicht genommen worden ist (Begr. zu §. 33).

2. Die Verpflichtung kann von der Konzessionierungsinstanz, aber auch von der Auswanderungsbehörde auferlegt werden. Das Nähere ist durch §. 14 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb geregelt, der insbesondere für die

Digitized by Google

Wahl des Versicherers und den Inhalt der Versicherungspolice die Genehmigung der Auswanderungsbehörde vorschreibt (vgl. auch die Strafbestimmung des §. 43 des Gesetzes).

3. In privatrechtlicher Beziehung kommen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches §§. 778 ff. über die Seeversicherung zur Anwendung.

§. 33.

Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

1. Unternehmer und Schiffsführer haften als Gesamtschuldner (§§. 421 ff. B.G.B.). Vgl. auch die Strafbestimmung §. 43 Abs. 1 u. 3 und Mändl a. a. O. S. 44 zu §. 33.

§. 34.

Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

§. 35.

Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§. 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

Vgl. §§. 26, 27, 28, 29, 33, 34, 35 des Kappschen Entw., Begr. dazu S. 26, Begr. zum Reg.Entw. zu §§. 34—37,

Digitized by Google

Komm.Ber. S. 14 ff. und 17 ff., Stenogr.Ber. 1897 S. 5790, 5827, 5828.

1. Das Gesetz beschränkt sich darauf, in den §§. 33—35 grundsätzliche Bestimmungen im Interesse einer sicheren Beförderung der Auswanderer zu geben und überläßt im übrigen die Festsetzung der Details dem Bundesrate (§. 36), von der Erwägung ausgehend, daß es auf diesem Wege ermöglicht sei, den öfterem Wechsel unterworfenen Verhältnissen, sowie den stetig sich steigernden Anforderungen hinsichtlich einer zweckentsprechenden Unterbringung der Auswanderer sich anzupassen.

2. Zu §. 33.

a) In Erweiterung der Vorschrift des Handelsgesetzbuches (§. 513) ist neben dem Schiffsführer auch der Unternehmer für den Zustand des Schiffes, mit dem Auswanderer befördert werden sollen, verantwortlich gemacht. Die Vorschrift bezieht sich auch auf Schiffe, die weniger als 25 Auswanderer nach außereuropäischen Ländern befördern sollen (vgl. §. 37 und Anm. a—d zum Abschn. V). Für die Auswanderung nach europäischen Ländern kommt dagegen nur §. 513 H.G.B. in Frage, es sei denn, daß die Beförderung mit Auswandererschiffen im Sinne des § 37 erfolgt.

b) Ob das Schiff im übrigen völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist, richtet sich nach den vom Bundesrat erlassenen Vorschriften (§. 36). Wegen der Schiffe, die nicht Auswandererschiffe (§. 37) sind, sowie wegen der Schiffe ausländischer Unternehmer, die von einem außerdeutschen Hafen abgehen, vgl. auch noch Anm. f zum Abschn. V.

c) In §. 33 ist von der gehörigen Bemannung des Schiffes nicht die Rede (anders §. 513 H.G.B.) Vgl. hierüber Stengr.Ber. 1897 S. 5827 und 5828 und Anm. c zu § 34.

d) Vgl. die Strafbestimmung in §. 43 des Gesetzes.

3. Zu §. 34.

a) Die Vorschrift des §. 34 bezieht sich nur auf Auswandererschiffe im Sinne des §. 37. Schiffe, die nach einem europäischen Hafen bestimmt sind oder die im Falle der Bestimmung nach einem außereuropäischen Hafen, abgesehen von den Passagieren, weniger als 25 Reisende befördern sollen, unterliegen nach dem Gesetze nicht der Untersuchungspflicht. Anderseits ist es der Konzessionierungsinstanz und den Aus-

Digitized by Google

wanderungsbehörden unbenommen, auch für Schiffe dieser Art eine Untersuchung vorzuschreiben.

b) Auf Schiffe eines in Deutschland konzessionierten Unternehmers, die von außerdeutschen Häfen abgehen, findet die Vorschrift keine Anwendung, da dort auf Grund eines deutschen Gesetzes Besichtiger von den Landesbehörden nicht bestellt werden können; eventuell kommen die dortigen Vorschriften zur Anwendung. Dem Reichskanzler bleibt es unbenommen, die Kaiserl. Konsularbehörden mit den Funktionen der Besichtiger zu betrauen und damit Untersuchungen auch solcher Schiffe zu veranlassen. (Vgl. auch Begr. zum Abschn. V Abs. IV.)

c) Eine Untersuchung über die gehörige Bemannung des Schiffes ist nicht vorgeschrieben. Daß ein Schiff auch gehörig bemannt sein muß, ergibt sich aber aus §. 513 H.G.B. Der Schiffer ist hierfür verantwortlich. Anderseits soll den Besichtigern eine Entscheidung über die gehörige Bemannung nicht eingeräumt werden, da sich hierfür schematische Grundsätze nicht aufstellen lassen. (Stenogr.Ber. 1897 S. 5827 ff.) Vgl. jedoch auch §§. 16 Abs. 2, 25, 29, 30, 31, 49 der Vorschriften über Auswandererschiffe.

d) Ob für die Besichtigung Gebühren erhoben werden, hängt von den partikularrechtlichen Vorschriften ab, da weder das Gesetz noch die Bundesr.Vdg. bezügliche Bestimmungen enthalten (vgl. auch § 33 Abs. 2 des Kappschen Entwurfs).

e) Bei erheblichen Mängeln hat die Auswanderungsbehörde die Pflicht, das Auslaufen des Schiffes solange zu verhindern, bis Abhilfe geschaffen ist. (Vgl. auch Stenogr.Ber. 1897 S. 5830 und § 69 der Vorschriften über Auswandererschiffe. Danach haben die Schiffsbesichtiger die Genehmigung zum Auslaufen des Schiffes zu erteilen.)

f) Den im §. 34 vorgeschriebenen Besichtigungen können die Reichskommissare beiwohnen (§ 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes).

4. Zu §. 35.

a) Auswanderer, Schiffsbesatzung.

Ueber den Begriff des Auswanderers siehe Anm. 7 zu §. 1.

Für die Auswanderer und Schiffsbesatzung ist die ärztliche Untersuchung obligatorisch. Die Einschaltung der Schiffsbesatzung in dem §. 35 beruht auf einem Kommissionsbeschluß (Komm. Ber. S. 17). Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet: der

Digitized by Google

Schiffer, die Schiffsmannschaft sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen (§ 481 H.G.B). Die Schiffsoffiziere sind jedoch der Untersuchungspflicht nicht unterworfen (§. 56 der Vorschriften über Auswandererschiffe).

b) Arzt.

Darunter ist eine in Deutschland approbierte Persönlichkeit zu verstehen; daß diese ein beamteter Arzt ist, erscheint nicht erforderlich. Auch der Schiffsarzt kann mit der Untersuchung beauftragt werden. (Begr. zu §§. 34—37); desgl. auch jeder andere Arzt. Beschwerden gegen die Anordnungen des Arztes werden von der Auswanderungsbehörde entschieden. (§. 73 der Bundesr.Vdg., enthaltend Vorschriften über Auswandererschiffe.)

c) Für Schiffe, die von ausländischen Häfen abgehen, ist die Untersuchung nicht obligatorisch. (Vgl. Anm. b zu §. 34.) Doch bleibt es dem Reichskanzler unbenommen, anzuordnen, daß eine derartige Untersuchung ständig oder von Zeit zu Zeit durch einen von der zuständigen Konsularbehörde zu bestimmenden Arzt, die ihrerseits den Schiffsarzt dazu designieren kann, zu erfolgen hat.

d) Unter „Schiff" ist hier augenscheinlich das Schiff im Sinne des §. 34, also nur ein Auswandererschiff nach §. 37 zu verstehen. (Vgl. Anm. d zum Absch. V.)

§. 36.

Der Bundesrat erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Digitized by Google

Vgl. hierzu §§. 30 und 37 des Kappschen Entw. und Begr. dazu S. 26, Begr. zum Ges. §§. 34—37, Hamb. Ges. vom 14. Januar 1887 und 18. September 1896, die Pr. Vorschriften über Auswandererschiffe vom 8. September 1869, Komm.Ber. S. 3 Nr. 9, S. 14 ff., Stenogr.Ber. des Reichstages 1897 S. 5105, S. 5790 und S. 5830.

1. Die vom Bundesrate unter dem 14. März 1898 erlassenen Vorschriften sind im Anhange D abgedruckt. Ihnen liegen im wesentlichen die bewährten Bestimmungen des Hamburgischen Gesetzes zu Grunde; doch enthalten sie auch manches Neue und in vielfacher Hinsicht Verbesserungen und Verschärfungen des bisherigen Zustandes zugunsten der Auswanderer.

2. Ueber die Frage, auf welche Schiffe die Vorschriften zur Anwendung gelangen, siehe Anm. d—f zum Abschnitt V.

3. Ueber die Beschaffenheit der Auswandererschiffe: vgl. §§. 1—5.
Ueber die Einrichtung und Ausrüstung: vgl. §§. 6—23, 35—54 und Anh. A.
Ueber die Verproviantierung: vgl. §§. 24—28.
Ueber die amtliche Besichtigung und Kontrolle: vgl. §§. 57—69.
Ueber die ärztliche Untersuchung: vgl. §§. 55, 56 und 62.
Ueber die Ausschließung kranker Personen: vgl. §§. 55 und 56.
Ueber das Verfahren bei der Einschiffung; vgl. §§. 57—69.
Ueber die Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes in gesundheitlicher Hinsicht: vgl. §§. 55, 56, 62 und 70.
Ueber die Sittlichkeitsvorschriften: vgl. §§. 16, 17, 18, 19, 20, 70 und 71
der Vorschriften über Auswandererschiffe.

4. Abs. 2.
Der Abs. 2 beruht auf einem Beschlusse des Reichstages (Stenogr.Ber. 1897 S. 5790 und Nr. 781 der Drucksachen).

§. 37.

Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajüts-

Digitized by Google

passagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

Vgl. Kappscher Entw. §. 36 Abs. 2, Begr. dazu S. 26 ff., §. 36 Abs. 2 des Entwurfs der Reichstagskommission 1878, Begr. zum Reg.Entw. zu §. 38.

1. Der §. 37 beruht auf der Erwägung, daß bei Schiffen, die nach einem europäischen Hafen bestimmt sind oder die nur eine geringe Zahl von Auswanderern befördern sollen, die Gefahr, die Einrichtungen könnten nicht genügen, der Proviant nicht ausreichen u. s. w., nicht so groß ist, wie bei großen Auswandererschiffen, daß es daher zur Sicherung der Auswanderer nicht erforderlich ist, sämtliche für die eigentlichen Auswandererschiffe geltenden Vorschriften auch für diese Schiffe zur Anwendung zu bringen und daß endlich die Anwendung des gesamten Kontroll-Apparates mit Bezug auf diese Schiffe zu weit gehen würde (vgl. Begr. zu §. 38, Kappscher Entw. Begr. zu §. 36 S. 26 ff.).

2. Die Vorschrift verspricht im wesenlichen der früheren Gesetzgebung. Vgl. Brem. Ges. vom 9. Juli 1866 §. 2 und Hamb. Ges. vom 14. Januar 1887 §. 68, wonach nur Schiffe, die mehr als 12 bezw. 25 Auswanderer befördern, als Auswandererschiffe gelten.

Nach der ausländischen Gesetzgebung ist ein Auswandererschiff, welches mindestens

50 Zwischendecks-Passagiere (in Großbritannien),
40 Auswanderer (in Frankreich),
25 Auswanderer (in Belgien)

befördert (Passengers Act Amendment Act 1863 und Passengers Act 1855, Merchant Shipping Act vom 25. August 1894, Franz. Dekret vom 15. Januar 1855, Belg. Vbg. vom 14. Dezember 1876). In Großbritannien unterliegen nach dem am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Einwanderungsgesetz (Aliens Immigration Bill) Schiffe, die mehr als 20 Zwischendeckspassagiere befördern, den Einwanderungsbestimmungen. Die Zahl kann indessen durch Regierungsanordnung anderweitig bestimmt werden. (Vgl. Anhang P.)

3. Für die Frage der Konzessionspflicht nach §. 1 ist es unerheblich, ob das Schiff, mit dem Auswanderer befördert werden sollen, ein Auswandererschiff im Sinne des §. 37 ist.

4. Die Vorschriften des Abschnittes V des Gesetzes, insoweit sie privatrechtlicher Natur sind, kommen auch auf die

Digitized by Google

Beförderungen von Auswanderern nach außereuropäischen Ländern mit nicht unter den §. 37 fallenden Schiffen zur Anwendung (vgl. Anm. b und c zum Abschnitt V).

5. Als Auswandererschiff im Sinne des §. 37 gilt auch das von einem außerdeutschen Hafen abgehende Schiff eines in Deutschland konzessionierten Unternehmers (vgl. jedoch Anm. f zum Abschnitt V). Maßgebend für die Frage, ob es sich um ein Auswandererschiff handelt, ist die deutsche Gesetzgebung. Daher ist z. B. ein von einem französischen Hafen abgehendes Schiff, das mehr als 25, aber weniger als 40 Auswanderer befördern soll, nicht nach der französischen, wohl aber nach der deutschen Gesetzgebung ein Auswandererschiff und demgemäß den deutschen Vorschriften über Auswandererschiffe unterworfen, insoweit nicht nach §. 77 der Vorschriften Ausnahmen zugelassen sind.

6. Seeschiffe.
Darunter sind auch Segelschiffe zu verstehen.

7. Nach außereuropäischen Häfen.
Schiffe, die nach den deutschen Kolonien bestimmt sind, fallen nicht unter den §. 37, weil die Beförderung von Auswanderern nach den Kolonien nicht unter die Bestimmung des Gesetzes fällt und der §. 37 nur Schiffe konzessionspflichtiger Unternehmer im Auge hat (vgl. Anm. 7 d zu §. 1).

8. Kajütspassagiere.
Darunter werden nur Passagiere in der Kajüte 1. und 2. Klasse zu verstehen sein. Der Unternehmer würde sich den Vorschriften über Auswandererschiffe nicht dadurch entziehen können, daß er die eigentlichen Zwischendeckspassagiere in kajütenähnlichen oder als Kajüten bezeichneten Räumen unterbringt.

9. Reisende.
Der Ausdruck „Reisende" ist hier absichtlich, im Gegensatze zu „Auswanderer" gebraucht, da die Frage, ob unter den 25 Zwischendeckspassagieren, die befördert werden sollen, sich demnächst auch einige Nichtauswanderer befinden werden, für die Feststellung des Begriffes eines Auswandererschiffes von keiner Bedeutung sein soll.

10. Sollen.
Ist ein Schiff zur Aufnahme von mehr als 25 Reisenden bestimmt, so verliert es nicht dadurch den Charakter eines Auswandererschiffes, daß im einzelnen Falle weniger als 25 Reisende tatsächlich befördert werden. Die Vorschriften über Auswanderer-

Digitized by Google

schiffe sind für eine solche Reise auch schon deshalb zur Anwendung zu bringen, weil das Schiff in Zwischenhäfen jederzeit weitere Personen an Bord nehmen kann.

VI. Auswanderungsbehörden.

Vgl. hierzu Begr. zum Absch. VI, Komm.Ber. S. 3, 17 ff. und 23 ff, Stenogr.Ber. 1897 S. 5092, 5095, 5096 ff., 5933 ff. und Nr. 783 der Drucksachen.

1. Zusammenstellung der nach dem Reichsgesetze auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zuständigen Behörden (vgl. auch Anhang G wegen der verschiedenen Behörden in den deutschen Bundesstaaten).

A. Reichsbehörden.

I. Der Reichskanzler und der Bundesrat; als Konzessionierungsinstanz für die Unternehmer (§§. 2 u. 10).

II. Der Bundesrat: als Verordnungsinstanz (§§. 21, 36 und 38 und als Wahlbehörde für die Mitglieder des Beirates (§. 38).

III. Der Reichskanzler: als Instanz zur Genehmigung und zum Widerruf der Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (§§. 9 und 10) und als Aufsichtsinstanz in Sachen des Auswanderungswesens überhaupt. [1])

IV. Der Reichskanzler (Auswärtiges Amt): als Auffichtsinstanz über die Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderungslustige.[2])

V. Der Beirat für das Auswanderungswesen (§§. 38 und 39).

VI. Die Reichskommissare für das Auswanderungswesen (§. 41).

VII. Die Behörden des Reiches im Auslande (§. 41 Abs. 4), Missionen und Konsularämter.

---

1) Es ist zulässig, daß die dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse durch eine oder mehrere der bestehenden Reichsbehörden ausgeübt werden. Zurzeit werden diese Angelegenheiten durch das Auswärtige Amt und das Reichsamt des Innern gemeinschaftlich bearbeitet. Es würde auch zulässig sein, die Zuständigkeit des Reichskanzlers einer neuen Reichsbehörde zu übertragen, etwa einem Auswanderungsamte. Die Errichtung eines solchen würde durch Einstellung einer entsprechenden Position in den Etat jederzeit erfolgen können. Vgl. Begr. zum Abschn. VI und Komm.Ber. S. 19.

2) Vgl. hierzu Anhang N.

Digitized by Google

VIII. Die besonderen Kommissare (§. 41 Abs. IV), die den Behörden des Reiches im Auslande als Hülfsbeamte beigegeben werden können.
IX. Kommissare des Reichskanzlers zur Untersuchung eines Ansiedelungsterrains (Einl. der Begr. und Begr. zu §. 42).

B. Landesbehörden.

I. Die Zentralbehörde des Bundesstaates (§. 49).
II. Die Aufsichtsbehörde (auch Beschwerdeinstanz nach §. 19).
III. Die Auswanderungsbehörden zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen in den Hafenplätzen (§§. 35 und 40).
IV. Die höhere Verwaltungsbehörde (§. 12) als Konzessionierungsinstanz für die Agenten.
V. Die Polizeibehörden (§§. 23 b und 24).
VI. Die Besichtiger (§. 34).
VII. Der Untersuchungsarzt (§. 35), der aber nicht notwendigerweise beamteter Arzt zu sein braucht.

§. 38.

Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirat gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder statt. Im übrigen wird die Organisation des Beirats durch ein vom Bundesrate zu erlassendes Regulativ und seine Tätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

Vgl. Begr. zu §§. 39 und 40, Komm.Ber. S. 17 ff., Stenogr.Ber. 1897 S. 5096, 5097, 5791, 5792. Störk a. a. O. S. 135 ff.

1. Die Mitwirkung des Beirates ist nur eine beratende. Seine Tätigkeit ist in ähnlicher Weise gedacht wie die des

Kolonialrates, des Landesökonomiekollegiums, des deutschen Landwirtschaftsrates, des Volkswirtschaftsrates und anderer Behörden, die zur Abgabe von Gutachten berufen sind.

2. Mindestens 14 Mitgliedern.

Es ist nur die Minimalmitgliederzahl vorgeschrieben, nicht auch eine Beschränkung nach oben. Die Bestimmung der Maximalzahl ist dem Ermessen des Bundesrates vorbehalten. Sinkt die Mitgliederzahl unter 14, dann sind alsbald Ersatzwahlen vorzunehmen (vgl. Art. 2 Abs. 4 des im Anhange abgedruckten Beiratsregulativs).

3. Vorsitzender.

a) Eine Beschränkung der Zeitdauer des Vorsitzes ist nicht vorgesehen. Die Ernennung kann daher die zweijährige Wahlperiode des Beirates überdauern. Ist sie nicht auf Zeit oder für die Dauer eines Hauptamtes erfolgt, dann gilt sie als lebenslängliche mit der Maßgabe, daß mit Ernennung eines neuen Vorsitzenden, wozu die Krone jederzeit in der Lage ist, die frühere Ernennung hinfällig wird. Die Ernennung ist im Reichsanzeiger bekannt zu machen (Art. 3 des Regulativs).

Ueber die Befugnisse des Vorsitzenden, seine Vertretung, den Vorsitz in den Ausschüssen siehe Art. 5, 6, 7, 9, 11 des Regulativs.

b) Zum erstmaligen Vorsitzenden war der Direktor der handelspolitischen Abteilung im Auswärtigen Amte, Wirkliche Geheime Rat Reichardt ernannt worden, und nach dessen Ausscheiden sein Nachfolger, der Wirkliche Geheime Rat Direktor von Koerner.

4. Mitglieder.

Bei der Zusamensetzung des Beirates soll auf die verschiedenen Interessentengruppen gleichmäßig Rücksicht genommen werden (Begr. zu §§. 39 und 40). Die Mitgliedschaft ist eine ehrenamtliche. Doch erhalten auswärtige Mitglieder des Beirates, falls und solange sie nicht aus anderem Anlasse zur Erfüllung öffentlicher Pflichten nach Berlin berufen sind, den Ersatz ihrer Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe einer vom Reichskanzler zu erlassenden Verfügung (Art. 4 des Regulativs). Es sind in dieser Hinsicht, wie für die Mitglieder des Kolonialrates, die Sätze für die im §. 1 Ziff. III der Allerhöchsten Vdg. vom 21. Juni 1875 (R.G.Bl. 249) bezeichneten Beamten (vortragende Räte 2c.) bewilligt worden (Tagegelder 18 Mk.).

Digitized by Google

Ueber Ersatz- und Zusatzwahlen innerhalb der Wahlperiode: vgl. Art. 2 des Regulativs.

Die Ernennungen sind im Reichsanzeiger bekannt zu machen (Art. 3); die Namen der für die laufende Wahlperiode (1. April 1906 — 1. April 1908) gewählten Mitglieder sind aus dem Anhange F ersichtlich.

5. Alle zwei Jahre.

Die erstmalige Wahlperiode hat mit dem 1. April 1898, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes, begonnen (Art. 2 des Regulativs).

Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist zulässig (Begr. zu §§. 39 und 40 und Art. 2 des Regulativs).

6. Regulativ, Geschäftsordnung.

Das Regulativ vom 26. Januar 1898 sowie die Geschäftsordnung des Beirates sind im Anhange E 1 und 2 abgedruckt. Das Regulativ enthält auch einige die Geschäftsordnung regelnde Bestimmungen (Art. 6—12). An diese ist der Beirat bei Aufstellung seiner Geschäftsordnung gebunden, während er im übrigen sich die Geschäftsordnung selbständig gibt. Er ist auch in der Lage, die Geschäftsordnung jederzeit abzuändern.

7. Ueber die Ausschüsse im Beirate siehe Art. 9 ff. des Regulativs.

§. 39.

Die Anhörung des Beirats muß erfolgen vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis. Außerdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirate zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

1. Die Anhörung muß erfolgen.

Demnach wäre die Erteilung der Erlaubnis an eine Siedelungsgesellschaft oder die Beschränkung oder der Wider-

Digitized by Google

ruf einer Unternehmererlaubnis ohne vorherige Anhörung des Beirates rechtsungültig.

2. Besiedelung.
Ueber den Begriff der Siedelungsgesellschaft siehe Anm. 9 zu §. 1 und Anm. 1 zu §. 7.

3. Beschränkung.
Vgl. hierüber Anm. 2 zu §. 10 und Anm. 10 b zu §. 23.
Der Widerruf der Genehmigung zur Bestellung eines Stellvertreters ist keine Beschränkung der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis. (Anm. 2 zu §. 10.)

4. Zu Abs. 2.
Welche Fragen der Reichskanzler dem Beirate außerdem zur Begutachtung vorlegen will, hängt von seinem freien Ermessen ab.

5. Anträge an den Reichskanzler.
Das Recht der Initiative des Beirates ist insofern eingeengt, als die Tagesordnung der Genehmigung des Reichskanzlers bedarf. (Art. 5 und 11 des Regulativs.) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nicht zur Beratung gestellt werden.

6. Der Beirat ist bis jetzt zweimal zusammenberufen worden; das erstemal zur Beschlußfassung über das Unternehmen der hanseatischen Kolonisationsgesellschaft, das zweitemal (1905) zur Beratung über das Kolonisationsunternehmen des Dr. Meyer in Leipzig.

§. 40.

Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

Vgl. §§. 18, 32, 34 und 35 des Kappschen Entw., Begr. dazu S. 19 und 24, Begr. zum Reg.Entw. zu §§. 41 und 42, Komm.Ber. S. 17 ff.

1. „Hafenplätze".
Das ist im Gegegensatze zu: „Einschiffungshäfen"; vgl. Anm. 2 zu §. 27.

Digitized by Google

Falls im Hafenplatze eine Auswanderungsbehörde besteht, so ist den Vorschriften des §. 40 Genüge geleistet, wenn diese Behörde auch über die zu dem Hafenplatze gehörigen Einschiffungshäfen zuständig ist. Die Errichtung einer besonderen Auswanderungsbehörde in jedem Einschiffungshafen verlangt das Gesetz nicht. (So ist die Auswanderungsbehörde in Bremen zuständig über die Einschiffungshäfen an der unteren Weser.)

2. Auswanderungsbehörde.

Die Geschäfte der Auswanderungsbehörde können anderen Landesbehörden übertragen werden, die jedoch nach außen hin stets als Auswanderungsbehörde in Funktion zu treten haben. (Begr. zu §§. 41 und 42.)

3. In ausländischen Hafenplätzen, von denen Schiffe eines in Deutschland zugelassenen Unternehmers ausgehen, kann der Reichskanzler die Verrichtungen der Landesbehörden, insbesondere der Auswanderungsbehörde mit den aus der Natur der Sache sich ergebenden Beschränkungen den Konsularbehörden übertragen.

4. Funktion der Landesbehörden.

Vgl. hierüber in der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb:

§. 2. (Einreichung des Auswandererverzeichnisses.)
§. 14. (Anordnung der Versicherung oder Hinterlegung in den Fällen des §. 32 des Gesetzes, Genehmigung des Versicherers und der Versicherungspolice, Einlieferung der Versicherungspolice, Nachweis der erfolgten Hinterlegung.)
§. 15. (Genehmigung zur Beförderung mit gecharterten Schiffen.)
§. 24. (Revisionsbefugnisse gegenüber den Unternehmern und Agenten.)

Vgl. auch in den Vorschriften über Auswandererschiffe:
§. 6. (Prüfung der Aufnahmefähigkeit der Auswandererschiffe.)
§. 12. (Dispensation von der Heizung.)
§. 27. (Dispensation von der Mitnahme von Proviant und Wasser.)
§. 30. (Nachweis der Approbation und Tauglichkeit des Schiffsarztes.)
§. 31 (Anordnung der Mitnahme von Krankenpflegern oder Pflegerinnen.
§. 32. (Anordnung der Mitnahme weiterer Arzneimittel.)
§. 53. (Einreichung der Sicherheitsrolle.)

Digitized by Google

§. 55. (Dispensation der Reisenden von der ärztlichen Untersuchung und Fürsorge für die Unterbringung zurückbehaltener Personen.)

§. 57. (Bestimmungen des Untersuchungsarztes und eventl. des Apothekers.)

§. 58. (Anzeige von der Abreise des Schiffes.)

§. 59. (Veranlassung der Schiffsbesichtigung. Benachrichtigung der Reichskommissare.)

§. 63. (Genehmigung des Proviantverzeichnisses.)

§. 71. (Genehmigung zur Mitnahme von Büchern und Zeitschriften, die dem Unternehmer für die Auswanderer zur Verfügung gestellt werden.)

§. 73. (Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Besichtiger und des Arztes.)

§. 74. (Wahrnehmung der Funktionen der Besichtiger.)

§. 76. (Dispensationsbefugnis.)

Hiermit sind im übrigen die Befugnisse der Auswanderungsbehörden nicht erschöpft, da ihnen jede Tätigkeit, die sich als unmittelbare Ueberwachung des Auswanderungswesens darstellt, obliegt. (Begr. zu §§. 41 und 42.)

§. 41.

In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im §. 34 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu bringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu erteilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Digitized by Google

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hilfsbeamte beizugeben sind.

Vgl. §. 19 des Kappschen Entwurfs, §. 19 des Entwurfs nach den Beschlüssen der Reichstagskommission 1878 S. 21, Begr. zum Reg.Entw. zu §§. 41 und 42, Komm.Ber. S. 13, 17 ff. und 20.

1. Die dem Reiche nach Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung zustehende Beaufsichtigung des Auswanderungswesens wird von dem Reichskanzler als dem ausführenden Organe der Reichsgewalt ausgeübt. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere auch auf die in den Hafenorten bestehenden Einrichtungen für die Unterbringung und Beförderung der Auswanderer (Begr. zu §§. 41 und 42). Da die unmittelbare Ueberwachung Landessache ist (§. 40 des Ges.), äußern sich die Aufsichtsrechte des Reiches im wesentlichen in einer die Funktionen der Landesbehörden kontrollierenden und ergänzenden Tätigkeit, wobei insbesondere auch die Reichsinteressen wahrzunehmen sind.

Ueber den Versuch, die unmittelbare Aufsicht in den Hafenplätzen Reichsbehörden zu übertragen, und die Gründe, die zur Ablehnung diesbezüglicher Anträge in der Reichstagskommission geführt haben, siehe Komm.Ber. S. 17 ff. und S. 13 und Störk a. a. O. S. 135 ff.

2. Die Aufsichtsrechte des Reichskanzlers in den Hafenplätzen werden, wie schon vor Erlaß des Reichsgesetzes, durch die Reichskommissare für das Auswanderungswesen ausgeübt. Ein solcher war bereits durch Bundesratsbeschluß vom 11. Juli 1868 mit dem Sitze in Hamburg bestellt worden. Später erfolgte die Ernennung eines zweiten Reichskommissars mit dem Sitze in Bremen.

Die Schaffung weiterer derartiger Stellen kann jederzeit auf dem Wege des Etats bewirkt werden und wird nach dem Geiste des Gesetzes bewirkt werden müssen, sobald sich ein Bedürfnis hierzu herausstellt.

4. Die Rechte und Pflichten der Reichskommissare sind durch eine Instruktion vom 13. Mai 1898 neu geregelt worden (vgl. auch Anm. 11).

Die Reichskommissare haben am Schlusse jeden Kalenderjahres einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit und die bei

Digitized by Google

Ausübung derselben gemachten Wahrnehmungen zu erstatten, der sich namentlich auf den Umfang der Auswanderung ihres Bezirkes in statistischer Beziehung, auf etwa hervorgetretene Unzuträglichkeiten, die dagegen angewendeten Mittel und alle Verbesserungen, die auf dem Gebiete des Auswanderungswesens eingeführt sind, zu erstrecken haben.

Diese Berichte sind zum erstenmal im Jahre 1873 und seitdem alljährlich dem Reichstag vorgelegt worden und aus den Reichstags-Drucksachen zu ersehen.

4. Hafenorte.

Darunter sind sowohl die Hafenplätze (§. 40), als auch die Einschiffungshäfen, die sich mit ersteren nicht notwendig zu decken brauchen (vgl. Anm. 2 zu §. 27), zu verstehen. Nicht erforderlich ist, daß an jedem Einschiffungshafen oder an jedem Hafenplatz, für den Unternehmer zugelassen sind, sich der Sitz eines Reichskommissars befindet. Dagegen muß für jeden dieser Orte ein Reichskommissar zuständig sein.

5. Beizuwohnen.

Die Auswanderungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß der Reichskommissar von der von ihr veranlaßten Besichtigung des Schiffes rechtzeitig benachrichtigt wird (§. 59 der Vorschriften über Auswanderungsschiffe).

6. Auswandererschiffe.

Vgl. hierzu §. 37. Im Wege der Konzessionierung oder durch besondere Anordnungen der Aufsichtsinstanz kann die Revisionsbefugnis der Reichskommissare auch auf solche Schiffe ausgedehnt werden, die nicht Auswandererschiffe im Sinne des §. 37 des Gesetzes sind, also namentlich auch auf nach europäischen Häfen bestimmte Schiffe. Der Revision der Reichskommissare sind auch die von deutschen Häfen abgehenden Schiffe ausländischer, in Deutschland konzessionierter Unternehmer unterworfen.

7. Abstellung zu bringen.

Sollte den Anträgen der Reichskommissare von den beteiligten Behörden nicht die geeignete Folge gegeben werden, so würden sie an den Reichskanzler zu berichten haben.

8. Die Führer von Auswandererschiffen.

Vgl. §. 37. Eine entsprechende Verpflichtung kann auch Führern solcher Schiffe auferlegt werden, die nicht unter den §. 37 fallen. Siehe auch Anm. 6 und die Strafbest. in §. 43 Abs. 3.

Digitized by Google

9. Jederzeit.

Das Wort „jederzeit" ist durch die Reichstagskommission eingeschaltet worden (vgl. Komm.Ber. S. 20). Es soll damit klargestellt werden, daß bei unvermuteten Revisionen das Betreten der Schiffsräume auch zur Nachtzeit zulässig ist.

10. Einsicht in die Schiffspapiere.

Schiffspapiere sind die zum Ausweis über die Identität, Nationalität, Eigentumsverhältnisse, die Besatzung, die Ladung und die Reise des Schiffes dienenden Papiere, die sich stets an Bord befinden müssen (vgl. §. 513 H.G.B.).

Hierzu gehören die von den Registerbehörden auszufertigenden Zertifikate, das Flaggenattest, der die Tragfähigkeit des Schiffes ergebende Meßbrief (vgl. §. 27 Abs. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 20. Juni 1888 R.G.Bl. S. 190 ff.), das Schiffsjournal, in das die für eine Seereise erheblichen Tatsachen einzutragen sind (H.G.B. §§. 519 und 520), die Musterrolle, d. h. die vom Seemannsamt auszufertigende Anmusterungsverhandlung (Seemannsordnung §§. 11 ff.), die Seefahrtsbücher (Seemannsordnung §. 14), die Gesundheitspässe, das Konnossement (§. 643 H.G.B.), das Ladungsmanifest.

Vgl. auch Lewis in v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts S. 419 und die dort angegebene Literatur.

11. Der §. 41 soll im übrigen die Funktionen der Reichskommissare nicht erschöpfend regeln. Die nähere Begrenzung ihrer Aufgaben kann jederzeit im Wege der weiteren Instruktionserteilung erfolgen (Begr. zu §§. 41 und 42). Soweit ihre Befugnisse gegenüber den Unternehmern und Agenten in Frage kommen, ist dies auch durch die Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb geschehen.

Vgl. hierzu noch:

a) In der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb:

§. 3 (Einsicht in das Schiffstagebuch).

§. 24 Abs. 2 (Einsicht in die Auswandererverzeichnisse, die Abschriften der Empfangsscheine und den Schriftwechsel der Unternehmer und Agenten mit den Auswanderern).

b) In den Vorschriften über Auswandererschiffe:

§. 53 (Einreichung der Sicherheitsrolle).

§. 59 (Benachrichtigung von der Besichtigung).

Auch die Revisionen der Auswanderer-Herbergen (Logierhäuser) sind den Reichskommissaren zur Pflicht gemacht.

Digitized by Google

12. Zu Abs. IV.

Vgl. hierzu Begr. §§. 41 und 42, §. 42 Abs. IV des Reg. Entwurfs, Komm.Ber. S. 20, Stenogr. Ber. 1897 S. 5792/3, Nr. 796 der Drucksachen.

Durch das Auswanderungsgesetz, insbesondere den §. 41 Abs. 4, sowie durch die Ausführungsverordnungen des Bundesrates sind auch den Behörden des Reiches im Auslande, in erster Linie den Konsularbehörden, neue Pflichten auferlegt.

I. Da das Reichsgesetz auf dem Standpunkte steht, daß eine staatliche Fürsorge für zuverlässige Auskunftserteilung an Auswanderungslustige unerläßlich ist (Begr. zum Reg.Entw. Abschn. VI), so ergibt sich hieraus für die Konsularbehörden die Verpflichtung, durch fortgesetzte Berichterstattung über die einschlägigen Verhältnisse den Reichskanzler (Auswärtiges Amt) zur Auskunftserteilung in den Stand zu setzen.

Anfragen Auswanderungslustiger, die an die Konsularbehörden direkt ergehen, sind den bestehenden Bestimmungen gemäß dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) behufs Ueberweisung an die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer einzureichen.

II. Durch §. 41 Abs. 4 ist den Konsularbehörden die Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer im Auslande zur Pflicht gemacht.

III. Als Organe des Reiches liegt den Konsuln die Verpflichtung ob, darauf zu achten, daß die Bestimmungen des Reichs-Auswanderungsgesetzes auch tatsächlich zur Anwendung gelangen.

IV. Ausdrücklich durch das Gesetz (§. 41. Abs. 4) sind den Konsularbehörden die Obliegenheiten der Reichskommissare für das Auswanderungswesen übertragen.

V. Die Verrichtungen der Landesbehörden, insbesondere der Auswanderungsbehörden (§. 40 des Gesetzes), stehen dagegen den Konsularbehörden so lange nicht zu, als nicht im Wege der Instruktionserteilung durch den Reichskanzler etwas anderes angeordnet ist.

VI. Durch die vom Bundesrate auf Grund der §§. 21 und 36 erlassenen Vorschriften (Anhang C und D) ist hinsichtlich der Konsularbehörden noch folgendes bestimmt.

A. Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

a) Nach §. 2 ist in außerdeutschen Häfen, von denen aus deutsche oder über Deutschland kommende Auswanderer

Digitized by Google

befördert werden, das in §. 1 vorgeschriebene Auswandererverzeichnis dem deutschen Konsul einzureichen.

b) Durch §. 5 Nr. 27, §. 7 Nr. 32 und §. 9 Nr. 24 ist bestimmt, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des zwischen dem Unternehmer und dem Auswanderer abgeschlossenen Beförderungsvertrages, Schadensersatzansprüche usw. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind.

Damit soll erreicht werden, daß der Auswanderer bei Streitigkeiten mit dem Unternehmer im Auslande nicht auf die oft kostspielige und langwierige Inanspruchnahme ausländischer Gerichte angewiesen ist, sondern in die Lage versetzt wird, eine alsbaldige Entscheidung einer deutschen Behörde anzurufen.

Den deutschen Konsularbehörden steht, abgesehen von den mit Jurisdiktionsbefugnis ausgestatteten, eine Gerichtsbarkeit nicht zu. Die von den Konsuln nach der obigen Bestimmung abzugebende Entscheidung hat auch nur den Charakter eines Schiedsspruches, dem sich die Parteien auf Grund des abgeschlossenen Beförderungsvertrages unterwerfen. Die Bestimmung des §. 21 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137), wonach die Konsuln bei Rechtsstreitigkeiten der Reichsangehörigen unter sich und mit Fremden befugt sind, das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden, hat durch die Eingangs erwähnten Vorschriften nunmehr eine Erweiterung erfahren.

Der Beförderungsvertrag, den der Auswanderer mit dem Unternehmer abzuschließen hat, muß die Unterwerfung unter den Schiedsspruch des Konsuls enthalten. Der Beförderungsvertrag stellt sich insoweit als ein Schiedsvertrag und zwar als ein Vertrag über zukünftige Rechtsstreitigkeiten dar. Er ist von rechtlicher Wirkung, da er sich auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis, nämlich auf den Beförderungsvertrag und die daraus etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten bezieht.

Die Tatsache, daß der Unternehmer nur solche, die Schiedsgerichtsklausel enthaltenden Verträge abschließen darf und der Auswanderer nur solche Verträge mit einem in Deutschland zugelassenen Unternehmer abschließen kann, ändert an der rechtlichen Natur des demnächst freiwillig, d. h. durch freiwillige Unterwerfung unter die notwendigen Bestandteile des Vertrages zu Stande gekommenen Schiedsvertrages nichts.

Bestimmungen über das Verfahren und die örtliche Zuständigkeit sind nicht gegeben. Das Erforderliche hierüber ist im Wege der Ausführungsinstruktion angeordnet.

Digitized by Google

Der Schiedsspruch kann, falls nicht, was an und für sich zulässig ist, der Rechtsweg noch besonders im Vertrage ausgeschlossen ist, im Wege der Klage angefochten werden. Jedenfalls hat bei den dem Erlaß der Bundesratsverordnungen vorgegangenen Beratungen die Auffassung obgewaltet, daß der Rechtsweg weder dem Auswanderer noch dem Unternehmer verschränkt sein soll. Die Vorschrift dürfte vielmehr nur die Bedeutung haben, daß dem Rechtswege der Schiedsspruch des Konsuls vorangegangen sein muß. Es handelt sich also gewissermaßen um ein gesetzlich vorgeschriebenes Vorverfahren.

Zu bemerken ist jedoch hierbei, daß, sobald Ansprüche der Auswanderer durch den Schiedsspruch des Konsuls oder dessen Stellvertreter festgestellt sind, die höhere Verwaltungsbehörde im Inlande, in deren Bezirk die Sicherheit hinterlegt ist, befugt ist, diese Ansprüche aus der von dem Unternehmer bestellten Sicherheit zu berichtigen (§. 29 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb).

Ist die Person des Unternehmers, mit dem der Beförderungsvertrag abgeschlossen worden ist, nicht identisch mit dem Eigentümer oder dem Charterer des zur Beförderung dienenden Schiffes, so dürfte passiv legitimiert hinsichtlich des abzugebenden Schiedsspruches stets der aus dem Vertrage ersichtliche Unternehmer sein. Dessen Sache ist es wiederum, demnächst an dem Eigentümer des Beförderungsmittels Regreß zu nehmen.

Als rechtliche Unterlagen für den Schiedsspruch kommen in Betracht:

Das Reichsgesetz, die Bundesratsverordnungen, der Beförderungsvertrag und die diesem zu Grunde liegende Absicht der Parteien. Dabei ist jedoch §. 31 des Gesetzes zu berücksichtigen. Der Vertrag, dessen Inhalt den Vorschriften der §§. 27—30 des Gesetzes zuwiderläuft, entbehrt insoweit der rechtlichen Wirkung. (Vergl. auch Anm. 1 h zum Abschn. V und Anm. 8 und 9 zu §. 30 des Ges.)

Ueber die Frage, inwieweit die Vorschriften über Auswandererschiffe zur Anwendung gelangen, siehe Anm. 1 a—g zum Abschnitt V.

Stellvertreter.

Zur Abgabe des Schiedspruches legitimiert ist auch der Stellvertreter des Konsuls. Darunter dürfte nur der ordnungsmäßig berufene Stellvertreter zu verstehen sein (vgl. Allg. Konsul.Dienst-Instr. I), sei es im Falle der Beurlaubung des Titulars, sei es der in bezug auf die gesamte Geschäfts-

Digitized by Google

führung oder für einzelne Amtshandlungen durch den Reichskanzler zur Entlastung des Titulars bestellte Vertreter. (Vgl. §. 11 Kons.Ges., wonach Konsularagenten nicht Stellvertreter sind.) Wahlkonsuln dürfen bei Gefahr im Verzuge oder für kürzere Zeit im Falle ihrer Abwesenheit einen Vertreter bestellen, für dessen Amtshandlung sie verantwortlich sind. (Vgl. auch Allgem. Dienst-Instr. zu §. 6 Nr. 2 und zu §. 11 und Instruktion des Reichskanzlers an die Konsularbehörden zur Ausführung des Auswanderungsgesetzes. Anhang L.)

B. Vorschriften über Auswandererschiffe.

a) §. 70 Nr. 10.

Dem Führer eines Auswandererschiffes liegt danach die Verpflichtung ob, falls sich auf dem Schiffe Frauenspersonen befinden, hinsichtlich derer der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtszwecken ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen.

Die Vorschrift soll ein weiteres Mittel zur Unterdrückung des internationalen Mädchenhandels sein (vgl. hierüber §. 48 und die Anm. dazu).

b) Nach §. 70 Nr. 11 hat der Schiffsführer den Nachlaß der an Bord Verstorbenen, sofern er sich nicht im Besitze von Angehörigen derselben befindet, sofort in Verwahrung zu nehmen und in einem von ihm und zwei Zeugen zu unterschreibenden Verzeichnis tunlichst genau aufzuführen. Das Nachlaßverzeichnis hat der Schiffsführer alsbald nach seiner Ankunft am überseeischen Landungsplatze dem deutschen Konsul zuzustellen und dessen Verfügung wegen des Weiteren einzuholen. Die Vorschrift ist dem §. 69 unter 10 des Hamb. Auswanderungsgesetzes vom 14. Januar 1887 nachgebildet und entspricht daher im wesentlichen einem bereits bestehenden Rechtszustand. (Vgl. auch §. 52 der Seemannsordnung.) Die weitere Tätigkeit des Konsuls wird sich im übrigen nach den hinsichtlich der Regulierung von Verlassenschaften bestehenden allgemeinen Bestimmungen richten (vgl. von König, Handbuch des deutschen Konsularrechts 1896 S. 180 ff).

(Vgl. hierzu noch §. 18 des Konsulatsgesetzes, Erlaß des Auswärtigen Amtes vom 12. Februar 1873, Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung, Erlaß vom 6. April 1884, Erlaß vom 31. Dezember 1882).

Digitized by Google

VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus.

§. 42.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im §. 36 bezeichneten Art erlassen werden.

Vgl. hierzu Begr. zu §. 42, Komm.Ber. S. 20 und 21 und §. 47 des Gesetzes.

1. Der §. 42 unterscheidet sich in seinem systematischen Inhalte von dem des übrigen Gesetzes dadurch, daß seine Anwendbarkeit auf deutsche Schiffe beschränkt, unter dieser Voraussetzung aber auch dann gegeben ist, wenn es sich nicht um die Beförderung von Auswanderern handelt. Weitere Voraussetzung ist, daß die Beförderung von außerdeutschen Häfen ausgehen muß. Hierbei ist indessen zu berücksichtigen, daß eine Beförderung von Auswanderern, die unter Ausübung eines Geschäftsbetriebs in Deutschland von außerdeutschen Häfen aus erfolgen soll, nach §. 1 der Erlaubnis bedarf und zwar auch dann, wenn das Schiff von dem außerdeutschen Hafen ausgehen, nicht diesen nur zwecks Aufnahme von Auswanderern anlaufen soll (vgl. Anm. 2 zu §. 1). Ist hierfür eine Erlaubnis nachgesucht und erteilt, dann richtet sich die Regelung der Beförderung nach dem Gesetze und den Ausführungsverordnungen, insbesondere auch nach den Vorschriften über Auswanderungsschiffe, mit der Maßgabe, daß nach §. 77 dieser Vorschriften der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrates für diesen Fall Ausnahmen zulassen kann.

2. Mit Maßgabe des unter 1 gesagten ist die Anwendbarkeit des §. 42 auf drei verschiedene Arten des Verkehrs deutscher Schiffe von außerdeutschen Abgangshäfen gegeben.

a) Auf die Beförderung von außerdeutschen Häfen nach deutschen Häfen.

Danach ist die Möglichkeit vorhanden, die Vorteile des Gesetzes auch deutschen Rückwanderern zu gewähren, die auf deutschen Schiffen in die Heimat zurückkehren.

Digitized by Google

b) Auf eine solche Beförderung von Auswanderern, die ohne Ausübung eines Geschäftsbetriebs in Deutschland von außerdeutschen Häfen nach außerdeutschen Ländern erfolgen soll (vgl. Anm. 1).

Ein derartiger Betrieb ist an und für sich nicht konzessionspflichtig. Eine Regelung wird erforderlich werden, wenn die Vorschriften des Landes, in dem der Abgangshafen liegt, zum Schutze der Auswanderer nicht ausreichen und sich hieraus Unzuträglichkeiten ergeben.

c) Auf die Beförderung von Passagieren zwischen ausländischen Plätzen.

Danach kann insbesondere auch die Beförderung chinesischer Arbeiter von und nach chinesischen und anderen ostasiatischen Plätzen einer Regelung nach §. 42 unterworfen werden. An dieser sogenannten Kulibeförderung ist die deutsche Flagge in ganz erheblicher Weise beteiligt (Komm.Ber. S. 20).

In den ostasiatischen Konsularbezirken, in denen die Konsuln Jurisdiktionsbefugnisse haben, ist die Kulibeförderung teilweise bereits durch konsularische Polizeiverordnungen in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.GBl. S. 197) geregelt. Derartige Polizeiverordnungen, die möglichen Mißbräuchen, z. B. einer Ueberfüllung oder mangelhaften Ausrüstung und Verproviantierung der Schiffe, vorbeugen sollen und sich den in den Bestimmungshäfen namentlich in den Straits-Settlements erlassenen bezüglichen Vorschriften angepaßt haben, sind ergangen in den Bezirken der Kaiserlichen Konsularämter:

in Amoy unter dem 15. November 1876 mit Nachtrag vom 22. Dezember 1880, 6. Mai 1885, 18. März 1890 und 8. April 1891;

in Kanton unter dem 24. November 1876 mit Nachtrag vom 8. Januar 1881, 24. April 1888 und 30. April 1890;

in Schanghai unter dem 27. Dezember 1876 mit Nachtrag vom 9. Dezember 1880, April 1885 und 20. April 1891;

in Tientsin unter dem 11. Januar 1877 mit Nachtrag vom 29. Dezember 1880 und 24. Februar 1892;

in Bangkok unter dem 1. März 1878;

und zwar für folgende Häfen:

Amoy, Futschau, Takao, Tamsui, Kanton, Swatow, Kingschau; für die Häfen in den Provinzen Kiangsi und Tschekiang; endlich für Tientsin, Chefoo, Niuchwang und Bangkok.

Digitized by Google

Da in Gemäßheit der bestehenden Bestimmungen für Uebertretungen der Konsularpolizeiverordnungen nur eine Strafe bis zu 150 Mark angedroht werden kann, eine Strafe, die in keinem Verhältnis steht mit dem aus einer Uebertretung der Verordnungen eventuell sich ergebenden pekuniären Gewinne (vgl. Begr. zu §. 43, Komm.Ber S. 21), so würde, falls sich ein Bedürfnis dazu herausstellen sollte, durch Erlaß einer bezüglichen Kaiserlichen Verordnung die Möglichkeit gegeben sein, die schärfere Strafbestimmung des §. 47 des Gesetzes auf Uebertretungsfälle zur Anwendung zu bringen. Endlich bietet der im §. 42 bezeichnete Weg die weitere Möglichkeit einer Regelung der Materie für solche Häfen, für die mangels einer Jurisdiktionsbefugnis der Konsuln der Erlaß von konsularischen Polizeiverordnungen nicht zulässig ist.

3. Kaiserliche Verordnung.

Derartige Verordnungen sind bisher nicht erlassen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bundesrates und werden schon im Hinblicke auf die Strafbestimmung des §. 47 gehörig zu veröffentlichen sein. Die Veröffentlichung muß im Reichsgesetzblatte erfolgen. Die Kaiserlichen Verordnungen haben alsdann Gesetzeskraft, die auf der im §. 42 enthaltenen gesetzlichen Delegation beruht.

4. Passagiere.

Der Ausdruck „Passagiere" ist gewählt, da die Wanderungen der Chinesen, auf deren Beförderung der §. 42 mit gemünzt ist, als Auswanderung im Sinne des Auswanderungsgesetzes nicht anzusehen sind. Denn kein Chinese hat die Absicht, seine Heimat auf die Dauer zu verlassen. (Vgl. auch Sten. Ber. 1897 S. 5105.) Abgesehen hiervon und von dem Falle der Rückwanderung liegt dem Gesetze die Absicht fern, auch den Passagierverkehr, insbesondere den Kajütsverkehr deutscher, von ausländischen Häfen abgehender Schiffe auf dem Verordnungswege regeln zu lassen.

6. Deutsche Schiffe.

Darunter sind solche Seeschiffe, einschließlich der die Küstenfahrt betreibenden Schiffe zu verstehen, die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen (Artikel 54 und 55 der Reichsverfassung, Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffarteischiffe u. s. w., B.G.Bl. S. 35) befugt sind, die deutsche Nationalflagge zu führen. Voraussetzung der deutschen Nationalität eines Schiffes ist danach die Reichsangehörigkeit seines Eigentümers (§. 2). (Hinsichtlich der Schiffe, die Gesell-

Digitized by Google

schaften gehören, siehe ebenda §. 2.) Die Ausübung des Rechts, die Nationalflagge zu führen, ist davon abhängig, daß das Schiff in das Schiffsregister eingetragen und das Schiffszertifikat erteilt ist (§§. 9 und 10), eventuell von der Erteilung des von dem deutschen Konsul auszustellenden Flaggenattestes (§. 16).

Die der deutschen Handelsmarine angehörigen Schiffe werden in dem vom Reichsamte des Innern alljährlich herausgegebenen Handbuch für die deutsche Handelsmarine namentlich in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Vgl. auch noch Störk, a. a. O. S. 144 ff.

VIII. Strafbestimmungen.

Vgl. Kappscher Entwurf §§. 38 ff., Begr. dazu S. 27 ff., Beschlüsse der Kommission 1878 §§. 38 ff., Begr. zum Reg.Entw. zu §. 24 und Abschn. VIII, Komm.Ber. S. 21 und 12, Stenogr. Ber. 1897 S. 5794 ff., 5830 ff., §. 70 des Hamb. Gesetzes.

I. Die in den folgenden Paragraphen enthaltenden Strafbestimmungen, mit alleiniger Ausnahme der Vorschrift des erst durch den Reichstag eingefügten §. 48, liegen auf gewerbepolizeilichem Gebiete. Sie richten sich daher im wesentlichen gegen die Unternehmer und deren Beauftragte, nämlich Stellvertreter, Schiffsführer und Agenten. Doch werden in den §§. 45—47 auch andere Personen mit Strafe bedroht.

Unberührt von den Strafvorschriften des Abschnittes VIII bleiben die reichsgesetzlichen Normen, die allgemeine, sich auf die Auswanderung beziehende oder mit dieser im Zusammenhange stehende, strafrechtliche Bestimmungen enthalten.

Es kommen in dieser Hinsicht in Betracht:

a) §. 140 R.Str.G.B. Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:[1])

1. ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der

1) Vgl. Art. 57 der Reichsverf., §§. 1 ff. des Bundesgesetz vom 9. November 1867, R.G. vom 16. April 1871 §. 2, R.G. vom 11. Februar 1888. Danach dauert die Wehrpflicht vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. Ihr sind nur Deutsche unterworfen (vgl. jedoch Milit.Ges. vom 2. Mai 1874 §§. 10 ff.). Vgl. auch Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1868 Art. 4. Im übrigen siehe Oppenhoff, Kommentar, Anm. 4 ff. zu §. 140 R.Str.G.B.

Digitized by Google

Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält: mit Geldstrafe von 150—3000 Mk. oder mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre;

2. Ein Offizier oder im Offizier-Range stehender Arzt des Beurlaubtenstandes, welcher ohne Erlaubnis auswandert: mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten; [1a])
3. ein jeder Wehrpflichtige, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 Mk. erkannt werden kann.

Der Versuch ist strafbar. [2])

[1a]) Ueber die Begriffsbestimmung des Auswanderns im Sinne des §. 140 Abs. 2, vgl. Entsch. des R.G.R. in Strafsachen Bd. 36 S. 245. Zum Auswandern ist außer dem Verlassen des Bundesgebietes allerdings erforderlich die Absicht, den Wohnsitz im Inlande und die Angehörigkeit zum deutschen Reiche bezw. zum Heimatstaate dauernd aufzugeben; ein Verweilen im Auslande steht dem Verlassen des Inlandes gleich, wenn ihm dieselbe Absicht zugrunde liegt.

Vgl. Entsch. des R.G. in Strafsachen Bd. 3 S. 437, insbes. S. 439, Bd. 29 S. 391, insbes. S. 395.

Wer also nur zu vorübergehendem Aufenthalt ins Ausland geht oder dort verweilt, ist nicht ausgewandert. Wohl aber läßt sich die Absicht, den Wohnsitz innerhalb des deutschen Reiches und die Angehörigkeit zu letzterem dauernd aufzugeben, damit vereinigen, daß derjenige, welcher in dieser Absicht Deutschland verläßt und sich im Auslande aufhält, keineswegs darauf verzichten will, je wieder in die Heimat zurückzukehren, sei es, daß er dabei für die Zukunft an einem vorübergehenden, das Wohnen im Auslande und die Angehörigkeit zu einem fremden Staate nicht berührenden Aufenthalt oder daran denkt, später einmal Wohnsitz und Staatsangehörigkeit von neuem zu wechseln. Die Feststellung der „Absicht, nach Deutschland zurückzukehren," darf daher namentlich gegenüber den Tatsachen, welche durch die ausweislich des Protokolls zum Gegenstande der Hauptverhandlung gemachten Schriftstücke, die Erklärung des Bezirkskommandos und die Auskunft des Generalkonsuls, beurkundet sind — zur Freisprechung des Angeklagten noch nicht genügen. Es hätte vielmehr lediglich ermittelt werden müssen, ob der Angeklagte zunächst und unmittelbar in Amerika dauernden Wohnsitz nehmen oder doch den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit in Deutschland aufgeben wollte, als er Deutschland verließ und sich nach Amerika begab oder dort verweilte. Für die tatsächliche Beantwortung dieser Frage könnte es offenbar — beiläufig bemerkt — sehr wohl in Betracht kommen, wenn der Angeklagte die Staatsangehörigkeit in Amerika erworben oder doch behufs ihrer Erlangung ernstliche Schritte getan haben sollte, wie dies in der Hauptverhandlung verlesene Urkunden besagen.

[2]) Die Auswanderung ist erst vollendet, wenn die Grenze überschritten ist.

Digitized by Google

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

b) Hierzu in prozessualer Beziehung §§. 470—476 Str. Pr.O., die jedoch auf den Versuch nicht zur Anwendung gelangen (vgl. Oppenhoff, Komment. zum R.Str.G.B. Anm. 13 zu §. 140). Vgl. ferner Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 36 S. 243. Nach §. 475 Str.Pr.O. muß die Verurteilung des Angeklagten auf Grund der im §. 472 bezeichneten Erklärung erfolgen, es sei denn, daß sich Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen; daraus folgt, daß sofern nur der Angeklagte als abwesend anzusehen ist, bei der Urteilsfindung die fragliche Erklärung niemals außer acht gelassen werden darf. Allerdings ist das Gericht nicht an das, was die Erklärung besagt, gebunden, sondern es hat nach dem Grundsatz freier Beweiswürdigung zu prüfen, ob Umstände vorliegen, welche den Inhalt der Erklärung widerlegen oder erschüttern. Ob solche Umstände erwiesen sind, ob sie wirklich die Erklärung entkräften und was sie gegebenenfalls im Gegensatze zu dem Inhalt der Erklärung in tatsächlicher Hinsicht dartun, hat das Gericht nach freier Ueberzeugung zu entscheiden. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 10 S. 152, Bd. 20 S. 200.) Allein in allen Fällen müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, daß die Erklärung berücksichtigt, und daß sie eventuell durch bestimmte als erwiesen erachtete Umstände für widerlegt oder entkräftet erachtet worden ist. Es verletzt die im §. 475 aufgestellte Beweisregel, wenn das Gericht seiner Entscheidung schlechthin eine Behauptung des Angeklagten oder seines Verteidigers oder Vertreters zugrunde legt und diese ohne Rücksicht auf das, was die Erklärung gegenseitig bezeugt, als „unwiderlegt" bezeichnet. Zwar unterliegt auch die Würdigung der eigenen Angabe des Angeklagten dem freien Ermessen des Gerichtes; nach der Vorschrift des §. 475 Str.Pr.O. dürfen aber diese Angaben nicht ohne weiteres — namentlich nicht ohne jede Begründung ihrer Beweiskraft der Erklärung gegenüber — dazu benutzt werden, um letztere einfach aus der Welt zu schaffen. (In dem konkreten Falle hatte die Strafkammer den Angeklagten auf Grund der Auslassung des Verteidigers freigesprochen, der Angeklagte habe das deutsche Reich mit Erlaubnis der Militärbehörde verlassen und sich nach Amerika begeben, mit der auch jetzt noch nicht aufgegebenen Absicht, wieder nach Deutschland zurückzukehren.

Der Angeklagte, Reserveoffizier, hatte mehrfachen Aufforderungen der Militärbehörde, sich zu miliärischen Uebungen zu stellen, keine Folge geleistet.) Die Abwesenheit des Angeklagten ist auch dann gegeben, wenn er für die Hauptverhandlung einen Vertreter bestellt hat. Das Erscheinen einer Person, die für den Angeklagten, also an seiner Stelle, aufzutreten und Erklärungen abzugeben, legitimiert ist, ist nicht dem Erscheinen des Angeklagten selbst gleich zu achten. Für den Begriff der Abwesenheit im Sinne es §. 475 Str.Pr.O. ist allein maßgebend die Vorschrift des §. 318 a. a. O. Der §. 322 Str.Pr.O. läßt zwar das Auftreten eines Verteidigers oder Vertreters in der Hauptverhandlung zu; nirgends ist aber im Gesetz ausgesprochen oder ein Anhalt dafür gegeben, daß durch das Erscheinen eines Verteidigers oder Vertreters die im §. 318 für die „Abwesenheit" des Beschuldigten gegebene allgemeine Begriffsbestimmung, welche selbstverständlich auch der Auslegung des §. 475 zugrunde zu legen ist, alteriert werden sollte. Auch wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung vertreten ist, ist er selbst ein Abwesender, sofern nur die Voraussetzungen des §. 318 auf ihn zutreffen.

c) §. 141 R.Str.G.B.: Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen, wer einen deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertieren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

d) Die Vorschriften des Reichs-Militär-Straf-Gesetz-Buchs vom 20. Juni 1872.

§. 69. „Wer sich einer unerlaubten Entfernung (§§. 64 und 66) in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienst dauernd zu entziehen, schuldig macht, ist wegen Fahnenflucht (Desertion) zu bestrafen."

Wegen der Höhe der Strafe siehe §. 70.

Im Felde ev. Todesstrafe (§. 71).

Die Bestimmungen unter d würden die unerlaubte Auswanderung einer Person des Soldatenstandes betreffen. Wer darunter zu verstehen ist, darüber siehe die Aufzählung am Schlusse des Militär-Straf-Gesetz-Buchs. Dazu gehören insbesondere auch Rekruten, die nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, die nach endgültiger Annahme bei einem Truppenteile vorläufig in die Heimat beurlaubt werden (Mil.Ges. §§. 34, 56 Nr. 2, 60 Nr. 3 und Oppenhoff, Komment. Anm. 6 zu §. 140). Vgl. auch §. 113 Mil.Str.G.B. Danach ist gegen Reservisten, Land- und Seewehrleute und Ersatzreservisten, die

Digitized by Google

sich der erfolgten Einberufung zum aktiven Dienst im Frieden durch unerlaubte Auswanderung entziehen, das militärgerichtliche Verfahren wegen Ungehorsams zulässig.

Nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung trifft Personen der Reserve, der Landwehr ersten Aufgebotes und der Ersatzreserve in diesem Falle die Strafe des §. 69 Mil.Str.G.B.

e) Die Vorschriften des Art. 13, 14 und 17 der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen, auch in den außerpreußischen Staaten publizierten Kartellkonvention vom 10. Februar 1831.

Danach ist die Beförderung der Flucht eines Deserteurs oder Militärpflichtigen oder die Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen unter Strafe gestellt. Die Bestrafung soll nach den Landesgesetzen des Täters und zwar so erfolgen, als wenn der Deserteur oder Militärpflichtige dem Staate angehört, in dem der Täter wohnt. Da nach §. 2 des Einführungsgesetzes zum R.Str.G.B. das frühere Strafrecht nur soweit außer Kraft gesetzt ist, als es Materien betrifft, die Gegenstand des Deutschen Strafgesetzbuches sind, und da die hinsichtlich der österreich-ungarischen Militärpflichtigen durch die Kartellkonvention geregelte Materie der Verleitung nicht deutscher Soldaten zur Desertion nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches ist, das in §. 141 nur die Verleitung deutscher Soldaten zur Desertion behandelt, so ist die obige Strafbestimmung als noch in Kraft befindlich anzusehen. Vgl. auch die preußisch-dänische Kartellkonvention vom 25. Dezember 1820 und v. Walther, Die Militärgesetze des deutschen Reichs, Berlin 1880, II 26.

f) §. 144 R.Str.G.: „Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft."

g) §. 360 Nr. 3 R.Str.G.B.:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubnis auswandert, ebenso wer als Ersatzreservist erster Klasse auswandert, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben."

(Vgl. jedoch hierzu R.G. vom 11. Februar 1888 §. 11 und §. 4 Abs. 2.) Danach gibt es keine Ersatzreserve erster und zweiter Klasse mehr; die Ersatzreservisten sind allen für die

Digitized by Google

Reserve und Landwehr gültigen Bestimmungen unterworfen, also auch zur Einholung der Erlaubnis zur Auswanderung verpflichtet. Sie fallen jetzt unter §. 360 Nr. 3 erster Satz, während die Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebotes hinsichtlich der Anzeigepflicht an ihre Stelle getreten sind.

II. Hiernach wird unabhängig von der Frage, ob eine Verletzung der in den §§. 43 ff. des Gesetzes enthaltenen gewerbepolizeilichen Bestimmungen vorliegt, zu prüfen sein, inwieweit durch eine Handlung etwa gegen die unter I aufgezählten Verbotsgesetze verstoßen worden ist.

§. 43.

Unternehmer (§. 1), welche den Bestimmungen der §§. 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Absatz 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§. 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im §. 33 Absatz 2 und im §. 41 Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des §. 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inland oder im Auslande begangen ist.

Vgl. Kappscher Entwurf §§. 40—42, Begr. dazu S. 28, Beschlüsse der Kommission 1878 zu §§. 38—40, Begr. zum Reg.Entw. zu §. 44.

Digitized by Google

1. Unternehmer.

Ist der Unternehmer eine juristische Person oder Gesellschaft (§. 3 b), so macht sich der gesetzliche Vertreter straffällig. Die juristische Person oder Gesellschaft als solche haftet ihrerseits für die gesetzwidrigen Handlungen ihres Vertreters, da sie, wie in der Literatur und der Judikatur angenommen wird, deliktsfähig ist (vgl. auch Entsch. des R.G. bei Gruchot Bd. 25, S. 106). Eine Geldstrafe würde also event. von der Gesellschaft einzuziehen sein, falls sie an dem Vertreter nicht vollstreckt werden kann. Vgl. auch Begr. zu §. 44 und §. 20 des Ges. (Haftung der Kaution für Geldstrafen). An die Stelle des ausländischen Unternehmers tritt dessen Bevollmächtigter (§. 4a); dieser ist zwar nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht; seine strafrechtliche Verantwortung ergibt sich aber aus §. 4a, da er den Behörden, also auch dem Strafrichter gegenüber, vollständig an die Stelle des Unternehmers tritt.

Gegebenen Falls würde der Bevollmächtigte als Stellvertreter (§. 43 Abs. 2) strafrechtlich verantwortlich sein.

2. Die Bezugnahme auf §. 1 schließt die Strafbarkeit eines nicht konzessionierten Unternehmers nicht aus. Eine Bestrafung würde demgemäß nicht nur nach §. 45 (Betreiben der Beförderung ohne Erlaubnis), sondern event. auch — in idealer Konkurrenz — nach §. 43. zu erfolgen haben.

3. §. 8

Vgl. hierzu die Anmerkungen zu §. 8, namentlich Anm. 3 und Entsch. des R.G.R. in Strafsachen Bd. 33 S. 86 ff.

4. §. 22.

Hiernach ist straffällig: 1. Die Beförderung von Auswanderern, ohne daß vorher ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist (die strafbare Handlung ist erst mit Beginn der Reise vollendet). 2. Die Auferlegung der Verpflichtung, daß der Beförderungspreis oder ein Teil desselben oder geleistete Vorschüsse nach Ankunft am Bestimmungsorte von dem Auswanderer zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen sind. 3. Die Beschränkung der Auswanderer in der Wahl ihres Aufenthaltsortes oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande (vgl. auch die Anmerkungen zu §. 22 und Begr. zu §. 23). In den Fällen zu 2 und 3 tritt die Vollendung der strafbaren Handlung schon mit Abschluß des Vertrages ein, denn die Beförderung, wenn sie als Ausfluß der Verbindlichkeit hierzu geschieht, erscheint nicht als ein neues selbständiges Delikt, sondern als ein im inneren Zusammenhang stehendes Handeln (vgl. Stenglein, a. a. O. zu §. 43).

Digitized by Google

5. §. 23.

Bei Zuwiderhandlungen gegen §. 23 wird zu prüfen sein, ob nicht gleichzeitig eine nach allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilende strafbare Handlung, z. B. Beihülfe zur Wehrpflichtsverletzung (§. 140), vorsätzliche Beförderung der Desertion (§. 141) oder Begünstigung des Täters oder Teilnehmers nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens (§. 257 R.Str. G.B.) vorliegt. Vgl. auch die Anmerkungen zu §. 23 und Anmerkung II zum Abschnitt VIII.

6. §. 25.

Vgl. Anm. dazu. Im §. 25 werden nicht nur Vorschriften formeller Art über das, worauf der Vertrag gerichtet sein muß, gegeben, sondern es werden dem Unternehmer darin auch materielle Verpflichtungen, z. B. Beförderung und Verpflegung der Auswanderer bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen, auferlegt. Hiernach würde eine strafbare Zuwiderhandlung gegen §. 25 auch dann vorliegen, wenn der Unternehmer sich diesen materiellen Verpflichtungen entzieht.

7. §. 32.

Vgl. Anmerkungen dazu. Der Unternehmer ist strafbar, wenn er der Verpflichtung zur Versicherung oder Hinterlegung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe des Betrages nachkommt (vgl. auch §. 14 der Bundesratsvdg. über den Geschäftsbetrieb).

8. §. 33.

Vgl. Anm. dazu und die Bundesratsverordnung, enthaltend Vorschriften über Auswandererschiffe. Das Vergehen besteht in Verfehlung gegen die durch §. 33 Abs. 1 auferlegte Verpflichtung und ist vollendet, wenn nach der vorgeschriebenen Anzeige sich bei der Untersuchung solche Mängel ergeben (vgl. Stenglein a. a. O. zu §. 43). Die genügende Bemannung gehört nicht unter die Vorkehrungen, für die der Unternehmer haftbar sein soll, weil sich generelle Bestimmungen hierüber nicht geben lassen. Es behält daher in Beziehung auf die Bemannung bei der zivilrechtlichen Haftbarkeit des Rheders oder des Kapitäns oder bei der Bestimmung der Seemannsordnung (vgl. §. 113 Ziffer 2, §. 114, §. 117) sein Bewenden. Diese Haftbarkeit bleibt auch neben der Strafbestimmung des §. 43 bezüglich der in §. 33 aufgeführten Punkte sowohl für den Unternehmer als auch für den Kapitän bestehen. (Stenglein a. a. O. zu §. 43.)

Digitized by Google

9. Die für die Ausübung des Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften.

In dieser Hinsicht kommen in Betracht:

a) Die von dem Bundesrate auf Grund der §§. 21 und 36 erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen (siehe Anhang C und D);

b) die dem Unternehmer bei Erteilung der Konzession oder später auferlegten besonderen Bedingungen (vgl. Begr. zu §. 44);

c) die von den Landesbehörden auf Grund der Vorschriften des Gesetzes oder der Bundesratsverordnungen erlassenen Vorschriften (vgl. z. B. §§. 24 und 25 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb, §. 5 Abs. 2, §. 6, §. 31 der Vorschriften über Auswandererschiffe).

10. Zuwiderhandeln.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist der Unternehmer nur dann strafbar, wenn ihm die Handlung oder Unterlassung, die sich als Zuwiderhandlung darstellt, zugerechnet werden kann, d. h. wenn sie auf ein Verschulden seinerseits, sei es Vorsatz, sei es Fahrlässigkeit, zurückzuführen ist. Vorsatz ist der Wille, die Handlung oder die Unterlassung zu begehen, während das Wesen der Fahrlässigkeit darin liegt, daß durch einen zu vermeidenden Irrtum oder den Mangel an der nötigen Vorsicht ein unbeabsichtigter Erfolg eingetreten ist (vgl. Oppenhoff Komm. Anm. zu §. 59 R.Str.G.B.). Die Frage ob Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit vorliegt, ist im Falle des §. 43 nur für die Strafzumessung von Bedeutung. Kann weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit festgestellt werden, dann darf eine Bestrafung nicht eintreten. (Kom.Ber. S. 16). Bei verschiedenartigen Verschulden können Unternehmer, Stellvertreter und Schiffsführer neben einander bestraft werden, ohne daß ein Einverständnis oder eine Mitwirkung unter ihnen erforderlich ist. (Stenglein, a. a. O. zu §. 43.)

11. Stellvertreter.

Ueber den Begr. siehe Anm. 3 zu §. 9, über die Arten vgl. Anm. 4 zu §. 9.

Ist ein Stellvertreter im Auslande bestellt, (vgl. Anm. 4 d zu §. 9) dann kann seine Bestrafung für die von ihm im Auslande begangene Handlung nur unter den Voraussetzungen des §. 4 des R.Str.G.B. erfolgen (anders im Abs. 3).

Die Kaution des Unternehmers haftet auch für die von dem Stellvertreter verwirkten Strafen (§. 20 des Ges. und

Digitized by Google

§§. 28,3 und 29 c der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb).

11 a. Unternehmer, die einen Stellvertreter bestellt haben, sind nur dann strafbar, wenn sie wissentlich das Delikt geschehen ließen oder wenn sie in der Beaufsichtigung die erforderliche Sorgfalt unterließen. Im ersten Fall liegt Mittäterschaft, im zweiten Falle Fahrlässigkeit vor. (Stenglein a. a. O. zu §. 43.)

12. Vorwissen.

Dazu gehört, daß der Unternehmer die Zuwiderhandlung gekannt und nichts getan hat, sie zu verhindern.

13. Eigene Beaufsichtigung.

Eine solche wird namentlich dann in Frage kommen, wenn der Stellvertreter am Sitze der gewerblichen Niederlassung des Unternehmers bestellt ist. Im übrigen muß sie eine nach den Verhältnissen möglich sein.

14. Erforderliche Sorgfalt.

Darunter dürfte die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verstehen sein, nicht nur Vertretung grober Fahrlässigkeit oder die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten (vgl. auch §. 347 H.G.B.).

15. Prokuristen, Disponenten oder sonstige kaufmännische Angestellte, die nicht Stellvertreter sind, können eine nach §. 43 strafbare Zuwiderhandlung nicht begehen, wohl aber sich der Beihilfe dazu schuldig machen.

Für die Zuwiderhandlungen dieser Personen haftet im übrigen der Unternehmer als Täter nach Maßgabe des in Anm. 10 Gesagten (vgl. auch Entsch. d. Kammergerichts Bd. 3 S. 252).

16. Schiffsführer.

a) Vgl. auch §. 97 der Seemanns-Ordnung. Unter Schiffsführer ist jeder Führer eins Schiffes zu verstehen, mit dem Auswanderer befördert werden, nicht nur eines Auswandererschiffes im Sinne des §. 37. Die Bestimmung des §. 43 Abs. 3. bedroht demnach auch die Führer von Schiffen, die nicht nach außereuropäischen Häfen bestimmt sind und mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, weniger als 25 Reisende befördert werden sollen (vgl. auch Anm. I f zum Abschn. V).

b) Es ist gleichgültig, ob es sich um den Führer eines einem deutschen oder einem ausländischen Unternehmer gehörigen

Digitized by Google

Schiffes handelt. Voraussetzung ist jedoch, daß der Unternehmer in Deutschland konzessionspflichtig ist.

c) Führer eines zur Schiffahrt auf Binnengewässern bestimmten Schiffes fallen dagegen nicht unter den §. 43, selbst wenn, wie z. B. auf dem Rhein, mit einem solchen Schiffe Auswanderer befördert werden.

d) Ist der Schiffer durch Krankheit oder aus einem anderen Grunde verhindert, das Schiff zu führen, so tritt an seine Stelle auch hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach §. 43 der von ihm oder den Reichskonsuln eingesetzte Vertreter (vgl. Art. 516 H.G.B., §. 35 des Reichskonsulatsgesetzes vom 8. November 1867, Dienstinstr. für die Konsuln vom 6. Juni 1871 zu §. 35). Hiernach dürfen die Konsuln an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers einen neuen Schiffsführer auf Antrag der Beteiligten einsetzen, vorausgesetzt, daß der Schiffer hierzu nicht in der Lage ist, noch der Korrespondenten-Rheder des betreffenden Schiffes am Ort selbst anwesend oder vertreten ist.

Schiffsführer ist auch der Steuermann, solange kein neuer Schiffer eingesetzt ist, da er nach dem Gesetze als der Stellvertreter des Schiffers erscheint (H.G.B. Art. 517, v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts Bd. II S. 415).

17. §. 33 Abs. 2.

Ob ein Schiff, mit dem Auswanderer befördert werden sollen, seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist, richtet sich nach der auf Grund des §. 36 des Gesetzes erlassenen Bundesratsverordnung.

18. §. 41. Abs. 3.

Nach §. 41 Abs. 4 treten an die Stelle der Reichskommissare im Auslande die Behörden des Reiches. Danach würde sich der Schiffer auch dann strafbar machen, wenn er die im §. 43 Abs. 3 vorgeschriebene Auskunft den Konsularbehörden nicht erteilt oder diesen das Betreten des Schiffes oder die Einsicht in die Schiffspapiere nicht gestattet. Eine Bestrafung durch die Konsularbehörden selbst wird nur dort in Frage kommen können, wo die Konsulate mit Jurisdiktionsbefugnis ausgestattet sind. Andernfalls würde dem Reichskanzler von dem Vorfalle Bericht zu erstatten sein.

19. Oder den auf Grund des §. 36 erlassenen Vorschriften.

Die Worte sind erst durch Beschluß der Reichstagskommission und des Reichstags eingefügt worden (vgl. Komm.Ber.

Digitized by Google

S. 21 und 33). Sie sollen sicherstellen, daß eine Zuwiderhandlung des Schiffers gegen die vom Bundesrate erlassenen Vorschriften auch dann strafbar ist, wenn sie sich nicht gleichzeitig als Zuwiderhandlung gegen §. 33 Abs. 2 des Gesetzes darstellt.

Hierin würden Zuwiderhandlungen gegen die über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht erlassenen Bestimmungen gehören (vgl. §§. 16, 17, 24 ff. und 70 unter 2 der Vorschriften über Auswandererschiffe).

Die Schiffsmannschaft, die gegen diese Bestimmungen verstößt, ist nicht nach §. 43 Abs. 3 strafbar; wohl aber würden eventuell die Vorschriften der Seemannsordnung (§§. 84—92) zur Anwendung gelangen, welche den Ungehorsam der Schiffsbesatzung mit Strafe bedrohen. Nach §. 70 unter 2 der Vorschriften über Auswandererschiffe in Verbindung mit §. 43 Abs. 3 des Gesetzes würde der Schiffsführer strafbar sein, wenn er im Falle des unsittlichen Verkehrs der Schiffsbesatzung mit den Auswanderern eine disziplinarische Ahndung der letzteren nicht eintreten läßt.

20. Im Auslande.

Die Bestimmung, daß auch die im Auslande begangenen Zuwiderhandlungen strafbar sind, erschien im Hinblick auf §. 4 des R.Str.G.B. erforderlich.

Ueber den Begriff Ausland (vgl. §. 8 R.Str.G.B. u. Art. 1 der Reichsverf.). Auch das zu keinem Staatsgebiete gehörende Gebiet ist Ausland. Dagegen ist ein Seeschiff auf offenem Meere Teil des Heimat-Staates. Ueber den Gerichtsstand vgl. Str.Pr.O. §. 10. Siehe auch die Artikel: Ausland, Ausländer und Schutzgebiete in von Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.

Wird die Zuwiderhandlung im Auslande durch den Schiffsführer eines in Deutschland zugelassenen ausländischen Unternehmers begangen, dann liegt gleichfalls eine strafbare Handlung vor. Doch ist zu berücksichtigen, daß für Schiffe ausländischer Unternehmer, die von einem außerdeutschen Hafen abgehen, nach §. 77 Ausnahmen von den Vorschriften über Auswandererschiffe zugelassen werden können.

§. 44.

Agenten (§. 11), welche den Bestimmungen der §§. 15, 16, 17, 22 Absatz 2, 23 und 25 oder den

Digitized by Google

für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Vgl. Kappscher Entw. §§. 40 ff., §§. 39 ff. der Beschlüsse der Reichstagskommission 1878, Begr. zum Reg.Entw. zu §. 45, §. 70 des Hamb. Ges.

1. (§. 11.)

Wegen des Hinweises auf §. 11 vgl. Anm. 2 zu §. 43, vgl. auch Anm. 7 und 8 zu §. 8.

2. §. 15.

Danach ist der konzessionierte Agent strafbar, wenn er außerhalb des Bezirkes, für den ihm die Erlaubnis erteilt ist, geschäftlich tätig ist. Die geschäftliche Handlung außerhalb dieses Bezirkes braucht nicht notwendigerweise eine auf Erwerb gerichtete zu sein, sie muß aber sich auf Auswanderer bezogen haben und im übrigen im Rahmen des §. 11 gehalten sein. Vgl. hierzu auch Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 32 S. 432 ff., ferner Anm. 1 a zu §. 15, Anm. 2 zu §. 18, Anm. 1 a zu §. 21 und Stenglein, a. a. O. zu §. 44.

3. §. 16.

Sind in der Erlaubnisurkunde mehrere Unternehmer genannt, dann darf der Agent für jeden derselben tätig sein.

Auf eigene Rechnung.

Vgl. hierüber Anm. 2 zu §. 16.

4. §. 22 Abs. 2.

Danach ist der Agent strafbar, wenn er bei Abschluß oder Vermittelung eines Beförderungsvertrages dem Auswanderer Verpflichtungen auferlegt, die den Vorschriften des §. 22 Abs. 2 zuwiderlaufen.

5. §. 23. Abschluß.

Hiernach würde der Agent selbständig nur strafbar sein, wenn er einen Vertrag über die Beförderung der im §. 23 bezeichneten Personen abgeschlossen hat.

Die Vorbereitung und die Vermittelung des Vertrages durch den Agenten ist nach dem Gesetze an und für sich noch nicht strafbar. Wird der Vertrag demnächst durch den Unternehmer abgeschlossen, so kann die Tätigkeit des Agenten als

Digitized by Google

Beihilfe strafbar sein. Die Vorbereitung und Vermittelung des Beförderungsvertrages durch den Agenten kann sich aber eventuell als Versuch des durch §. 141 R.Str.G.B. unter Strafe gestellten Vergehens oder als Beihilfe zu einem Vergehen nach §. 140 R.Str.G.B. oder als Begünstigung, eventuell auch als Zuwiderhandlung gegen die vom Bundesrate erlassene Verordnung über den Geschäftsbetrieb darstellen.

Vgl. dazu Anm. 3 zu §. 11 und Anm. 3 zu 23.

6. Die für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften.

Als solche kommen in Betracht:

a) Die Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

b) Die dem Agenten bei Erteilung der Erlaubnis oder später auferlegten besonderen Bedingungen (Begr. zu §. 45).

c) Die von den Landesbehörden in Ansehung des Geschäftsbetriebs der Agenten erlassenen Bestimmungen (vgl. §§. 22 und 25 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb). Siehe auch Badische Verordnung vom 23. März 1898 (G.Bl. S. 221 ff.) und Lippische Bekanntmachung vom 10. August 1897 (Schaumburg-Lippische Landes-Verordnungen S. 361).

7. Die strafbare Handlung stellt sich als ein Vergehen dar; Verjährung tritt in drei Jahren ein. Darüber, wann das Delikt als vollendet anzusehen ist, vgl. Stenglein a. a. O. zu §. 44, danach ist die strafbare Handlung vollendet bei Verstoß gegen die §§. 15, 16, 17 des Gesetzes mit Beginn der ersten, als Ausfluß des Geschäftsbetriebs erscheinenden Handlung; bei Verstoß gegen die §§. 22 Abs. 2, 23, 25 mit Abschluß des Vertrages. In den letzteren drei Fällen wird der Agent in der Regel wegen Beihilfe strafbar sein (Mändl, a. a. O. S. 52 Anm. 8).

§. 45.

Wer ohne die nach §§. 1 und 11 erforderliche Erlaubnis die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäßig mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Digitized by Google

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der es sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

Vgl. Kappscher Entw. §§. 38 und 39, Beschlüsse der Reichstagskommission 1878 zu §§. 38 und 39, Begr. zum Reg.Entw. zu §§. 46, 1 und 12, Reg.Entw. §. 46, Komm.Ber. S. 12, Stenogr. Ber. 1897 S. 5793; siehe auch Anm. 2—10 zu §. 1 und Anm. 1—7 zu §. 11.

1. Die Strafbestimmung des Abs. 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen partikularrechtlichen Gesetzgebung. Vgl. für Preußen Ges. vom 7. Mai 1853: „Wer ohne Konzession Beförderungsverträge abschließt oder vermittelt oder wer ohne Konzession seine Vermittlung zum Abschlusse solcher Verträge oder die Erteilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, wird mit Geldbuße bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft." In Bayern Art. 133 des Poliz.-Str.G.B. Aehnlich in Württemberg und Sachsen. In Baden §§. 133 und 134 des Poliz.Str.G.B. In Hessen Art. 54, 55 und 56 des Poliz.Str.G.B. In Hamburg §§. 7 und 70 des Hamb. Ges.

Ueber die ausländische Gesetzgebung vgl. in England: Sektion 66 der Akte von 1855/63. (Bei Strafe von 20 bis 50 Pfd. Sterl. darf niemand Passageverträge vermitteln oder sich mit solcher Vermittelung befassen, der nicht konzessioniert ist.) Aehnlich in Frankreich (Ges. vom 18. Juli 1860).

2. Nach §. 45 Abs. 1 ist die Beförderung von Auswanderern ohne Erlaubnis strafbar, wenn sie geschäftsmäßig betrieben wird, die Mitwirkung bei der Beförderung nur dann, wenn sie gewerbsmäßig erfolgt. Ueber die Inkongruenz, die hierin liegt, und über die Einfügung des Wortes „gewerbsmäßig" siehe Anm. 4 zu §. 11 und Komm.Ber. S. 12. Der Begriff der Geschäftsmäßigkeit setzt die Absicht voraus, in einem bestimmten Sinne dauernd oder wiederholt, wenn auch nicht um des eigenen Vorteils willen, tätig zu werden (vgl. Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch Anm. 1 zu §. 144). Liegt die Absicht vor, so kann auch schon eine einzelne Handlung den Charakter des „Geschäftsmäßigen" an sich tragen (Begr. zu §. 12) und daher strafbar sein, wenn sie ohne Erlaubnis erfolgt (siehe auch Oppenhoff, Kommentar zum R. Str.G. Anm. 1 zu §. 144). Danach würde auch die aus religiösen oder ethischen Gründen stattfindende Beförderung

Digitized by Google

von Auswanderern, die einen Gewinn nicht erzielen will, strafbar sein, wenn sie ohne Erlaubnis erfolgt.

2 a. Der Begriff der gewerbsmäßigen Mitwirkung bei dem Betriebe der Beförderung von Auswanderern im Sinne des §. 45 findet nicht auf eine Mitwirkung Anwendung, welche nicht in den Bereich der Vorbereitung, der Vermittelung oder des Abschlusses des Beförderungsvertrages fällt. (Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 33 S. 367 ff.) Soweit die Vorschrift des Gesetzes die Mitwirkung bei einem unter §. 1 fallenden Betriebe betrifft, kann derselben keine weitergehende Bedeutung beigemessen werden, als daß unter Strafe gestellt werden soll, wer eine Tätigkeit, zu der gemäß §. 11 des Gesetzes die behördliche Erlaubnis erforderlich ist, ohne solche Erlaubnis ausübt. Erlaubnisbedürftig ist aber nach §. 11 a. a. O. nur diejenige Mitwirkung, welche sich durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages vollzieht. Irrig erscheint es demnach, wenn der erste Richter auszuführen sucht, der Begriff der Mitwirkung im Sinne des §. 45 Abs. 1 des Gesetzes sei nicht auf die in §. 11 daselbst bezeichnete Mitwirkung beschränkt, und die Voraussetzung für die Anwendung jener Strafbestimmung werde auch dadurch erfüllt, daß jemand ohne behördliche Erlaubnis bei einem auf Beförderung von Auswanderern gerichteten Betriebe in anderer Weise als durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages mitwirkt. Diese Interpretation ist mit dem klaren Wortsinn des Gesetzes nicht vereinbar. Hätte dasselbe zum Ausdruck bringen wollen, daß unterschiedslos jede Mitwirkung bei einem Betriebe der bezeichneten Art strafbar sein solle, sofern sie von einer anderen Person als von einem gemäß §. 11 a. a. O. konzessionierten Agenten ausgeübt wird, so wäre nicht zu verstehen, weshalb in den Eingangsworten des §. 45 a. a. O. die Strafbarkeit abhängig gemacht wird von dem Mangel der nach §. 11 erforderlichen Erlaubnis. Die vorstehende Kennzeichnung der Bedeutung der gedachten Strafvorschrift steht übrigens auch im Einklang mit dem, was in der dem Reichstage mit dem Entwurfe des Gesetzes über das Auswanderungswesen vorgelegten Begründung zu §. 46 — welcher, abgesehen von der Einfügung des Wortes „gewerbsmäßig", unverändert als §. 45 in das Gesetz übergegangen ist — bemerkt wird. Wenn es dort heißt: „Der §. 46 bedroht im ersten Absatze diejenigen mit Strafe, welche ohne die erforderliche Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe eines Unternehmers oder Agenten zu besitzen, diesen Geschäftsbetrieb ausüben," so

Digitized by Google

erhellt ohne weiteres, daß nach der Intention des Entwurfs nur eine solche konzessionslose Mitwirkung bei dem Betriebe der Auswanderungsbeförderung hat unter Strafe gestellt werden sollen, welche an sich als Geschäftsbetrieb eines Agenten im Sinne des §. 12 des Entwurfes — jetzt §. 11 des Gesetzes — d. h. als Mitwirkung durch Vorbereitung, Vermittlung oder Abschluß des Beförderungsvertrages erscheint. Daß aber bei der Beratung und Feststellung des Gesetzes eine andere Auffassung obgewaltet hätte, wird weder aus dem Berichte der bestellten Kommission, noch aus den Verhandlungen des Reichstages selbst ersichtlich.

Der erörterte erste Entscheidungsgrund der Strafkammer erweist sich hiernach in seinem Ausgangspunkte als verfehlt.

Dagegen war dem ersten Richter insofern beizutreten, als er das, was der Angeklagte festgestelltermaßen bei der Durchführung der ihm von den Vertretern seiner Auftraggeber zugewiesenen Auswanderer durch Leipzig getan hat, als eine gewerbsmäßige Mitwirkung durch Vorbereitung des Beförderungsvertrages im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 9. Juni 1897 qualifiziert hat, und wird das angefochtene Urteil durch die in dieser Richtung gegebene Begründung getragen.

Wie für erwiesen erachtet ist, hatten die sämtlichen Auswanderer, bei deren Durchreise durch Leipzig der Angeklagte in der angegebenen Weise behilflich geworden ist, mit den Unternehmern, die ihre Beförderung nach Nordamerika ausführen sollten, einen Beförderungsvertrag noch nicht geschlossen. Der Abschluß dieser Verträge sollte vielmehr, wie dem Angeklagten bewußt war, in allen Fällen erst nach ihrer Ankunft in den betreffenden Hafenorten stattfinden. Mit Rücksicht auf diesen Umstand hat die Vorinstanz ausdrücklich festgestellt, der Angeklagte habe durch die in Rede stehende Tätigkeit die Ankunft der Auswanderer in den Hafenorten und damit den Abschluß der Beförderungsverträge daselbst zu sichern und zu fördern beabsichtigt. Auf Grund dieser Feststellung konnte die Handlungsweise des Angeklagten unbedenklich als Mitwirkung bei dem Betriebe der Beförderung von Auswanderern durch Vorbereitung des Beförderungsvertrages angesehen werden. Zutreffend geht die Strafkammer davon aus, daß der Begriff der „Vorbereitung" durch jede Tätigkeit erfüllt werde, die den demnächstigen Abschluß des Beförderungsvertrages zum Zwecke hat. Die Frage, ob diese Voraussetzung im gegebenen Falle vorliegt, fällt wesentlich in den Bereich der tatsächlichen Beurteilung der konkreten Verhältnisse, und wenn sie von der Strafkammer hier bejaht ist, so wird ein Rechtsirrtum dabei nicht erkennbar.

Digitized by Google

Die im angefochtenen Urteil vertretene Auffassung steht vielmehr im Einklang mit den Gesichtspünkten, welche bei den unter I. II. und III. des Gesetzes vom 9. Juni 1897 bezüglich der Unternehmer und Agenten getroffenen Bestimmungen maßgebend gewesen sind. Wie aus der Begründung des dem Reichstag vorgelegten Entwurfes des Gesetzes hervorgeht, sind es namentlich die die Auswanderung vorbereitenden Vorgänge, welche durch jene Vorschriften geregelt und unter Kontrolle gestellt werden sollen. Von diesem Standpunkt aus erscheint es nicht zweifelhaft, daß eine Tätigkeit, wie sie vorliegend vom Angeklagten entwickelt ist, in den Rahmen derjenigen Vorgänge fällt, welche das Gesetz vor Augen hat, wenn es in §. 11 a. a. O. von der Mitwirkung bei dem Betriebe der Auswandererbeförderung durch Vorbereitung des Beförderungsvertrages spricht. Auch die Ueberführung der Auswanderungslustigen aus ihrer bisherigen Heimat nach den Hafenplätzen, von wo ihre Beförderung nach außerdeutschen Ländern auf Grund noch abzuschließender Beförderungsverträge erfolgen soll, hat jene Beförderung und damit zugleich den Abschluß der bezüglichen Verträge zum Ziele; sie dient deshalb mit zur Vorbereitung auch der letzteren. Die Beteiligung, der sich der Angeklagte bei dieser Ueberführung als Beauftragter von K und C unterzogen hat, läßt sich deshalb im Sinne des Gesetzes sehr wohl als eine dem §. 11 a. a. O. unterfallende und deshalb, im Falle der gewerbsmäßigen Ausübung, der behördlichen Erlaubnis bedürfende Agententätigkeit charakterisieren. Daß der Angeklagte aber die fragliche Tätigkeit gewerbsmäßig betrieben hat, ist im Urteil erster Instanz bedenkenfrei festgestellt.

Was von der Revision gegen den zweiten Entscheidungsgrund der Strafkammer eingewendet ist, erscheint verfehlt. Insoweit bestritten wird, daß die Handlungsweise des Angeklagten eine Vorbereitung des Beförderungsvertrages darstelle, finden ihre Ausführungen in dem Vorstehenden ihre Widerlegung. Unzutreffend ist es aber auch, wenn Straflosigkeit für den Angeklagten eventuell deswegen in Anspruch genommen wird, weil er jedenfalls in dem guten Glauben gehandelt habe, daß die von ihm entfaltete Tätigkeit nicht die Tätigkeit eines Agenten darstelle und er einer behördlichen Erlaubnis dazu nicht bedürfe. Der Vorderrichter nimmt allerdings an, daß der Angeklagte sich in dem Irrtum befunden haben möge, seine Mitwirkung bei der Beförderung der Leipzig passierenden Auswanderer sei innerhalb der von ihm eingehaltenen Grenzen auch ohne seine Zulassung als Auswanderungsagent erlaubt; er hält aber diesen Irrtum für unbeachtlich, weil derselbe auf

Digitized by Google

dem Gebiete des Strafrechts liege. Dem ist zuzustimmen. Durch die Art, wie im §. 45 des angeführten Gesetzes der §. 11 desselben in Bezug genommen wird, ist die hier gegebene Vorschrift zu einem Bestandteil jener Strafbestimmung gemacht. Der bezeichnete Irrtum beruht daher auf einer Verkennung der Bedeutung und Tragweite des einschlagenden Strafgesetzes, auf die der Angeklagte sich mit Erfolg nicht berufen kann. Unerheblich erscheint es dabei, ob der Angeklagte zu seiner irrigen Meinung durch den ihm auf sein Gesuch vom 27. August 1898 seitens der städtischen Behörde erteilten Bescheid induziert ist. Denn durch diesen Umstand wird die eben gekennzeichnete Natur seines Irrtums nicht verändert.

3. Auswanderer.

Ueber den Begriff siehe Anm. 7 zu §. 1.

Dazu gehören insbesondere auch die Prepädsinhaber (Anm. 10 zu §. 1).

4. Gewerbsmäßig.

Eine gewerbsmäßige Tätigkeit ist nur vorhanden, wenn eine Tätigkeit geübt wird, welche die Absicht erkennen läßt, dieselbe Handlung zur Erzielung von Vermögensvorteilen auch in Zukunft zu widerholen. Unter dieser Voraussetzung kann auch schon eine einzelne Handlung als der Beginn eines Gewerbebetriebes angesehen werden (vgl. Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. XVII S. 407). Der Vermögensvorteil braucht nicht in einem Geldgewinn zu bestehen (Oppenhoff, Rechtsspr. Bd. XIV S. 378).

Eine aus bloßer Gefälligkeit oder gegen Erstattung der Auslagen geübte Tätigkeit ist keine gewerbsmäßige.

Siehe im übrigen auch Anm. 5 zu §. 11 und wegen der Mitwirkung wohltätiger Auswanderungsvereine Komm.Ber. S. 12, Begr. zu §. 12.

5. Die Fortsetzung der geschäftsmäßigen, aber ohne Erlaubnis erfolgten Beförderung von Auswanderern, ebenso die Fortsetzung einer gewerbsmäßigen Mitwirkung ohne Erlaubnis kann, abgesehen von der strafrechtlichen Ahndung, polizeilicherseits verhindert werden (vgl. Entsch. des O.V.G. Bd. II S. 295).

5a. Die irrtümliche Annahme der Nichterforderlichkeit der obrigkeitlichen Erlaubnis zu einer an sich unter §. 11 des Gesetzes fallenden Agenturtätigkeit ist nicht geeignet, die Strafbarkeit aus §. 45 auszuschließen. Vgl. Entsch. des R.G.R. in Strafsachen Bd. 33 S. 366 ff. und Anm. 2a.

6. Abs. 2.

Vgl. dazu Art. 11 der Schweiz. Vollziehungsverordnung und den Schweiz. Bundesratsbeschluß vom 12. Februar 1889.

(Danach dürfen weder Agenten noch Unteragenten zur Auswanderung verleiten. Auch sind Veröffentlichungen wie Erteilung von Auskunft über vom Schweizerischen Bundesrate nicht für zulässig anerkannte Kolonisationsunternehmen zum Zwecke der Propaganda verboten und strafbar.)

7. Das Auswanderungsgesetz steht auf dem Standpunkte, daß die Auswanderung eine soziale Erscheinung ist, die zunächst stets einen volkswirtschaftlichen Verlust für das Reich bedeutet und die daher zwar nicht zu hindern, keinesfalls aber künstlich hervorzurufen oder zu begünstigen ist. Demgemäß wird die geschäftsmäßige Anwerbung zur Auswanderung unter Strafe gestellt. Die Strafbestimmung richtet sich gegen die konzessionierten Unternehmer und Agenten, aber auch gegen jede dritte Person, die den Entschluß zur Auswanderung bei anderen Personen geschäftsmäßig hervorruft.

8. Zum Geschäfte macht — — anzuwerben.

Ueber den Begriff der Geschäftsmäßigkeit vgl. Anm. 2. Anderer Ansicht Stenglein, a. a. O. S. 102. Vgl. jedoch auch Mändl, a. a. O. Anm. 5 zu §. 1, Anm. 7 zu §. 1, Hallbauer, a. a. O. S. 6. Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß der Täter durch irgend welche Mittel den Entschluß zur Auswanderung hervorrufen wollte (vgl. Anm. 9 zu §. 48). Die Art der Verleitung des §. 144 R.Str.G.B. braucht nicht vorzuliegen. Ob es demnächst zur Auswanderung gekommen ist, ist gleichfalls unerheblich. Die Strafbarkeit ist auch dann gegeben, wenn die Person, auf die eingewirkt worden ist, bereits vorher zur Auswanderung entschlossen war (vgl. auch Oppenhoff, Kommentar zum R.Str.G.B. zu §. 144 Anm. 5). Es ist auch nicht erforderlich, daß die Einwirkung auf eine bestimmte Person erfolgt ist. Insbesondere kann sich die Anwerbung auf einen noch unbestimmten, dem Täter unbekannten Kreis von Personen beziehen.

Hiernach fallen unter den §. 45 Abs. 2 insbesondere auch Annoncen und Preßerzeugnisse jeder Art, die ausdrücklich oder infolge ihres propagandistischen Inhaltes zur Auswanderung aufreizen. Auch von der Kanzel herab, durch Wanderredner und durch Stellenvermittler kann eine strafbare Anwerbung zur Auswanderung begangen werden. Dagegen würde eine vereinzelte, einmalige Aufforderung zum Antritte oder zur Annahme einer Stellung im Auslande noch nicht strafbar sein. Nach der Begründung (zu §. 46) ist auch die bloße Bekanntmachung der Beförderungsbedingungen oder Beförderungsgelegenheiten, sowie die bloße Erteilung von Auskunft oder

Digitized by Google

Rat an zur Auswanderung entschlossene Personen, insbesondere durch Verwandte, Freunde und durch Gesellschaften, welche religiöse und humanitäre Bestrebungen verfolgen, nicht als unter den Begriff der „Anwerbung zur Auswanderung" fallend anzusehen.

Vgl. jedoch über die Erteilung von Auskunft oder Rat ohne vorherige Anfrage §. 8 des Ges. und Anm. 8 dazu.

9. Das Delikt kann nur vorsetzlich begangen werden. Man kann nicht fahrlässig einen anderen zur Auswanderung verleiten. Glänzende Schilderungen von den Verhältnissen Ausgewanderter mit dem nicht gewollten Erfolg, daß andere sich zur Auswanderung entschließen, würden nicht strafbar sein. (Stenglein, a. a. O. zu §. 45.) Beihilfe ist nur bei der Anwerbung konstruierbar. Bei Unternehmern und Agenten würde eine Tätigkeit von Gehilfen, die sich als gewerbsmäßige Mitwirkung darstellt, selbständig strafbar sein. (Stenglein, a. a. O.) Der Versuch ist nicht strafbar.

10. Auswanderung.

Ueber den Begriff siehe Anm. 7 zu §. 1.

Insbesondere liegt auch Auswanderung vor, wenn die Staatsangehörigkeit beibehalten wird (anders Jahrbuch der Entsch. des Kammergerichts, Bd. VII S. 223; der richtigen Ansicht sind: Mewes, Strafgesetznovelle S. 155 und Rubo, Kommentar zum R.Str.G.B. S. 632). Vgl. auch Entsch. des R.G.R. in Strafsachen Bd. 37 S. 351 ff. Durch die Bestimmung wird auch die Anwerbung von Auswanderern, die nicht Reichsangehörige sind, getroffen, falls sie in oder von Deutschland aus erfolgt.

Handelt es sich um Anwerbung zur nur vorübergehenden Beschäftigung im Auslande, so kommt der §. 45 Abs. 2 nicht zur Anwendung (vgl. Entsch. des Kammergerichts Bd. VII S. 223).

Kommt es hierbei zu Unzuträglichkeiten, dann würde gegen Personen, die das Geschäft eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreiben, nach Maßgabe des §. 35 der Gewerbeordnung eingeschritten werden können (vgl. auch v. Landmann, Gewerbeordnung, Anm. 9 zu §. 35).

§. 46.

Wer der Vorschrift des §. 26 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Digitized by Google

Vgl. Kappscher Entw. zu §. 23, Begr. dazu S. 25, Begr. zum Reg.Entw. zu §. 27, Komm.Ber. S. 6.

Ueber die Anwendbarkeit des Verbotes siehe Anm. 1 und 2 zu §. 26. Die Handlung ist nur strafbar, wenn sie im Inlande begangen ist. Der §. 46 richtet sich im übrigen nicht nur gegen die konzessionierten Unternehmer und Agenten, sondern gegen jedermann. Auch der Verkauf von Ausweispapieren, die zur Empfangnahme der Fahrkarte demnächst berechtigen, würde strafbar sein. Als Fahrschein erscheint danach jedes Skriptum, das einen Anspruch auf Beförderung bescheinigt. (Stenglein, a. a. O. zu §. 46.) Auch ein Einzelverkauf ist strafbar. Da das deutsche Schiff als deutscher Boden anzusehen ist, so würde die Strafbarkeit auch dann vorhanden sein, wenn der Verkauf auf dem Schiffe, nachdem dieses die deutschen Gewässer verlassen hat, stattfindet. Wird das Verbot im Auslande, z. B. im außerdeutschen Einschiffungs- oder Zwischenhafen übertreten, so würde ev. gegen den Unternehmer im Verwaltungswege vorzugehen sein.

Die Handlung ist vollendet mit erfolgtem Verkauf und der Uebergabe des Fahrscheins. (Stenglein, a. a. O. zu §. 46.)

§. 47.

Wer den auf Grund des §. 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

1. Durch §. 47 ist eine von Binding als Blanquetstrafgesetz bezeichnete Vorschrift gegeben, d. h. eine Strafandrohung für die Uebertretung von Vorschriften, die durch eine andere Rechtsquelle, im vorliegenden Falle durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates, erlassen werden sollen (vgl. z. B. §. 145 R.Str.G.). Die bezügliche Kaiserliche Verordnung ist ordnungsmäßig im Reichsgesetzblatte zu veröffentlichen. Auch werden behufs Feststellung des örtlichen Geltungsbereiches der Verordnung in letzterer die außerdeutschen Häfen, auf die sie Anwendung finden soll, genau zu bezeichnen sein. Das Strafmaß entspricht dem des §. 43.

Verordnungen nach §. 42 sind bisher nicht erlassen worden. Dagegen ist die Materie zum Teil durch konsularische Polizeiverordnung geregelt (vgl. Anmerkungen zu §. 42).

Digitized by Google

§. 48.

Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhunderfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Vgl. Stenogr. Ber. 1897 S. 5794 ff. und S. 5831 ff., Drucksachen des Reichstages Nr. 791, 795, 797, 804 und 805. Stenglein a. a. O. zu §. 48 S. 117 ff., Mändl a. a. O. S. 53 ff.

1. Der §. 48 geht weit über den Rahmen des Gesetzes und namentlich seines VIII. Abschnittes, der im übrigen nur Strafbestimmungen gewerbepolizeilicher Natur enthält, hinaus. Er ist dazu bestimmt, dem internationalen Mädchenhandel, der sich hauptsächlich nach Holland, Belgien, Brasilien und Argentinien richtet, zu steuern, in dem er die Bestimmungen des Str.G.B. über die Verkuppelung von Personen verschärft und erweitert.

Die Angelegenheit ist auch auf internationalem Wege geregelt worden. Gegenseitige Vereinbarungen zum Schutze ihrer Staatsangehörigen gegen Verkuppelung sind zunächst zwischen dem Reich und den Niederlanden (Vertrag vom 15. November 1889 R.G.Bl. S. 349) und Belgien (Vertrag vom 4. September 1890 R.G.Bl. S. 375) abgeschlossen worden. Die Verträge bestimmten im wesentlichen, daß deutsche Prostituierte bei ihrem Eintritt in ein öffentliches Haus in den

Digitized by Google

beiden Staaten einem Verhör unterworfen werden sollen, um Aufschlüsse über die Personen zu geben, von denen sie etwa nach dem Auslande verkuppelt worden sind. Den gegen ihren Willen zurückgehaltenen und den minderjährigen, wenn auch freiwillig der Unzucht sich ergebenden Personen wird die Rückkehr in die Heimat erleichtert. Aehnliche Abkommen sind niederländischerseits mit Belgien (1886) und mit Oesterreich-Ungarn (1888) abgeschlossen.

Schließlich ist am 18. Mai 1904 zwischen dem deutschen Reiche und anderen Staaten ein Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel abgeschlossen worden (vgl. R.G.Bl. 1905 S. 695 ff.), das in Uebersetzung wie folgt lautet:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der überseeischen britischen Besitzungen, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und der Schweizerische Bundesrat, von dem Wunsche geleitet, gegen das unter dem Namen „Mädchenhandel" bekannte verbrecherische Geschäftstreiben volljährigen Frauenspersonen, die getäuscht oder genötigt wurden, sowie minderjährigen Frauen und Mädchen wirksamen Schutz zu gewähren, haben beschlossen, ein Abkommen zu treffen, um zur Erreichung dieses Zweckes geeignete Maßregeln zu vereinbaren, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

p. p.

(folgen die Namen der Bevollmächtigten)

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, eine Behörde zu errichten oder zu bestellen, der es obliegt, alle Nachrichten über Anwerbung von Frauen und Mädchen zu Zwecken der Unzucht im Ausland an einer Stelle zu sammeln; diese Behörde soll das Recht haben, mit der in jedem der

Digitized by Google

anderen vertragschließenden Staaten errichteten gleichartigen Verwaltung unmittelbar zu verkehren.

Artikel 2.

Jede der Regierungen verpflichtet sich, Ueberwachung auszuüben zu lassen, um insbesondere auf den Bahnhöfen, in den Einschiffungshäfen und während der Fahrt, die Begleiter von Frauen und Mädchen, welche der Unzucht zugeführt werden sollen, ausfindig zu machen. Zu diesem Zwecke sollen an die Beamten oder alle sonst dazu berufenen Personen Weisungen erlassen werden, um innerhalb der gesetzlichen Grenzen alle Nachrichten zu beschaffen, die geeignet sind, auf die Spur eines verbrecherischen Geschäftstreibens zu führen.

Die Ankunft von Personen, welche offenbar Veranstalter, Gehilfen oder Opfer eines solchen Geschäftstreibens zu sein scheinen, soll gegebenenfalls den Behörden des Bestimmungsorts, den beteiligten diplomatischen oder konsularischen Agenten oder jeder sonst zuständigen Behörde gemeldet werden.

Artikel 3.

Die Regierungen verpflichten sich, gegebenenfalls innerhalb der gesetzlichen Grenzen die Aussagen der Frauen und Mädchen fremder Staatsangehörigkeit, die sich der Unzucht hingeben, aufnehmen zu lassen, um ihre Identität und ihren Personenstand festzustellen und zu ermitteln, wer sie zum Verlassen ihrer Heimat bestimmt hat. Die eingezogenen Nachrichten sollen den Behörden des Heimatlandes der besagten Frauen und Mädchen behufs ihrer etwaigen Heimschaffung mitgeteilt werden.

Die Regierungen verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und soweit es geschehen kann, die Opfer eines verbrecherischen Geschäftstreibens, wenn sie von Mitteln entblößt sind, öffentlichen oder privaten Unterstützungsanstalten oder Privatpersonen, welche die erforderlichen Sicherheiten bieten, im Hinblick auf etwaige Heimschaffung, vorläufig anzuvertrauen.

Die Regierungen verpflichten sich auch, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit diejenigen unter diesen Frauen und Mädchen nach ihrem Heimatlande zurückzusenden, welche ihre Heimschaffung nachsuchen oder welche von Personen, unter deren Gewalt sie stehen, beansprucht werden sollten. Die Heimschaffung soll erst ausgeführt werden nach Verständigung über die Identität und die Staatsangehörigkeit sowie über den Ort und den Zeitpunkt der Ankunft an den Grenzen. — Jedes der vertragschließenden Länder soll den Durchgang durch sein Gebiet erleichtern.

Digitized by Google

Der Schriftwechsel über die Heimschaffungen soll, soviel als möglich, auf unmittelbarem Wege erfolgen.

Artikel 4.

Falls die heimzuschaffende Frauensperson (Frau oder Mädchen) die Kosten ihrer Beförderung nicht selbst zurückerstatten kann und weder Ehemann, Eltern, noch Vormund hat, die für sie zahlen würden, so sollen die Kosten der Heimschaffung dem Lande, auf dessen Gebiete sie sich aufhält, bis zu der Grenze oder dem Einschiffungshafen, die in der Richtung nach dem Heimatlande die nächsten sind, zur Last fallen und im übrigen das Heimatland belasten.

Artikel 5.

Durch die Bestimmungen der obigen Artikel 3 und 4 werden besondere Vereinbarungen nicht berührt, die etwa zwischen den vertragschließenden Regierungen bestehen möchten.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach Möglichkeit eine Ueberwachung der Bureaus und Agenturen auszuüben, die sich damit befassen, Frauen und Mädchen Stellen im Auslande zu vermitteln.

Artikel 7.

Den Staaten, die das gegenwärtige Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der Beitritt freistehen. Zu diesem Zwecke haben sie ihre Absicht auf diplomatischem Wege der Französischen Regierung anzuzeigen, die hiervon allen vertragschließenden Staaten Kenntnis geben wird.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Abkommen soll sechs Monate nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Falls einer der vertragschließenden Teile es kündigen sollte, würde die Kündigung nur in Ansehnung dieses Teiles wirksam werden, und zwar erst zwölf Monate nach dem Tage der besagten Kündigung.

Artikel 9.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in möglichst kurzer Frist in Paris ausgetauscht werden.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Paris am 18. Mai 1904 in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Französischen Republik hinterlegt bleiben soll und wovon eine beglaubigte Abschrift einer jeden vertragschließenden Macht übergeben werden soll.

(Folgen Unterschriften.)

Unterzeichnungsprotokoll.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, die heute zusammengetreten sind, um zur Unterzeichnung des Abkommens zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den „Mädchenhandel" zu schreiten, haben hinsichtlich der Anwendbarkeit jenes Abkommens auf die Kolonien der vertragschließenden Staaten folgende Erklärung ausgetauscht:

Artikel 1.

Die Länder, die das obenerwähnte Abkommen unterzeichnet haben, haben das Recht, ihm jederzeit für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Zwecke können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, wodurch alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt eingeschlossen werden, oder diejenigen, die darin eingeschlossen werden, ausdrücklich benennen oder sich auf die Angabe derjenigen beschränken, die davon ausgenommen werden.

Artikel 2.

Die Deutsche Regierung erklärt, sich ihre Entschließungen wegen ihrer Schutzgebiete vorzubehalten.

Die Dänische Regierung erklärt, daß sie sich das Recht vorbehält, dem Abkommen für die dänischen Kolonien beizutreten.

Die Spanische Regierung erklärt, sich ihre Entschließungen wegen ihrer Kolonien vorzubehalten.

Die Französische Regierung erklärt, daß das Abkommen auf alle französischen Kolonien Anwendung finden soll.

Die Regierung Seiner Britischen Majestät erklärt, sich das Recht vorzubehalten, für jede der britischen Kolonien oder Besitzungen besonders dem Abkommen beizutreten und es zu kündigen.

Die Italienische Regierung erklärt, daß das Abkommen auf die erythräische Kolonie Anwendung finden soll.

Digitized by Google

Die Regierung der Niederlande erklärt, daß das Abkommen auf alle niederländischen Kolonien Anwendung finden soll.

Die Portugiesische Regierung erklärt, sich für später die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob das Abkommen in einer der portugiesischen Kolonien in Kraft gesetzt werden soll.

Die Russische Regierung erklärt, daß das Abkommen auf das ganze Gebiet des Reichs in Europa und in Asien unbeschränkt Anwendung finden soll.

Artikel 3.

Die Regierungen, die weiterhin Erklärungen hinsichtlich ihrer Kolonien abzugeben haben, sollen sie in der im Artikel 7 des Abkommens vorgesehenen Form abgeben.

Im Begriffe zur Unterzeichnung des Abkommens zu schreiten, wünscht Seine Durchlaucht der Fürst von Radolin, Deutscher Botschafter, im Namen seiner Regierung folgende Erklärung abzugeben:

Nach Auffassung der Deutschen Regierung finden auf Personen, die in Gemäßheit des gegenwärtigen Abkommens auf dem Wege über Deutschland heimgeschafft werden sollen, die zwischen dem Deutschen Reiche und dem Heimatstaate wegen wechselseitiger Unterstützung von Hilfsbedürftigen etwa bestehenden Abmachungen keine Anwendung.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Paris am 18. Mai 1904.

(Folgen Unterschriften.)

Bekanntmachung, betreffend das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 12. Juli 1905.

Das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, das nebst Unterzeichnungsprotokoll, beides mit deutscher Uebersetzung, vorstehend abgedruckt ist, ist, nachdem sämtliche Bundesregierungen und der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen ihr Einverständnis damit erklärt hatten, für Deutschland ratifiziert worden; es ist ferner ratifiziert worden von Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Spanien. Die Ratifikationsurkunden aller dieser Länder sind am 18. Januar 1905 in Paris, durch Niederlegung bei der

Digitized by Google

Französischen Regierung, ausgetauscht worden. Im Anschluß an das Unterzeichnungsprotokoll hat die Dänische Regierung gegenüber der Französischen Regierung, wie hier von dem Botschafter der Französischen Republik am 10. September 1904 mitgeteilt worden ist, auf diplomatischem Wege die Erklärung abgegeben, daß sie auch für Island und die dänischen Antillen dem Abkommen beitritt.

Bei der erwähnten Niederlegung der Ratifikationsurkunden ist den Staaten, die das Abkommen unterzeichnet, aber bis dahin nicht ratifiziert hatten, vorbehalten worden, ihre Ratifikationsurkunden der Französischen Regierung bis zum 18. Juli 1905 zu übermitteln, mit welchem Zeitpunkte das Abkommen gemäß Artikel 8 für alle Staaten, die es bis dahin ratifiziert haben, in Kraft treten soll. Demgemäß hat Belgien seine Ratifikationsurkunde der Französischen Regierung unter dem 22. Juli 1905 übermittelt.

Oesterreich-Ungarn, welches das Abkommen nicht unterzeichnet hatte, ist ihm am 18. Januar 1905 durch eine gemäß Artikel 7 abgegebene Erklärung beigetreten; ebenso Brasilien am 12. Mai 1905.

2. Mit Rücksicht darauf, daß die bestehenden Vorschriften — §§. 144, 180, 181 Str.G.B. — nicht ausreichten, den sog. Mädchenhandel, d. i. die Zuführung von Frauenspersonen in ausländische Freudenhäuser, zu unterbinden, ist bei der zweiten Beratung des Regierungsentwurfs aus dem Schoß des Reichstags heraus der Antrag eingebracht worden, hinter §. 48 folgenden Paragraphen einzuschalten:

§. 49. „Wer weibliche Personen zum Zweck der Prostitution unter Verschweigung dieses Zwecks zur Auswanderung verleitet, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen und auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen."

(Sammlung der Drucksachen des Reichstags, IX. Legislaturperiode, 4. Session 1895/97 Bd. 10 Nr. 791,)
und zwei gleichzeitige Zusatzanträge haben die Einschaltung der Worte „oder dazu Vorschub leistet" hinter dem Wort „verleitet", sowie die Möglichkeit der Zubilligung einer Buße bis zu 6000 Mark an die Verletzte bezweckt.

Vgl. Sammlung der Drucksachen des Reichstags, IX. Legislaturperiode, 4. Session 1895/97 Bd. 10 Nr. 795 und 797.

Von Bevollmächtigten des Bundesrats wurde als Gegenstand der Anträge die Verhinderung der „Verkuppelung von

Digitized by Google

Mädchen nach dem Auslande" bezeichnet, ihre Annahme aber widerraten, weil „die Frage, ob mit Rücksicht auf diesen Mädchenhandel eine Ergänzung oder Verschärfung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Kuppelei erforderlich sei, doch nur erörtert werden könne im Zusammenhang mit einer allgemeinen Revision dieser Bestimmungen des Strafgesetzbuches, ferner weil zwar, „die Tendenz (des Hauptantrags) auf die volle Sympatie der Reichsregierung zu rechnen habe," aber ein Zuwarten bis zur Berücksichtigung des Antrages bei der Revision des Strafrechts oder bis zur Anregung eines besonderen Gesetzes angezeigt sein möchte. Im übrigen herrschte Einhelligkeit darüber, daß der „Verschickung junger Mädchen ins Ausland zu Prostitutionszwecken", der „Verkuppelung in das Ausland," möglichst rasch, streng und umfassend entgegengetreten werden müsse und ohne Ueberweisung an eine Kommission wurde der Antrag nebst dem ersten Zusatzantrag als §. 48a „beinahe mit Einstimmigkeit" angenommen, der Zusatzantrag wegen Zulässigkeit einer Buße abgelehnt.

Vgl. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, IX. Legislaturperiode, 4. Session 1895/97 Bd. 8 S. 5794—5797. Die dritte, schon zwei Tage später stattfindende Beratung beschäftigte sich mit zwei auf §. 48a bezüglichen Abänderungsanträgen, die zusammen wörtlich lauteten, wie der jetzige §. 48 des Gesetzes.

Vgl. Sammlung der Drucksachen des Reichstags, IX. Legislaturperiode, 4. Session 1895/97 Bd. 10 Nr. 804, 805.

Von dem Hauptantragsteller wurde hervorgehoben: Es sei bei der vorausgegangenen Beratung zur kritischen Durchbildung der Einzelheiten des §. 48 so wenig Zeit gewesen, daß man von vornherein nur habe annehmen können, daß sich das Haus in der zweiten Lesung nur auf das Prinzip, den gesunden Gedanken, habe festlegen wollen. Der §. 48a würde im Strafgesetzbuch seine richtige Stelle haben hinter dem §. 181, hinter den schweren Fällen der Kuppelei. Er sollte nun zwar in das Auswanderungsgesetz hineingebracht werden; dies beseitige aber nicht die Pflicht, diesen Paragraphen in allen Dingen in dasjenige System einzuordnen, das durch die §§. 180 und 181 Str.G.B. und damit durch das ganze Strafgesetzbuch geschaffen sei. Wenn man einmal auf den Gedanken eingehe, den Mädchenhandel . . . zu treffen, dann werde man ihn auch so ausbilden müssen, daß man alle Fälle treffe, nicht nur diejenigen, wo der Mädchenhandel in seiner krassesten Form betrieben werde, da diese Fälle außerordentlich selten seien, sondern diejenigen Fälle, wo der Mädchenhandel betrieben werde, „wesentlich unter der

Digitized by Google

Verschleierung der wesentlichen Umstände, unter der Benutzung der Harmlosigkeit der Opfer ꝛc." Der neue Antrag verstehe unter dem „Zweck, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen," das gleiche, wie der anfängliche Vorschlag unter „Zweck der Prostitution". Dagegen erweitere er den Tatbestand, indem er das Merkmal der „Verbergung" des verpönten Zwecks ausschalte. Ein rein passives Verhalten, ein Verschweigen des Zwecks gegenüber der Harmlosigkeit eines Mädchens werde regelmäßig genügen, um sie in das Ausland zu verschicken; nur müsse das Verschweigen aus böser Absicht, nicht bloß aus Nachlässigkeit entspringen, weshalb der Ausdruck „arglistiges Verschweigen" vorgeschlagen werde. Mit dem nunmehrigen Tatbestande würden auch Handlungen, die an sich im wesentlichen nur Versuchshandlungen, unter Umständen sogar bloß Vorbereitungshandlungen seien, als crimen sui generis unter Strafe gestellt. Das Verschweigen der Absicht, im Auslande in hilfloser Lage das Mädchen einem schlechten Hause zu überantworten, stehe moralisch ziemlich auf demselben Boden, wie wenn man „hinterlistige Kunstgriffe — §. 181 Str.G.B. — anwende. Ohne jeden sachlichen Widerspruch gegen diese Ausführungen sind die neuen Anträge angenommen worden. Vgl. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Reichstags, IX. Legislaturperiode, 4. Session 1895/97 Bd. 8 S. 5831—5835. (Entsch. des Reichsgerichts Bd. 37 S. 337.)

3. Der §. 48 würde im Str.G.B. hinter §. 181, nämlich hinter die schweren Fälle der Kuppelei, einzufügen sein. Er ist im übrigen hinsichtlich seines Aufbaues in das System eingeordnet, daß den §§. 180 und 181 des R.Str.G.B. und diesem selbst zugrunde liegt. Die darin mit Strafe bedrohte Handlung charakterisiert sich als ein Verbrechen (§. 1 Str.G.B.), dessen Aburteilung zur Zuständigkeit der Strafkammern gehört (Ger.Verf.Ges. §. 73).

4. Frauensperson.

Unbescholtenheit der Frauensperson ist nicht erfordert (anderes §. 182 G.Str.G.B.). Vielmehr ist darunter *jede* weibliche Person, auch die Prostituierte zu verstehen. Selbstverständlich auch das Mädchen unter 14 Jahren ohne Rücksicht auf die *Geschlechtsreife* (Rechtspr. des Ober.-Trib. in Straff. Bd. XVII S. 136). Auch die eigene Ehefrau dürfte wie bei dem Verbrechen der Notzucht Objekt der Tat sein können (vgl. Oppenhoff, Kommentar zum R.Str.G.B. Anm. 15 zu §. 176 und die dortigen Zitate). Es genügt zur Strafbarkeit die Verleitung einer *einzelnen* Person (Stenogr. Ber. 1897 S. 5831).

Digitized by Google

5. Gewerbsmäßige.

Ueber den Begriff der gewerbsmäßigen Unzucht vgl. Oppenhoff, Anm. 42 zu §. 361 und Anm. 2 zu §. 260. Danach wird die Unzucht gewerbsmäßig betrieben, wenn eine Weibsperson aus dem fortgesetzten unzüchtigen Verkehr mit einer Mehrheit von Männern eine Erwerbsquelle macht; ein einmaliges Preisgeben gegen Entgelt genügt nicht. Der Verkehr muß auf eine Mehrheit von Männern berechnet sein. Die Absicht, jemandem eine Mätresse zuzuführen, genügt nicht.[1]) Dagegen bedarf es keines Preisgebens an jeden ohne Unterschied; auch ist es unerheblich, ob die Unzucht demnächst in einem Bordell oder außerhalb eines solchen betrieben werden soll. Der Zweck, die Frauensperson der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, erfordert lediglich ein Handeln, mit dem Bewußtsein, daß die Ausgewanderte in Umstände gerät, unter denen sie regelmäßig der Unzucht verfallen wird. (Stenglein, a. a. O. S. 117 Anm. 3.)

6. Unzucht.

Darunter ist nicht notwendigerweise die Vollziehung des Beischlafes, sondern jedes gegen Zucht und Sitte verstoßendes Handeln im Bereiche des geschlechtlichen Umganges zu verstehen (vgl. Entsch. des R.G.R. in Str.S. Bd. XI S. 4, Oppenh. Rechtspr. des Ob.Trib. Bd. XIII S. 437 und XVI S. 362, Oppenhoff, Kommentar Anm. 1 zu §. 180). Ob die gewerbsmäßige Unzucht am Ort der Begehung strafbar ist, ist gleichgültig.

7. Zu dem Zwecke.

Ob es demnächst zur Ausübung der gewerbsmäßigen Unzucht kommt, ist gleichgültig. Es genügt, wie bei der Kuppelei (§. 180), die Feststellung der verbrecherischen Absicht (vgl. Oppenhoff, Anm. 3 zu §. 180).

8. Arglistige Verschweigung.

Eine Verbergung des Zweckes, d. h. eine positive Tätigkeit, durch die der Zweck verdeckt werden soll, ist nicht erforderlich. Es genügt eine passive Tätigkeit, ein reines Schweigen. Dagegen muß dieses Schweigen arglistig (vgl. §. 170 R.Str.G.B.: Arglistiges Verschweigen eines gesetzlichen Ehehindernisses) und bewußterweise dazu bestimmt sein, die Frauensperson zur Auswanderung zu verleiten (Stenogr.Ber. 1897 S. 5831).

---

[1]) Ev. würde §. 180 R.Str.G. in Betracht kommen.

Digitized by Google

Geht der Täter von der Auffassung aus, daß die Frauensperson ins Ausland verschachert werden will, um dort gewerbsmäßig Unzucht zu treiben, und glaubt er, aus diesem Grunde keine Aufklärung geben zu brauchen, so würde ev. nur §. 180 R.Str.G.B. in Frage kommen; ebenso, wenn die Frauensperson tatsächlich von dem Zwecke der Reise Kenntnis hatte.

9. Verleitung zur Auswanderung.

Vollendet ist die Tat mit der Verleitung, d. h. mit dem Entstehen des Entschlusses, nach Rat des Verleiters auszuwandern (Stenglein, a. a. O. zu §. 48).

Zur Feststellung des Tatbestandes ist es erforderlich, daß der Täter durch irgend welche Mittel den Entschluß zur Auswanderung hervorrufen wollte. Welche Mittel angewendet worden sind, ist gleichgültig. Die Art der Verleitung des §. 144 R.Str.G.B. (Vorspiegelung falscher Tatsachen, wissentlich unbegründete Angaben, andere auf Täuschung berechnete Mittel) braucht nicht vorzuliegen. Es ist auch unerheblich, ob es demnächst zur Auswanderung gekommen ist und ob die Frauensperson, auf die eingewirkt worden ist, bereits vorher zum Auswandern entschlossen war (vgl. Oppenhoff, Komment. Anm. 5 zu §. 144). Das Wort „Auswanderung" ist hier nicht im technischen Sinne gebraucht, es genügt auch eine Auswanderung mit der bestimmten und zugesicherten Absicht der Rückkehr (vgl. Stenglein zu §. 48 S. 118 Anm. 6).

Auch eine einmalige Verleitung würde zur Begründung der Strafbarkeit genügen. Die Verleitung braucht weder eine gewerbs- oder gewohnheits- noch eine geschäftsmäßige zu sein (anders §. 144 R.Str.G. und § 45 Abs. 2 des Gesetzes).

Eine bloße vorbereitende Handlung, wie die Schaffung eines Mittels zur Verleitung, erfüllt dagegen den Tatbestand nicht. Vgl. hierzu noch Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 37 S. 337. „Bildet den Kern- und Angelpunkt des jetzigen §. 48 die Bewahrung der Frauensperson vor der Gefahr, im Auslande der Unzucht und damit fast ohne Aussicht auf Rettung dem sittlichen und körperlichen Verkommen anheim zu fallen, so muß für die Auslegung des Ausdrucks „zur Auswanderung verleitet" einerseits auf das von dem Täter verfolgte Ziel starker Nachdruck gelegt werden, andererseits müssen die vor dem Eingreifen des Täters bestehenden Entschließungen der Verleiteten bis zu einer gewissen Grenze in den Hintergrund treten. Selbstverständlich ist die „Verleitung zur Auswanderung" im Sinne des §. 48 gegenüber einer Frauensperson, die bereits entschlossen ist, das

Digitized by Google

Reichsgebiet zu verlassen, um sich an einem bestimmten ausländischen Orte mit gewerbsmäßiger Unzucht abzugeben, mindestens in Hinsicht auf diesen bestimmten Ort schlechthin undenkbar. Hiervon abgesehen aber kann es bei Anlegung des eben angedeuteten Maßstabs nicht zweifelhaft sein, daß für das Merkmal der Auswanderung nichts auf den Vorsatz, für immer im Auslande zu bleiben oder binnen absehbarer Zeit zurückzukehren, und für das Merkmal der Verleitung nichts auf einen etwa schon vorhandenen Plan ankommt, sich überhaupt in das Ausland oder in ein bestimmtes Land zu begeben. Von dem bei der Beratung deutlich ausgesprochenen und allseitig gebilligten Standpunkte aus soll die Strafe des §. 48 verwirkt sein, wenn der Täter durch arglistiges Verschweigen seines Vorhabens das ahnungslose Opfer zum Aufsuchen einer ausländischen Wohnstätte unter bestimmten, mit der Gefahr eines Versinkens in gewerbsmäßige Unzucht verbundenen Verhältnissen bewegt, während es ihnen ohne Dazwischentreten des Täters fern geblieben wäre, und ihrem wahren Sinne nach besagen die eine Verfolgung kupplerischer Zwecke durch den Täter voraussetzenden Worte „zur Auswanderung verleitet" nichts anderes als „ohne ihre (der Frauensperson) Kenntnis und Billigung jener Zwecke zur Reise an einen Ort des Auslandes, um daselbst Aufenthalt zu nehmen, veranlaßt". Es wäre eine ebenso befremdliche wie einschneidende Lücke im Gesetz, wenn es die in das Ausland geschehende Verkuppelung einer Frauensperson ohne ihre Zustimmung nur unter der Voraussetzung schwerer als die einfache Kuppelei ahnden würde, daß die Frauensperson von sich aus im Inlande geblieben wäre und daß sie infolge der Machenschaften des Täters das Inland für immer unter Verzicht auf künftige Rückkehr verläßt. Weder die Verletzung des allgemeinen Sittlichkeitsgefühls, noch die Gefahr für das einzelne Opfer, noch die Schuld des Täters erscheinen in milderem Lichte, wenn die verleitete Frauensperson bereits vor ihrer Beeinflussung durch den Täter gewillt war, zu bleibendem oder vorübergehendem Aufenthalt, aber zur Verfolgung unantastbarer Zwecke, das Reichsgebiet zu verlassen und in das gleiche Land, ja in den gleichen Ort zu reisen, wohin sie später durch den Täter gebracht worden ist.

10. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Abweichend vom Grundsatz des §. 32 R.Str.G.B. ist im vorliegenden Falle stets auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen (so auch §. 181 und §. 161 R.Str.G.B.).

Digitized by Google

Wegen der Dauer vgl. §. 32 Abs. 2, wegen der Folgen §§. 33 ff. R.Str.G.B.

11. Polizeiaufsicht.

Vgl. §. 38 R.Str.G.B. und über ihre Wirkungen §. 39 a. a. O.

12. Zu Abs. 2.

Die Teilnahme an dem Verbrechen des Abs. 1 — Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe, Aufforderung (vgl. §§. 47 bis 49a R.Str.G.B. — richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Der Abs. 2 hat dagegen einen besonderen Fall im Auge und will bewirken, daß auch bestraft werden soll, wer, nachdem der Akt der Verleitung zur Auswanderung vollendet worden ist, in Kentnis der Umstände dem Fortgang der Sache Vorschub leistet, also nach dem von dem Abgeordneten Bachem gewählten Beispiele (vgl. Stenogr. Ber. 1897 S. 5833) der Auswanderungs-Agent, der, um sich die Provision zu verdienen, dem Mädchenhändler und dem Mädchen die Schiffskarte in Kenntnis der Verhältnisse verkauft.

13. Vorsätzlich.

Vorsätzlichkeit der Handlung ist der Wille, sie zu begehen (vgl. Oppenhoff, Komment. Anm. 1 zu §. 59). Der dolus eventualis würde gleichfalls ausreichen, um die Strafbarkeit zu begründen.

14. Befördert.

Darunter ist die Förderung der Auswanderung einer verkuppelten Person zu verstehen, und zwar entweder durch Beförderung der Person selbst oder durch Vermittelung der Beförderung. Hiernach würde sich unter Umständen auch der Unternehmer oder der Schiffsführer strafbar machen.

15. Mildernde Umstände.

Vgl. Stenogr. Ber. 1897 S. 5833 (der dolus eventualis als mildernder Umstand!).

16. Durch §. 70 Nr. 10 der Bundesratsverordnung, betr. die Ausrüstung der Auswandererschiffe, ist dem Führer eines Auswandererschiffes anbefohlen, nach Beendigung jeder Reise alsbald dem für den überseeischen Landungsplatz zuständigen deutschen Konsul eine Meldung oder eine Fehlanzeige über etwaige auf der Reise beobachtete, den Mädchenhandel betreffende Vorkommnisse oder Verdachtsfälle zu erstatten, ferner, falls hinsichtlich bestimmter, auf dem Schiffe befindlicher Frauenspersonen der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchts-

zwecken ins Ausland gebracht werden sollen, den für den Ausschiffungshafen der betreffenden Frauensperson zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen. Auch sonst ist den Missionen und Konsularbehörden in den in Betracht kommenden Ländern zur Pflicht gemacht, den internationalen Mädchenhandel auf das Schärfste zu überwachen.

Siehe auch Anm. 12 B a zu §. 41 und Instruktion an die Kaiserlichen Konsularbehörden zur Ausführung des Auswanderungsgesetzes unter Nr. VII. Anhang L.

Schlußbestimmungen.

§. 49.

Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundestaats bekannt gemacht.

Vgl. hierzu die nachstehenden Bekanntmachungen:

in Preußen: vom 11. Februar 1898 (Reichsanzeiger vom 21. dess. Mts.),
in Bayern: v. 28. März 1898 (Ges. u. Vdgs.Bl. S. 171),
in Sachsen: vom 15. März 1898,
in Württemberg: vom 19. Februar 1898 (Reg.Bl. Nr. 4),
in Baden: vom 23. März 1898 (Ges. u. Vdgs.B. S. 221),
in Hessen: vom 18. März 1898 (Reg.Bl. S. 31),
in Mecklenburg-Schwerin: vom 26. März 1898 (Reg.Bl. S. 109).
in Mecklenburg-Strelitz: vom 24. März 1898 (Offizieller Anzeiger S. 40),
in Oldenburg: vom 11. März 1898 (Ges.Bl. S. 103),
in Sachsen-Weimar-Eisenach: vom 16. März 1898 (Reg.Bl. S. 32),
in Braunschweig: vom 24. März 1898 (abgedruckt in der Ges. u. Vdgs.S.),
in Sachsen-Meiningen-Hildburghausen: vom 11. März 1898 (Reg.Bl. S. 313),

Digitized by Google

in Sachsen-Altenburg: vom 19. März 1898 (Amts- u. Nachrichtenblatt S. 313),
in Sachsen-Coburg und Gotha: vom 11. Mai 1898 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung 1898),
in Anhalt: vom 2. Juli 1897 (Ges.S. S. 455),
in Schwarzburg-Sondershausen: vom 14. März 1898 (Ges.S. S. 21),
in Schwarzburg-Rudolstadt: vom 18. März 1898 (Ges.-S. S. 21),
in Waldeck und Pyrmont: vom 15. März 1898 (Reg.Bl. S. 7),
in Reuß älterer Linie: v. 28. März 1898 (Ges.S. S. 11),
in Reuß jüngerer Linie: vom 14. März 1898 (Ges.S. S. 127),
in Schaumburg-Lippe: vom 10. August 1897 (Schaumburg-Lippische Landesverordnungen S. 361),
in Lippe: vom 10. März 1898 (Ges.S. S. 309),
in Lübeck: vom 16. März 1898 (Sammlung der Verordnungen Nr. 13),
in Bremen: vom 16. März 1898 (Ges.Bl. S. 23) (vgl. auch Bekanntmachung der Behörde für das Auswanderungswesen vom 20. Mai 1898, betr. Uebertragung von Geschäften der Behörde für das Auswanderungswesen auf das Amt in Bremerhaven, Nr. 138 der Bremer Nachrichten vom 21. Mai 1898),
in Hamburg: vom 25. März 1898,
in Elsaß-Lothringen: vom 2. März 1898 (Nr. 10 des Zentral- und Bezirks-Amtsblattes).

Siehe auch die Zusammenstellung im Anhange G.

§. 50.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

1. Bisher konzessionierte Auswanderungs-Unternehmer und Agenten, oder solche Unternehmer und Agenten, die in Ermangelung einer die Konzessionierung vorschreibenden partikularrechtlichen Norm ihr Gewerbe bisher unkonzessioniert

Digitized by Google

betrieben haben, können, wenn sie demnächst auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen eine Erlaubnis nicht erhalten, keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen. Das Gesetz sieht einen solchen nicht vor, da es sich nicht um Aufhebung wohl erworbener Rechte handelt.

2. Das Gesetz hebt die bisherigen, das Auswanderungswesen regelnden Partikular-Gesetze und Verordnungen nicht ausdrücklich auf. Da nach Art. 2 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, sind die Partikulargesetze jedoch insoweit als aufgehoben zu betrachten, als sie den Bestimmungen des Reichsgesetzes und den Ausführungsverordnungen widersprechen.[1]) Sie bleiben insoweit in Kraft, als sie reichsgesetzlich nicht geregelte Materien betreffen.

Vgl. z. B. §. 16 des Hamburgischen Gesetzes vom 14. Januar 1887, abgeändert durch Gesetz vom 18. September 1896, betr. das Auswandererwesen, wonach die Beherbergung von Auswanderern nur solchen Wirten gestattet ist, die hierzu polizeiliche Erlaubnis erhalten haben. Auch das in Ausführung dieser Vorschrift erlassene Polizeiregulativ dürfte nicht als aufgehoben zu betrachten sein.

Es wird hiernach in jedem Einzelfalle zu prüfen sein, ob eine landesgesetzliche Bestimmung durch das Reichsgesetz abgeändert oder aufgehoben worden ist.

3. Im Nachstehenden ist eine Zusammenstellung der bisherigen partikularrechtlichen Bestimmungen (der Gesetze, Verordnungen und wichtigeren Ministerial-Reskripte) gegeben:

A. Preußen.

I. Alte Provinzen.

1. Artikel 11 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.
2. Gesetz vom 7. Mai 1853 (Ges.S. S. 729).
3. Ausführungsreglement zu §. 5 des Gesetzes vom 6. September 1853 (Min.Bl. S. 201).
4. Zirkularerlasse des Ministers für H. u. G. vom 28. März 1854 (Min.Bl. S. 68) und 18. Mai 1854 (Min.Bl. S. 113).
5. Desgleichen vom 27. Juni 1854 (Min.Bl. S. 148).
6. Desgleichen vom 18. Juli 1854 (Min.Bl. S. 180).

---

[1]) Ueber die Aufhebung des sogen. v. d. Heydtschen Reskripts. Vgl. Anm. 2a zu §. 6.

Digitized by Google

7. Desgleichen vom 31. Dezember 1854 (Min.Bl. S. 262).
8. Nachtrag zum Reglement vom 6. September 1853 vom 19. Januar 1855 (Min.Bl. S. 6).
9. Erlaß des Ministers für H. u. G. vom 14. März 1855 (Min.Bl. S. 48).
10. Erlasse der Minister für H. u. G. und des Innern vom 15. Januar und 30. Juni 1858 (Min.Bl. S. 26 und 150).
11. Erlaß des Ministers für H. u. G. vom 3. November 1859 (Min.Bl. S. 316), betr. die Auswanderung nach Brasilien (soweit Südbrasilien in Betracht kommt, ist der Erlaß schon seit 1896 nicht mehr zur Anwendung gebracht worden).
12. Desgleichen vom 16. Juli 1861 (Min.Bl. S. 136).
13. Desgleichen vom 7. Oktober 1861 (Min.Bl. S. 242).
14. Vorschriften vom 8. September 1869, betr. Beschaffenheit u. s. w. der Auswandererschiffe.
15. Erlaß des Kriegsministers und des Ministers des Innern vom 16. November 1869 (Min.Bl. 1870 S. 66).
16. Erlaß des Ministers für H. u. G. vom 1. Dezember 1869 (Min.Bl. 1869 S. 290).
17. Erlaß der Minister für H. u. G. und des Innern vom 15. August 1873 (Min.Bl. S. 271).
18. §. 120 Nr. 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.S. S. 237).
19. Erlasse vom 25. Januar 1890 (Min.Bl. S. 45) und vom 20. September 1890 (Min.Bl. S. 261).

II. Neu erworbene Teile der Monarchie.

(Die nachstehenden Bestimmungen waren bereits teilweise durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. November 1867 modifiziert worden.)

a) Hessen-Nassau.

α) für das vormalige Kurfürstentum Hessen:

Kurhessische Verordnung vom 22. Februar 1853 (Kurhess. Ges.S. S. 11), die Auswanderungs-Agenten betr.

β) für den vormals Herzoglich Nassauischen Teil:

1. Verordnung vom 31. Januar 1849, die Auswanderungs-Agenten betr. (Vdg.Bl. 1849 S. 8 ff.
2. Verordnung vom 24. März 1849 (Vdg.Bl. 1849 S. 60).
3. Nachtragsverordnung zu 1 vom 8. Juli 1853 Vdg. Bl. 1853 S. 182).

Digitized by Google

4. Min. Verordnung vom 6. Juni 1854 (Vdg.Bl. 1854 S. 139), betr. den Verkauf von Billetts zur Weiterbeförderung u. s. w.
5. §. 5 des Nassauischen Gewerbe-Gesetzes vom 9. Juni 1860 (Vdg.Bl. 1860 S. 99).

γ) für das Gebiet der vormaligen freien Reichsstadt Frankfurt a. M.:

1. Frankfurter Gesetz vom 13. Dezember 1853, betr. die polizeiliche Ueberwachung der Beförderung von Auswanderern.
2. Verordnung vom 31. Januar 1854 zum Vollzuge des Gesetzes ad 1.

δ) für die vormals Bayerischen Teile:
(vgl. unter Bayern B).

ε) für das vormalige Landgrafentum Hessen und das Oberamt Meisenheim:
Landgräflich Hessische Verordnung vom 31. Oktober 1854, betr. den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten (Landgräflich Hess. Reg.Bl. Nr. 11 vom 26. November 1854).

ζ) für die von dem Großherzogtum Hessen abgetretenen Gebietsteile:

1. Großherzoglich Hessische Verordnung vom 25. Januar 1851 (Reg.Bl. S. 7), betr. die Beförderung der Auswanderer.
2. Verordnung vom 23. Mai 1853.
(Vgl. auch Küchlers Handbuch der Lokalstaatsverwaltuug im Großherzogtum Hessen.)

b) Hannover.

1. Gesetz vom 19. März 1852, betr. die Beförderung von Schiffspassagieren nach auswärtigen Häfen (Hannoversche Gesetzsammlung S. 19 Nr. 6).
2. Ministerial-Ausführungs-Verordnung dazu vom 20. März 1852 (ebenda).
3. Desgleichen vom 16. Juni 1854 (Ges.S. Nr. 24).
4. Desgleichen vom 29. Juni 1855 (Ges.S. Nr. 18).
5. Desgleichen vom 2. Juni 1857.
6. Desgleichen vom 19. März 1858, betr. Beschränkung der Auswanderung wegen der allgemeinen Militärpflicht (Ges.S. 1858 Nr. 6).
7. Desgleichen vom 10. Dezember 1858, betr. die Kautionen der Agenten (Ges.S. Nr. 50).

Digitized by Google

8. Nachtragsverordnung zu 6 vom 30. April 1859 (Ges.S. Nr. 25).

9. Gesetz vom 14. Juni 1866, betr. den §. 15 des Gesetzes zu 1 (Ges.S. Nr. 28).

10. Ausführungsverordnung zu dem Gesetz zu 9 (ebenda).

c) Schleswig-Holstein.

1. Regulativ vom 26. August 1852, betr. die Auswanderung von Altona aus.

2. Verordnung vom 2. Februar 1856, betr. den Verkauf von Billetts u. s. w.

B. Bayern.

1. Königl. Verordnung vom 7. Juni 1862, betr. die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern (Reg.Bl. für Bayern S. 1192 Nr. 27).

2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Juni 1862, betr. die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten (ebenda).

3. Art. 133 des Bayerischen Polizei-Strafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 (S. 67 und 68).

4. Die Verordnung zu 1 ist durch Königl. Verordnung vom 28. März 1898 Gesetzbl. S. 171 ausdrücklich für außer Kraft erklärt.

C. Württemberg.

1. Min.Verordnung vom 17. April 1879, betr. die Vermittelung des überseeischen Transportes von Auswanderern (Reg.Bl. f. d. Königreich Württemberg Nr. 11 vom 24. April 1879).

2. Erlaß vom 10. August 1880 (Amtsbl. S. 301).

3. Min.Verordnung vom 17. November 1881, betr. das Auswanderungswesen (Reg.Bl. Nr. 42 vom 2. Dezember 1881).

4. Min.Erlaß vom 25. Januar 1881, betr. die Auswanderung Militärpflichtiger (Amtsbl. S. 18).

5. Min.Bekanntmachung vom 14. April 1881, betr. die Beförderung von Auswanderern (Amtsbl. S. 135).

6. Desgleichen vom 25. April 1881 (ebenda).

7. Desgleichen vom 4. Mai 1881 (ebenda S. 136).

8. Desgleichen vom 29. April 1881 (ebenda S. 138).

9. Desgleichen vom 15. Juni 1881, betr. das Auswanderungswesen (Amtsbl. S. 204).

10. Min.Bekanntmachung vom 28. Januar 1882, betr. das Auswanderungswesen (Amtsbl. S. 35).

Digitized by Google

11. Min.Erlaß vom 28. August 1882, betr. Auswanderung nach Brasilien (Amtsbl. S. 333).
12. Bekanntmachung vom 23. Februar 1883 (Amtsbl. S. 94).
13. Desgleichen vom 12. April 1883, betr. Auswanderung nach den Vereinigten Staaten (Amtsbl. Nr. 5 vom 24. April 1883).
14. Desgleichen vom 12. April 1883, betr. das Auswanderungswesen (ebenda).
15. Desgleichen vom 7. Juni 1883 (Amtsbl. S. 142) und
16. Vom 7. August 1883 (Amtsbl. S. 194).
17. Desgleichen vom 10. August 1883 (S. 195).
18. Desgleichen vom 5. Mai 1885, betr. die Beförderung von Auswanderern auf Grund von Freischeinen (Amtsbl. S. 130).

D. Sachsen.

1. Verordnung vom 3. Januar 1853, betr. die gewerbsmäßige Beförderung von Auswanderern (Ges.- und Verordnungsblatt des Königreichs Sachsen 1853 S. 2).
2. Verordnung vom 6. Dezember 1853, betr. die Kautionen der Auswanderungsagenten (ebenda S. 275).
3. §. 9 Abs. 2 der Verordnung vom 28. März 1892 (ebenda S. 28).
4. In Sachsen sind durch Verordnung vom 15. März 1898 die älteren Vorschriften über das Auswanderungswesen, insbesondere die Verordnungen zu 1—3 außer Wirksamkeit gesetzt.

E. Baden.

1. §§. 133 und 134 des Polizeistrafgesetzbuches.
2. Verordnung des Ministers des Innern vom 7. November 1865, betr. die Leitung des Auswanderungswesens (Großherz. Bad. Reg.Bl. S. 656 ff.).
3. Desgleichen vom 17. Februar 1870 (Ges. und Verordnungsbl. S. 210).
4. Die Verordnungen zu 2 und 3 sind durch §. 7 der Verordnung vom 23. März 1898 (Gesetzbl. S. 221 ff.), die im übrigen neue Vorschriften hinsichtlich der Konzessionierung der Agenten gibt, außer Kraft gesetzt.

F. Hessen.

1. Gesetz vom 30. Mai 1821 Art. 2.
2. Min.Bekanntmachung vom 26. Mai 1847, betr. die Auswanderung Minderjähriger (Amtsbl. 26).

Digitized by Google

3. Verordnung vom 25. Januar 1851, die Beseitigung der bei Beförderung von Auswanderern bestehenden Mißbräuche betreffend.

4. Desgleichen vom 16. April 1856, betr. Maßregeln zur Verhütung heimlicher Auswanderung (Amtsbl. 7).

5. Desgleichen vom 1. September 1857 (Amtsbl. 24).

6. Desgleichen vom 19. März 1859 (Amtsbl. 6).

7. Art. 54, 55 und 56 des Polizeistrafgesetzbuches.

G. Mecklenburg-Schwerin.

1. Verordnung vom 15. April 1859.

2. Verordnung vom 4. Februar 1864, betr. den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenten (Reg.Bl. Nr. 11 S. 73).

3. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zu 2 vom 8. Dezember 1882 (Reg.Bl. Nr. 28).

4. Die Verordnungen zu 1—3 sind durch Verordnung vom 26. März 1898 (Reg.Bl. 109) ausdrücklich aufgehoben.

H. Mecklenburg-Strelitz.

1. Verordnung vom 11. Juni 1852, betr. die Auswanderungsagenturen (Offiz. Anz. Nr. 8 vom 20. Juni 1852).

2. Verordnung vom 9. März 1855, betr. Billetts zur Weiterbeförderung u. s. w. (Offiz. Anz. Nr. 6 vom 25. März 1855).

3. Verordnung vom 15. April 1857, betr. die Auswanderung nach außereuropäischen Ländern (Offiz. Anz. Nr. 10 vom 8. Mai 1857).

4. Verordnung vom 29. August 1858, betr. Erwirkung von Auswandererkonsensen (Offiz. Anz. Nr. 12 vom 12. September 1858).

5. Verordnung vom 4. Februar 1864, betr. Ausdehnung der Verordnung zu 3. auf die Auswanderung nach außerdeutschen, europäischen Staaten (Offiz. Anz. Nr. 4 vom 11. März 1864).

6. Verordnung vom 27. November 1873, betr. Auswandererkonsense (Offiz. Anz. Nr. 41 vom 4. Dezember 1873).

7. Verordnung vom 8. Dezember 1882, betr. Abänderung der Verordnung zu 5. (Offiz. Anz. Nr. 41 vom 24. Dezember 1882).

8. Die vorstehenden Verordnungen sind durch Verordnung vom 24. März 1898 außer Kraft gesetzt (Offiz. Anz. S. 40).

J. Oldenburg.

1. Gesetz vom 3. August 1853, betr. die Beförderung von Schiffspassagieren nach überseeischen Häfen (Gesetzbl. Stück 53 vom 6. August 1853).

Digitized by Google

2. Min.Bekanntmachung vom 4. August 1853, betr. Ausführung des Gesetzes zu 1. (ebenda).

3. Regierungs-Bekanntmachung vom 12. September 1854, betr. die Sicherung der Auswanderer gegen Uebervorteilung (Gesetzbl. Stück 35 vom 14. September 1854).

K. Reuß jüngere Linie.

Gesetz vom 29. Juni 1852.

L. Lippe.

1. Gesetz vom 3. Mai 1853.

2. Zur Ausführung des Reichsgesetzes ist eine Bekanntmachung vom 10. August 1897 (Schaumb.-Lipp. Landes-Vdg. S. 361) ergangen, die hinsichtlich des Agentenwesens neue Vorschriften enthält.

M. Schwarzburg-Rudolstadt.

Gewerbeordnung vom 18. April 1864.

N. Lübeck.

Verordnung vom 29. Juli 1857, betr. den Verkauf von Billetts zur Weiterbeförderung u. s. w. (Gesetzbl. Nr. 26).

O. Bremen.

1. Verordnung vom 9. Juli 1866, betr. die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern.
2. Verordnung vom 27. November 1868, betr. gesundheitspolizeiliche Vorschriften bezüglich der Schiffsbeförderung von Auswanderern.
3. Verordnung vom 7. Dezember 1868.
4. Verordnung vom 13. Dezember 1869.
5. Bekanntmachung vom 3. Oktober 1870.
6. Gesetz vom 10. Juli 1872.
7. Gesetz vom 23. Februar 1873.
8. Bekanntmachung vom 26. Juni 1875.
9. Gesetz vom 21. November 1877.
10. Gesetz vom 20. Februar 1881.
11. Gesetz, betr. Abänderung und Ergänzung der Verordnung zu 1. vom 1. Februar 1891 (Gesetzbl. Nr. 3 1891 S. 7).

P. Hamburg.

1. Hamburgisches Gesetz vom 14. Januar 1887 (abgeändert durch Gesetz vom 18. September 1896), betr. das Auswandererwesen.

Digitized by Google

Dazu:

2. Ausführungsverordnung vom 13. Mai 1887 und
3. Polizei-Regulativ, betr. die Beherbergung von Auswanderern vom 26. Mai 1887 (Amtsbl. Nr. 34 vom 29. Mai 1887).
4. Die Gesetze und Verordnungen sind durch Bekanntmachung vom 25. März 1898 insoweit außer Kraft gesetzt worden, als sie mit dem Reichsgesetz oder den Bundesratsvorschriften in Widerspruch stehen.

Q. Elsaß-Lothringen.

1. Franz. Gesetz vom 18. Juli 1860.[1]) (Loi sur l'Émigration) No. 7899.
2. Décret Impérial No. 8877 qui détermine les conditions aux quelles peut être accordée l'autorisation d'entreprendre les opérations d'engagement et le transport des émigrants vom 9. März 1861.
3. Décret Imperial No. 8878 pour l'exécution de la loi du 18. juillet 1860, sur l'Émigration vom 15. März 1861.

---

[1]) Zum Teil, wie Art. 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1860, durch die Strafprozeß-Ordnung ersetzt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz

über

das Auswanderungswesen.

Vom 9. Juni 1897. [1])

(R.G.Bl. Nr. 26 vom 17. Juni 1897 S. 463 ff.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Unternehmer.

§. 1. Wer die Beförderung von Auswanderern nach außereuropäischen Ländern betreiben will (Unternehmer), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§. 2. Zur Erteilung oder Versagung der Erlaubnis ist der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats zuständig.

§. 3. Die Erlaubnis ist in der Regel nur zu erteilen:

a) an Reichsangehörige, welche ihre gewerbliche Niederlassung im Reichsgebiete haben;

b) an Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, welche im Reichsgebiet ihren Sitz haben; an offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn ihre persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind.

§. 4. Ausländischen Personen oder Gesellschaften, sowie solchen Reichsangehörigen, welche ihre gewerbliche Niederlassung nicht im Reichsgebiete haben, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn sie

---

[1]) Das Gesetz ist der Uebersicht wegen nochmals zusammenhängend abgedruckt.

Digitized by Google

a) einen im Reichsgebiete wohnhaften Reichsangehörigen zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher sie in den auf die Beförderung der Auswanderer bezüglichen Angelegenheiten Behörden und Privaten gegenüber rechtsverbindlich zu vertreten hat,
b) wegen der aus der Annahme und Beförderung der Auswanderer erwachsenden Rechtsstreitigkeiten dem deutschen Rechte und den deutschen Gerichten sich unterwerfen.

§. 5. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzigtausend Mark zu bestellen und im Falle beabsichtigter überseeischer Beförderung den Nachweis zu führen, daß er Rheder ist.

§. 6. Die Erlaubnis ist nur für bestimmte Länder, Teile von solchen oder bestimmte Orte und im Falle überseeischer Beförderung nur für bestimmte Einschiffungshäfen zu erteilen.

§. 7. Bei Erteilung der Erlaubnis an solche deutsche Gesellschaften, welche sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen, ist der Reichskanzler an die Vorschriften des §. 5 nicht gebunden.

Im übrigen können aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des §. 5 zugelassen werden.

§. 8. Die Erlaubnis berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiet mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Vermittlung seiner nach §. 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat.

§. 9. Der Unternehmer kann seine Befugnisse zum Geschäftsbetriebe durch Stellvertreter ausüben. Die Bestellung eines solchen ist erforderlich für die Geschäftsführung in Zweigniederlassungen.

Nach dem Tode des Unternehmers sowie im Falle einer Vormundschaft oder Pflegschaft kann der Geschäftsbetrieb noch längstens sechs Monate durch Stellvertreter fortgesetzt werden.

Die Bestellung eines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

§. 10. Die den Unternehmern erteilte Erlaubnis kann unter Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler jeder-

Digitized by Google

zeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters kann vom Reichskanzler jederzeit widerrufen werden.

II. Agenten.

§. 11. Wer bei einem Betriebe der im §. 1 bezeichneten Art durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), bedarf hierzu der Erlaubnis.

§. 12. Die Erlaubnis wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

§. 13. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden an Reichsangehörige, welche im Bezirke der höheren Verwaltungsbehörde (§. 12) ihre gewerbliche Niederlassung oder ihren Wohnsitz haben und von einem zugelassenen Unternehmer (§. 1) bevollmächtigt sind.

Die Erlaubnis darf auch bei Erfüllung der vorstehenden Erfordernisse nicht erteilt werden:

a) Wenn Tatsachen vorliegeu, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Beziehung auf den beabsichtigten Geschäftsbetrieb dartun;
b) wenn einer den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der zuständigen Verwaltungsbehörde entsprechenden Anzahl von Personen die Erlaubnis zum Betriebe des Geschäfts eines Auswanderungsagenten erteilt oder ausgedehnt (§. 15) worden ist.

§. 14. Vor Erteilung der Erlaubnis hat der Nachsuchende eine Sicherheit im Mindestbetrage von fünfzehnhundert Mark zu bestellen.

§. 15. Die Erlaubnis berechtigt zum Geschäftsbetrieb im Bezirk der die Erlaubnis erteilenden Behörde, wenn sie nicht auf einen Teil desselben beschränkt wird. Im Einvernehmen mit dieser Behörde kann jedoch dem Agenten die Ausdehnung seines Geschäftsbetriebes auf benachbarte Bezirke von den für letztere zuständigen höheren Verwaltungsbehörden gestattet werden.

§. 16. Für andere als den in der Erlaubnisurkunde namhaft gemachten Unternehmer sowie auf eigene Rechnung darf der Agent Geschäfte der im §. 11 bezeichneten Art nicht besorgen.

§. 17. Dem Agenten ist es untersagt, seine Geschäfte in Zweigniederlassungen, durch Stellvertreter oder im Umherziehen zu betreiben.

Digitized by Google

§. 18. Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Die Erlaubnis muß wiederrufen werden:

a) wenn den Erfordernissen nicht mehr genügt wird, an welche die Erteilung der Erlaubnis nach §. 13 Absatz 1 gebunden ist;

b) wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb dartun;

c) wenn die Sicherheit ganz oder zum Teil zur Deckung der auf ihr haftenden Ansprüche verwendet worden ist und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung neu bestellt oder ergänzt wird.

§. 19. Gegen die auf Grund der §§. 11 bis 15 und 18 von der höheren Verwaltungsbehörde getroffenen Verfügungen ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt zwei Wochen.

III. Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten.

§. 20. Die von den Unternehmern und von den Agenten bestellten Sicherheiten haften für alle anläßlich ihres Geschäftsbetriebs gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern begründeten Verbindlichkeiten sowie für Geldstrafen und Kosten.

§. 21. Der Bundesrat erläßt nähere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Unternehmer und Agenten und deren Beaufsichtigung, namentlich auch

a) über die von ihnen zu führenden Bücher, Listen, statistischen und sonstigen Nachweisungen sowie über die in Anwendung zu bringenden Vertragsformulare;

b) über die Art und Weise der Sicherheitsbestellung und die Bedingungen, welche über die Haftbarkeit sowie über die Ergänzung und die Rückgabe der Sicherheit in die Bestellungsurkunde aufzunehmen sind.

IV. Allgemeine Bestimmungen über die Beförderung von Auswanderern.

§. 22. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines vorher abgeschlossenen schriftlichen Vertrags.

Den Auswanderern darf nicht die Verpflichtung auferlegt werden, den Beförderungspreis oder einen Teil desselben oder ihnen geleistete Vorschüsse nach ihrer Ankunft am Bestimmungs-

Digitized by Google

orte zu zahlen oder zurückzuerstatten oder durch Arbeit abzuverdienen; ebensowenig dürfen sie in der Wahl ihres Aufenthaltsorts oder ihrer Beschäftigung im Bestimmungslande beschränkt werden.

§. 23. Verboten ist die Beförderung sowie der Abschluß von Verträgen über die Beförderung:

a) von Wehrpflichtigen im Alter vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, bevor sie eine Entlassungsurkunde (§. 14 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870) oder ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung aus dem Grunde der Wehrpflicht kein Hindernis entgegensteht;
b) von Personen, deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist;
c) von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet werden; Ausnahmen von dieser Bestimmung kann der Reichskanzler zulassen.

§. 24. Auswanderer, welche sich nicht im Besitze der nach §. 23, a erforderlichen Urkunde befinden, oder welche zu den im §. 23 unter b und c bezeichneten Personen gehören, können durch die Polizeibehörden am Verlassen des Reichsgebiets verhindert werden.

Die Polizeibehörden in den Hafenorten sind befugt, die Unternehmer an der Einschiffung von Personen zu verhindern, deren Beförderung auf Grund dieses Gesetzes verboten ist.

V. Besondere Bestimmungen für die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern.

§. 25. Verträge über die überseeische Beförderung von Auswanderern müssen auf Beförderung und Verpflegung bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen gerichtet sein. Sie sind auf die Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel zu erstrecken, insoweit dies bei der Erteilung der Erlaubnis (§. 1) zur Bedingung gemacht ist.

Soll das Schiff in einem außerdeutschen Hafen bestiegen oder gewechselt werden, so ist dies in den Beförderungsvertrag aufzunehmen.

Digitized by Google

§. 26. Der Verkauf von Fahrscheinen an Auswanderer zur Weiterbeförderung von einem überseeischen Platze aus ist verboten.

Dieses Verbot findet jedoch keine Anwendung auf Verträge, durch welche der Unternehmer (§. 1) sich zugleich zur Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus verpflichtet.

§. 27. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Auswanderern an dem zu ihrer Einschiffung oder Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von ihnen selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstag an ohne besondere Vergütigung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

§. 28. Falls die Verzögerung länger als eine Woche dauert, hat der Auswanderer, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz, das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Ueberfahrtsgeldes zu verlangen.

§. 29. Die Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes kann auch dann verlangt werden, wenn der Auswanderer oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder durch sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Seereise verhindert wird.

Das Gleiche gilt, wenn in Fällen des §. 26 Absatz 2 die Verhinderung im überseeischen Ausschiffungshafen eintritt, rücksichtlich des den Weiterbeförderungskosten entsprechenden Teiles des Ueberfahrtsgeldes.

Die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes kann zurückverlangt werden, wenn der Auswanderer vor Antritt der Reise vom Vertrag aus anderen Gründen zurücktritt.

§. 30. Wird das Schiff durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt, so ist der Unternehmer (§. 1) verpflichtet, ohne besondere Vergütung den Auswanderern angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung derselben und ihres Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

Diese Vorschrift findet sinngemäße Anwendung auf die Weiterbeförderung vom überseeischen Ausschiffungshafen aus (§. 26 Absatz 2).

§. 31. Vereinbarungen, welche den Bestimmungen der §§. 27 bis 30 zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Digitized by Google

§. 32. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zur Sicherstellung der ihm aus den §§. 27 bis 30 entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe zu versichern oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag zu hinterlegen.

§. 33. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Schiff, mit welchem die Auswanderer befördert werden sollen, für die beabsichtigte Reise völlig seetüchtig, vorschriftsmäßig eingerichtet, ausgerüstet und verproviantiert ist.

Die gleiche Verpflichtung trifft den Führer des Schiffes.

§. 34. Jedes Auswandererschiff unterliegt vor dem Antritte der Reise einer Untersuchung über seine Seetüchtigkeit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung.

Die Untersuchung erfolgt durch amtliche, von den Landesregierungen bestellte Besichtiger.

§. 35. Vor Abgang des Schiffes ist der Gesundheitszustand der Auswanderer und der Schiffsbesatzung durch einen von der Auswanderungsbehörde (§. 40) zu bestimmenden Arzt zu untersuchen.

§. 36. Der Bundesrat erläßt Vorschriften über die Beschaffenheit, Einrichtung, Ausrüstung und Verproviantierung der Auswandererschiffe, über die amtliche Besichtigung und Kontrolle dieser Schiffe, ferner über die ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vor der Einschiffung, über die Ausschließung kranker Personen, über das Verfahren bei der Einschiffung und über den Schutz der Auswanderer in gesundheitlicher und sittlicher Hinsicht.

Die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§. 37. Als Auswandererschiffe im Sinne dieses Gesetzes gelten alle nach außereuropäischen Häfen bestimmten Seeschiffe, mit denen, abgesehen von den Kajütspassagieren, mindestens fünfundzwanzig Reisende befördert werden sollen.

VI. Auswanderungsbehörden.

§. 38. Zur Mitwirkung bei Ausübung der dem Reichskanzler auf dem Gebiete des Auswanderungswesens zustehenden Befugnisse wird ein sachverständiger Beirat gebildet, welcher aus einem Vorsitzenden und mindestens vierzehn Mitgliedern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Kaiser. Die Mitglieder werden vom Bundesrate gewählt. Alle zwei Jahre findet eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder statt. Im übrigen wird die Organisation des Beirats durch ein vom Bundesrate zu

Digitized by Google

erlassendes Regulativ und seine Tätigkeit durch eine selbstgegebene Geschäftsordnung geregelt.

§. 39. Die Anhörung des Beirats muß erfolgen vor Erteilung der Erlaubnis für solche Unternehmungen, welche die Besiedelung eines bestimmten Gebiets in überseeischen Ländern zum Gegenstande haben, sowie im Falle der Beschränkung oder des Widerrufs der einem Unternehmer erteilten Erlaubnis.

Außerdem können auf dem Gebiete des Auswanderungswesens von dem Reichskanzler geeignete wichtigere Fragen dem Beirate zur Begutachtung vorgelegt und von letzterem Anträge an den Reichskanzler gestellt werden.

§. 40. Zur Ueberwachung des Auswanderungswesens und der Ausführung der darauf bezüglichen Bestimmungen sind an denjenigen Hafenplätzen, für welche Unternehmer zugelassen sind, von den Landesregierungen Auswanderungsbehörden zu bestellen.

§. 41. In den Hafenorten übt der Reichskanzler die Aufsicht über das Auswanderungswesen durch von ihm bestellte Kommissare aus.

Diese Kommissare sind befugt, den im §. 34 vorgesehenen Untersuchungen beizuwohnen, auch selbständig Untersuchungen der Auswandererschiffe vorzunehmen. Sie haben die Landesbehörden auf die von ihnen wahrgenommenen Mängel und Verstöße aufmerksam zu machen und auf deren Abstellung zu dringen.

Die Führer von Auswandererschiffen sind verpflichtet, den Kommissaren auf Erfordern wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und über dessen Reise zu erteilen, sowie jederzeit das Betreten der Schiffsräume und die Einsicht in die Schiffspapiere zu gestatten.

Im Auslande werden die Obliegenheiten der Kommissare behufs Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer von den Behörden des Reichs wahrgenommen, denen erforderlichenfalls besondere Kommissare als Hilfsbeamte beizugeben sind.

VII. Beförderung von außerdeutschen Häfen aus.

§. 42. Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats können zur Regelung der Beförderung von Auswanderern und Passagieren auf deutschen Schiffen, welche von außerdeutschen Häfen ausgehen, Vorschriften der im §. 36 bezeichneten Art erlassen werden.

Digitized by Google

VIII. Strafbestimmungen.

§. 43. Unternehmer (§. 1), welche den Bestimmungen der §§. 8, 22, 23, 25, 32 und 33 Absatz 1 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Sind die Zuwiderhandlungen von einem Stellvertreter (§. 9) begangen worden, so trifft die Strafe diesen; der Unternehmer ist neben demselben strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Stellvertreters es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

Die gleiche Strafe trifft Schiffsführer, welche den ihnen im §. 33 Absatz 2 und im §. 41 Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen oder den auf Grund des §. 36 erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, ohne Unterschied, ob die Zuwiderhandlung im Inland oder im Auslande begangen ist.

§. 44. Agenten (§. 11), welche den Bestimmungen der §§. 15, 16, 17, 22 Absatz 2, 23 und 25 oder den für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebs von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe von dreißig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§. 45. Wer ohne die nach §§. 1 und 11 erforderliche Erlaubnis die Beförderung von Auswanderern betreibt oder bei einem solchen Betriebe gewerbsmäßig mitwirkt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechstausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zum Geschäfte macht, zur Auswanderung anzuwerben.

§. 46. Wer der Vorschrift des §. 26 Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 47. Wer den auf Grund des §. 42 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 48. Wer eine Frauensperson zu dem Zwecke, sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen, mittelst arglistiger Verschweigung dieses Zweckes zur Auswanderung verleitet, wird

Digitized by Google

mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Kenntnis des vom Täter in solcher Weise verfolgten Zweckes die Auswanderung der Frauensperson vorsätzlich befördert; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark erkannt werden kann.

Schlußbestimmungen.

§. 49. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung: Aufsichtsbehörde, höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaats bekannt gemacht.

§. 50. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt erlöschen die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen zur Beförderung oder zur Mitwirkung bei der Beförderung von Auswanderern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Digitized by Google

Ziele der reichsgesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens. [1])

Mag auch der Umfang der deutschen Auswanderung in wirtschaftlicher Beziehung zu beklagen sein, zumal die Auswanderer zum großen Teile aus den weniger bevölkerten Gegenden Deutschlands stammen und in der Regel nicht zu den völlig Unbemittelten gehören, so liegt es doch nicht in den Aufgaben eines Auswanderungsgesetzes, hiergegen Abhilfe zu schaffen. Ein solches Gesetz muß vielmehr in Anerkennung des in den Verfassungen der Einzelstaaten meist ausdrücklich ausgesprochenen und von der Reichsgesetzgebung zur Anwendung gebrachten Grundsatzes der Auswanderungsfreiheit mit der Auswanderung als einer Tatsache rechnen. Von diesem Standpunkte aus erscheint es als die Aufgabe des Gesetzgebers, das Auswanderungswesen als solches zu ordnen. Demjenigen, welcher den Entschluß zur Auswanderung gefaßt hat, ist die Möglichkeit zu gewährleisten, daß er diesen Entschluß unter den verhältnismäßig günstigsten Bedingungen ausführen kann. Dies entspricht nicht nur den Forderungen der Humanität und der Pflicht des Staats zur Fürsorge für seine Angehörigen, selbst wenn letztere der Heimat den Rücken zu kehren im Begriff stehen, sondern es liegt auch im eigenen Interesse des Staats, auf solche Weise dazu beizutragen, daß in den Auswanderern das Gefühl für die Heimat möglichst erhalten bleibt.

Auch zugleich zur Wahrung der aus der umfangreichen Durchwanderung für die deutsche Rhederei erwachsenden Vorteile wird es dienen, wenn die reichsgesetzliche Regelung des Gegenstands sich eine fürsorgliche Beförderung der Auswanderer angelegen sein läßt.

Die vorstehenden Gesichtspunkte haben dazu geführt, in dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe zunächst die die Auswande-

1) Die nachstehenden Ausführungen sind den Motiven zum Gesetze entnommen.

Digitized by Google

rung vorbereitenden Vorgänge in den Kreis der Erwägungen zu ziehen und demgemäß den Geschäftsbetrieb der Personen, welche sich mit der Beförderung von Auswanderern oder mit der Vermittlung dieser Beförderung befassen wollen, einer Regelung zu unterwerfen. Sodann waren über das Verhältnis dieser Personen zu den Auswanderern, und bei der ausschlaggebenden Bedeutung, welche die Auswanderung nach den überseeischen Erdteilen gewonnen hat, insbesondere über die überseeische Beförderung Bestimmungen zu treffen. Endlich mußte für eine entsprechende behördliche Beaufsichtigung des Auswanderungswesens Sorge getragen werden.

Abgesehen von dieser mehr polizeilichen Seite der Materie kommt es bei der reichsgesetzlichen Regelung des Auswanderungswesens aber in erster Linie darauf an, Handhaben zu schaffen, welche geeignet sind, eine in wirtschaftlicher und nationaler Beziehung zielbewußte Auswanderungspolitik in dem von der öffentlichen Meinung in Deutschland verlangten Sinne zu ermöglichen. Das in dieser Hinsicht seit einem halben Jahrhunderte in den mit dem Gegenstande befaßten Kreisen erörterte Programm enthält, wenn man von einigen, inzwischen mehr oder weniger erfüllten Wünschen, wie z. B. der einheitlichen Gestaltung des Konsulatswesens, der staatlichen Fürsorge für Kirche und Schule in den Einwanderungsländern absieht, im wesentlichen folgende Forderungen:

1. staatliche Fürsorge für verläßliche Auskunftserteilung an Auswanderungslustige;
2. erweiterte Fürsorge der amtlichen Organe des Mutterlandes für die Auswanderer auch nach ihrer Niederlassung am Bestimmungsorte;
3. Erhaltung des Deutschtums unter den Auswanderern und Nutzbarmachung der Auswanderung für die Interessen des Mutterlandes, und zwar durch Ablenkung der Auswanderung von in dieser Hinsicht ungeeigneten und Hinlenkung nach geeigneten Zielen.

Die beiden Punkte zu 1 und 2 werden weiter unten erörtert werden. Der dritte Punkt dagegen ist der springende Punkt der wichtigsten gesetzgeberischen Erwägungen, welche bei Aufstellung und Prüfung des Gesetz-Entwurfs in Betracht kommen, er ist der Inhalt dessen, was oben als nationale Auswanderungspolitik bezeichnet wurde; die Möglichkeit und die Art seiner Regelung bildet deshalb die Prämisse für die Stellungnahme zu den wichtigsten prinzipiellen Vorschriften des Gesetz-Entwurfs.

Digitized by Google

„Ablenkung der Auswanderung von ungeeigneten Zielen, Hinlenkung derselben nach geeigneten Zielen" oder — um es, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, praktisch auszudrücken — Ablenkung von Nord-, Hinlenkung nach Südamerika — diesem Verlangen hat man auf Seiten der deutschen Regierungen in den letztvergangenen Dezennien etwas skeptisch gegenübergestanden. Die Möglichkeit der Hinlenkung war gegeben, die Möglichkeit der Ablenkung schien ungewiß, die Gefahr der Förderung des Auswanderns daher naheliegend. Dazu kam das Bewußtsein der Uebernahme einer schweren Verantwortlichkeit. Und in der Tat, diese Bedenken würden schwer ins Gewicht fallen, wenn man jenes Verlangen — Ablenkung von Nord-, Hinlenkung nach Südamerika — in dieser Allgemeinheit, wie oft geschehen, als erfüllbar und ersprießlich hinstellen wollte. Nordamerika ist — so pflegt gesagt zu werden — für eine rationelle deutsche Auswanderung ungeeignet, dort geht deutsche Eigenart, Sprache, Sitte, mit anderen Worten das Deutschtum im Wege der Assimilierung verloren, dort lösen sich die Beziehungen des Einwanderers zum Mutterlande, dort fördert derselbe die Konkurrenz gegen die Landwirtschaft und Industrie seiner Heimat; anders — so sagt man weiter — in Südamerika, namentlich in Südbrasilien und in den La Plata-Staaten; dort bleibt das Deutschtum erhalten, dort sind in klimatischer, agrikultureller und sonstiger Beziehung die Voraussetzungen für eine gedeihliche Existenz deutscher Ansiedler gegeben, dort wird der Einwanderer zum Abnehmer deutscher Industrieerzeugnisse und auf diese Weise zum Vermittler handelspolitischer Beziehungen zwischen seiner neuen Heimat und dem Mutterlande.

Diese Gegenüberstellung ist, wenn sie — wie oft geschehen — abstrakt und vorbehaltslos erfolgt, nur halbe Wahrheit. Auch in den Vereinigten Staaten von Amerika gibt es kompakte deutsche Niederlassungen, in welchen sich das Deutschtum durch Generationen erhalten hat; aus den Vereinigten Staaten fließen an Ersparnissen und Nachlässen deutscher Ansiedler alljährlich erhebliche Summen in die deutsche Heimat zurück; auch in Nordamerika ist nicht jede deutsche Arbeit Konkurrenzarbeit; und auf der anderen Seite, auch in Südamerika liegen die Verhältnisse keineswegs durchweg so günstig, wie dies häufig angenommen zu werden pflegt; auch dort gibt es Gebiete, wo unter den Ansiedlern deutscher Herkunft die deutsche Sprache — dies ist wiederholt bezeugt worden — schon in der zweiten oder dritten Generation verloren geht; auch dort finden es gelegentlich die Einen in ihrem Interesse

Digitized by Google

liegend, die fremde Staatsangehörigkeit anzunehmen, die Anderen nicht der Mühe wert, sich in die Konsulatsmatrikel eintragen zu lassen, auch dort sind auf deutschen Ansiedelungen infolge ungeeigneter Bodenbeschaffenheit, ungeregelter Besitzverhältnisse, mangelnder Absatzwege u. s. w. gelegentlich schwere Katastrophen zu verzeichnen gewesen, auch dort bezieht der deutsche Ansiedler nicht selten die Gegenstände seines Bedarfs, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Deutschland hergestellt sind, auch dort endlich wird der deutsche Ansiedler vielfach Mitarbeiter an der Konkurrenz gegen deutsche landwirtschaftliche Produktion.

Also in ihrer Allgemeinheit ist jene Gegenüberstellung der beiden Amerika nicht richtig; richtig ist sie nur, wenn man ihr von vornherein durch den Vorbehalt der Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse des im Einzelfalle zum Ziele genommenen Ansiedelungsterrains eine Schranke zieht, wenn man, anstatt zu generalisieren, spezialisiert, wenn man davon absieht, Gebiete oder Gebietsteile, deren geographischer Ausdehnung man sich dabei nicht immer voll bewußt ist, und welche, was die Existenzbedingungen anlangt, die verschiedenartigsten Verhältnisse aufweisen, in Pausch und Bogen entweder als ungeeignet für deutsche Ansiedler zu bezeichnen oder als geeignet anzupreisen. Das Generalisieren war und ist auch der Fehler in den Kundgebungen mancher sogenannter Kenner der betreffenden Länder, indem sie aus ihren auf einzelnen deutschen Ansiedelungen gewonnenen Eindrücken Rückschlüsse ziehen auf ganze Provinzen und Länderteile.

Mit der Maßgabe, die sich aus Vorstehendem ergibt, d. h. mit dem Vorbehalte sorgsamer Prüfung des einzelnen Ansiedelungsprojekts, — eine Prüfung, die auch dann nicht entbehrlich wird, wenn auf dem betreffenden Terrain bereits Deutsche angesiedelt sind und angeblich gedeihen —, mit dieser Maßgabe ist es allerdings richtig, daß die deutsche Auswanderung und diejenigen, welche dieselbe in rationelle Bahnen zu leiten berufen sind, ihr Augenmerk, so lange noch nicht die deutschen Schutzgebiete für ländliche Ansiedelungen in größerem Maßstabe in Betracht kommen, vorzugsweise auf Südamerika zu richten haben werden. In diesem Sinne darf man Südamerika, und zwar namentlich Südbrasilien und gewisse Teile der La Platastaaten, um so mehr als das Auswanderungshauptziel der Zukunft bezeichnen, als mancherlei Umstände die Annahme rechtfertigen, daß die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika mit der Zeit wesentlich abnehmen wird; diejenige der ackerbautreibenden Klassen wegen des mehr und mehr hervortretenden Mangels an geeigneten Terrains für ge-

Digitized by Google

deihliche Massenansiedelung, diejenigen der Arbeiterklassen infolge der neuerdings der Einwanderung dorthin bereiteten Hindernisse und Erschwerungen. Allerdings dürften diese Hemmnisse wohl kaum schwer genug wiegen, um nicht damit rechnen zu müssen, daß die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, welche in den letzten Jahren infolge der durch die finanzielle Krisis des Jahres 1893 daselbst verursachten schweren geschäftlichen Depression eine sehr erhebliche Abnahme gezeigt hat, nach völliger Sanierung der dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse wieder steigende Ziffern aufweisen wird. Es wird daher bis auf weiteres die Beförderung deutscher Auswanderer nach den Vereinigten Staaten, nach Kanada und ferner auch nach dem ebenfalls ein bevorzugtes Auswanderungsziel bildenden australischen Kontinente jedenfalls in Betracht gezogen werden müssen, zumal es nicht als die Aufgabe dieses Gesetz-Entwurfs erachtet werden kann und überdies auch schwerlich zu erreichen sein würde, diejenigen Reichsangehörigen, welche den Entschluß gefaßt haben, nach jenen im allgemeinen immerhin günstige Vorbedingungen für ihr Fortkommen bietenden Ländern auszuwandern, von diesem Vorhaben abzubringen; im Gegenteil ist zu besorgen, daß bei einem auch nur teilweisen Ausschlusse jener Länder von der Unternehmerkonzession die betreffenden Auswanderer dazu gedrängt werden würden, für ihre Beförderung die Schiffsgelegenheiten in Deutschland nicht konzessionierter ausländischer Unternehmer zu benutzen und so des Schutzes sich zu begeben, welcher ihnen nach den Bestimmungen des Entwurfs bei der Ausführung der Reise auf einem deutschen Schiffe gewährt werden würde. [1])

Was nun die Auswanderung nach Südamerika betrifft, so wird nach dem Gesagten davon Abstand zu nehmen sein, den ganzen südamerikanischen Kontinent oder größere Teile desselben ohne weiteres als geeignetes Ziel der deutschen Auswanderung und demzufolge als zulässiges Ziel der entsprechenden

---

[1]) Vgl. dazu Resolution des I. deutschen Kolonialkongresses 1902: „Der Kongreß ist der Ansicht, daß sowohl das ideelle Kulturinteresse und das Interesse der deutschen Auswanderung, als das Interesse des deutschen Handels und der deutschen Industrie die Ablenkung der deutschen Auswanderung nach den mit gemäßigtem Klima ausgestatteten Ländern von Südamerika, insbesondere nach Südbrasilien, und die Sammlung denselben in diesen Gegenden als notwendig erscheinen läßt. Daher ist die Ansiedlung von Deutschen daselbst durch deutschen Unternehmungsgeist, deutsches Kapital und deutsche Handelspolitik tatkräftig zu fördern."

Digitized by Google

Unternehmertätigkeit zu bezeichnen. Die letztere beziehungsweise die Erlaubnisurkunde (vergl. Begründung zu §. 6) wird vielmehr enger zu begrenzen und zwar möglichst nur auf bestimmte Ansiedelungen oder Ansiedelungsterrains zu erstrecken sein. Jedenfalls lassen sich Verhältnisse denken, unter denen es ratsam erscheinen würde, die Erlaubnisurkunde zum Beispiel nicht für ganz Südbrasilien oder einen der drei südbrasilianischen Staaten, beziehungsweise nicht für ganze Provinzen Argentiniens, sondern nur für einzelne dortige Ansiedelungen zu erteilen. Das schließt nicht aus, für die von deutschen Häfen aus erfolgende Beförderung nichtdeutscher Auswanderer der Unternehmertätigkeit bezüglich der zulässigen Auswanderungsziele weitere Grenzen zu ziehen.

Hält man an jenem Spezialisierungsprinzipe fest, so vermeidet man zugleich generelle Verbotsmaßregeln, welche — wie die Erfahrung gezeigt hat — über den beabsichtigten Zweck hinausreichen. Außerdem bietet die durch die Spezialisierung der Erlaubnisurkunden gegebene Beschränkung ihrer geographischen Tragweite zugleich das wirksamste Mittel, um — auch dies ist ein oft empfohlener Weg zur Erhaltung des Deutschtums unter den deutschen Auswanderern — die Ansiedelung derselben in kompakten Massen zu ermöglichen. Auf der anderen Seite behält die die Erlaubnis erteilende Instanz es in der Hand, durch Beschränkung der Erlaubnis auf die bei der Vorprüfung der betreffenden Ansiedelungsverhältnisse als zulässig befundene Kopfzahl oder Kategorien von Auswanderern, Katastrophen vorzubeugen, wie solche sich häufig aus einer die Grenzen der vorläufigen Aufnahmefähigkeit einer Ansiedelung übersteigenden Anzahl von Ankömmlingen oder aus dem Zufluß nicht verwertbarer Kategorien von Ansiedlern ergeben haben.

Es ist eine außer Zweifel stehende, übrigens noch in allerneuster Zeit von kompetenter Seite bezeugte Tatsache, daß auch in Südamerika bei der Auswahl von Terrains für deutsche Ansiedelungen mit äußerster Vorsicht zu verfahren, und daß namentlich die vorgängige gewissenhafte Prüfung und strenge Berücksichtigung des Umfangs der Aufnahmefähigkeit eines Ansiedelungsterrains überall da unerläßlich ist, wo die Bedingungen einer gedeihlichen Masseneinwanderung bisher nicht gegeben sind. Jene Vorsicht aber ist nur im Falle der dargelegten Spezialisierung der Unternehmerkonzessionen gewährleistet.

Von der weittragendsten Bedeutung wird das Spezialisierungsprinzip für die Möglichkeit einer rationellen und

Digitized by Google

nationalen Lenkung der Auswanderung. Diese Lenkung läßt sich nicht durch Gesetzesparagraphen und — *solange und soweit nicht eine etwaige Besiedelung deutscher Schutzgebiete in Frage kommt* — nicht durch allgemeine Kundgebungen seitens der Regierung oder durch irgend welche legale Werbemaßnahmen der letzteren verwirklichen und kann ebensowenig der Privatinitiative überlassen werden, ohne daß man die Gefahr einer erheblichen Förderung des Auswanderns läuft oder eine schwere Verantwortung für die Zukunft der Auswanderer übernimmt und damit den Boden rationeller Auswanderungspolitik verläßt. Wird bei der Erteilung spezialisierter Unternehmerkonzessionen zielbewußt und, was die jedesmalige Vorprüfung des einzelnen Ansiedelungsunternehmens anlangt, mit voller Strenge verfahren, so wird sich hierdurch tatsächlich die erstrebte Einwirkung auf die Bewegung der deutschen Auswanderung erreichen lassen.

Es versteht sich von selbst, daß die Anwendung des Spezialisierungsprinzips nicht unterschiedslos bei jeder Erteilung einer Unternehmerkonzession in Frage kommen kann, sondern daß dies von der Lage des Falles abhängt und auch zeitlichen Wandelungen unterliegt, die in einer Erweiterung oder Beschränkung der Konzessionsurkunde Ausdruck finden würden.

Im allgemeinen wird zu unterscheiden sein zwischen Ländern, wo die Voraussetzungen des Spezialisierungsprinzips nicht gegeben sind oder das Letztere schwer durchführbar sein würde, und solchen Ländern, welche gerade nur im Falle der Spezialisierung geeignete Auswanderungsziele bieten.

In denjenigen Einzelfällen, in denen das Spezialisierungsprinzip in Anwendung zu bringen ist, wird die erwähnte Vorprüfung naturgemäß der Konzessionierungsinstanz obliegen. Die auf diese Weise gegebene Verantwortlichkeit der Regierung und ihrer Organe kann selbstverständlich nur in bedingtem Maße, d. h. nicht bis zur Haftung für das gedeihliche Fortkommen des einzelnen Ansiedlers, sondern nur für das Vorhandensein entsprechender Existenzbedingungen und auch nur im Sinne einer moralischen Verantwortung übernommen werden, während *materiell* der Unternehmer die Haftung zu übernehmen haben wird. Diesem liegt es ob, die Beweise der Konzessionswürdigkeit seines Projekts zu erbringen, und die Prüfung der letzteren seitens der Konzessionierungsinstanz wird, je nach Lage des Falles, entweder auf Grund dieses Beweismaterials oder auf Grund von den deutschen Konsuln

Digitized by Google

beziehungsweise von besonders entsandten Kommissaren an Ort und Stelle vorgenommener amtlicher Erhebungen zu erfolgen haben.

Nach der Absicht des Gesetz-Entwurfs tritt in Fällen der vorstehend erwähnten Art der Unternehmer als verantwortlicher Faktor zwischen den Auswanderer und die Konzessionierungsinstanz. Des Unternehmers, nicht der Regierung und nicht des Auswanderers Sache ist es, mit denjenigen Organen, Personen 2c., welche in dem Einwanderungslande den Verkauf oder die Besiedelung des betreffenden Terrains betreiben, in Verbindung zu treten, um die Ansiedelungsbedingungen festzustellen, für deren Erfüllung er dem Ansiedler und der Konzessionierungsinstanz haftbar bleibt. Dieses Rechtsverhältnis wird am besten gesichert sein, wenn als Regel daran festgehalten wird, daß zunächst der Unternehmer selbst das Ansiedelungsterrain für eigene Rechnung zu erwerben hat, so daß von ihm der einzelne Kolonist sein Besitzrecht abzuleiten haben würde.

Von ganz besonderer Bedeutung ist diese Auffassung der Stellung des Unternehmers gerade für die Auswanderung nach Südamerika. Wie bekannt, hat dort in den hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten das Kolonisationswesen in schneller Aufeinanderfolge die ergreifendsten Wandelungen erfahren. Bald waren es die Regierungen, bald die Provinzen oder Gemeinden, welche die Kolonisation betrieben, bald wurde letztere — und dies bildet jetzt die Regel — der Privatinitiative überlassen und wurde auf diese Weise nicht selten Gegenstand der Spekulation. Es kann füglich nicht der deutschen Regierung oder deren Organen und noch weniger darf es dem Auswanderer angesonnen werden, mit jenen überseeischen Konzessionsträgern in direkte Verhandlung zu treten. Dies muß Sache des Unternehmers oder seiner Beauftragten sein.

Hier ist der Punkt, wo, entsprechend oft kundgegebenen Anregungen, in der ersprießlichsten Weise die Tätigkeit deutscher Besiedelungsgesellschaften wird einsetzen können. Gedacht ist hierbei an solche Gesellschaften, welche ihren Sitz in Deutschland haben, mit deutschem Kapital begründet sind und, indem sie sich mit einer den Verhältnissen des deutschen Geldmarktes bei soliden Anlagen entsprechenden Verzinsung ihres Kapitals begnügen, jede tunlichste Förderung um so mehr verdienen, als sie sich durch ausgiebige Uebernahme der Unternehmerrolle nicht nur in den Dienst nationaler Auswanderungspolitik stellen, sondern auch eine erwünschte Gelegenheit bieten würden, um dasjenige deutsche Kapital, welches bisher in erheblichem Um-

Digitized by Google

fange und nicht zum Vorteile des deutschen Nationalwohlstandes, in den schwer kontrollierbaren Wertpapieren gerade jener Einwanderungsländer Verzinsung suchte, nationalen Aufgaben und Anlagen zuzuführen.

Wird der oben dargelegte Weg für eine den nationalen Interessen entsprechende Lenkung der deutschen Auswanderung als der empfehlenswerte, wenn nicht sogar als der allein gangbare, weil gefahrlose, anerkannt, so wird auch über die Berechtigung der beiden bezüglich der Konzessionierungsfrage fundamentalen Grundsätze des Entwurfs kein Zweifel bestehen bleiben können, nämlich darüber, daß für die Konzessionierung der Unternehmer nur eine Reichsinstanz und zwar der Reichskanzler in Betracht kommen und daß für Erteilung, Beschränkung und Widerruf der Konzession — abgesehen von den in dem Gesetz-Entwurfe selbst für die Konzessionserteilung festgelegten Bedingungen — nur das freie Ermessen der Konzessionierungsinstanz maßgebend sein kann.

Digitized by Google

Anhang C.

Bekanntmachung,

betreffend

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten.

Vom 14. März 1898.

(R.G.Bl. 1898 S. 39 ff.)

Auf Grund des §. 21 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. März 1898 die nachstehenden Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten beschlossen.

Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten.

I. Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer.

§. 1. Jeder Auswanderungsunternehmer [1]) ist verpflichtet, die von ihm beförderten Auswanderer [2]) in ein Verzeichnis nach dem im Anhange beigefügten Formular, und zwar für jedes Schiff [3]) gesondert, einzutragen. [4]) Er ist befugt, dem Formulare noch weitere Spalten hinzuzufügen.

1) Vgl. Anm. 2 ff. zu §. 1 des Gesetzes.
2) Vgl. Anm. 7 und 10 zu §. 1 des Gesetzes.
3) Jedes Schiff, nicht nur Schiffe im Sinne des §. 37 des Gesetzes; vgl. auch Anm. 3 zu §. 37.
4) Ueber die Strafbarkeit der Unterlassung vgl. §. 43 des Gesetzes und Anm. 9 dazu, vgl. auch Anm. 5 zu §. 22 des Gesetzes.

§. 2. Spätestens am Tage nach Abgang eines Schiffes, welches Auswanderer an Bord genommen hat, muß der Unternehmer [1]) das im §. 1 gedachte Verzeichnis der Auswanderungsbehörde [2]) in zwei Abschriften (Kopien, Abdrücken) einreichen.

Digitized by Google

In außereuropäischen Häfen, von welchen aus deutsche oder über Deutschland kommende Auswanderer befördert werden, ist das Verzeichnis dem deutschen Konsul[3]) einzureichen.

[1]) Vgl. Anm. 7 zu §. 7 des Gesetzes; die Verpflichtung trifft auch den Unternehmer, der nicht mit eigenen Schiffen befördert.
[2]) Vgl. §. 40 des Gesetzes und Anhang G. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Einschiffungshafen liegt.
[3]) Vgl. Anm. 12 VI A a zu §. 41 des Ges.

§. 3. Dem Reichskommissare für das Auswanderungswesen ist zu jeder Zeit Einsicht in das Schiffstagebuch zu gewähren.[1])

[1]) Vgl. §. 41 Abs. 3 und 4 des Ges. und Anm. 10 dazu.

§. 4. Der Unternehmer darf Auswanderer nur befördern auf Grund eines mit ihnen (bei Familien mit dem Familienvorstande)[1]) vorher in deutscher Sprache abgeschlossenen schriftlichen Vertrages.[2]) Dem Vertrage dürfen Uebersetzungen in fremden Sprachen beigefügt werden.

[1]) Vgl. Anm. 10 zu §. 22 des Ges.
[2]) Vgl. Anm. 2 und 8 zu §. 22 des Ges.

§. 5. Verträge mit Auswanderern, welche über einen deutschen Hafen ohne Schiffswechsel nach einem außereuropäischen Hafen befördert werden sollen, müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. den Namen und den Wohnort des Unternehmers;[1])
2. den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
3. den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
4. den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes;
5. den Namen der Schiffslinie;
6. den außereuropäischen Ausschiffungshafen;
7. den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
8. das Alter;
9. den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter u. s. w. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheiratet, ledig);
10. den bisherigen Wohnort;
11. den Preis der Seebeförderung in Reichswährung für jede einzelne Person;
12. die Erklärung, daß der Reisende für Beförderung, Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Ueberfracht —

Digitized by Google

Ziffer 24), Beköstigung und Unterbringung bis zum außereuropäischen Ausschiffungshafen außer dem vorstehend bezeichneten Preise nichts zu entrichten hat;

13. die Angabe, wo und wann sich der Reisende zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck spätestens einzuliefern ist;
14. die Angabe, welchen Teil des bezahlten Ueberfahrtsgeldes der Reisende verliert, wenn er sich so spät nach der festgesetzten Abfahrtszeit einfindet, daß die Fahrt ohne ihn angetreten werden muß; dieser Teil darf nicht mehr als die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes betragen; [2])
15. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden von der festgesetzten Abfahrtszeit an bei jeder nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung in der Beförderung, an dem zur Abfahrt oder zur Einschiffung bestimmten Orte ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung an Bord des Schiffes oder in einem Auswandererlogierhause oder, wo solches nicht vorhanden, in einem geeigneten Gasthause zu gewähren; [3])
16. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz; [4])
17. die Verpflichtung des Unternehmers, das Ueberfahrtsgeld unverkürzt zurückzuerstatten, wenn der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Seereise stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Seereise verhindert wird; [5])
18. Die Verpflichtung des Unternehmers, das Ueberfahrtsgeld nach Abzug eines bestimmt zu bezeichnenden, jedenfalls nicht mehr als die Hälfte betragenden Teiles zurückzuerstatten, falls der Reisende vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurücktritt; [5])
19. die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jedem über zehn Jahre alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;
20. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahl-

Digitized by Google

zeiten zu verabreichen und ihm das dazu nötige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;

21. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zu gewähren;
22. die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt erkrankten Reisenden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
23. die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
24. die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens 100 kg[5a]) ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist;
25. die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck auf Kosten des Reisenden gegen Feuers- und Wassergefahrs zu versichern;
26. die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;[6])
27. die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;[7])
28. die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in Händen des Reisenden bleibt;
29. den Ort und Tag des Vertragsabschlusses;[8])
30. die Unterschriften der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§. 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der

Digitized by Google

Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)

1) Vgl. Anm. 2 ff. zu §. 1 des Ges. und Anm. 7 zu §. 7.
2) Vgl. Anm. 3 zu §. 27 des Ges.
3) Vgl. §. 27 des Ges. und die Anm. dazu.
4) Vgl. §. 28 des Ges. und die Anm. dazu.
5) Vgl. §. 29 des Ges. und die Anm. dazu.
5a) Früher ½ Kubikmeter.
6) Vgl. §. 30 des Ges. und die Anm. dazu.
7) Vgl. Anm. 12 VI Ab zu §. 41 des Ges. und Instruktion an die Kaiserlichen Konsularbehörden unter VI. Anhang L.
8) Vgl. Anm. 2 c zu §. 11 des Ges.

§. 6. Wird bei einer Beförderung über einen deutschen Hafen ohne Schiffswechsel nach einem außereuropäischen Hafen auch die Weiterbeförderung und Verpflegung oder nur die Weiterbeförderung der Auswanderer vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel übernommen,[1]) so müssen die Verträge außer den im §. 5 vorgeschriebenen Angaben und Bestimmungen enthalten:

6 a. die genaue Bezeichnung des Auswanderungsziels;

6 b. die Beförderungsmittel vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel;[2])

11 a. den Preis für die Weiterbeförderung vom Ausschiffungshafen nach dem Auswanderungsziele;[3])

26 a. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;[4])

26 b. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung des für die Weiterbeförderung gezahlten Preises zu verlangen, unbeschadet der ihm nach bürgerlichem Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;[5])

26 c. die Verpflichtung des Unternehmers, falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der Weiterbeförderung stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritte der Weiterreise verhindert ist, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückzuerstatten;[6])

Digitized by Google

26 d. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls dieser im außereuropäischen Ausschiffungshafen aus anderen Gründen von der Weiterbeförderung zurücktreten sollte, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis, vorbehaltlich eines bestimmt zu bezeichnenden, keinesfalls mehr als zehn von Hundert betragenden Abzuges zurückzuerstatten;[6]

26 e. die Angabe, wieviel Gepäck des Reisenden bei der Weiterbeförderung frei befördert wird, soweit diese Angabe zurzeit des Vertragsabschlusses gemacht werden kann;

26 f. insoweit die Weiterbeförderung und Verpflegung vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel dem Unternehmer bei der Erteilung der Erlaubnis zur Bedingung gemacht worden ist:[7]
die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls durch einen Unfall des Beförderungsmittels oder einen anderen außerhalb der Person die Fortsetzung der bereits angetretenen Weiterreise verhindert werden oder eine längere Unterbrechung derselben eintreten sollte, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung des Reisenden sowie seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

1) Vgl. §§. 25 und 26 Abs. 2 des Ges. und die Anm. dazu.
2) Vgl. Anm. 6 zu §. 25 des Ges.
3) Vgl. §. 10 der Verordnung.
4) Vgl. §. 27 des Ges. und die Anm. dazu.
5) Vgl. §. 28 des Ges. und die Anm. dazu.
6) Vgl. §. 29 des Ges. und die Anm. dazu.
7) Vgl. Anm. 8 zu §. 30 des Ges. u. Anm. h zum Abschn. V des Ges.

§. 7. Verträge mit Auswanderern, welche von oder durch Deutschland kommend sich zu Schiff oder mit der Eisenbahn nach einem außerdeutschen Hafen begeben, um von dort aus nach einem außereuropäischen Lande befördert zu werden (Verträge über Beförderung mit Schiffswechsel[1]) in einem außerdeutschen Zwischenhafen oder Verträge über die Beförderung über einen außerdeutschen Einschiffungshafen[2]) des europäischen Festlandes), müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. den Namen und den Wohnort des Unternehmers;[3])
2. die Verpflichtung des Unternehmers, die Beförderung der Reisenden von Deutschland bis zur Landung im

Digitized by Google

außereuropäischen Ausschiffungshafen zu übernehmen, insoweit nicht der Reichskanzler bei geringem Verkehre der im Betracht kommenden Schiffslinie Ausnahmen gestattet hat;

3. den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
4. den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
5. die Angabe des Reiseweges bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird;
6. die Angabe der Beförderungsmittel auf den einzelnen Strecken dieses Reiseweges, und zwar für die zu Schiff zurückzulegenden Strecken: den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes, den Namen der Schiffslinie, die Bezeichnung des Schiffsplatzes; für die mit der Eisenbahn zurückzulegenden Strecken; die Angabe der Wagenklasse;
7. den Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird;
8. den Namen und die Nationalität des zur außereuropäischen Fahrt zu benutzenden Schiffes;
9. den Namen der Schiffslinie;
10. den außereuropäischen Ausschiffungshafen;
11. den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
12. das Alter;
13. den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter u. s. w. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheiratet, ledig);
14. den bisherigen Wohnort;
15. den Preis der Beförderung in Reichswährung bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, für jede einzelne Person, und zwar wenn die Beförderung teils zu Schiff, teils mit der Bahn erfolgt, getrennt für jede Art der Beförderung;
16. den Preis der Beförderung in Reichswährung von dem vorbezeichneten Hafen bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen für jede einzelne Person;
17. die Erklärung, daß der Reisende von Deutschland bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen für Beförderung und Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Ueberfracht — Ziffer 29), sowie für Beköstigung und Unterbringung, soweit diese übernommen sind, außer dem vorbezeichneten Preise nichts zu bezahlen hat;

Digitized by Google

18. die Angabe, wo und wann sich der Reisende in Deutschland zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck in Deutschland spätestens einzuliefern ist;
19. die Angabe, welchen Teil des bezahlten Ueberfahrtsgeldes der Reisende verliert, wenn er sich so spät nach der festgesetzten Abfahrtszeit einfindet, daß die Fahrt ohne ihn angetreten werden muß; dieser Teil darf nicht mehr als die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes betragen;[4])
20. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden von der festgesetzten Abfahrtszeit an bei jeder nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung in der Beförderung, an dem Orte, wo die Verzögerung erfolgt, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung an Bord des Schiffes oder in einem Auswandererlogierhaus oder, wo solches nicht vorhanden, in einem geeigneten Gasthause zu gewähren;[5])
21. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Rückerstattung des gezahlten Fahrpreises oder des entsprechenden Teiles desselben zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadenersatz;[6])
22. die Verpflichtung des Unternehmers, den Fahrpreis für die Beförderung von Deutschland nach dem außereuropäischen Ausschiffungshafen oder den entsprechenden Teil desselben unverkürzt zurückzuerstatten, wenn der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Antritt der Reise oder vor Antritt der außereuropäischen Fahrt stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt oder der Fortsetzung der Reise verhindert wird;[7])
23. die Verpflichtung des Unternehmers, den Fahrpreis nach Abzug eines bestimmt zu bezeichnenden, jedenfalls nicht mehr als die Hälfte betragenden Teiles des in Ziffer 23 bezeichneten Fahrpreises zurückzuerstatten, falls der Reisende vor Antritt der Reise aus anderen Gründen vom Vertrage zurücktritt;[7])
24. die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jedem über zehn Jahre alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;

Digitized by Google

25. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nötige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
26. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zu gewähren;
27. die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt erkrankten Reisenden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
28. die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
29. die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens 100 kgm[7a]) ohne besonderes Entgelt zu befördern und die Angabe, wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist,

    und, falls die Beförderung bis zu dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, ganz oder teilweise mit der Eisenbahn oder einem Flußschiff erfolgt: die Angabe, wieviel Gepäck während dieses Teiles der Reise frei befördert wird und wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist;
30. die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck während der Seereise auf Kosten des Reisenden gegen Feuers- und Wassergefahr zu versichern;
31. die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert, oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, dem Reisenden ohne Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;[8])

31 a. falls die Beförderung des Reisenden nach dem Hafen, von welchem aus die außereuropäische Fahrt angetreten wird, ganz oder teilweise mit der Eisenbahn oder mit einem Flußschiff erfolgt:

    Die Verpflichtung des Unternehmers, auch dem während dieses Teiles der Reise etwa erkrankten

Digitized by Google

Reisenden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;

31 b. soweit die vorgenannte Beförderung mit der Eisenbahn erfolgt und die Verpflegung des Reisenden während der Bahnfahrt übernommen wird:

die Verpflichtung des Unternehmers, an bestimmten näher zu bezeichnenden Stationen den Reisenden zu beköstigen und ihm bei längerem als dreistündigem Aufenthalte kostenfreie Unterkunft in einem Gasthause zu gewähren;

32. die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind; [9])

33. die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in Händen des Reisenden bleibt;

34. den Ort und Tag des Vertragsabschlusses; [10])

35. die Unterschrift der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§. 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)

1) Ueber die indirekte Beförderung vgl. Anm. 6 zu §. 1 und Anm. 5 zu §. 6 des Ges.
2) Vgl. Anm. 2 und 6 zu §. 1 und §. 42 des Ges., sowie Anm. 1 dazu.
3) Vgl. Anm. 2 ff. zu §. 1 des Ges. und Anm. 7 zu §. 7.
4) Vgl. Anm. 3 zu §. 27 des Ges.
5) Vgl. §. 27 des Ges.
6) Vgl. §. 28 des Ges.
7) Vgl. §. 29 des Ges.
7a) Früher ½ Kubikmeter.
8) Vgl. §. 30 des Ges.
9) Vgl. Anm. 12 VI A b zu §. 41 des Ges.
10) Vgl. Anm. 2 c zu §. 11 des Ges.

§. 8. Wird bei einer Beförderung der im §. 7 bezeichneten Art auch die Weiterbeförderung und Verpflegung oder nur die Weiterbeförderung der Auswanderer vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel übernommen, [1]) so gelten auch hierfür die Bestimmungen des §. 7,

Digitized by Google

jedoch mit der Maßgabe, daß die unter Ziffer 2 daselbst vorgesehene Verpflichtung des Unternehmers, für die Beförderung des Reisenden zu sorgen, nicht nur bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen, sondern bis zur Erreichung des Auswanderungsziels zu übernehmen ist.

Außerdem müssen die Verträge enthalten:

10a. die genaue Bezeichnung des Auswanderungsziels;

10b. die Beförderungsmittel vom außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das Auswanderungsziel;[2])

16a. den Preis für die Weiterbeförderung vom außereuropäischen Ausschiffungshafen nach dem Auswanderungsziele;[3])

31c. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden bei einer im außereuropäischen Ausschiffungshafen eintretenden, nicht von dem Reisenden selbst verschuldeten Verzögerung der Weiterbeförderung ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung zu gewähren;[4])

31d. die Berechtigung des Reisenden, falls eine solche Verzögerung länger als eine Woche dauert, von dem Vertrage zurückzutreten und die Erstattung der durch die anderweitige Weiterreise entstandenen Kosten zu verlangen, unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz;[4])

31e. die Verpflichtung des Unternehmers, falls der Reisende oder einer der ihn begleitenden Familienangehörigen vor Beginn der Weiterbeförderung stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige außer seiner Macht liegende Zwischenfälle am Antritt der Weiterreise verhindert ist, den für die Weiterbeförderung gezahlten Preis dem Reisenden oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückzuerstatten;[4])

31f. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls dieser im außereuropäischen Ausschiffungshafen aus anderen Gründen von der Weiterbeförderung zurücktreten sollte, den für die Weiterbeförderung gezahlten Fahrpreis vorbehaltlich eines bestimmt zu bezeichnenden, keinenfalls mehr als zehn vom Hundert betragenden Abzugs zurückzuerstatten;[4])

31g. die Angabe, wieviel Gepäck des Reisenden bei der Weiterbeförderung frei befördert wird, soweit diese Angabe zur Zeit des Vertragsabschlusses gemacht werden kann;

31h. insoweit die Weiterbeförderung und Verpflegung von dem außereuropäischen Ausschiffungshafen bis an das

Digitized by Google

Auswanderungsziel dem Unternehmer bei der Erteilung der Erlaubnis zur Bedingung geworden ist:[5])

die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden, falls durch einen Unfall des Beförderungsmittels oder einen anderen außerhalb der Person des Reisenden liegenden Umstand die Fortsetzung der bereits angetretenen Weiterreise unmöglich gemacht werden oder eine längere Unterbrechung derselben eintreten sollte, ohne besondere Vergütung Unterkunft und Verpflegung zu gewähren und die Beförderung des Reisenden sowie seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeizuführen.

1) Vgl. §§. 25 und 26 Abs. 2 des Ges.
2) Vgl. Anm. 6 zu §. 25 des Ges.
3) Vgl. §. 10 der Verordnung.
4) Vgl. §§. 27—29 des Ges.
5) Vgl. Anm. 8 zu §. 30 und Anm. h zum Abschn. V des Ges.

§. 9. Verträge über die Beförderung von Auswanderern über See nach einem außerdeutschen Orte in Europa[1]) müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. den Namen und den Wohnort des Unternehmers;[2])
2. die Verpflichtung des Unternehmers, die Beförderung des Reisenden von Deutschland bis zur Landung im Ausschiffungshafen zu übernehmen;
3. den Ort und den Tag, von welchem ab die Beförderung übernommen wird;
4. den Ort und den Tag, von welchem ab die Verpflegung übernommen wird;
5. den Namen und die Nationalität des zu benutzenden Schiffes;
6. den Namen der Schiffslinie;
7. den Ausschiffungshafen;
8. den Vor- und Familiennamen des Reisenden und der mit ihm reisenden Familienglieder;
9. das Alter;
10. den Familienstand (Vater, Mutter, Sohn, Tochter u. s. w. — bei Einzelreisenden die Angabe, ob verheiratet, ledig);
11. den bisherigen Wohnort;
12. den Preis der Seebeförderung in Reichswährung für jede einzelne Person;
13. die Erklärung, daß der Reisende von Deutschland bis zur Landung im Ausschiffungshafen für Beförderung und Gepäcktransport (abgesehen von etwaiger Ueberfracht — Ziffer 20), sowie für Beköstigung und Unterbringung, soweit diese übernommen sind, außer dem vorstehend bezeichneten Preise nichts zu bezahlen hat;

Digitized by Google

14. die Angabe, wo und wann sich der Reisende zur Abfahrt einzufinden hat, ferner, wo und wann das Gepäck spätestens einzuliefern ist;
15. die Verpflichtung des Unternehmers, während der Seereise jedem über zehn Jahre alten Reisenden (wobei zwei Kinder unter zehn Jahren für einen Reisenden gelten) eine Schlafkoje mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke zur Benutzung zu überweisen;
16. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise mindestens drei tägliche Mahlzeiten zu verabreichen und ihm das dazu nötige Eß- und Trinkgeschirr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
17. die Verpflichtung des Unternehmers, dem Reisenden während der Seereise das erforderliche Trink- und Waschwasser sowie die erforderlichen Wascheinrichtungen zu gewähren;
18. die Verpflichtung des Unternehmers, dem während der Seefahrt erkrankten Reisenden die nötigen Heilmittel und Pflege unentgeltlich zu gewähren;
19. die Verpflichtung des Unternehmers, das rechtzeitig eingelieferte Reisegepäck mit demselben Schiffe wie den Reisenden zu befördern und, falls dies nicht geschieht, für allen dadurch entstehenden Schaden aufzukommen;
20. die Verpflichtung des Unternehmers, an Reisegepäck während der Seereise mindestens 100 kgm[2a]) ohne besonderes Entgelt zu befördern, und die Angabe, wieviel für etwaige Ueberfracht zu entrichten ist;
21. die Verpflichtung des Unternehmers, auf Verlangen des Reisenden dessen Gepäck auf Kosten des Reisenden gegen Feuers- und Wassersgefahr zu versichern;
22. die Erklärung, daß im übrigen die Rechte und Pflichten der Vertragschließenden sich nach den in dem Deutschen Handelsgesetzbuch über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden enthaltenen Bestimmungen richten;[3])
23. die Verpflichtung des Unternehmers, daß, wenn das Schiff unterwegs durch einen Seeunfall oder einen anderen Umstand an der Fortsetzung der Reise verhindert oder zu einer längeren Unterbrechung derselben genötigt werden sollte, dem Reisenden ohne besondere Vergütung angemessene Unterkunft und Verpflegung gewährt und die Beförderung des Reisenden und seines Gepäcks nach dem Bestimmungsorte sobald als möglich herbeigeführt wird;
24. die Bestimmung, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Vertrags, Schadensersatz-

Digitized by Google

ansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Vertreter geltend zu machen sind;[4])

25. die Bestimmung, daß der Vertrag dauernd in Händen des Reisenden bleibt;
26. den Ort und den Tag des Vertragsabschlusses;
27. die Unterschriften der beiden vertragschließenden Parteien. (Dabei genügt von seiten des mit Familie Reisenden die Unterschrift des Familienvorstandes. Hat der Reisende einen gesetzlichen Vertreter, so muß dieser unterzeichnen. Von seiten des Unternehmers genügt der Firmenstempel. Bei Unternehmern, welche zur Bestellung eines inländischen Bevollmächtigten verpflichtet sind (§. 4 des Auswanderungsgesetzes), ist die Unterschrift oder der Firmenstempel dieses Bevollmächtigten erforderlich. Bei Unternehmern, welche ihren Geschäftsbetrieb durch einen Stellvertreter ausüben, genügt die Unterschrift oder der Firmenstempel des Stellvertreters.)

1) Vgl. Anm. 1 zum Abschn. V des Ges.
2) Vgl. Anm. 2 ff. zu §. 1 und Anm. 7 zu §. 7 des Ges.
2a) Früher ½ Kubikmeter.
3) Vgl. Anhang K; §§. 664—677 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 378 ff.).
4) Vgl. Anm. 12 VI Ab zu §. 41 des Ges.

§. 10. Der dem Auswanderer hinsichtlich seiner Person und seines Gepäcks für die Beförderung[1]) mit einem binnenländischen[2]) Beförderungsmittel berechnete Preis darf den nachweislich an Ort und Stelle zu entrichtenden tarifmäßigen Beförderungspreis nicht übersteigen.

1) Vgl. §§. 25 und 26 Abs. 2 des Ges. und die Anm. dazu.
2) Vgl. Anm. 6 zu §. 25.

§. 11. Für die Verträge dürfen nur Formulare verwendet werden, deren Muster von dem Unternehmer dem Reichskanzler eingereicht und von diesem genehmigt sind.[1])

1) Bezieht sich auf die ausländischen Unternehmer.

§. 12. Der Vertrag ist dem Auswanderer, bei einer auswandernden Familie dem Familienvorstande,[1]) vor der Einschiffung oder, falls auch die Bahnbeförderung zum Hafen übernommen ist, vor deren Beginn auszuhändigen und dauernd zu belassen.

1) Vgl. Anm. 10 zu §. 22 des Ges.

§. 13. Mit Auswanderern, welche aus oder durch Deutschland kommend, sich nach einem außerdeutschen Hafen begeben wollen, um von dort aus nach einem außereuropäischen Lande befördert zu werden, dürfen nur Verträge der in den §§. 7 und 8, nicht aber der im §. 9 bezeichneten Art geschlossen werden.

Digitized by Google

§. 14. Die Auswanderungsbehörde [1]) kann verlangen, daß der Unternehmer zur Sicherstellung der ihm aus den §§. 27 bis 30 des Gesetzes über das Auswanderungswesen entstehenden Verpflichtungen eine das Ueberfahrtsgeld um den halben Betrag übersteigende Summe versichert oder einen der Versicherungssumme entsprechenden Betrag hinterlegt.

Im Falle der Versicherung bedürfen sowohl die Wahl des Versicherers wie der Inhalt der Versicherungspolice der Genehmigung durch die Auswanderungsbehörde. Die Police über die geschlossene Versicherung ist spätestens sechsunddreißig Stunden nach Abgang des Schiffes der Auswanderungsbehörde einzuliefern.

Die etwaige Hinterlegung ist bei der im §. 26 dieser Bestimmungen bezeichneten Stelle zu bewirken und der Auswanderungsbehörde vor Abgang des Schiffes nachzuweisen.

Wird die Verwendung des sichergestellten Betrags oder eines Teiles desselben nötig, so ist der Unternehmer zur sofortigen Ergänzung verbunden.

Falls der Unternehmer durch Säumnis in der Erfüllung seiner in Absatz 1 bezeichneten Verbindlichkeiten ein Einschreiten der Behörden veranlaßt, ist die Auswanderungsbehörde befugt, die durch die Säumnis erwachsenden Kosten aus der Versicherungs- oder der Hinterlegungssumme zu decken. Sie ist berechtigt, zu diesem Zwecke die Versicherungssumme zu erheben. Ein entsprechender Vermerk ist in die Police beziehungsweise die Hinterlegungsurkunde aufnehmen.

[1]) Auch die Konzessionierungsinstanz; vgl. §. 32 des Ges. u. Anm. 2 dazu.

§. 15. Der Unternehmer bedarf zur Beförderung der Auswanderer mit gecharterten Schiffen der vorgängigen Genehmigung der Auswanderungsbehörde. [1])

[1]) Zuständig dürfte die Behörde sein, in deren Bezirk der Einschiffungshafen liegt, von dem das gecharterte Schiff ausgehen soll. Zweifelhaft ist die Zuständigkeit bei ausländischen Unternehmern, deren Schiffe von außerdeutschen Häfen ausgehen. Die betreffenden Unternehmer werden gut tun, wenn sie Schiffe chartern, hierzu die Genehmigung des Reichskanzlers einzuholen. Vgl. auch Anm. 7 zu §. 30 des Ges. Der §. 15 bezieht sich übrigens nur auf konzessionierte Unternehmer, die Schiffe hinzuchartern. Die Dispensationsbefugnis von dem Nachweis des Besitzes eigener Schiffe steht der Konzessionierungsinstanz zu (vgl. §. 7 Abs. 2 des Ges. und die Anm. dazu).

II. Geschäftsbetrieb der Agenten.

§. 16. Der Auswanderungsagent hat in jedem Falle, in welchem er den Abschluß eines Beförderungsvertrags vermittelt, [1]) dem Auswanderer (bei Familien dem Familienvorstande) [2]) einen Empfangsschein auszustellen.

[1]) Vgl. Anm. 2 b zu §. 11 des Ges.
[2]) Vgl. Anm. 10 zu §. 22 des Ges.

Digitized by Google

§. 17. Die Empfangsscheine müssen möglichst in nachstehender Reihenfolge enthalten:

1. je nach der Art des zu vermittelnden Vertrags die Angaben, welche
   a) in den Ziffern 1 bis 6 des §. 5 oder
   b) in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des §. 6 oder
   c) in den Ziffern 1, 3 bis 10 des §. 7 oder
   d) in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des §. 8 oder
   e) in den Ziffern 1, 3 bis 7 des §. 9

   vorgesehen sind;
2. die von dem Auswanderer auf den Fahrpreis geleisteten Zahlungen;
3. die in den Spalten 1 bis 11 des im Anhange beigefügten Verzeichnisses vorgesehenen Angaben; [1])
4. den Preis für die Beförderung, getrennt für die einzelnen Strecken der Beförderung und die einzelnen Personen;
5. den Namen und Wohnort des Agenten;
6. den Tag und Ort der Ausstellung des Empfangsscheins und die Unterschrift des Agenten;
7. eine nach den einzelnen Posten getrennte Abrechnung über alle von dem Auswanderer aus irgend einem Grunde an den Agenten geleisteten Zahlungen;
8. unter der Ueberschrift „Bedingungen" je nach der Art des zu vermittelnden Vertrags die Angaben, welche
   a) in den Ziffern 12 bis 26 des §. 5 oder
   b) in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des §. 6 oder
   c) in den Ziffern 2, 17 bis 31 b des §. 7 oder
   d) in diesen Ziffern und den entsprechenden Zusätzen des §. 8 oder
   e) in den Ziffern 2, 13 bis 23 des §. 9

   vorgesehen sind;
9. unter der Ueberschrift „Ratschläge" folgendes: Es wird dem Reisenden empfohlen:
   a) auf oder an jedem Gepäckstück äußerlich seinen Namen deutlich lesbar in unverwischbarer Farbe anzubringen;
   b) ein behördlich beglaubigtes Verzeichnis seiner Gepäckstücke und der darin befindlichen Gegenstände mit sich zu führen;
   c) sich mit einem Passe oder Heimatscheine zu versehen. [2])

[1]) Vgl. hierzu auch Anm. 3 zu §. 23 des Ges.

[2]) Um den Verlust der Staatsangehörigkeit durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande zu vermeiden.

Digitized by Google

§. 18. Für die Empfangsscheine dürfen nur Formulare verwendet werden, deren Muster von dem Unternehmer dem Reichskanzler eingereicht und von diesem genehmigt sind.

Sämtliche Agenten eines Unternehmers haben das nämliche Muster zu verwenden.

§. 19. Die Formulare müssen unter fortlaufenden Nummern in festgebundenen Büchern, welche mit Seitenzahlen versehen sind und auf dem ersten Blatte die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Zahl der Seiten tragen, enthalten sein. In den Büchern müssen neben dem Formular eines jeden Empfangsscheins zwei gleichlautende Formulare zu Abschriften des Empfangsscheins dergestalt enthalten sein, daß der Empfangsschein und eine Abschrift desselben ohne Verletzung des Einbandes herausgenommen werden können. In den zu Abschriften bestimmten Formularen können die unter den Ziffern 8 und 9 des §. 17 bezeichneten Gegenstände fehlen.

§. 20. Der Agent hat, sobald er das Formular eines Empfangsscheins ausfüllt, in der gleichen Weise auch die beiden Formulare zu den Abschriften auszufüllen. Der Empfangsschein ist dem Auswanderer auszuhändigen; von den Abschriften ist die eine alsbald dem Unternehmer zu übersenden, während die zweite mit dem Buche in den Händen des Agenten verbleibt.

§. 21. Agenten, welche den Beförderungsvertrag selbst abschließen,[1]) haben das Vertragsformular auszufüllen und zu unterzeichnen. Außerdem finden die §§. 16 bis 20 Anwendung.

1) Vgl. Anm. 2c zu §. 11 des Ges.

§. 22. Die Landes-Zentralbehörden können vorschreiben, daß die Agenten von dem Abschluß oder der Vermittelung von Beförderungsverträgen binnen einer bestimmten Frist einer von ihnen zu bezeichnenden Behörde Anzeige zu machen haben.[1])

1) Vgl. hierzu Pr. Reglem. vom 6. September 1853 §. 7, Min.Erl. vom 25. Januar 1890, Min.Bl. S. 45 und vom 20. September 1890, Min.Erl. S. 261, Anm. 3 zu §. 11 des Ges.

III. Gemeinsame Bestimmungen für den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten.

§. 23. Die Unternehmer haben ihren Agenten, ausländische Unternehmer auch ihren Bevollmächtigten,[1]) den Preis für die Beförderung von Auswanderern genau mitzuteilen. Bevollmächtigten[2]) wie Agenten ist es verboten, den Auswanderern einen höheren als den vom Unternehmer festgesetzten Preis zu berechnen.

1) Vgl. §. 4 des Ges. und die Anm. dazu.

2) Sind die Bevollmächtigten bei Zuwiderhandlungen strafbar? Vgl. hierzu Anm. 1 zu §. 43 des Ges.

Digitized by Google

§. 24. Die Unternehmer haben ihre an die Agenten und Auswanderer gerichteten Schreiben zu kopieren. Die gleiche Bestimmung gilt für die Agenten hinsichtlich der von ihnen an die Unternehmer und Auswanderer gerichteten Schreiben.

Die Auswandererverzeichnisse,[1]) die Abschriften der Empfangsscheine und der gesamte Schriftwechsel sind noch drei Jahre nach der letzten Eintragung beziehungsweise nach dem Empfang oder der Absendung der Schreiben genau nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und dem Reichskommissare für das Auswanderungswesen,[2]) der Auswanderungsbehörde[3]) und der Ortspolizeibehörde[3]) der gewerblichen Niederlassung[4]) oder des Wohnsitzes[5]) des Unternehmers oder des Agenten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1) Vgl. §§. 1 und 2 der Verordnung.
2) Im Auslande tritt an seine Stelle der deutsche Konsul (§. 41 Abs. IV des Ges.)
3) Vgl. Anhang G.
4) Vgl. Anm. 4 zu §. 3 des Ges.
5) Vgl. Anm. 5 zu §. 4 des Ges.

§. 25. Die höheren Verwaltungsbehörden[1]) sind befugt, den Unternehmern und den Agenten die Ankündigung ihres Geschäfts durch Plakate[2]) an öffentlichen Orten für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirkes oder für einzelne Teile desselben zu untersagen.

In den Annoncen, Prospekten und Cirkularen muß stets der Weg, auf welchem die Auswanderer befördert werden sollen, ausdrücklich und genau bezeichnet werden; soll ein Schiffswechsel stattfinden,[3]) so ist dies ebenfalls anzugeben.

1) Vgl. Anhang G.
2) Vgl. Anm. 9 zu §. 8 des Ges., §. 30 des Reichsges. über die Presse vom 7. Mai 1874, §§. 9 und 10 des Preuß. Preß-Ges. vom 12. Mai 1851, Entsch. des Kammergerichts Bd. II S. 242 und des O.V.G. Bd. V S. 413.
3) Ueber die indirekte Beförderung vgl. Anm. 6 zu §. 1 und Anm. 5 zu §. 6 des Ges.

§. 26. Die gemäß §§. 5, 7, 14 des Gesetzes über das Auswanderungswesen zu bestellende Sicherheit ist durch Hinterlegung des von dem Reichskanzler,[1]) bei Agenten von den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzten Betrags in barem Gelde oder in Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats zu leisten.

Die Landes-Zentralbehörden können die Hinterlegung in anderen Papieren zulassen; sie bezeichnen die Stellen, bei denen die Hinterlegung zu erfolgen hat.[2])

Welche Landes-Zentralbehörden zuständig sind, bestimmt sich nach dem Orte der gewerblichen Niederlassung des Unternehmers oder des Agenten, bei den im §. 4 des Auswanderungs-

Digitized by Google

gesetzes bezeichneten Unternehmern nach dem Wohnorte des Bevollmächtigten.

1) und dem Bundesrate, vgl. §. 2 des Ges.
2) Vgl. Anm. 3 zu §. 14 des Ges., Anm. 7 zu §. 5 und Anm. 5 zu §. 15 des Gesetzes.

§. 27. In der Urkunde, durch welche die Sicherheit bestellt wird, haben sich die Unternehmer und Agenten den nachstehend bezeichneten Verbindlichkeiten zu unterwerfen.[1])

1) Vgl. Begr. zu §. 22 des Ges.

§. 28. Die bestellte Sicherheit haftet für alle anläßlich des Geschäftsbetriebs der Unternehmer und Agenten[1]) gegenüber den Behörden und gegenüber den Auswanderern[2]) begründeten Verbindlichkeiten insbesondere:

1. für alle Nachteile und Kosten, welche den Auswanderern dadurch entstehen, daß ihnen auf Grund
   a) des Beförderungsvertrags,
   b) des Gesetzes über das Auswanderungswesen, sowie der zur Ausführung desselben ergangenen Vorschriften und Verordnungen,[3])
   c) der den Unternehmern und Agenten bei der Erlaubniserteilung etwa gestellten besonderen Bedingungen

   zustehenden Ansprüche nicht erfüllt sind;
2. für alle Kosten, welche einer Reichs- oder Landesbehörde dadurch entstehen, daß die Nichterfüllung der unter 1 bezeichneten Verbindlichkeiten das Einschreiten der Behörde veranlaßt hat;
3. für alle Geldstrafen und Kosten, auf welche wegen Zuwiderhandlung gegen die unter 1 b und c genannten Vorschriften erkannt worden ist.[4]) [5])

1) Vgl. Anm. 2 zu §. 20 des Ges.
2) Vgl. Anm. 3 zu §. 20.
3) auch der Vorschriften und Verordnungen der Behörden in den Bundesstaaten.
4) Die Sicherheit des Unternehmers haftet sonach auch für Geldstrafen und Kosten des Stellvertreters, des Schiffsführers und des Bevollmächtigten, aber nicht für Verfehlungen der Agenten. Vgl. Anm. 2 zu §. 20 des Ges.
5) Vgl. Anm. 7 zu §. 5 und Anm. 5 zu §. 15 des Ges.

§. 29. Die höhere Verwaltungsbehörde[1]) ist befugt, aus der bestellten Sicherheit zu berichtigen:

a) die im §. 28 Ziffer 1 bezeichneten Ansprüche der Auswanderer, sobald dieselben entweder durch rechtskräftiges Erkenntnis eines inländischen oder durch ein mit dem Vollstreckungsurteile versehenes Erkenntnis eines ausländischen[2]) Gerichts oder durch Beschluß der höheren

Digitized by Google

Verwaltungsbehörde oder durch Entscheidung des zuständigen deutschen Konsuls[3]) oder dessen Stellvertreters[3]) festgestellt sind;

b) die im §. 28 Ziffer 2 bezeichneten Ansprüche einer Reichs- oder Landesbehörde, sobald die der Behörde erwachsenen Kosten bei der Reichsbehörde durch deren Beschluß, bei der Landesbehörde durch den Beschluß der höheren Verwaltungsbehörde, nach Anhörung[4]) des Unternehmers oder Agenten festgestellt sind;

c) die Geldstrafen und Kosten, welche durch rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis oder durch rechtskräftigen Strafbefehl (Strafverfügung) festgestellt sind[5])

[1]) Zuständig dürfte die höhere Verwaltungsbehörde sein, in deren Bezirk die Hinterlegungsstelle liegt.
[2]) Vgl. §§. 660 ff. der Ziv.Pr.Ordg.
[3]) Vgl. Anm. 12 VI A b zu §. 41 des Ges. und Anhang L. unter VI.
[4]) Schriftlich oder mündlich (vgl. §. 97 Abs. 2 Ziv.Pr.Ordg.).
[5]) Hinsichtlich der Frage, wessen Kaution haftet, siehe auch Anm. 7 zu §. 7 des Ges. Vgl. ferner Anm. 2 und 3 zu §. 20 des Ges.

§. 30. Wenn die hinterlegte Summe durch Ersatzleistungen verringert oder erschöpft ist, so muß sie innerhalb eines Monats[1]) wieder auf ihren ursprünglichen Betrag gebracht werden. Das Gleiche muß geschehen, wenn der Kurswert der hinterlegten Papiere sich um zehn vom Hundert billiger stellt, als der bei der Annahme der Sicherheit berechnete Wert.

[1]) Nach dem Gesetze §. 18 „binnen 4 Wochen nach ergangener Aufforderung" (bez. der Agenten). Bei den Agenten ist demnach die Gesetzesbestimmung in Anwendung zu bringen. Vgl. auch Anm. 3 und 4 b zu §. 18 des Ges.

§. 31. Die Rückgabe der Sicherheit kann beantragt werden, wenn der, welcher sie bestellt hat, stirbt oder auf die erhaltene Erlaubnis verzichtet oder wenn ihm diese entzogen wird.

Die Rückgabe erfolgt, nachdem alle Ansprüche an die bestellte Sicherheit erledigt sind, frühestens aber ein Jahr nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Rückgabe beantragt werden kann. Sie kann schon früher erfolgen, wenn ein Geschäftsnachfolger die Haftung für alle Verbindlichkeiten seines Vorgängers unter Bereitstellung seiner Sicherheitsleistung für dieselbe übernimmt.[1])

[1]) Ueber die Rückgabe der Kaution ist der Rechtsweg zulässig.

Berlin, den 14. März 1898.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Digitized by Google

Anhang. (Auswanderer-Verzeichnis.)

Namen des Unternehmers
(bezw. auch des Bevollmächtigten oder des Stellvertreters).

Verder mit dem (Nationalität) ..... Dampf-/Segel-schiffe

direkt/über ..... nach dem Hafen (überseeischer Aus-

Nr.	Die zu einer Familie gehörenden Personen sind unter einander zu schreiben und durch eine Klammer als zusammengehörig zu bezeichnen.		Geschlecht		Alter (in Jahren)	(Bei deutschen Männern von 17 bis 25 Jahren.) Ist die Entlassungsurkunde oder das Zeugnis (§ 23 des Auswges.) vorgelegt?[1])
	Zunamen	Vornamen	männlich	weiblich		
1.	2.	3.	4.		5.	6.

*) Anmerkung 1 (nur für die erste Seite des Verzeichnisses). Die mit einem gleich oder ähnlich lautenden Namen ausgeschlossen ist.
**) Anmerkung 2 (nur für die erste Seite des Verzeichnisses). Die

		Geht aus der Bezeichnung des Berufs schon die beide Spalten ge-				

[1]) Vgl. Anm. 1 ff. zu § 23 des Gesetzes.
[2]) In Ermangelung eines Wohnortes muß der letzte Aufenthaltsort
[3]) Auch die ausländische Staatsangehörigkeit.

Digitized by Google

zeichnis

(Namen)..... am ..... von .....

schiffungshafen)..... beförderten Auswanderer.

Familienstand (ledig u. s. w.)	Bisheriger Wohnort*) 2)	Staatsangehörigkeit 3)	Bezeichnung des bisherigen Berufs**)	Stellung im bisherigen Berufe**)	Ziel der Auswanderung (Ort und Staat)
7.	8.	9.	10.	11.	12.

Bezeichnung des Wohnorts muß eine so genaue sein, daß die Verwechselung

Angabe des Berufs muß eine ganz genaue sein.

	Es genügt z. B. nicht:		Fabrikarbeiter		
	sondern muß heißen:		Textil-	Arbeiter	
			Buchbinder	Geselle	
			Landwirt	Tagelöhner	
			Landwirt	Besitzer	
Stellung darin hervor, so wird über schrieben z. B.			Kellner		
			Beamter		

angegeben werden.

Digitized by Google

Anhang D.

Bekanntmachung,

betreffend

Vorschriften über Auswandererschiffe.

Vom 14. März 1898.

Auf Grund des §. 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 14. März 1898 die nachstehenden Vorschriften über Auswandererschiffe beschlossen. (R.G.Bl. 1898 S. 57 ff.) [1])

1) Verschiedene, in der Zwischenzeit von dem Bundesrat beschlossene Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften sind im Nachstehenden berücksichtigt.

Vorschriften über Auswandererschiffe. [1])

1) Dies sind Schiffe nach §. 37 des Ges. Vgl. auch Anm. dazu und Anm. 1 b—f zum Abschn. V des Ges. Ueber Zuwiderhandlungen vgl. §. 43 des Ges.

I. Beschaffenheit der Auswandererschiffe.

§. 1. [Bauart.] Die Auswandererschiffe (§. 37 des Gesetzes über das Auswanderungswesen) müssen mindestens den Anforderungen der ersten Klasse des Germanischen Lloyd genügen.

Anstatt der ersten Klasse des Germanischen Lloyd kann der Reichskanzler die entsprechende Klasse einer anderen Klassifikationsgesellschaft zulassen. [1])

1) Ausnahmen sind für die Schiffe einiger ausländischen Unternehmer zugelassen.

Dampfschiffe müssen außerdem den von der Seeberufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften über wasserdichte Schotten für Passagierdampfer in außereuropäischer Fahrt entsprechen.

§. 2. [Untersuchung auf Seetüchtigkeit.] Kein Schiff darf als Auswandererschiff benutzt werden, bevor es nach gründlicher Untersuchung im Dock oder auf der Helling für seetüchtig befunden worden ist.

Digitized by Google

Diese Untersuchung ist jährlich mindestens einmal zu wiederholen. [1])

1) Vgl. §. 77 der Vorschriften.

§. 3. **Die Untersuchung muß im Inlande von staatlichen Besichtigern,** [1]) **im Auslande von Besichtigern des Germanischen Lloyd oder einer anderen nach §. 1 zugelassenen Klassifikationsgesellschaft vorgenommen werden.**

Befindet sich unter den staatlichen Besichtigern kein Schiffsbautechniker, so ist ein solcher hinzuzuziehen. [2])

1) Vgl. §. 34 Abs. 2 des Ges.
2) Vgl. §. 77 der Vorschriften.

§. 4. [Kessel und Maschinen der Dampfschiffe.] Dampfschiffe dürfen die Reise nur mit Kesseln und Maschinen, welche sich in gutem, seetüchtigem Zustande befinden, antreten. Insbesondere muß der Schraubenwellentunnel gegen den Schiffsraum wasserdicht und gegen den Maschinenraum mit einem sicheren dichten Verschlusse hergestellt sein.

Die Kessel sind jährlich einer äußeren und einer inneren Untersuchung zu unterziehen. Für das Verfahren gelten die landesgesetzlichen Bestimmungen.[1])

Der Reichskanzler kann ausländische Unternehmer, welche Ländern angehören, deren Gesetze bezüglich der Prüfung der Kessel ausreichende Vorschriften enthalten, von den im Absatz 2 angeordneten jährlichen Untersuchungen ganz oder teilweise entbinden.[2])

1) Vgl. z. B. Ham. Ges. vom 7. Juli 1882, Ges.S. XVIII S. 92, Pr. Ges. vom 3. Mai 1872, Ges.S. S. 515.
2) Abs. 3 ist den Vorschriften über Auswandererschiffe 1902 neu hinzugefügt worden.

§. 5. [Reinigung verunreinigter Schiffe.] Schiffe, welche unlängst eine, übeln Geruch zurücklassende Ladung an Bord gehabt haben oder durch übelriechende Flüssigkeiten verunreinigt worden sind, dürfen erst nach gründlicher Reinigung als Auswandererschiffe benutzt werden. Die Reinigung hat nach der Entlöschung in der Weise zu geschehen, daß das Stauholz aus dem Schiffe entfernt und sodann sämtliche Laderäume gehörig mit Schmierseifelösung ausgespritzt und gewaschen werden. Demnächst sind sämtliche Schiffsluken — mit in denselben angebrachten Windsegeln oder sonstigen geeigneten Lüftungsvorrichtungen — bis zur völligen Austrocknung offen zu halten.

Die Besichtiger oder der Untersuchungsarzt können andere Arten der Reinigung vorschreiben oder zulassen.

Digitized by Google

II. Einrichtung und Ausrüstung der Auswandererschiffe zur Aufnahme der Auswanderer. [1])

1) Vgl. Anm. 7 und 10 zu §. 1 des Ges.

§. 6. [Aufnahmefähigkeit.] Kein Schiff darf als Auswandererschiff benutzt werden, bevor von den Besichtigern die für die Auswanderer bestimmten Räume ausgemessen und die zulässige Personenzahl festgesetzt worden ist. Diese Festsetzung gilt auch für die späteren Reisen des Schiffes, solange in dessen Räumen keine Veränderung vorgenommen wird. Von solcher Veränderung hat der Unternehmer der Auswanderungsbehörde behufs Wiederholung der Messung unverzüglich Anzeige zu machen.

Die von den Besichtigern für jeden Raum festgesetzte zulässige Personenzahl muß in demselben auf einem Metallschild eingraviert oder in haltbarer Farbe angebracht sein.

§. 7. [Maß des erforderlichen Luftraums.] Für jede im Auswandererdeck reisende Person, einschließlich der etwa unterwegs an Bord genommenen, muß ein durch Ladung, Gepäck (abgesehen von Handgepäck) oder Proviantgegenstände nicht beschränkter Raum von mindestens 2,85 Kubikmeter vorhanden sein. Bei Berechnung dieses Raumes wird eine mehr als 2,40 Meter betragende Deckshöhe nur für 2,40 Meter angenommen. Außerdem muß für jede im Auswandererdeck reisende Person ein Raum von mindestens 0,25 Quadratmeter auf Deck zur Benutzung frei bleiben.

§. 8. [Beschaffenheit des Auswandererdecks.] Das jeweilig zur Unterbringung der Auswanderer bestimmte Deck muß so hoch liegen, daß die Seitenfenster sich während der Reise noch über der Wasserlinie befinden. Es muß eine Höhe von mindestens 1,88 Meter von Deck zu Deck und einen dichten Fußboden von ausreichender Stärke haben.

Ist das oberste Schiffsdeck von Eisen, so dürfen in dem Raume unmittelbar unter demselben Auswanderer nur untergebracht werden, wenn das eiserne Deck mit einem fest darauf verbolzten hölzernen Schutzdeck von mindestens 7 Zentimeter Dicke versehen ist.

Oberhalb der jeweilig für die Auswanderer bestimmten Räume darf kein Vieh als Ladung untergebracht werden.

§. 9. [Zugänge.] Die Eingänge vom Deck zu den Auswandererräumen müssen mit dichtanschließenden Kappen von genügender Höhe oder dementsprechenden Einrichtungen versehen sein.

Digitized by Google

Aus jeder zwischen festen Querwänden liegenden Abteilung eines Auswandererdecks muß eine im Lichten mindestens 0,80 Meter breite, mit festen Geländern versehene Treppe unmittelbar auf das Deck führen. Faßt solche Abteilung mehr als einhundert Personen, so muß für jedes Hundert eine solche Treppe vorhanden sein; faßt die Abteilung mehr als vierhundert Personen, so müssen für je einhundertundfünfzig Personen eine Treppe, mindestens aber deren vier vorhanden sein.

§. 10. [Erleuchtung.] Dem zur Unterbringung der Auswanderer bestimmten Deck muß für die notwendigen Verrichtungen genügendes Tageslicht zugeführt werden. Das Licht kann außer durch Seitenfenster auch von obenher eingeführt werden.

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind diese Räume gehörig zu beleuchten, und zwar müssen für je einhundert Personen mindestens zwei starke Laternen verwendet werden. Die Erleuchtung mit offenem Lichte oder mit explodierbaren Stoffen, wie Petroleum, Spiritus, Acetylen u. s. w., ist verboten. Bei der Verwendung elektrischen Lichtes sind in jeder Abteilung des Auswandererdecks mindestens zwei Notlichter zu brennen.

§. 11. [Luftwechsel.] Für jede der im §. 9 Absatz 2 bezeichneten Abteilungen müssen zwei Luftzieher (Ventilatoren) von mindestens 30 Zentimeter Durchmesser vorhanden sein, von welchen der eine zum Einlassen, der andere zum Auslassen der Luft dient, und welche so hoch über das Deck hervorragen, daß die Luft ungehinderten Zutritt und Abzug hat. Das untere Ende der Luftzieher muß so angebracht sein, daß der kalte Luftstrom nicht unmittelbar auf Schlafkojen trifft. Sind mehr als einhundert Personen in der Abteilung untergebracht, so muß nach Anordnung der Besichtiger oder des Untersuchungsarztes entweder die Zahl der Luftzieher entsprechend vermehrt oder ihr Querschnitt entsprechend erweitert werden.

Andere Lüftungsvorrichtungen sind zulässig, falls mit denselben nach dem Ermessen der Besichtiger oder des Untersuchungsarztes mindestens die gleiche Wirkung erreicht wird.

§. 12. [Heizung.] Die Auswandererräume müssen bei kaltem Wetter geheizt werden und zu diesem Zwecke mit ausreichendem und ungefährlichen Heizeinrichtungen versehen sein. Ausnahmen kann die Auswanderungsbehörde zulassen.

§. 13. [Schlafkojen.] Die Schlafkojen müssen in genügender Anzahl vorhanden und mit Matratze, Kopfpfühl und Schlafdecke für jeden Auswanderer versehen sein. Diese

Digitized by Google

Gegenstände sind nach jeder Reise gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Die einzelnen Kojen müssen durch niedrige Zwischenwände voneinander getrennt sein; jede Koje muß mindestens 1,83 Meter lang und 0,60 Meter breit sein, doch können Doppelkojen von der doppelten Breite ohne Scheidewand angelegt werden. Mehr als zwei Kojen dürfen nicht übereinander angebracht werden. Der Abstand der unteren Kojen vom Fußboden muß mindestens 0,15 Meter, der Abstand der oberen von der Decke des Raumes mindestens 0,75 Meter betragen. Eine Einzelkoje darf nur von einer Person über zehn Jahre oder von zwei Kindern unter zehn Jahren, eine Doppelkoje von nicht mehr Personen als zwei Frauen, oder einer Frau mit zwei Kindern unter zehn Jahren, oder einem Ehepaare, oder einem Manne mit zwei eigenen Kindern unter zehn Jahren, oder zwei Männern benutzt werden.

Zur Erleichterung des Besteigens der Längskojen sind Gänge von mindestens 0,60 Meter Breite anzubringen.

In jeder Abteilung muß zum Besteigen der oberen Kojen für je einhundert solcher Kojen mindestens eine tragbare Treppe vorhanden sein.

Die Schlafkojen müssen mit fortlaufenden leicht erkennbaren Nummern versehen sein.

§. 14. [Sitzgelegenheit zur Einnahme der Mahlzeiten.] Zur Einnahme der Mahlzeiten muß im Auswandererdecke die erforderliche Anzahl von Tischen und Bänken angebracht sein.

Der Raum, welchen diese Gegenstände einnehmen, wird von dem im §. 7 vorgeschriebenen nicht in Abzug gebracht.

§. 15. [Kammern.] Die etwa im Auswandererdeck hergerichteten Kammern müssen so eingerichtet sein, daß zwischen ihnen und dem außerhalb derselben in der betreffenden Abteilung des Auswandererdecks verbleibenden Raume ein ungehinderter Luftwechsel stattfinden kann. Die Kammern und dieser Raum sind außerdem mit hinreichenden Lüftungsvorrichtungen zu versehen. Wegen der Heizung kommt §. 12, des Luftraums §. 7 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß den Kammern der außerhalb derselben in der betreffenden Abteilung des Auswandererdecks verbleibende Raum hinzugerechnet wird, soweit es zur Benutzung der Auswanderer freigehalten wird, ohne durch Ladung, Gepäck (abgesehen von Handgepäck) oder Proviantgegenstände eingeschränkt zu werden. Die Kammern und der außerhalb derselben verbleibende Raum sind bei Tage wie bei Nacht für die notwendigen Verrichtungen genügend zu erleuchten, auch muß bei der Verwendung elektrischen Lichtes eine genügende Anzahl von Notlichtern außer-

Digitized by Google

halb der Kammern gebrannt werden. Das im §. 10 Absatz 2 enthaltene Verbot der Verwendung gewisser Beleuchtungsmittel findet auch hier Anwendung.

§. 16. [Frauenabteilung.] Weibliche Auswanderer, welche ohne Begleitung von Ehemännern oder Eltern reisen, sind in einer von den übrigen Plätzen abgesonderten Abteilung (§. 9 Absatz 2) unterzubringen. Auf Verlangen muß auch jeder andere weibliche Auswanderer [1]) in dieser Abteilung untergebracht werden. Frauen dürfen Knaben unter zehn Jahren mit in diese Abteilung nehmen.

Sind mehr als fünfundzwanzig weibliche Auswanderer in der Frauenabteilung untergebracht, so muß eine Aufwärterin, [2]) welcher die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die Bedienung und Hilfeleistung obliegt, die Nacht daselbst zubringen. Die Frauenabteilung ist mit einer verschließbaren Tür zu versehen und soweit entfernt von der Männerabteilung anzubringen, als der mit Auswanderern besetzte Raum des Schiffes dies irgend gestattet. [3])

[1]) Auch die in Begleitung des Mannes reisende Ehefrau, wenn sie es vorzieht, in der Frauenabteilung zu reisen.
[2]) Diese kann aus der Zahl der Auswanderer angestellt werden.
[3]) Vgl. §. 70 unter 2 der Vorschriften.

§. 17. [Männerabteilung.] Die über vierzehn Jahre alten männlichen Auswanderer, welche nicht mit ihrer Ehefrau reisen, sind ebenfalls in einer besonderen, mit einer verschließbaren Tür zu versehenden Abteilung unterzubringen.

§. 18. [Frauen- und Männerkammern.] Bei geringerer Auswandererzahl können an Stelle der besonderen Frauen- und Männerabteilungen mit verschließbaren Türen versehene Kammern innerhalb der Abteilungen hergerichtet werden. Auf diese Kammern kommen die Vorschriften des §. 15 zur Anwendung.

§. 19. [Wasch- und Badevorrichtungen.] Zur ausschließlichen Benutzung der Auswanderer müssen mindestens zwei Waschhäuser, eins für die männlichen und eins für die weiblichen Auswanderer, von hinlänglicher, der Personenzahl entsprechender Größe vorhanden und mit den nötigen Wascheinrichtungen ausgerüstet sein. Auf Dampfschiffen müssen die Häuser mit Wasserleitung oder Pumpen versehen sein.

Die Anbringung von Waschhäusern kann unterbleiben, sofern die Auswanderer in Kammern untergebracht werden, und in jeder Kammer für je sechs darin unterzubringende Personen mindestens eine fest angebrachte Wascheinrichtung vorhanden ist.

Digitized by Google

Auf jedem Schiffe, welches den 30. Grad nördlicher Breite nach Süden überschreiten soll, muß eine Bade- oder Brausevorrichtung vorhanden sein.

Den Auswanderern muß das zum Waschen nötige Süßwasser in ausreichender Menge geliefert werden.

§. 20. [Abtritte.] Abtritte müssen in solcher Zahl vorhanden sein, daß für je fünfzig männliche und für je fünfzig weibliche Auswanderer mindestens einer zu deren ausschließlichem Gebrauche dient. Die für die männlichen und die für die weiblichen Auswanderer bestimmten Abtritte müssen, wenn tunlich, auf verschiedenen Seiten des Schiffes gelegen sein. Von den Aufenthaltsräumen der Auswanderer müssen die Abtritte durch einen dichten Verschlag oder in sonst geeigneter Weise abgeschlossen sein.

Die Fußböden und Wände der Abtritte sind durch einen Oelanstrich und Verkitten oder auf sonst geeignete Weise gegen Luft und Wasser undurchlässig zu machen. Die Abtritte müssen gut gelüftet und bei Tage wie bei Nacht hell beleuchtet sein.

§. 21. [Krankenräume.] Auf jedem Schiffe müssen sich mindestens zwei abgesonderte Krankenräume befinden, der eine für die männlichen, der andere für die weiblichen Auswanderer. Die Krankenräume müssen auf je einhundert Personen 10 Kubikmeter Luftraum enthalten. Sie dürfen bei Berechnung des den Reisenden nach §§. 7, 15 zu gewährenden Raumes nicht mitberücksichtigt und nur so stark belegt werden, daß für jede darin befindliche Person mindestens 5 Kubikmeter Luftraum vorhanden sind. Falls bei zahlreichen Erkrankungen die Krankenräume nicht ausreichen, muß der Schiffsführer für weiteren abgesonderten Raum sorgen.

§. 22. [Einrichtung der Krankenräume.] Die Krankenräume müssen möglichst günstig gelegen, mit besonders guten Erleuchtungs-, Lüftungs- und Heizungseinrichtungen, sowie mit einer Tür versehen sein, welche so breit ist, daß ein Kranker hineingetragen werden kann. In der Nähe der Krankenräume müssen sich eine besondere Badeeinrichtung für die Kranken und zwei Abtritte befinden. Die Wände der Krankenräume sind mit Oelanstrich zu versehen, der Fußboden ist durch einen Oelanstrich oder auf andere Weise wasserdicht zu machen.

Die Räume sollen enthalten: auf je einhundert Personen mindestens zwei Kojen mit Matratzen, Kopfpfuhl, Decken und zweimal Bettwäsche, ferner die nötige Anzahl von Krankenanzügen, einen zu Operationen geeigneten Tisch, eine Waschvorrichtung für den Arzt und, falls keine Badeeinrichtung in unmittelbarer Nähe vorhanden, eine Badewanne, ferner Wasser-

Digitized by Google

behälter mit genügendem Wasser. Die Kojen müssen mindestens an einer vollen Längsseite einen freien Raum von mindestens 1 Meter Breite haben. Sie dürfen mit Ausnahme der Vorsätze nicht von Holz sein. Die oberen Kojen müssen, soweit sie an der Wand angebracht sind, zum Aufklappen eingerichtet sein. An jeder Koje muß ein Behälter für die Aufnahme von Trinkgefäßen und Arzneigläsern, sowie einer für Spei- und Uringläser vorhanden sein.

§. 23. [Bezeichnung der Räume.] Die Deckaufgänge, Sonderabteilungen, Kammern, Waschhäuser, Abtritte und Krankenräume sind als solche durch Anschläge zu bezeichnen, welche bei Räumen, die ausschließlich für Männer oder für Frauen bestimmt sind, dies ersichtlich machen müssen.

III. Beköstigung der Auswanderer.

§. 24. [Beköstigung.] Die Beköstigung [1]) darf nicht den Auswanderern überlassen bleiben. Denselben sind in mindestens drei täglichen regelmäßigen Mahlzeiten die Speisen gehörig zubereitet, in angemessener Abwechselung und in den aus dem Verhältnisse zu dem vorschriftsmäßig mitzunehmenden Proviante sich ergebenden Mengen zu verabreichen; auch ist die vorgeschriebene Menge Trinkwasser sowie das zum Essen und Trinken nötige Geschirr zu liefern.

[1]) Entspricht dem §. 25 des Ges. Vgl. auch §§. 5 Nr. 20, 7 Nr. 25 und 9 Nr. 16 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.

§. 25. [Koch.] Auf jedem Schiffe muß sich mindestens ein erfahrener Koch für die Auswanderer befinden.

Wenn deren Zahl mehr als einhundert beträgt, so ist entweder noch ein Hilfskoch anzustellen oder es sind einige dazu geeignete Reisende dem Koche als Gehülfen beizugeben.

Der Koch muß der deutschen Sprache vollständig mächtig sein.

§. 26. [Geschirr.] Jedes Schiff muß mit dem nötigen Geschirre zur Herstellung und Austeilung der Speisen, sowie mit einer richtigen Wage und richtigen Gewichten versehen sein. Von den Kochtöpfen darf einer außer zum Wasserkochen nur zur Bereitung von Tee und Kaffee benutzt werden.

§. 27. [Wasser, Proviant u. s. w.] Jedes Schiff muß Wasser und Proviant, Brenn- und Leuchtmaterial für die wahrscheinliche längste Dauer der Reise in den in Anhang A verzeichneten Mengen mitnehmen. Dabei ist auf jedem Proviantkollo oder Gefäße der Inhalt und das Nettogewicht beziehungsweise die Menge deutlich zu marken.

Digitized by Google

Die Auswanderungsbehörde kann gestatten, daß bestimmte Mengen von Proviant und Wasser auch unterwegs an Bord genommen werden. Der Unternehmer hat zu diesem Zwecke der Auswanderungsbehörde in zwei Stücken ein Verzeichnis der Gegenände vorzulegen, aus dem ersichtlich ist, wo diese an Bord genommen werden sollen. Die Verzeichnisse werden, wenn sie mit dem Genehmigungsvermerke der Auswanderungsbehörde versehen sind, dem Unternehmer zurückgegeben.

Die Auswanderungsbehörde kann im einzelnen Falle gestatten, daß auf einem Segelschiffe eine geringere als die im Anhang A vorgeschriebene Menge Wasser mitgenommen wird, vorausgesetzt, daß auf dem Schiffe ein gutes Abdampfgerät (Destillierapparat) für frisches Wasser vorhanden ist, das in vierundzwanzig Stunden für jeden Kopf der Mannschaft und der Reisenden so viel trinkbares Wasser liefern kann, als erforderlich ist, um die für einen Tag der Reise mitgenommene Menge auf die nach Anhang A für einen Tag mitzunehmende Menge zu ergänzen.

Als wahrscheinliche längste Dauer der Reise gelten die im Anhange B verzeichneten Zeiträume. Verzögert sich nach der Aufnahme der Auswanderer der Abgang des Schiffes länger als eine Woche, so muß der Proviant dieser Verzögerung entsprechend ergänzt werden.

§. 28. [Wasser.] Zur Aufbewahrung des Wassers müssen eiserne Behälter vorhanden sein, welche im Innern einen Ueberzug von Zement oder einem anderen tauglichen Stoffe haben. Ein Anstrich von Mennige ist verboten.

Dampfschiffe müssen mit einem guten Abdampfgeräte (Destillierapparate) für Frischwasser versehen sein, welches in vierundzwanzig Stunden für jeden Kopf der Mannschaft und der Reisenden fünf Liter trinkbares Wasser liefern kann.

VI. Bedienung und Krankenpflege.

§. 29. [Aufwärter.] Auf jedem Schiffe muß sich für je einhundert Auswanderer mindestens ein Aufwärter oder eine Aufwärterin befinden. Eine Aufwärterin muß jedoch schon dann vorhanden sein, wenn sich unter den Auswanderern fünfundzwanzig weibliche befinden. Den Aufwärtern (Aufwärterinnen) liegt es ob, für die gehörige Reinhaltung, Lüftung und Desinfektion der den Auswanderern überwiesenen Räume zu sorgen und die Auswanderer in dieser Beziehung zu beaufsichtigen.[1])

Digitized by Google

Die Aufwärter sind in der Regel zu anderweiten Schiffsarbeiten nicht zu verwenden.[2])

1) Vgl. §. 16 Abs. 2 der Vorschriften.
2) Die Verwendung erfolgt nach pflichtmäßigem Ermessen des Schiffsführers.

§. 30. [Schiffsarzt.] Jedes Schiff muß einen approbierten,[1]) vertragsmäßig zur unentgeltlichen Behandlung der Auswanderer verpflichteten Arzt an Bord haben. Derselbe hat sich über seine Approbation und seine Tauglichkeit zum Schiffsarzte der Auswanderungsbehörde und dem Untersuchungsarzte persönlich auszuweisen. Der Schiffsarzt ist von dem Unternehmer mit einer Dienstanweisung zu versehen, von welcher ein Abdruck (Abschrift) der Auswanderungsbehörde einzureichen ist. Er hat eine Krankenliste und ein Tagebuch zu führen. In die Liste müssen die Namen der Kranken, die Art und Dauer der Krankheit und die Angabe, ob Unterbringung im Krankenraum erfolgt ist, eingetragen werden. In das Tagebuch sind alle für den Gesundheitszustand der Auswanderer wichtigeren Vorfälle und die ihre Gesundheit nachteilig beeinflussenden Ursachen einzutragen. Nach Beendigung der Reise hat der Schiffsarzt in dem Tagebuch schriftlich zu versichern, daß er alle ihm obliegenden Angaben vollständig eingetragen habe. Krankenliste und Tagebuch sind nach der Rückkehr des Schiffes von der Reise durch den Unternehmer dem Untersuchungsarzt unverzüglich vorzulegen. Auch hat auf Verlangen des Untersuchungsarztes der Schiffsarzt persönlich vor ihm zu erscheinen.

1) Die Heilkunde auf den Auswandererschiffen ist also nicht freigegeben. Vgl. §. 29 der Gew.Ordg. Siehe auch die Vorschriften des Bundesrates über die Behörden, welche die Approbation zu erteilen befugt sind (Zentr.Bl. für das Deutsche Reich 1883 S. 191 ff., 1885 S. 75, 1887 S. 110 und 1888 S. 9). Danach kommen nur in Deutschland approbierte Aerzte in Frage (vgl. auch v. Landmann, Kommentar zu §. 29 der Gew.Ordg.).

§. 31. [Krankenpfleger.] Auf jedem Schiff ist wenigstens ein zur Krankenpflege geeigneter seefester Mann mitzunehmen. Bei einer erheblichen Anzahl von Auswanderern kann von der Auswanderungsbehörde die Mitnahme von mehreren Krankenpflegern verlangt werden. Den Umständen nach kann die Auswanderungsbehörde auch die Mitnahme von einer oder mehreren Krankenpflegerinnen für die weiblichen Auswanderer verlangen.

Den Krankenpflegern liegt unter Aufsicht des Schiffsführers und des Arztes die Pflege und Wartung der Kranken ob. Sie dürfen zu den regelmäßigen Schiffsarbeiten nur nach besonderer Verfügung des Schiffsführers und nur insoweit verwendet werden, als dies mit der ihnen obliegenden Krankenpflege vereinbar ist.

Digitized by Google

§. 32. [Arzneimittel u.s.w.] An Arzneien und anderen Hülfsmitteln zur Krankenpflege sind mindestens die im Anhange C verzeichneten Gegenstände mitzunehmen. Die Auswanderungsbehörde kann die Mitnahme weiterer Arzneimittel verlangen. Die Arzneien müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuchs entsprechen.

§. 33. [Aufbewahrung der Arzneimittel.] Die im §. 32 bezeichneten Gegenstände sind in einer Schiffsapotheke und, wo diese fehlen sollte, in einem besonderen verschließbaren, Börter und Schiebladen enthaltenden Schranke gehörig geordnet aufzubewahren.

§. 34. [Krankenkost.] Auf Verlangen des Arztes ist den Kranken besondere Krankenkost zu verabreichen.

V. Sicherheits- und Rettungsvorschriften.

§. 35. [Gefährliche Gegenstände.] Die Mitnahme der im Anhange D unter 1 bis 3 verzeichneten explosiven und feuergefährlichen Gegenstände (soweit nicht die ersteren zur Abgabe von Signalen erforderlich sind) ist verboten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Beförderung des Schießbedarfs für die im Auslande befindlichen Schiffe der Kaiserlichen Marine und für die Kaiserlichen Schutztruppen in den deutschen Schutzgebieten,[1]) sofern der Schießbedarf in Kisten, welche mit einer gut verlöteten Metallumhüllung und über dieser noch mit einer Holzverkleidung versehen sind, verpackt ist und die Verstauung in gegen Feuersgefahr gesicherten Räumen unter Aufsicht eines Feuerwerksoffiziers oder Oberfeuerwerkers der Kaiserlichen Marine erfolgt. Im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten dürfen ferner Benzol, Gasolin, Petroläther und Schwefeläther in Mengen von höchstens 500 Liter für jedes Schiff befördert werden.[2])

Die im Anhange D unter 4 bezeichneten Stoffe dürfen nicht unter Deck befördert werden.

Im übrigen gelten hinsichtlich der feuergefährlichen und ätzenden Stoffe die für deren Beförderung in Kauffahrteischiffen von den Landesregierungen erlassenen Bestimmungen.

[1]) Bezieht sich auf den Fall, wenn ein Auswandererschiff die in den Schutzgebieten belegenen Häfen als Zwischenhäfen anläuft (vgl. Anm. 7d zu §. 1 des Ges.).

[2]) Der Zusatz beruht auf einer Abänderung der Vorschriften. (Bekanntmachung vom 1. März 1904 R.G.Bl. S. 138.)

§. 36. Die Mitnahme von Knochen und Lumpen, außer wenn die letzteren entweder desinfiziert oder gewaschen, getrocknet und gepreßt sind, ist verboten.

Digitized by Google

Die Mitnahme von ungereinigten Haaren, frischen und gesalzenen Häuten ist nur gestattet, wenn diese Gegenstände in vollkommener Trennung und Abdichtung von den Personen-, Proviant- und Wirtschaftsräumen verladen werden. Die ungereinigten Haare und frischen Häute müssen außerdem mit fester und dichtschließender Verpackung versehen sein.

§. 37. [Feuerlöscheinrichtung auf Dampfschiffen.] Dampfschiffe müssen mit einer Schlauchleitung versehen sein, durch welche bei Ausbruch von Feuer das nötige Wasser zum Löschen an jede Stelle des Schiffes geleitet werden kann.

§. 38. [Not- und Lotsensignale.] Zum Abgeben von Not- und Lotsensignalen muß sich mindestens ein Geschütz von genügender Größe mit reichlichem Schießbedarf nebst der erforderlichen Menge von Blaulichtern und Raketen an Bord befinden.

§. 39. [Rettungsgeräte.] Jedes Schiff muß mit dem erforderlichen Rettungsgerät, insbesondere mit Booten, Rettungsgürteln und Rettungsbojen (Rettungsringen) versehen sein.

§. 40. [Boote.] An Booten müssen vorhanden sein:

Bei einem Brutto-Raumgehalte des Schiffes Kubikmeter					mindestens Boote	mit einem Gesamt-Raumgehalte von mindestens Kubikmeter
		bis	250	. . .	2	6
von	über	250	=	500 . . .	2	7
=	=	500	=	800 . . .	2	8,5
=	=	800	=	1 100 . . .	2	9
=	=	1 100	=	1 400 . . .	2	11
=	=	1 400	=	1 700 . . .	3	17
=	=	1 700	=	2 000 . . .	3	21
=	=	2 000	=	2 300 . . .	4	23
=	=	2 300	=	2 600 . . .	4	26
=	=	2 600	=	2 900 . . .	4	29
=	=	2 900	=	3 600 . . .	4	35
=	=	3 600	=	4 300 . . .	4	42
=	=	4 300	=	5 000 . . .	4	46
=	=	5 000	=	5 700 . . .	4	49
=	=	5 700	=	6 400 . . .	4	52
=	=	6 400	=	7 100 . . .	4	55
=	=	7 100	=	7 800 . . .	4	58
=	=	7 800	=	8 500 . . .	4	61
=	=	8 500	=	9 200 . . .	6	67
=	=	9 200	=	9 900 . . .	6	70

Digitized by Google

Bei einem Brutto-Raumgehalte des Schiffes Kubikmeter					mindestens Boote	mit einem Gesamt-Raumgehalte von mindestens Kubikmeter
von	über	9 900	bis	10 600	6	73
"	"	10 600	"	11 300	6	76
"	"	11 300	"	12 000	6	79
"	"	12 000	"	12 700	6	82
"	"	12 700	"	13 400	6	85
"	"	13 400	"	14 100	8	92
"	"	14 100	"	14 800	8	95
"	"	14 800	"	15 500	8	98
"	"	15 500	"	16 200	8	101
"	"	16 200	"	16 900	8	104
"	"	16 900	"	17 600	10	111
"	"	17 600	"	18 300	10	114
"	"	18 300	"	19 000	10	117
"	"	19 000	"	19 700	10	120
"	"	19 700	"	20 400	10	123
"	"	20 400	"	21 100	10	126
"	"	21 100	"	21 800	10	129
"	"	21 800	"	22 500	10	132
"	"	22 500	"	24 000	12	140
"	"	24 000	"	25 500	12	144
"	"	25 500	"	27 000	12	148
"	"	27 000	"	28 500	14	152
"	"	28 500	"	30 000	14	156
"	"	30 000	"	31 500	14	160
"	"	31 500	"	33 000	14	164
"	"	33 000	"	34 500	14	168
"	"	34 500	"	36 000	14	172
"	"	36 000	"	37 500	14	180
"	"	37 500	"	39 000	14	188
"	"	39 000	"	40 500	14	196
"	"	40 500	"	42 000	14	204
"	"	42 000	"	43 500	14	212
"	"	43 500	"	45 000	14	220
"	"	45 000	"	46 500	16	228
"	"	46 500	"	48 000	16	236
"	"	48 000	"	50 000	16	244
"	"	50 000			im Verhältnisse mehr	im Verhältnisse mehr

Digitized by Google

Kein Boot darf weniger als 3 Kubikmeter Raumgehalt haben.

§. 41. [Ermittelung des Raumgehalts der Boote.] Als Raumgehalt eines Bootes in Kubikmeter gilt das mit 0,6 vervielfachte Produkt seiner in Meter ausgedrückten größten äußeren Länge, größten äußeren Breite und inneren Tiefe.

Die Länge wird zwischen den Außenflächen der Beplankung neben dem Vordersteven bis zur hinteren Fläche des Spiegels, beziehungsweise bis zur Außenfläche der Beplankung neben dem Achtersteven,

die Breite zwischen den Außenflächen der Beplankung,

der Tiefe in der Mitte der Länge zwischen der oberen Kante des Schandeckels (Dollbord) und der oberen Kante des Kieles gemessen. Hat das Boot einen Setzbord mit Oeffnungen (Rundseln) für die Riemen, so wird die Tiefe von der Unterkante dieser Oeffnungen bis zur Oberkante des Kieles gemessen.

An jedem Boote muß der Raumgehalt auf einem Metallschild eingraviert oder in haltbarer Farbe angebracht sein.

§. 42. [Art der Boote.] Die vorgeschriebenen Boote (§. 40) müssen bis auf zwei Rettungsboote, die beiden anderen feste Boote sein.

Als Rettungsboote gelten:

1. Vorn und hinten scharf gebaute Boote aus Holz oder Metall, welche, wenn aus Holz, entweder mit festen, dichten Luftkästen von mindestens zehn Prozent des Boots-Raumgehalts oder mit gleichwertigen Schwimmvorrichtungen versehen sind. An jeder Seite muß außenbords eine Sicherheitsleine von vorn bis hinten befestigt sein.

   Bei Metallbooten dieser Art ist der räumliche Inhalt der Schwimmvorrichtungen, entsprechend der durch das Baumaterial bedingten geringeren Schwimmfähigkeit, zu erhöhen.

2. Boote, wie unter Ziffer 1, bei welchen mindestens die Hälfte der Schwimmvorrichtung außenbords angebracht ist.

Beide Arten von Rettungsbooten müssen bei voller Belastung noch einen genügenden Freibord haben.

§. 43. [Ueberschüssiger Bootsraum.] Wenn der vorgeschriebene Bootsraum (§. 40) größer sein würde als zur Unterbringung sämtlicher auf dem Schiffe zu befördernden Personen einschließlich der Schiffsbesatzung und der unterwegs an Bord zu nehmenden Personen notwendig ist, so dürfen der Bootsraum und die Zahl der Boote auf das hierzu notwendige Maß herabgesetzt werden. Bei dessen Berechnung ist davon auszugehen, daß die im §. 42 Ziffer 1 bezeichneten Boote auf

Digitized by Google

je 0,285 Kubikmeter, andere Boote auf 0,23 Kubikmeter Raumgehalt eine Person aufzunehmen im Stande sind.

§. 44. [Hülfsbootsraum.] Wenn die vorgeschriebenen Boote nicht für alle zu befördernden Personen einschließlich der Schiffsbesatzung und der unterwegs an Bord zu nehmenden Personen ausreichend Platz gewähren, so muß bei Schiffen unter 14000 Kubikmeter Raumgehalt noch bis zu einem Viertel, bei Schiffen von über 14000 bis 28000 Kubikmeter Raumgehalt noch bis zu drei Achteln und bei größeren Schiffen noch bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Bootsraums an Hülfsbootsraum in Gestalt von anderweitigen Booten, zusammenklappbaren Booten, Rettungsflößen, schwimmenden Deckſitzen oder gleichwertigen Einrichtungen vorhanden sein.

Rettungsflöße, schwimmende Deckſitze u. s. w. müssen wenigstens 0,085 Kubikmeter Luftkasteninhalt oder eine entsprechende andere Schwimmvorrichtung für die Person haben und auf einem Metallschilde mit dem Vermerke versehen sein, wieviel Personen sie zu tragen vermögen.

Ein Dampf- oder Motorbeiboot kann von den Besichtigern als Ersatz für Hilfsbootsraum zugelassen werden, vorausgesetzt, daß die Art der Maschine, des Kessels oder der Ausrüstung nicht das Leben der Insassen gefährdet. Der von der Maschine und dem Kessel eingenommene Raum muß von dem kubischen Inhalte des Bootes in Abzug gebracht werden.

§. 45. [Unterbringung der Boote.] Für die Aufstellung der Boote müssen so viele Davits angebracht sein, als die Bauart des Schiffes dies gestattet. Soweit die Anbringung von Davits untunlich ist, müssen die Schiffe nach Möglichkeit mit anderen Vorrichtungen ausgestattet sein, mit deren Hilfe ein schleuniges Herablassen der Boote bewirkt werden kann.

Von den vorgeschriebenen Booten müssen so viele als möglich unter den Davits oder den anderen Vorrichtungen zum Herablassen stehen, während die übrigen Boote neben den ersteren so aufzustellen sind, daß sie schnell unter die Davits oder anderen Vorrichtungen geschoben werden können.

Die unteren Blöcke der Bootstaljen dürfen nicht mit festen Haken versehen sein, sondern müssen Vorrichtungen haben, die ein sicheres und schnelles Loslösen der Boote von den Blöcken ermöglichen. Sofern die zum Herablassen der Boote erforderlichen Taljen nicht an den Davits oder Krähnen hängen, müssen sie stets klar zum Aufbringen in den Booten liegen.

Der Hilfsbootsraum ist auf Deck möglichst geschützt gegen Seeschlag und so anzubringen, daß er die Arbeiten nicht hindert.

Digitized by Google

Die Boote u. s. w. sind möglichst so unterzubringen, daß nach jeder Seite des Schiffes die Hälfte des vorhandenen Bootsraums zu Wasser gelassen werden kann.

§. 46. [Zustand der Boote und Hilfsvorrichtungen.] Sämtliche Boote, Klappboote, Rettungsflöße u. s. w. müssen sich stets in seetüchtigem Zustande befinden und hierauf jährlich mindestens einmal gründlich untersucht werden. Sämtliche Boote sollen mindestens einmal im Monat ausgeschwungen werden.

Die Untersuchung auf Seetüchtigkeit sowie das Ausschwingen der Boote ist jedesmal im Schiffstagebuche zu verzeichnen.

Die Boote und Klappboote sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

§. 47. [Bootsausrüstung.] Für jedes mitgenommene Boot und Klappboot müssen an Ausrüstungsgegenständen vorhanden sein:

mindestens ein Riemen für jede Ruderbank und außerdem zwei Reserveriemen, 1½ Satz Dollen oder Rudergabeln und je zwei Pflöcke für jedes Wasserablaßloch; Dollen und Pflöcke müssen angebunden sein;
ein Schöpfeimer, Ruder mit Pinne oder Joch und Leinen dazu, eine Fangleine von hinreichender Länge;
ein wasserdicht verschließbarer Wasserbehälter, welcher stets mit frischem Wasser gefüllt sein muß;
ein wasserdicht verschließbarer Brotbehälter, welcher stets mit gutem Hartbrote gefüllt sein muß;
die nötige Anzahl von Notsignalen;
ein Flasche Rum oder Cognac.

Für jedes Rettungsboot müssen außerdem vorhanden sein:

Mast und Segel zum Gebrauche fertig;
an jedem Bootsende ein angebundenes Kappbeil;
ein Bootskompaß;
ein Gefäß mit 5 Kilogramm vegetabilischem oder animalischem Oele zur Beruhigung der Wellen;
die nötige Zahl von Oelbeuteln;
eine Laterne, deren Brenndauer acht Stunden beträgt.

§. 48. [Unterbringung der Bootsausrüstung.] Sämtliche Rettungsboote müssen stets die vorgeschriebene Ausrüstung enthalten, während die Ausrüstung für die übrigen Boote und die Klappboote in einem leicht erreichbaren Raume bereit zu halten ist.

Digitized by Google

§. 49. [Bootsbemannung.] Zur Bemannung müssen für jedes Klappboot mindestens zwei, für jedes gewöhnliche feste Boot mindestens drei und für jedes Rettungsboot mindestens vier erwachsene Personen der Schiffsbesatzung, welche des Ruderns kundig sind, vorhanden sein.

§. 50. [Bootsübungen.] Sämtliche Personen der Schiffsbesatzung sind bei jeder sich bietenden Gelegenheit in der Handhabung der Boote und im Rudern zu üben. Zahl, Art, Zeit und Ort der abgehaltenen Uebungen sind im Schiffstagebuche zu vermerken.

§. 51. [Rettungsgürtel.] Für jede zu befördernde Person, einschließlich der Schiffsbesatzung und der unterwegs an Bord zu nehmenden Personen, muß ein Rettungsgürtel (Schwimmweste, Korkjacke) vorhanden sein, welcher ein eisernes Gewicht von mindestens 10 Kilogramm während mindestens sechs Stunden tragen kann. Die Rettungsgürtel müssen entweder in den Schlafkojen oder an Stellen, welche der Mannschaft und den Reisenden bekannt sind, derartig aufbewahrt werden, daß sie jederzeit leicht erreichbar sind.

Nicht zulässig sind Rettungsgürtel, welche vor dem Gebrauch aufgeblasen werden müssen.

Die Rettungsgürtel sind mindestens einmal jährlich auf ihre Beschaffenheit zu untersuchen. Der Befund ist im Schiffstagebuche zu verzeichnen.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Reisenden baldtunlichst auf die Rettungsgürtel hinweisen und über deren Gebrauch unterrichten zu lassen.

§. 52. [Rettungsbojen.] Auf jedem Schiffe müssen so viele Rettungsbojen (Rettungsringe) vorhanden sein, als im §. 40 Boote vorgeschrieben sind.

Die Rettungsbojen müssen von weißer oder roter Farbe sein und eine Tragfähigkeit (§. 51) von mindestens 14 Kilogramm haben.

Die Füllung der Bojen muß aus großen Korkstücken oder einem Stoffe von ähnlicher Güte und Dauerhaftigkeit bestehen; Korkabfälle, Korkasche u. s. w. sind nicht zulässig, desgleichen nicht Bojen, welche vor dem Gebrauch aufgeblasen werden müssen. Um jede Rettungsboje muß eine Sicherheitsleine befestigt sein.

Die Rettungsbojen müssen stets auf dem oberen Deck an geeigneten Stellen derartig angebracht sein, daß sie zum sofortigen, durch die Befestigungsart nicht behinderten Gebrauche bereit sind. Eine Rettungsboje soll sich am Heck des Schiffes oder in nächster Umgebung desselben befinden.

Digitized by Google

§. 53. [Sicherheitsrolle.] In jedem Schiffe muß eine gedruckte Zusammenstellung der Vorschriften über die Handhabung des Sicherheitsdienstes (Sicherheitsrolle) in mehreren Stücken vorhanden und an mindestens drei den Auswanderern leicht zugänglichen Stellen ausgehängt sein. Aus der Rolle muß hervorgehen, welche Verrichtungen den einzelnen Leuten der Besatzung bei Gefahr obliegen und nach welchen Stellen des Schiffes sich die Reisenden in diesem Falle zu begeben haben.

Die Rolle ist in je einem Stücke der Auswanderungsbehörde und dem Reichskommissare für das Auswanderungswesen einzureichen.

§. 54. [Einteilung der Besatzung.] Jeder Mann der Schiffsbesatzung muß in der Handhabung der Sicherheitsvorrichtungen, sowie davon unterrichtet sein, was er beim Ertönen bestimmter Signale zu tun verpflichtet ist. Jedem Manne ist, entsprechend der Einteilung in der Rolle, eine Nummer zuzuteilen, nach der sich die ihm bei eintretender Gefahr obliegenden Verrichtungen bestimmen.

Die gesamte Schiffsbesatzung ist nach einer Bootsrolle auf die Boote und Klappboote einzuteilen und an jedem Boote müssen die Nummern der dafür bestimmten Leute angeschlagen sein. Offiziere und Unteroffiziere sind auf die Boote gleichmäßig zu verteilen.

Für jeden Raum, in welchem sich Reisende befinden, sind außerdem eine oder mehrere Nummern der Schiffsbesatzung und zwar vorzugsweise die im §. 29 bezeichneten Aufwärter einzuteilen, welchen es im Falle einer Gefahr ausschließlich obliegt, die in dem betreffenden Raume befindlichen Reisenden an die für sie bestimmten Sammelplätze zu führen.

VI. Aerztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung. [1])

[1]) Vgl. §. 35 des Ges.

§. 55. [Untersuchung der Reisenden.] Sämtliche mit einem Auswandererschiffe reisenden Personen, [1]) mit Ausnahme derjenigen Klassen von Reisenden, für welche dies von der Auswanderungsbehörde ein- für allemal oder im einzelnen Falle festgesetzt wird, sind vor ihrer Einschiffung einer Untersuchung durch einen von der Auswanderungsbehörde zu bestimmenden Arzt [2]) zu unterwerfen. Die Untersuchung hat in einem geeigneten, von dem Unternehmer anzuweisenden Raume stattzufinden.

Digitized by Google

Stellt sich bei der Untersuchung heraus, daß eine Person an einer ansteckenden Krankheit leidet, welche durch Uebertragung die Gesundheit anderer gefährden kann, so ist sie zurückzuhalten. Die Zurückhaltung erstreckt sich auch auf diejenigen, welche wegen ihrer Beziehungen zu dem Kranken zur Verbreitung der Krankheit beitragen können.

Auch solche Personen sind zurückzuhalten, die so schwer erkrankt sind, daß ihre Weiterreise mit augenscheinlicher Lebensgefahr für sie oder mit Gefahr für ihre Umgebung verbunden sein würde.

Die Beförderung körperlich Hilfloser ist nur in Begleitung für sie sorgender Angehöriger, oder von Wärtern, oder dann statthaft, wenn seitens des Unternehmers für eine Wartung während der Reise Sorge getragen wird.[3])

Der Arzt hat von der Zurückhaltung von Personen unter Angabe der Ursache der Auswanderungsbehörde Anzeige zu machen; diese sorgt nötigenfalls für die Unterbringung der Zurückgehaltenen.

Zum Nachweise der geschehenen ärztlichen Untersuchung wird der Beförderungsvertrag von dem Arzte abgestempelt.

1) Also nicht nur die Auswanderer allein.
2) Dies braucht nicht notwendigerweise ein beamteter Arzt zu sein. Auch der Schiffsarzt kann dazu bestimmt werden. Vgl. Anm. 4b zu §. 35.
3) Vgl. Kommissionsbericht zum Ges. S. 16.

§. 56. [Untersuchung der Besatzung.] Die Schiffsbesatzung[1]) ausschließlich der Offiziere ist vor jeder Reise ebenfalls auf ihren Gesundheitszustand durch einen Arzt zu untersuchen, welcher krank befundene Leute von der Mitreise auszuschließen hat. Die Untersuchung ist vor der Einschiffung der Auswanderer zu beendigen, doch können später angemusterte Leute nachträglich untersucht werden. Ueber die Vornahme der Untersuchung hat der Arzt den Besichtigern schriftlich oder mündlich eine Erklärung abzugeben.

1) Vgl. Anm. 4a zu §. 35 des Ges.

VII. Besichtigung der Auswandererschiffe und Einschiffung der Auswanderer.[1])

1) Vgl. §. 34 des Ges.

§. 57. [Besichtigung.] Die Schiffe sind vor jeder Reise von staatlich angestellten Besichtigern sowie einem von der Auswanderungsbehörde zu bestimmenden Arzte (Untersuchungsarzte) einer Besichtigung zu unterziehen. Die Auswanderungs-

Digitized by Google

behörde kann die Besichtigung der mitzunehmenden Arzneien auch einem Apotheker übertragen.

§. 58. [Anzeigepflicht des Unternehmers.] Jeder Unternehmer hat von der beabsichtigten Reise eines Schiffes, sobald der Zeitpunkt der Reise feststeht, spätestens aber drei Tage vor der Abreise, der Auswanderungsbehörde Anzeige zu erstatten.

Der Anzeige ist der Nachweis, soweit er nicht bereits früher erbracht ist, beizufügen:

1. daß das Schiff den Anforderungen der ersten Klasse des Germanischen Lloyd oder einer anderen zugelassenen Klassifikationsgesellschaft sowie den Vorschriften der Seeberufsgenossenschaft hinsichtlich der Einrichtung wasserdichter Schotten entspricht (§. 1);
2. daß das Schiff längstens im letztvergangenen Jahre auf seine Seetüchtigkeit untersucht und für seetüchtig befunden worden ist (§§. 2, 3).

§. 59. [Obliegenheiten der Auswanderungsbehörde.] Die Auswanderungsbehörde hat, falls sie die eingereichten Nachweise genügend befindet, die Besichtigung des Schiffes zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß der Reichskommissar für das Auswanderungswesen rechtzeitig benachrichtigt wird.

§. 60. [Zulassung der Besichtiger und des Arztes zum Schiffe.] Von dem Zeitpunkte des Einganges der Anzeige ab steht das Schiff unter der Aufsicht der Besichtiger, welche ebenso wie der Untersuchungsarzt jederzeit an Bord und zu allen Räumen des Schiffes zuzulassen, sowie vom Schiffsführer und der Schiffsbesatzung mit jeder verlangten Auskunft zu versehen sind. Die Besichtiger sind berechtigt, den für das Schiff bestimmten Proviant bereits an Land zu untersuchen.

§. 61. [Obliegenheiten der Besichtiger.] Die Besichtiger haben sich nach erhaltener Anzeige davon zu überzeugen,

1. daß das Schiff nach Beschaffenheit und Seetüchtigkeit sowie nach Einrichtung und Ausrüstung den bestehenden Vorschriften genügt,
2. daß Wasser und Proviant in genügender Menge und guter Beschaffenheit an Bord vorhanden sind,
3. daß sich die vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen und Geräte in brauchbarem Zustande befinden und, wenn tunlichst, daß die Mannschaft mit deren Handhabung vertraut ist,
4. daß die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vorgenommen worden ist,

Digitized by Google

5. daß die Auswanderer nach den für sie bestimmten Räumen des Schiffes geleitet werden,
6. wenn tunlichst, daß die Auswanderer in den für sie bestimmten Räumen untergebracht sind.

§. 62. [Obliegenheiten des Arztes beziehungsweise des Apothekers.] Der Untersuchungsarzt hat sich nach erhaltener Anzeige davon zu überzeugen, daß auf dem Schiffe die zur Erhaltung der Gesundheit der Auswanderer getroffenen Vorschriften beobachtet und daß die Arzneien und die anderen Hilfsmittel zur Krankenpflege in vorschriftsmäßiger Menge und guter Beschaffenheit vorhanden und untergebracht sind. Nach erfolgter Untersuchung und Beseitigung etwaiger Mängel hat er darüber dem Schiffsführer eine Bescheinigung auszustellen, welche die Erklärung enthält, daß er gegen die Einschiffung der Auswanderer keine Einwendung zu erheben habe.

Wird die Untersuchung der Arzneien durch einen Apotheker ausgeführt, so ist der Arzt zur Untersuchung derselben nicht verpflichtet; er darf jedoch die vorgeschriebene Bescheinigung erst ausstellen, nachdem ihm der Apotheker das ordnungsmäßige Vorhandensein der Arzneien versichert hat.

§. 63. [Proviant- und Arzneiverzeichnisse.] Spätestens vierundzwanzig Stunden vor der beabsichtigten Reise des Schiffes hat der Unternehmer den Besichtigern in zwei Stücken ein Verzeichnis des für die Auswanderer und die Schiffsbesatzung mitzunehmenden Proviants nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände aufführenden Formulare sowie erforderlichenfalls in zwei Stücken ein entsprechendes von der Auswanderungsbehörde genehmigtes Verzeichnis der etwa unterwegs an Bord zu nehmenden Mengen von Proviant und Wasser zu übergeben.

Zu dem gleichen Zeitpunkte hat der Unternehmer dem Untersuchungsarzt (Apotheker) ein Verzeichnis der mitzunehmenden Arzneien und anderen Hilfsmittel zur Krankenpflege zu übergeben.

§. 64. [Personenverzeichnis.] Spätestens sechs Stunden vor dem in Aussicht genommenen Zeitpunkte der Einschiffung der Auswanderer hat der Unternehmer eine summarische Angabe über die Höchstzahl der mit dem Schiffe zu befördernden Personen, getrennt nach der Zahl

a) der Personen im Alter über zehn Jahre,
b) der Kinder zwischen einem und zehn Jahren,

Digitized by Google

c) der Kinder unter einem Jahre,

d) der alleinreisenden Frauen,

e) der alleinreisenden Männer

an Bord des Schiffes zur Verfügung der Besichtiger zu halten.

Dieser Angabe hat der Unternehmer die Erklärung hinzuzufügen:

daß nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung das Schiff sich in seetüchtigem Zustande befindet,

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff mit der vorgeschriebenen Einrichtung und Ausrüstung zu versehen,

daß im Schiffe nicht Gegenstände geladen sind, deren Mitnahme verboten ist.

§. 65. [Zeit des Anbordbringens von Proviant und Ladung.] Der für die Auswanderer und die Schiffsbesatzung bestimmte Proviant muß vor dem Beginne der Einschiffung der Auswanderer an Bord gebracht sein. Ladung darf nach diesem Zeitpunkte nur insoweit an Bord genommen werden, als deren Transport nicht durch die Räume erfolgt, welche von Auswanderern besetzt sind.

Die Besichtiger können Ausnahmen gestatten, müssen dies aber in der Besichtigungsverhandlung vermerken.

§. 66. [Genehmigung zur Einschiffung der Auswanderer.] Die Einschiffung der Auswanderer darf erst erfolgen, nachdem die Besichtiger hierzu die Genehmigung erteilt haben.[1]) Die Genehmigung darf nicht eher erteilt werden, als bis:

1. die Einrichtung und Ausrüstung sowie die Beladung des Schiffes mit den für die Auswanderer bestimmten Proviantgegenständen, soweit nicht nach §. 65 Ausnahmen gestattet sind, vollendet ist,
2. die vorgeschriebene Besichtigung geschehen und die Erledigung etwaiger Ausstellungen gesichert ist,
3. die Bescheinigung des Arztes (§. 62 Absatz 1) vorgelegt ist.

[1]) Vgl. Anm. 3 e zu §. 34.

§. 67. [Tageszeit der Einschiffung.] Die Auswanderer dürfen nur in der Zeit zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang an Bord gebracht werden.

Digitized by Google

Die Besichtiger können Ausnahmen gestatten, müssen dies aber in der Besichtigungsverhandlung vermerken.

§. 68. [Besichtigungsverhandlung.] Die Besichtiger haben über die Ausführung ihrer Obliegenheiten durch Ausfüllung eines Formulars nach Anhang E in doppelter Ausfertigung eine Verhandlung aufzunehmen, zu welcher der Schiffsführer oder dessen Stellvertreter und der etwa vorhandene Proviantverwalter die daselbst vorgesehenen Erklärungen abzugeben haben. Die Verhandlung ist von den Besichtigern, dem Schiffsführer oder dessen Stellvertreter und dem Proviantverwalter zu unterzeichnen.

Die Aufnahme der Verhandlung darf vor der Einschiffung der Auswanderer begonnen, jedoch erst nach vollendeter Einschiffung zum Abschlusse gebracht werden.

§. 69. [Behandlung der Papiere 2c., Genehmigung zum Auslaufen.] Nach dem Abschlusse der Verhandlung haben die Besichtiger dem Schiffsführer eine Ausfertigung der Verhandlung und des mit einem Besichtigungsvermerke zu versehenden Proviantverzeichnisses (§. 63) sowie erforderlichenfalls des in §§. 27, 63 vorgeschriebenen Ergänzungsverzeichnisses zu übergeben und die Genehmigung zum Auslaufen des Schiffes zu erteilen.

Die zweiten Ausfertigungen sowie die Bescheinigung des Arztes (§. 62 Abs. 1) werden der Auswanderungsbehörde eingereicht.

VIII. Sorge für die Auswanderer während der Reise.

§. 70. [Obliegenheiten des Schiffsführers.] Dem Führer eines Auswandererschiffs [1]) liegen die folgenden Verpflichtungen ob:

1. die Auswanderer wohlwollend zu behandeln und auf ein anständiges Betragen der Mannschaft zu halten, auch täglich das Auswandererdeck zu besuchen oder durch seinen Stellvertreter besuchen zu lassen;
2. die im Interesse der Sittlichkeit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere jeden unsittlichen Verkehr zwischen der Schiffsbesatzung und den Auswanderern nach Möglichkeit zu verhindern und Zuwiderhandlungen der Besatzung disziplinarisch zu ahnden, [2]) ferner dafür zu sorgen, daß die den Reisenden

Digitized by Google

angewiesenen Plätze während der Reise beibehalten werden, daß die Frauen- und Männerabteilungen (§§. 16, 17, 18) nicht von Unbefugten betreten und am Abende regelmäßig geschlossen werden, und daß die Mannschaft die Auswandererräume nur betritt, wenn der Schiffsdienst es erforderlich macht;[2])

3. für die gehörige Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Desinfektion und Erleuchtung der für die Auswanderer bestimmten Räume, insbesondere für die baldmöglichste Beseitigung des Auswurfs der Seekranken und die tägliche Reinigung der Auswandererräume zu sorgen;
4. dafür zu sorgen, daß diejenigen Mengen von Proviant und Wasser, deren Einnahme unterwegs gestattet ist, vollzählig und in guter Beschaffenheit an Bord kommen;
5. die größte Sorgfalt für gute Erhaltuug des Proviants aufzuwenden und namentlich zu verhindern, daß Gegenstände, welche eine nachteilige Wirkung auf dessen Beschaffenheit äußern können, z. B. Petroleum oder Farbe, in den Proviantraum oder in dessen Nähe gebracht werden;
6. zu veranlassen, daß der Proviant den Auswanderern gehörig zubereitet und in den vorschriftsmäßigen Mengen zugeteilt, über die etwa notwendig gewordene Verringerung der Beköstigungsmengen aber sofort ein die Gründe angebender Vermerk, der vom Schiffsführer, dessen Stellvertreter und dem etwa vorhandenen Proviantverwalter zu unterzeichnen ist, in das Schiffstagebuch eingetragen wird;
7. sobald Wassermangel droht, dafür zu sorgen, daß Süßwasser hergestellt wird;
8. dafür zu sorgen, daß die Rettungsgeräte in guter Beschaffenheit und vollständiger Ausrüstung jederzeit bereit gehalten werden; auch auf die gute Instandhaltung der Schlauchleitung (§. 37) zu achten;
9. erkrankte Personen in die Krankenräume bringen zu lassen und, falls die vorhandenen nicht ausreichen, weiteren abgesonderten Raum zur Unterbringung der Kranken bereit zu stellen;
10. nach Beendigung jeder Reise alsbald dem für den überseeischen Landungsplatz zuständigen deutschen Konsul eine Meldung oder eine Fehlanzeige über etwaige, auf

Digitized by Google

der Reise beobachtete, den Mädchenhandel betreffende Vorkommnisse oder Verdachtsfälle zu erstatten; ferner, falls hinsichtlich bestimmter, auf dem Schiff befindlichen Frauenspersonen der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtszwecken ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen der betreffenden Frauensperson zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen;[3a])

11. den Nachlaß der an Bord Verstorbenen, sofern er sich nicht im Besitze von Angehörigen derselben befindet, sofort in Verwahrung zu nehmen und in einem von ihm und zwei Zeugen zu unterschreibenden Verzeichnisse tunlichst genau aufzuführen. Das Nachlaßverzeichnis hat der Schiffsführer alsbald nach seiner Ankunft am überseeischen Landungsplatze dem deutschen Konsul zu übergeben und dessen Verfügung wegen des Weiteren einzuholen;[4])

12. einige Stücke des Reichsgesetzes, betreffend das Auswanderungswesen, und der auf Grund der §§. 21 und 36 desselben erlassenen Vorschriften zur Kenntnisnahme der Auswanderer an Bord des Schiffes, insbesondere auch im Auswandererdeck, bequem sichtbar anschlagen oder aushängen zu lassen.

1) Vgl. die Strafbest. in §. 43 Abs. 3 des Ges. und Anm. 16 bis 20 dazu.
2) Vgl. Anm. 19 zu §. 43.
3) Vgl. Anm. 12 VI B a zu §. 41 Abs. IV des Ges. und §. 48 des Ges.
3a) Die neue Fassung beruht auf der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 26. Februar 1904 (R.G.Bl. S. 136.)
4) Vgl. Anm. 12 VI B b zu §. 41 Abs. IV des Ges.

§. 71.[1]) [Bücher und Zeitschriften.] Der Unternehmer ist verpflichtet, Bücher und Zeitschriften, die ihm von Vereinen zum Schutze der Auswanderer und von anderen Seiten mit Genehmigung der Auswanderungsbehörde zur Benutzung der Auswanderer zur Verfügung gestellt werden, an Bord mitzunehmen und zur Verfügung der Auswanderer zu halten. Die Herbeiführung der Genehmigung der Auswanderungsbehörde ist Sache des Gebers der Bücher.

1) Vgl. Stenogr. Ber. 1897 S. 5098 (v. Buchka) und 5105 (Dir. Reichardt).

Digitized by Google

IX. Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 72. Rücksichtlich des Schiffsraums, der Ausrüstung und Verproviantierung sind im allgemeinen zwei Kinder unter zehn Jahren für eine Person, Kinder unter einem Jahre, abgesehen von der für sie mitzunehmenden Milch, gar nicht zu rechnen.

§. 73. Beschwerden über die Anordnungen der Besichtiger und des Arztes, insbesondere über die Versagung der Genehmigung zur Einschiffung der Auswanderer, sind bei der Auswanderungsbehörde anzubringen und von dieser sofort — zum mindesten vorläufig — zu entscheiden.

§. 74. Die Auswanderungsbehörde kann die den Besichtigern und dem Untersuchungsarzt obliegenden Verrichtungen selbst ausüben.

§. 75. Für Schiffe, welche vor dem 1. Juli 1897 in Bau gegeben worden sind, treten für schon vorhandene Einrichtungen folgende Erleichterungen ein:

1. Die Bestimmungen über die Einrichtung wasserdichter Schotten im §. 1 Absatz 3 und im §. 58 Absatz 2 Ziffer 1 finden keine Anwendung.
2. Es genügt je eine Treppe für zweihundert Reisende (§. 9).
3. Die Einzelkoje braucht nur 0,50 Meter, die Doppelkoje nur 1 Meter breit zu sein (§. 13).
4. Die Kojen in den Krankenräumen dürfen ganz von Holz sein. Die oberen Kojen brauchen nicht zum Aufklappen eingerichtet zu sein. Von der Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Breite der Tür und der benachbarten Lage von Abtritten und einer besonderen Badeeinrichtung kann abgesehen werden (§. 22).
5. Die vorgeschriebenen Boote müssen mindestens zur Hälfte Rettungsboote und dürfen bis zu einem Viertel Klappboote sein (§. 42).
6. Ein Rettungsgürtel braucht nur 8 Kilogramm, eine Rettungsboje nur 12 Kilogramm tragen zu können (§§. 51, 52).

§. 76. Bis zum 1. April 1899 kann die Auswanderungsbehörde im einzelnen Falle

1. von dem Nachweise der Untersuchung des Schiffes auf Seetüchtigkeit absehen (§. 58 Absatz 2 Ziffer 2),
2. gestatten, daß eine geringere als die im §. 49 vorgeschriebene Zahl von ruderkundigen Personen vorhanden ist.

Digitized by Google

§. 77. Für die von ausländischen Häfen aus abgehenden Auswandererschiffe kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen. [1])

[1]) Ueber die zur Zeit zugelassenen Ausnahmen vgl. Anhang J und Anm. 1 zum Abschn. V des Ges.

Berlin, den 14. März 1898.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

Anhang A
zu den Vorschriften.

Verzeichnis

der auf Auswandererschiffen mitzunehmenden Mengen von Proviant und Wasser, Brenn- und Leuchtmaterial (§. 27 der Vorschriften). [1])

[1]) Die Absätze 5 bis 8 und 10 des Verzeichnisses haben durch die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe vom 20. Dezember 1905 (R.G.Bl. S. 779 ff.) eine Abänderung erfahren. Die Bekanntmachung beruht auf einem von dem Bundesrat auf Grund des §. 36 des Gesetzes über das Auswanderungswesen gefaßten Beschlusse, betreffend Aenderungen der Vorschriften über Auswandererschiffe. Im Nachstehenden sind die neuen Vorschriften enthalten, die am 1. Januar 1906 in Kraft getreten sind.

Für je zehn Tage der im §. 27 und Anhange B bestimmten längsten Reisedauer sind für jeden Auswanderer an Wasser wenigstens 60 Liter und an Proviant wenigstens folgende Mengen mitzunehmen:

1. Rindfleisch	2 000	Gramm,
2. Schweinefleisch oder Speck	1 000	"
3. Heringe	3	Stück
4. Brot (Weizen- oder Roggen-)	3 600	Gramm,
5. Mehl (Weizen- oder Roggen-)	720	"
6. Erbsen	275	"
7. Bohnen	225	"

Digitized by Google

8. Reis	360	Gramm,
9. Graupen	180	"
10. Hafergrütze	50	"
11. Pflaumen	100	"
12. Schnittäpfel	50	"
13. Sauerkohl	400	"
14. Gemüse, getrocknet, gepreßt	100	"
15. Frische Kartoffeln	3 000	"
16. Butter	350	"
17. Salz	120	"
18. Essig	0,12	Liter,
19. Kaffee, geröstet, auch in Tafeln	125	Gramm,
20. Zichorien	25	"
21. Tee	20	"
22. Zucker	150	"
23. Syrup	100	"
24. Milch, kondensierte	120	"

Ferner ist an Speisen für Kranke und Kinder auf je einhundert Reisende für je zehn Tage der längsten Reisedauer mitzunehmen:

25. Rotwein	5	Liter,
26. Zucker	2 000	Gramm,
27. Sago	1 000	"
28. Hafergrütze	2 000	"
29. Perlgraupen	1 500	"
30. Kondensierte Milch	1 000	"

und außerdem für jedes an Bord befindliche Kind im Alter unter einem Jahre für je zehn Tage 500 Gramm, oder an Stelle der kondensierten haltbare (sterilisierte) Naturmilch, wobei ein Gewichtsteil kondensierter Milch sechs Gewichtsteilen sterilisierter Milch gleich zu rechnen ist.

Das mitzunehmende Wasser muß von guter Beschaffenheit sein.

Von der vorgeschriebenen Menge Rindfleisch (Ziffer 1) muß mindestens ein Fünftel frisch oder präserviert sein. Statt des frischen oder präservierten Rindfleisches kann frisches oder präserviertes Kalb- oder Hammelfleisch mitgenommen werden. Von dem frischen oder präservierten Fleische muß von Beginn der Reise an, soweit der Vorrat reicht, mindestens zweimal in der Woche eine volle Tagesration gegeben werden.

Wird statt eines Teiles des Rindfleisches Schweinefleisch oder Speck mitgenommen, so werden 375 Gramm Schweine-

Digitized by Google

fleisch oder 250 Gramm Speck gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; jedoch darf keinesfalls mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Menge Rindfleisch durch Schweinefleisch ersetzt werden. Wird ein Teil des Rindfleisches durch Fisch ersetzt, so werden 375 Gramm Fisch gleich 500 Gramm Rindfleisch gerechnet; Schweinefleisch darf durch die gleiche Menge Hammelfleisch oder fettreichen Fisch (Lachs, Aal, Hering und dergleichen) ersetzt werden; jedoch darf Fisch nur in zwei Tagen der Woche gegeben werden.

Schiffe, welche eine der Anzahl der beförderten Auswanderer entsprechende Bäckerei an Bord haben, können statt der mitzunehmenden Menge Brot (Ziffer 4) eine um zwanzig Prozent geringere Menge Mehl mitnehmen. Von dem mitzunehmenden Brote oder Mehle muß mindestens die Hälfte Weizenbrot oder Weizenmehl sein.

Von den unter Ziffer 8 und Ziffer 9 aufgeführten Nahrungsmitteln kann, wenn nur die Gesamtmenge vorhanden ist, der Vorrat des einen zu Gunsten des anderen verringert werden; dasselbe gilt von den unter Ziffer 11 und Ziffer 12 aufgeführten Gegenständen. Außerdem darf an Stelle von Erbsen, Bohnen und Graupen ein entsprechendes Quantum Makkaroni, Nudeln, Hafergrütze, Linsen oder Backobst mitgenommen werden.

Das Gemüse (Ziffer 14) ist in mindestens zwei Sorten mitzunehmen. Sauerkohl kann bis zur Hälfte durch andere Gemüse oder Salzgurken und Pickles ersetzt werden. [1])

Statt frischer Kartoffeln (Ziffer 15) oder eines Teiles derselben dürfen getrocknete oder gepreßte Kartoffeln mitgenommen werden, wobei 20 Gramm der letzteren gleich 100 Gramm frischer Kartoffeln zu rechnen sind.

Statt der Butter (Ziffer 16) darf Margarine erster Qualität mitgenommen werden. Die vorgeschriebene Menge Butter oder Margarine darf um ein Drittel verringert werden, wenn statt dessen für je 3000 Gramm Butter oder Margarine 4000 Gramm Marmelade, Mus oder Honig in guter Qualität mitgenommen werden. An Stelle der Butter oder Margarine darf Marmelade, Mus oder Honig bis dreimal in der Woche gegeben werden. [1])

Für Reisen, deren wahrscheinlichste längste Dauer achtzig Tage oder mehr beträgt, müssen für jeden Reisenden 600 Gramm Zitronensaft, sowie außer der unter Ziffer 22 vorgeschriebenen Menge Zucker 600 Gramm Zucker mitgenommen werden zur Bereitung von Limonade, welche vom zweiundzwanzigsten Tage

Digitized by Google

der Reise ab den Auswanderern täglich als Getränk verabreicht werden muß.

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß für die an Bord befindlichen Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren täglich leichte Speisen, als Haferschleim, Graupen, Milchreis u. s. w. verabreicht werden.

Außer dem Proviante müssen mitgenommen werden: Besen, die nötige Menge Brennöl (mit Ausnahme von Petroleum) oder Lichte; ferner auf Segelschiffen an Feuerung zum Kochen für einhundert Reisende für je zehn Tage 10 Hektoliter Steinkohlen und $1\frac{1}{2}$ Kubikmeter Holz, für eine größere Anzahl von Reisenden im Verhältnisse mehr.

Für die Schiffsmannschaft sind mindestens dieselben Rationen wie für die Reisenden mitzunehmen, wobei die Besichtiger sachgemäße Abweichungen gestatten können.

1) Die Abs. 5 bis 8 u. 10 haben durch die Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 20. Dezember 1905 (R.G.Bl. S. 779 ff.) die neue Fassung erhalten. Diese ist am 1. Januar 1906 in Kraft getreten.

Digitized by Google

Wahrscheinliche längste Reisedauer

nach	mit Dampfschiffen von weniger als 10 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde
	Tage
1. der Ostküste von Nordamerika nördlich dem 30. Grade nördlicher Breite	40
2. der Ostküste von Amerika zwischen dem 30. Grade nördlicher Breite und dem Kap St. Roque	40
3. der Ostküste von Südamerika südlich Kap St. Roque	60
4. der Westküste von Afrika bis zum Kap der guten Hoffnung	60
5. einer Gegend über Kap Horn oder Kap der guten Hoffnung hinaus, ohne daß der Aequator zweimal passiert wird	80
6. einer Gegend, wobei der Aequator zweimal passiert wird	100
7. Australien und China	80

Digitized by Google

Anhang B
zu den Vorschriften*)

(§. 27 der Vorschriften) für Fahrten

mit Dampfschiffen von 10 bis 15 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde		mit Dampfschiffen von mehr als 15 Knoten Geschwindigkeit in der Stunde		mit Segelschiffen in der Zeit zwischen dem 15. März und 15. Oktober	mit Segelschiffen in der Zeit zwischen dem 15. Oktober und 15. März
Doppelschraubenschiffe	Einschraubenschiffe	Doppelschraubenschiffe	Einschraubenschiffe		
Tage	Tage	Tage	Tage	Tage	Tage
21	25	17	20	80	90
26	30	26	30	80	90
39	45	39	45	120	130
39	45	39	45	120	130
51	60	51	60	160	170
68	80	68	80	200	210
51	60	51	60	160	170

*) Die Spalten drei und vier haben durch die Bekanntmachung betr. Vorschriften über Auswandererschiffe vom 20. Dezember 1905 (R.G.-Bl. S. 780), die gegenüber früher geänderte Fassung erhalten. Die neuen Vorschriften sind am 1. Januar 1906 in Kraft getreten.

Digitized by Google

Anhang C
zu den Vorschriften [1])

Verzeichnis

der Arzneien und anderen Hilfsmittel zur Krankenpflege, welche auf einem Auswandererschiffe mindestens mitzunehmen sind (§. 32 der Vorschriften).

Vorbemerkung: 1. Sind mehr als 500 Personen, einschließlich der Schiffsbesatzung, an Bord, so sind sämtliche Gegenstände, mit Ausnahme der mit * bezeichneten, in doppelter Menge oder Anzahl mitzunehmen. 2. Die mit einem † versehenen Mittel sind in einem besonderen verschließbaren Giftschrank oder sonst geeigneten Behältnis aufzubewahren (§. 8 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, vom 3. Juli 1905 — Reichs-Gesetzbl. S. 568 —).

[1]) Das frühere Verzeichnis ist durch das nachstehende, neue Verzeichnis ersetzt worden. (Vgl. Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe vom 20. Dezember 1905. R.G.Bl. S. 779 ff.) Die neuen Vorschriften sind am 1. Januar 1906 in Kraft getreten.

1. Arzneimittel.

Die Arzneimittel dürfen, soweit dies möglich ist, in Tablettenform mitgenommen werden.

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
Acidum boricum pulveratum	Borsäure	50 g	—	Powdered Boric Acid
Acidum hydrochloricum dilutum	verdünnte Salzsäure	100 g	—	Diluted Hydrochloric Acid
† Acidum nitricum	Salpetersäure	30 g	Reagens	Nitric Acid
Acidum tannicum	Gerbsäure	50 g	—	Tannic Acid
Aether	Äther	100 g	—	Ether

Digitized by Google

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
Aethylum chloratum	Äthylchlorid	50 g	in Metalltuben oder in Glasröhren mit Metallverschluß	Ethyl Chloride
Alumen pulveratum	Kali-Alaun	200 g	—	Powdered Alum
† Apomorphinum hydrochloricum (0,1 g)	Apomorphinhydrochlorid	3 Röhrchen	in Glasröhrchen zu 0,1 g	Apomorphine Hydrochloride
Aqua Calcariae	Kalkwasser	500 g	—	Solution of Lime
Aqua destillata	destilliertes Wasser	1000 g	—	Destilled Water
† Argentum nitricum fusum	Silbernitrat	5 g	—	Moulded Silver Nitrate
† Atropinum sulfuricum solutum cum acido borico (1 + 3 : 100)	Atropinsulfatlösung	25 g	—	Atropine Sulphate 1 part, Boric Acid 3 parts, Distilled Water 96 parts
Balsamum Copaïvae	Kopaivabalsam	100 g	in Substanz oder in Kapseln zu 0,5 g	Copaiba
Balsamum peruvianum cum Spiritu aa	Perubalsamlösung	400 g	—	Balsam of Peru, Alcohol (90 per cent) 1 part of each
Benzinum Petrolei	Petroleumbenzin	400 g	—	Petroleum Spirit
Bismutum subgallicum	Basisches Wismutgallat	100 g	als Jodoformersatz	Bismuth Subgallate
Bismutum subnitricum	Basisches Wismutnitrat	100 g	—	Bismuth Oxynitrate

Digitized by Google

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
(Chartae amylaceae) [1]	Oblaten [1]	400 Stück	—	Wafers
Chininum hydrochloricum (1 g)	Chininhydrochlorid	200 Pulver, für Reisen von voraussichtlich kürzerer als 35 tägiger Dauer 100 Pulver	—	Quinine Hydrochloride
† Chloralum hydratum	Chloralhydrat	100 g	—	Chloral Hydrate
† Chloroformium	Chloroform	200 g	in mehreren, je für eine Narkose berechneten Portionen, mindestens aber in 3 Gläsern	Chloroform
† Cocaïnum hydrochloricum	Kokainhydrochlorid	3 g	—	Cocaine Hydrochloride
Collodium elasticum	Elastisches Kollodium	50 g	—	Flexible Collodion
† Cuprum sulfuricum	Kupfersulfat	30 g	in Kristallen (in mehreren Stücken)	Copper Sulphate
Elixir e Succo Lipuiritiae	Brustelixier	250 g	—	Extract of Liquorice 1 part, Fennel Water 3 parts, Anisated Solution of Ammonia 1 pt.

[1] Die Mitnahme von Oblaten kann unterbleiben, wenn Chininhydrochlorid und Natriumsalicylat in Tablettenform mitgenommen werden. Reichs-Gesetzbl. 1905.

Digitized by Google

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
Emplastrum adhaesivum cum Cautschuc paratum	Kautschuk-Heftpflaster	5 m lang, 3 cm breit u. 5 m lang, 10 cm breit, je 2 Spulen	—	Spread Resin Plaster prepared with India-rubber
Emplastrum adhaesivum anglicum	Englisches Heftpflaster	200 qcm	—	Sticking-Plaster (Courd-Plaster)
Extractum Filicis	Farnextrakt	25 g	in Gläschen zu je 5 g; jährlich zu erneuern	Liquid Extract of Male Fern
Extractum Secalis cornuti fluidum	Mutterkorn-Fluidextrakt	20 g	—	Liquid Extract of Ergot
Flores Chamomillae	Kamillen	250 g	—	Chamomile Flowers
† Folia Digitalis (0,1 g)	Fingerhutblätter	25 Pulver	jährlich zu erneuern	Digitalis Leaves
Fructus Foeniculi	Fenchel	200 g	—	Fennel Fruit
Glycerinum	Glyzerin	200 g	—	Glycerin
Gummi arabicum pulveratum	Arabisches Gummi	100 g	—	Gum Acacia
† Hydrargyrum chloratum (0,3 g)	Queckfilberchlorür	60 Pulver	ohne Zucker zu dispensieren	Mercurous Chloride
† Hydrargyrum chloratum (0,01 g) cum Saccharo Lactis (0,3 g)	Queckfilberchlorür mit Milchzucker	60 Pulver	halbjährlich zu erneuern	Mercurous Chloride 0,01 g (one centigramme Mik Sugar 0,3 g

Digitized by Google

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
† Hydrargyrum oxydatum via humida paratum.	Gelbes Quecksilberoxid	10 g	—	Yellow Mercuric Oxide
† Jodoformium	Jodoform	25 g	—	Jodoform
Kalium bromatum	Kaliumbromid	100 g	—	Potassium Bromide
Kalium chloricum	Kaliumchlorat	200 g	—	Potassium Chlorate
† Kalium jodatum	Kaliumjodid	200 g	—	Potassium Jodide
Kalicum permanganicun	Kaliumpermanganat	25 g	—	Potassium Permanganate
	*Kindermehlpräparate	6 Büchsen	jährlich zu erneuern	Infants Foods
† Kreosotum cum Spiritu aa	Kreosotlösung	20 g	—	Creosote and Alcohol (90 per cent) 1 part of each
Liquor Aluminii acetici cum acido tartarico 95 + 5)	Aluminiumacetatlösung	500 g	—	Solution of Aluminium Acetate (containing 7,5—8,0 per cent Aluminium Acetate, $Al_2(CH_3CO_2)_4(OH)_2$ and of Tartaric Acid (95+5)

Digitized by Google

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
Liquor Ammonii anisatus	Anetholhaltige Ammoniakflüssigkeit	100 g	—	Anisated Solution of Ammonia (Oil of Anise 1 part, Alcohol (90 per cent) 24 parts, Solution of Ammonia 5 parts
Liquor Ammonii caustici	Ammoniakflüssigkeit	150 g	—	Solution of Ammonia
Liquor Cresoli saponatus	Kresolseifenlösung	1000 g	—	Crude Cresol and Soft Soap 1 part of each
Liquor Ferri sesquichlorati	Eisenchloridlösung	50 g	—	Solution of Ferric Chloride (Specific Gravity 1,280—1,282)
Liquor Kalii acetici	Kaliumacetatlösung	100 g	—	Solution of Potassium Acetate (33 per cent)
† Liquor Kalii arsenicosi	Fowlersche Lösung	25 g	—	Arsenical Solution
† Liquor Plumbi subacetici	Bleiessig	200 g	—	Strong Solution of Lead Subacetate
Lycopodium	Bärlappsamen	25 g	—	Lycopodium
Magnesium sulfuricum	Magnesiumsulfat	2000 g	—	Magnesium Sulphate
† Methylsulfonalum (1 g)	Methylsulfonal	20 Pulver	—	Methylsulphonal

Digitized by Google

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
†Morphinum hydrochloricum (0,01 g) cum Saccharo Lactis (0,5 g)	Morphiumpulver	40 Pulver	—	Morphine Hydrochloride 0,01 g (one centigramme), Milk Sugar 0,5 g
†Morphinum hydrochloricum cum Aqua destillata (1+49)	Morphiumhydrochloridlösung	50 g	in einer weithalsigen Flasche	Morphine Hydrochloride 1 part, Distilled Water 49 parts
Natrium bicarbonicum	Natriumbicarbonat	500 g	—	Sodium Bicarbonate
Natrium salicylicum (1g)	Natriumsalicylat	200 Pulver	—	Sodium Salicylate
Oleum camphoratum	Kampferöl	25 g	—	Camphor 1 part, Olive Oil 9 parts
Oleum Ricini	Rizinusöl	2000 g	—	Castor Oil
†Pastilli Hydrargyri bichlorati (1g)	Sublimatpastillen	50 Pastillen	je 1 g Hydrargyrum bichloratum enthaltend	Pastils of Corrosive Sublimate
†Phenacetinum (0,5 g)	Phenacetin	100 Pulver	—	Phenacetin
Pilulae laxantes (Extractum Aloës, Extractum Rhei, Sapo jalapinus, Radix Rhei aa 7,5 g)	Abführpillen	150 Pillen	—	Extract of Barbados Aloes, Extract of Rhubarb, Soap of Jalap (hard Soap in powder and Jalep Resin 1 part

Digitized by Google

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
				of each) and Rhubarb Root 7,5 g of each 150 pills
†Pulvis Ipecacuanhae opiatus (0,5 g)	Doversches Pulver	40 Pulver	—	Compound Powder of Ipecacuanha
Pulvis Liquiritiae compositus	Brustpulver	100 g	—	Compound Powder of Liquorice
Pulvis Magnesiae cum Rheo	Kinderpulver	30 g	—	Powdered Light Magnesium Carbonate 50 parts, Refined Sugar 35 parts, Oil of Fennel 0,7 parts, powdered Rhubar Root 15 parts
Pulvis salicylicus cum Talco	Salicylstreupulver	400 g	—	Powdered Salicylic Acid 3 parts, fine powdered Talc 87 parts, fine powdered Wheat Starch 10 parts

Digitized by Google

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
Pyrazolonum phenyldimethylicum (1 g)	Phenyldimethylpyrazolon	30 Pulver	—	Phenyldimethyl-iso pyrazolone
† Radix Ipecacuanhae pulverata (1 g)	Brechwurzel	20 Pulver	—	Powdered Ipecacuanha Root
Sal Carolinum factitium	Künstliches Karlsbader Salz	1000 g	—	Exsiccated Sodium Sulphate 44 parts, Potassium Sulphate 2 parts, Sodium Chloride 18 parts, Sodium Bicarbonate 36 parts
	Schutzpockenlymphe	50 Portionen	in Röhrchen zu je 5 Portionen; vor jeder Reise zu erneuern und an einem kühlen, dunklen Orte aufzubewahren	Animal Lymph
Serum antidiphthericum	Diphtherie-Heilserum	5000 Einheiten	in 5 Fläschchen zu je 1000 Einheiten; jährlich zu erneuern	Diphtheria Serum
Solutio Nylander	Nylandersches Reagens	100 g	Bereitungsvorschrift: 2 g basisches Wismutnitrat und 4 g	Nylanders Solution: Bismuth Oxynitrate

Digitized by Google

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
			Kaliumnatriumtartrat werden mit Natronlauge (10,33 Prozent Natriumhydroxyd enthaltend) auf 100 ccm aufgefüllt. Die Mischung wird erwärmt und von etwa ungelöst bleibenden Teilen durch Filtrieren befreit	2 g, Sodium Potassium Tartrate 4 g and sufficient Solution of Sodium Hydroxide (10,33 per cent) to produce 100 cubiccentimeters
Spiritus	Weingeist	750 g	—	Alcohol (90 per cent).
Spiritus aethereus	Aetherweingeist	100 g	—	Ether 1 part, Alcohol (90 per cent), 3 parts
Spiritus camphoratus	Kampferspiritus	500 g	—	Camphor 1 part, Alcohol (90 per cent) 7 parts, Destilled Water 2 parts
Spiritus saponato-camphoratus	Flüssiger Opodeldok	500 g	—	Liniment of Soap 190 parts, Solution of Ammonia 10 parts

Digitized by Google

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
Spiritus Sinapis	Senfspiritus	100 g	—	Volatile Oil of Mustard 2 parts, Alcohol (90 per cent) 98 parts
Tinctura Chinae composita	Zusammengesetzte Chinatinktur	100 g	—	Red Cinchona Bark 6 parts, Dried Bitter-Orange Peel 2 parts, Gentian Root 2 parts, Cinnamon Bark 1 part, Alcohol (70 per cent) 50 parts
† Tinctura Jodi	Jodtinktur	50 g	—	Jodine 1 part, Alcohol (90 per cent) 10 parts
† Tinctura Opii simplex	Einfache Opiumtinktur	100 g	—	Tincture of Opium
Tinctura Rhei vinosa	Weinige Rhabarbertinktur	150 g	—	Wine of Rhubarb (British Pharmacopoeia 1885)
† Tinctura Strophanthi	Strophanthustinktur	25 g	—	Strophantus Seeds 1 part, Alcohol (70 per cent) 10 parts

Digitized by Google

Lateinische Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Deutsche Bezeichnung unter Berücksichtigung des Arzneibuchs für das Deutsche Reich	Menge	Bemerkungen	Englische Bezeichnung unter Berücksichtigung der British Pharmacopoeia von 1898
Tinctura Valerianae aetherea	Ätherische Baldriantinktur	50 g	—	Valerian Rhizome 10 parts, Ether 12.5 parts, Alcohol (90 per cent) 37,5 parts
Unguentum Acidi borici	Borsalbe	400 g	—	Boric Acid Ointment
Unguentum Hydrargyri cinereum	Graue Quecksilbersalbe	200 g	—	Mercury Ointment 2 parts, Lard 1 part. Mix
Unguentum Paraffini	Paraffinsalbe	400 g	—	White Paraffin Ointment
Unguentum Zinci	Zinksalbe [1])	100 g	—	Zinc Ointment.
† Zincum sulfuricum (1 g)	Zinksulfat	60 Pulver	—	Zinc Sulphate

2. Desinfektionsmittel.

Liquor Cresoli saponatus	Kresolseifenlösung	20 kg	—	Crude Cresol and Soft Soap 1 part of each

[1]) Statt der Zinksalbe kann Zinkpasta mitgenommen werden.

Digitized by Google

3. Andere Hilfsmittel zur Krankenpflege.

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
a. Apothekergeräte.		
*Meßgefäße	2 Stück	1 größeres zu 100 ccm, 1 kleineres zu 25 ccm mit ccm-Einteilung.
*Handwage mit Gewichten	1 „	von 10 g Tragfähigkeit.
Trichter	1 „	aus Glas.
*Mörser	1 „	aus Porzellan.
*Salbenspatel	1 „	—
*Horn- oder Knochenlöffel	2 „	von Teelöffelgröße.
Tropfgläser	6 „	—
Medizingläser	50 „	in verschiedenen Größen bis zu 200 ccm Inhalt.
Korke	100 „	—
Salbenkruken	6 „	—
Milchflaschen	10 „	—
*Holz- oder Blechschachteln	20 „	—
*Pappschachteln	20 „	—
*Zettel, rote, mit der Aufschrift „Aeußerlich“	100 „	zum Aufkleben auf die Arzneigefäße.
*Zettel, weiße	100 „	desgleichen.
*Papierbeutel	100 „	—
*Spirituslampe	1 „	—
*Filtrierpapier	4 Bogen	—
*Reagenspapier, rotes und blaues	je 1 Buch	—
Reagensgläser	6 Stück	—
b. Krankengeräte.		
*Waschschalen	2 Stück	—
*Flache viereckige Instrumentenschale	3 „	—
Eiterbecken	2 „	—
Eisbeutel	3 „	—

Digitized by Google

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
Wasserdichter Stoff .	3 m	—
Oelleinwand oder dergleichen	2 m	—
*Einnehmegefäße . . .	2 Stück	—
*Trinkrohre	2 „	von Glas
*Spülgefäße	2 „	mit je 2 Gummischläuchen 2 Zwischenhähnen, 1 Wund- und 1 Klistierspitze
*Steckbecken	2 „	—
*Urinflaschen	2 „	männlich
*Tragbeutel	12 „	—
*Bruchbänder	5 „	2 rechtsseitige, 2 linksseitige und 1 doppelseitiges
Sauger	10 „	—
c. Verbandmittel.		
Gipsbinden	20 Stück	etwa 5 m lang, 8 cm breit, in verlöteten Dosen
Verbandwatte	3 kg	in mehreren Paketen, davon die Hälfte steriliſiert
Ungeleimte Watte . .	1 kg	in mehreren Paketen
Jodoformgaze	2 qm	—
Verbandmull	20 m	in mehreren Paketen, davon die Hälfte steriliſiert
Flanellbinden	12 Stück	etwa 5 m lang, 8 cm breit
Mullbinden	100 „	etwa 5 m lang, 8 cm breit
Kleisterbinden	10 „	—
Mitellen	4 „	—
Verbandtücher	4 „	—
Kleine Drahtschienen .	2 „	für Armverbände
Volkmannsche T-Schienen	2 „	—
Holzschienen (einschl. Spaltschienen) . . .	6 „	—
Pappe	3 Bogen	—
Sicherheitsnadeln . .	2 Schachteln	—
*Verbandschere	1 Stück	—

Digitized by Google

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
d. Aerztliche Geräte und Instrumente.		
Die Instrumente sind in besonderen Kasten aufzubewahren; Metallteile müssen tunlichst vernickelt sein.		
Maximalthermometer[1])	3 Stück	—
*Stethoskop	1 „	—
*Perkussionshammer	1 „	—
*Pfeffimeter	1 „	-
*Handbürsten	3 „	—
*Chloroformierapparat	1 „	--
*Pravazsche Spritzen	3 „	—
*Reservekanülen dazu	6 „	—
*Trippersprützen	12 „	aus starkem Glase, mit kurzer, stumpfer Spitze und Lederstempel
*Gummi-Katheter	6 „	Nelatonsche oder Jacques-Patent
*Bougies	3 „	—
*Gummischlauch mit großem Glastrichter	1 „	zu Magenausspülungen (1 m lang)
*Schlundstößer	1 „	—
*Grätenfänger	1 „	—
*Reflektor mit Stirnbinde	1 „	—
*Zungenspatel	2 „	—
*Ohrentrichter	1 Satz	—
*Belocqsches Röhrchen	1 Stück	—
*Haarpinsel	10 „	—
*Rachenpinsel	2 „	—
*Trachealkanülen	2 „	—
*Spritze für Diphtherie-Heilserum	1 „	—
*Esmarchscher Schlauch mit Binden	1 „	—
*Induktionsapparat	1 „	nebst Vorräten zum Nachfüllen
*Zahnzangen	5 „	nach englischer Art

[1]) Empfohlen werden Minuten-Maximalthermometer.

Digitized by Google

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
*Gerade Skalpelle	2 Stück	oder gleichartige Instrumente in Bistouriform
*Knopfmesser	1 „	
*Sichelmesser	1 „	
*Gerade Schere	1 „	—
*Coopersche Schere	1 „	—
*Scherenförmige Arterienpinzetten	2 „	—
*Anatomische Pinzette	1 „	—
*Hakenpinzette	1 „	—
*Knopfsonde	1 „	—
*Hohlsonde	1 „	—
*Myrtenblattsonde	1 „	—
*Spatel	1 „	—
*Höllensteinhalter	1 „	—
*Wundnadeln	6 „	—
*Katgut	2 Fläschchen	—
*Seide (Nr. 2 u. Nr. 3)	2 Pakete	—
*Nadelhalter	1 Stück	—
*Scharfer Löffel	1 „	—
*Feine Korneallanzette	1 „	—
*Feiner Augenmeißel	1 „	—
*Impffedern	100 „	oder 3 Impflanzetten mit ausglühbarer Platiniridiumspitze
*Kleines Rasiermesser	1 „	—
*Großes Messer	1 „	zu Amputationszwecken
*Mittleres Messer	1 „	
*Scharfe vierzinkige Haken	2 „	
*Scherenförmige Arterienpinzetten	4 „	
*Große Säge	1 „	
*Stichsäge	1 „	
*Schneidende Knochenzange	1 „	
*Knochenmeißel	1 „	
*Troikart	1 „	
*Wundnadeln	6 „	
*Seide (Nr. 2 u. Nr. 3)	2 Pakete	

Digitized by Google

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
*Zange	1 Stück	zur Geburtshilfe
*Perforatorium . . .	1 „	
*Haken	1 „	
*Katheter	1 „	
*Seidene Schlingen . .	2 „	
*Lange Kugelzange . .	1 „	—
*Lange Kornzange . .	1 „	—
*Lange Klemmpinzette .	1 „	—
*Kürette	1 „	—
*Uterusröhre zum Ausspülen	1 „	—
*Hohlrinnenspekula . .	1 Satz (3 Stück)	—

e. Bücher.

*Krankenverzeichnis.
*Aerztliches Tagebuch.
*Arzneibuch für das Deutsche Reich. Neueste Ausgabe.
*Anleitung zur Gesundheitspflege auf Kauffahrteischiffen u. s. w. Neueste Ausgabe.
*Ein Lehrbuch für Tropenkrankheiten. [1])

[1]) Nur bei Reisen südlich des 30. Grades nördlicher Breite.

Digitized by Google

Anhang D
zu den Vorschriften.

Verzeichnis

der explosiven, feuergefährlichen und ätzenden Stoffe, deren Mitnahme auf einem Auswandererschiff überhaupt oder unter Deck verboten ist.

(§. 35 der Vorschriften.)

1. Schieß- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglyzerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit; Nitrozellulose, insbesondere Schießbaumwolle; pikrinsaure Salze und explosive Gemische, welche chlorsaure und pikrinsaure Salze enthalten; flüssiges Azetylen; Knallquecksilber, Knallsilber, Knallgold, und die damit hergestellten Präparate; Pulvermunition mit Ausnahme der Metallpatronen; Patronen aus Dynamit oder anderen Nitroglyzerin enthaltenden Präparaten; Feuerwerkskörper einschließlich der bengalischen Streichhölzer und bengalischen Schellackpräparate (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen und dergleichen), jedoch mit Ausnahme chinesischer Fire Crackers; Zündungen mit Ausnahme der Sicherheitszünder, der Zündhütchen, der Zündspiegel und der in der Armee und Marine vorgeschriebenen nicht sprengkräftigen Zündungen.
2. Schwefeläther (Aethyläther), Collodium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Neolin und dergleichen) und ähnliche aus Petroleum, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schieferteer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,68 liegt; rote rauchende Salpetersäure.
3. Rohes Petroleum (Rohnaphta), sowie alle Destillate aus diesem und aus Teer-, Harz-, Steinkohlen-, Torf- oder Schieferölen von einem spezifischen Gewicht über 0,68, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin und dergleichen).

Digitized by Google

4. Schwefel-, Salpeter- und Salzsäure; Raketen, Fackelfeuer und Sternsignale der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen; Zündwurst und Bickfordsche Zündschnur der Kaiserlichen Schutztruppen.

Anhang E
zu den Vorschriften.

Besichtigungs-Verhandlung.

(§. 68 der Vorschriften.)

Verhandelt

zu ..... am .....ten ..... 19.....

An Bord des Dampf-/Segel- schiffs ..... der .....

bestimmt nach .....

Wir / Ich der mitunterzeichnete(n) Besichtiger habe(n) das vorgenannte Auswandererschiff am .....

mit Rücksicht auf die zum Schutze der Auswanderer gegebenen Vorschriften gewissenhaft besichtigt und erkläre(n) was folgt*):

		Dazu ist zu bemerken:
1.	Wir haben uns / Ich habe mich davon überzeugt, daß das Schiff sich in seetüchtigem und gut gereinigtem Zustande befindet und daß es mit der vorschriftsmäßigen Einrichtung und Ausrüstung zur Aufnahme der Auswanderer versehen ist. Insbesondere wird bemerkt:	
2.	Die für die Auswandererräume festgesetzte zulässige Personenzahl beträgt ..... und ist in den Räumen angeschlagen.	

*) Sollten einige der vorstehend vorgesehenen Besichtigungshandlungen nicht vorgenommen sein, so sind die betreffenden Zeilen zu streichen und der Grund in der Spalte für Bemerkungen anzugeben.

Digitized by Google

Das Schiff war nach Angabe des Unternehmers zur Aufnahme der folgenden Zahlen von Auswanderern bestimmt: Dazu ist zu bemerken:

a) Personen im Alter über zehn Jahre . . . . . .
b) Kinder zwischen ein und zehn Jahren . . . . . .
c) Kinder unter einem Jahre . .
d) Alleinreisende Frauen . . .
e) Alleinreisende Männer . . .

3. Es waren vorhanden:

Laternen ;
Luftzieher ;
Schlafkojen:
a) Einzelkojen ,
b) Doppelkojen ,
Kammern für zusammen Personen;
Waschhäuser:
a) für Männer ,
b) für Frauen ;
Wascheinrichtungen in den Kammern für Personen;
Bade- oder Brausevorrichtungen:
a) für Männer ,
b) für Frauen ;
Abtritte:
a) für Männer ,
b) für Frauen ;
Krankenräume:
a) für Männer
mit cbm Luftraum,
b) für Frauen
mit cbm Luftraum.
Die Frauenabteilung war eingerichtet für Frauen;
die Männerabteilung für Männer.

Die verschiedenen Räume waren mit den vorgeschriebenen Aufschriften versehen.

Digitized by Google

Dazu ist zu bemerken:

4. Wir haben uns / Ich habe mich ferner durch Stichproben davon überzeugt, daß Wasser und Proviant in vorgeschriebener Menge und guter Beschaffenheit entsprechend dem anliegenden Verzeichnis an Bord gebracht worden sind.

Es wurden untersucht:

a) hinsichtlich der Beschaffenheit .....
.....
.....
..... ;

b) hinsichtlich der Menge .....
.....
.....
..... .

Es wurde das anliegende Ergänzungsverzeichnis übergeben.

5. Auch habe(n) wir uns / ich mich davon überzeugt, daß

a) ..... Aufwärter,
b) ..... Aufwärterinnen vorhanden waren.

6. Wir haben uns / Ich habe mich davon überzeugt, daß die gegebenen Sicherheitsvorschriften sorgfältig beachtet sind und daß sich die vorgeschriebenen Einrichtungen und Geräte an Bord befanden.

Insbesondere wird bemerkt:

7. Explosive und feuergefährliche und ätzende Gegenstände, deren Mitnahme verboten ist, habe(n) wir / ich nicht bemerkt.

8. An Gegenständen, deren Mitnahme nur unter besonderen Vorsichtsmaßregeln erfolgen darf, sind nach Angabe des Schiffsführers keine — folgende — an Bord gekommen .....
.....
.....
.....

Digitized by Google

und vorschriftsmäßig im ..... Dazu ist zu bemerken:
.....
untergebracht.

9. An Signalen und Rettungsgeräten sind vorhanden:

Schuß für das Geschütz ....., } nach Angabe des Schiffsführers.
Blaulichter ....., }
Raketen .....,
Rettungsboote .....
mit ..... cbm Bootsraum,
gewöhnliche Boote .....
mit ..... cbm Bootsraum,
Klappboote .....,
Flöße .....
mit ..... cbm Bootsraum,
Decksitze .....,
Rettungsgürtel (Korkjacken, Korkwesten) .....,
Rettungsbojen .....,
Stück der Sicherheitsrollen .....

10. Aus dem Schiffstagebuche habe(n) wir / ich erfahren, daß die Boote, Klappboote, Rettungsflöße u. s. w. sowie die Rettungsgürtel und Bojen zuletzt am ..... auf ihre Seetüchtigkeit und Tauglichkeit untersucht worden und daß die Boote zuletzt am .....
ausgeschwungen worden sind.

11. Sämtliche vorgenannte Gegenstände waren vorschriftsmäßig untergebracht.

12. Die vorgeschriebene Bootsausrüstung habe(n) wir / ich in den Booten Nr. ..... genau untersucht und vorschriftsmäßig vorhanden befunden. Die Ausrüstung war, soweit sie sich nicht in den Booten befand, im ..... untergebracht.

Digitized by Google

Dazu ist zu bemerken:

13. Es waren ..... erwachsene ruderkundige Personen vorhanden.

14. Zur Führung der Auswanderer bei Gefahr waren ..... Personen eingeteilt.

15. Wir / Ich habe(n) festgestellt, daß die Mannschaft mit der Handhabung der Sicherheitseinrichtungen vertraut ist und zwar auf folgende Weise:

.....

.....

.....

.....

16. Es wurde das Boot Nr. ..... (das Klappboot Nr. .....) von den auf sie eingeteilten Nummern .....

.....

.....

der Besatzung ausgeschwungen, zu Wasser gefiert und losgemacht.

---

17. Wir die / Ich der mitunterzeichnete(n) Besichtiger hab(n) am ..... um ..... Uhr dem Schiffsführer die Erlaubnis zur Einschiffung der Auswanderer erteilt, nachdem wir / ich die uns / mir bis dahin obliegenden Besichtigungshandlungen vorgenommen und die vorgeschriebene Bescheinigung des Untersuchungsarztes erhalten habe(n).

18. Wir die / Ich der Besichtiger habe(n) uns / mich ferner davon überzeugt, daß die vorgeschriebene ärztliche Untersuchung der Reisenden und der Schiffsbesatzung vorgenommen worden ist und daß die Reisenden in die für sie bestimmten Räume gewiesen worden sind.

Digitized by Google

Dazu ist zu bemerken:

19. Wir / Ich habe(n) von dem Schiffsführer — dessen Stellvertreter — (sowie von dem Proviantverwalter) folgende Erklärung entgegengenommen:

„Wir versichern,

daß die Gegenstände, welche in dem übergebenen Proviant- und Arzneimittel-Verzeichnis aufgeführt worden, sich unserer gewissenhaften Ueberzeugung nach wirklich an Bord befinden, und daß wir von diesen Gegenständen nichts von Bord bringen lassen, noch vor dem Antritt der Reise etwas verbrauchen noch verbrauchen lassen wollen;

daß, abgesehen von dem Kajüts- und Mannschaftsproviant, andere Proviantgegenstände als die in dem Verzeichnis aufgeführten und die von den Besichtigern nachträglich genehmigten sich weder an Bord befinden noch vor Antritt der Reise an Bord gebracht werden sollen;

daß wir für die Einnahme der in dem Ergänzungsverzeichnis aufgeführten Mengen von Proviant und Wasser gewissenhaft Sorge tragen wollen;

daß wir ein Stück des Reichsgesetzes, betreffend das Auswanderungswesen, und der auf Grund der §§. 21 und 36 desselben erlassenen Vorschriften erhalten und von deren Inhalte Kenntnis genommen haben;

daß wir diesen Vorschriften gewissenhaft nachkommen wollen."

20. Wir die / Ich der Besichtiger habe(n) die Genehmigung zu folgenden Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften erteilt:

.....

.....

.....

.....

Digitized by Google

21. Außerdem habe(n) wir / ich zu bemerken: Dazu ist zu bemerken:

.....

.....

.....

22. Wir / Ich die / der Besichtiger habe(n) hierauf diese Verhandlung abgeschlossen, sie unterzeichnen lassen, je eine Ausfertigung derselben, sowie der übergebenen Verzeichnisse dem Schiffsführer übergeben und demselben die Genehmigung zum Auslaufen des Schiffes erteilt.

Die / Der Besichtiger.

Der Schiffsführer.

(Der Stellvertreter.)

(Der Proviantverwalter.)

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. Januar d. J. folgendes Regulativ, betreffend die Organisation des Beirats für das Auswanderungswesen, beschlossen.

Berlin, den 17. Februar 1898.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Regulativ,

betreffend

die Organisation des Beirats für das Auswanderungswesen.

(§. 38 des Gesetzes vom 9. Juni 1897 — R.G.Bl. S. 470.)
Vom 26. Januar 1898.
(Reichsanzeiger vom 21. Februar 1898 Nr. 45.)

Sitz des Beirats.

Art. 1. Der Beirat hat seinen Sitz in Berlin.

Wahlperiode. Zusatzwahlen. Ersatzwahlen. Wiederwahl von Mitgliedern.

Art. 2. Die zweijährige Wahlperiode der Mitglieder des Beirats beginnt erstmalig mit dem 1. April 1898.

Digitized by Google

Die Wahl der Mitglieder[1]) erfolgt im Laufe der dem Beginn der jedesmaligen Wahlperiode vorangehenden zwei Monate. Nach Bedarf können während der Dauer der Wahlperiode weitere Mitglieder gewählt werden.

Scheidet vor Ablauf der Wahlperiode ein Mitglied aus, so findet, soweit erforderlich, eine Ersatzwahl statt.

Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.

Bekanntmachung der Wahlen.

Art. 3. Die Namen des Vorsitzenden[1]) und der Mitglieder[1]) werden durch den „Reichs-Anzeiger" bekannt gemacht.

Ehrenamtlicher Charakter.

Ar. 4. Der Vorsitz und die Mitgliedschaft im Beirate sind ehrenamtlich. Auswärtige Mitglieder erhalten, falls und so lange sie nicht aus anderem Anlasse zur Erfüllung öffentlicher Pflichten nach Berlin berufen sind, den Ersatz ihrer Reisekosten sowie Tagegelder nach Maßgabe einer vom Reichskanzler zu erlassenden Verfügung.[2])

Berufung des Beirats. Tagesordnung.

Art. 5. Die Berufung des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden auf Anweisung oder nach eingeholter Genehmigung des Reichskanzlers.

Dem Reichskanzler ist vor der Berufung die Tagesordnung vorzulegen.

Eröffnung, Leitung und Schließung der Verhandlungen.

Art. 6. Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Verhandlungen des Beirats liegt dem Vorsitzenden ob.

Vertretung des Vorsitzenden.

Art. 7. Der Vorsitzende ist befugt, sich im Falle vorübergehender Behinderung sowohl für einzelne Sitzungen als auch für andere einzelne Geschäfte durch ein von ihm zu bezeichnendes Beiratsmitglied vertreten zu lassen.

Schriftführer.

Art. 8. Der Beirat ernennt für die Dauer der Wahlperiode aus der Reihe seiner in Berlin wohnhaften Mitglieder

---

1) Vgl. Anhang F.

2) Nach Maßgabe der Sätze für die in §. 1 Ziffer III der Allerh. Verordnung vom 21. Juni 1875 (R.G.Bl. S. 249) bezeichneten Beamten. Vgl. Anm. 4 zu §. 38 des Ges.

Digitized by Google

einen Schriftführer und einen Stellvertreter desselben. Der Schriftführer hat die Sitzungsprotokolle zu führen und den Vorsitzenden bei Erledigung der laufenden Geschäfte zu unterstützen.

Ausschüsse.

Art. 9. Der Beirat bestellt einen ständigen Ausschuß zur Vorberatung von Angelegenheiten, welche sich auf die Erteilung, die Versagung, die Beschränkung oder den Widerruf einer Unternehmer-Erlaubnis beziehen. Dieser Ausschuß kann zur abschließenden Erledigung dringlicher Geschäfte für die Zeit, zu welcher der Beirat nicht versammelt ist, von letzterem ein für allemal oder zeitweise bestimmt werden. Der Beirat kann jedoch dafür auch einen besonderen ständigen Ausschuß bestellen.

Ferner können jederzeit nicht ständige Ausschüsse zur Vorberatung besonderer Fragen bestellt werden.

Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden des Beirats und sechs durch den Beirat aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern.

Art. 10. Die Ueberweisung der einzelnen Geschäfte an die Ausschüsse erfolgt durch den Beirat, so lange derselbe nicht versammelt ist, durch den Vorsitzenden.

Die Ueberweisung zur abschließenden Erledigung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Art. 11. Die Berufung der Ausschüsse, sowie die Eröffnung, Leitung und Schließung ihrer Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden des Beirats ob. Vor der Berufung der Ausschüsse ist dem Reichskanzler die Tagesordnung vorzulegen.

Der Vorsitzende ist befugt, sich im Fall vorübergehender Behinderung sowohl für einzelne Sitzungen, als auch für andere einzelne Geschäfte durch ein von ihm zu bezeichnendes Ausschußmitglied vertreten zu lassen.

Beschlußfähigkeit.

Art. 12. Zur Beschlußfähigkeit des Beirats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder, zur Beschlußfähigkeit der Ausschüsse ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und einer Zahl von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Digitized by Google

Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen.

Art. 13. Die Verhandlungen des Beirats und seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, über den Inhalt der Verhandlungen Stillschweigen zu beobachten.

Kommissare des Reichskanzlers.

Art. 14. Der Reichskanzler kann zu den Sitzungen Kommissare entsenden, welchen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen ist.

Kanzleikräfte.

Art. 15. Die für die Arbeiten des Beirats erforderlichen Kanzleikräfte werden durch den Reichskanzler je nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 16. Der Bundesrat wählt für die Zeit vor dem 1. April 1898, spätestens im Februar, zur vorläufigen Behandlung etwa unaufschiebbarer Angelegenheiten einen provisorischen Beirat [1]) von mindestens 14 Mitgliedern. Die Beschlüsse desselben, insoweit sie sich auf Angelegenheiten beziehen, bei denen nach dem Gesetze vom 9. Juni 1897 eine Mitwirkung des ordentlichen Beirats (Art. 2 Abs. 1) vorgeschrieben ist, sind dem letzteren bei dessen erstem Zusammentreten vorzulegen. Die Geschäfte und Verhandlungen des provisorischen Beirats werden durch den vom Kaiser ernannten Vorsitzenden des ordentlichen Beirats und vor der Ernennung des Vorsitzenden durch das den Jahren nach älteste Mitglied des provisorischen Beirats geleitet. Die Bestimmungen der Art. 4 bis 15 des Regulativs finden auch für den provisorischen Beirat Anwendung.

---

[1]) Der provisorische Beirat ist nicht in Wirksamkeit getreten. Ihm gehörten ausschließlich Mitglieder des ordentlichen Beirates an (Anhang F).

Digitized by Google

Geschäftsordnung

des

Beirates für das Auswanderungswesen

(§. 38 des Reichgesetzes vom 9. Juni 1897, R.G.B. S. 470).

---

§. 1.

Versammlung des Beirates, Tagesordnung.

Der Beirat versammelt sich auf Grund einer schriftlichen Einladung seines Vorsitzenden. (Artikel 5 des Regulativs, betreffend die Organisation des Beirates. Dem Einladungsschreiben ist in der Regel die Tagesordnung beizufügen.

Diese wird vom Vorsitzenden festgestellt.

Abgesehen von dringenden Fällen hat der Vorsitzende die Mitglieder des Beirates von der beabsichtigten Einberufung desselben einige Wochen vorher in Kenntnis zu setzen.

§. 2.

Vorlagen, Initiativ-Anträge.

Vorlagen gehen den Mitgliedern des Beirates in der Regel schriftlich zu. Die Zusendung soll so früh als möglich vor der Sitzung erfolgen. Anträge von Mitgliedern, welche sich nicht lediglich auf den Gang der Beratung beziehen, sind auf Verlangen des Vorsitzenden schriftlich anzubringen. Anträge von Mitgliedern, welche einen selbständigen Gegenstand der Tagesordnung bilden sollen, sind schriftlich unter Hinzufügung einer kurzen Begründung beim Vorsitzenden einzureichen und von mindestens 4 Mitgliedern zu unterstützen.

Digitized by Google

Gehen die Anträge erst nach der Berufung der Sitzung ein, so sind dieselben ebenfalls zur Tagesordnung zu stellen und den Mitgliedern des Beirates mitzuteilen. Der Beirat entscheidet in seiner Sitzung, ob über diese Anträge beraten und beschlossen werden soll.

§. 3.

Berichterstatter.

Der Vorsitzende kann aus der Mitte der Beiratsmitglieder für jeden Gegenstand der Tagesordnung einen oder mehrere Berichterstatter ernennen.

Die Ernennung kann auch schon vor dem Zusammentritt des Beirates und ebenso während der Beratung erfolgen.

§. 4.

Beratung. Redefolge.

Ueber jeden Gegenstand der Tagesordnung findet in der Regel eine getrennte Beratung statt, und zwar sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, in der Reihenfolge der Tagesordnung.

Meldungen zum Worte haben beim Vorsitzenden zu geschehen. Dieser erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen mit der Maßgabe, daß den Berichterstattern bei Beginn und nach Schluß der Beratung das Wort zu erteilen ist.

Außer der Reihenfolge kann das Wort nur zur Geschäftsordnung erbeten werden. Bei der Beratung eines von Mitgliedern des Beirates eingebrachten Initiativ-Antrages kann einer der Antragsteller vor der Eröffnung der Diskussion nach dem Berichterstatter und nach dem Schluß vor dem Berichterstatter das Wort verlangen.

§. 5.

Schluß der Diskussion.

Die Diskussion wird geschlossen, sobald niemand mehr das Wort begehrt oder ein auf Schluß der Diskussion eingebrachter Antrag angenommen ist. Derartige Anträge müssen von mindestens 6 Mitgliedern unterstützt sein.

Digitized by Google

Nach Schluß der Diskussion kann das Wort, abgesehen vom Referenten, nur zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Bemerkungen erteilt werden.

§. 6.

Zurücknahme von Anträgen.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. In diesem Falle ist eine Unterstützung nicht erforderlich.

§. 7.

Abstimmung.

Der Vorsitzende stellt die Fragen und bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung. Zur Fragestellung kann das Wort begehrt werden. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Erheben der Hände nach Bestimmung des Vorsitzenden.

Namentliche Abstimmung findet nur statt, wenn der Beirat eine solche beschließt. Diesbezügliche Anträge müssen von mindestens 6 Mitgliedern gestützt sein.

§. 8.

Abgelehnte Anträge.

Abgelehnte Anträge dürfen mit Ausnahme der Anträge auf Schluß der Beratung während derselben Tagung nicht wieder eingebracht werden.

§. 9.

Ausschüsse, Schriftführer.

In der ersten Sitzung jeder Wahlperiode nimmt der Beirat die in Artikel 8 und 9 des Regulativs vorgesehenen Wahlen vor.

Die Wahlen im Beirate erfolgen durch Stimmzettel oder, falls niemand widerspricht, durch Zuruf. Die Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird eine solche im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los und zwar bei der nach absoluter Stimmenmehrheit erfolgenden Wahl auch dann, wenn infolge von Stimmengleichheit zweifelhaft ist, wer in die engere Wahl kommt.

Digitized by Google

§. 10.

Ueberweisung von Vorlagen an die Ausschüsse.

Die Ueberweisung von Vorlagen an einen Ausschuß zur Vorberatung muß, abgesehen von dem Falle des §. 9, erfolgen, wenn der Vorsitzende oder mindestens 6 Mitglieder es verlangen.

Zu der Zeit, wo der Beirat nicht versammelt ist, kann der Vorsitzende Vorlagen an einen Ausschuß zur Vorberatung überweisen.

§. 11.

Verfahren in den Ausschüssen.

Die Bestimmungen der §§. 1 bis 8 kommen auf das Verfahren in den Ausschüssen sinngemäß zur Anwendung, mit der Maßgabe, daß ein Antrag als unterstützt gilt, wenn er von mindestens 3 Mitgliedern befürwortet wird.

Die Ausschüsse haben über den Gegenstand der Beratung an den Beirat zu berichten. In jedem einzelnen Fall ist zu beschließen, ob der Bericht mündlich oder schriftlich erstattet werden soll.

§. 12.

Protokoll.

Ueber die Verhandlungen des Beirates hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter und, falls beide abwesend sind, ein vom Vorsitzenden ersuchtes Mitglied ein Protokoll zu führen.

Das Protokoll muß den tatsächlichen Hergang der Sitzung wiedergeben und enthalten:

1. die Namen der Anwesenden, einschließlich der vom Reichskanzler entsandten Kommissare,
2. die amtlichen Mitteilungen des Vorsitzenden und der Kommissare,
3. die Gegenstände der Beratung,
4. die gestellten Anträge,
5. die gefaßten Beschlüsse,
6. das Ergebnis der Abstimmungen,
7. das Ergebnis der etwaigen Wahlen.

Das Protokoll jeder Sitzung wird in der nächsten Sitzung ausgelegt und gilt als festgestellt,

Digitized by Google

wenn keine Einwendungen bis zum Schlusse erhoben worden sind. Ueber Einwendungen beschließt der Beirat.

Das Protokoll über die letzte Sitzung einer Sitzungsperiode wird, nachdem es den auf die Schlußsitzung folgenden Tag ausgelegen hat, vom Vorsitzenden festgestellt.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

In den Ausschüssen wird ein Protokoll nur geführt, wenn der Ausschuß dies beschließt. In diesem Falle kommen die Vorschriften des §. 12 sinngemäß zur Anwendung.

27. Juni 1898.

Digitized by Google

Anhang F.

Der Beirat für das Auswanderungswesen.

Vorsitzender:

Der Direktor im Auswärtigen Amt, Wirklicher Geheimer Rat von Koerner.

Mitglieder:

1. Franz Prinz von Arenberg, Mitglied des Reichstags, Königlich Preußischer Major à la suite der Armee, Legationssekretär a. D., Berlin.
2. Graf von Arnim, Mitglied des Reichstags, Legationsrat a. D. und Rittmeister a. D., Besitzer der Standesherrschaft Muskau, Muskau.
3. Ballin, Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg.
4. Dr. Bücher, Königlich Sächsischer Geheimer Hofrat, ordentlicher Professor an der Universität Leipzig, Mitdirektor der vereinigten staatswissenschaftlichen Seminare daselbst, Leipzig.
5. Dr. Ritter von Buhl, Lebenslänglicher Reichsrat der Krone Bayern, Gutsbesitzer, Mitglied des Beirats für Fragen der Land- und Forstwirtschaft im Gesundheitsamte. Deidesheim (Pfalz).
6. Cahensly, Königlich Preußischer Kommerzienrat, Mitglied des Preußischen Hauses der Abgeordneten, Präsident des St. Raphaelvereins, Limburg a. d. Lahn.
7. Fabarius, Auswandereranwalt des Evangelischen Hauptvereins für deutsche Ansiedler und Auswanderer, Divisionspfarrer a. D., Direktor der Deutschen Kolonialschule Wilhelmshof. Witzenhausen.
8. Fritsch, Wirklicher Geheimer Rat, Unterstaatssekretär a. D., Groß-Lichterfelde bei Berlin.

Digitized by Google

9. von Graß, Mitglied des Preußischen Herrenhauses und Mitglied des Landesökonomiekollegiums, Rittmeister a. D., Kreisdeputierter und Rittergutsbesitzer. Klanin bei Groß-Starzin.
10. Hermann Hasenclever, Kaufmann, Remscheid (Ehringshausen).
11. Dr. Jannasch, Vorsitzender des Zentralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande, Berlin.
12. Dr. Kettler, Professor, Vorstand des Vereins für deutsche Auswandererwohlfahrt, Hannover.
13. Dr. Nocht, Physikus und Hafenarzt, Chefarzt des Seemannskrankenhauses, Mitglied des Hamburgischen Medizinalkollegiums und des Reichs-Gesundheitsrats, Leiter des Instituts für Schiffs- und Tropenkrankheiten, Hamburg.
14. Fr. Reck, Großkaufmann, Bremen.
15. Dr. Wiegand, Generaldirektor des Norddeutschen Lloyd, Mitglied des Kolonialrats, Bremen.
16. Paul Zilling, Königlich Württembergischer Kommerzienrat, Direktor des Exportmusterlagers, Stuttgart.

Digitized by Google

Anhang G.

Zusammenstellung der auf dem Gebiete des Auswanderungswesens in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Landesbehörden (§. 49 des Gesetzes).

Bundesstaat	Aufsichtsbehörde	Auswanderungsbehörde	Höhere Verwaltungsbehörde	Polizeibehörde
1. Preußen.	Minister für Handel und Gewerbe.	—	Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.	§. 23 b: die Ortspolizeibehörden, §. 24 Abs. 1: die Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden und die Grenzkommissare, §. 24 Abs. 2 des Gesetzes: die Ortspolizeibehörden, die Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizeibehörden.
2. Bayern.	Staatsministerium des Innern (auch als Landeszentralbehörde).	—	Kreisregierungen, Kammern des Innern.	Distrikts- und Ortspolizeibehörden, in München: Polizeidirektion.
3. Sachsen.	Ministerium des Innern.	—	Kreishauptmannschaften.	Ortspolizeibehörden, einschließlich der Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher.
4. Württemberg.	Ministerium des Innern.	—	Kreisregierungen.	Oberämter, Hafendirektion Friedrichshafen und die Ortspolizeibehörden.

Digitized by Google

Bundesstaat	Aufsichtsbehörde	Auswanderungsbehörde	Höhere Verwaltungsbehörde	Polizeibehörde
5. Baden.	Landeszentralbehörde ist Ministerium des Innern, Aufsichtsbehörde ist der Landeskommissar.	—	Bezirksamt auch als Behörde nach §. 22 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb.	In den Städten mit staatlicher Ortspolizei: das Bezirksamt, im übrigen der Bürgermeister.
6. Hessen.	Ministerium des Innern (auch Landeszentralbehörde).	—	Kreisämter.	Bürgermeistereien, bezw. die für einzelne Orte eingerichteten besonderen Polizeiverwaltungen.
7. Mecklenburg-Schwerin.	Ministerium des Innern.	—	Gewerbekommission.	Ortsobrigkeit.
8. Mecklenburg-Strelitz.	Landesregierung.	—	Gewerbekommission.	Ortsobrigkeit.
9. Oldenburg.	Staatsministerium als Gesamtministerium	—	Im Herzogtum Oldenburg: Staatsministerium, Departement des Innern, in den Fürstentümern Lübeck und Birkenfeld: die Regierungen.	§. 23 litt. b: die Ortspolizeibehörden, §. 24: die Ortspolizeibehörden sowie die Hafen- und Schiffahrtspolizeibehörden.
10. Sachsen-Weimar-Eisenach.	Staatsministerium.	—	Der Bezirksausschuß bezw. der Bezirksdirektor nach Maßgabe des Gesetzes vom 18. Sept. 1869 / 2. Juni 1870.	Ortspolizeibehörden.
11. Braunschweig.	Staatsministerium, Abteilung des Innern.	—	Kreisdirektion, in Braunschweig: die Polizeidirektion.	Ortspolizeibehörden.

Digitized by Google

Bundesstaat	Aufsichtsbehörde	Auswanderungsbehörde	Höhere Verwaltungsbehörde	Polizeibehörde
12. Meiningen.	Gesamtstaatsministerium.	—	Staatsministerium, Abteilung des Innern.	Landräte und die Gemeindevorstände der Städte.
13. Sachsen-Altenburg	Gesamtministerium.	—	Ministerium, Abteilung des Innern.	In den Städten: die Stadträte, auf dem platten Lande: die Landratsämter.
14. Anhalt.	Staatsministerium.	—	Regierung, Abteilung des Innern.	Ortspolizeiverwaltungen.
15. Sachsen-Coburg-Gotha.	Der Staatsminister.	—	Die Abteilungen des Staatsministeriums in Coburg u. Gotha	—
16. Schwarzburg-Sondershausen.	Gesamtministerium.	—	Ministerium, Abteilung des Innern.	Ortspolizeibehörden.
17. Schwarzburg-Rudolstadt.	Ministerium (Verwaltungs-Abteilung).	—	Landratsämter.	Die mit der Polizeiverwaltung betrauten Behörden und Personen (Gemeindevorstände, Vertreter der Gutsbezirke, Landratsämter, Ministerium).
18. Waldeck.	Landesdirektor.	—	Kreisamtmänner.	Ortsbürgermeister und Kreisamtmänner.
19. Reuß älterer Linie.	Landesregierung.	—	Landratsamt.	Polizeibehörden, einschließlich der Vorstände der Landgemeinden.
20. Reuß jüngerer Linie.	Ministerium, Abteilung des Innern.	—	Landratsamt.	Gemeindevorstand.
21. Schaumburg-Lippe.	Ministerium	—	Ministerialabteilung für Gewerbe- und Gemeinde-Angelegenheiten.	Der Polizeidirektor in der Residenzstadt, die beiden Landratsämter und der Magistrat in Stadthagen.

Digitized by Google

Bundesstaat	Aufsichtsbehörde	Auswanderungsbehörde	Höhere Verwaltungsbehörde	Polizeibehörde
22. Lippe-Detmold.	Staatsministerium.	—	Die Fürstliche Regierung.	Die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate.
23. Lübeck.	Senat.	—	Polizeiamt.	Polizeiamt.
24. Bremen.	Senat.	Behörde für das Auswanderungswesen, ev. Amt in Bremerhafen.1)	Behörde für das Auswanderungswesen.	In Bremen: die Polizeidirektion, im Landgebiet: der Landherr, in den Hafenstädten: die Aemter.
25. Hamburg.	Senat.	Behörde für das Auswanderungswesen.	Behörde für das Auswanderungswesen.	Städtische Polizeibehörde, im Landgebiet: die Landherrenschaft, im Amt Ritzebüttel: der Amtsverwalter.
26. Elsaß-Lothringen.	Ministerium für Elsaß-Lothringen.	—	Bezirkspräsidenten.	Die Ortspolizeibehörden sowie die Kantonal- und Grenzpolizeikommissare.

1) Die in §§. 27 Abs. 2 und 3, 30, 31 Abs. 1, 32, 53, 55 Abs. 5, 58, 59, 69 Abs. 2 und 73 der Vorschriften über Auswandererschiffe bezeichneten Geschäfte der Auswanderungsbehörde sind hinsichtlich aller von Bremerhaven abgehenden Auswandererschiffe dem dortigen Amte übertragen.

Die Verfügungen des Amtes können durch Gegenvorstellung bei der Behörde für das Auswanderungswesen angefochten werden.

Gegen die Entscheidungen dieser Behörde ist die Beschwerde an den Senat zulässig.

(Vgl. Bekanntmachung der Behörde für das Auswanderungswesen vom 20. Mai 1898, Nr. 138 der Bremer Nachrichten vom 21. Mai 1898.)

Digitized by Google

Anhang II.

Deutsche Auswanderung.

(Nach der Statistik des Deutschen Reichs.)

Jahr	Ueber deutsche Häfen Antwerpen, Rotterdam und französ. Häfen	nach Großbritannien	nach übriges Europa	nach Verein. Staaten von Amerika	nach Britische Nordamerika	nach Brasilien	nach andere Teile von Amerika	nach Afrika	nach Asien	nach Australien
1871	76 224	—	—	73 816	9	920	321	18	11	817
1872	128 152	—	—	119 780	690	3 508	486	2	12	1 172
1873	110 438	—	—	96 641	49	5 048	556	4	9	1 331
1874	47 671	—	—	42 492	138	1 019	525	5	33	900
1875	32 329	—	—	27 834	38	1 387	450	1	37	1 026
1876	29 644	—	—	22 767	11	3 432	847	54	31	1 226
1877	22 898	—	—	18 240	11	1 069	557	750	31	1 306
1878	25 627	—	—	20 373	89	1 048	545	394	50	1 718
1879	35 888	—	—	30 808	44	1 630	517	23	31	274
1880	117 097	—	—	103 115	222	2 119	539	27	36	132
1881	220 902	—	—	206 189	286	2 102	876	314	35	745
1882	203 585	—	—	189 373	383	1 286	1 205	335	40	1 247
1883	173 616	—	—	159 894	591	1 583	1 125	772	50	2 104
1884	149 065	—	—	139 339	728	1 253	1 335	230	35	666
1885	110 119	—	—	102 224	692	1 713	1 639	294	72	604
1886	83 225	—	—	75 591	330	2 045	1 068	191	116	534
1887	104 787	—	—	95 976	270	1 152	1 285	302	227	500
1888	103 951	—	—	94 364	199	1 129	1 723	331	230	539
1889	96 070	—	—	84 424	88	2 412	2 155	922	262	496
1890	97 103	—	—	89 765	307	4 148	1 773	471	165	474
1891	120 069	—	—	113 046	976	3 779	1 154	599	97	438
1892	116 339	—	—	111 806	1 577	796	1 188	476	120	376
1893	87 677	—	—	78 249	6 136	1 173	1 126	586	146	261
1894	40 964	—	—	35 902	1 490	1 288	1 148	760	151	225
1895	37 498	—	—	32 503	1 100	1 405	1 259	886	134	211
1896	33 824	—	—	29 007	634	1 001	1 518	1 346	144	174
1897	24 631	—	—	20 346	539	936	1 226	1 115	145	324
1898	22 221	—	—	18 563	208	821	1 139	1 104	223	163
1899	24 323	1608	18	19 805	126	896	997	554	178	141
1900	22 309	1386	2	19 703	144	364	330	183	1	196
1901	22 073	1168	31	19 912	11	402	271	55	6	217
1902	32 098	1181	2	29 211	183	807	263	114	2	235
1903	36 310	856	1	33 649	480	693	252	226	—	153
1904	27 984	719	—	26 085	332	355	316	78	2	97
1871-1904	2 616 731	6918	54	2 380 792	19 011	54 719	31 814	13 012	2862	21 022
1905	28 075	672	—	26 005	243	333	681	57	—	84

Digitized by Google

Die Verteilung der deutschen Auswanderung über die einzelnen Häfen zeigt folgende Tabelle:

Jahr	Es wurden deutsche Auswanderer befördert über							
	deutsche Häfen:			fremde Häfen:				diese Häfen zusammen
	Hamburg	Bremen	andere (meist Stettin)	Antwerpen	Holländische Häfen (Rotterdam und Amsterdam)	französische Häfen	englische Häfen (Liverpool)	
1871	30 254	45 658	—	—	—	312	—	76 224
1872	57 615	66 919	—	1 116	—	2 502	—	128 152
1873	51 432	48 608	—	3 598	—	6 800	—	110 438
1874	24 093	17 907	1 536	1 576	—	2 559	—	47 671
1875	15 826	12 613	268	2 066	—	1 556	—	32 329
1876	12 706	10 972	202	4 488	—	1 276	—	29 644
1877	10 725	9 328	75	1 836	—	934	—	22 898
1878	11 827	11 329	85	976	—	1 410	—	25 627
1879	13 165	15 828	245	4 089	—	2 561	—	35 888
1880	42 787	51 627	552	11 224	—	10 907	—	117 097
1881	84 425	98 510	1 434	26 178	—	10 355	—	220 902
1882	71 164	96 116	1 936	24 653	—	9 716	—	203 585
1883	55 666	87 739	546	22 168	—	7 497	—	173 616
1884	49 985	75 776	750	17 075	—	5 479	—	149 065
1885	35 335	52 328	1 237	14 742	3 596	2 881	—	110 119
1886	25 714	40 224	709	10 040	3 188	3 350	—	83 225
1887	22 648	55 290	1 535	16 132	4 107	5 075	—	104 787
1888	25 402	52 974	2 295	14 057	3 787	5 436	—	103 951
1889	22 963	48 972	2 166	12 657	3 501	5 811	—	96 070
1890	24 907	48 080	1 833	13 765	3 340	5 178	—	97 103
1891	31 581	59 673	1 891	19 069	3 178	4 697	—	120 089
1892	28 072	59 897	2 214	17 554	4 471	4 131	—	116 339
1893	30 510	39 852	646	11 532	1 918	3 219	—	87 677
1894	16 297	17 269	—	4 158	1 454	1 786	—	40 964
1895	13 997	15 160	69	4 924	1 407	1 941	—	37 498
1896	12 324	12 548	899	5 199	1 144	1 710	—	33 824
1897	8 802	9 559	440	3 769	650	1 411	—	24 631
1898	8 170	8 826	177	3 064	600	1 384	—	22 221
1899	10 660	9 126	—	2 870	1 008	654	5	24 323
1900	7 617	9 073	—	3 305	1 949	286	79	22 309
1901	7 324	9 143	—	3 307	1 903	286	110	22 073
1902	9 570	13 960	—	5 792	2 278	498	—	32 098
1903	10 975	16 639	—	5 457	2 579	660	—	36 310
1904	7 689	14 329	—	2 415	1 454	297	—	27 984
1905	7 123	14 843	—	4 337	1 519	253	—	28 075

Digitized by Google

Tabelle der über deutsche Häfen beförderten

Im Jahre	gingen über deutsche Häfen Auswanderer			und zwar über Hamburg		
	deutsche	fremde	zusammen	deutsche	fremde	zusammen
1871	75 912	26 828	102 740	30 254	11 970	42 224
1872	124 534	30 290	154 824	57 615	16 791	74 406
1873	100 040	32 377	132 417	51 432	17 744	69 176
1874	43 536	32 144	75 680	24 093	19 350	43 443
1875	28 707	27 874	56 581	15 826	15 984	31 810
1876	23 880	26 720	50 600	12 706	16 027	28 733
1877	20 128	21 696	41 824	10 725	11 845	22 570
1878	23 241	23 130	46 371	11 827	12 976	24 803
1879	29 238	22 525	51 763	13 165	11 699	24 864
1880	94 966	54 803	149 769	42 787	26 100	68 887
1881	184 369	62 967	247 336	84 425	38 706	123 131
1882	169 216	62 524	231 740	71 164	42 057	113 221
1883	143 951	57 363	201 314	55 666	33 799	89 465
1884	126 511	68 986	195 497	49 985	41 618	91 603
1885	88 900	66 247	155 147	35 335	34 068	69 403
1886	66 647	99 827	166 474	25 714	62 919	88 633
1887	79 473	92 989	172 462	22 648	48 359	71 007
1888	80 671	106 386	187 057	25 402	63 081	88 483
1889	74 101	106 808	180 909	22 963	51 285	74 248
1890	74 820	168 471	243 291	24 907	74 421	99 328
1891	93 145	196 080	289 225	31 581	112 658	144 239
1892	90 183	151 412	241 595	28 072	80 676	108 748
1893	71 008	98 288	169 296	30 510	28 362	58 872
1894	33 566	52 760	86 326	16 297	22 530	38 827
1895	29 226	95 074	124 300	13 997	41 100	55 097
1896	25 771	95 803	121 574	12 324	40 424	52 748
1897	18 801	64 419	83 220	8 802	26 247	35 049
1898	17 173	83 805	100 978	8 170	31 712	39 882
1899	19 786	130 646	150 432	10 660	53 554	64 214
1900	16 690	160 129	176 819	7 617	73 241	80 858
1901	16 467	166 626	183 093	7 324	65 163	72 487
1902	23 530	221 432	244 962	9 570	92 063	101 633
1903	27 614	268 227	295 841	10 975	109 546	120 521
1904	22 018	219 096	241 114	7 689	99 744	107 433
1905	21 966	284 787	306 753	7 123	112 776	119 899

Digitized by Google

deutschen und fremden Auswanderer.

und zwar über					
Bremen			andere deutsche Häfen (meist Stettin)		
deutsche	fremde	zusammen	deutsche	fremde	zusammen
45 658	14 858	60 516	—	—	—
66 919	13 499	80 418	—	—	—
48 608	14 633	63 241	—	—	—
17 907	12 726	30 633	1 536	68	1 604
12 613	11 890	24 503	268	—	268
10 972	10 693	21 665	202	—	202
9 328	9 851	19 179	75	—	75
11 329	10 154	21 483	85	—	85
15 828	10 826	26 654	245	—	245
51 627	28 703	80 330	552	—	552
98 510	24 257	122 767	1 434	4	1 438
96 116	20 081	116 197	1 936	386	2 322
87 739	23 556	111 295	546	8	554
75 776	27 345	103 121	750	23	773
52 328	31 645	83 973	1 237	534	1 771
40 224	36 585	76 809	709	323	1 032
55 290	44 186	99 476	1 535	444	1 979
52 974	42 526	95 500	2 295	779	3 074
48 972	55 093	104 065	2 166	430	2 596
48 080	93 345	141 425	1 833	705	2 538
59 673	80 148	139 821	1 891	3 274	5 165
59 897	69 521	129 418	2 214	1 215	3 429
39 852	69 548	109 400	646	378	1 024
17 269	30 230	47 499	—	—	—
15 160	53 832	68 992	69	142	211
12 548	54 492	67 040	899	887	1 786
9 559	37 239	46 798	440	933	1 373
8 826	51 660	60 486	177	433	610
9 126	77 092	86 218	—	—	—
9 073	86 888	95 961	—	—	—
9 143	101 463	110 606	—	—	—
13 960	129 369	143 329	—	—	—
16 639	158 681	175 320	—	—	—
14 329	119 352	133 681	—	—	—
14 843	172 011	186 854	—	—	—

Digitized by Google

Tabelle der Deutschen im Ausland.

Es wurden gezählt in Land	Jahr	In Deutschland Geborene	Reichsangehörige
Oesterreich, Lichtenstein, Bosnien, Herzogewina	1900	—	106 364
Ungarn, Kroatien	1900	—	8 020
Europäisches und Asiatisches Rußland	1897	—	151 102
Finnland (nur in den größeren Städten)	1901	1 091	817
Schweiz	1900	134 599	168 238
Italien, San Marino	1901	—	10 745
Frankreich, Monako	1896	—	90 746
Kolonieen	1896	—	3 319
Spanien, Andorra	1900	—	—
Kolonieen	1900	2 218	3 040
Portugal	1900	—	927
Kolonieen	1904	—	248
Luxemburg	1900	14 637	14 931
Belgien	1900	40 963	53 408
Niederlande	1899	—	31 654
Ostindische Kolonieen	1900	1 382	—
Dänemark	1901	35 061	—
Schweden	1900	—	2 421
Norwegen	1900	2 787	1 766
Großbritannien	1901	53 402	—
Britisch-Indien	1901	1 696	—
Britisch-Australien	1901	42 671	—
Uebrige britische Kolonieen	1900	27 805	6 625
Serbien	1900	441	379
Bulgarien	1904	187	339
Montenegro	1904	6	6
Türkei ohne Tripolis und Aegypten	1904	1 504	3 399
Ver. Staat. v. Amer. ohne Porto-Riko u. Philippinen	1900	2 669 164	—
Kuba	1904	—	382
Philippinen und Sulu	1904	165	202
Porto-Riko	1904	44	46
Mexiko	1900	—	2 565
San Domingo	1904	31	45
Haiti	1904	81	184
Venezuela	1904	312	612
Paraguay	1904	—	916
Uruguay	1904	854	252
Argentinien	1895	—	17 143
Chile	1895	—	7 049
Peru	1904	440	535
Ekuador	1904	79	134
Aegypten	1897	—	1 281
Marokko	1904	—	184
Abessinien	1904	3	—
Liberia	1904	—	40
China	1903	—	1 658
Japan	1898	—	603
Siam	1904	—	153
Persien	1904	34	49
Uebriges Asien		—	—
Korea	1904	28	43
Brasilien	1905	20 000	8 000

Digitized by Google

Danach würden sich im Auslande etwa 3 050 000 Reichsgebürtige und außerdem etwa 460 000 Personen befinden, die zwar nicht im deutschen Reich geboren sind, aber die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Insgesamt ist für etwa 700 000 Personen im Auslande die Reichsangehörigkeit nachgewiesen.

Die Deutschland am nächsten gelegenen Länder weisen auch am meisten Deutsche auf. Das Verhältnis der Deutschen in solchen Ländern zur Gesamtbevölkerung des betreffenden Landes steht sich so: Luxemburg 6,2 Proz., die Schweiz 4,1 Proz., die Vereinigten Staaten 3,5 Proz., Dänemark 1,4 Proz., Niederlande 0,6 Proz., Belgien 0,6 Proz., Australien 0,5 Proz., Kanada 0,5 Proz., Oesterreich 0,4 Proz., Argentinien 0,4 Proz., Chile 0,3 Proz., Frankreich 0,2 Proz., Rußland 0,1 Proz. der Bevölkerung.

In einzelnen Ländern lassen sich besondere Konzentrationspunkte für die deutsche Einwanderung erkennen. So sind innerhalb Oesterreich deutsche Reichsangehörige in Nieder-Oesterreich 25 389, Ober-Oesterreich 5439, Salzburg 3896, Tirol 7164, Vorarlberg 6532, Böhmen 33 474, Schlesien 11 331, Landesteile, die einerseits nahe den deutschen Grenzen liegen, andererseits intensive wirtschaftliche Entfaltung zeigen. In Wien allein leben nicht weniger als 19 055 deutsche Reichsangehörige.

Ueber ein Viertel aller in Ungarn lebenden deutschen Reichsangehörigen (2628) wohnt in der Hauptstadt Pest. Den Hauptsammlungspunkt der deutschen Reichsangehörigen in Rußland bildet Polen: 51 740, d. i. mehr als ein Drittel aller in Rußland sich aufhaltenden Deutschen, an zweiter Stelle steht Westrußland mit 28 910, an dritter die Ostseeprovinzen mit 27 873, an vierter Südrußland mit 23 460 deutschen Reichsangehörigen. Besondere Anziehungspunkte für die Deutschen, wie für die Fremden überhaupt, sind die Großstädte. Petersburg hatte 11 859, Moskau 6291, Riga 7317, Lodz 5754, Warschau 4360, Odessa 2968 deutsche Reichsangehörige. — In Bulgarien wohnen die Deutschen fast ausschließlich in Städten, hauptsächlich in Sofia. Mehr als ein Viertel aller in der Schweiz lebenden Deutschen wohnen im Kanton Zürich, nämlich 36 439, im Kanton Basel-Stadt 29 745, im Kanton St. Gallen 13 587.

Die in Italien lebenden deutschen Reichsangehörigen konzentrieren sich in der Hauptsache auf Oberitalien und Latium mit Rom (hier 1844). — Von den in Frankreich lebenden

Digitized by Google

90 746 deutschen Reichsangehörigen wohnen im Seinedepartement 33 685, Dep. Meurthe-et Moselle 17 136, Dep. Vosges 6438. Große Anziehungskraft übt auf die Deutschen in Luxemburg der industrielle Kanton Esch, 9569 Reichsgebürtige, d. h. 40,78 Proz. der Gesamtzahl der Deutschen. Daneben tritt die Landeshauptstadt (2001). Mehr als ein Drittel der Deutsch-Gebürtigen in Belgien, nämlich 15 298, wohnen in den Großstädten. Von den 31 654 deutschen Reichsangehörigen, die in den Niederlanden leben, wohnen 5920 in den vier Großstädten. Im landwirtschaftlichen Dänemark gehören die Deutschen meist zur ländlichen Bevölkerung, doch weist Kopenhagen von den 30 061 im ganzen Lande lebenden deutschen Reichsgebürtigen 8415 auf. Die in Schweden gezählten Reichsangehörigen (2421) treffen mit 484 bezw. 424 auf Stockholm und Gotenburg. Fast die Hälfte aller in Norwegen lebenden deutschen Reichsgebürtigen (2787) wohnt in Christiania, nämlich 1160. — In Großbritannien drängt sich mehr als die Hälfte aller deutschen Reichsgebürtigen um die Hauptstadt zusammen: London zählt 27 427, d. h. 51,4 Proz. aller in Großbritannien ermittelten Deutschen.

Wie in Europa sind ähnliche Erscheinungen auch in den überseeischen Ländern festzustellen. In den Vereinigten Staaten, wo die Deutschgeborenen 3,5 Proz. der Gesamtbevölkerung, 4 Proz. der weißen Bevölkerung ausmachen, — 2669 164 — ist der am stärksten von Deutschen bewohnte Staat New-York, wo allein 480 026 in Deutschland Geborene gezählt wurden. Ueber eine Million finden sich in den 19 Großstädten mit über 200 000 Einwohnern, in New-York allein 322 343, in Chicago 170 738 usw.

Dem Geschlecht nach ist unter den Deutschen im Ausland das männliche im allgemeinen zahlreicher vertreten als das weibliche, die Ledigen sind überall stärker als die Verheirateten.

Dem Religionsbekenntnis nach überwiegen in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz die Katholiken, in allen übrigen Ländern die Protestanten. Die Juden sind an der Gesamtzahl besonders stark in Ungarn beteiligt: 4,7 Proz. Nach ihren beruflichen Verhältnissen sind die Erwerbstätigen unter den Deutschen im Ausland durchweg zahlreicher vertreten als die Angehörigen und Personen ohne Beruf, im Gegensatz zur Bevölkerung des Deutschen Reichs. Deutlicher wird das Bild von der beruflichen Tätigkeit der Deutschen im Auslande, wenn wir einzelne Länder daraufhin betrachten.

Digitized by Google

In Oesterreich sind unter den dortigen 106 364 deutschen Reichsangehörigen 50 713 erwerbstätige Personen oder solche, die von eigenem Vermögen oder Renten leben. Von den in Rußland lebenden deutschen Reichsangehörigen, insgesamt 151 102, waren 58 769 erwerbstätig. In der Schweiz sind von den dort lebenden im Deutschen Reich geborenen Personen 88 031 erwerbstätig: 55 182 Männer und 32 849 Frauen. In Spanien befinden sich unter den dort seßhaften Deutschen 1614 d. h. 72,8 Proz. Erwerbstätige. Von den 40 963 Deutschgebürtigen in Belgien sind über die Hälfte (25 584) erwerbstätig. In den Niederlanden ist der Prozentsatz der Erwerbstätigen unter den Deutschen etwas geringer, nämlich 46,2 Proz.; denn nur 14 620 von den dort gezählten Reichsdeutschen üben einen Beruf aus. In Dänemark sind die Deutschen größtenteils auf dem Lande als Ackerbauer und Handwerker tätig. In Schweden findet man die Deutschen selten im Landbau, auch nicht häufig im Handel. Die Erwerbstätigen sind in der Hauptsache industrielle Arbeiter (461). Von den über zehn Jahre alten Reichsgebürtigen in England sind 27 893 Männer und 7860 Frauen erwerbstätig. Unter den Erwerbsarten ist dort das Handwerk an erster Stelle zu nennen. Von den männlichen Personen fallen 15 113, d. h. 54,2 Proz. der Erwerbstätigen auf folgende Berufsarten: Kellner, Bäcker, Handlungsgehilfen, Schneider, Seeleute, Friseure, Metzger und häuslich Dienende. Von den weiblichen Erwerbstätigen konzentrieren sich 6488 (d. h. 82,5 Proz.) auf die 4 Berufsarten: Häuslich Dienende, Lehrerinnen, Schneiderinnen und Putzmacherinnen. Was die in Außereuropa lebenden Deutschen anlangt, so zählen sie in den Vereinigten Staaten vornehmlich zur landwirtschaftlichen Bevölkerung außerhalb und zur gewerblichen Mittelschicht innerhalb der Städte. Bedeutend ist jedoch auch der deutsche Großhandel. Soweit von den Deutschen im Auslande.

(Nach einer Arbeit des Kaiserlichen Statistischen Amtes — Referent Professor Dr. Zahn.)

Digitized by Google

Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Einwanderung in die Union belief sich in den Jahren 1783 bis 1831 auf etwa 420 000 Köpfe. Die Zahl 100 000 pro Jahr, wurde zum ersten Male 1842, 300 000: 1850, 600 000: 1881, 700 000: 1902, 800 000: 1903 überschritten.

In den Jahren 1821 bis 1903 sind nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgewandert

aus	in % der Gesamteinwanderung	Zahl
Oesterreich-Ungarn	6,46	1 522 925
Belgien	—,33	68 211
Dänemark	1,—	204 502
England und Wales	13,43	2 766 156
Frankreich	2,—	408 619
Deutschland	24,98	5 138 091
Irland	19,33	3 979 569
Italien	6,66	1 589 219
Niederlande	—,67	137 323
Schweden und Norwegen	6,54	1 405 420
Rußland und Polen	5,42	1 242 455
Schottland	1,9	388 506
Spanien und Portugal	—,42	84 381
Schweiz	1,02	208 963
Sonstiges Europa	—,4	82 321
Europa insgesamt	90,56	19 226 661
Anderes Amerika	6,22	1 268 069
China, Asien	2,06	421 190
Afrika	—,06	2 792
Andere Erdgegenden	1,15	347 111
Total	100,—	21 265 723

Im Fiskaljahr 1904 (vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904) sind 812 870 Personen (44 176 weniger als im Vorjahr) eingewandert, darunter 769 933 aus Europa. 1905 ist die Million zum erstenmal überschritten worden. Nach dem letzten Zensus von 1900 zählte die Union 75 693 734 Einwohner; unter diesen

Digitized by Google

10341276 = 12% im Auslande Geborene, also Eingewanderte, darunter wieder 95% Europäer und zwar aus

Deutschland	2663418	Schweden	572014
Irland	1615459	Italien	484027
England	840513	Rußland	423726
Schottland	233524	Norwegen	336388
Wales	93586	Oesterreich	275907
Großbritannien insgesamt	2783082	Ungarn	145714

Es wanderten insgesamt in die Union ein

1890	455302	1895	279948	1900	448572
1891	500319	1896	343267	1901	487918
1892	623084	1897	230832	1902	698743
1893	502917	1898	229299	1903	857046
1894	314367	1899	311715	1904	812870

Personen.

Digitized by Google

Anhang J.

Verzeichnis
der
auf Grund des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 zugelassenen Auswanderungsunternehmer.

(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. April 1898, Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 221 ff. und andere Bekanntmachungen, vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1898: S. 273, 288, 335, 495. 1899: S. 2, 42, 127, 128, 406. 1900: S. 21 und 662. 1901: S. 306. 1902: S. 396. 1903: S. 450. 1904: S. 253 und 286. 1905: S. 143.)

a) Ohne Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen.

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen
1. Aktien-Gesellschaft Norddeutscher Lloyd in Bremen [1] Stellvertreter nach §. 9 des Gesetzes:	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, London, Southampton, Plymouth, Havre, Cherbourg, Amsterdam.	Großbritannien, Canada, Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, die drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina, Rio Grande do Sul), Uruguay, Aegypten, Trans-

[1]) Besondere Bedingungen: a) Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. b) Die Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) finden vom 1. Juli 1898 ab auch auf die Beförderung von Auswanderern mit nach Großbritannien bestimmten Schiffen — selbst wenn mit diesen, abgesehen von den Kajütspassagieren, weniger als 25 Reisende befördert werden sollen — Anwendung, soweit nicht Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Vorschriften — deren Feststellung vorbehalten bleibt — zugelassen werden. (Ueber diese Ausnahmen siehe Anhang M.)

Digitized by Google

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen
Brocken-haupt in Bremen		vaal,[1a]) Kapland,[1a]) das Festland von Australien, Natal. Nach anderen Staaten als den drei Südstaaten Brasiliens darf der Lloyd nur nichtdeutsche Auswanderer befördern; ebenso nach Cuba und Mexiko. (Die Beförderung nach Mexiko ist bis zur Einrichtung einer direkten Schiffsverbindung nach Mexiko dergestalt konzessioniert, daß die Auswanderer nach Galveston, Baltimore oder New-York mit eigenen Schiffen des Lloyd und von da mit der Eisenbahn nach Mexiko weiter zu befördern sind.)
2. Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft	Hamburg, Cuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Geestemünde, Stettin, Swine-	Großbritannien, Canarische Inseln, Kapverdische Inseln, Aegypten, Transvaal,[1b]) Natal,[1b]) Kapland,[1b]) Azoren, Ka-

[1a]) Dem Lloyd ist ferner gestattet, Auswanderer nach Kapland, Transvaal und Natal mit Schiffen der deutschen Ostafrika-Linie und ferner zwischen Bremen und London mit den Schiffen der Dampfschiffahrts-Gesellschaft Argo in Bremen und von Southampton aus mit den Schiffen der englischen Union-Castle-Line zu befördern.

[1b]) Der Hamburg-Amerika-Linie ist ganz allgemein gestattet, Auswanderer auch mit Schiffen der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft und der Rhederei Sloman zu befördern; ferner Auswanderer von Hamburg nach Großbritannien zu befördern und zwar nach London mit Schiffen der Rhederei Kirsten, nach Grimsby mit Schiffen der Great Central Railway, nach West-Hartlepool mit Schiffen der West-Hartlepool Steam Navigation Company; endlich nach Kapland und Transvaal sowie Natal zwischen Hamburg und London mit den Schiffen der

Digitized by Google

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen
(Hamburg-Amerika-Linie) in Hamburg.[1]) (Stellvertreter nach §. 9 des Gesetzes (auch für den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsbeförderung nach Großbritannien): Prokurist Adolf Storm in Hamburg. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Mai 1898.)	münde, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Ijmuiden, Vlissingen, London, Southampton, Plymouth, Grimsby, Havre, Cherbourg, Genua, Neapel, Boulogne sur mer.[1b])	nada, Vereinigte Staaten v. Amerika, die drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina, Rio Grande do Sul), Uruguay, Paraguay, Argentinien, das Festland von Australien, Auswanderer auf dem Seewege auch nach den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien. (Nach anderen Staaten als den drei Südstaaten Brasiliens sowie nach Cuba und Mexiko dürfen nur nichtdeutsche Auswanderer befördert werden.
3. Wenzel Jelinek (Inhaber der Firma Karesch & Stotzky) (jetzt Kaufmann Theodor Wenzel Ferus) in Bremen.[2])	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Antwerpen.	Vereinigte Staaten von Amerika, die drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina, Rio Grande do Sul), Uruguay, Argentinien, das Festland von Australien.

Rhederei Kirsten und von London mit den Schiffen der Union-Castle-Line. Auf Grund des §. 1 der Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 ist für die von der Hamburg-Amerika-Linie zur Auswandererbeförderung benützten Schiffe der Great Central Railway Company und

Digitized by Google

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen
4. B. Südel (Inhaber der Firma Karl Ludwig Bödeker) in Bremen.[2])	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Antwerpen, Southampton.	Wie zu 3.
5. Theodor Ichon (Inhaber der Firma Ed. Ichon) in Bremen.[2])	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Hamburg, Cuxhaven, Rotterdam, Antwerpen, Southampton, Cherbourg.	Wie zu 3.
6. F. Mißler in Bremen.[2])	Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham.	Vereinigte Staaten von Amerika, Canada, die drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina, Rio Grande do Sul), Argentinien, Kapland,[2]) Natal,[2]) Oranje-Kolonie,[2]) Transvaal,[2]) das Festland von Australien, Großbritannien,[2a]) Hawaische Inseln (nach diesen nur mit Pässen versehene nichtdeutsche Auswanderer.[2])

der West-Hartlepool Steam Navigation Company an Stelle der ersten Klasse des Germanischen Lloyd die höchste Stelle von Lloyds Registern zugelassen. Die Schiffe der Deutsch-Ostafrikanischen Linie stehen der Hamburg-Amerika-Linie zur Auswandererbeförderung nicht mehr zur Verfügung.

[2]) Besondere Bedingungen: a) Wie zu 1 unter a. b) Zur Beförderung der Auswanderer dürfen nur Schiffe des Nordbeutschen Lloyd benutzt werden; bei der Beförderung von Auswanderern nach Kapland, Natal, den Gebieten der ehemaligen südafrikanischen Republiken Transvaal und Oranje über Bremerhaven ohne Schiffswechsel dürfen Schiffe der deutschen Ostafrika-Linie benutzt werden; nach den Hawaischen Inseln Schiffe der Firma Pflüger & Co. in Bremen.

Digitized by Google

b) Ohne Schiffswechsel in einem Zwischenhafen.

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen
7. Compagnie Générale Transatlantique in Paris und Havre. Bevollmächtigter: Eugen Schwarzmann in Straßburg i. E.[3]	Havre.	Vereinigte Staaten von Amerika.
8. Société Anonyme de Navigation Belge Américaine (Red Star Line) i. Antwerpen. Bevollmächtigter: Geh. Kommerzienrat Widenmann in Stuttgart.[3]	Antwerpen.	Wie zu 7. Ferner auch nach Canada ohne Schiffswechsel in einem Zwischenhafen u. zwar auch mit Schiffen der Canadian Pacific Railway Company.

[2a]) Hinsichtlich der Beförderung nach Großbritannien sind dem p. Mißler noch folgende besonderen Bedingungen auferlegt worden: c) Es dürfen nur Schiffe des Norddeutschen Lloyd und der Dampfschifffahrtsgesellschaft Argo in Bremen benützt werden. d) wie unter 1b.

[3]) Besondere Bedingungen: a) Wie zu 1 unter a. Die Gesellschaft ist bis zum 1. Oktober 1898 von der Beobachtung der Vorschriften über Auswandererschiffe entbunden gewesen. Die Compagnie Générals Transatlantique ist auf Grund des §. 77 der Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 auch in Zukunft von der Beobachtung der gedachten Vorschriften mit Ausnahme der im §. 53 enthaltenen Bestimmung hinsichtlich der Sicherheitsrollen unter der Bedingung entbunden worden,

Digitized by Google

c) Mit Schiffswechsel in England über Liverpool und Southampton.

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen
9. Ismay Imrie & Co. (White Star Line) in Liverpool. Bevollmächtigter: Rudolf Falck in Hamburg.[4])	Hamburg u. Bremen	Wie zu 7.
10. Cunard Steamship Company Limited in Liverpool. Bevollmächtigter: Moses Karlsberg i. Hamburg.[4])	Wie zu 9.	Wie zu 7.

daß der Zwischendecksaufsichtsbeamte (le chef d'entrepont) der deutschen Sprache vollständig mächtig ist und daß dem deutschen Konsul in Havre ein Abdruck der Sicherheitsrolle sowie am Tage vorher, spätestens aber sechs Stunden vor der Abreise eines jeden Schiffes, mit dem deutsche Auswanderer befördert werden sollen, eine Angabe über die voraussichtliche Zahl dieser Auswanderer eingereicht werden. Die übrigen ausländischen Auswanderungsunternehmer sind seit dem 1. Oktober 1898 an die Beobachtung der deutschen Vorschriften gebunden.

4) Besondere Bedingungen: a) Wie zu 1 unter a. b) Wie zu 1 unter b. c) Die Beförderung von Deutschland nach Großbritannien muß entweder von Bremen nach London oder Hull mit den Schiffen der Gesellschaft Argo oder von Hamburg nach Grimsby mit den Schiffen der Great Central Railway Company erfolgen. d) Die Verpflegung und Unterbringung der Auswanderer muß von Deutschland bis zur Landung im außereuropäischen Ausschiffungshafen übernommen werden. Die Gesellschaft ist bis zum 1. Oktober 1898 von der Beobachtung der Vorschriften über Auswandererschiffe entbunden gewesen.

5) Sämtlichen in Deutschland zugelassenen Unternehmern ist ferner folgende Bedingung auferlegt worden:

Digitized by Google

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen
11. International Navigation Company (American Line) in Philadelphia. Bevollmächtigter: Louis Alexander Scharlach in Hamburg.[4][5]	Wie zu 9.	Wie zu 7.
12. Mügge Stettin.[6]	Stettin und Oderhäfen.	Vereinigte Staaten von Amerika und Canada.
13. Hanseatische Kolonisationsgesellschaft, Hamburg mit Zweigniederlassung in Bremen; dortiger Stellvertreter F. Mißler.[7]	Wie zu 1 und 2.	Ländereien der Gesellschaft im Staate Santa Catharina, Brasilien.

Der Unternehmer ist verpflichtet, mittellose Auswanderer, welche

1. von ihm oder seinen Agenten zur Beförderung angenommen worden sind, aber aus irgend einem Grunde von Deutschland aus nicht weiterbefördert werden, oder
2. von ihm wegen Abweisung vor der Landung im überseeischen Hafen oder wegen nachträglicher Ausweisung nach Deutschland zurückbefördert worden sind, —

kostenfrei in ihren früheren Wohnort, oder wenn dieser außerhalb des Deutschen Reiches liegt, bis an die Uebertrittsgrenze zurückzubefördern und dafür aufzukommen, daß durch die Zurückbeförderung, Unterbringung, Verpflegung oder Beerdigung solcher Auswanderer weder dem Deutschen

Digitized by Google

Namen der Unternehmer	Häfen, über welche Auswanderer befördert werden dürfen	Länder, nach welchen Auswanderer befördert werden dürfen
14. Kolonisationsunternehmer Dr. Meyer Leipzig[8]) mit Zweigniederlassung in Hamburg; dortiger Stellvertreter Rudolf Falck.	Wie zu 1 und 2.	Neu-Württemberg und Xingu (Staat Rio Grande do Sul (Brasilien).

Reiche noch einem Bundesstaate, einer deutschen Gemeinde oder einem deutschen Armenverbande Kosten entstehen, sofern dies aber dennoch geschehen sollte, die entstehenden Kosten zu erstatten.

[6]) Besondere Bedingungen: Wie zu 1 unter a. Es dürfen ferner zur Beförderung der Auswanderer nur Schiffe der Hamburg-Amerika-Linie benutzt werden.

[7]) und [8]) Die Unternehmer zu 13 und 14 sind Siedelungsunternehmer, die sich die Besiedelung eines von ihnen in überseeischen Ländern erworbenen Gebiets zur Aufgabe machen. (Vgl. §. 7 des Gesetzes.)

[7]) Der Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft sind folgende besondere Bedingungen auferlegt worden:

I.

Die Beförderung von Auswanderern darf nur durch den Norddeutschen Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie erfolgen.

II.

Die Zahl der von der Gesellschaft jährlich zu befördernden Auswanderer darf die von dem Reichskanzler unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse und nach Anhörung der Gesellschaft festzusetzende Ziffer nicht überschreiten.

III.

Die Gesellschaft ist verpflichtet mittellose Auswanderer, welche

1. von ihr oder ihren Agenten zur Beförderung angenommen worden sind, aber aus irgend einem Grunde von Deutschland aus nicht weiter befördert werden, oder

Digitized by Google

2. von ihr wegen Abweisung vor der Landung im überseeischen Hafen, oder wegen nachträglicher Ausweisung nach Deutschland zurückbefördert worden sind, kostenfrei an ihren früheren Wohnort zurückzubefördern und bis zum Zeitpunkte ihrer etwaigen Rückkunft in ihre Heimat dafür aufzukommen, daß durch die Zurückbeförderung, Unterbringung, Verpflegung oder Beerdigung solcher Auswanderer weder dem Deutschen Reiche, noch einem Bundesstaate, weder einer deutschen Gemeinde, noch einem Armenverbande Kosten erstehen, sofern dies aber dennoch geschehen sollte, die entstehenden Kosten zu erstatten.

IV.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die von ihr beförderten erwerbsunfähigen oder erwerbsunfähig werdenden mittellosen deutschen Auswanderer, sowie für hilfsbedürftige Witwen und Waisen der von ihr beförderten deutschen Auswanderer von dem Zeitpunkte ihrer Ausschiffung im Ankunftshafen an Sorge zu tragen und zwar durch Unterbringung derselben im Siedelungsgebiete, oder, sofern dies nicht tunlich ist, durch Zurückbeförderung an ihren früheren Wohnort im Deutschen Reiche.

Eine solche Zurückbeförderung der bezeichneten Personen ist jedoch unzulässig,

1. sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,
2. sofern seit ihrer Ankunft im Ausschiffungshafen mehr als 18 Monate verstrichen sind und dieselben in der Heimat nicht leistungsfähige, alimentationspflichtige Anverwandte besitzen.

Dem zuständigen Kaiserlichen Konsul oder seinem Vertreter ist, sobald eine Fürsorge für die bezeichneten Personen erforderlich wird, seitens der Gesellschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten und etwaigen bezüglichen Anordnungen desselben Folge zu leisten.

V.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den von ihr zu befördernden Auswanderern vertragsmäßig zu gewähren:

1. Weiterbeförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis zu dem für sie bestimmten Siedelungsgebiete,
2. bei Uebernahme eines Kolonieloses kostenfreie Unterkunft in einer von dem für die Auswanderer bestimmten Grundstücke nicht übermäßig entfernt liegenden Einwanderer-Herberge bis zur Erbauung provisorischer

Digitized by Google

Häuser, und zwar während eines Zeitraumes von wenigstens einem Monate.

Die Vorschriften des §. 6 Nr. 26c und Nr. 26d der Bestimmungen des Bundesrates über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten finden auch auf den etwa schon gezahlten Kaufpreis des für den Ansiedler bestimmten Landstücks entsprechende Anwendung.

VI.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den von ihr beförderten Auswanderern bei Uebernahme eines Kolonieloses innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Ankunft im Siedelungsgebiete auf deren Antrag lohnende Beschäftigung an drei Tagen in der Woche zu verschaffen.

Sofern während dieser Zeit seitens der Gesellschaft Lebensmittel an die Ansiedler geliefert werden, dürfen dieselben nur zum Selbstkostenpreise berechnet werden.

VII.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Ansiedlern nur solche Grundstücke zu überweisen, welche sich zur Besiedelung eignen und denselben die Möglichkeit eines gedeihlichen Fortkommens bieten.

Auch hat sie dem Auswanderer, sofern sich das ihm zugewiesene Landstück als zur Besiedelung ungeeignet erweist, unbeschadet seiner etwaigen weitergehenden Ersatzansprüche ein entsprechendes neues Landstück der vereinbarten Klasse zuzuweisen und ihn von bezüglich des früheren Landstücks ihr gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Im Falle vereinbarter Ratenzahlung des Kaufpreises kann dieselbe erst nach Ablauf des zweiten Jahres seit Uebernahme des neuen Grundstückes gefordert werden.

Etwaige bereits geleistete Ratenzahlungen sind dem Ansiedler ungeschmälert auf den Preis des neuen Grundstücks anzurechnen.

VIII.

Die Gesellschaft ist verpflichtet,

1. die Errichtung von Kirchen und Schulen in dem Siedelungsgebiete zu fördern und zwar insbesondere durch kostenfreie Ueberlassung von Grundstücken;
2. für Anstellung von Aerzten und Beschaffung der erforderlichen Arzneimittel Sorge zu tragen;
3. im Verein mit den Ansiedlern Schutzmaßregeln gegen etwaige Angriffe feindlicher Indianer zu treffen.

Digitized by Google

IX.

Die von der Gesellschaft auszugebenden Prospekte und die Formulare der mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge, einschließlich der sogenannten Landanweisungsscheine sind dem Reichskanzler zur Genehmigung einzureichen.

Die von der Gesellschaft mit den Auswanderern abzuschließenden Beförderungs-Verträge müssen die in den §§. 5 und 6 der „Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten" vorgeschriebenen Angaben und Bestimmungen und ferner folgende Vereinbarungen enthalten:

1. Die Verpflichtung der Gesellschaft, dem Auswanderer auf den ihr gehörigen Ländereien im Staate Santa Katharina ein Kolonielos von ungefähr 25 ha Größe zu verkaufen, dessen Preis sich nach der Klasse des Grundstücks richtet; der Kaufpreis für das Los einer jeden Klasse ist genau anzugeben. Die Auswahl des zu überweisenden Grundstücks steht der Gesellschaft zu, wobei indessen die Wünsche des Auswanderers insoweit berücksichtigt werden sollen, als es mit dem Kolonisationsplan vereinbar ist.
2. Genaue Angaben über die Bedingungen der Zahlung und etwaigen Stundung des Kaufpreises für den Fall, daß der Auswanderer sich zur Uebernahme eines Kolonieloses bereit erklärt.

X.

Sofern Stundung des Kaufpreises vereinbart wird, ist die Gesellschaft zur Beobachtung folgender Bedingungen verpflichtet:

1. Von dem gestundeten Betrage dürfen erst vom Ablaufe des zweiten Jahres ab Zinsen berechnet werden.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Teilzahlungen in jeder Höhe und zu jeder Zeit von dem Ansiedler anzunehmen.

Xa.

Die Gesellschaft kann sich vertragsmäßigen Rückfall beziehungsweise die Räumung des Grundstücks durch den Ansiedler für den Fall ausbedingen, daß der Ansiedler noch nicht das freie Eigentum an dem ihm überwiesenen Grundstück erlangt hat und auch dann nur, wenn der Ansiedler:

1. innerhalb drei Monaten nach der Uebernahme das Grundstück ohne Genehmigung der Gesellschaft verlassen hat und sich länger als einen Monat davon entfernt hält;

Digitized by Google

2. innerhalb drei Monaten nach der Uebernahme auf dem Grundstück nicht einen Platz zur Erbauung eines Hauses gerodet hat;
3. innerhalb sechs Monaten nach der Uebernahme nicht ein Wohnhaus errichtet und mit der Bepflanzung des Grundstücks begonnen hat;
4. nach Ablauf von drei Monaten seit der Uebernahme das Grundstück ohne Genehmigung der Gesellschaft verlassen hat und sich länger als ein Jahr davon entfernt hält;
5. innerhalb fünf Jahren nach der Uebernahme nicht mindestens die Hälfte des Kaufpreises sowie die Hälfte der schuldigen Zinsen bezahlt hat;
6. innerhalb sieben Jahren nach der Uebernahme nicht den gesamten Kaufpreis nebst Zinsen bezahlt hat.

In allen Fällen ist die vorherige Genehmigung des zuständigen deutschen Konsuls oder seines Vertreters erforderlich; in den Fällen der Nr. 2, 3, 5 und 6 ist dem Ansiedler die Hälfte der auf den Kaufpreis geleisteten Zahlungen sowie der Wert der von ihm bewirkten Verbesserungen zu vergüten.

XI.

Die Gesellschaft haftet — außer für Erfüllung der in § 28 der Bestimmungen des Bundesrates über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten aufgeführten Verbindlichkeiten — für alle Vermögensnachteile, welche dem Ansiedler entstehen:

1. aus der Anfechtung oder Ungültigkeitserklärung seines ihm von der Gesellschaft zu beschaffenden Besitztitels;
2. durch eine etwaige Nichtigkeitserklärung des zwischen der Regierung des Staates Santa Catharina und der Gesellschaft geschlossenen Vertrages, falls eine solche Annullierung durch Verletzung der vertragsmäßigen Verpflichtungen der Gesellschaft, oder durch Vernachlässigung der gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten herbeigeführt wird.

---

[8]) Dem Kolonisations-Unternehmen Dr. Meyer in Leipzig sind folgende Bedingungen auferlegt worden:

I.

Die Beförderung von Auswanderern darf nur durch die Hamburg-Amerika-Linie und dem Norddeutschen Lloyd erfolgen.

Digitized by Google

II.

Die Zahl der von dem Unternehmer jährlich zu befördernden Auswanderer darf die unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse und nach Anhörung des Unternehmers festzusetzende Ziffer nicht überschreiten. Bis auf weiteres wird diese Zahl auf sechshundert Auswanderer für das Jahr bemessen.

III.

Der Unternehmer ist verpflichtet, mittellose Auswanderer die

1. von ihm oder seinen etwaigen Agenten zur Beförderung angenommen worden sind, aber aus irgend einem Grunde von Deutschland aus nicht weiterbefördert werden, oder
2. von ihm wegen Abweisung vor der Landung im überseeischen Hafen, oder wegen nachträglicher Ausweisung nach Deutschland zurückbefördert worden sind,

kostenfrei an ihren früheren Wohnort zurückzubefördern und bis zum Zeitpunkte ihrer etwaigen Rückkunft in ihre Heimat dafür aufzukommen, daß durch die Zurückbeförderung, Unterbringung, Verpflegung oder Beerdigung solcher Auswanderer weder dem Deutschen Reiche noch einem Bundesstaate, weder einer deutschen Gemeinde noch einem Armenverbande Kosten entstehen, sofern dies aber dennoch geschehen sollte, die entstehenden Kosten zu erstatten.

IV.

Der Unternehmer ist verpflichtet, für die von ihm beförderten, erwerbsunfähigen oder erwerbsunfähig werdenden, mittellosen deutschen Auswanderer sowie für hilfsbedürftige Witwen und Waisen der von ihm beförderten deutschen Auswanderer von dem Zeitpunkte ihrer Ausschiffung im Ankunftshafen an Sorge zu tragen und zwar durch deren Unterbringung im Siedlungsgebiete, oder, sofern dies nicht tunlich ist, durch Zurückbeförderung an ihren früheren Wohnort im Deutschen Reiche.

Eine solche Zurückbeförderung der bezeichneten Personen ist jedoch unzulässig,

1. sofern sie die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben;
2. sofern seit ihrer Ankunft im Ausschiffungshafen mehr als 18 Monate verstrichen sind und sie in der Heimat nicht leistungsfähige, alimentationspflichtige Anverwandte besitzen.

Dem zuständigen Kaiserlichen Konsul oder seinem Vertreter ist, sobald eine Fürsorge für die bezeichneten Personen

Digitized by Google

erforderlich wird, seitens des Unternehmers oder seiner Bevollmächtigten unverzüglich Anzeige zu erstatten und etwaigen konsularischen Anordnungen Folge zu leisten.

V.

Der Unternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auswanderers dessen Beförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis zum Auswanderungsziele zu übernehmen.

Dem Auswanderer ist von dem ihm zustehenden Rechte vor Abschluß des Beförderungsvertrages Kenntnis zu geben; auch ist ihm auf alle Fälle von der ungefähren Höhe der Beförderungskosten Mitteilung zu machen.

VI.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den von ihm zu befördernden Auswanderern bei Uebernahme eines Kolonieloses vertragsmäßig kostenfreie Unterkunft in einer von dem für die Auswanderer bestimmten Grundstücke nicht übermäßig entfernt liegenden Einwandererherberge bis zur Erbauung provisorischer Häuser, und zwar während eines Zeitraums von wenigstens einem Monat zu gewähren.

VII.

Der Unternehmer ist verpflichtet, falls der Auswanderer vor Beginn der Weiterbeförderung vom Ausschiffungshafen ab stirbt oder nachweislich durch Krankheit oder sonstige, außer seiner Macht liegende Zwischenfälle, namentlich durch Tod oder Krankheit von zu seinem Hausstand gehörigen Personen am Antritt der Weiterreise verhindert ist, den etwa schon auf ein Landlos gezahlten Kaufpreis dem Auswanderer oder seinen Hinterbliebenen unverkürzt zurückzuzahlen.

VIII.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in angemessener Weise für die kirchlichen Bedürfnisse der Kolonisten beider Konfessionen und für Schulen Sorge zu tragen und den zum Bau von Kirchen und Schulen notwendigen Boden kostenfrei abzugeben.

IX.

Die von dem Unternehmer herauszugebenden Prospekte, die Formulare der mit den Auswanderern abzuschließenden Beförderungsverträge und der auszustellenden Empfangsscheine, sowie der Verträge über den Kauf von Grundstücken (Land-

Digitized by Google

reglement und Uebernahmebescheinigung) sind dem Reichskanzler zur Genehmigung einzureichen.

X.

Der Unternehmer hat innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, von dem Tage der Konzessionserteilung an, den Nachweis zu führen, daß die durch Vertrag vom 13. Oktober 1901 vom brasilianischen Staate erworbenen und zur Kolonie „Neu-Württemberg" gehörigen Ländereien in der Größe von 26 629 513 qm, sowie die durch notarielle Verschreibung vom 25. Juni 1902 aus dem Nachlasse des Joan Luiz Malheiros u. s. w. gekauften, gleichfalls zu Neu-Württemberg gehörigen Ländereien in der Größe von 7 070 649 qm in das Torrens-Register eingetragen worden sind.

Die Frist kann vom Reichskanzler verlängert werden.

XI.

Von jedem Zukauf von neuen, zu Siedelungszwecken bestimmten Ländereien zu dem Koloniegebiete von „Neu-Württemberg" und „Xingu" hat der Unternehmer dem Reichskanzler Mitteilung zu machen und innerhalb einer angemessenen, vom Reichskanzler zu bestimmenden Frist den Nachweis zu führen, daß die Besitztitel in Ordnung sind.

XII.

Der Unternehmer haftet mit der von ihm zu bestellenden Sicherheit außer für Erfüllung der im §. 28 der Bestimmungen des Bundesrats über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten aufgeführten Verbindlichkeiten

1. für alle Vermögensnachteile, die dem Ansiedler aus der Anfechtung oder Ungültigkeitserklärung seines ihm von dem Unternehmer zu beschaffenden Besitztitels erwachsen;
2. Für alle Forderungen, die dem Koloniſten auf Grund des abgeschlossenen Kaufvertrages gegenüber dem Unternehmer zustehen.

Im Falle des Todes des Unternehmers finden die Vorschriften des §. 31 der Bestimmungen des Bundesrats über den Geschäftsbetrieb u. s. w. sinngemäße Anwendung.

Die Genehmigung zum Geschäftsbetrieb ist ferner von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht, die vorläufig in Höhe von 50 000 Mark festgesetzt und bei der Kasse der Kgl. Sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig hinterlegt worden ist.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt des vierten Buches des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (R.G.Bl. S. 378 ff.).

Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.[1])

§. 664.

Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist er nicht befugt, das Recht auf die Überfahrt an einen Anderen abzutreten.

§. 665.

Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

§. 666.

Der Reisende, der sich vor oder nach dem Antritte der Reise nicht rechtzeitig an Bord begibt, hat das volle Ueberfahrtsgeld zu bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

§. 667.

Wenn der Reisende vor dem Antritte der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrag erklärt oder stirbt oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genötigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach dem Antritte der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

§. 668.

Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (§. 628 Abs. 1 Nr. 1).

---

1) Die nachstehenden Bestimmungen kommen auf die Beförderung von Auswanderern nach europäischen Ländern auch jetzt noch zur Anwendung, ebenso auf die Beförderung nach außereuropäischen Ländern, insoweit das Auswanderungsgesetz nicht entgegenstehende Bestimmungen enthält (vgl. hierzu Anm. 1 zum Abschnitt V des Gesetzes).

Digitized by Google

§. 669.

Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, infolgedessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgibt oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

§. 670.

In allen Fällen, in denen nach den §§. 668, 669 der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Teil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach dem Antritte der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach dem Verhältnisse der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrags ist die Vorschrift des §. 631 maßgebend.

§. 671.

Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritte der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrag in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte des Reisenden nach dem Bestimmungshafen zu befördern, und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritte der Reise nicht weiter Anspruch.

§. 672.

Für die Beförderung des Reiseguts, welches der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrag an Bord zu bringen befugt ist, hat er, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Digitized by Google

§. 673.

Auf das an Bord gebrachte Reisegut finden die Vorschriften der §§. 561, 593, 617 Anwendung.

Ist das Reisegut von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall seines Verlustes oder seiner Beschädigung die Vorschriften der §§. 606 bis 610.

Auf sämtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Vorschriften der §§. 563 bis 565, 619 Anwendung.

§. 674.

Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur, solange die Sachen zurückbehalten oder hinterlegt sind.

§. 675.

Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung des an Bord befindlichen Reiseguts des Verstorbenen das Interesse der Erben nach den Umständen des Falles in geeigneter Weise wahrzunehmen.

§. 676.

Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im ganzen oder zu einem Teile oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des vierten Abschnitts, soweit die Natur der Sache ihre Anwendung zuläßt.

§. 677.

Wenn in den folgenden Abschnitten dieses Buches die Fracht erwähnt wird, so sind darunter, sofern nicht das Gegenteil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen.

§. 678.

Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze werden, auch soweit sie privatrechtliche Vorschriften enthalten, durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt.

Digitized by Google

Anhang L.

Instruktion an die Kaiserlichen Konsularbehörden zur Ausführung des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (R.G.Bl. S. 463 ff.) und der auf Grund der §§. 21 und 36 des Gesetzes erlassenen Bundesratsverordnungen vom 14. März 1898 (R.G.Bl. S. 39 ff.), enthaltend Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten, sowie Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 10. Juni 1898.

I. Allgemeine Aufsichtsbefugnis.

Als Organen des Reichs liegt den Kaiserlichen Vertretern im Auslande die Aufgabe ob, dahin mitzuwirken, daß die Bestimmungen des Auswanderungsgesetzes und der Ausführungsverordnungen des Bundesrats auch tatsächlich zur Anwendung gelangen.

Insbesondere wird auch seitens der Kaiserlichen Vertreter darüber zu wachen sein, daß nicht Unternehmer ohne die hierzu erforderliche Erlaubnis (§. 1 des Gesetzes) unter Ausübung eines Geschäftsbetriebs in Deutschland Auswanderer befördern und daß nicht eine Beförderung nach Ländern oder über Einschiffungshäfen erfolgt (§. 6 des Gesetzes), für die eine Erlaubnis nicht erteilt worden ist.

In dieser Hinsicht wird auf die anliegende Bekanntmachung vom 9. April 1898[1]) verwiesen, die ein Verzeichnis der auf Grund des Gesetzes zugelassenen Auswanderungs-Unternehmer und die besonderen Bedingungen, deren Erfüllung den Unternehmern auferlegt ist, enthält.

Es wird ferner darauf zu achten sein, daß nicht Personen befördert werden, deren Beförderung nach §. 23 des Gesetzes verboten ist. Die Vorschrift in §. 2 der Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten

1) Vgl. Anhang J.

Digitized by Google

wird den Konsularbehörden mindestens eine nachträgliche Kontrolle nach dieser Richtung hin ermöglichen bezw. erleichtern.

Da die geschäftsmäßige Anwerbung von Auswanderern nach §. 45 des Gesetzes innerhalb des Reichsgebiets strafbar ist, so wird bezüglichen Bestrebungen, wenn sie sich im Auslande bemerkbar machen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Kommt eine Tatsache zur amtlichen Kenntnis der Kaiserlichen Vertreter im Ausland, die sich als Zuwiderhandlung gegen das Gesetz darstellt, so wird zur Verwertung geeignetes Material zu sammeln und demnächst in der Angelegenheit an das Auswärtige Amt zu berichten sein.

II. Die Konsuln als Reichskommissare für das Auswanderungswesen.

Durch §. 41 Abs. IV des Gesetzes sind den Behörden des Reichs im Auslande die Obliegenheiten der Reichskommissare für das Auswanderungswesen übertragen worden. Danach sind auch die Konsularbehörden in sinngemäßer Anwendung des §. 41 Abs. 2 des Gesetzes befugt und erforderlichenfalls verpflichtet, Untersuchungen der Auswandererschiffe (§. 37 des Gesetzes) selbständig vorzunehmen. Auch ihnen ist auf Verlangen jederzeit wahrheitsgetreue Auskunft über alle Verhältnisse des Schiffes und dessen Reise zu geben, das Betreten der Schiffsräume jederzeit zu gestatten und Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. Die betreffenden Amtshandlungen der Konsuln sind nicht nur im etwaigen außerdeutschen Abgangshafen des Schiffes, sondern auch in den Zwischenhäfen, namentlich wenn dort weitere Auswanderer an Bord genommen werden, und endlich auch in den Ausschiffungshäfen vorzunehmen. Die Vorschrift bezieht sich auf die Auswandererschiffe aller in Deutschland zugelassener Unternehmer.

Da die deutschen Schiffe an und für sich der Polizeigewalt der Konsuln unterstehen, so werden sich bei ihrer Untersuchung durch die Konsularbehörden Schwierigkeiten nicht ergeben.

Bei der Vornahme von Amtshandlungen gegenüber Schiffen ausländischer Unternehmer wird unter den aus der Natur der Sache sich ergebenden Modifikationen zu verfahren sein.

Nachdem sich die im Reiche konzessionierten ausländischen Unternehmer, der Bestimmung des §. 4 des Gesetzes entsprechend, dem Deutschen Reiche unterworfen haben, so dürfte die Ausübung der amtlichen Befugnis der Konsuln auch den Schiffen dieser Unternehmer gegenüber in der Regel wohl durchführbar sein. Doch wird dabei nicht außer acht zu lassen sein, daß ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Staates, der

Digitized by Google

dem Konsul das Exequatur erteilt hat, unstatthaft ist. Weigert sich der Unternehmer oder Führer eines solchen Schiffes, die Untersuchung durch den Konsul vornehmen zu lassen oder begegnet letzterer Schwierigkeiten sonstiger Art, so wird von weiteren Maßnahmen zunächst Abstand zu nehmen, dagegen über den Sachverhalt an das Auswärtige Amt zu berichten sein.

Bei den Untersuchungen der Schiffe ausländischer Unternehmer, die von außerdeutschen Häfen abgehen, ist ferner zu berücksichtigen, daß diese Schiffe bis zum 1. Oktober 1898 von der Beobachtung der deutschen Vorschriften über Auswandererschiffe befreit und daß auch in Zukunft auf Grund des §. 77 dieser Vorschriften Dispensationen zulässig sind (vgl. die Anlage). Ueber etwaige zukünftige Dispensationen wird besondere Mitteilung an die in Betracht kommenden Konsularbehörden ergehen.

Hiernach würden der Prüfung der Frage, ob die Ausrüstung des Schiffes u. s. w. eine den Bestimmungen entsprechende ist, unter Umständen auch die ausländischen Vorschriften zugrunde gelegt werden müssen.

Werden Mängel entdeckt, so ist in sinngemäßer Anwendung des §. 41 Abs. 2 des Gesetzes bei deutschen Schiffen auf Abstellung zu dringen; die Schiffsführer werden bezüglichen Weisungen der Konsuln nachzukommen haben. Bei Schiffen ausländischer Unternehmer wird der Konsul behufs Beseitigung etwaiger Mängel gleichfalls mit dem Schiffsführer ins Benehmen zu treten haben. Auch können die zuständigen Landesbehörden oder der für das Schiff zuständige Konsul auf den Verstoß aufmerksam gemacht werden. Erfolgt keine Abhilfe, so wird von jedem weiteren Eingriff abzusehen und über den Sachverhalt zu berichten sein.

Dem Ermessen der Konsuln bleibt es überlassen, zu den Untersuchungen unbeteiligte Sachverständige, z. B. Schiffstechniker oder Aerzte hinzuzuziehen. Entstehen hierdurch Kosten, so wird eine derartige Zuziehung nur ausnahmsweise und ohne vorherige Genehmigung oder Anweisung des Auswärtigen Amts nur in ganz besonders dringenden Fällen nach pflichtmäßigem Ermessen des Konsuls erfolgen dürfen. Wegen der Einziehung der hierdurch entstehenden Kosten würde, falls sie nicht an Ort und Stelle erfolgt, an das Auswärtige Amt zu berichten sein.

III. Verrichtungen der Landesbehörden.

Die nach dem Gesetze und den Ausführungsverordnungen den Landesbehörden obliegenden Verrichtungen (vgl. u. a.

Digitized by Google

§§. 34, 35 und 40 des Ges.) stehen den Konsularbehörden an und für sich nicht zu. Doch bleibt es vorbehalten, im Wege der Instruktionserteilungen einzelne dieser Verrichtungen den Konsularbehörden zu übertragen, wenn und insoweit sich ein Bedürfnis hierzu herausstellen sollte. Eventuell sind dem Auswärtigen Amte dahingehende Vorschläge zu unterbreiten.

IV. Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer.

Schon vor Inkrafttreten des Auswanderungsgesetzes haben sich die Konsularbehörden der Auswanderer, die ihre Hilfe anriefen, angenommen. Durch den §. 41 Abs. IV des Gesetzes ist ihnen die Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Dabei ist indessen zu berücksichtigen, daß in der Schutzgewährung über ein bestimmtes Maß nicht hinausgegangen werden kann. Insbesondere werden die Einrichtungen und Verhältnisse des Einwanderungslandes nicht außer Betracht bleiben dürfen.

Ueber die Voraussetzungen, unter denen der konsularische Schutz zu erteilen ist, sind Vorschriften im Gesetze nicht vorhanden. Es bleiben daher, insoweit im Nachstehenden nicht etwas anderes bestimmt ist, die bestehenden allgemeinen Vorschriften, auf die hiermit verwiesen wird, in Kraft.

V. Auswanderer-Verzeichnis.

Nach §. 2 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten ist in außerdeutschen Häfen, von denen aus deutsche oder über Deutschland kommende Auswanderer durch einen in Deutschland hierfür konzessionierten Unternehmer befördert worden, das in §. 1 vorgeschriebene Auswanderer-Verzeichnis dem deutschen Konsul einzureichen.

Die Vorschrift bezieht sich auf die Schiffe sämtlicher in Deutschland zugelassener Unternehmer und zwar sowohl auf die Abgangs- als auch auf die Zwischenhäfen. In letzteren brauchen jedoch nur die Auswanderer angemeldet werden, die dort an Bord genommen worden sind. Das Verzeichnis dient Kontroll- und statistischen Zwecken (vgl. unter I). Es ist einer Prüfung zu unterziehen insbesondere nach der Richtung hin, ob es vollständig ist, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob nicht in ihm Personen enthalten sind, deren Beförderung nach §. 23 des Gesetzes verboten ist. Das Pluseremplar ist

Digitized by Google

monatlich dem Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin W., Lützower Ufer Nr. 6—8, ohne Begleitschreiben einzusenden.

Darauf, daß die Einreichung des Verzeichnisses durch den Unternehmer bezw. dessen Beauftragten pünktlich erfolgt, wird mit besonderer Aufmerksamkeit zu achten sein.

VI. Schiedsspruch des deutschen Konsuls.

Durch die §§. 5 Nr. 27, 7 Nr. 32 und 9 Nr. 24 der Bundesratsverordnung über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten ist bestimmt, daß im Auslande Beschwerden über mangelhafte Erfüllung des Beförderungsvertrages, Schadenersatzansprüche u. s. w. bei dem zuständigen deutschen Konsul oder dessen Stellvertreter geltend zu machen sind.

Diese Bestimmungen, die dem Auswanderer die Möglichkeit gewähren sollen, bei Streitigkeiten der fraglichen Art unter Umgehung der Inanspruchnahme ausländischer Gerichte, eine alsbaldige Entscheidung einer deutschen Behörde anzugehen, zielen darauf ab, den Konsularbehörden eine schiedsrichterliche Tätigkeit zu übertragen, wie sie in ähnlicher Weise bereits durch §. 21 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) vorgesehen ist.

Hierzu ist noch folgendes zu bemerken:

A. Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit der Konsuln ergibt sich aus der freiwilligen Unterwerfung der Parteien unter den gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt des Beförderungsvertrages, dessen die Schiedsgerichtsklausel enthaltender Teil insoweit den Charakter eines Schiedsvertrages besitzt. Und zwar handelt es sich um einen Vertrag über die Entscheidung künftiger Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Beförderungsvertrage oder aus der Art der Beförderung zwischen Auswanderer und Unternehmer gegebenenfalls entstehen können.

Der Konsul hat eine Entscheidung nur dann abzugeben, wenn er darum von einer der Parteien angegangen wird. Darüber, welcher Konsul als „zuständig" anzusehen ist, sind Vorschriften nicht gegeben.

Da der Zweck der Bestimmung ist, dem Auswanderer im Auslande eine alsbaldige Befriedigung seiner Ansprüche zu sichern, wird sowohl der Konsul im Einschiffungshafen, im Zwischenhafen und im Ausschiffungshafen, als auch der Konsul am Auswanderungsziel zuständig sein, sobald er um die Abgabe des Schiedsspruches ersucht wird. Der Konsul am Aus-

Digitized by Google

wanderungsziele wird dann in Frage kommen, wenn der Unternehmer die Weiterbeförderung der Auswanderer bis zum Auswanderungsziel übernommen hat (§§. 25 und 26 Abs. 2 des Gesetzes).

B. Aktiv- und Passiv-Legitimation.

Sowohl der Auswanderer als auch der Unternehmer bezw. dessen Vertreter sind befugt, den Schiedsspruch des Konsuls einzuholen. Maßgebend für die Aktiv- und Passiv-Legitimation ist im übrigen das Vorhandensein eines die Schiedsgerichtsklausel enthaltenden, in Gemäßheit der deutschen Vorschriften abgeschlossenen Beförderungsvertrages. Liegt ein solcher Vertrag vor, dann ist für die Zuständigkeit des Konsuls die Frage, ob es sich um einen ausländischen Unternehmer oder um einen nicht die Reichsangehörigkeit besitzenden Auswanderer handelt, unerheblich.

Der darum ersuchte Konsul wird sich der Abgabe des Schiedsspruches danach auch dann nicht entziehen dürfen, wenn mit einem Schiffe eines in Deutschland konzessionierten ausländischen Unternehmers (§. 4 des Gesetzes) ein Nichtreichsangehöriger befördert worden ist. Diese Schlußfolgerung entspricht auch dem Geiste des Auswanderungsgesetzes, das eine unterschiedliche Behandlung der von einem in Deutschland zugelassenen Unternehmer beförderten Auswanderer nichtdeutscher Nationalität nicht kennt und die Vorteile des Gesetzes auch ausländischen Auswanderern zubilligen will.

Da in Gemäßheit des §. 7 Abs. 2 des Gesetzes zu Gunsten einiger bisheriger Auswandererexpedienten (vgl. Nr. 3—6 des Unternehmerverzeichnisses) bei der Erteilung der Erlaubnis von dem Nachweis, daß der diese Erlaubnis Nachsuchende Rheder ist (§. 5 des Ges.), abgesehen worden ist, so kann der Fall eintreten, daß die Person des Unternehmers mit dem Eigentümer des zur Beförderung dienenden Schiffes nicht identisch ist. Wird in einem solchen Falle der Konsul von einem Auswanderer um die Abgabe eines Schiedsspruches in einer vermögensrechtlichen Streitigkeit angegangen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß als passiv legitimiert der aus dem Vertrage ersichtliche Unternehmer anzusehen ist. Dessen Sache ist es wiederum, sich mit dem Eigentümer des zur Beförderung dienenden Schiffes seinerseits auseinanderzusetzen.

Handelt es sich dagegen um Beschwerden polizeilicher Natur, z. B. über unzulässige Unterbringung der Auswanderer, mangelnden Schutz in sittlicher Hinsicht u. dgl. m., so wird der Konsul nicht als Schiedsrichter, sondern als Organ der

Reichsgewalt tätig sein und demgemäß seine Anordnung gegen den Eigentümer des Schiffes bezw. gegen den Schiffsführer ergehen lassen (vgl. unter II).

C. Verfahren, Form des Schiedsspruches.

Der Konsul als Schiedsrichter hat die Verpflichtung, nach Untersuchung der Streitsache mit Unparteilichkeit und nach bester Einsicht zu entscheiden, was zwischen den Parteien Rechtens ist.

Da Bestimmungen über das Verfahren nicht gegeben sind, so wird hier im wesentlichen freies Ermessen der Konsuln obwalten. Doch wird, soweit angängig, vor der Entscheidung beiden Parteien Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Aeußerung zu geben sein.

Zeugen und Sachverständige, die aus freien Stücken vor ihm erscheinen, kann der Konsul uneidlich vernehmen. Erachtet er die eidliche Vernehmung oder die Ableistung eines Parteieides oder eine sonstige richterliche Handlung, die er selbst nicht vornehmen kann, für notwendig, so wird er auf Antrag einer Partei, event. auch von Amtswegen ein zuständiges Gericht darum zu ersuchen haben. Der Schiedspruch wird zweckmäßiger Weise, falls nicht seitens der Parteien darauf verzichtet wird, in Urteilsform abzusetzen und zu begründen sein. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens sind dem unterliegenden Teil aufzuerlegen, event. verhältnismäßig zu verteilen.

Zu bemerken ist noch, daß die mit Jurisdiktionsbefugnis ausgestatteten Konsulate bei Ausübung der schiedsrichterlichen Tätigkeit selbstverständlich zur Vornahme richterlicher Handlungen befugt sind.

D. Wirkung des Schiedsspruches.

Nach der den Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten zu Grunde liegenden Absicht kann, falls nicht, was an und für sich zulässig ist, der Rechtsweg noch ausdrücklich im Vertrage ausgeschlossen ist, der Schiedsspruch im Wege der ordentlichen Klage angefochten werden. Jedoch ist zu berücksichtigen, daß, sobald Ansprüche der Auswanderer durch Entscheidung des deutschen Konsuls festgestellt sind, die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die von dem Unternehmer nach §. 5 des Gesetzes zu bestellende Sicherheit hinterlegt ist, befugt ist, diese Ansprüche aus der Sicherheit zu berichtigen (§. 29 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb). Diese im Interesse einer schleunigen Befriedigung der Auswanderer getroffene Bestimmung ist ein Grund mehr für die Konsularbehörden, ihre Entscheidungen mit größter Gewissenhaftigkeit zu fällen.

Digitized by Google

E. Statistische Uebersicht.

Die Konsularbehörden werden hiermit angewiesen, nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine kurze statistische Uebersicht über die von ihnen als Schiedsrichter ausgeübte Tätigkeit dem Auswärtigen Amte einzureichen. In dieser Uebersicht sind der Name des Unternehmers, der Name und die Nationalität des Schiffes und des Auswanderers, Grund und Höhe des erhobenen Anspruches sowie der Inhalt der ergangenen Entscheidung kurz ersichtlich zu machen. Von einer Fehlanzeige ist abzusehen.

VII. Schutz verkuppelter Personen.

Nach §. 70 Nr. 10 der Vorschriften über Auswandererschiffe hat der Führer eines Auswandererschiffes die Verpflichtung, falls sich auf dem Schiffe Frauenspersonen befinden, hinsichtlich derer der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtszwecken ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen. Die Vorschrift soll ein weiteres Mittel zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels abgeben (vgl. auch §. 48 des Ges.).

Die Maßnahmen, die der Konsul zu ergreifen haben wird, wenn er eine derartige Mitteilung erhält, werden vom Einzelfalle abhängen und sich im übrigen nach den Bestimmungen richten, die den Konsularbehörden in den in Betracht kommenden Ländern seitens des Auswärtigen Amtes behufs Unterdrückung des Mädchenhandels zugegangen sind. Die sorgfältige Beachtung dieser Bestimmungen wird auch bei dieser Gelegenheit erneut zur Pflicht gemacht.

VIII. Nachlaß der an Bord verstorbenen Auswanderer.

Nach §. 70 unter 11 der Vorschriften über Auswandererschiffe hat der Schiffsführer den Nachlaß der an Bord Verstorbenen, sofern er sich nicht im Besitze von Angehörigen derselben befindet, sofort in Verwahrung zu nehmen und in einem von ihm und zwei Zeugen zu unterschreibenden Verzeichnis tunlichst genau aufzuführen. Das Nachlaßverzeichnis hat der Schiffsführer alsbald nach seiner Ankunft am überseeischen Landungsplatze dem deutschen Konsul zuzustellen und dessen Verfügung wegen des Weiteren einzuholen.

Digitized by Google

Die Vorschrift ist dem §. 69 unter 10 des Hamburgischen Gesetzes vom 14. Januar 1887, betreffend das Auswanderungswesen, und dem §. 52 der Seemannsordnung nachgebildet und entspricht daher dem geltenden Rechte. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens sind die allgemeinen Bestimmungen über die Regulierung von Verlassenschaften zu beobachten, auf die hiermit verwiesen wird (s. v. König's Handbuch).

IX. Erteilung von Auskunft an Auswanderungslustige.

Das Auswanderungsgesetz steht auf dem Standpunkte, daß den zur Auswanderung entschlossenen Personen die Möglichkeit verläßlicher Auskunft gegeben sein muß.

Hieraus ergibt sich für die Konsularbehörden die Verpflichtung, diejenige staatliche Stelle, die zurzeit zur Auskunftserteilung berufen ist, nämlich das Auswärtige Amt, durch eingehende, fortlaufende Berichterstattung mit Nachrichten über die einschlägigen Verhältnisse nach wie vor zu versehen. Die Berichterstattuug wird sich namentlich auf die Einwanderungsgesetzgebung, auf Kolonisations-Unternehmungen und Projekte, auf die Aussichten, die sich den verschiedenen Kategorien von Einwanderern bieten, auf Landpreise, Absatzwege, Bodenprodukte, Kirche und Schule u. s. w. zu erstrecken haben.

Auswanderungslustigen, die sich an die Kaiserlichen Vertreter im Auslande mit der Bitte um Auskunft direkt wenden, ist den bestehenden Bestimmungen gemäß nicht selbst zu antworten; vielmehr sind die Eingaben dem Auswärtigen Amt nach wie vor mit dem zur Beantwortung dienenden, tunlichst erschöpfenden Material zur Bescheidung einzureichen.[1])

---

[1]) Dies bezieht sich nach einem weiteren Zirkularerlaß des Reichskanzlers auch auf solche Personen, die das erbetene Material zwecks Weitergabe an Auswanderungslustige verwerten wollen. Vgl. im übrigen Anhang N.

Digitized by Google

Ausnahmen von den Vorschriften über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (R.G.Bl. 1898 S. 57) für die zur Auswandererbeförderung nach einem großbritannischen Hafen bestimmten Schiffe.

Zu §. 16 Abs. 2. Der erste Satz fällt fort.

Zu §. 19. An die Stelle der drei ersten Absätze tritt folgende Bestimmung:

„Zur ausschließlichen Benutzung der Auswanderer müssen in getrennten, wenn tunlich auf verschiedenen Seiten des Schiffes gelegenen Räumen die nötigen Waschseinrichtungen für die männlichen und die weiblichen Auswanderer vorhanden sein."

Zu §. 22. Die Worte

im Abs. 1 Satz 2: „eine besondere Badeeinrichtung für die Kranken und",

im Abs. 2 Satz 1: „ferner die nötige Anzahl von Krankenanzügen, einen zu Operationen geeigneten Tisch, eine Waschseinrichtung für den Arzt und, falls keine Badeeinrichtung in unmittelbarer Nähe vorhanden, eine Badewanne"

fallen fort;

im Abs. 2 letzter Satz ist anstatt der Worte: „sowie einer für Spei- und Uringläser" zu setzen: „und dergleichen".

Zu §. 27. An die Stelle dieses Paragraphen treten folgende Bestimmungen:

„Jedes Schiff muß für jeden an Bord befindlichen Auswanderer, mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter einem Jahre, mindestens mitnehmen:

1.	Rindfleisch	1000 Gramm,
2.	Schweinefleisch	500 „
3.	Heringe	2 Stück,
4.	Brot (Weizen- oder Roggen-) . .	1800 Gramm,

Digitized by Google

5.	Mehl (Weizen- oder Roggen-) . .	360	Gramm
6.	Butter oder Margarine erster Qualität	175	„
7.	Frische Kartoffeln	3000	„
8.	Erbsen	150	„
9.	Bohnen	150	„
10.	Reis	180	„
11.	Graupen	90	„
12.	Kaffee, geröstet, auch in Tafeln . .	65	„
13.	Tee	10	„
14.	Hafergrütze	300	„
15.	Zucker	250	„
16.	Milch, kondensierte	60	„
17.	Salz	60	„
18.	Wasser, falls sich ein genügendes Abdampfgerät an Bord befindet . .	10	Liter,
	bei Ermangelung eines solchen Gerätes	20	„
	Ferner muß für jedes an Bord befindliche Kind unter einem Jahr mitgenommen werden: Kondensierte Milch	250	Gramm,
	oder an deren Stelle haltbare (sterilisierte) Naturmilch, wobei der Berechnung zu Grunde zu legen ist, daß ein Gewichtsteil kondensierter Milch sechs Gewichtsteilen sterilisierter Milch entspricht.		

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß für die an Bord befindlichen Kinder im Alter von ein bis sechs Jahren täglich leichte Speisen, als Haferschleim, Graupen, Milchreis u. s. w. verabreicht werden.

Von dem mitzunehmenden Brot oder Mehl muß mindestens die Hälfte Weizenbrot oder Weizenmehl sein.

Das mitzunehmende Wasser muß von guter Beschaffenheit sein.

Außer den täglichen regelmäßigen Mahlzeiten (§. 24) ist jedem Reisenden kurz vor dem Verlassen des Schiffes im Zwischenhafen, ohne Rücksicht auf die Tageszeit, eine zur vollen Sättigung genügende Mahlzeit mit 250 Gramm Fleisch oder auf Verlangen mit 2 Heringen zu verabreichen.

Ferner muß das nötige Beleuchtungs- und Feuerungsmaterial mitgenommen werden.

Digitized by Google

Für die Schiffsmannschaft sind mindestens dieselben Rationen wie für die Auswanderer mitzunehmen, wobei die Besichtiger sachgemäße Abweichungen gestatten können."

§. 28 Abs. 2 fällt fort.

§. 29 Abs. 2 fällt fort.

§. 30 fällt fort.

§. 31 Abs. 2 fällt fort.

Zu §. 32. An die Stelle der Bestimmungen dieses Paragraphen treten folgende:

„An Arzneien und anderen Hilfsmitteln zur Krankenpflege sind für jede Reise mindestens die nachstehend verzeichneten Gegenstände mitzunehmen:

a) an Arzneimitteln für eine Zahl von Auswanderern bis zu 200:

Bittersalz	500	Gramm,
Bleiessig	50	„
Borsalbe	100	„
Brechpulver	10	Stück,
Chininpulver 0,5 g .	20	„
Chlorsaures Kalium .	50	Gramm,
Graue Quecksilbersalbe	20	„
Heftpflaster, gestrichenes amerikanisches . .	1	Meter,
Hoffmannstropfen . .	30	Gramm,
Jodoform	10	„
Kampferspiritus . .	50	„
Natrium, doppeltkohlensaures	50	„
Opiumtropfen . . .	50	„
Rizinusöl	200	„
Senfspiritus	20	„
Stopfpulver (Dowersche Pulver)	15	Stück,
Verbandkarbolseifenlösung . . .	1	Kilogramm

(Für Zinksalbe siehe oben Borsalbe.)

Die Mengen sind für 2—500 Auswanderer auf das Doppelte, darüber auf das Dreifache zu erhöhen, auch kann die Auswanderungsbehörde die Mitnahme weiterer Arzneimittel verlangen. Die Arzneien müssen den Vorschriften des deutschen Arzneibuchs entsprechen;

Digitized by Google

b) für Desinfektionszwecke ohne Rücksicht auf die Zahl der Auswanderer:

Karbolseifenlösung . . . . 10 Kilogramm;

c) für Verbandzwecke, in einer kleinen, verschlossenen Kiste befindlich:

1 Handbürste,
2 Lanzetten,
1 Schere,
6 Stück verschiedene Holzbrettschienen,
200 g Verbandwatte,
2 m Guttaperchapapier,
2 Stück 7 m lange leinene und 1 flanellene Binde,
10 Stück Mull- oder Kambrik-Binden (5 m lang, 7 cm breit),
12 Medizingläser,
1/2 Dutzend Holzschachteln;

d) sonstige Mittel zur Krankenpflege:

1 Steckbecken,
1 Urinflasche,
wasserdichter Stoff (1 m),
1 Maximalthermometer;

e) ein Abdruck der „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen", auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im Kaiserlichen Gesundheitsamte. (Neueste Ausgabe.)"

Zu §. 34. Die Worte: „auf Verlangen des Arztes" fallen fort.

§. 56 fällt fort.

Zu §. 57. Die Untersuchung des Schiffes und der Arzneimittel durch den Untersuchungsarzt bezw. den Apotheker braucht in jedem Kalendermonate nur einmal zu erfolgen.

Zu §. 58. Die Anzeige muß spätestens 24 Stunden vor der Abreise erfolgen.

Zu §. 63 Abs. 1. Die Worte: „sowie erforderlichenfalls . . . . . Proviant und Wasser" fallen fort.

Zu §. 66 Ziffer 3. Diese Bestimmung wird durch folgende ersetzt:

„3. die Bescheinigung vorgelegt ist, daß das Schiff und die Arzneimittel in dem vorhergehenden Monate mindestens einmal von dem Arzte oder hinsichtlich der

Digitized by Google

Arzneien von dem Apotheker besichtigt worden sind. Die Bescheinigung bleibt bis zur nächsten Besichtigung durch den Arzt in der Hand des Unternehmers oder Schiffsführers und wird sodann den Besichtigern übergeben."

Zu §. 69 Abs. 1. Die Worte: „sowie erforderlichenfalls . . . . . Ergänzungsverzeichnisses" fallen fort.

Zu §. 69 Abs. 2. Zwischen den Worten „sowie" und „die" ist einzuschieben: „vorkommendenfalls".

§. 70 Ziffer 4 fällt fort.

In Ziffer 7 ist hinter „droht" einzuschalten: „falls ein Abdampfgerät vorhanden ist".

In Ziffer 12 ist hinter „Vorschriften" einzuschalten: „sowie der für die Fahrt nach Großbritannien zugelassenen Ausnahmen".

Zu §. 75 Ziffer 4. Die Worte: „und einer besonderen Badeeinrichtung" fallen fort.

Anhang A, B, C fallen fort.

Digitized by Google

Anhang N.

Auskunftserteilung an Auswanderungslustige. Zentralauskunftsstelle für Auswanderer.

Die Frage der Auskunfterteilung an Auswanderungslustige hat die Oeffentlichkeit schon seit langer Zeit beschäftigt. Diese Frage ist wiederholt als die populärste Seite der gesamten Auswanderungsmaterie bezeichnet worden, da sie wesentlich die Interessen des schlichten Mannes berührt, der das Hauptkontingent zur Auswanderung stellt.

Es war dabei stets ein Desiderium der öffentlichen Meinung, daß dem zur Auswanderung Entschlossenen bereits in der Heimat Gelegenheit geboten werden müsse, sich über alles für ihn Wissenswerte, insbesondere über die Verhältnisse in den Einwanderungsländern, zu unterrichten. Ueber den Weg, auf dem dieses Ziel zu erreichen sei, gingen die Ansichten indessen weit auseinander. Von der einen Seite wurde an eine rein staatliche Einrichtung, von anderer an eine private, jedoch staatlicherseits mit der nötigen Information zu versehende, von noch anderer Seite an eine gemischte, d. h. private, unter staatlicher Aufsicht stehende Einrichtung gedacht.

Da bei den bezüglichen Erörterungen vielfach auf die in anderen Staaten bestehenden Auskunftsstellen hingewiesen wurde, so sei hier zunächst ein Ueberblick über die in Großbritannien, der Schweiz, Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn und in den Niederlanden bestehenden Einrichtungen ähnlicher Art gegeben.

Das am 11. Oktober 1886 in London eröffnete „Emigrants Information Office" ist seinem Wesen nach eine von dem britischen Kolonialamt abgezweigte Amtsstelle zur Auskunfterteilung an Auswanderer. Der behördliche Charakter der Einrichtung tritt nach außen hin dadurch etwas zurück, daß die unmittelbare Leitung des Office unentgeltlich von einem überwiegend aus angesehenen Privatleuten zusammengesetzten Komitee besorgt wird (Managing Commitee).

Dieses Komitee untersteht jedoch seinerseits der Oberleitung des Kolonialamts, und seine Mitglieder werden von dem Staatssekretär für die Kolonien ernannt, der selbst Präsident des Komitees ist. Außerdem ist die engste Verbindung des Komitees

Digitized by Google

mit dem Kolonialamt dadurch gesichert, daß zwei höhere Beamte des letzteren dem Komitee als sogenannten „official members" angehören. Einer von ihnen ist ständiger Vorsitzender (Chairman) des Komitees und in dieser Eigenschaft der eigentliche Chef des Bureaus. Er zeichnet in Vertretung des Komitees die von dem Bureau ausgehenden wichtigeren Schreiben und ist der Verfasser der alljährlich dem Kolonialamte zu erstattenden und von diesem dem Parlament vorgelegten Rechenschaftsberichte.

Das geschäftsführende Komitee ist sonach als ein Organ des Kolonialamts zu betrachten.

Das unter der Leitung dieses Komitees die laufenden Geschäfte erledigende besoldete Personal besteht aus:

1. dem Bureauvorsteher (Chief Clerk) mit einigen jüngeren Gehilfen;
2. dem Editor of Publications.

Dem Chief Clerk liegt der mündliche und schriftliche Verkehr mit dem Auskunft suchenden Publikum ob.

Die Aufgabe des Editor of Publications ergibt sich aus seinem Namen. Einzelne der in Frage kommenden Veröffentlichungen werden weiter unten aufgeführt werden.

Die Mittel zur Unterhaltung dieses Bureaus werden, dem staatlichen Charakter der Einrichtung entsprechend, auf Grund eines Parlamentsvotums von der Regierung zur Verfügung gestellt.

Die Aufgabe des Office bestand zunächst nur darin, Anfragenden zuverlässige Auskunft über die Verhältnisse in den verschiedenen britischen Kolonien zu geben. Später — und zwar seit Mitte Juni 1890 — ist auf mehrfach im Parlamente geäußerte Wünsche hin die Auskunftserteilung über fremde Auswanderungsländer in den Bereich seiner Tätigkeit einbezogen worden.

Die dem Bureau zur Verfügung stehenden Auskunftsquellen sind folgende:

1. Die Blaubücher und sonstigen amtlichen Publikationen der verschiedenen Kolonialregierungen. Diese Veröffentlichungen gehen dem Office teils unmittelbar, teils durch Vermittelung der amtlichen Vertreter der einzelnen Kolonien in London (Agents General) zu.
2. Die wichtigsten der in den einzelnen Kolonien erscheinenden Zeitungen.
3. Auskünfte privater Korrespondenten in den Kolonien. Zur Beschaffung dieser Auskünfte werden an geeignet scheinende Persönlichkeiten der verschiedensten Stände und Berufsarten gedruckte Fragebogen mit dem Ersuchen

Digitized by Google

übersandt, diese tunlichst ausgefüllt an das Office zurückgelangen zu lassen.

4. Konsularberichte aus fremden Ländern, soweit sie für Auswanderer Wissenswertes enthalten.

Das hier aufgeführte Material für die Auskunftserteilung wird zunächst durch den Editor of Publications gesammelt, der es zu sichten und alsdann in eine für den Gebrauch des Publikums geeignete Form zu bringen hat. Dies geschieht durch Herstellung von Druckschriften, deren wichtigste die folgenden sind:

1. Die sogen. Posters, d. h. zum Anschlag in allen Postämtern des Vereinigten Königreichs bestimmte gedrängte Uebersichten über Fahrpreise, Fahrvergünstigungen, die in den verschiedenen Kolonien zum Empfang von Ankömmlingen getroffenen Einrichtungen, die Arten der Arbeit, für die in den Kolonien Nachfrage besteht usw. Die Ausgabe dieser Posters erfolgt vierteljährlich.
2. Drei gleichfalls vierteljährlich ausgegebene „Circulars" und zwar je eine für Kanada, die australischen und die südafrikanischen Kolonien. Sie enthalten in knapper Form Angaben über alle für Ansiedler in Betracht kommenden Lebensverhältnisse in den genannten Kolonien.
3. Zwölf „handbooks". Davon betreffen 10, deren Herausgabe jährlich erfolgt, Kanada und die einzelnen australischen und südafrikanischen Kolonien. Ihr Inhalt stellt sich als eine Erweiterung der in den „Circulars" gegebenen Nachweise dar; insbesondere enthalten sie auch Angaben über die wichtigsten, das Einwanderungswesen betreffenden Gesetze der verschiedenen Kolonien.

   Von den übrigen zwei gibt eins (Professional handbook) über die gesetzlichen und anderweitigen Bedingungen Aufschluß, unter denen die Ausübung der höheren Berufsarten (professions) in den verschiedenen Kolonien erfolgen darf; das andere (Emigration Statutes and General Handbook) enthält eine Uebersicht über die im Vereinigten Königreiche bestehenden, die Auswanderung betreffenden Gesetze und Einrichtungen.
4. Ein Auszug aus Berichten britischer Konsuln in Nord-, Mittel- und Südamerika.
5. Eine Zusammenstellung von Nachrichten über Argentinien und
6. eine solche für Westindien.

Die von dem Editor of Publications zusammengestellten Druckschriften — insbesondere die „Circulars" und „Hand-

Digitized by Google

books“ — bilden die wesentlichste Unterlage für die dem Chief Clerk und seinen Gehilfen obliegende Auskunftserteilung an das anfragende Publikum. Die weit überwiegende Anzahl der Anfragen wird einfach durch Aushändigung einer oder mehrerer der fraglichen Veröffentlichungen an die Interessenten erledigt.

In verschiedenen großen Industrie- und Handelszentren sowie in einigen kleineren Landstädten sind Zweigstellen des Office gegründet. Unter diesen Zweigstellen sind lediglich Depots der von dem Office herausgegebenen Druckschriften zu verstehen. Die Stellen sind meist in Verbindung mit öffentlichen Bibliotheken der betreffenden Orte errichtet worden.

Die Regelung des Auswanderungswesens in der Schweiz, insbesondere die Schaffung einer besonderen Behörde zur Ueberwachung der Auswanderung und zur Erfüllung der damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben wie Statistik, Prüfung kolonisatarischer Unternehmungen und Auskunftserteilung an Auswanderer, beruht auf dem Bundesgesetz vom 22. März 1888.

Art. 25 dieses Gesetzes bestimmt:

„Die Aufsicht des Bundesrates über die Auswanderungsagenten und die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes wird durch das vom Bundesrat hiermit beauftragte Departement ausgeübt. Demselben wird zu diesem Zwecke ein besonderes Bureau beigegeben, welches sich mit den betreffenden Stellen in anderen Staaten in Verbindung setzen und auf gestelltes Verlangen Personen, welche auswandern wollen, mit den nötigen Auskünften, Räten und Empfehlungen versehen wird.

Der Bundesrat kann innerhalb der Grenzen des Budgets zum Schutze von Auswanderern und Kolonisten auch Spezialmissionen anordnen.“

Nach der unterm 10. Juli 1888 dazu ergangenen Vollziehungsverordnung ist das eidgenössische Departement des Auswärtigen mit den angeführten Aufsichtsbefugnissen betraut worden.

Durch Bundesratsbeschluß vom 18. September 1888 ist die Organisation des dem Departement des Auswärtigen beigegebenen Auswanderungsbureaus bestimmt worden.

Das Bureau zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die eine die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Agenten, Unteragenten und Passagebilletverkäufer führt (administrative Abteilung), die andere die Vertretung der Interessen der schweize-

Digitized by Google

rischen Auswanderung im allgemeinen bei den betreffenden Stellen in anderen Staaten und die Erteilung von Auskünften. Rat und Empfehlungen an Auswanderer zur Aufgabe hat (kommissarische Abteilung).

Der hier nur interessierenden kommissarischen Abteilung sind unter anderem folgende Geschäfte zugewiesen:

1. Sammlung der auswärtigen gesetzgeberischen und anderen amtlichen Erlasse, betreffend das Auswanderungswesen, der einschlägigen konsularischen und anderen authentischen Berichte, wissenschaftlicher Schriften über die Verhältnisse der in Betracht kommenden Einwanderungsländer, der wichtigsten Auswanderungsliteratur und dergleichen.
2. Anknüpfung und Unterhaltung von Verbindungen mit schweizerischen Vereinen und Privaten im Inland behufs Verhütung leichtsinniger Auswanderung und zweckmäßiger Ausrüstung dürftiger, zur zielbewußten Auswanderung entschlossener Personen und Familien, evtl. öffentliche Vorträge.
3. Begutachtung von Kolonisationsunternehmungen und der damit zusammenhängenden Fragen.
4. Erteilung von Rat, Auskunft und Empfehlungen an Auswanderer auf Ansuchen.
5. Zusammenstellung solcher Mitteilungen, die für die Veröffentlichung bestimmt sind, soweit sie den Geschäftskreis der Abteilung berühren.

Der Sitz des schweizerischen Auswanderungsbureaus ist vorläufig in Bern. Dem Bundesrate ist es jedoch vorbehalten, der kommissarischen Abteilung einen anderen Sitz anzuweisen.

Die Geschäfte der beiden Abteilungen werden von je einem besonderen Chef geleitet, dem die nötigen Kanzleikräfte beigegeben sind.

Als Material zur Auskunftserteilung dienen hauptsächlich die Berichte der schweizerischen Konsulate in den als Einwanderungsländer in Betracht kommenden Staaten. Das Auswanderungskommissariat erhält aber auch von erfahrenen und zuverlässigen Privatpersonen im Auslande Mitteilungen, die es in Verbindung mit den auf amtlichem Wege eingegangenen Informationen bei seiner Auskunftserteilung verwertet.

Die Auskünfte werden unentgeltlich und zwar schriftlich oder mündlich erteilt. Das Kommissariat legt besonderen Wert darauf, die Anfragen in möglichst individueller Weise zu beantworten. Daher werden auch über die einzelnen Einwanderungsländer grundsätzlich keine Druckschriften herausgegeben, wenn man von solchen über allgemeine Vorschriften für das Verhalten

Digitized by Google

auf der Reise, über Einwanderungsgesetze fremder Länder usw. absieht.

In Belgien wurde im Jahre 1888 vom Ministerium des Auswärtigen ein staatliches Auskunftsbureau („Le service de renseignements concernant l'émigration") zu dem Zwecke geschaffen, um Auswanderern, die sich über die Verhältnisse in den Einwanderungsländern zu unterrichten wünschen, zuverlässige Aufklärung zu geben.

Die Einrichtung beruht demnach nicht, wie in der Schweiz, auf gesetzlicher Vorschrift.

Die Auskunftserteilung geschieht seitens eines Beamten des Auswärtigen Amts und zwar grundsätzlich mündlich.

Da die Erfahrung bald ergab, daß dieses Zentralauskunftbureau bei der mündlichen Art der Auskunftserteilung für die Auswanderer in den Provinzen nur von geringer Bedeutung war, wurden weiter in sämtlichen 9 belgischen Provinzen Auskunftsbureaus eingerichtet, die von dem Zentralbureau abhängig sind.

Für die Provinz Brabant befindet sich das Bureau in Brüssel im Musée Commercial de l'Etat, für die Provinz Antwerpen im Musée Commercial, Industriel et Ethnographique der Stadt Antwerpen; in den übrigen Provinzen bestehen diese Bureaus bei den Provinzialregierungen in Arlon, Brügge, Gant, Hasselt, Lüttich, Mons und Namur. Die Beamten dieser Behörde haben die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Das Auskunftsbureau in Antwerpen ist übrigens aus privater Initiative hervorgegangen, steht aber jetzt unter der Aufsicht der Regierung.

Als Auskunftsmaterial benutzt das Zentralbureau im wesentlichen belgische Konsulatsberichte, sonstige zuverlässige Nachrichten aus überseeischen Ländern, Berichte von Konsuln fremder Mächte u. s. w.

Den Provinzialbureaus wird dieses Material teils unverändert, teils in Form von Drucksachen, die aus den vorliegenden Nachrichten im Zentralbureau zusammengestellt sind, übermittelt. Auf Grund der erwähnten Unterlagen erteilen auch diese Bureaus, abgesehen von der Uebersendung von Drucksachen, meist nur mündliche Auskunft.

Die vom Zentralbureau herausgegebenen Schriften sind teils Broschüren, teils in Tabellen nach Art eines Fragebogenformulars gedruckt (vergl. hierzu Bokemeyer: „Das Auswanderungswesen in der Schweiz, in Belgien, England und Deutschland nach offiziellem Schriftenmaterial". 1892 S. 22 ff.).

Digitized by Google

In den Niederlanden bestehen eigentliche Auskunftsstellen für Auswanderer nicht. Durch das niederländische Gesetz vom 1. Juni 1861 / 15. Juli 1869 über die Durchreise und Weiterbeförderung von Auswanderern sind jedoch amtliche Kommissionen eingesetzt (vgl. Art. 4 ff.), die nach den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze u. a. auch die Aufgabe haben, den Auswanderern Schutz zu gewähren und ihnen Rat und Auskunft zu erteilen. Solche Kommissionen sind in Amsterdam, Rotterdam, Dordrecht, Vlissingen und Harlingen eingerichtet.

Die bedeutendste darunter ist die Kommission in Rotterdam. Im allgemeinen erstreckt sich die Tätigkeit dieser Organe mehr darauf, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Beförderung von Auswanderern zu überwachen, als den zur Auswanderung Entschlossenen Auskünfte über Einwanderungsländer zu erteilen.

Nach dem Italienischen Auswanderungsgesetz vom 31. Januar 1901 sowie dem dazu ergangenen Ausführungsreglement vom 10. Juli 1901 liegt die Auskunftserteilung dem Italienischen Generalauswanderungskommissariat ob. Es stellt die Notizen über die Einwanderungsländer, teils warnender, teils empfehlender Art zusammen und läßt sie lokalen, in den Auswanderungsbezirken zu errichtenden Komitees zwecks Verbreitung unter den Auswanderungslustigen zugehen. Die Notizen gelangen teils in Form von Zirkularen, teils in Gestalt einer Monatsschrift, des „Bolletino dell' Emigrazione" zur Versendung (auch an die Presse). Die Auskunftserteilung, die völlig kostenfrei erfolgt, trägt somit mehr den Charakter einer generellen Belehrung der Bevölkerung, als den der Unterweisung einer einzelnen Person. Informationsbureaus sollen auch in den Bestimmungsländern errichtet werden.

In Ungarn liegt nach dem Ungarischen Auswanderungsgesetz vom 11. März 1903 die Auskunftserteilung den politischen Behörden ob. Das Ministerium hat dafür zu sorgen, daß Auswanderungslustige auf Anfrage über die sie interessierenden Verhältnisse erschöpfende Auskunft erhalten. (§. 4 des Gesetzes).

In Oesterreich liegt zurzeit ein Gesetzentwurf, betr. den Schutz der Auswanderer, den parlamentarischen Körperschaften vor, durch den auch die Frage der Auskunftsteilung an Auswanderungslustige geregelt werden soll. Der Entwurf weist die Beschaffung des zur Auskunftserteilung dienenden Materials den staatlichen Behörden zu, während die individuelle Auskunfts-

Digitized by Google

erteilung gemeinnützigen Unternehmungen zugewiesen wird, die die Auskunftserteilung ohne Absicht auf Erzielung eines Gewinnes betreiben sollen. Die Erteilung der Erlaubnis an solche gemeinnützige Unternehmungen sowie die Fortsetzung der Art des Geschäftsbetrieb bleibt den staatlichen Organen vorbehalten.

Auskunftserteilung im deutschen Reich.

Durch die Bestimmung der Reichsverfassung ist das Auswanderungswesen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs unterworfen worden.

Wenn schon die gesetzliche Regelung der Materie erst verhältnismäßig spät, durch das Gesetz vom 9. Juni 1897, erfolgt ist, so hat doch andererseits die Kaiserliche Regierung der Frage der Auskunftserteilung von jeher besonderes Interesse geschenkt, indem sie den Standpunkt vertrat, daß eine staatliche Fürsorge für zuverlässige Auskunftserteilung an Auswanderungslustige unerläßlich sei. Besonderer Einrichtungen hierzu bedurfte es zunächst nicht, da die Auskunftserteilung ursprünglich durch das Auswärtige Amt erfolgte.

Jeder Auswanderer, der sich an das Auswärtige Amt wandte, erhielt über die von ihm gestellten Fragen, soweit diese tatsächlicher Natur waren, insbesondere sich auf wirtschaftliche Verhältnisse des in Aussicht genommenen Einwanderungslandes bezogen, auf Grund des vorhandenen Materials, dessen ständige Ergänzung den Kaiserlichen Behörden im Auslande zur Pflicht gemacht war, eingehende Auskunft. Diese Auskunft wurde dem Anfragenden entweder unmittelbar erteilt, wenn er mündlich um Auskunft bat, oder durch Vermittelung der nachgeordneten Behörden, die angewiesen waren, die Auskunft in jedem einzelnen Falle so zu geben, daß sie dem Fragesteller verständlich wurde.

Reichte das vorhandene Material zur Beantwortung der gestellten Fragen im Einzelfalle nicht aus, so wurden die Behörden im Auslande zum Bericht aufgefordert. Letztere waren auch angewiesen, an sie unmittelbar ergehende Anfragen Auswanderungslustiger dem Auswärtigen Amt samt dem zur Beantwortung dienenden Material zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Was die Art der Auskunftserteilung anlangt, so ging man davon aus, daß es zu vermeiden sei, dem Auswanderer einen positiven Rat hinsichtlich des zu wählenden Auswanderungszieles zu erteilen, daß aber hierdurch die Warnung vor zweifellos bedenklichen Auswanderungszielen nicht ausgeschlossen werde. Andererseits wurde dem Anfragenden über die für ihn wissenswerten Verhältnisse des in Frage kommenden Landes eine

Digitized by Google

zuverlässige und möglichst erschöpfende Auskunft gegeben und für die Richtigkeit der mitgeteilten tatsächlichen Details die volle Verantwortung übernommen. Lautete die gegebene Auskunft in tatsächlicher Hinsicht günstig, dann war der Auswanderungslustige ohnedies in die Lage gesetzt, hierauf seine weiteren Entschließungen zu begründen.

Ueber die an Auswanderungslustige seitens des Auswärtigen Amts in den Jahren 1895, 1896 und im Januar und Februar 1897 erteilten Auskünfte gibt eine statistische Zusammenstellung einen Ueberblick, die seiner Zeit der Reichstagskommission zur Beratung des Auswanderungsgesetzes vorgelegt worden ist.

Auch der dem Reichstage Anfang des Jahres 1897 vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend das Auswanderungswesen, ging von der Voraussetzung aus, daß eine staatliche Fürsorge für zuverlässige Auskunftserteilung an Auswanderungslustige unerläßlich sei, verneinte aber, wie aus der Begründung zum Gesetze des Näheren ersichtlich ist, stillschweigend die Frage, ob es hierzu besonderer neuer Einrichtungen bedürfe und ob dieserhalb der Erlaß gesetzlicher Vorschriften erforderlich sei (Begründung zum Abschnitt VI). Es sind daher in dem Gesetze keine besonderen Bestimmungen über die Errichtung einer Auskunftsstelle für Auswanderer aufgenommen worden, doch nahm die Angelegenheit der Auskunftserteilung bei den Beratungen des Entwurfs im Reichstage und in der Reichstagskommission sowie bei den sich daran anschließenden Preßerörterungen einen besonders breiten Raum ein.

Gegenüber den seitens verschiedener Redner im Reichstage vorgebrachten Wünschen nach Schaffung einer besonderen staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Auskunftsstelle wurde regierungsseitig bei der dritten Lesung des Gesetzentwurfs die Erklärung abgegeben: Darüber, daß das Auskunftswesen einer der wichtigsten Faktoren für die Handhabung einer nationalen Auswanderungspolitik sei, bestehe vollständige Uebereinstimmung der Regierung mit den Kreisen, die für diese Frage besonderes Interesse an den Tag legten. Auch darüber, daß das Auskunftswesen nach dem Inkrafttreten des Auswanderungsgesetzes eine weitere Ausgestaltung werde erfahren müssen, bestehe kein Zweifel. Fraglich sei nur die Art und Weise der Ausgestaltung; aber auch in dieser Hinsicht dürfe man auf eine befriedigende Lösung rechnen, wenn man sich nur der Ueberzeugung hingeben wollte, daß die Regierung von jeher sich der Wichtigkeit dieser Frage bewußt gewesen sei und auch vorbereitend versucht habe, sie in richtige Bahnen zu leiten.

Digitized by Google

Die Kaiserliche Regierung stand demnach der Errichtung eines staatlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Auskunftsbureaus, das sich ausschließlich mit der Auskunftserteilung befassen sollte, schon damals nicht ablehnend gegenüber. Regierungsseitig wurde dabei von der Auffassung ausgegangen, daß eine solche Behörde jederzeit durch Einstellung von Mitteln in den Etat gegründet werden könne, falls sich das Bedürfnis dazu herausstellen würde. (Stenographische Berichte des Reichstags 1897 S. 5933/4.)

Bei Verabschiedung des Gesetzentwurfs über das Auswanderungswesen durch den Reichstag am 19. Mai 1897 wurde folgende von dem Abgeordneten Dr. Förster eingebrachte Resolution zu dem Gesetze angenommen:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, daß eine unter der Aufsicht des Reichs stehende und von diesem unterstützte Auskunftserteilung an Auswanderungslustige zu dem Zwecke eingerichtet werde, den Strom der Auswanderer möglichst nach solchen Gegenden zu lenken, in denen neben günstigen Erwerbsgelegenheiten für die Auswanderer die meiste Aussicht auf die Erhaltung ihres Deutschtums und auf günstige Beziehungen mit der alten Heimat vorhanden ist."

Die Resolution wurde vom Bundesrate dem Reichskanzler überwiesen.

Das Gesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 enthält nur im §. 8 eine Bestimmung über die Auskunftserteilung, und zwar insoweit diese durch den konzessionierten Auswanderungsunternehmer erfolgt.

Diese Vorschrift ist hier von Interesse, da sich daraus die Grenzen feststellen lassen, die der Auskunftserteilung gezogen werden sollen.

§. 8 lautet:

„Die Erlaubnis (d. h. zur Beförderung von Auswanderern nach außerdeutschen Ländern) berechtigt den Unternehmer zum Geschäftsbetrieb im ganzen Reichsgebiete mit der Einschränkung, daß er außerhalb des Gemeindebezirkes seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirkes seiner etwaigen Zweigniederlassungen bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebs, soweit es sich dabei nicht lediglich um die Erteilung von Auskunft auf Anfrage oder um die Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und Beförderungsbedingungen handelt, ausschließlich der Ver-

Digitized by Google

mittelung seiner nach §§. 11 ff. zugelassenen Agenten sich zu bedienen hat."

Die Worte „auf Anfrage" sind durch Beschluß des Reichstages auf Vorschlag der Kommission in den Paragraph eingefügt worden. Es soll damit klargestellt werden, daß der Unternehmer nicht befugt ist, das Publikum mit Auskunft gebenden Prospekten zu überschwemmen und damit indirekt die Auswanderung zu fördern. Zuwiderhandlungen würden nach §. 43 und, falls die Prospekte eine Anwerbung zur Auswanderung enthalten, nach §. 45 Abs. 2 strafbar sein.

Daß auch der Agent nur auf Anfrage Auskunft erteilen darf, ergibt sich aus der Absicht des Gesetzgebers, die Auskunft ohne Anfrage auszuschließen. Eine Strafbestimmung ist aber, wenn nicht §. 45 Absatz 2 in Betracht kommt, oder falls nicht ausdrücklich von den zuständigen Behörden eine dahin gehende Vorschrift erlassen wird (§. 44), nicht gegeben.

Da sich die Erteilung von Auskunft als ein Teil des Geschäftsbetriebes des Unternehmers darstellt, so ergibt sich hieraus, daß in allen Fällen, in denen der Unternehmer durch Mittelspersonen, also nicht selbst, Auskunft erteilen will, dies nur durch zugelassene Agenten, nicht durch jede beliebige Person, insbesondere Winkelagenten, erfolgen darf (vgl. §. 45 Abs. 1 und die Begründung zu §. 9). Andererseits ist der Unternehmer auch ohne besondere Genehmigung befugt, innerhalb des Reichsgebietes Bureaus behufs Erteilung von Auskunft zu errichten, die unter seiner eigenen Verantwortung oder unter der Leitung eines Stellvertreters tätig sind. Die Ernennung des Stellvertreters würde jedoch der Genehmigung des Reichskanzlers bedürfen (§. 9).

Endlich enthält auch noch die Begründung zu §. 46 des Gesetzentwurfes eine Bezugnahme auf die Auskunftserteilung. Danach soll die bloße Bekanntmachung der Beförderungsbedingungen oder Beförderungsgelegenheiten sowie die bloße Erteilung von Auskunft oder Rat an zur Auswanderung entschlossene Personen, insbesondere durch Verwandte, Freunde und durch Gesellschaften, die religiöse oder humanitäre Bestrebungen verfolgen, nicht als unter den Begriff der Anwerbung zur Auswanderung (§. 45 Abs. 2 des Gesetzes) fallend angesehen werden.

Die von dem Reichskanzler an die Kaiserlichen Konsularbehörden zur Ausführung des Auswanderungsgesetzes erlassene Zirkularinstruktion vom 10. Juni 1898 bestimmt bezüglich der Auskunftserteilung folgendes:

Digitized by Google

„Das Auswanderungsgesetz steht auf dem Standpunkte, daß den zur Auswanderung entschlossenen Personen die Möglichkeit verläßlicher Auskunft gegeben sein muß. Hieraus ergibt sich für die Konsularbehörden die Verpflichtung, diejenige staatliche Stelle, die zurzeit zur Auskunftserteilung berufen ist, nämlich das Auswärtige Amt, durch eingehende, fortlaufende Berichterstattung mit Nachrichten über die einschlägigen Verhältnisse nach wie vor zu versehen. Die Berichterstattung wird sich namentlich auf die Einwanderungsgesetzgebung, auf Kolonisationsunternehmungen und Projekte, auf die Aussichten, die sich den verschiedenen Kategorien von Einwanderern bieten, auf Landpreise, Absatzwege, Bodenprodukte, Kirche und Schule u. s. w. zu erstrecken haben.

Auswanderungslustigen, die sich an die Kaiserlichen Vertreter im Auslande mit der Bitte um Auskunft direkt wenden, ist den bestehenden Bestimmungen gemäß nicht selbst zu antworten; vielmehr sind die Eingaben dem Auswärtigen Amt nach wie vor mit dem zur Beantwortung dienenden, tunlichst erschöpfenden Material zur Bescheidung einzureichen."

Bald nach Inkrafttreten des Auswanderungsgesetzes stellte sich das Bedürfnis heraus, der Frage der Errichtung eines besondern Auskunftsbureaus näher zu treten.

Regierungsseitig ist davon Abstand genommen worden, eine selbständige staatliche Auskunftsstelle zu schaffen. Vielmehr wurde der Weg beschritten, die neu zu begründende Stelle an einen der schon bestehenden Vereine, die sich privatim mit der Auskunftserteilung an Auswanderer befaßt hatten, anzugliedern, diese Stelle finanziell zu unterstützen und sie der staatlichen Aufsicht zu unterwerfen.

Mit der Auskunftserteilung hatten sich bisher folgende Vereine beschäftigt:

1. die Deutsche Kolonialgesellschaft in Berlin;
2. der Verein für deutsche Auswandererwohlfahrt in Hannover;
3. der Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande in Berlin, Leipzig, Jena, Stuttgart;
4. der Evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Witzenhausen;
5. der St. Raphaelsverein;

Digitized by Google

6. das Zentralbureau für Auskunftserteilung an Auswanderer und für deutsche Unternehmungen im Auslande in Berlin;
7. die Oeffentliche Auskunftsstelle für Auswanderer in Dresden;
8. der Deutsche Auswandererverein von Seyffert in Berlin;
9. der Deutsch-Brasilianische Verein in Berlin;
10. der Ueberseeische Verein in München;
11. der Alldeutsche Verband;
12. der Deutsche Schulverein;
13. die Nachtigallgesellschaft;
14. der Evangelische Afrikaverein;
15. der Katholische Afrikaverein.

Von diesen Vereinigungen wurde die Deutsche Kolonialgesellschaft in Berlin für die Uebernahme der Auskunftsstelle gewählt. Maßgebend hierfür war die Erwägung, daß die Gesellschaft über ganz Deutschland verbreitet ist, wo sie fast in allen größeren Städten Abteilungen besitzt, daß sie ferner über Verbindungen und Informationen verfügt, wie sie in dem Maße keinem der anderen Vereine zu Gebote standen, und endlich daß sie Angehörige der verschiedensten Parteien, aller wirtschaftlichen Anschauungen und aller Konfessionen in sich vereinigte.

Die mit der Kolonialgesellschaft gepflogenen Verhandlungen hatten das Ergebnis, daß sich die Gesellschaft bereit erklärte, die gewünschte Auskunftsstelle am 1. April 1902 zu eröffnen, sie der Aufsicht des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt) zu unterstellen und nach dessen Direktiven zu leiten sowie ihre weit verbreiteten Organe zur Mitarbeit heranzuziehen. Die Gesellschaft selbst stellte für die Gründung der Zentral-Auskunftsstelle 5000 Mark in ihren Etat ein, während sie vom Reiche für die Unterhaltung der Stelle einen Zuschuß von jährlich 30000 Mark forderte.

Im einzelnen wurden für die Regelung der Auskunftserteilung an Auswanderungslustige durch das einzurichtende Bureau folgende, vom Reichskanzler genehmigte Grundsätze aufgestellt:

1. Unter dem Namen „Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderer" wird seitens der Deutschen Kolonialgesellschaft ein Organ geschaffen, welches die Aufgabe hat, deutschen Auswanderungslustigen Auskunft zu erteilen.
2. Die Auskunftsstelle bildet eine besondere, unter der Aufsicht des Präsidenten der Kolonialgesellschaft stehende

Digitized by Google

Verwaltungsabteilung derselben mit dem Sitze in Berlin. Der Vorstand der Zentral-Auskunftsstelle, dessen Anstellung durch den Präsidenten der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, hat sich ausschließlich mit den Geschäften der Auskunftsstelle zu befassen. Das Nähere wird durch eine vom Reichskanzler zu genehmigende Geschäftsordnung bestimmt.

3. Dem Präsidenten oder seinem Vertreter steht bei Ausübung der Aufsicht ein Beirat, bestehend aus hierfür zu wählenden Vertretern des Ausschusses und solcher Vereine zur Seite, welche sich außer der Kolonial-Gesellschaft schon bisher mit der Erteilung von Auskunft an Auswanderungslustige befaßt haben.
4. Die Oberaufsicht über die Tätigkeit der Auskunftsstelle wird vom Reichkanzler ausgeübt. Die Art, wie diese Beaufsichtigung zu erfolgen hat, wird der Reichskanzler im Einvernehmen mit der Deutschen Kolonialgesellschaft feststellen.
5. Die Auskunftserteilung bezieht sich auf sämtliche, nicht zum Deutschen Reich gehörende Länder und die deutschen Schutzgebiete. Sie erfolgt kostenlos. Sie soll den Auswanderungslustigen zuverlässiges Material über die sie interessierenden Länder, sowie über die Reise nach diesen, geben.
6. Die Auskunftserteilung erfolgt entweder
   1. unmittelbar durch die Zentral-Auskunftsstelle oder
   2. mittelbar und zwar
      a) durch Vertrauensmänner oder
      b) durch innerhalb des Reichsgebiets nach Bedürfnis zu errichtende Zweigstellen. Als solche können außer den Abteilungen der Kolonialgesellschaft auch solche Vereine dienen, die sich schon bisher mit der Erteilung von Auskunft an Auswanderungslustige befaßt haben.

   Die Vertrauensmänner und Zweigstellen sind von den Weisungen der Auskunftsstelle abhängig.

   Die Auskünfte werden mündlich, brieflich oder durch Veröffentlichungen erteilt.
7. Seitens des Reichs wird zunächst für das Etatsjahr 1902 ein Zuschuß von 30000 Mark zu den Kosten der Auskunftserteilung gewährt.

Digitized by Google

Für die Tätigkeit der Zentral-Auskunftsstelle ist folgende vom Reichskanzler genehmigte Geschäftsordnung maßgebend:

1. Die Zentral-Auskunftsstelle.

Die Zentral-Auskunftsstelle ist eine besondere unter Aufsicht des Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft stehende Abteilung derselben mit dem Amtssitz in Berlin.

2. Der Vorstand.

Der Leiter der Stelle bildet den Vorstand derselben. Seine Anstellung erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft und unterliegt der Genehmigung des Reichskanzlers. Der Leiter hat sich ausschließlich mit den Geschäften der Stelle zu befassen.

Er ist verantwortlich für die Geschäftsführung derselben und ihre Veröffentlichungen.

Er stellt, mit Zustimmung des Präsidenten, die Bureaubeamten an und regelt den Dienst.

Er ist verantwortlich für die schriftlichen und mündlichen Bescheide der Stelle.

Er arbeitet die Veröffentlichungen der Stelle aus und übergibt sie, mit Zustimmung des Präsidenten, dem Druck.

3. Die Kassenverwaltung.

Der Reichszuschuß und die etwaigen sonstigen Einnahmen der Zentral-Auskunftsstelle werden von der Kasse der Deutschen Kolonialgesellschaft vereinnahmt und auf ein besonderes Konto gebucht.

Sie dürfen nur für die Zwecke der Zentral-Auskunftsstelle verwendet werden.

Die Verfügungen an die Kasse gehen von dem Leiter der Stelle aus und bedürfen der Gegenzeichnung seitens des Präsidenten oder seines Vertreters.

4. Aufsichtsrecht des Präsidenten.

Der Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft oder dessen Stellvertreter führt die Aufsicht über die Zentral-Auskunftsstelle. Kraft dieses Rechts kann er jederzeit von dem Geschäftsgang derselben, sowie ihren Akten und Büchern Kenntnis nehmen.

Der Auskunftsbeirat (vergl. Ziff. 3 der Grundzüge) setzt sich aus Mitgliedern der Kolonialgesellschaft und aus Mitgliedern

Digitized by Google

der schon bestehenden Auskunftsvereinigungen, die sich der Zentral-Auskunftsstelle anschließen, zusammen.

Zurzeit haben sich angeschlossen:

1. der Zentralverein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande in Berlin;
2. der Evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Witzenhausen a. d. Werra;
3. der St. Raphaels-Verein zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer in Limburg a. d. L.;
4. die Oeffentliche Auskunftstelle für Auswanderer in Dresden;
5. der Deutsch-Brasilianische Verein in Berlin;
6. Die Weltkorrespondenz in Berlin.

Näheres über Zweck und Wesen des Auskunftsbeirats ist aus dem folgenden Statut zu ersehen:

1. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft oder seinem Vertreter bei Ausübung der Aufsicht über die Zentral-Auskunftsstelle zur Seite zu stehen.
2. Er führt den Titel „Auskunftsbeirat" und tagt in Berlin.
3. Er setzt sich zusammen zu einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder aus Abgeordneten des Ausschusses der Deutschen Kolonialgesellschaft und je einem Mitgliede der schon jetzt bestehenden Auskunftsvereine und Organisationen, die sich der Zentral-Auskunftsstelle anschließen.

   Die Genehmigung zur Neuaufnahme eines Vereins erteilt der Beirat. Der ansuchende Verein hat seine Statuten dem Vorsitzenden mit dem Antrage einzusenden.

   Die Zahl der Abgeordneten der Deutschen Kolonialgesellschaft soll in keinem Falle weniger als ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl betragen.
4. Der „Auskunftsbeirat" tritt auf Einladung des Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft in der Regel einmal im Jahre zusammen und zwar, sofern nicht Hindernisse entgegenstehen, im April oder Mai.
5. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Auskunftsbeirats wird der Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft eine außerordentliche Sitzung des Beirats einberufen. Dem Antrage ist eine Begründung beizufügen. Der Präsident kann nach eigenem Ermessen eine außerordentliche Sitzung ansetzen.

Digitized by Google

6. Von dem Zusammentreten des Beirats wird der Präsident dem Reichskanzler rechtzeitig Kenntnis geben. Letzterer hat das Recht, sich bei den Beratungen durch Kommissare vertreten zu lassen.
7. Die Einladung hat 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Tagesordnung ist beizulegen.
8. Die Eröffnung, Leitung und Schließung der Verhandlungen des Beirats liegt dem Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft oder einem von ihm ernannten Vertreter ob. Bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme.
9. Die Verhandlungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Inhalt der Verhandlungen und die ihnen gemachten Mitteilungen, soweit dieselben als vertraulich bezeichnet werden, als geheim zu betrachten.
10. Der Leiter der Zentral-Auskunftsstelle legt dem Beirat einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (1. April bis 31. März) vor. Der Bericht muß Zahl und Art der erteilten Auskünfte, nach Anleitung in Punkt 6 der „Grundzüge" geordnet, erkennen lassen.
11. Der Leiter der Zentral-Auskunftsstelle legt die für das laufende Geschäftsjahr vorbereiteten Veröffentlichungen vor, gibt Auskünfte über die benutzten Quellen und bringt dieselben auf Verlangen zur Verlesung.
12. Der Leiter der Auskunftsstelle hat die Pflicht, die seitens der Mitglieder des Beirats an ihn gerichteten Fragen stets nach bestem Wissen zu beantworten, sofern ihm nicht seitens der Oberaufsichtsstelle (Reichskanzler) Stillschweigen auferlegt ist.
13. Größere Abhandlungen werden die Mitglieder des Beirats mindestens acht Tage vor dem Zusammentritt desselben dem Leiter der Zentral-Auskunftsstelle einsenden. Letzterer hat für Vervielfältigung und Versendung an die übrigen Mitglieder Sorge zu tragen.
14. Die Geschäftsführung der Verhandlungen liegt in den Händen des Beirats.
15. Den Beschlüssen des Beirats steht das Veto des Reichskanzlers gegenüber.
16. Den auswärts wohnenden Mitgliedern, sofern sie nicht aus anderem Anlaß bereits in Berlin anwesend sind, werden die Kosten einer Rückfahrkarte II. Klasse zwischen ihrem Wohnort und Berlin aus der Kasse der Zentral-Auskunftsstelle erstattet.

Digitized by Google

Hinsichtlich der Ausübung des Oberaufsichtsrechts des Reichskanzlers über die Tätigkeit der Zentral-Auskunftsstelle (vergl. Nr. 4 der Grundzüge) bestehen folgende Grundsätze:

1. Dem Reichskanzler steht das Recht zu, von der Tätigkeit der Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderer und von der Verwendung des Reichszuschusses jederzeit Kenntnis zu nehmen.
2. Es steht ihm das Recht zu, sich in den Sitzungen des Auskunftsbeirats vertreten zu lassen; es steht ihm ferner das Recht zu, gegen die Beschlüsse des letzteren sein Veto einzulegen.
3. Der Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft wird dem Reichskanzler von der Einberufung des Auskunftsbeirats Kenntnis geben und ihm dessen Beschlüsse mitteilen.
4. Der Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft wird den Leiter der Zentral-Auskunftsstelle anweisen, sich bei Auskunftserteilungen und Fragen, die das politische Gebiet berühren, an die Intentionen des Reichskanzlers, soweit ihm diese bekannt sind, zu halten und im Zweifel sich in geeigneter Weise über sie zu unterrichten.
5. Der Präsident der Deutschen Kolonialgesellschaft wird sich von dem Leiter der Zentral-Auskunftsstelle jährlich mindestens einen General-Geschäftsbericht erstatten lassen und Abschrift davon dem Reichskanzler mitteilen.*)

Um für die Auskunftserteilung zuverlässiges Material zu erhalten, hatte der von der Kolonialgesellschaft mit der Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten für die zu errichtende Zentral-Auskunftsstelle beauftragte Kaiserliche Generalkonsul a. D. Koser einen Fragebogen ausgearbeitet, der seitens des Auswärtigen Amts den in Betracht kommenden Kaiserlichen Vertretern im Auslande zur Berichterstattung übersandt worden ist. Gleichzeitig wurden die Vertreter angewiesen, alle später sich ergebenden Veränderungen der für die deutsche Auswanderung wichtigen Verhältnisse jedesmal rechtzeitig — in besonders dringenden Fällen auch auf telegraphischem Wege — zur Kenntnis des Auswärtigen Amts zu bringen.

Die eingegangenen Berichte sind der Zentral-Auskunftsstelle mitgeteilt worden; auch die weitere einschlägige Berichterstattung wird der Stelle fortdauernd zugängig gemacht.

---

*) Anmerkung. Diese Geschäftsberichte werden seitens des Reichskanzlers dem Bundesrate und dem Reichstage regelmäßig zur Kenntnisnahme vorgelegt und zwar auf Grund der in der 161. Sitzung des Reichstags vom 10. März 1902 angenommenen Resolution des Abgeordneten Tahensky.

Digitized by Google

Endlich erhält die Stelle auch Kenntnis von allgemeinen Situationsberichten der Kaiserlichen Behörden im Auslande, soweit der Berichtsinhalt für die Auswanderungsfrage von Bedeutung ist.

Die Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderer ist demnächst am 1. April 1902 ins Leben getreten.

Durch Verständigung der deutschen Bundesregierungen und durch Veröffentlichungen in der Presse ist dafür Sorge getragen worden, daß die Interessentenkreise von dem Funktionieren der neuen Einrichtung Kenntnis erhielten.

Zum ersten Leiter der Stelle war mit Genehmigung des Reichskanzlers der Kaiserliche Generalkonsul a. D. Koser bestellt worden. Der Genannte erschien besonders für diesen Posten geeignet, da er vorher 27 Jahre hindurch als deutscher Konsul in Nord- und Südamerika in lebhafter Fühlung mit den dortigen deutschen Einwanderern gestanden hatte. Er hat sich durch seine Tätigkeit bei Einrichtung und bei dem organisatorischen Ausbau der Stelle besondere Verdienste erworben.

Nach dem am 8. Mai 1903 erfolgten Tode des Herrn Koser wurde der Kaiserliche Konsul z. D. Lehmann, der durch seine frühere Tätigkeit im Auslande, namentlich in Südamerika, mit den Verhältnissen in den hauptsächlichsten Auswanderungsgebieten gleichfalls vertraut ist, zu seinem Nachfolger ernannt. Zurzeit wird die Stelle von dem Konsul a. D. Grafen Pfeil geleitet.

Die bei der Zentral-Auskunftsstelle teils unmittelbar, teils durch Ueberweisung seitens des Auswärtigen Amts eingehenden Anfragen von Auswanderungslustigen werden im wesentlichen auf Grund des oben näher bezeichneten amtlichen Materials durch den Leiter der Stelle mündlich, schriftlich oder durch Uebersendung bezüglicher Druckschriften beantwortet.

Unter Umständen bedient sich die Zentral-Auskunftsstelle bei der Auskunftserteilung auch ihrer Vertrauensmänner oder ihrer Zweigstellen, welch' letztere von einzelnen Abteilungen der Kolonialgesellschaft im Anschluß an die Zentral-Auskunftsstelle errichtet worden sind. Ihr Zahl beträgt zurzeit 57.

Diese Zweigstellen erteilen auch selbständig Auskunft, jedoch grundsätzlich nur mündlich. Das Material hierzu wird ihnen von der Zentral-Auskunftsstelle zur Verfügung gestellt. Zu diesem Zwecke hat die letztere einen Leitfaden für Auskunftserteilung an Auswanderer herausgegeben und den Zweigstellen übersandt. Es wird darin auf die wesentlichsten, bei der Auskunftserteilung zu beobachtenden Gesichtspunkte hingewiesen.

Digitized by Google

Ständige und bezahlte Korrespondenten im Auslande besitzt die Zentral-Auskunftsstelle noch nicht. Es ist jedoch ihr Bestreben, solche zu gewinnen. Bisher hat sie sich gegebenenfalls der im Auslande ansässigen Vertrauensmänner des „Evangelischen Hauptvereins für deutsche Ansiedeler und Auswanderer" und des „St. Raphaelsvereins zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer" bedient.

Sämtliche Auskünfte der Zentral-Auskunftsstelle und ihrer Zweigstellen werden kostenlos und grundsätzlich nur in deutscher Sprache erteilt.

Von der Zentral-Auskunftsstelle sind bisher die folgenden, zur Versendung an Anfragende bestimmten Broschüren und Drucksachen herausgegeben worden:

1. Paraguay,
2. Rio Grande do Sul,
3. Kanada,
4. Chile,
5. Mexiko,
6. Argentinien,
7. Einwanderungsbestimmungen nach Britisch-Südafrika,
8. Karte von Argentinien.

Die zu 5. und 6. aufgeführten Druckhefte sollen umgearbeitet werden und sind zurzeit von der Ausgabe zurückgezogen worden.

Neben diesen Drucksachen gelangen auch Abhandlungen über die deutschen Kolonien an die Interessenten zur Verteilung.

Aus den Geschäftsberichten ergibt sich, daß die Mehrzahl der Auswanderungslustigen, welche die Zentral-Auskunftsstelle in Anspruch nahmen, unverheiratet war. Ihr Alter schwankte zwischen 16 und 65 Jahren. Dem Berufe nach waren stellungsuchende Kaufleute unter den Fragestellern am zahlreichsten vertreten. Außerdem befanden sich darunter Handwerker, Landwirte und Gärtner, Ingenieure und Techniker, Arbeiter, Bergleute, Lehrer, Offiziere u. s. w. Auch eine Anzahl weiblicher Personen bat um Auskunft.

Die Anfragen bezogen sich überwiegend auf die deutschen Schutzgebiete. Von fremden Ländern wurde am häufigsten über Südbrasilien Auskunft begehrt.

Eine nicht geringe Anzahl von Anfragenden erkundigte sich nicht nach einem bestimmten Lande, sondern wünschte von der Zentral-Auskunftsstelle ein für sie passendes Auswanderungsziel genannt zu haben. Bei derartigen Gesuchen wurde den Fragestellern geantwortet, daß die Zentral-Auskunftsstelle nicht in der Lage sei, ein Auswanderungsziel anzugeben, wo die Be-

Digitized by Google

treffenden mit Bestimmtheit auf ein gutes Einkommen rechnen könnten. Der Erfolg in dieser Richtung hänge von der Person, der Ausdauer, Arbeitskraft, dem Anpassungsvermögen sowie von den Kenntnissen des Auswanderers ab, vielfach auch von unvorhergesehenen Umständen. Mit diesen Anfragenden wurden darauf die Verhältnisse in verschiedenen Ländern besprochen, die für sie möglicherweise als Auswanderungsziele in Betracht kommen konnten. Sodann wurde ihnen anheimgestellt, nunmehr zunächst eine Wahl zu treffen und danach über das betreffende Gebiet noch nähere Auskunft bei der Zentral-Auskunftsstelle einzuholen.

Ueber die Auswanderungsziele im einzelnen, über die Anzahl und die Heimatsgegenden der Fragesteller geben die Statistiken näheren Aufschluß. Da verschiedene Anfragen von Familienhäuptern oder von Gruppen von Personen ausgingen, muß angenommen werden, daß die erteilten Auskünfte zur Kenntnis viel weiterer Kreise gelangt sind, als statistisch nachgewiesen werden kann.

Die deutsche Auswanderung ist zurzeit eine geringe. Sollte die Auswanderung aus dem Reichsgebiete aber einmal wieder einen größeren Umfang annehmen, mit welcher Tatsache bei dem großen Ueberschusse der Geburten über die Sterbefälle gerechnet werden muß, so ist nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen, daß die Zentral-Auskunftsstelle den Anforderungen, die alsdann in erhöhtem Maße an sie herantreten werden, genügen und damit ebenso den berechtigten Interessen der Auswanderer wie den nationalen und wirtschaftlichen Interessen des Reichs förderlich sein wird.

Digitized by Google

Vorschriften über die Durchwanderung.

1. Kontrolle der Durchwanderer.

Im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Preußischen Staates ist es erforderlich gewesen, für den Durchzug der den unteren Bevölkerungsschichten angehörigen ausländischen Auswanderer in polizeilicher und sanitärer Hinsicht besondere Kontrollvorschriften anzuordnen.

Maßgebend hierfür war die Tatsache, daß die Durchwanderer überwiegend aus Ländern kamen, in denen die sanitätspolizeilichen Einrichtungen mangelhaft sind, und meist nach Nordamerika reisen, wo strenge armen- und sanitätspolizeiliche Kontrollvorschriften bestehen, so daß die Zurückweisungsgefahr und damit die Gefahr armenrechtlicher Belastung Preußens eine besonders große ist.

Die rechtlichen Gesichtspunkte, unter denen die fraglichen Vorschriften erlassen wurden, sind folgende:

Es ist ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz, daß jeder Staat im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung Ausländern den Eintritt in sein Gebiet versagen kann (vgl. v. Liszt, Das Völkerrecht, dritte Auflage, 1904, S. 199). Von diesem Grundsatze ist die preußische Gesetzgebung und Verwaltung stets ausgegangen (vgl. Rönne, Staatsrecht 1884, IV. Band, §. 284). Er findet seine besondere gesetzliche Unterstützung in den Bestimmungen des Allg. L.R. §. 10, II, 17:

> „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei."

Nach Artikel 4 der Reichsverfassung untersteht die Fremdenpolizei zwar der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches. Das Reich hat aber die landespolizeiliche Zuständigkeit nicht eingeschränkt. Insbesondere hat das Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 zwar das Ausweisungsrecht der Bundesstaaten den Reichsangehörigen gegenüber geregelt, hinsichtlich der Reichsausländer hat es aber die bestehenden fremden-

Digitized by Google

polizeilichen Befugnisse unberührt gelassen (§. 12 a. a. O.). Auch das Paßgesetz vom 12. Oktober 1867 und das Auswanderungsgesetz vom 9. Juni 1897 greifen in diese Befugnisse nicht ein. Das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 endlich stellt in den §§. 11 und 24 ausdrücklich das Recht der Polizeibehörden fest, zur Verhütung der Einschleppung der gemeingefährlichen Krankheiten aus dem Auslande den Eintritt und die Beförderung von Personen, die aus dem von der Krankheit befallenen Lande kommen, zu verbieten oder zu beschränken; es werden damit aber keineswegs die sonst in dieser Hinsicht bestehenden weitergehenden Befugnisse der Landesregierungen eingeengt. Da dies auch nicht durch die vom Reiche mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge geschehen ist, so steht der Preußischen Regierung heute noch das Recht zu, jeden Reichsausländer im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit den Eintritt in das Land zu versagen. Das Recht der Eintrittsversagung schließt naturgemäß auch das Recht in sich, den Eintritt von der Erfüllung gewisser Bedingungen abhängig zu machen. Die fraglichen Bestimmungen sind verschieden, je nach dem es sich um den preußisch-russischen oder den preußisch-österreichischen Grenzverkehr handelt.

I. Preußisch-Russischer Grenzverkehr.

1. Bisheriger Zustand.

A. Verkehr nach Nordamerika.

Für den Transitverkehr der Auswanderer, die von Rußland kommend durch Preußen nach Nordamerika reisen wollen, bestanden bisher (vgl. namentlich Erlaß des Ministers des Innern vom 8. Oktober 1893) folgende Vorschriften.

Um die Grenze ungehindert passieren zu können, mußten die Durchwanderer

a) einen ordnungsmäßigen Paß,
b) eine Kajütenfahrkarte nach Nordamerika und
c) ausreichende Barmittel nachweisen, die für gesunde und nicht gebrechliche im Alter von über 10 Jahren auf 400 Mark, für solche unter 10 Jahren auf 100 Mark festgesetzt waren.

Von dem Nachweise des Besitzes ausreichender Barmittel waren nur solche Auswanderer befreit, die eine Kajütenfahrkarte einer deutschen Rhederei zur Ueberfahrt nach Nordamerika und eine Eisenbahnfahrkarte zur Reise nach dem Einschiffungshafen vorweisen oder eine Gewährleistung des Deutschen Zentralkomitees für die russischen Juden dafür beibringen

Digitized by Google

konnten, daß sie kostenfrei, ohne Aufenthalt in Deutschland, nach Nordamerika gefördert und, falls sie dort zurückgewiesen werden sollten, in ihre Heimat zurückgeschafft werden würden. Wenn vorstehende Bedingungen nicht erfüllt wurden, so war der Transit durch das preußische Staatsgebiet nur gestattet (Erlaß vom 18. September 1899), wenn die Durchwanderer zuvor eine Kontrollstation passiert hatten. Zur Anlage derartiger Kontrollstationen, die sanitäts-, armen- und sicherheitspolizeilichen Zwecken dienen, hatten sich die beiden großen deutschen Schiffsgesellschaften, der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie, verpflichtet. Sie hatten ferner die solidarische Haftung dafür übernommen, daß sie für alle Ausgaben aufkommen würden, die dem Staate, den Gemeinden oder den Armenverbänden durch die Beförderung der zu den Stationen zugelassenen Durchwanderer, durch deren Verpflegung, Behandlung und etwaige Beerdigung auf der Hin- und Rückfahrt (letzteres im Falle der Zurückweisung in Nordamerika) etwa verursacht würden.

In den Kontrollstationen müssen die Durchwanderer registriert und ärztlich untersucht, ihr Gepäck und ihre Sachen müssen desinfiziert, die Kranken abgesondert werden. Die Weiterbeförderung nach dem Einschiffungshafen muß möglich in geschlossenen Trupps, in besonderen Auswandererzügen oder in besonderen Auswandereranhängewagen erfolgen. Die Weiterbeförderung ist Sache der deutschen Gesellschaften und soll in der Regel über Ruhleben erfolgen.

Kontrollstationen sind bisher in Bajohren, Tilsit, Eydtkuhnen, Insterburg, Prostken, Illowo, Ottloschin, Posen, Ostrowo und Ruhleben errichtet worden.

Die Kosten für die Errichtung und Erhaltung dieser Stationen werden vom Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie getragen. Indessen stehen alle diese Stationen unter strenger staatlicher Aufsicht und besitzen infolgedessen den Charakter von staatlichen, polizeilichen Einrichtungen.

Die Tätigkeit der auf den Auswanderer-Kontrollstationen angestellten Agenten der deutschen Schiffsgesellschaften hat ihre gesetzliche Basis in dem Auswanderungsgesetz. Dieses stipuliert den Agentenzwang, d. h. der konzessionierte Auswanderungsunternehmer muß außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung und des Gemeindebezirks seiner etwaigen Zweigniederlassung bei der Ausübung seines gesamten Geschäftsbetriebs sich der Vermittelung der Agenten bedienen (§. 8 des Ges.).

Digitized by Google

Nach §. 11 a. a. O. bedarf, wer bei dem Geschäftsbetriebe eines Auswanderungsunternehmens durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitwirken will (Agent), hierzu der Erlaubnis. Die Konzessionierung der Agenten ist Landessache. Die Erlaubnis wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt (§. 12 des Ausw.Ges.). Die dem Agenten erteilte Erlaubnis kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden. Die Erlaubnis muß unter gewissen Voraussetzungen widerrufen werden, namentlich bei Unzuverlässigkeit des Agenten in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb (§. 18 des Ausw.Ges.).

Nähere reichsgesetzliche Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Agenten sind ferner in der Bundesratsverordnung vom 14. März 1898 (R.G.Bl. 1898 S. 39 ff.) enthalten. Diese Vorschriften regeln im wesentlichen die Details des mit dem Auswanderer zu vereinbarenden Beförderungsvertrags. Von preußischer Seite sind behufs Beaufsichtigung der Agenten, soweit hier bekannt, noch folgende Anordnungen erlassen:

Die Agenten auf den Kontrollstationen sind angewiesen, keinem russischen Auswanderer eine Fahrkarte zu verkaufen, wenn er nicht vorher in einer Kontrollstation vorschriftsmäßig desinfiziert und abgefertigt worden ist.

An den zu den Kontrollstationen gehörigen Grenzübergängen (Eisenbahnstationen) sind Agenten bestellt, um solche dort eintreffenden Auswanderer zu bezeichnen, deren Weiterbeförderung von den Schiffsgesellschaften übernommen wird. (Erlaß der preußischen Ressorts an die Schiffsgesellschaften vom 18. September 1894.)

Zu Agenten sind in jeder Beziehung umsichtige, taktvolle und sprachgewandte Persönlichkeiten zu verwenden. (Erlaß des M. d. J. v. 14. März 1903 an die Reg.-Präsidenten i. a. A. a. E. 50 adh. III.)

Den Agenten stehen obrigkeitliche Befugnisse nicht zu, und etwaigen Versuchen, sich solche anzumaßen, haben die Polizeiorgane mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Andererseits ist das Bestreben der Agenten, der Vorschrift gerecht zu werden, in jeder Weise zu unterstützen und die Polizeiorgane haben überall mit Nachdruck einzuschreiten, wo sich Auswanderer diesen Vorschriften zu entziehen versuchen.

Auch sonst bestehen noch eine Reihe von Vorschriften, die bezwecken, Mißverständnissen und Unzuträglichkeiten in der Behandlung der Durchwanderer vorzubeugen. So sollen im Grenzpolizeiverkehr nur umsichtige, taktvolle Polizeibeamte Verwendung finden, die möglichst auch die erforderlichen Sprach-

kenntnisse besitzen müssen, um sich mit dem reisenden Publikum verständigen zu können. (Erlaß des Ministers des Innern vom 14. März 1903.) Durch den gleichen Erlaß ist angeordnet, daß, falls Reisende gegen ihre Behandlung als Auswanderer bei den polizeilichen Exekutivbeamten Einspruch erheben, letztere hierüber umgehend, nötigenfalls telegraphisch, an ihre vorgesetzte Dienstbehörde Anzeige zu erstatten haben, die ihrerseits den Sachverhalt prüfen und nach dem Ergebnis die Entscheidung treffen soll. Etwaige Beschwerden sind in den zur Registrierung der Durchwanderer dienenden Journalen zu vermerken.

Durchwanderer, denen es in Widerspruch mit vorstehenden Bestimmungen gelungen ist, die Grenze zu überschreiten, sind nach dem Erlaß des Min. d. Inn. vom 16. Januar 1896 und nach dem Erlaß des Min. der öff. Arb. vom 13. Januar 1896 nur dann weiterzubefördern, wenn sie bereit sind, eine Fahrkarte nach Ruhleben zu lösen, um alsdann die dortige Kontrollstation nachträglich zu passieren. Im Weigerungsfalle sind die Durchwanderer, eventuell nach Maßgabe des deutsch-russischen Uebernahmeabkommens vom 10. Februar 1894 an die russische Grenze zwangsweise abzuschieben.

B. Verkehr nach England. Durch gem. Erlaß des Kult.-Min., der Min. d. Inn. u. f. Handel pp. und der öff. Arb. vom 14. März 1903 wurden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die russischen Auswanderer nach England ausgedehnt, mit der alleinigen Maßgabe, daß die vorzuweisenden Barmittel für gesunde und nicht gebrechliche Personen im Alter von über 10 Jahren auf 100, für jüngere Personen auf 50 Mark festgesetzt worden sind.

2. Jetziger Zustand. Die Bestimmungen über den preußisch-russischen Grenzverkehr sind neuerdings, wie folgt, abgeändert worden.

Der Eintritt in das preußische Staatsgebiet ist nur dann zu gestatten, wenn die Auswanderer einen ordnungsmäßigen Paß, einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen, eine Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen und ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziele oder im Falle ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Hierzu ist bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 M., bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 Mark für erforderlich zu halten.

Digitized by Google

Alle außerdeutschen Auswanderer, welche beim Ueberschreiten der russisch-preußischen Grenze diese Bedingungen nicht erfüllen, haben eine Kontrollstation zu passieren, wie solche zur Zeit in Bajohren, Tilsit, Eydtkuhnen, Insterburg, Prostken, Illowo, Ottloschin, Posen und Ostrowo bestehen.

Die Einrichtung und der Betrieb dieser Kontrollstationen richtet sich nach den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

Die vorstehenden Bestimmungen treten unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Anordnungen für alle außerdeutsche Auswanderer, welche die preußisch-russische Grenze überschritten, in Kraft ohne Unterschied, ob sie von inländischen oder ausländischen Schiffsgesellschaften befördert werden. (Gemeinschaftlicher Erlaß der Minister des Innern für Handel und Gewerbe vom 26. Februar 1905.) Danach müssen nunmehr auch Auswanderer, die eine Fahrkarte des Norddeutschen Lloyd oder der Hamburg-Amerika-Linie haben, die Kontrollstation passieren, wenn sie nicht im Besitze der erforderlichen Barmittel pp. sind.

Eine Erweiterung bezw. Verschärfung haben die früheren Vorschriften durch die neuen dadurch erfahren, daß diese nicht nur wie früher für die nach England, den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada gehenden Auswanderer gelten, sondern auch für alle Auswanderer über See, ferner, daß auch für die Auswanderer nach England 400 bezw. 100 Mark verlangt werden.

Eine Erleichterung ist für die aus Rußland kommenden Auswanderer durch die neuen Vorschriften dadurch eingetreten, daß sie abgesehen von Paß und Geldmitteln, sowie Eisenbahnfahrkarte nicht mehr wie früher im Besitz einer Kajütfahrkarte, sondern lediglich eines abgeschlossenen Passagevertrages (also auch Zwischendeckes) mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffsgesellschaft zu sein brauchen, um die Kontrollstation zu vermeiden.

Danach ist insbesondere auch die frühere Vorzugsstellung des deutschen Zentralkomitees für den russischen Juden in Fortfall gekommen. Ein Bedürfnis hierzu war nicht mehr vorhanden, nachdem dieses Komitee seit langem seine Tätigkeit eingestellt hatte.

II. Preußisch-Oesterreichischer Grenzverkehr.

Zur Regelung des Verkehrs außerdeutscher Auswanderer über die preußisch-österreichische Grenze ist durch Erlaß des Ministers des Innern und für Handel ꝛc. vom 20. September 1904 nachstehendes angeordnet worden:

Digitized by Google

Der Eintritt in das preußische Staatsgebiet ist nur dann zu gestatten, wenn die Auswanderer einen mit einer in Deutschland konzessionierten Schiffahrtsgesellschaft abgeschlossenen Passagevertrag zur Fahrt nach einem außerdeutschen Ausschiffungshafen, eine Eisenbahnfahrkarte bis zum Einschiffungshafen und ausreichende Barmittel besitzen, welche ihre Aufnahme an dem Reiseziele oder im Falle ihrer dortigen Zurückweisung die Rückbeförderung in die Heimat gewährleisten. Hierzu ist, wie bisher, bei gesunden und nicht gebrechlichen Personen von mehr als 10 Jahren eine Summe von je 400 Mark, bei jüngeren Personen eine Summe von je 100 Mark für erforderlich zu halten.

Alle außerdeutschen Auswanderer, welche diese Bedingungen nicht erfüllen, haben eine Registrierstation zu passieren, wie solche zur Zeit in Myslowitz und Ratibor, ferner in Bingerbrück bestehen.

Die Einrichtung und der Betrieb dieser Registrierstationen richtet sich nach den hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

Insoweit in anderen deutschen Bundesstaaten Registrierstationen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sind, genügt das Passieren dieser Stationen auch für die Durchbeförderung durch das diesseitige Staatsgebiet.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Auswanderer, welche die russisch-preußische Grenze und die dortigen Kontrollstationen passieren. Hinsichtlich dieser Auswanderer verbleibt es lediglich bei den bisherigen Vorschriften. Im übrigen treten diese Bestimmungen unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Anordnungen für alle außerdeutschen Auswanderer in Kraft, ohne Unterschied, ob diese von inländischen oder ausländischen Schiffahrtsgesellschaften befördert werden.

Danach sind die Voraussetzungen, unter denen die preußisch-österreichische Grenze ungehindert überschritten werden darf, im wesentlichen die gleichen, wie an der preußisch-russischen Grenze, mit der Maßgabe, daß im Falle der Nichterfüllung dieser Voraussetzungen Registrierstationen zu passieren sind. Die Registrierstationen werden gleichfalls vom Norddeutschen Lloyd und der Hamburg-Amerika-Linie unterhalten. Sie dienen, wie die Kontrollstationen, armen-, sicherheits- und sanitätspolizeilichen Interessen; nur ist die sanitätspolizeiliche Kontrolle nicht eine so strenge, wie in den Kontrollstationen.

Die Verpflichtungen, welche die deutschen Schiffsgesellschaften für jeden in die Register eingetragenen Auswanderer übernehmen, sind die gleichen, wie in den Kontrollstationen. Aus-

Digitized by Google

wanderer, die unter Verletzung der Vorschriften die Registrierstation umgangen haben, sind anzuhalten und in die Heimat zurückzubefördern, sofern sie sich nicht freiwillig in eine der zur Zeit in Ratibor, Myslowitz, Bingerbrück bestehenden Registrierstationen oder in die Kontrollstation Ruhleben bei Berlin begeben.

Die nachgeordneten Behörden sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß den Agenten der Schiffsgesellschaften obrigkeitliche Befugnisse nicht zustehen und daß etwaige Versuche, sich solche anzumaßen, mit Entschiedenheit zurückzuweisen sind.

Andererseits ist das Bestreben der Agenten, den Vorschriften gerecht zu werden, in jeder Weise zu unterstützen und überall mit Nachdruck einzuschreiten, wo sich Auswanderer diesen Vorschriften zu entziehen versuchen sollten.

III. Sächsisch-Oesterreichischer Grenzverkehr.

Die Königlich Sächsische Regierung hat für den Grenzverkehr an der sächsisch-österreichischen Grenze Vorschriften erlassen, die mit den Vorschriften, betreffend den preußisch-österreichischen Grenzverkehr übereinstimmen. Registrierstationen sind in Leipzig und noch zwei anderen Punkten errichtet. Durchwanderer, die diese Stationen passiert haben, sind zum weiteren Transit durch das preußische Staatsgebiet berechtigt.

IV. Bayerisch-Oesterreichischer Grenzverkehr.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. Nr. 56. München, den 15. November 1905.

Nr. 23458. Bekanntmachung, Bekämpfung der Cholera, russische Durchwanderer betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und für Verkehrsangelegenheiten.

Im Hinblick darauf, daß in Rußland die Cholera herrscht, wird im Einvernehmen mit dem Reichskanzler auf Grund der §§. 24 Abs. 1 Ziff. 3, Abs. 2 und 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 und unter Bezugnahme auf Nr. I 9 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats hierzu vom 21. Februar 1904 — mit Wirksamkeit bis auf weiteres — folgendes bestimmt:

1.

Der Uebertritt von Durchwanderern aus Rußland über die bayerische Auslandsgrenze darf nur mittels Eisenbahn, und zwar nur auf den Strecken Eger-Markt-Redwitz und Linz-Passau erfolgen.

Digitized by Google

2.

Auf den Bahnhöfen Markt-Redwitz und Passau findet eine ärztliche Besichtigung der Durchwanderer aus Rußland, sowie die Zurückhaltung und Absonderung der Cholerakranken und Choleraverdächtigen statt. Die Durchwanderer haben den zu diesem Zwecke ergehenden Anordnungen der zuständigen Beamten und Bediensteten Folge zu leisten.

3.

Zuwiderhandlungen gegen Ziff. 1 oder 2 sind, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich eine höhere Strafe verwirkt ist, in §. 46 Nr. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht.

München, den 13. November 1905.

gez. Dr. Graf von Feilitzsch.

In Vertretung:

Staatsrat von Ebermayer.

2. Anweisung über die Einrichtung und den Betrieb der Auswanderer-Registrierstationen im Regierungsbezirk Oppeln.

Die Einrichtung und der Betrieb der von den deutschen Schiffahrtsgesellschaften, dem Norddeutschen Lloyd in Bremen und der Hamburg-Amerika-Linie in Hamburg, mit staatlicher Genehmigung in Ratibor und Myslowitz errichteten Auswanderer-Registrierstationen richtet sich nach den nachstehenden Bestimmungen, sowie den von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten etwa noch zu erlassenden besonderen Anordnungen.

§. 1.

Die die österreichische Grenze überschreitenden Auswanderer, welche den von dem Minister des Innern und dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften über den Verkehr außerdeutscher Auswanderer über die preußische Grenze vom 20. September 1904 (M.Bl. f. d. i. V. S. 276) nicht genügen, sind von den den Grenzverkehr überwachenden Polizeibehörden den Registrierstationen zu Myslowitz und Ratibor zuzuführen, und zwar stets der am nächsten gelegenen Station.

§. 2.

Die Entscheidung, ob die den Stationen seitens der Polizeibehörden zugeführten oder dieselben freiwillig aufsuchenden Auswanderer seitens der Schiffahrtsgesellschaften

Digitized by Google

befördert werden sollen, steht mit der in §. 3 festgesetzten Maßgabe den Beauftragten der Gesellschaften zu. Wird die Beförderung abgelehnt, so haben die Polizeibehörden die Wiederabschiebung der zurückgewiesenen Auswanderer über die Grenze zu überwachen.

§. 3.

Die Beförderung der Auswanderer darf nur übernommen werden, wenn durch die seitens der Stationen angestellten Aerzte festgestellt ist, daß der Beförderung sanitäre Bedenken nicht entgegenstehen.

Die Stationsärzte unterliegen der Bestätigung durch den unterzeichneten Regierungspräsidenten.

§. 4.

Die zur Beförderung übernommenen Auswanderer werden seitens der Beauftragten der Schiffahrtsgesellschaften in Register eingetragen, welche für jede Schiffahrtsgesellschaft getrennt in zwei Exemplaren anzulegen sind. Das eine derselben ist für die Ortspolizeiverwaltung, in deren Bezirk die Station belegen ist, bestimmt, das andere hat im Gewahrsam der Beauftragten der Schiffahrtsgesellschaften zu verbleiben. Für die genaue Ausfüllung und Uebereinstimmung der beiden Register ist die Polizeiverwaltung verantwortlich.

§. 5.

Die Register sind täglich in beiden Exemplaren von den Beauftragten der Schiffahrtsgesellschaften abzuschließen und zu unterzeichnen und sodann der Polizeiverwaltung vorzulegen, welche die Richtigkeit der geschehenen Eintragungen unverzüglich zu prüfen und durch Unterschrift und Siegel zu bescheinigen hat. Für das bei der Polizeiverwaltung verbleibende Exemplar ist ein alphabetisches Verzeichnis anzufertigen, welches die Namen und Vornamen der in den Registern eingetragenen Personen unter Angabe der Seite, unter welcher die Registrierung erfolgt ist, zu enthalten hat. Dieses Verzeichnis ist stets im laufenden zu erhalten.

§. 6.

Nachdem die Eintragung der Auswanderer in die Register erfolgt ist, haben die Beamten der Schiffahrtsgesellschaften für deren schleunige Abreise — jedoch möglichst in bis zum Einschiffungshafen durchgehenden Sammelwagen — zu sorgen. Jedem registrierten Auswanderer ist vorher eine nach beiliegendem Muster ausgestellte Legitimationskarte auszuhändigen,

Digitized by Google

damit vermieden wird, daß derselbe während seiner Fahrt durch preußisches Gebiet etwa wieder angehalten und zurückgewiesen wird. Diese Bescheinigung ist von der Ortspolizeiverwaltung durch Abstempelung zu beglaubigen.

§. 7.

Die Schiffahrtsgesellschaften sind verpflichtet, für geeignete Unterkunftsräume zu sorgen und sie in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, daß die mit Abendzügen eintreffenden und von ihnen übernommenen Auswanderer sich an keinem anderen Orte aufhalten, als in den für sie bestimmten Räumlichkeiten. Sollten diese nicht unmittelbar bei der Station gelegen sein, so ist die Ueberführung stets ohne Unterbrechung zurückzulegen.

§. 8.

Durch die Uebergabe der von den Beauftragten der Schiffahrtsgesellschaften unterzeichneten Register an die Polizeibehörden übernimmt die betreffende Schiffahrtsgesellschaft die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß durch die Beförderung der in das Register eingetragenen Personen, durch ihre etwaige Rückbeförderung, Unterbringung, Verpflegung oder Beerdigung weder dem preußischen Staate noch einer preußischen Gemeinde oder einem preußischen Armenverbande Kosten entstehen, sofern dies aber dennoch geschehen sollte, die entstandenen Kosten erstattet werden.

Oppeln, den 14. Juli 1904.

Der Regierungspräsident.
gez. Holtz.

3. Vereinbarung zwischen der Kaiserl. deutschen und der Kais. und Kgl. österreichisch-ungarischen Regierung, betreffend die Durchwanderung durch die beiderseitigen Staatsgebiete.

Durch Notenwechsel vom 25. Januar 1905 ist zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart worden, daß unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Regierungen der beiden Staaten keine Maßregeln treffen werden, durch welche Personen, die aus ihrem Gebiete auswandern wollen und die nach den geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Auswanderung berechtigt sind, gehindert werden, den Weg durch das Gebiet des anderen Staates zu nehmen.

Digitized by Google

Anhang P.

Einwanderungsgesetzgebung.

In der Einwanderungspolitik der Staaten, die zur Zeit noch die Hauptziele der europäischen Auswanderung sind, hat sich seit einiger Zeit ein bemerkenswerter Wandel vollzogen. Während früher die Einwanderung nach jeder Richtung hin begünstigt wurde, während man durch Gewährung von Freipassagen oder Fahrpreisermäßigungen, durch kostenlose Ueberlassung von Heimstätten und sonstige Maßregeln die europäische Auswanderung an sich zu ziehen suchte, wünscht man diese jetzt vielfach zu erschweren und, was den Zuzug unerwünschter Einwanderer anlangt, zu verhindern. Grund für diese veränderte Politik ist einmal die enorme Zunahme der europäischen Auswanderung in den letzten Jahren, namentlich die der slawischen und romanischen Rassen, die im Hinblick auf die Schwierigkeit ihrer Assimilierung mit der Bevölkerung gewisser Einwanderungsländer dort häufig als nicht erwünschter Bevölkerungszuwachs angesehen werden; dann aber auch der zunehmende Einfluß gewisser Bevölkerungsklassen der Einwanderungsländer, namentlich der Arbeiterklassen, die in einer übermäßigen Einwanderung eine schwere Konkurrenz für ihrer Hände Arbeit und damit eine Gefährdung ihrer sozialen Lage erblicken. Zu den Ländern, deren Gesetzgebung ihre auf tunlichste Beschränkung der Einwanderung gerichtete Politik wiederspiegelt, gehören die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien und die südafrikanischen britischen Kolonien, während Kanada und die südamerikanischen Staaten, deren ungeheure, dünnbevölkerte Ländereien noch der Kolonisation harren, die Einwanderung mehr begünstigen.

Im einzelnen sei folgendes bemerkt:

A. Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Union wird für lange Zeit noch das Einwanderungsland par excellence für die europäische Auswanderung bleiben, nicht nur wegen ihres großartigen wirtschaftlichen Aufschwunges, sondern auch, weil auf einem Flächenraum, der nach Schätzung amerikanischer Nationalökonomen 800 Millionen Menschen ernähren kann, zur Zeit nur etwa 80 Millionen leben. Doch hat die Union ihre Einwanderungsbestimmungen fast ununter-

Digitized by Google

brochen verschärft und ihre Politik darauf gerichtet, ganze Klassen unerwünschter Einwanderer auszuschließen. In den Jahresberichten des Generaleinwanderungskommissars wird offen ausgesprochen, daß in der enormen Einwanderung von solchen Massen, deren Angehörige der amerikanischen Zivilisation in Sprache, Gedanken und Lebensführung völlig fremd sind, eine politische Gefahr und eine Gefährdung der amerikanischen Kultur zu sehen sind.

Nach der amerikanischen Gesetzgebung haben Personen, denen durch bestimmte Gesetze die Einwanderung nicht verboten ist, ein unbestreitbares Recht zur Landung und zum Aufenthalt, ein Recht, das auch auf dem Rechtswege erzwingbar ist. Die verschiedenen, die Einwanderung beschränkenden Gesetze (Gesetz vom 23. Februar 1887, das Contract labour Gesetz vom 19. Oktober 1888, das Gesetz vom 3. März 1891) sind durch das neuste Amerikanische Einwanderungsgesetz Public Nr. 162 (An Act to regulate the Immigration of Aliens) vom 3. März 1903 kodifiziert und erweitert worden. Das Gesetz sieht zunächst die Entrichtung einer von den Schiffsgesellschaften zu zahlenden Kopfsteuer (head tax) in Höhe von zwei Dollars (früher ein Dollar) vor und zwar für jeden Ankömmling, der nicht Bürger der Union, von Kanada, Mexiko oder Kuba ist. Die bisherigen Einwanderungsverbote für Blödsinnige, Geisteskranke, Arme, Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie der Oeffentlichkeit zur Last fallen werden, Personen, die mit einer ekelhaften oder einer gefährlichen ansteckenden Krankheit behaftet sind, für Prostituierte, Polygamisten, Personen, die eines schimpflichen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden worden sind, für alien contract laborers, d. h. Ausländern, die auf Grund eines Vertrages, welcher ihnen Arbeit in der Union sichert, hergekommen sind, werden ausgedehnt (§. 2) auf Epileptiker, Personen, die innerhalb der zuletzt abgelaufenen 5 Jahre geisteskrank waren oder zu irgend einer Zeit zwei oder mehr als zwei Anfälle von Geistesstörung hatten, auf gewerbsmäßige Bettler, Personen, die Prostituierte oder Frauen zum Zwecke der Prostitution ins Land bringen oder den Versuch dazu machen; endlich auf Anarchisten.

Personen, die wegen eines rein politischen, nicht schimpflichen Vergehens verurteilt wurden, sind nicht ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind ferner Ausländer, die innerhalb der letzten 12 Monate vor ihrem Eintreffen in den Vereinigten Staaten aus diesen ausgewiesen worden waren, falls die Ausweisung erfolgt war, weil die Betreffenden unter dem Versprechen, Arbeit zu erhalten oder unter der Vereinbarung, eine

Digitized by Google

bestimmte Arbeit zu verrichten, nach der Union gekommen waren. Gelernte Arbeiter (skilled laborers), d. h. Arbeiter, deren Tätigkeit eine gewisse Uebung oder besondere Geschicklichkeit voraussetzt, namentlich Handwerker, bestimmte Klassen von Fabrikarbeitern, dürfen angeworben werden, vorausgesetzt, daß unbeschäftigte Arbeiter dieser Art in der Union nicht gefunden werden können. In den §§. 4—7 werden die Bestimmungen wegen der Kontraktarbeiter noch besonders ergänzt. Das Gesetz verbietet unter Strafandrohung von 1000 Dollar für jeden einzelnen Fall, daß die Einwanderung oder das Einbringen eines Ausländers zum Zwecke der Arbeit unterstützt oder ermutigt wird, und zwar nicht nur, wie bisher, wenn ein Vertrag mit dem Arbeiter vorangegangen ist, sondern schon dann, wenn ihm Arbeit angeboten oder versprochen worden ist. Auf persönliche oder häusliche Dienstboten, die jemand nach der Union mitbringt oder sich dahin kommen läßt, ferner auf berufsmäßige Schauspieler, Künstler, Sänger, Geistliche, Lehrer, Personen, die öffentliche Vorträge halten oder einem gelehrten Berufe angehören, findet die Bestimmung keine Anwendung. Die Förderung der Einwanderung nach der Union durch gedruckte, im Auslande veröffentlichte Arbeitsangebote, Förderung der Einwanderung durch Transportgesellschaften, Schiffsagenturen oder auf sonstige Weise ist verboten. Das gesetzwidrige Einbringen eines Ausländers und der Versuch dazu sind strafbar. Personen, die verbotswidrig eingewandert sind, können noch nach 2 (früher 1) Jahren zurückbefördert werden. Anarchisten und Personen, die entgegen den Vorschriften eingewandert sind, dürfen nicht naturalisiert werden. Die von dem Senator Lodge befürwortete sogenannte Educational test (Erfordernis eines bestimmten Bildungsgrades des Einwanderers) ist in dem Gesetze nicht enthalten. Die Klausel wurde von dem Senate abgelehnt.

Unter dem 13. März 1903 sind die Ausführungsbestimmungen zum Einwanderungsgesetz erlassen. (Immigration Regulation — Treasury, Department Circular Nr. 39 — 1903.) Sie enthalten Vorschriften über die Entrichtung der Kopfsteuer und das Beschwerderecht der Einwanderer gegen Entscheidungen der Einwanderungsbehörde. Die Gebühr für Anwälte in Einwanderungssachen wird im Höchstbetrage von 10 Dollars festgesetzt. Durch Gesetz vom 14. Februar 1903 ist dem neugeschaffenen Department of Commerce das Einwanderungswesen unterstellt.

Die Einwanderung der Chinesen ist geregelt durch die Glary Act vom 5. Mai 1892 (An Act to prohibit the

Digitized by Google

coming of Chinese persons into the United States), abgeändert durch Gesetz vom 29. April 1902 (An Act to prohibit the coming into and to regulate the residence within the United States, its Territories and all territory under its jurisdiction and the District of Columbia, of Chinese and persons of Chinese descent). Vgl. Laws, Treaty and Regulations relating to the Exclusion of Chinese. Washington 1903.

B. Australien.

Das Einwanderungswesen war früher der Gesetzgebung der einzelnen australischen Staaten vorbehalten, die im wesentlichen Gesetze gegen die Einwanderung von Chinesen und sonstigen Farbigen, welche, durch das Goldfieber angezogen, nach Australien kamen, erlassen haben. Später stellte sich die organisierte Australische Arbeiterpartei im Interesse der Aufrechterhaltung hoher Löhne der Einwanderung feindlich gegenüber. Nach Errichtung des Common Wealth wurde die Einwanderung zur Bundessache. Das zur Zeit gültige Bundeseinwanderungsgesetz (Immigration Restriction Act Nr. 17 of 1901. — An Act to place certain restriction on Immigration and to provide to the removal from the Common Wealth of prohibited Immigrants vom 23. Dezember 1901) schließt im wesentlichen die gleichen Klassen von Auswanderern aus, wie das Amerikanische Gesetz, nämlich Wahnsinnige, Idioten, Prostituierte oder Personen, die von der Prostitution leben, kranke, bestrafte und solche Personen, von denen nach Ansicht des Ministers oder des zuständigen Beamten zu befürchten ist, daß sie der privaten oder öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen; ferner Personen, die sich im voraus als Handarbeiter dorthin verdungen haben. Ausgenommen hiervon sind Arbeiter, die für besondere Industrien mit ministerieller Erlaubnis engagiert worden sind.

Nach einem neueren Gesetz (An Act relating to Immigration under Contract to perform Manual labour in the Commonwealth Nr. 19 of 1905) darf der Minister den ihm vor der Zulassung der Kontraktarbeiter vorzulegenden Vertrag nur dann genehmigen, wenn nach seiner Ansicht der Vertrag nicht mit Rücksicht auf einen Arbeiterausstand in Australien geschlossen worden ist, wenn es schwierig ist, in Australien Arbeiter von gleicher Fertigkeit und Fähigkeit zu bekommen und wenn die dem einzuführenden Arbeiter im Vertrag zugestandenen Löhne und sonstigen Vorteile den in Australien üblichen Sätzen entsprechen. In der Act of 1901 ist ferner

Digitized by Google

die educational test insofern verwirklicht, als die Einwanderung von Personen verboten wird, die nicht im Stande sind, 50 Worte in einer von dem zuständigen Beamten bezeichneten (früher europäischen), jetzt (c. f. Australian Immigration Restriction Amendment Act vom 21. Dezember 1905) beliebigen Sprache nach Diktat niederzuschreiben. Nach Nr. 8 des Gesetzes von 1905 ist die Bundesregierung berechtigt, mit anderen Regierungen Vereinbarungen zu treffen, wonach die Angehörigen dieser Regierungen von dem Sprachenexamen befreit bleiben. Durch §§. 5[2] und 7 des alten Gesetzes ist ferner bestimmt, daß jeder Einwanderer, welcher Staatsangehörigkeit er auch immer sei und in welcher Stellung er auch immer sich befinde, der nicht unter bestimmte Ausnahmen fällt, noch innerhalb eines Jahres nach Betreten des Bundesgebietes zur Ablegung des vorgeschriebenen Sprachenexamens angehalten werden kann, bei dessen Nichtbestehen er eine Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten zu gewärtigen hat. Personen, die entgegen den Bestimmungen des Gesetzes das Bundesgebiet betreten, sowie unter Umständen die Kapitäne und Eigentümer der Schiffe, die solche Einwanderer befördert haben, unterliegen strengen Strafen. Einwanderer, die im Widerspruch mit den Bestimmungen des Gesetzes einwandern, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft und können entfernt werden. Für die Strafen sind auch die Kapitäne, Charterer und Rheder des Schiffs, mit dem die Einwanderer eingetroffen sind, haftbar. Das Gesetz bezieht sich nicht auf die Einwanderung von Arbeitern aus den pazifischen Inseln nach Queensland. Diese richtet sich nach der Pacific Islands Laborers Act 1880/92. Vgl. ferner Regulations under the Immigration Restriction Act. (Commonwealth Australia Gazette vom 3. Januar 1902 und Provisional Regulations under the Immigration Restriction Act 1902/05. Statutory Rules 1906 Nr. 10.)

C. Natal.

Das Einwanderungswesen wird geregelt durch die Immigration Restriction Act vom 5. Mai 1897 (An Act to place closer restriction on Immigration). Die Einwanderung ist verboten:

1. Personen, die mangels genügender Bildung nicht in der Lage sind, eine vorgeschriebene Eingabe nach Formular zu schreiben oder zu unterzeichnen.
2. Paupers oder Personen, die der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen können.

Digitized by Google

3. Idioten und Geisteskranken.
4. Personen, die an ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten leiden.
5. Gewissen Personen, die innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren mit entehrenden Strafen belegt worden sind.
6. Prostituierten oder von der Prostitution anderer lebenden Personen.

Die unter 1—6 genannten Personen können ausgewiesen werden. Kapitäne und Rheder sind für die vorschriftswidrige Landung dieser Personen verantwortlich. Die unbefugte Einwanderung ist strafbar.

Das Kolonisationswesen in Natal soll durch die Agricultural Development Bill vom 19. August 1904 gefördert werden.

D. Kapkolonie.

Nach der Bill to place certain restriction on Immigration and to provide for the removal from the Colony of prohibited immigration vom 30. Januar 1903 ist die Einwanderung gewisser Klassen von Personen verboten. Personen, die im Widerspruch damit einwandern, werden aus der Kolonie zwangsweise entfernt und bis zur Entfernung in Haft behalten. Die Beihilfe zur unerlaubten Einwanderung und betrügerische Angaben zum Zwecke des Nachweises über die Erfüllung der für die Einwanderungserlaubnis aufgestellten Bedingungen sind strafbar. Verboten ist die Einwanderung:

1. Personen, die nicht im Stande sind, in irgend einer Sprache ein Gesuch an den zuständigen Minister zu schreiben und zu unterzeichnen.
2. Personen, die nicht im nachweisbaren Besitz von Unterhaltsmittel sind (als solche wurden ursprünglich 5, später 20 Pfund Sterling verlangt) oder die voraussichtlich der Oeffentlichkeit zur Last fallen werden.
3. Personen, die wegen gewisser Kapitalverbrechen (Mord, Notzucht, Diebstahl, Betrug, Meineid, Urkundenfälschung) bestraft sind und die der Minister wegen der das Verbrechen begleitenden Umstände als unerwünschte Einwanderer bezeichnet.
4. Irrsinnigen.
5. Personen, die von der Prostitution leben oder daraus Gewinn ziehen.
6. Personen, die auf Grund einer von einem Staatssekretär oder von einem Kolonialminister oder auf Grund einer von einem ausländischen Minister eingegangenen amtlichen Mitteilung als unerwünschte Einwanderer erachtet werden.

Digitized by Google

Das Gesetz findet u. a. keine Anwendung auf Angehörige der englischen Land- oder Seemacht, englische Beamte und deren Familien, auf frühere Angehörige der freiwilligen Korps in Südafrika, wenn sie mit gutem Führungszeugnis entlassen sind, auf Frauen und minderjährige Kinder der Personen, die nicht unter die obenangeführten Klassen fallen, auf in Südafrika Angesessene, auf Handwerker, Arbeiter und Dienstboten, die sich über eine Anstellung ausweisen können.

Vgl. dazu Regulation made under the Provisions of the 7 the Section of the Immigrants Act. (The Cape of Good Hope Government Gazette vom 5. Februar 1903.) Diese Vorschriften regeln die Aufsicht über die Einwanderungsschiffe, deren Kapitäne zur Durchführung der Einwanderungsbeschränkungen der Einwanderungsbehörde eine Liste der Passagiere vorzulegen haben.

E. Transvaal, Orange-River-Kolonie.

Alle Einwanderer dorthin bedürfen einer Erlaubnis (Permit), die sie durch ihren zuständigen Konsul zu erwirken haben.

F. Großbritannien.

In Großbritannien ist am 1. Januar 1900 ein neues Einwanderungsgesetz in Kraft getreten, das im wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

I. Kontrolle der Einwanderung und Abweisung unerwünschter Einwanderer vor oder bei der Landung.

A. Die Einwanderungskontrolle ist im allgemeinen auf solche fremden Einwanderer (alien immigrants) beschränkt, die als Zwischendeckspassagiere auf einem mehr als 20 solcher Passagiere führenden Einwanderungsschiffe (immigrant ship) in dem Vereinigten Königreich anlangen. Dabei kann jedoch die Zahl der ein Schiff zum Einwanderungsschiff im Sinne des Gesetzes machenden Zwischendeckspassagiere durch Regierungsverordnung allgemein oder für bestimmte Schiffe und Häfen auch anders bestimmt werden; es sollen ferner alle Passagiere als Zwischendeckspassagiere gelten, sofern sie nicht einer Klasse angehören, die durch eine in derselben Weise zu erlassende Regierungsverordnung ausdrücklich für Kajütspassagiere erklärt worden ist. Im übrigen sollen die Einwanderer, um ihre Ueberwachung zu erleichtern, nur in bestimmten, von der Regierung von Zeit zu Zeit bekannt zu gebenden und mit besonderen Einwanderungsbehörden (Einwanderungsinspektor und Ein-

Digitized by Google

wanderungsamt, „Immigration Officer“ und „Immigration Board“) zu versehenden Häfen des Vereinigten Königreichs gelandet werden dürfen.

Fremde Zwischendeckspassagiere, die nachweislich in einem britischen Hafen nur zu landen wünschen, um innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach einem anderen, außerhalb des Vereinigten Königreichs belegenen Reiseziel weiterzureisen, sind jedoch gesetzlich von der Einwanderungskontrolle befreit. Eines besonderen Durchwanderungsnachweises bedarf es nicht, wenn sich der Passagier im Besitze eines durchgehenden und bereits bezahlten Reisebilletts nach einem außerhalb des Vereinigten Königreichs belegenen Reiseziel befindet und wenn der Kapitän des Schiffes, auf dem der Passagier angelangt ist oder weiter reisen soll, eine der Regierung genügende Sicherheit dafür bestellt, daß der Passagier sich nur zum Zwecke der Durchreise oder aus anderen von der Regierung gebilligten Gründen in Großbritannien aufhalten wird, daß während seiner Durchreise für seinen Unterhalt und seine Ueberwachung gesorgt werden wird und daß er nach Großbritannien nicht zurückkehren wird, falls er nach der Weiterreise in einem anderen Lande zurückgewiesen werden sollte.

Die Einwanderungskontrolle besteht darin, daß kein fremder Zwischendeckspassagier von dem Einwanderungsschiff gelandet werden darf, bevor er von dem Einwanderungsinspektor unter Zuziehung eines Sanitätsbeamten an Bord untersucht worden ist und die Erlaubnis zur Landung erhalten hat. Die Untersuchung kann anstatt an Bord auch anderwärts erfolgen. Die vorläufige Ausschiffung der Einwanderer zu diesem Zweck kann bedingungsweise gestattet werden, ohne daß hierin vor Ausführung der Besichtigung und Erfüllung aller etwa sonstigen Ausschiffungsbedingungen eine Landung im Sinne des Gesetzes erblickt werden soll.

B. Abweisung unerwünschter Einwanderer. Die Landung von Einwanderern ist nur mit Genehmigung des Einwanderungsinspektors gestattet. Sie ist unerwünschten Einwanderern (undesirable immigrants) zu versagen. Als solche kommen in Betracht:

a. Einwanderer, die nicht nachweisen können, daß sie die erforderlichen Mittel besitzen oder zu erwerben vermögen, um sich und ihre etwaigen Angehörigen (dependents) anständig unterhalten zu können;

b. Geisteskranke oder Blödsinnige sowie solche Personen, die infolge von Krankheit oder eines sonstigen Gebrechens vor-

Digitized by Google

aussichtlich den Steuernzahlern zur Last fallen oder in anderer Weise dem Gemeinwesen schädlich werden können;

c. Einwanderer, die in einem fremden Lande, mit dem England in einem Auslieferungsvertragsverhältnis steht, wegen eines in dem Vertrage und in dem englischen Auslieferungsgesetz vom Jahre 1870 vorgesehenen Auslieferungsdelikts von nicht politischem Charakter verurteilt worden sind; und

d. Einwanderer, die auf Grund des neuen Einwanderungsgesetzes schon einmal ausgewiesen worden sind.

Doch sollen Personen, die nachweislich nur eine Zuflucht in Großbritannien suchen, um eine Klage (prosecution) oder eine Bestrafung aus politischen oder religiösen Gründen zu vermeiden, oder weil sie eine Vergehung (offence) politischen Charakters begangen haben, oder weil sie Verfolgungen entgehen wollen, denen sie wegen ihres religiösen Glaubens in einer mit Gefahr für Freiheit, Leib oder Leben verbundenen Weise ausgesetzt sind, nicht wegen bloßer Mittellosigkeit oder wahrscheinlicher Belastung der Steuerzahler zurückgewiesen werden. Die Entscheidung steht in allen vorgedachten Fällen dem Einwanderungsinspektor in erster Instanz und in der Berufungsinstanz den Einwanderungsämtern zu.

II. Ausweisung unerwünschter Einwanderer nach der Landung.

Eine solche Ausweisung ist zeitlich unbeschränkt gegenüber den Ausländern zulässig, die im Vereinigten Königreich wegen einer solchen strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die mit einer, durch Strafgeld nicht einzulösenden Freiheitsstrafe bedroht ist, sofern dies von dem betreffenden Gericht mit dem Hinzufügen bescheinigt wird, daß es die Ausweisung des Verurteilten neben oder an Stelle der Verbüßung der ihm auferlegten Strafe für geraten halte; die Ausweisung ist ferner zulässig, und zwar innerhalb 12 Monaten nach der letzten Ankunft des Ausländers in Großbritannien, bei Personen, bezüglich deren von einem mit derartigen Untersuchungen im abgekürzten Verfahren zu betrauenden Gericht bescheinigt wird, entweder

a. daß der Ausländer innerhalb der letzten 3 Monate seit der Einleitung der Untersuchung von einem englischen Kommunalverband eine Armenunterstützung bezogen hat, die für Einheimische den Verlust des Wahlrechts zum Parlament begründen würde, oder

b. daß der Ausländer umherziehend ohne nachweisbare Subsistenzmittel betroffen worden ist, oder

Digitized by Google

c. daß er in einem wegen zu dichter Belegung mit Einwohnern ungesunden Quartier gelebt hat, oder wenn bescheinigt wird,

d. daß der Ausländer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den Eintritt in Großbritannien erlangt hat, obwohl ihm der oben unter I B. c. gedachte Abweisungsgrund der vorgängigen Verurteilung wegen eines Auslieferungsdelikts in einem fremden, mit Großbritannien in einem Auslieferungsvertragsverhältnis stehenden Lande entgegenstand. Der Erlaß des Ausweisungsbefehls steht dem Secretary of State zu.

III. Behördenorganisation, Straf- und allgemeine Bestimmungen.

A. Behördenorganisation. Der Einwanderungsinspektor und alle etwa sonst noch zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Beamten sollen von der Regierung angestellt und von dieser sollen auch die Mitglieder der mit je drei Personen zu besetzenden Einwanderungsämtern berufen werden; die letzteren aus einer für jeden Einwanderungshafen aufzustellenden Vorschlagsliste von Persönlichkeiten, die dafür durch Erfahrung in polizeigerichtlicher, geschäftlicher oder administrativer Tätigkeit geeignet erscheinen. Alles Nähere darüber einschließlich des Verfahrens vor dem Einwanderungsamt und der Berufung an dasselbe soll nach den einschlägigen Bestimmungen der Regierung und deren Ausführungsverordnungen vorbehalten bleiben.

B. Strafbestimmungen. Alle Zuwiderhandlungen gegen das neue Gesetz sollen, je nachdem sie von einem Schiffskapitän oder Einwanderer begangen werden, gegen den ersteren mit Geldstrafen bis zu 100 Pfd. Sterl. und gegen den Einwanderer mit seiner Behandlung als Landstreicher im Sinne des einschlägigen englischen Gesetzes (Vagrancy Act von 1824) oder wenn die Strafverfolgung in Schottland oder Irland stattfindet, mit durch Zwangsarbeit verschärfter Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten geahndet werden. Mit der letzteren Strafe werden, außer „Einwanderern", auch alle anderen fremden Passagiere bedroht, die dem Kapitän gegebenenfalls die für seine statistischen Nachweise über sie erforderlichen Angaben verweigern oder dabei falsche Angaben machen; die gleiche Strafandrohung soll auch sonst in allen Fällen Platz greifen, in welchen den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Organen gegenüber von irgend einem Beteiligten falsche Angaben gemacht werden.

C. Allgemeine Bestimmungen. Bei der Ausführung des Gesetzes sollen alle bestehenden Verträge oder sonstigen Vereinbarungen mit fremden Mächten berücksichtigt werden.

Digitized by Google

In Zweifelsfällen soll jede Person auf Grund des Gesetzes bis zum Beweise des Gegenteils als Ausländer behandelt werden können. Ausländer, gegen die ein Ausweisungsbefehl entweder bereits erlassen oder durch ein bezügliches Gerichtszeugnis bei der Ministerialinstanz angeregt worden ist, sollen bis zum Antritte der Abreise bezw. bis zur Entscheidung über den Ausweisungsantrag in Haft gehalten werden können. Das Gleiche gilt für Ausländer, denen die Landung bis zur endgültigen Entscheidung über ihre Zulassung in Großbritannien nur bedingungsweise gestattet worden ist.

Ausführungsbestimmungen. Zu dem Gesetz sind vor kurzem vorläufige Ausführungsvorschriften erlassen worden, deren wichtigste Bestimmungen folgende sind:

Jedes Schiff, das mehr als 12 fremde (nach einer neueren Ausführungsverordnung mehr als 20), zur Landung in einem oder mehreren britischen Häfen bestimmte, der Einwanderungskontrolle unterliegende Passagiere (steerage passengers) führt, wird als „Einwandererschiff" („immigrant ship") behandelt.

Der Einwandererkontrolle unterliegen alle zur Landung in einem britischen Hafen bestimmten Passagiere, die nicht Passagiere erster Klasse (first class passengers, cabin passengers) sind oder sonst von der Einwanderungskontrolle besonders ausgenommen sind.

Auf Schiffen, die nur eine Klasse für Passagiere führen, gelten alle fremden Passagiere als „steerage passengers". Der Secretary of State (Home Office) ist auf Grund der ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse vorläufig bereit, den einzelnen Schiffslinien für Passagiere zweiter Klasse neben den Passagieren erster Klasse die Befreiung von der Einwanderungskontrolle gegen gewisse, von den Schiffseigentümern zu übernehmende Garantien auf deren Antrag zuzugestehen (Ziffer 20 der Vollzugsvorschriften). Ausgenommen hiervon sollen sein

1. alle fremden Passagiere dritter Klasse sowie Decks- oder Zwischendeckspassagiere, 2. Passagiere, die lediglich durch Aufzahlung an Bord die Schiffspassage in zweiter Klasse erkaufen, 3. Passagiere, die durchgehende Fahrkarten dritter Klasse besitzen und nur für die Schiffspassage zweiter Klasse berechtigt sind.

Kein Schiff, das mehr als 12 fremde „steerage passengers" an Bord hat, darf irgend einen von diesen in einem britischen Hafen landen, der nicht zum „Einwandererhafen" („immigration port") erklärt ist.

Digitized by Google

Als britische „Einwanderungshäfen" sind vorläufig bezeichnet: Cardiff, Dover, Folkeston, Grangemouth, Grimsby, Harwich, Hull, Leith, Liverpool, London einschließlich Queenborough, Newhaven, Southampton und die Tyne-Häfen (Newcastle, Northshields und Southshields).

Der Führer jedes nach einem britischen „Einwanderungshafen" segelnden Schiffes, das fremde, zur Landung bestimmte Passagiere an Bord hat, muß, wenn es ein „Einwandererschiff" („immigrant ship") ist, dem Einwanderungskommissar (immigration Officer) oder dem dafür angestellten Zollbeamten (Preventive Officer of Customs) sofort und ehe ein Passagier landet, gewisse in den Ausführungsvorschriften bezeichnete, in englischer Sprache abzufassende Verzeichnisse über die an Bord befindlichen fremden, zur Einwanderung oder Durchwanderung bestimmten Passagiere übergeben. Daneben muß für jeden der Einwandererkontrolle unterliegenden fremden Passagier eine, dessen Personalien 2c. enthaltende, von dem Einwanderer selbst unterzeichnete formularmäßige Erklärung in englischer Sprache übergeben werden. Die betreffenden, den Ausführungsvorschriften beigefügten Formulare können von den Zollbehörden in den Einwanderungshäfen bezogen werden.

Durchwanderer (Transmigrants) werden gegen gewisse Garantien (gegen Ansteckungsgefahr und dergleichen) und gegen eine von dem Schiffseigentümer zu stellende Kaution (Bond) ohne weiteres zur Landung zugelassen.

Die der Kontrolle unterliegenden Einwanderer werden nur nach Untersuchung ihrer Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, ihrer Antecedentien und ihrer körperlichen Gesundheitsverhältnisse zur Landung zugelassen. Hinsichtlich der Vermögensverhältnisse soll in der Regel ein Besitz von 5 Pfd. Sterl. und von weiteren 2 Pfd. Sterl. für jeden Angehörigen als ausreichend angesehen werden.

Hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit der nicht im Besitze dieser Mittel befindlichen Einwanderer bleibt die Entscheidung dem Einwanderungsbeamten überlassen, wobei feste Arbeitsverträge, Kenntnis der englischen Sprache usw. Berücksichtigung finden sollen. Darüber, welche Krankheiten als Ausschließungsgrund gelten sollen, sind bestimmte Vorschriften noch nicht gegeben.

Schiffe, die weniger als 12 fremde, der Einwanderungskontrolle unterliegende Passagiere an Bord haben, können diese unter Beachtung gewisser Formalitäten und Garantien auch in Häfen landen, die nicht als „Einwanderungshäfen" bezeichnet sind.

Digitized by Google

G. Kanada

gehört zu den Ländern, welche die europäische Auswanderung begünstigen und durch verschiedene Maßnahmen, wie durch eine liberale Heimstätten-Gesetzgebung, durch Unterhaltung von Einwanderungsagenten in europäischen Ländern, durch Gewährung von Unterkunft in Einwandererherbergen und Erleichterung der Weiterreise der Einwanderer bis nach dem Bestimmungsort an sich zu ziehen versuchen.

Nach der Alien Labour Act von 1897 sind Arbeitsverträge, die vor der Zuwanderung abgeschlossen sind, nichtig; jedoch sind für skilled workmen (geschulte Arbeiter) Ausnahmen vorgesehen. Die Vorausbezahlung der Passage für Kontraktarbeiter ist verboten. Die Einwanderung regelt sich nach der Immigration Act von 1886 (revised Statutes of Canada Kapitel 65) und nach der Act to amend the Immigration Act Cap. 14 vom 15. Mai 1902. Danach hat der Generalgouverneur die Befugnis, armen und mittellosen, sowie solchen Einwanderern die Landung zu verbieten, die mit ekelhaften, gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Die betreffenden Proklamationen sind am 23. Juli 1900 und 8. September 1902 ergangen. Ferner hat der Generalgouverneur auf Grund des Artikels 24 des Einwanderungsgesetzes und des Erzeugungsgesetzes dazu durch Verordnung vom 23. August 1900 die Landung von Verbrechern und sonstigen bescholtenen Personen (criminals or other vicious class of Immigrants) verboten. Die Kolonisation ist durch ein Heimstättengesetz geregelt, das jedem Einwanderer 160 Acre Land gegen eine einmalige Stempelgebühr von 10 Dollars überweist. Der Erwerber hat die Verpflichtung, für die ersten drei Jahre mindestens sechs Monate jährlich auf der Farm zu wohnen und diese zu kultivieren. Doch hat er auch das Recht, in der Nachbarschaft zu wohnen, falls er dort schon Land besitzt und die Bewirtschaftung von dort aus möglich ist. Er muß erklären, daß er britischer oder kanadischer Bürger werden will und wird nach drei Jahren naturalisiert.

H. Süd-Amerika.

Für die deutsche Einwanderung kommen von den Ländern des Südamerikanischen Kontinentes hauptsächlich Südbrasilien, Argentinien, Paraguay, Uruguay und Chile in Betracht.

Die Politik der Regierungen dieser Staaten, deren unermeßliche Ländereien noch der Kolonisation harren, ist auf die Förderung der europäischen Einwanderung gerichtet.

Digitized by Google

J. Brasilien.

Was zunächst Brasilien anlangt, so ist die Zentralregierung in den letzten Jahrzehnten des Kaiserreichs und zu Beginn der Republik für eine Einwanderung größeren Stiles eingetreten. Von 1855 bis zur Gründung der Republik wurden etwa 140 Millionen Mark für Einwanderungs- und Kolonisationszwecke verausgabt. Die Regierung schloß mit ausländischen Agenten Einwanderungskontrakte ab, gewährte Ozeanfreipassagen sowie Kopfprämien für jeden Einwanderer. Den Eingewanderten wurde auf Wunsch Landbesitz kostenfrei überwiesen und es wurde die Tätigkeit von Kolonisationsgesellschaften durch Landüberweisungen gefördert. Nach dem Sturze des Kaiserreichs wurden durch die republikanische Verfassung alle öffentlichen Ländereien und damit die Kolonisationsangelegenheiten den Einzelstaaten überwiesen. Auch ging 1896 das gesamte Einwanderungswesen auf die Einzelstaaten über. Die Politik der Einzelstaaten ist gleichfalls auf die Begünstigung der Einwanderung gerichtet; ihre begrenzte finanzielle Leistungsfähigkeit hindert sie jedoch, größere Summen zu Kolonisations- und Einwanderungszwecken auszuwerfen. Dies gilt namentlich für die, gerade für die deutsche Auswanderung besonders in Betracht kommenden drei Südstaaten Rio Grande do Sul, Santa Catharina und Parana. Die Fürsorge dieser Staaten für die Einwanderung beschränkt sich zur Zeit auf die kostenfreie Hergabe von Staatsländereien, auf die Errichtung von Einwandererherbergen in den Ausschiffungshäfen und im Einwanderungsziele, in denen die Einwanderer für einen gewissen Zeitraum kostenfrei untergebracht und verpflegt werden, auf die unentgeltliche Beförderung der Einwanderer vom Ausschiffungshafen nach dem Endziel und auf gewisse Unterstützungen bei der ersten Ansiedlung; endlich auch auf gewisse Zollerleichterungen für das Gepäck der Einwanderer. (Vgl. in Rio Grande do Sul Kolonisationsgesetz vom 5. Oktober 1899, dazu Reglement betr. die Ländereien, die Kolonisation und die Forsten; in Parana Kolonisationsgesetze vom 20. Dezember 1892 und 22. März 1901; Ausführungsverordnung vom 8. April 1893 regulamento de Terras.)

In Sao Paulo, dem einzigen Brasilianischen Staat, der eine umfassendere Einwanderungspolitik entfaltet und hierzu durch seine günstige finanzielle Lage in den Stand gesetzt wird, regelt sich die Einwanderung durch das Gesetz Nr. 673 vom 9. September 1899 und das dazu erlassene Reglement vom 20. September 1900. Danach ist allen Schifffahrtsgesellschaften

Digitized by Google

die Einführung von Einwanderern gegen eine staatliche Subvention gestattet. Die Zahl der jährlich gegen eine Subvention einzuführenden Einwanderer wird durch Regierungsdekret bestimmt.

Die Zahl ist für 1904 und 1905 auf 5000 und 10000 Einwanderer normiert worden. Einwanderer haben nach den gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf freie Beförderung von Santos nach der Einwandererherberge in Sao Paulo, auf 8tägige kostenlose Unterbringung und Verpflegung daselbst; auf freie Eisenbahnfahrt bis zum Einwanderungsziele. Einwanderer, die auf eigene Rechnung eintreffen, erhalten auf Antrag den Preis für die Seepassage III. Klasse ersetzt, sobald sie am Orte ihrer Tätigkeit angelangt sind. Das Dekret vom 20. September 1900 regelt den Einwanderungsdienst und die Bedingungen, betr. die Zahlung von Subventionen. Ein Reglement vom 15. März 1900 (Dekret Nr. 751) enthält neue Vorschriften über den Dienst der auf Staatskosten errichteten Koloniezentren. In Genua und Marseille werden Einwanderungskommissare unterhalten.

Matto Grosso. Die Kolonisten erhalten 50 ha Land unentgeltlich und unter gewissen Voraussetzungen eine Zeitlang freie Beköstigung und freie Reise.

Die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes und Espiritu Santo gewähren den Einwanderern freie Eisenbahnfahrt bis zum Ziele; Minas Geraes, das einen Einwanderungsagenten unterhält, verpflegt die Einwanderer 8 Tage lang unentgeltlich in der Einwanderungsherberge in Juiz de Flora.

Vgl. ferner Regulamento das Hospedarias de Immigrantes mantidas pelo Governo Federal, Rio de Janeiro 1895; ferner Reglement für den Einwanderungs- und Kolonisationsdienst in dem Staate Rio de Janeiro (Dekret vom 26. Februar 1896 Nr. 260).

K. Argentinien.

Die Argentinische Einwanderungspolitik ist darauf gerichtet, die Einwanderung „ehrenwerter und arbeitsamer" Persönlichkeiten zu fördern. Sie spiegelt sich wieder in dem Argentinischen Einwanderungsgesetz vom Jahre 1876, das die verschiedenen, damals in Geltung gewesenen Bestimmungen über die Einwanderung modifiziert hat. Das Gesetz von 1876 setzt sich aus zwei Teilen zusammen. Der eine, die Einwanderung betreffend, ist noch jetzt in Geltung, während der zweite, von der Kolonisation handelnde, durch ein Heimstättengesetz (ley de

Digitized by Google

tierras) vom 8. Januar 1903 ersetzt worden ist. Durch das Gesetz von 1876 ist ein besonderes Einwanderungsdepartement geschaffen worden, dem der Schutz der Einwanderer nach ihrem Eintreffen in Argentinien und ihre Dislozierung in der Federation obliegt. Einwanderungskommissare in Europa sollen die Aufmerksamkeit der Auswanderer auf Argentinien lenken. Auf Staatskosten errichtete Einwanderungskomitees sollen in den Ausschiffungshäfen und den Hauptstädten im Innern des Landes errichtet werden. Diesen Komitees soll die weitere Fürsorge für die Einwanderer obliegen. Für die Förderung der Einwanderung wird ein nationaler Fonds gebildet. Für die Zwecke der Einwanderungskomitees können Sonderfonds geschaffen werden. Das Heimstättengesetz will die Verwendung und Nutzbarmachung der Staatsländereien namentlich zu Kolonisationszwecken regeln. (Vgl. Kaerger, Landwirtschaft und Kolonisation im Spanischen Amerika.)

L. Uruguay.

Daselbst findet eine staatliche Fürsorge für Einwanderer seit 1891 nicht mehr statt; die Einwanderung dorthin ist seitdem ständig zurückgegangen.

M. Paraguay.

Das neue Paraguayische Einwanderungsgesetz vom 6. Oktober 1903 will unter Fernhaltung ungeeigneter Elemente die Einwanderung arbeitsfähiger, gut beleumundeter und nicht ganz mittelloser Personen begünstigen. Es gewährt zu diesem Zwecke freie Fahrt von dem Ausschiffungshafen (Buenos-Aires oder Montevideo) bis nach dem Einwanderungsziel, ferner freie Verpflegung und Unterkunft auf die Dauer von 8 Tagen, sowie Zollfreiheit für das Gepäck der Einwanderer. Als nicht ganz mittellose Personen sind anzusehen solche Einwanderer, die 50 Pesos Gold (1 Pesos = 4 Mk.), bei Familienvätern 30 Pesos Gold für jede erwachsene männliche Person, besitzen. Personen über 50 Jahr, Mittellose und Arbeitsunfähige, werden unter bestimmten Voraussetzungen von der Einwanderung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind unbedingt Angehörige der gelben und schwarzen Rasse, mit ansteckenden Krankheiten Behaftete, Bettler, Landstreicher, Zigeuner, Zuchthäusler und solche Personen, die sich vor ausländischen Gerichten zu verantworten haben. (Art. 14.) Zentralbehörde ist die unter dem Ministerium des Auswärtigen stehende Oficina General de Immigración y Colonisatión. Ein Gesetz vom 25. Juli 1904

Digitized by Google

sieht die Schaffung von Heimstätten vor und regelt im übrigen das Kolonisationswesen.

N. Chile

sucht die europäische Einwanderung gleichfalls an sich zu ziehen; doch ist diese in den letzten Jahren sehr ins Stocken geraten. Die Kolonisation ist neuerdings durch 2 Dekrete des Präsidenten der Republik (vom 24. und 28. Juni 1904) geregelt. Das erstere bezieht sich auf das Magellaens-Territorium, das zweite auf die sonstigen, Chile noch gehörigen Staatsländereien. Durch Dekret vom 15. Oktober 1902 sind die Pflichten der Einwanderer bestimmt, die sich auf chilenischen Staatsländereien niedergelassen haben. Vgl. hierzu die Memorias de la Inspección General de Tierras.

O. Bolivien.

Das Kolonisationswesen ist durch ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 8. März 1900 geregelt.

P. Peru.

Vgl. Kolonisationsgesetz vom 21. Dezember 1898 sobre loi terrenos de Montañas: dazu Ausführungsdekret. Vgl. hierzu Boletin de la oficina Nacional de Immigracion. Estadistica y propaganda geografica, ein Werk, das auf Seite 281 ff. Bestimmungen über die Einwanderung nach Bolivien enthält.

Q. Panama.

Die neu gegründete Republik hat unter dem 11. Juni 1904 ein Einwanderungsgesetz erlassen, daß eine Kopfsteuer für jeden Einwanderer vorsieht und gewissen Klassen von Personen die Einwanderung untersagt. (Wahnsinnigen, Blödsinnigen, Bettlern von Profession, Verbrechern, Personen von übler Vergangenheit, Schwindsüchtigen, Epileptikern.) Ein Gesetz vom 11. März 1904 verbietet die Einwanderung von Chinesen und Türken, namentlich Syriern. Dazu Ausführungsreglement vom 15. April 1904.

R. Venezuela.

Das Dekret vom 28. Mai 1902, betr. die nach Venezuela kommenden und dort befindlichen Fremden enthält Vorschriften über die Einwanderung. Ein neueres Gesetz vom 11. April 1903 schreibt vor, daß Ausländer beim Betreten des Venezolanischen Staatsgebietes den dortigen Zivilbehörden ordnungsmäßig legalisierte Pässe und Führungszeugnisse unterbreiten müssen.

Digitized by Google

S. Ekuador.

Ein Einwanderungsgesetz vom 12. Juni 1901 (vgl. Monthly Bulletin of the American Republics Seite 235/36) sieht die Errichtung einer Einwanderungsbehörde behufs Förderung der Einwanderung nach Ekuador vor.

T. Philippinen.

Nach Sektion 33 des Amerikanischen Einwanderungsgesetzes gelten für die Philippinen die für die Union erlassenen Bestimmungen. Doch sind für den Archipel einige Spezialbestimmungen erlassen.

U. Mexiko.

Das Mexikanische Kolonisationsgesetz vom 15. Dezember 1883 ermächtigt die Exekutivgewalt, Kolonisten oder Kolonisationsgesellschaften, die Einwanderer einführen wollen, gewisse Ländereien zu überweisen und Unterstützungen zu gewähren. Dazu regulamento vom 17. Juli 1889, das auch die Zollbefreiung der Einwanderer regelt.

V. Kuba.

Das Kubanische Einwanderungsgesetz stimmt fast wörtlich mit dem Amerikanischen Gesetz überein, das durch eine Verfügung der seinerzeitigen Amerikanischen Interventionsregierung vom 15. Mai 1902 für Kuba Rechtskraft erhalten hat.

W. Britisch-Guyana.

Vgl. hierzu The Immigration Ordinance 1891 und The Immigration Ordinance 1891 Amendment Ordinance 1900. Durch die Bestimmungen, welche die Einwanderung indischer Kulis regeln sollen, wird der Posten eines Generaleinwanderungskommissars und von Medizinalinspektoren geschaffen.

X. Guatemala.

Das Einwanderungsgesetz vom 25. Januar 1896 verbietet die Einwanderung von Chinesen und von Personen über 60 Jahre, es sei denn, daß diese Vater oder Mutter einer Einwanderungsfamilie sind; ferner von Verbrechern. Die Junta Central de Immigracion ist Aufsichtsinstanz. Einwanderer genießen gewisse Vergünstigungen, wie Steuerbefreiungen und Befreiung von gewissen konsularischen Gebühren und haben im übrigen die gleichen Rechte wie die Inländer.

Digitized by Google

Y. Costarica.

Durch ein Gesetz vom 25. November 1905 ist die Einwanderung verboten:

1. Wahnsinnigen, Idioten, Schwachsinnigen, Blinden, Tauben, Stummen.
2. Personen, die mit Lepra behaftet sind, die am Gelben Fieber, der Bubonen-Pest oder an sonstigen ansteckenden oder gefährlichen Krankheiten leiden, ferner Siechen, Armen, dauernd Arbeitsunfähigen; endlich Personen, die wegen Verbrechen verfolgt werden oder bestraft worden sind.
3. Berufsmäßigen Anarchisten.

Blinden, Idioten, Schwachsinnigen, Tauben und Stummen sowie Siechen kann die Einwanderung gestattet werden, sofern sie genügende Mittel besitzen, um sich selbst zu ernähren.

Digitized by Google

Alphabetisches Register.

(Die Zahlen geben die Seiten, die beigefügten kleinen Zahlen die Nummern der Anmerkungen an.

A.

Abdampfgerät 272.
Abfahrtsgelder in Oesterreich 31.
Abfahrtstag 143, 144$_4$.
Abgabe des Schiedsspruchs 368. 369.
Abgang des Schiffs 153.
Abgangshafen 65$_3$.
Abgelehnte Anträge des Beirats 327.
Abhandlungen über die deutschen Kolonien 397.
Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel 200.
Ableistung des Parteieides 370. — der Wehrpflicht im Auslande 17.
Ablenkung der Auswanderung 234 ff.
Abschiebung der Durchwanderer 403 ff.
Abschließende Erledigung dringlicher Geschäfte des Beirats 323.
Abschluß des Beförderungsvertrages 86$_{2c}$, 189$_5$. — von Verträgen 128$_3$.
Abstimmung im Beirat 327.
Abtritte 270.
Abverdienen 114, 118$_{17, 18}$.
Abverdienung des Beförderungspreises 114.
Abweisung mittelloser Auswanderer 352.
Abwesende 80$_9$.
Adelsverein, deutscher, 4.
Aegypten 346 f.
Aenderungen des Reichstages an dem Gesetz 16 ff. — vom Reichstage beschlossene, an dem Entwurf 16.
Aerzte 121, 355, 366.
Aerztliche Geräte und Instrumente 310.
Aerztliche Untersuchung 156. — der Durchwanderer 401. — der Reisenden und der Schiffsbesatzung 281.
Aetzende Stoffe 313.
Afrika, Deutsche Auswanderung nach, 336.
Agenten 69, 84, 110. — auf den Kontrollstationen 401. — ausländischer Unternehmer 91$_5$. — Strafbestimmungen für, 188 ff., 190 ff.
Agentenurkunde 99$_1$.
Agentenwesen 84$_2$.
Agentenzwang 69$_1$, 84$_1$.

Digitized by Google

Agricultural Development Bill, Natal 415.
Aktiengesellschaften 53$_6$.
Aktive Marine 121.
Aktivlegitimation 369.
Alien labour Act Canada 422.
Alldeutscher Verband 390.
Allgemeine Aufsichtsbefugnis der Konsuln 364 ff. — Feiertage 109$_3$.
Alphabetisches Register der Durchwanderer 408.
Ambulanter Betrieb des Agenten 105$_3$.
Amerika, Deutsche Auswanderung nach, 336.
Amerikanisches Einwanderungsgesetz 411 ff.
American Line, Auswanderungsunternehmer 352.
Amoy 175.
Amsterdam 346, 348. — Auswanderung über, 337.
Amtliche Besichtigung 156. — Organe des Mutterlandes 234.
Amtmann 123.
Amtsanwesenheit 124.
Amtshandlungen der Konsuln bei Schiffen ausländischer Unternehmer 365 ff.
Analphabeten 116$_8$.
Anarchisten 411.
Anbordbringen von Proviant und Ladung 285.
Anfechtung von Besitztiteln 357, 360. — des Schiedsspruchs im Wege der Klage 370.
Anfrage 75$_8$.
Angemessene Unterkunft und Verpflegung 149, 150$_4$.
Angestellte 104, — des Unternehmers 78$_1$.
Angriffe feindlicher Indianer 355.
Anhörung des Beirates 163.
Animus revertendi 41$_4$.
Annahmeerklärung 104.
Annoncen 76$_9$, 196$_8$, 259.
Anschlag des Auswanderungsgesetzes 288.
Anschlagezettel 76$_9$.
Ansiedelung in kompakten Massen 238.
Ansiedelungsbedingungen 238.
Ansiedelungsprojekt 236.
Ansiedelungsverhältnisse 67$_2$, 238 ff.
Ansprüche des Auswanderer 260.
Ansteckende Krankheiten 282.
Anstellung des Vorstandes der Zentralauskunftsstelle 390.
Anträge des Beirates an den Reichskanzler 164$_5$.
Antritt der Seereise 146. — Verhinderung durch Zwischenfälle 146, 148$_5$.
Antwerpen 346, 348. — Auswanderung über 337.
Anwerbung zum Militärdienst 180. — zur Auswanderung 102, 191 ff.
Anzahlung 86$_{2b}$.
Anzeige an die Auswanderungsbehörde 266. — an die Militärbehörde 181.
Anzeigepflicht 124, 258. — des Unternehmers 283.
Apotheker 283 f.
Approbation 156.
Approbierter Arzt 273.
Arbeiter, geschulte 422.
Arbeiterpartei in Australien 413.
Arbeitgeber, Benachrichtigung der, 87$_2$.

Digitized by Google

Arenberg, Prinz von, Abgeordneter 15. — Mitglied des Beirats 330.
Argentinien 346, 348, 349, 397. — Einwanderungsgesetzgebung in, 424 ff.
Arglistige Verschweigung 199, 208 8.
Argo, Dampfschiffs-Gesellschaft, 350.
Armenkosten 352. — bei Beförderung der Durchwanderer 401. — die durch Durchwanderer entstehen 409.
Armenverbände, Deutsche, 353.
Arnim, Graf von, Mitglied des Beirats 330.
Art der Auskunftserteilung 385 ff., 397. — der Beförderung 406. — der Boote 277. — der Sicherheitsbestellung 112. — der Stellvertretung 79 4.
Arzneimittel 274, 355.
Arzneiverzeichnis 284, 296.
Arzt 153, 156.
Asien, Deutsche Auswanderung nach, 336.
Aufbringung 149, 149 2.
Aufforderung zur Bestellung oder Ergänzung der Agentenkaution 106. — zur Rückkehr 125.
Aufgaben der Konsuln 170 12. — auf dem Gebiete des Auswanderungswesen 364 ff. — zur Verhinderung des Mädchenhandels 371.
Aufgebotsverfahren vor der Auswanderung 14 ff.
Auflösung der Gesellschaft 79 8 f.
Aufnahmefähigkeit der Auswandererschiffe 266.
Aufsichtsbefugnis der Konsuln 364 ff.
Aufsichtsbehörde 89 1, 108, 109 2, 212. — Verzeichnis der, 332 ff.
Aufsicht über das Auswanderungswesen 166. — über die Zentralauskunftsstelle 390 ff.
Aufsichtsrecht des Präsidenten der Kolonialgesellschaft über die Zentralauskunftsstelle 392. — des Reichs 4, 5. — des Reichskanzlers 167 2.
Aufwärter 272.
Ausdehnung der Agentenkonzession 95. — des Geschäftsbetriebs 97 2.
Außerdeutsche Häfen 174.
Außereuropäische Auswanderung 117 12. — Häfen 157, 159 7.
Ausfertigungsgebühr 129 6.
Ausführungsbestimmungen in England 420.
Ausführungsinstruktion zum Gesetz 364 ff.
Ausgehobene Rekruten 121.
Ausgestaltung des Auskunftswesens 386 ff.
Aushängung des Auswanderungsgesetzes 288.
Aushebung 126.
Aushebungsbezirk 126.
Auskunft über Verhältnisse des Schiffs 166.
Auskunftsbeirat 392 ff.
Auskunftsbureau 76 8. — in Belgien 383.
Auskunftserteilung 69, 76 8, 85 2a, 86, 234. — an Auswanderungslustige 17, 378 ff. — Aufgaben der Konsuln bei der, 372.

Digitized by Google

Auskunftsvereinigungen 392.
Ausländer 120 1 A.
Ausländische Auswanderungsgesetzgebung 24 ff. — Auswanderungsunternehmer 350. — Gerichte 368. — Gesellschaften 54, 56 2. — Grundstücke 46 9. — Häfen 290. — Personen 54, 56 2. — Unternehmer 79 5, 265. — Schiffe von, 365 ff. — unterliegen dem Schiedsspruch des deutschen Konsuls 369.
Auslagen des Verfahrens vor dem Konsul 370.
Ausland 167, 182, 188 20. — Streitigkeiten im, 111. — Zahl der Deutschen im, 340 ff. — Zuwiderhandlungen im, 182, 188 20, 197, 198.
Auslandsurlaub 129 7 a.
Auslaufen, Genehmigung zum, 286.
Auslegung des Beiratsprotokolls 329.
Auslieferungsgesetz, Englisches, 418.
Ausmusterungsschein 129 7 a.
Ausnahmen 132. — von den Vorschriften des §. 5 des Gesetzes 66. — über Auswandererschiffe 290, 373 ff.
Ausrüstung 153, 156. — der Auswandererschiffe 266 ff. — Boote 279.
Ausscheiden von Beiratsmitgliedern 322.
Ausschiffungshafen 138, 140 5, 147, 144 2, 212, 288, 359, 365.
Ausschließung kranker Personen 156.
Ausschließungsschein 129 7 a.
Ausschüsse des Beirats 323, 327.
Außerdeutsche Einschiffungshäfen 63 2. — Länder 37, 46 8. — Zwischenhäfen 38 2, 63 2.
Außereuropäischer Ausschiffungshafen 138, 140 5. — Länder 135.
Australien 347, 348. — Deutsche Auswanderung nach, 336. — Einwanderungsgesetzgebung 413.
Ausübung des Geschäftsbetriebs 75 7.
Auswärtige Mitglieder des Beirates 322.
Auswärtiges Amt 49 3, 160, 365, 366 ff. — als Auskunftsstelle 385.
Auswandererbeförderung nach einem Großbritannischen Hafen 373 ff.
Auswanderer, Begriff des 40 7.
Auswandererdeck 266, 268.
Auswandererräume 266,
Auswanderer-Registrierstationen 402 ff., 407. — im Regierungsbezirk Oppeln 407 ff.
Auswandererschiff 136, 137, 153, 154 3, 157, 158 2, 166. — Vorschriften über, 264 ff.
Auswandererverzeichnis 127, 259. — Einreichung an die Konsuln 367. — Inhalt des, 262 ff.
Auswanderung, Anwerbung zur, 191, 196 8. — der Militärpersonen ohne Erlaubnis 181. — nach den Vereinigten Staaten von Amerika 344.
Auswanderungsbehörde 153, 160, 164, 165 2, 256, 259,

Digitized by Google

266, 272, 273, 283, 288, 289. — Verzeichnis der, 332 ff.
Auswanderungsbeschränkungen 123.
Auswanderungsbureau in der Schweiz 382.
Auswanderungsexpedienten 46_9, 60_5, 68_7, 369.
Auswanderungsfonds in Ungarn 33. — italienischer, 30.
Auswanderungsfreiheit 1, 2, 65_4, 120_1, 233.
Auswanderungsinspektionen, italienische, 30.
Auswanderungsinspektionskommission Antwerpen 26.
Auswanderungskommissare 166.
Auswanderungskommissariat in der Schweiz 382.
Auswanderungslustige, Erteilung von Auskunft an, siehe Auskunftserteilung.
Auswanderungspatent, Oesterreichisches, 31. — Schweiz 27.
Auswanderungspolitik 386. — deutsche, 14, 233 ff.
Auswanderungssenat in Ungarn 33.
Auswanderungsstatistik 336 ff.
Auswanderungssteuer 6.
Auswanderungs- und Kolonisationsamt 3.
Auswanderungsunternehmer 37 ff, 46_9. — Ausländische 54 ff. — Verzeichnis der, 346 ff.
Auswanderungsverbote 1, 121.
Auswanderungsvereine 3, 4.
Auswanderungsziel 62_1, 139, 359.
Ausweisung 43 b. — von unerwünschten Einwanderern 418 ff. — mittelloser Auswanderer 352.
Ausweisungsrecht 399.
Azoren 347.

B.

Bachem, Abgeordneter 49_4, 60_4, 211_{12}.
Baden, Partikulargesetzgebung in 218.
Badevorrichtung 269.
Ballin, Mitglied des Beirats 330.
Baltimore 347.
Bares Geld 95_3.
Barmittel 400. — in England 421. — der Durchwanderer 403, 405.
Bangkog 175.
Barth, Abgeordneter 14.
Bauart der Auswandererschiffe 264.
Bayerische Anregung 3.
Bayerisch-Oesterreichischer Grenzverkehr 406.
Bayern, Partikulargesetzgebung in, 217. — Vorschriften über Durchwanderer 406.
Beamte, Auswanderung der, 124.
Beaufsichtigung der Agenten 75_2. — der Unternehmer und Agenten 111. — des Stellvertreters 182.
Bedienung der Auswanderer 272.
Bedingte Tauglichkeit 126.
Bedingungen, besondere, die den Unternehmern auferlegt sind 346 ff.

Digitized by Google

Bedürfnisse, kirchliche, der Kolonisten 359.
Bedürfnisfrage bei Agenten 94 10.
Beerdigung mittelloser Auswanderer 352.
Befehle, dienstliche 125.
Beförderung der Desertion 127, 180. — von außerdeutschen Häfen 174. — von Auswanderern ohne Erlaubnis 190 ff.
Beförderungsbedingungen, Veröffentlichung der, 69.
Beförderungsgelegenheiten, Veröffentlichung der, 69.
Beförderungskosten 359.
Beförderungsmittel 39 5, 45 f.
Beförderungspreis 114, 119, 258.
Beförderungsverbot 119.
Beförderungsvertrag 71 3, 85, 85 3, 114 1, 139, 243.
Beförderungsweg 259.
Begleiter verkuppelter Frauenspersonen 288. —
Begleitung körperlich Hilfsloser 282.
Begriff der Auswanderung 40 6.
Begünstigung 129 8, 190 5.
Behändigungsschein 109 3.
Behandlung der Papiere 286.
Beherbergung von Auswanderern 214.
Behörden 110, 212.
Behördenliste 332 ff.
Behördenorganisation in England 419.
Begrenzung, räumliche, der Agentenkonzession 96 1 a.
Beihülfe 190 5.
Beirat 83 4, 5. — der Zentralauskunftsstelle 391, 392 ff. — für das Auswanderungswesen 14, 161 ff., 325 ff.
Beiratsmitglieder 330 ff.
Beischlaf 208 6.
Bekanntmachung der Wahlen 322. — der Zentralbehörden 212.
Bekostigung der Auswanderer 271.
Belegung von Embargo 150 2.
Belgien 348. — Vertrag mit, betr. Mädchenhandel 199 1. Auskunftserteilung in, 378, 383. — Auswanderungsgesetzgebung 26.
Belgisches Auskunftsbureau 383.
Bemannung 184 8.
Benachbarter Bezirk 95, 97 2.
Benzol 274.
Beratung im Beirat 326.
Berechnung der Frist zur Einlegung der Beschwerde 109 3.
Berichte der Konsuln 395. — der Reichskommissare 167 4.
Berichterstatter des Beirats 326.
Berichterstattung der Konsuln 366, 372.
Berichtigung aus der Sicherheit 260.
Beruf der Deutschen im Auslande 342.
Berufung des Beirates 322.
Besatzung, Einteilung der, 281.
Beschaffenheit des Auswandererdecks 266.
Beschaffung von Material für die Auskunftserteilung 395 ff.
Beschäftigung im Auslande 197 10. — im Bestimmungsland 114.
Beschlagnahme für den Dienst des Reiches 149 2.

Digitized by Google

Beschlußfähigkeit des Beirates 323.
Beschränkt Handlungsfähige 126.
Beschränkung der Agentenkonzession 95. — der Agentenerlaubnis 106, 107$_2$. — der Beschäftigung im Bestimmungsland 114. — der Einwanderung 410 ff. — der Unternehmerkonzession 81, 82$_2$, 163. — der Wahl des Aufenthaltortes 114. — nach erfolgter Auswanderung 125.
Beschwerde 108.
Beschwerdefrist 110$_4$.
Beschwerden der Durchwanderer 403. — über Anordnungen des Besichtigers und des Arztes 289.
Besichtiger 153, 265.
Besichtigung, amtliche, 156. — der Auswandererschiffe 282.
Besichtigungsverhandlung 286, 314.
Besichtigungsvermerk 286.
Besiedelung der deutschen Schutzgebiete 44$_1$.
Besiedelungskonzession 46$_9$, 163.
Besitztitel 357, 360.
Besondere Bedingungen, die den Unternehmern auferlegt sind 346 ff.
Besondere Gründe 68$_7$.
Bestellungsurkunde 112. — Inhalt der, bei Hinterlegung der Sicherheit 113$_3$.
Bestimmungen des Auswanderungsgesetzes über die Auskunftserteilung 386. — des Handelsgesetzbuches 138. — über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden 361 ff. — über den Geschäftsbetrieb 242 ff.
Bestimmungsland 114.
Bestimmungsort 114, 149.
Besuch des Auswandererdecks durch den Schiffsführer 286.
Betreten der Schiffsräume 166.
Betrieb 85. — der Beförderung 39$_4$. — der Kontrollstationen 404. — der Registrierstationen 407 ff.
Beurlaubte Militärpersonen 124.
Beurlaubtenstand 121, 123.
Bevollmächtigter 54, 57$_4$, 79$_5$.
Beweislast 147$_4$.
Beweismittel für die bewirkte Zustellung 109$_3$.
Bezahlung des Beförderungspreises 119.
Bezeichnung der Räume 271.
Bezirk, benachbarter, 95, 97$_2$.
Bezirkskommando 129$_{7a}$.
Bildungsgrad der Einwanderer 412.
Bingerbrück, Registrierstation 405.
Binnengewässer 187 c.
Binnenländische Unternehmer 46$_9$, 60$_5$, 99$_2$.
Blanquetstrafgesetz 198.
Blaubücher 379.
Blaulichter 275.
Bockemeyer 12$_6$.
Bödeker 349.
Bolivien, Kolonisationswesen in, 426.
Bolletino dell' Emigrazione 384.
Boote, Zahl der mitzunehmenden, 275.
Bootsausrüstung 279.
Bootsbemannung 280.
Bootsraum 277.

Digitized by Google

Bootsrolle 281.
Bootsübungen 280.
Bosnien 9.
Botendienste 102.
Boulogne 348.
Brake 346, 347, 348, 349.
Brasilien 11, 64 2 8, 352. — Deutsche Auswanderung nach, 336. — Einwanderungsgesetzgebung 423 ff.
Brausevorrichtung 270.
Bremen 346, 347, 348, 349, 351. — Auswanderung über, 337, 338, 339. — Partikulargesetzgebung in, 220.
Bremerhaven 346, 347, 348, 349.
Brennmaterial 271, 290.
Briefliche Auskunftserteilung 96. — Kontrahierung 96. — Verkehr mit Auswanderern 71 3.
Britische Einwanderungshäfen 421.
Britisch-Guyana 427. — Nordamerika, Deutsche Auswanderung nach, 336. — Südafrika 397.
Brockenhaupt, Stellvertreter 347.
Broschüren der Zentralauskunftsstelle 396, 397.
Bruttoraumgehalt der Schiffe 275.
v. Buchka, Abgeordneter 14.
Bücher 112. — für Auswanderer 288.
Bücher, Dr., Mitglied des Beirats 330.
Buhl, Dr. Ritter von, Mitglied des Beirats 330.
Bundesakte, deutsche 1.
Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 2.
Bundespräsidium, Aufforderung zur Rückkehr durch das, 125.
Bundesrat 48, 49 4, 81, 111, 156, 160, 161, 174, 290.
Bundesstaat 89 1.
Bureaus zur Erteilung von Auskunft 76 8.
Butter 292.

C.

Cabin Passengers 420.
Cahensly, Abgeordneter 395. — Mitglied des Beirats 330.
Canada 346, 348, 349, 350, 352, 397. — Einwanderungsgesetzgebung 422.
Canarische Inseln 347.
Canton 175.
Capverdische Inseln 347.
Carmer, Graf von, Abgeordneter 15.
Cegielsky, Abgeordneter 15.
Centralbehörde des Heimatsstaates 125.
Centralstelle für den Mädchenschutz 200.
Chairman 379.
Charakter, ehrenamtlicher, der Beiratsmitglieder 322.
Charta, Magna, 24.
Charteruna eines Auswandererschiffes 60 4. — von Schiffen 256.
Chef d'entrepont 351.
Chefoo 175.
Cherbourg 346, 348, 349.
Chief Clerc 379.
Chile 397. — Einwanderungsgesetzgebung 426.
China, Auswanderungsgesetzgebung 35. — Vertrag mit

Digitized by Google

Großbritannien, betr. Chinesenarbeit 35.
Chinese laborers 35.
Chinesen, Einwanderung von, 412 ff.
Chinesenauswanderung 35.
Chinesische Arbeiter 175.
Cirkulare 259.
Circulars 380.
Colonisationsgesellschaften, deutsche 352 ff.
Common Wealth 413.
Compagnie Générale Transatlantique, Auswanderungsunternehmer 350.
Consul 134 8, 187 16, 212.
Consularische Polizeiverordnung 175.
Consulatsmatrikel 236.
Contract Labour Act 411.
Costa Rica, Einwanderungsgesetzgebung in, 428.
Cuba 347, 348.
Cunard-Linie, Konkurrenzkampf mit der, 33.
Cunard Steamship Company Limited, Auswanderungsunternehmer 351.
v. Cuny, Abgeordneter 15.
Cuxhaven 346, 347, 349.
v. Czarlinsky, Abgeordneter 10.

D.

Dampfboot 278.
Dauerndes Verlassen des Staatsgebietes 43 c.
Davits 278.
Delegation 112.
Deliktsfähigkeit der juristischen Person 183 1.
Demographischer Begriff der Auswanderung 424.
Department of Commerce 412.
Desertion 127, 180.
Desinfektion 272.
Desinfektionsmittel 307.
Destillierapparat 271.
Detractus personalis 2.
Deutsche Armenverbände 353. — Auswanderungspolitik 233, 234. — Auswanderungsstatistik 336 ff. — Auswandererverein in Berlin 389. — Bundesakte 1. — Gerichte 55, 58 8. — Häfen, Auswanderung über, 337. Handelsmarine 177. — im Ausland, Zahl der 340. — Kapital 661, 240. — Kolonial-Gesellschaft 389. — Kolonien 382, 239, 397. — Protistuierte 1991. — Recht 55, 587. — Schiffe 174, 1765. — Schulverein 390. Schutzgebiete 441, 673. — Beförderung von den, 388. — Siedelungsgesellschaft 66, 240, 352 ff. — Sprache 11711, 235, 271, 351.
Deutsch-Brasilianischer Verein in Berlin 389.
Deutsch-Ostafrikanische Linie 349.
Deutschtum, Erhaltung des, 234.
Dienstanweisung des Schiffsarztes 273.
Dienstboten 117 10.
Dienstherrschaft 87 3.
Dienstliche Befehle 125.
Differentielle Behandlung nichtdeutscher Auswanderer 632.
Direkte Beförderung 406.
Dispensation 125.

Digitized by Google

Disciplinarische Ahndung 286.
Disponenten 186 15.
Dock 265.
Documents officiels sur le contrat de travail et le louage d'ouvrage aux Colonies 38.
Dolus eventualis 211 15.
Doppelkojen 268.
Dringliche Geschäfte des Beirates 323.
Drucksachen der Zentralauskunftsstelle 396, 397.
Druckschriften 77 9.
Durchwanderer 92 8. — sind Auswanderer 42 1. — durch Großbritannien 417 ff.
Durchwanderung 193, 233, 399 ff.
Durchwanderungsnachweis in England 417.
Durchzug durch Deutschland 399 ff.

E.

Ecuador, Einwanderungsgesetz in, 427.
Editor of Publications 379.
Educational test 412, 414.
Ehefrau 207 4.
Ehni, Abgeordneter 15.
Ehrenamtlicher Charakter der Beiratsmitglieder 322.
Eigene Rechnung 98, 99 2.
Einberufung zum Dienst 125.
Einberufungsorder 122.
Eingetragene Genossenschaft 50, 53 7.
Einjährig-Freiwillige 121.
Einlegung der Beschwerde 108.
Einleitung, geschichtliche 1 ff.
Einnahme der Mahlzeiten 268.
Einrichtung der Auswandererschiffe 266 ff. — der Kontrollstationen 404. — der Registrierstationen 407 ff. — der Krankenräume 270.
Einschiffung 133, 143, 156. — der Auswanderer 282.
Einschiffungshäfen 61, 65 2, 99 1, 400.
Einsetzung eines Schiffsführers durch den Konsul 187 16.
Einsicht in die Schiffspapiere 166.
Einteilung der Besatzung 281.
Eintragung in das Torrens-Register 360.
Eintritt der Durchwanderer in das Preußische Staatsgebiet 403, 405.
Einwandererherberge 354, 359, 422 ff.
Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika 344.
Einwanderungsagenten 422 ff.
Einwanderungsamt 417.
Einwanderungsdienst in Sao Paulo 424.
Einwanderungsfonds in Argentinien 425.
Einwanderungsgesetzgebung fremder Staaten 410 ff.
Einwanderungshäfen in England 421.
Einwanderungsinspektor 416.
Einwanderungskommissare, Argentinische 425.
Einwanderungskontrakte, Brasilien 423. — Sao Paulo 423 ff. — in England 417.
Einwanderungspolitik fremder Staaten 410 ff.
Einwanderungsschiff 416.

Digitized by Google

Einwanderungsstatistik, Vereinigte Staaten von Amerika 344.
Einwendungen gegen das Beiratsprotokoll 329.
Eisenbahnen 39 4.
Eisenbahnfahrkarte 400.
Elsaß-Lothringen, Partikulargesetzgebung in, 221.
Embargo 150 2.
Emigrants information office 378 ff.
Emigration Statutes 380.
Empfangsschein 86 26, 118 15, 256 ff.
England 5. — Durchwandererverkehr nach, 403. — Einwanderungs-Gesetzgebung 416.
Englische Häfen, Auswanderung über, 337. — Ostküste 40 6.
Entbindung von den Vorschriften über Auswandererschiffe 265.
Entlassung 123. — aus dem Staatsangehörigkeitsverbande 120 1 B.
Entlassungsurkunde 119, 128 6.
Entschädigung, Ausschluß der, beim Widerruf oder bei der Beschränkung der Unternehmerkonzession 83 2 a.
Entsendung von Kommissaren in das Siedelungsgebiet 67 2.
Entstehungsgeschichte des Gesetzes 4 ff.
Entwurf eines Auswanderungsgesetzes 1848 2 3. — desgl. 1850 3.
Erben des Unternehmers 80 8.
Erbschaftsabgabe 2.
Erforderliche Sorgfalt bei Beaufsichtigung des Stellvertreters 18 2.
Erfordernis ausreichender Barmittel 400. — der Schriftform 114 1.
Ergänzung der Agentensicherheit 106. — der Sicherheit 112.
Ergänzungsverzeichnis 286.
Erhaltung des Deutschtums 234, 387.
Erklärung für gute Prise 149 2.
Erlaubnis 61, 69, 90, 139, 190 ff. — des Agenten 89. — öffentlich-rechtlicher Charakter 47 13.
Erlaubnisschein 77 9.
Erlaubnisurkunde 89 2, 91 5, 98.
Erleichterungen der Wehrpflicht 16, 17. — für Auswandererschiffe 289.
Erleuchtung der Auswandererschiffe 267.
Erlöschen der auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften erteilten Genehmigungen 213.
Ermessen, freies, der Concessionierungsinstanz 50, 50 1.
Ermittelung des Raumgehalts der Boote 277.
Eröffnung des Beirates 322.
Ersatzbehörde 123.
Ersatzkommission 119.
Ersatzreservepaß 129 7 a.
Ersatzreservisten 121, 124, 181.
Ersatzwahlen zum Beirat 163. 322.
Erschöpfung der hinterlegten Summe 261.
Erstattung von Armenkosten bei Beförderung von Durchwanderern 401.
Erste Klasse des Germanischen Lloyd 264.

Digitized by Google

Erteilung der Erlaubnis 48. — von Auskunft 69, 76. — an Auswanderungslustige 372.
Erwerbshandlung 88 5.
Espirito Santo 424.
Europa, Deutsche Auswanderung nach, 336.
Evangelischer Afrikaverein 390. — Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer 389.
Eventualis, dolus, 211 15.
Expatriation 43 b.
Expedienten, Auswanderer- 46 9.
Explosivgegenstände 274, 313.

F.

Fabarius, Mitglied des Beirats 330.
Fahnenflucht 180.
Fahrlässigkeit 185 10.
Fahrscheine 141, 142 4. — Verkauf derselben 197, 198.
Fakultative Versicherung 152 1.
Falck, Rudolf, Bevollmächtigter 351. — Stellvertreter 353.
Familien 117 10.
Familienangehörige 117 10, 146, 147 2.
Familiengenossenschaftliche Organisationen der Chinesen 35.
Familienvorstand 117 10.
Farbe der Rettungsbojen 280.
Fehlanzeige 288.
Feiertage 109 3.
Ferus, Theodor Wenzel, Auswanderungsunternehmer 348.
Festnahme 119, 127.
Festland von Australien 349.
Festsetzung der Zahl der zu befördernden Auswanderer 353, 357.
Feststellung des Beiratsprotokolls 329. — der Tagesordnung des Beirats 325.
Feuergefährliche Gegenstände 274, 313.
Feuerlöscheinrichtungen 275.
Firmenstempel des Unternehmers 117 13.
First Class Passengers 420.
Flaggenattest 169 10, 177.
Flotte 121.
Flußboote 140 8.
Förderung der Auswanderung 75 8. — der Auswanderungslust 105 8.
Foerster, Dr., Neustettin, Abgeordneter 15.
Forderungen aus dem Kaufvertrage 360.
Form des Schiedsspruchs 370.
Formelle Beschwerde 110 5.
Formulare 117 14, 242, 258. — der Besichtigungsverhandlung 286.
Fortsetzung des Geschäftsbetriebs 80 8.
Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden 361 ff.
Fragebogen der Zentralauskunftsstelle 395.
Frankfurt a. M., Partikulargesetzgebung 216.
Frankreich 348. — Auswanderungsgesetzgebung 25.
Französische Häfen, Auswanderung über, 337.
Frauenabteilung 269, 287.
Frauenkammern 269.
Frauensperson 199, 207 4, 371, — verkuppelte 288.

Digitized by Google

Freies Eigentum an Koloniegrundstücken 356. — Ermessen der Concessionierungsinstanz 50, 50 1. — Ermessen 81 1, 81 11, 90 1, 241.
Freiwillige 121.
Freiwilliges Verlassen des Staatsgebietes 43 b.
Freizügigkeit 118 19, 399.
Fremde Auswanderung, Statistik der 338, 339. — Häfen, Auswanderung über, 337. — Regierungen 119, 131. — Staatsdienste 125.
Fremdengesetz in Venezuela 426.
Fremdenpolizei 399 ff.
Frese, Abgeordneter 15.
Friedensrichter 48 1.
Friedensstand 121.
Friedenszeiten 120 1 B.
Frist bei Einlegung der Beschwerde 109 3.
Fritsch, Mitglied des Beirats 330.
Fürsorge für Auskunftserteilung 234. — für Auswanderer im Auslande 234.
Führer des Schiffs 153.
Fürstenkollegium 3.
Funktionen der Landesbehörden 165 4.
Fusion 79 8.
Futschau 175.

G.

Gabella emigrationis 2. — hereditaria 2.
Galen, Graf von, Abgeordneter 15.
Gasolin 274.
Galveston 347.
Gebühren 155.
Geeignete Auswanderungsziele 234 ff.
Geeignete Schiffe 61 6.
Geestemünde 347.
Geisteskranke 413, 415, 417 ff. 426, 428.
Geisteskrankheit 411.
Geldstrafen 260, 261. — Haftung für, 110.
Geldüberweisungsdienst für italienische Auswanderer 31.
Geltungsbereich, örtlicher, des Gesetzes 38 2.
Gemeindebezirk 70 3, 74 5.
Gemeinsame Bestimmungen für Unternehmer und Agenten 110 ff.
Genehmigung zum Auslaufen 286. — zur Einschiffung 285.
Generalauswanderungskommissariat, italienisches 30, 384.
Generalgeschäftsbericht der Zentralauskunftsstelle 395.
General Handbook 380.
Genossenschaften 537.
Genossenschaftsregister 547.
Genua 348, 424.
Geographische Begränzung der Auswanderungskonzession 62 2.
Gepäck 140 4, 149, 245 24, 25, 248 17, 249 18, 250 28, 29, 252 31, 254 19, 20, 21.
Gericht 467.
Gerichtsbehörde 119.
Gerisch, Abgeordneter 15.
Germanischer Lloyd 264, 265.
Gesamtministerium 109 2.
Gesellschafter 50.
Gesetzliche Delegation an den Bundesrat 112. — Vertreter 781.

Digitized by Google

Gesinde 87$_3$, 130$_9$.
Geschäfte, dringliche, des Beirates 323.
Geschäftsbetrieb 77. — der Agenten 111, 256. — Bestimmungen über den, 242 ff. — der Unternehmer 111. — im Umherziehen, des Agenten 99, 102, 105$_3$. — Umfang des, des Agenten 95.
Geschäftsbericht der Zentralauskunftsstelle 394, 395.
Geschäftsführung des Vorstandes der Zentralauskunftsstelle 392.
Geschäftslokal 52$_4$, 75$_6$.
Geschäftsmäßigkeit 191$_2$, 196$_8$. — Begriff der, 39$_4$.
Geschäftsordnung des Beirats 161. — für das Auswanderungswesen 325 ff. — der Zentralauskunftsstelle 390, 391 ff.
Geschäftsunfähige 116$_8$.
Geschichtliche Einleitung 1 ff.
Geschlecht der Deutschen im Auslande 342.
Geschlechtlicher Umgang 208$_6$.
Geschlechtsreife 207$_4$.
Geschirr 271.
Geschulte Arbeiter 422.
Gestellungspflicht 125, 126.
Gesuch 54$_{10}$.
Gesundheitlicher Schutz der Auswanderung 156.
Gesundheitspässe 169$_{10}$.
Gesundheitszustand 153.
Gewährleistung des Zentralkommitees für die russischen Juden 400.
Gewerbliche Niederlassung 50, 52$_4$, 54, 69, 90. — Zweigniederlassung 69.
Gewerbsmäßige Mitwirkung 87$_4$. — beim Betriebe 190, 191$_2$, 192$_{2a}$, 195$_4$. — Unzucht 199, 208$_5$. — Vermittelung von Immobiliarverträgen 46$_9$
Gewerbsmäßigkeit, Begriff der 39$_4$, 88$_5$.
Gewinnabsicht 88$_5$.
Glary Act 412 ff.
von Graß, Mitglied des Beirats, 331.
Great Central Railway 347.
Grenzkommissare 332.
Grenzpolizeiverkehr 402.
Grenzübergang der Durchwanderer 402, 403.
Grenzverkehr 399, 400 ff.
Grimsby 348.
Großbetriebe 39$_4$.
Großbritannien 137, 346, 347, 349. — Auskunftserteilung in, 378, 379 ff. — Auswanderungsgesetzgebung 24, 25. — Deutsche Auswanderung nach, 336. — Einwanderungsgesetzgebung 416 ff. — Vertrag mit China, betr. die Chinesenarbeit 35.
Großbritannische Häfen, Auswandererbeförderung nach, 373 ff.
Grundrecht 1. — Deutsches, 2.
Grundsätze für die Regelung der Auskunftserteilung 390.
Grundstücke, ausländische 46$_9$.
Grundzüge für die Ausübung der Oberaufsichtsrechte des Reichskanzlers über die Zentralauskunftsstelle 394.
Guatemala, Einwanderungsgesetzgebung in, 427.
Guyana, Britisch-, 427.

Digitized by Google

H.

Häfen, nichtdeutsche, Beförderung von, 38$_2$. — über welche Auswanderer befördert werden dürfen 346 ff.
Hafenort 133, 134$_8$, 166.
Hafenplätze 164.
Haftbarkeit des Kapitäns 184$_8$. — des Rhebers 184$_8$. — der Sicherheit 112.
Haftung der Sicherheit 260, 360. — des Unternehmers 239. — der Sicherheit des Agenten 95$_3$. — für Geldstrafen und Kosten 110.
Halbpachtsystem 64$_{2a}$.
Hamburg 346, 347, 349, 351. — Amerika-Linie, Auswanderungsunternehmer 347, 348. — Auswanderung über, 337, 338, 339. — Partikulargesetzgebung in, 220, 221. — Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft 347.
Hamburger Kolonisationsverein 4. — Polizeiregulativ, betr. die Beherbergung von Auswanderern 221.
Handbooks 380.
Handbuch für die Deutsche Handelsmarine 177.
Handel mit ausländischen Grundstücken 46$_9$.
Handelsgesellschaften 50, 53$_6$.
Handelsgesetzbuch, Bestimmungen des, über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden 361 ff.
Handlungsunfähige 126.
Hannover, Partikulargesetzgebung in, 216.
Hanseatische Kolonisationsgesellschaft 68$_6$, 352.
Hasenclever, Mitglied des Beirats 331.
Hasse, Dr., Abgeordneter 15.
Havarie 60$_4$, 149$_2$.
Havre 346, 348. — deutscher Konsul in, 351.
Hawaische Inseln 349.
Head tax 411.
Heer 121.
Heilkunde auf Auswandererschiffen 273.
Heimatshafen 53$_4$.
Heimatsschein 257.
Heimschaffung verkuppelter Mädchen 202.
Heimstättengesetzgebung 422 ff.
Heimstättengesetz in Argentinien 424. — in Paraguay 425 f.
Heizer 121.
Heizung der Auswandererräume 267.
Helling 265.
Herausgabe von Veröffentlichungen durch die Zentral-Auskunftsstelle 396, 397.
Hessen-Nassau, Partikulargesetzgebung in, 215.
Hessen, Partikulargesetzgebung in, 218, 219.
Heydt, von der, Reskript 10, 64$_{2a}$.
Hilflose, körperlich, 116$_9$, 282.
Hilfsbeamte 167.
Hilfsbootsraum 278.
Hilfskoch 271.
Hilfsmittel zur Krankenpflege 273, 296, 308.
Hilgendorf, Abgeordneter 15.
Hinlenkung der Auswanderung 234.

Digitized by Google

Hinterlegung 152, 259. — der Sicherheit 98₅, 360. — des Agenten 95₃.
Hinterlegungsstelle 95₃, 360.
Hinterlegungssumme 256.
Hinzuziehung von Sachverständigen durch die Konsuln 366.
Höchstpersönlichkeit der Unternehmererlaubnis 77₁.
Höhe der Barmittel der Durchwanderer 400. — der Beförderungskosten 359. — der Sicherheit 59₁, ₂, 61₇. — des Agenten 94₂. — des Dr. Meyer (Kolonisationsunternehmen) 360.
Höhere Gewalt 148₅. — Verwaltungsbehörde 89₁, 90, 95, 108, 212, 259, 332 ff.
Hoheitsrechte 365.
Home Office 420.
Hull 40₆.

J (i).

Ichon, Theodor, Auswanderungsunternehmer 349.
Ijmuiden 348.
Immigrant ship 416, 420.
Immigration Act 422. — Board 417. — Officer 417. Port 421. — Regulation 412. — Restriction Act 413. — Natal 414.
Immobiliarverträge 46₉.
Indian Emigration Act 34.
Indianer 355.
Indien, Auswanderungsgesetzgebung 34.
Indirekte Beförderung 40₆, 65₅, 66₁, 136, 247 ff., 259, 351.
Indische Kulis 427.
Information Office 378.
Informationsbureaus, Italienische, in den Bestimmungsländern 384.
Inhalt des Beförderungsvertrages 243. — der Besichtigungsverhandlung 314. — des Protokolls des Beirates 328.
Initiativanträge an den Beirat 325.
Inkrafttreten des Gesetzes, Zeitpunkt des, 213.
Inland 182.
Instruktion an die Kaiserlichen Konsularbehörden zur Ausführung des Auswanderungsgesetzes 364 ff.
Intentionen des Reichskanzlers bei der Auskunftserteilung 395.
Interessen deutscher Auswanderer 367.
Internationaler Mädchenhandel 199, 371. — Regelung des Auswanderungswesens 5. — Vereinbarungen zum Schutz gegen den Mädchenhandel 199 ff.
International Navigation Company, Auswanderungsunternehmer 352.
Interventionsregierung, amerikanische, in Cuba 427.
Invalidenfonds als Hinterlegungsstelle 95₃.
Ismay Imrie & Co. Auswanderungsunternehmer 351.
Italien 348. — Auskunftserteilung in, 378, 384. — Auswanderungsgesetzgebung 29.

Digitized by Google

J (j).

Jannasch, Dr., 126, 13. — Mitglied des Beirats 331.
Japan, Auswanderungsgesetzgebung 34.
Jebsen, Abgeordneter 15.
Jelinek, Wenzel, Auswanderungsunternehmer 348.
Juden, russische 400.
Juiz de Flora 424.
Junta Central de Immigracion Guatemala 427.
Jurisdiktionsbefugnis der Konsuln 370.
Juristische Personen 50, 548, 781, 2. — Deliktsfähigkeit der, 1831.
Jus emigrandi 1.

K.

Kajüte 45 f. — dritter Klasse 45 f.
Kajütenfahrkarte 400.
Kajütspassagiere 1155, 157, 158, 1598.
Kaiser 1201 B, 122, 161.
Kaiserliche Verordnung 174, 198. — Verordnungsrecht in den Schutzgebieten 441.
Kammern 268.
Kanada 237. — siehe auch Canada.
Kanalboote 1406.
Kanzel 1968.
Kanzleikräfte des Beirats 324.
Kapitulanten 121.
Kapkolonie, Einwanderungsgesetzgebung in der, 415.
Kapland 347, 349.
Kappscher Entwurf 5, 7, 8, 9.
Karesch & Stotzky 348.
Karlsberg, Moses, Bevollmächtigter 351.
Karte von Argentinien 397.
Kartellkonvention 181.
Kasse des Invalidenfonds 958. — der Zentralauskunftsstelle 392, 394.
Kassenverwaltung der Zentralauskunftsstelle 392.
Katholischer Afrikaverein 390.
Kaufmännische Angestellte 781, 18615. — des Agenten 104.
Kaufvertrag, Forderungen aus dem, 360.
Kaution 59, 360. — Art der Bestellung 112. — des Agenten 941, 2, 106. — Haftung der, 110.
v. Kehler, Abgeordneter 15.
Kessel 265.
Kesselrevision 265.
Kettler, Dr., Mitglied des Beirats 331.
Kiautschou 44.
Kingschau 175.
Kirchen 355, 359.
Kirchliche Bedürfnisse der Kolonisten 359.
Kirsten, Rhederei 347.
Klage auf Anfechtung des Schiedsspruchs 370.
Klassifikationsgesellschaft 264, 265.
v. Kleist-Retzow, Abgeordneter 15.
Knochen, Mitnahme von, 274.
Koch 271.
v. Koerner, Direktor im Auswärtigen Amt, Vorsitzender des Beirates 1623, 330.
Körperlich Hilfslose 1169, 282.
Kolonialkongreß, Resolution des, 237.

Digitized by Google

Kolonialrat, Beschlüsse des, zum Gesetzentwurf 13.
Kolonialfonds 354, 355, 356, 357, 359.
Kolonien, Bestimmungen über Aus- und Einwanderung in den, 38. — deutsche 382, 397. — Auskunft über die, 391.
Kolonisation in Canada 422. — in Chile 426.
Kolonisationsgesellschaften 469, 615, 119, 131.
Kolonisationsgesetz in Mexiko 427. — in Parana 423. — in Rio Grando do Sul 423. — in Peru 426.
Kolonisationsplan 356.
Kolonisationsverein, Hamburger 4.
Kommanditgesellschaften 50, 536. — auf Aktien 50, 536.
Kommissare 672, 166. — des Reichskanzlers zum Beirat 324.
Kommission des Reichstags zur Beratung des Gesetzes 15. — von 1873 5 f. — zur Prüfung der Auswanderererverhältnisse 5.
Kompakte Massen, Ansiedelung in 238.
Konzentrationspunkt der deutschen Einwanderung 341.
Konzessionierungsinstanz 48, 97. — bei Agenten 901.
Konzessionspflicht 382, — der Unternehmer 37, 392.
Konzessionswürdigkeit 239.
Kondemnierung zur Reparaturunfähigkeit 1492.
Konfessionen 359.
Konossement 16910.
Konsularische Anordnungen 358.
Konsulatsatteste 125.
Konsulatsmatrikel 125, 126.
Konsularberichte, belgische 383. — britische 380. — schweizerische 382.
Konsuln 16, 17012, 287, 288, 354, 357, 364 ff. — als Reichskommissare 365.
Konsul, deutscher, in Havre 351. — Lehmann, Leiter der Zentralauskunftsstelle 396. — Schiedsspruch des, 111, 261.
Kontraktarbeiter 411 ff.
Kontraktbrüchiges Gesinde 1309.
Kontrolle 156. — der Agenten 757. — der Durchwanderer 399 ff. — der Konsuln 364 ff. — der Wehrpflichtigen 873.
Kontrollstationen 421, 103. — — für Durchwanderer 401, 404.
Kontrollstelle 124.
Kopfsteuer, italienische 30.
Korkjacke 280.
Korporative Gesellschaften 548.
Korrespondenten, im Auslande, der Zentralauskunftsstelle 396.
Koser, Generalkonsul, erster Leiter der Zentralauskunftsstelle 395, 396.
Kosten 260, 261.
Kostenfreie Abgabe von Boden für Kirche und Schule 359.
Kosten, Haftung für, 110.
Kostenlosigkeit der Auskunftserteilung 391.
Kranke 287. — Personen 156.
Krankenkost 274.
Krankenliste 273.

Digitized by Google

Krankenpfleger 272, 273.
Krankenräume 270.
Krankheit 146. — ansteckende 282. — des Auswanderers 359.
Kreisersatzkommission 123.
Kreishauptmannschaft Leipzig als Hinterlegungsstelle 360.
Krieg 120 1 B, 123, 125, 149.
Kriegsgefahr 120 1 B, 123, 125.
Kriegsbereitschaft 181.
Kuba, Einwanderungsgesetzgebung in, 427.
Kuli, Auswanderung der chinesischen, 35. — indische 427.
Kulibeförderung 175.
Kurswert 261. — der hinterlegten Papiere 108.

L.

Laborers, Chinese, 35.
Ladung 285.
Ladungsmanifest 169 10.
Länder, außerdeutsche, 46 8. — nach denen Auswanderer befördert werden dürfen 346 ff.
Längskoje 268.
Längere Unterbrechung der Reise 148, 149.
Längste Dauer der Reise 272, 294.
Landesbehörden 161, 165 4, 166, 366.
Landesgesetze 214.
Landesgesetzliche Vorschriften 213.
Landespolizeiliche Zuständigkeit 399.
Landesregierungen 84 2, 153, 164.
Landeszentralbehörden 95 3, 258, 259.
Landgrenze 133.
Landrat 123.
Landreglement 359.
Landstück 355.
Landsturm 123.
Landsturmpflichtige 125.
Landsturmschein 129 7 a.
Landung 138, 139 4.
Landweg 39 5.
Landwehr 121, 124.
Landwehrbezirkskommandeur 123.
Landwehrpflicht 122.
La Plata-Staaten 235.
Legitimationskarte der Durchwanderer 408.
Leiter der Zentral-Auskunftsstelle 390, 396.
Leitung der Verhandlungen des Beirats 322.
Lenkung der Auswanderung 17, 62 1.
Lesung, erste, des Gesetzes im Reichstage 14, 15. — Zweite 15. — Dritte 15.
Leuchtmaterial 211, 290.
Lieber, Dr., Montabaur, Abgeordneter 15.
Lingens, Abgeordneter 9, 15.
Lippe, Partikulargesetzgebung in, 220.
Liste der Beiratsmitglieder 330, 331.
Listen 112.
Listenführung 104.
Literatur 19.
Liverpool, Auswanderung über, 337.
Lloyd, Norddeutscher, Auswanderungsunternehmer 346, 347.
Lodge, Senator 412.
Loi réglant le transport des émigrants (Belgien) 26.

Digitized by Google

Loi sur l'émigration (Frankreich) 25.
London 346, 348.
Lotsensignale 275.
Lübeck, Partikular-Gesetzgebung in, 220.
Luftkasteninhalt 278.
Luftraum 266.
Lüftungsvorrichtungen 267.
Luftwechsel 267.
Luftzieher 267.
Lumpen, Mitnahme von, 274.

M.

Mädchenhandel 288, 371. — internationaler, 1991.
Mädchenschutz, Zentralstelle für den, 200.
Mängel 166.
Männerabteilung 269.
Männerkammern 269.
Magellaens-Territorium 426.
Magna Charta 24.
Mahlzeiten, Einnahme der, 268.
Managing Comitee 378.
Margarine 292.
Marine 121.
Marineoffiziere 124.
Marine, Schießbedarf der, 274.
Marseille 424.
Maschinen 265.
Maschinisten 121.
Massen, kompakte, Ansiedelung in, 238.
Maßregeln im Interesse der Sittlichkeit u. Ordnung 286.
Maß des Luftraums 266.
Material für die Zentralauskunftsstelle 395. — zur Auskunftserteilung 372.
Matrikel 125.
Matto Grosso 424.
Maueranschlag 779.
Maximalzahl der zu befördernden Auswanderer 629.
Mecklenburg-Schwerin, Partikulargesetzgebung in, 219. — -Strelitz, Partikulargesetzgebung in, 219.
Meistbegünstigungsklauseln 551. — findet auf die konzessionspflichtigen Auswanderungsunternehmungen keine Anwendung 4711.
Meldung des Schiffsführers an den Konsul über verkuppelte Personen 288.
Meldepflicht 126.
Merchant Shipping Act 25.
Meßbrief 16910.
Metallboote 275.
Metzger, Hamburg, Abgeordneter 15.
Meyer, Dr., Kolonisations-Unternehmen 353, 357 ff. — Siedelungsunternehmer 686.
Mexiko, 347, 348, 397. — Kolonisationsgesetz in, 427.
Mildernde Umstände 21115.
Militärbeamte 121.
Militärbehörde 124, 181.
Militärpaß 12972a.
Militärpersonen 121.
Militärpflichtige 126.
Militärverhältnisse der Auswanderer 127.
Minas Geraes 424.
Minderjährige Erben 809.
Ministerial-Abteilung 1092.
Mißler, Auswanderungsunternehmer 349. — F., Stellvertreter 352.
Missionsgesellschaft 131.
Mitgliedschaft im Beirat 1624.

Digitized by Google

Mitnahme von Knochen und Lumpen 274.
Mittelbare Auskunftserteilung 391.
Mittellose Auswanderer 352.
Mittelspersonen beim Agenturgeschäft 104.
Mitwirkung bei der Beförderung 191 2. — beim Agentenbetriebe 101. — des Beirates 161. — Gewerbsmäßige 87 4.
Mobilmachung 125, 181.
Motive 233.
Motorboot 278.
Mügge, Auswanderungsunternehmer 352.
Müller, Harburg, Abgeordneter 15.
Musée Commercial de l'Etat 383. — Commercial Industriel et Ethnographique 383.
Musterrolle 169 10.
Myslowitz, Registrierstation 407 ff.

N.

Nachlaß der an Bord Verstorbenen 288. — Auswanderer 371.
Nachlaßverzeichnis 288, 371.
Nachsteuer 1, 2.
Nachtigallgesellschaft 390.
Nachweis ausreichender Barmittel 400. — der Reichsangehörigkeit 52 3.
Nachweisungen, statistische und sonstige 112.
Nadbyl, Abgeordneter 15.
Nahrungsmittel 290 ff.
Namen der Auswanderungsunternehmer 346 ff.
Natal 347, 349. — Einwanderungsgesetzgebung 414.
Nationale Auswanderungspolitik 233, 234.
Nationalisierung der Ungarischen Auswanderung 33.
Nationalflagge 176 6.
Nationalversammlung 2, 3.
Neapel 348.
Nebenerwerb 88 5.
Neu-Württemberg 68 6, 353.
New York 347.
Nichtdeutsche Auswanderer 63 2, 107. — Häfen, Beförderung von, 38 2, 40 6.
Nichtigkeitserklärung 357, 360.
Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen des Beirats 324.
Niederlande 348. — Auskunftserteilung in den, 378, 384. — Vertrag mit den, zum Schutz gegen den Mädchenhandel 199 1.
Niederländische Auswanderungsgesetzgebung 26.
Niederlassung, gewerbliche 90, 91 3.
Nocht, Dr., Mitglied des Beirats 331.
Nordamerika 235 ff. — Transitverkehr nach, 400.
Norddeutscher Lloyd, Auswanderungsunternehmer 346, 347.
Nordenham 346, 347, 348, 349.
Normativbestimmungen 51 2.
Norwegen, Auswanderungsgesetzgebung 28.
Notenwechsel, deutsch-österreichischer, betr. den Durchwandererverkehr 409.

Digitized by Google

Notsignale 275.
Niuchwang 175.
Nutzbarmachung der Auswanderung 234.

O.

Oberagenten 92 8.
Oberaufsicht über die Tätigkeit der Zentralauskunftsstelle 391, 394 ff.
Oberersatzkommission 123.
Obliegenheiten des Arztes und des Apothekers 284. — der Auswanderungsbehörde 283. — der Besichtiger 283. — des Schiffsführers 286.
Obligatorischer Inhalt der Besichtigungsverhandlung 314.
Obrigkeitliche Befugnisse stehen den Agenten der Schiffsgesellschaften auf den Kontrollstationen nicht zu 402. — desgl. in den Registrierstationen 406.
Oberhäfen 352.
Oesterreichisch-Preußischer Grenzverkehr (Durchwanderer) 409 ff.
Oesterreich-Ungarn, Auskunftserteilung in, 378, 384 ff. — Auswanderungsgesetzgebung 31. — Militärpflicht 181. — Notenwechsel mit, betr. den Durchwandererverkehr 409.
Oertlicher Geltungsbereich des Auswanderungsgesetzes 38 2.
Offence 418.
Oeffentliche Aufrufung zur Gestellung 122. — Auskunftsstelle für Auswanderer in Dresden 389. — Orte 259.
Offene Handelsgesellschaften 50, 53 6.
Official Members 379.
Offiziere 121. — des Beurlaubtenstandes 123.
Oficina general de Immigración y Colonisación (Paraguay) 425.
Oldenburg, Partikulargesetzgebung in, 219, 220.
Operationen 270.
Orange-River-Kolonie 349. — Einwanderung 416.
Organisation des Beirats 161. — für das Auswanderungswesen 325 ff.
Ort der Verwaltung 54 9.
Orte, an denen sich Kontrollstationen befinden 401. — an denen sich Registrierstationen befinden 405, 406, 407.
Ortspolizeibehörden 77 9, 259, 332 ff.
Ostasiatische Plätze 175.

P.

Pacific Island laborers Act 414.
Panama, Einwanderungsgesetzgebung in, 426.
Paraguay 346, 348, 397. — — Einwanderungsgesetz in, 425 ff.
Parana 346, 348, 349, 423.
Parceria-System 64 2a.
Paß 120 1 A, 257.
Passage broker 24.
Passagiere 63 2, 174, 175, 176 4.
Passengers Act 24, 82 1. — Amendment Act 24.

Digitized by Google

Passivlegitimation 369.
Paßpflicht der Durchwanderer 400, 403. — in Ungarn 32.
Parteieid 370.
Partikulargesetzgebung 3, 136. — frühere 37, 214 3.
Parzellierung 67 1.
Permits 416.
Persönlicher Charakter der Agentenkonzession 99, 101. — Verantwortung des Agenten 101.
Personalarrest 133.
Personen des Soldatenstandes 180.
Personenverzeichnis 284.
Petroläther 274.
Peru, Kolonisationsgesetz, in 426.
Pfandrecht des Verfrachters 363.
Pfeil, Graf von, Leiter der Zentralauskunftsstelle 396.
Pflegschaft 77, 80 9.
Plüger & Co. 349.
Philippinen, Einwanderungsgesetzgebung in den, 427.
v. Philippovich 12 6. — Professor 13.
Plakate 76 9, 259.
Plantagenunternehmung 131.
Platzbelegung 70 3.
Platzbelegungsvertrag 74 3.
Plymouth 346, 348.
Polizei, Aufgaben der, 399 ff.
Polizeibeamte im Grenzpolizeiverkehr 402.
Polizeibehörde 119, 132, 133, 134 6, 212. — Verzeichnis der 332 ff.
Polizeidirektor 12 3.
Polizeiregulativ, Hamburger, betr. Beherbergung von Auswanderern 221.
Polizeiverordnung der Konsuln 175.
Polizeigewalt der Konsuln 365.
Popularbeschwerde 110 6.
Portugal 348. — Auswanderungsgesetzgebung 29.
Positiver Rat bei der Auskunftserteilung 385.
Posten 39 4.
Posters 380.
Präklusivfrist 110 4.
Präsident der Kolonialgesellschaft 390.
Preis für die Beförderung 258.
Prepäds 47 10, 116 6.
Presse 76 9.
Preßerzeugnisse 196 8.
Preßgesetz 76. — preußisches 76. — Reichs- 76.
Preußen, Partikulargesetzgebung in, 214 ff.
Preußisch-Dänische Kartellkonvention 181. — -österreichische 181.
Preußisch-Oesterreichischer Grenzverkehr (Durchwanderer) 404. — -Russischer 400 ff., 403 ff.
Preventive Officer of Customs 421.
Prinzip des Agentenzwangs 84 1, 2.
Prinzip des freien Ermessens 50, 50 1, 68 5, 81 11, 90 1.
Professional Handbook 380.
Prokuristen 186 15.
Prosecution 418.
Prospekte 75 8, 259.
Prostituierte 411. — Deutsche 199.
Prostitution 413, 415.
Protokoll des Beirats 328.
Proviant 271, 284, 285, 287, 290 ff.

Digitized by Google

Proviantverwalter, Unterschrift des, 320.
Proviantverzeichnis 272, 284, 286, 290.
Provisorischer Beirat 324.

Q.

Queensland, Einwanderung nach 414.
Quellen zum Gesetz 18.

R.

Raketen 275.
Raphaels-Verein, St., 389.
Ratenzahlungen beim Kauf von Kolonieloosen 355.
Ratibor, Registrierstation 407.
Ratschläge für Auswanderer 257.
Raumgehalt der Boote 277.
Räumliche Begrenzung der Agentenkonzession 96_{1a}.
Räumung von Koloniegrundstücken 356.
Rechnung, eigene, 98, 99_2.
Recht auf Auswanderung 2, 120_{1B}.
Rechtliche Wirkung 151.
Rechtsirrtum 103, 195.
Rechtsstreitigkeiten 55, $58_{7, 8}$. — zwischen Auswanderern und Unternehmern 368.
Rechtsweg 111. — über die Rückgabe der Sicherheit 113_3.
Reck, Mitglied des Beirats 331.
Redefolge im Beirate 326.
Red Stare Line, Auswanderungsunternehmer 350.
Regulamento das Hospedarias 424.
Regelung der Auskunftserteilung an Auswanderungslustige 378 ff. — internationale, des Auswanderungswesens 5.
Regierungsentwurf 1880 9, 1892 10, 11, 1896 13 ff.
Register der Durchwanderer 408.
Registrierstationen 405.
Registrierung der Durchwanderer 401, 403. — ihrer Beschwerden 403.
Regulativ betr. die Organisation des Beirates für das Auswanderungswesen 161, 325 ff.
Regulierung von Verlassenschaften der Auswanderer 372.
Reichardt, Direktor 11. — Vorsitzender des Beirates 162_3.
Reichmuth, Abgeordneter, 15.
Reichsamt des Innern 49_3, 160_1.
Reichsangehörige 50, 51_3, 54, 57_3, 91_2, 130_{10}. — Zahl der, im Auslande 340 ff.
Reichsausländer 399.
Reichsgebiet 54, 69, 74_4, 132, 134_7.
Reichsgebürtige, Zahl der, im Auslande 340 ff.
Reichsgesetzblatt 156.
Reichsgrenze 120_{1A}.
Reichsinstanz 49, 110_7.
Reichskanzler 48, 49_3, 68_4, 77, 79_6, 80_8, 81, 81_{11}, 112_{12}, 119, 131, 160, 161, 163, 166, 256, 259, 264, 265, 290, 322, 353, 357, 359, 360, 390 ff.
Reichskommissare für das Auswanderungswesen 4, 5,

Digitized by Google

167 2, 4, 243, 259. — Konsuln als, 365.
Reichsseuchengesetz 400.
Reichstag 156.
Reichstagsabschied von 1555 1.
Reichsverfassung Art. 4 Nr. 1 4.
Reichszuschuß für die Zentralauskunftsstelle 390, 391, 392.
Reinigung verunreinigter Schiffe 265.
Reisebureau, österreichisches 31.
Reisedauer 272, 294.
Reisegut 362 ff.
Reisekosten 162 4. — der Beiratsmitglieder 322.
Reisende 156, 158, 159 9, 361 ff.
Reisepapier 120 1 A.
Reisevorschüsse 119.
Reklamationsgrund 126.
Rekruten 121, 122.
Rekrutierungsordnung 123.
Rekrutierungsstammrolle 126.
Religionsbekenntnis der Deutschen im Auslande 342.
Reparaturnotwendigkeit 150 2.
Reparaturunfähigkeit 149 2.
Reserve der Flotte 121.
Reservist 124, 181.
Reskript, von den Heydtsches, 10, 64 2 a.
Resolution Cahensly 395. — des Kolonialkongresses 237. — des Reichstages, betr. Auskunftserteilung 387. — zu dem Gesetze 16.
Rettungsbojen 280.
Rettungsboot 277, 278, 279, 289.
Rettungsflöße 278.
Rettungsgerät 275.
Rettungsgürtel 280, 289.
Rettungsringe 280.
Rettungsvorschriften 274.
Reuß, Jüngere Linie, Partikulargesetzgebung in, 220.
Revised Statutes of Canada 422.
Rheder 60 4.
Richterliche Handlungen des Konsuls 370.
Rio de Janeiro Bundesdistrikt 424. — Staat 424.
Rio Grande do Sul 346, 348, 349, 397, 423.
Rotterdam, Auswanderung über, 337, 346, 348, 349.
Rückbeförderung mittelloser Auswanderer 352.
Rückerstattung des Ueberfahrtsgeldes 145, 146.
Rückfall der Kolonielose 356.
Rückgabe der Sicherheit 112, 261.
Rücktritt vom Vertrag 145, 147, 149 1.
Rückwanderer 44 e.
Ruhleben, Kontrollstation 401, 403.
Russische Juden 400. —
Russisch-Preußischer Grenzverkehr 400 ff.
Rußland, Auswanderungsgesetzgebung 33. — Uebernahme-Abkommen mit, 403.

S.

Sachsen, Partikulargesetzgebung in, 218. — Vorschriften über Durchwanderer 406.
Sachverständige 370. — Hinzuziehung von, durch die Konsuln 366. — Beirat 161.
Sächsisch-Oesterreichischer Grenzverkehr (Durchwanderer) 406.

Digitized by Google

Sammelplätze 281.
Sammelwagen 408.
Sanitätsordnung 124.
Santa Catharina 346, 348, 349, 352, 357, 423.
Santos 424.
Sao Paulo 423 ff.
Schadensersatz 145, 146 2.
Schädler, Abgeordneter 49 4, 60 4.
Schanghai 175.
Scharlach, Louis, Alexander, Bevollmächtigter 352.
Secretary of State 419.
Seeberufsgenossenschaft, Vorschriften der, 264, 283.
Seefahrtsbücher 169 10.
Seegelschiffe 159 6.
Seeleute 121.
Seesoldaten 121.
Seetüchtiger Zustand der Boote 279.
Seetüchtigkeit 264, 265. — des Auswandererschiffs 153.
Seeunfall 148, 149 2.
Seeweg 40 6.
Seewehr 121, 124.
Selbstkostenpreis 355.
Selbstverschuldete Verhaftung 148 5. — Verzögerung 144 3.
Service de renseignements concernant l'émigration 383.
Schiedsgerichtsklausel 368.
Schiedsrichterliche Tätigkeit der Konsuln 58 8, 368.
Schiedsspruch der deutschen Konsuln 111, 368 ff.
Schießbedarf der Marine 274.
Schiffsarzt 156, 273.
Schiffsbautechniker 265.
Schiffsbesatzung 153, 155 4, 156.
Schiffbruch 150 4.
Schiffsführer 153, 166, 182. — Obliegenheiten der, 286.
Schiffshandwerker 121.
Schiffsjournal 169 10.
Schiffskartenblanquets 104.
Schiffsmannschaft, Verstöße der, 188 19.
Schiffsordnung 361.
Schiffspapiere 166, 169 10.
Schiffsräume 166.
Schiffsregister 177.
Schiffstagebuch 243.
Schiffstechniker 366.
Schiffswechsel 65 5, 139, 259.
Schiffszertifikat 169 10, 177.
Schiffskojen 267.
Schlauchleitung 275.
Schleswig-Holstein, Partikulargesetzgebung in, 217.
Schließung der Verhandlungen des Beirates 322.
Schlußbestimmung 212.
Schluß der Diskussion im Beirat 326.
Schotten, wasserdichte 264.
Schriften 77 9.
Schriftführer des Beirates 322, 327.
Schriftform 114 1.
Schriftwertrag 114.
Schuldverschreibungen des Reichs oder der Bundesstaaten 95 3, 259.
Schulen 355, 359.
Schutzdeck 266.
Schutz der Auswanderer 156. — verkuppelter Personen 371.
Schutzgebiete 397. — Auskunftserteilung über die, 391. — Beförderung nach den, 43 d. — deutsche 239. — Beförderung aus den, 38 2.

Digitized by Google

Schutzgewährung an Auswanderer durch die Konsuln 367.
Schutztruppen, Schießbedarf der, 274.
Schwarzburg-Rudolstadt, Partikulargesetzgebung in, 220.
Schwarzmann, Eugen, Stellvertreter 350.
Schweden, Einwanderungsgesetzgebung 28.
Schwefeläther 274.
Schweiz, Auskunftserteilung in der, 378, 381 ff.
Schweizerisches Auswanderungsbureau 382. — Auswanderungsgesetzgebung 27.
Schwimmende Deckssitze 278.
Schwimmweste 280.
Sicherheit 59, 259, 260, 360, 370. — Art der Bestellung 112. — der Auswandererexpedienten 687. — des Agenten 94, 106. — Haftung der, 110. — Rückgabe der, 1138.
Sicherheitsrolle 280, 351.
Sicherstellung 152.
Sicherheitsvorschriften 274 ff.
Siedelungsgebiet 672, 354.
Siedelungsgesellschaft 131, 1407. — deutsche 240, 352 ff.
Siedelungspolitik 236.
Siedelungsunternehmer 352 ff.
Sittlicher Schutz der Auswanderung 156.
Sittlichkeitsbestimmungen 286.
Situationsberichte 395.
Sitz des Beirats 325.
Sitz im Reichsgebiet 50, 549.
Sitzgelegenheit 268.
Skilled laborers 412. — workmen 422.
Sloman, Rhederei 347.
Société Anonyme de Navigation Belge Américaine, Auswanderungsunternehmer 350.
Sorge für die Auswanderer während der Reise 286.
Sorgfalt, erforderliche, bei Beaufsichtigung des Stellvertreters 182.
Southampton 346, 348, 349.
Spahn, Abgeordneter 14.
Spanien 348. — Auswanderungsgesetzgebung 28.
Spezialisierung 236.
Spezialisierungsprinzip 14, 15, 62 ff., 233 ff., 238, 239.
Sprache 11711. — deutsche 235.
Sprachenexamen der Einwanderer in Australien 414.
Sprachkenntnisse der Polizeibeamten im Grenzverkehr 402 f.
Staatliche Auskunftserteilung 378, 386 ff.
Staatsangehörigkeitsausweis 523.
Staatsangehörigkeit der Auswanderer 45 f.
Staatsangehörigkeitsverlustigerklärung 125.
Staatsauswanderungsagenturen 6.
Staatsdienste 125.
Staatsgebiet 42 a, 43 c, d.
Staatsländereien in Chile 426.
Staatsverband 123.
Ständiger Ausschuß des Beirates 323.
Statistisches Amt 368. — Nachweisungen 112. — Uebersicht über die schiedsrichterliche Tätigkeit der Konsuln 371.
Statistik der Auskunftserteilung an Auswanderungs-

Digitized by Google

lustige 397. — der Auswanderung 336 ff. — der Deutschen im Auslande 340 ff. — der Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika 344.
Statut des Auskunftsbeirates 393 ff.
Steerage Passenger 420.
Stehendes Heer 121.
Stellenvermittler 1968.
Stellung im Auslande 1968.
Stellvertreter 756, 77, 808, 992, 182, 18511. — Begriff des, 783. — des Konsuls 368 ff. — des Schriftführers des Beirates 323. — im Auslande 8111.
Stellvertretung 992. — Arten der 794.
Stempelabgabe 1296. — für die Konzessionsurkunde 4712.
Stettin 347, 352. — Auswanderung über 337, 338, 339.
Steuermann 18716.
Stimmengleichheit im Beirat 327.
Stimmenmehrheit im Beirat 327.
Storm, Adolf, Stellvertreter 348.
Stotzky 348.
Sträts-Settlements 175.
Strafbefehl 261.
Strafbestimmungen 177 ff. — in England 419.
Strafverfügung 261.
Streitigkeiten im Ausland 111. — zwischen Auswanderern und Unternehmern 368 ff.
Stundung des Kaufpreises bei Uebernahme von Kolonieloosen 356.
Subordinationsverhältnis bei Agenten 928.
Südel, Auswanderungsunternehmer 349.
Subventionierung der Zentralauskunftsstelle 390. — der Einwanderung in Sao Paulo 424.
Südbrasilien 235 ff.
Südafrika 397.
Südamerika 235 ff. — Einwanderungsgesetzgebung 422 ff.
Südstaaten von Brasilien 346, 347.
Süßwasser 270.
Swatau 175.
Swinemünde 347, 348.

T.

Tabelle der Deutschen im Auslande 340 ff.
Tagebuch des Schiffsarztes 273.
Tagegelder 1624. — der Beiratsmitglieder 322.
Tagesordnung des Beirates 322, 325.
Tageszeit der Einschiffung 285.
Takao 175.
Tamsui 175.
Tarifmäßiger Beförderungspreis 1486.
Tätigkeit, gewerbsmäßige 885.
Tatsachen 939b.
Täuschung 181.
Tauglichkeit, bedingte 126.
Teilnahme am Mädchenhandel 21112.
Teilverträge 11712.
Teilzahlungen 356.
Test, educational 412.
Text des Gesetzes 223 ff.

Digitized by Google

Tientsin 175.
Tod des Agenten 104. — des Auswanderers 359, 371. — des Unternehmers 77, 79 8. — des ausländischen 80 8. — des Reisenden 363. — vor Antritt der Seereise 146, 147 3.
Torrens-Register 360.
Transitverkehr 399 ff.
Transmigrants 421.
Transvaal 346, 347, 349. — Einwanderung 416.
Treppe 267.

U.

Ueberfahrtsgeld 145, 146, 147, 361.
Uebergabe des Nachlaßverzeichnis an den Konsul 371.
Uebergangsbestimmungen für Auswandererschiffe 289. — für den Beirat 324.
Uebernahme-Abkommen, Deutsch-Russisches 403. — -Bescheinigung 359. — der Durchwanderer durch die Schiffsgesellschaften 402 ff., 407 ff. — der Kolonialgrundstücke 356.
Ueberschüssiger Bootsraum 277.
Ueberseeischer Ausschiffungshafen 141, 147, 149. — Auswanderung 135. — Beförderung 60 3, 61, 138, 139 1. — Länder 66, 67 3. — Platz, Weiterbeförderung v., 141. — Verein in München 390.
Uebersetzung des Beförderungsvertrages 117 11, 243. — des deutschen Auswanderungsgesetzes, englische 35, italienische 35.
Uebersicht, statistische, über die schiedsrichterliche Tätigkeit der Konsuln 371.
Uebersiedelung 43 d.
Uebertrittsgrenze 352..
Ueberwachung des Auswanderungswesens 164. — des Mädchenhandels 200.
Ueberweisung von Vorlagen an die Ausschüsse des Beirates 328.
Umfang der Erlaubnis 69. — des Agenten 91 8. — des Geschäftsbetriebes 95.
Umherziehen, Geschäftsbetrieb des Agenten im, 99, 102, 105 3.
Unbescholtenheit 207 4.
Undesirable Immigrants in England 417 ff.
Unerlaubte Entfernung 180.
Unerwünschte Einwanderer 415 ff.
Ungarn, Auskunftserteilung in, 378, 384. — Auswanderungsgesetzgebung 32.
Ungeeignete Auswanderungsziele 62 1, 234 ff.
Ungehorsam der Schiffsbesatzung 188 19.
Ungültigkeitserklärung von Besitztiteln 357, 360.
Union castle Line 347, 348.
Union, deutsche 3.
Unsittlicher Verkehr 286.
Untauglichkeit 126.
Unteragenten 92 8, 102. — Oberagenten 92 8.
Unterbrechung, längere, der Reise 148, 149.
Unterbringung der Boote 278. — der Bootsausrüstung 279.

Digitized by Google

— mittelloser Auswanderer 352. — weiblicher Auswanderer 269.
Unterkunft 143, 145$_5$, 149.
Unternehmer 77, 79$_6$, 81, 90, 98, 110, 114, 133, 183. — Auswanderungs- 37, 46$_9$. — Strafbestimmungen für, 182 ff.
Unternehmerverzeichnis 346 ff.
Untersagung des Gewerbebetriebes 46$_9$.
Unterschrift des Vertrages 117$_{13}$.
Untersuchung auf Seetüchtigkeit 264, 265. — der Kessel 265. — ärztliche 281. — der Durchwanderer 401. — der Auswanderschiffe 153, 166.
Untersuchungsarzt 265, 273.
Untersuchungshaft 130$_9$.
Unterwerfung unter deutsches Recht 55.
Unübertragbarkeit der Unternehmererlaubnis 77$_1$.
Unzucht 199. — gewerbsmäßige 208$_{5, 6}$.
Unzuchtszwecke 288, 371.
Unzuverlässigkeit des Agenten 90, 92$_9$, 106, 108$_4$. — des Gewerbetreibenden 47$_9$.
Urkunde 133$_4$. — über die Bestellung der Sicherheit 260.
Urteilsform 370.
Uruguay 346, 348, 425.

V.

Vagrancy Act 419.
Venezuela, Fremdengesetz 426.
Ventilatoren 267.
Verantwortlichkeit des Agenten 104.
Verantwortung des Unternehmers 78$_1$. — persönliche, des Agenten 99, 101.
Verbindlichkeiten gegenüber Auswanderern 110.
Verbot der Stellvertretung bei Agenten 99 101.
Vereine 54$_8$. — Auswanderungs- 3, 4. — für deutsche Auwandererwohlfahrt in Hannover 389. — zur Erteilung von Auskunft 389, 390, 391, 392, 393.
Vereinigte Staaten von Amerika 5, 346, 348, 349, 350, 352. — Auswanderungsgesetzgebung 33. — Deutsche Auswanderung nach, 336. — Einwanderungsgesetzgesetzgebung 410 ff. — Einwanderungsverbote 411 ff. — Einwanderungspolitik 410 ff. — Einwanderung in die, 344.
Vergueiro, Brasilianischer Senator 64$_{2a}$.
Vergütung des Wertes der Verbesserungen von Kolonialgrundstücken 357.
Verfahren bei der Einschiffung 156. — beim Schiedsspruch 370. — in den Ausschüssen des Beirates 328.
Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde 108.
Verfügungsfähigkeit 129$_6$.
Verfügung von hoher Hand 149$_1$.
Verfrachter, Rechte und Pflichten des, 361 ff.
Verhältnisse des Bezirks 93$_{10}$.
Verhaftung 119, 127, 148$_5$.

Digitized by Google

Verhandlungen des Auskunftsbeirates 394. — des Beirates 322.
Verhinderung der Einschiffung 133. — der Fortsetzung der Reise 148, 149$_1$. — des Verlassens des Reichsgebiets 135$_9$.
Verkauf von Fahrscheinen 141, 197, 198.
Verkehrsanstalten 39$_4$.
Verkuppelung 199. — ins Aus- 288. — von Personen 371.
Verlangen des Auswanderers auf Beförderung und Verpflegung vom Ausschiffungshafen bis zum Auswanderungsziel 359.
Verlassen des Reichsgebiets 132.
Verlassenschaften der Auswanderer 372.
Verleitung zur Auswanderung 181, 209$_9$. — zu Unzuchtszwecken 199. — zur Desertion 180.
Verletzung der Wehrpflicht 177.
Verlust des Schiffs 149$_2$.
Verlustigerklärung 125.
Vermittelung des Beförderungsvertrages 86$_{2b}$. — gewerbsmäßige, für Immobiliarverträge 46$_9$.
Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im schiedsrichterlichen Verfahren 370.
Veröffentlichung der Beförderungsgelegenheiten und der Beförderungsbedingungen 69, 76$_9$. — der Vorschriften des Bundesrates 156. — der Zentralauskunftsstelle 392, 394, 396, 397.
Verordnung, Kaiserliche 174, 198.
Verordnungsrecht, Kaiserliches, in den Schutzgebieten 44$_1$.
Verpflegung 138, 139$_3$, 143, 145$_5$, 149. — mittelloser Auswanderer 352.
Verpflichtung der Beiratsmitglieder zum Stillschweigen über den Inhalt der Verhandlungen 324.
Verproviantierung 153, 156.
Verrichtung der Landesbehörden 366. — der Aufgaben der Landesbehörden durch die Konsuln 366.
Verringerung der hinterlegten Summe 261.
Versagung des Eintritts von Ausländern 399. — der Erlaubnis 48. — der Erteilung der Erlaubnis bei Agenten 90.
Versammlung des Beirats 324.
Verschollene 80$_9$.
Verschweigung, arglistige 199, 208.
Verschwender 80$_9$.
Versicherung 256. — des Auswanderers 152.
Versicherungspolice 256.
Versicherungssumme 152, 256.
Verstöße 166. — der Schiffsmannschaft 188$_{19}$.
Versuch 190$_5$.
Verteilung der deutschen Auswanderung über die einzelnen Häfen 337.
Verträge 119. — über die überseeische Beförderung 139.
Vertragsfähigkeit 116$_8$.
Vertragsformulare 86$_{2b}$, 99$_2$, 112.
Vertragsmäßiger Rückfall von Kolonielosen 356.

Digitized by Google

Vertrauensmänner der Zentralauskunftsstelle 391.
Vertretung des Vorsitzenden des Beirats 322.
Verunreinigte Schiffe 265.
Verwaltungsanordnungen, ihr Verhältnis zum Gesetz 103.
Verwaltungsbehörde 108. — höhere 89 1, 90, 95, 212. — Verzeichnis der, 332 ff.
Verwaltungsbezirk 90.
Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel 200.
Verwaltungsstreitverfahren 135 9. — Ausschluß des, 107 1.
Verzeichnis der Auswanderer 127, 367. — der Auswanderungsunternehmer 346 ff. — der beförderten Auswanderer 242. — der explosiven, feuergefährlichen und ätzenden Stoffe, deren Mitnahme verboten ist 313. — der Beiratsmitglieder 330, 331. — — des Nachlasses 288.
Verzögerung der Beförderung 143, 145, 146 5.
Veto des Reichskanzlers 394.
Vlissingen 348.
Vollmacht des Unternehmers 91 5.
Voraussetzung der Erteilung der Erlaubnis 90.
Vorbereitende Handlung 209 9. — Tätigkeit 74 3.
Vorbereitung des Beförderungsvertrages 71 3, 85 2a.
Vorlagen an den Beirat 325.
Vormundschaft 77, 80 9.
Vorsatz 185 10.
Vorschriften der zuständigen Behörden 182, 189. — des Bundesrats 111, 156. — über Auswandererschiffe 264 ff. — über die Durchwanderung 399 ff.
Vorschriftsmäßige Einrichtung des Auswandererschiffs 153, 156.
Vorschuß 114, 119.
Vorsitzender des Beirats für das Auswanderungswesen 161.
Vorsitz im Beirat 322.
Vorspiegelung falscher Tatsachen 181.
Vorstand der Zentralauskunftsstelle 390, 396.
Vorsteher der Kontrollstation 103.
Vorwissen 186 12.

W.

Wärter 116 9.
Wahl des Aufenthaltsortes 114. — der Mitglieder des Beirats 322 ff. — im Beirat 327.
Wahlperiode des Beirates 161, 162 3, 322 ff, 325.
Wahnsinnige 80 9.
Wahrheitsgetreue Auskunft 166.
Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer 367.
Wahrscheinlich längste Dauer der Reise 272, 294.
Wallenborn, Abgeordneter 15.
Wanderredner 196 8.
Warnung vor bedenklichen Auswanderungszielen 385.
Wartung körperlich Hilfloser 282.

Digitized by Google

Waschhäuser 269.
Waschvorrichtung 269.
Wasser 272, 290, 291.
Wasserlinie 266.
Wassermangel 287.
Wegfall der Voraussetzung der Erteilung der Agentenkonzession 106 ff.
Wehrmänner 124, 181.
Wehrordnung 87₃.
Wehrpflicht 2, 123. — Erleichterungen der, 16, 17.
Wehrpflichtige 45 f., 119, 128₄.
Wehrpflichtverletzung 127, 177, 184₅.
Weisungen der Konsuln 366.
Weiterbeförderung 139, 140₆, 141, 143, 246, 251 ff. — vom überseeischen Ausschiffungshafen 149.
Weiterbeförderungskosten 147.
Werber 180.
Wert der Verbesserungen von Koloniegrundstücken 357.
Westfälischer Friedensschluß 1.
West-Hartlepool Steam Navigation Company 347.
White Star Line, Auswanderungsunternehmer 351.
Widenmann, Stellvertreter 350.
Widerruf der Agentenerlaubnis 106, 107. — des Stellvertreters 83₄. — der Unternehmerkonzession 81, 83₃, 163.
Wiederwahl von Beiratsmitgliedern 322.
Wiegand, Dr., Mitglied des Beirats 331.
Winkelagenten 7, 70₃, 76₈, 85₂ₐ.
Wirkungen des Schiedsspruchs 370.
Wirte 214.
Wohnort 74₅, 106.
Wohnsitz 90, 91₄. — im Reichsgebiet 57₅.
Württemberg, Partikulargesetzgebung in, 217.

X.

Xingu 68₆, 353.

Z.

Zahl der Ausländer in den Vereinigten Staaten von Amerika 344. — der Deutschen im Ausland 340 ff. — der zu befördernden Auswanderer 353, 357.
Zeit des Anbordbringens von Proviant und Ladung 285.
Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes 213.
Zeitschriften für Auswanderer 288.
Zentralauskunftsstelle für Auswanderer 378 ff., 385 ff.
Zentralbehörde 212. — des Bundesstaates 89₁.
Zentralbureau für Auskunftserteilung in Berlin 389.
Zentralkomitee für die russischen Juden 400, 404.
Zentralverein für Handelsgeographie 389.
Zeugen 370.
Zeugnis der Ersatzkommission 119. — der Kreisersatzkommission 122.
Ziele der deutschen Auswanderungspolitik 14, 233 ff. — der reichsgesetzlichen Rege-

Digitized by Google

lung des Auswanderungswesens 233.
Zilling, Mitglied des Beirats 331.
Zinsen 356.
Zirkulare 76 9.
Zivilbeamte der Militärverwaltung 121.
Zugänge zu den Auswandererräumen 266.
Zulässige Personenzahl 266.
Zulassung des Arztes 283. — der Besichtiger 283.
Zurückerstattung von Vorschüssen 114.
Zurückhaltung erkrankter Personen 282.
Zurücknahme von Anträgen im Beirat 327.
Zurückstellung von Militärpflichtigen 126.
Zurückweisungsgefahr 399.
Zurückweisung von Auswanderern 132 12.
Zusammenhängender Abdruck des Gesetzestextes 223 ff.
Zusammensetzung der Ausschüsse des Beirats 323.
Zusammenstellung der Landesbehörden in den Auswanderungssachen 332 ff.
Zusatzwahlen zum Beirat 163.
Zuschuß des Reichs für die Zentralauskunftsstelle für Auswanderer 390.
Zuständige Behörden, Vorschriften der, 182.
Zuständigkeit der Konsuln zur Abgabe des Schiedsspruchs 368.
Zustand der Boote und Hilfsvorrichtungen 279.
Zustellung 109 3.
Zutritt der Luft 267.
Zuwiderhandeln 185 10.
Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der zuständigen Behörden 182.
Zweigniederlassung 69, 75 6, 77, 99 1.
Zweigstellen des Information Office 381. — der Zentralauskunftsstellen 391.
Zwischendeck 45 f.
Zwischenfälle 146, 148 5.
Zwischenhafen 65 3, 5, 112, 117, 365. — außerdeutsche 38 2.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Die Rechtsverfolgung
im
Internationalen Verkehr

Darstellung der Justizorganisation; des Zivilprozeß-rechts, des Konkursrechts, des Eherechts, der Erb-schaftsregulierung und der Konsulargerichtsbarkeit in den europäischen und außereuropäischen Staaten

Herausgegeben von

Dr. Franz Leske und **Dr. W. Loewenfeld**

Geh. Ober-Justizrat und vortragendem Rat im Kgl. Preuß. Justizministerium

Justizrat, Rechtsanwalt bei dem Kgl. Landgericht in Berlin und Notar

Band I. 27 *M*, elegant in Halbleder gebunden 30 *M*
Band II. 28 *M*, elegant in Halbleder gebunden 31 *M*
Band III. 1. Teil. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage 14 *M*, elegant in Halbleder gebunden 16,50 *M*
Band III. 2. Teil, befindet sich in Vorbereitung
Band IV. Das Eherecht. (Herausgegeben in Verbindung mit Amtsgerichtsrat J. Hahn in Berlin) 27 *M*, elegant in Halbleder gebunden 30 *M*

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag

Hamburgs Bedeutung auf dem Gebiete der deutschen Kolonialpolitik

von

Dr. **Adolf Coppius**

Preis 4 ℳ, postfrei 4,20 ℳ

Bonfils, Henry
Lehrbuch des Völkerrechts

Dritte Auflage. Durchgesehen und ergänzt

von

Paul Fauchille

Leiter der Revue générale de Droit international public
Mitglied des Instituts für Völkerrecht

Übersetzt und mit Anmerkungen versehen von

Dr. jur. **August Grah**

Preis 14 ℳ, postfrei 14,50 ℳ

Digitized by Google

12. Patentgesetz.

Das Patentgesetz vom 7. April 1891. Erläutert von **H. Robolski,** Geh. Reg.-Rat und Vortragendem Rat im Reichsamt des Innern. Zweite Auflage. 1901. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

13. Gebrauchsmusterschutz.

Das Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern. Reichsgesetz vom 1. Juni 1891. Erläutert von Geh. Reg.-Rat **H. Robolski,** Vortragendem Rat im Reichsamt des Innern. Zweite Auflage. 1905. Gebunden M. 1,60, postfrei M. 1,70.

14. Strafgesetzbuch.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Mit Anmerkungen von Landgerichtsrat **Karl Rade.** 1901. Eleg. in Leinwand gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

15. Unterstützungswohnsitz.

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870/12. März 1894. Mit den Preuß. Ausführungsbestimmungen erläutert von Verwaltungsger.-Dir. **Koppe.** 1894. Kart. M. 2, postfrei M. 2,10.

16. Reichsstempelgesetz.

Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894. Erläutert von Dr. **Landgraf,** Syndikus der Handelskammer zu Mannheim. Veraltet.

17. Abzahlungsgeschäfte.

Das Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894. Erläutert von Justizrat **W. Hausmann.** Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

Digitized by Google

18. Aufhebung direkter Staatssteuern.

Das Preußische Gesetz betr. Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 nebst den Ausführungsbestimmungen. Mit Erläuterungen von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **Strutz**. Zweite Auflage. 1894. Kart. M. 3, postfrei M. 3,20.

19. Verfassungsurkunde.

Die Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches. Erläutert von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Philipp Zorn** in Bonn. 1895. Kart. M. 2, postfrei M. 2,10.

20. Polizeiliche Verfügungen.

Polizeiliche Verfügungen nach dem Preußischen Gesetz vom 11. Mai 1842 über **die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen.** Erläutert von Bürgermeister **M. Kochne.** 1895. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

21. Kathol. Kirchenvermögen.

Die Preußische Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen. Mit Anmerkungen und Sachregister von Ministerialdirektor Dr. **A. Förster.** 1895. Elegant in Leinwand gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

22. Binnenschiffahrtsgesetz.

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der neuen Fassung vom 20. Mai 1898. Mit Anmerkungen von **C. Pfafferoth,** Geh. Kanzleirat im Reichs-Justizamt. Zweite Auflage. 1900. Eleg. geb. M. 2, postfrei M. 2,10.

23. Flößereigesetz.

Das Flößereigesetz vom 15. Juni 1895 mit Anmerkungen von **C. Pfafferoth.** 1895. Kart. M. 1, postfrei M. 1,10.

Digitized by Google

24. Gerichtskosten und Notariatsgebühren.

Preußisches Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare vom 6. Oktober 1899. In der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung, erläutert von Kammergerichts-Sekretär **Eduard Schulz.** 1900. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

25. Viehseuchengesetze.

Das Viehseuchengesetz für das Deutsche Reich und für Preußen. Zusammengestellt und bearbeitet von Reg.-Rat **Kurt v. Rohrscheidt.** 1895. Kart. M. 2, postfrei M. 2,30.

26. Stempelsteuergesetze.

Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **J. Boehm,** Rechtsanwalt und Notar, und Gerichtsassessor Dr. **Sontag.** Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. 1901. Eleg. geb. M. 2, postfrei M. 2,20.

27. Erbschaftssteuer.

Das Gesetz betr. die Erbschaftssteuer vom 19./24. Mai 1891 in der Fassung des Gesetzes vom 31. Juli 1895. Erläutert von Rechtsanwalt **J. Boehm.** 1895. Kart. M. 2,40, postfrei M. 2,60.

28. Vereine und Versammlungen.

Das Preußische Vereins- und Versammlungsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850, der Befugnisse der Polizeibehörden und der privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze. Systematisch dargestellt und erläutert von Kammergerichtsrat Dr. jur. **Delius.** Dritte Auflage. 1905. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

Digitized by Google

29. Verwaltungszwangsverfahren.

Das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Erläutert von Geh. Regierungsrat und vortragendem Rat im Reichsamt des Innern Dr. jur. **Georg Kautz.** Zweite Auflage. 1901. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

30. Unlauterer Wettbewerb.

Das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896. Erläutert von Prof. Dr. jur. **Albert Osterrieth.** Kart. M. 1,60, postfrei M. 1,70.

31. Warenzeichen-Schutz.

Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnung vom 12. Mai 1894 für die Praxis erläutert von Geh. Reg.-Rat Dr jur. **W. Rhenius,** Direktor im Kaiserl. Patentamt. 1897. Elegant in Leinwand gebunden M. 2,60, postfrei M. 2,80.

32. Strafprozeßordnung.

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. Erläutert von Landgerichtsdirektor **R. Hoppe.** 1897. Gebunden M. 4, postfrei M. 4,20.

33. Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen.

Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, des Wanderlagerbetriebes und der Eisenbahnen. Gesetze nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geh. Ober-Finanzrat Dr. **Strutz.** 1897. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

Digitized by Google

34. Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Sachregister. Dritte Auflage. 1904. Ausgabe auf Dünndruckpapier, in Leinwand gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

35. Preuß. Organisationsgesetze.

Die Organisationsgesetze der inneren Verwaltung in Preußen. Zum akademischen Gebrauch und für die Praxis zusammengestellt von Prof. Dr. **G. Anschütz.** 1898. Eleg. in Leinw. geb. M. 4, postfrei M. 4,20.

36. Gewerbe-Ordnung.

Die Gewerbeordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen. Erläutert von Geh. Ober-Regierungsrat Dr. **E. Hoffmann** im Kgl. Preuß. Handelsministerium. Fünfte Auflage. 1906. Elegant in Leinwand gebunden M. 4, postfrei M. 4,30.

Absolut vollständige und handliche Taschen-Ausgabe der Gewerbe-Ordnung mit ausführlichem Sachregister und reichhaltigen Erläuterungen. Gemeinsam bezogen mit desselben Verfassers erläuterter Ausgabe des **Kinderschutzgesetzes** statt M. 5,60 nur M. 5.

Bei gemeinsamem Bezug mit den weiteren „Hoffmann-Bändchen" Nr. 42, 43, 44 bezw. Nr. 42, 43, 57 tritt ein ermäßigter Gesamtpreis von M. 9 (statt M. 11) in Geltung. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 8.

37. Auswanderungswesen.

Das Reichsgesetz über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen unter Benutzung amtlicher Quellen erläutert von Wirkl. Legationsrat und vortragendem Rat im Auswärtigen Amt **P. Goetsch.** 2. Auflage. 1906. Elegant gebunden etwa M. 3, postfrei M. 3,10.

Digitized by Google

38. Gerichtskostengesetze.

Die Deutschen Gerichtskostengesetze. Mit Anmerkungen und Kostentabellen von **E. Pfafferoth,** Geh. Kanzleirat im Reichs-Justizamt. Zweite Auflage. 1902. Elegant gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

39. Pfarrerbesoldungsgesetze.

Das Diensteinkommen der evangelischen Geistlichen in den älteren Provinzen Preußens nach dem Gesetz vom 2. Juli 1890 und dem Ausführungsmaterial erläutert von Ober-Konsistorialrat **E. Jacke.** Zweite Auflage. Gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

40. Zwangsversteigerungsgesetz.

Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung nebst dem Einführungsgesetze vom 24. März 1897. Erläutert von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Th. Wolff** in Hamm. 1898. Elegant gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

41. Militärstrafgerichtsordnung.

Die Militärstrafgerichtsordnung nebst den zugehörigen Materialien erläutert von Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. jur. **Seidenspinner.** Zweite vermehrte Auflage. 1900. Eleg. in Leinw. geb. M. 3, postfrei M. 3,20.

42. Invalidenversicherungsgesetz.

Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13./19. Juli 1899 nebst allen zugehörigen Verordnungen. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann.** Dritte Auflage. 1905. Gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

Bei gemeinsamem Bezug mit den „Hoffmann-Bändchen" Nr. 36, 43, 44 bezw. Nr. 36, 43, 57 ermäßigter Gesamtpreis M. 9 (statt M. 11). Partiepreis von 25 Expl. ab M. 2,25.

Digitized by Google

43. Krankenversicherungsgesetz.

Das Krankenversicherungsgesetz und das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann.** Fünfte Auflage. 1905. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

Betr. Preisermäßigung vergl. die Bemerkung zu Nr. 42. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 1,50.

44. Gewerbe-Unfallversicherung.

Gewerbe- und Unfallversicherungsgesetz nebst Gesetz betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann.** Dritte Auflage. 1900. Gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

Betr. Preisermäßigung vergl. die Bemerkung zu Nr. 42. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 1,50.

45. Preuß. Ausführungsgesetze zum B.G.B.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Textausgabe mit Sachregister. Eleg. geb. M. 1,80, postfrei M. 1,90.

46. Kommunalbeamtengesetz.

Gesetz betr. die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 nebst Ausführungsanweisung. Erläutert von Senatspräsidenten des Kgl. Preußischen Oberverwaltungsgerichts **Freytag.** Zweite Auflage. 1905. Elegant in Leinwand gebunden M. 2,50, postfrei M. 2,60.

47. Preuß. Ausführungsgesetz zum B.G.B.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899. Mit Anmerkungen von den Amtsrichtern Dr. **G. Crusen** und **G. Müller.** 1899. Eleg. geb. M. 2,50, postfrei M. 2,60.

48. Personenstand.

Das Preußische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Ausführlich erläutert von Bürgermeister Dr. jur. **Schultz**, Wittstock. 1899. Elegant gebunden M. 1,20, postfrei M. 1,30.

49. Preußische Gesindeordnung.

Die Preußische Gesindeordnung vom 8. November 1810 und ihre Ergänzungsgesetze auf Grundlage des Bürgerl. Gesetzbuches, erläutert von Rechtsanwalt **O. Jacobi.** Zweite Auflage. 1906. Eleg. geb. etwa M. 2, postfrei M. 2,10.

50. Handelsgesetzbuch.

Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Ausführlich erläutert von Landgerichtsrat a. D. **Heinrich Dove,** Syndikus der Handelskammer in Berlin. Elegant gebunden M. 2,50, postfrei M. 2,70.

51. Konkursordnung.

Die Konkursordnung nebst den zugehörigen Materialien, Einführungsgesetzen und Ergänzungen. Erläutert von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Th. Wolff** in Hamm. 1900. Eleg. gebunden M. 1,60, postfrei M. 1,70.

52. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Reichsgesetz und Preußisches Gesetz. Erläutert von Kammergerichtsrat **Schultze-Goerlitz** und Justizrat Dr. **H. Oberneck.** 1901. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

53. Dreiklassenwahl.

Die Dreiklassenwahl in den Preußischen Stadt- und Landgemeinden nach dem Gesetze vom 30. Juni 1900. Erläutert von Ober-Reg.-Rat **Georg Evert.** 1901. Gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

Digitized by Google

54. Städteordnung.

Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853. Mit Erläuterungen und einem Anhang: Die Instruktion für die Stadtmagistrate vom 25. Mai 1853. Von Stadtrat **H. Rappelmann.** 1901. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

55. Recht der Polizei-Verordnungen.

Das Recht der Polizei-Verordnungen in der Preußischen Monarchie. Für Polizei-Behörden und Gerichte von Senator und Polizei-Direktor Dr. **Otto Gerland.** Zweite Auflage. 1902. Geb. M. 1, postfrei M. 1,10.

56. Privatversicherungsgesetz.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nebst den reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen und den Versicherungs-Vorschriften der Schweiz und Österreichs. Erläutert von Landgerichtspräsident **J. A. Zeynter.** 1902. Elegant gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

57. Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.

Das Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft mit den zugehörigen Gesetzesmaterialien, einschließlich des Preußischen Ausführungsgesetzes betr. die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Juni 1902. Erläutert von Geh. Ober-Reg.-Rat Dr. **F. Hoffmann** im Kgl. Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe. 1902. Elegant geb. M. 2, postfrei M. 2,20.

Betr. Preisermäßigung vergl. die Bemerkung zu Nr. 42. Partiepreis von 25 Expl. ab M. 4,50.

Digitized by Google

58. Fleischbeschaugesetz.

Das Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900 nebst Ausführungsbestimmungen vom 30. Mai 1902 für den praktischen Gebrauch, bearbeitet und erläutert von Reg.-Ass. Dr. jur. **von Hippel.** Zweite verm. Aufl. 1903. Eleg. geb. M. 2,40, postfr. M. 2,60; mit dem Nachtrag der Preuß. Ausführ.-Best. und zugehörigen Ministerialverfügungen. M. 3, postfr. M. 3,20.

59. Kleinbahngesetz.

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892. Mit einem Anhang zugehöriger Vorschriften, Formularmuster. Erläutert von Reg.-Assessor **D. Loehr.** 1903. Geb. M. 2, postfr. M. 2,10.

60. Kinderschutzgesetz.

Das Reichsgesetz betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben mit der Preußischen Ausführungsanweisung vom 30. November und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Dezember 1903. Ausführlich erläutert von Geheimem Ober-Regierungsrat Dr. **E. Hoffmann.** 1904. Eleg. geb. M. 1,60, postfr. M. 1,70.

Bei gemeinsamem Bezuge mit der Gewerbeordnung (Nr. 36) ermäßigter Gesamtpreis M. 5 (statt M. 5,60). Partiepreis von 25 Exempl. ab M. 1,20.

61. Evang. Kirchenvermögen.

Verwaltungsordnung für das kirchliche Vermögen in den östlichen Provinzen der Preuß. Landeskirche. Erläutert von Konsistorial-Rat Dr. jur. **Gebser.** 1904. Eleg. gebunden M. 2, postfrei M. 2,20.

62. Kaufmannsgerichte.

Das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 mit den Preußischen Ausführungsbestimmungen. Erläutert von **G. von Meyeren,** Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe. 1905. Gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

63. Ansiedelungsgesetz.

Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904. Unter Benutzung der amtlichen Materialien, erläutert von **M. Petersen,** Reg.-Rat und Hilfsarbeiter bei der Kgl. Generalkommission in Frankfurt a. O. 1905. In Leinwand gebunden M. 2, postfrei M. 2,10.

64. Kirchengemeinde-u. Synodal-Ordnung.

Die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, vom 10. September 1873 und **die Generalsynodalordnung** für die evang. Landeskirche der acht älteren Provinzen der Monarchie vom 20. Januar 1876. Erläutert von Konsistorial-Rat Dr. jur. **Gebser.** Gebunden M. 3, postfrei M. 3,20.

65. Freihaltungsgesetz.

Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905. Unter Benutzung der amtlichen Materialien erläutert von Dr. **J. Hermes,** Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat a. D., früher Ministerialdirektor im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und Reg.-Rat Dr. **H. Fechner,** zurzeit Hilfsarbeiter im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Gebunden M. 1, postfrei M. 1,10.

66. Menschenseuchengesetz.

Die Gesetze betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 30. Juni 1900 u. 28. August 1905. Erläutert von Dr. **Wilh. Markull,** Bürgermeister in Schneidemühl. Gebunden etwa M. 2,40.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Schlagwort-Register.

(Die Zahlen bedeuten die Bandnummern der Sammlung.)

Abänderung der Unfallversicherungsgesetze 44.
Abzahlungsgeschäfte 17.
Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit 52.
Ansiedelungsgesetz 63.
Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten 46.
Arbeiterversicherung 36. 42. 43. 44.
Aufhebung direkter Staatssteuern 18.
Ausführungsgesetz, Preuß., zum B.G.B. 47.
Ausführungsgesetze zum B.G.B. 45.
Auswanderungsgesetz 37.

Beitreibung von Geldbeträgen 29.
Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs 30.
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten 66.
Besoldungsgesetze der Geistlichen 39.
Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen 33.
Beurkundung des Personenstandes 48.
Binnenschiffahrtsgesetz 22.
Börsensteuergesetz 16.
Bürgerliches Gesetzbuch 34.

Deutsche Gerichtskostengesetze 38.
Diensteinkommen der evang. Geistlichen 39.
Direkte Staatssteuern, Aufhebung 18.
Dreiklassenwahl 53.

Eheschließungsgesetz 48.
Eingeschriebene Hilfskassen 43.
Einkommensteuergesetz, Preuß. 1.
Eisenbahnen, Besteuerung 33.
Eisenbahnen, Kleinbahnengesetz 59.
Erbschaftssteuergesetz 27.

Digitized by Google

Ergänzungssteuergesetz 11.
Ergänzungsgesetze zur Gesindeordnung 49.
Evang. Kirchenvermögen in den östlichen Provinzen 61.

Feldpolizeigesetz 8.
Fleischbeschaugesetz 58.
Flößereigesetz 23.
Forstpolizeigesetz 8.
Freihaltungsgesetz 65.
Freiwillige Gerichtsbarkeit 52.

Gebrauchsmusterschutzgesetz 13.
Gebührenordnung für Notare 24.
Generalsynodalordnung der acht älteren Provinzen 64.
Gerichtsbarkeit, freiwillige 52.
Gerichtskostengesetz, Preuß. 24.
Gerichtskostengesetze, Deutsche 38.
Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeß-Ordnung 32.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung 7.
Gesetzbuch, Bürgerliches 34.
Gesindeordnung, Preuß. 49.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 33.
Gewerbe-Ordnung 36.
Gewerbesteuergesetz, Preuß. 2.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz 44.
Gründung neuer Ansiedelungen 63.

Haftung, Gesellschaften mit beschr. 7.
Handelsgesetzbuch 50.
Hilfskassen, eingeschriebene 43.
Hochwassergefahrengesetz 65.

Jagdgesetze, Preuß. 8.
Instruktionen für Magistrate 54.
Invalidenversicherungsgesetz 42.

Kaufmannsgerichte 62.
Kinderarbeit, gewerbliche 60.
Kinderschutzgesetz 60.
Kirchengemeindeordnung 64.

Digitized by Google

Kirchenvermögen, Verwaltungsordnung des evang. 61.
Kirchenvermögen, Kathol. 21.
Kleinbahngesetz 59.
Kommunalabgabengesetz 10.
Kommunalbeamtengesetz 46.
Konkursordnung 51.
Krankenversicherungsgesetz 43.
Krankheiten, Bekämpfung übertragbarer 66.

Land- und Forstwirtschaft, Unfallversicherungsgesetz der 57.

Magistrat, Instruktionen 54.
Markenschutzgesetz (Schutz der Warenbezeichnungen) 31.
Menschenseuchengesetz 66.
Militärstrafgerichtsordnung 41.

Nahrungsmittelgesetz, Verkehr mit Wein 6.
Notariatsgebührenordnung 24.

Organisationsgesetze, Preuß. 35.

Patentgesetz 12.
Personenstandsgesetz 48.
Pfarrerbesoldungsgesetze 39.
Polizeiliche Verfügungen 20.
Polizeiverordnungen in Preußen 55.
Privatanschlußbahnengesetz 59.
Privatversicherungsgesetz 56.

Recht der Polizei-Verordnungen 55.
Reichsstempelgesetz 16.
Rentengütergesetz, Preuß. 3.

Schlachtviehgesetz 58.
Schutz von Gebrauchsmustern 13.
Schutz der Warenbezeichnungen 31.
Staatssteuer, Gesetz betr. Aufhebung direkter 18.
Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen 54.
Stempelsteuergesetz für Preußen 26.

Digitized by Google

Strafgesetzbuch 14.
Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz 32.
Synodal-Ordnung 64.

Telegraphenwesen 5.

Unfallversicherungsgesetz 44.
Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft 57.
Unlauterer Wettbewerb 30.
Unterstützungswohnsitz 15.

Vereins- und Versammlungsrecht 28.
Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches 19.
Verfügungen, polizeiliche 20.
Verkehr mit Wein, Reichsgesetz 6.
Vermögenssteuer 11.
Vermögensverwaltung in evang. Kirchengemeinden 61.
Vermögensverwaltung in kathol. Kirchengemeinden und Diözesen 21.
Versicherungsunternehmungen, private 56.
Versorgung der Kommunalbeamten 46.
Verwaltungsgesetze, Preuß. 35.
Verwaltungsordnung für das evang. Kirchenvermögen 61.
Verwaltungszwangsverfahren 29.
Viehseuchengesetze 25.

Wanderlagerbetrieb, Besteuerung 33.
Warenzeichenschutz 31.
Wegeordnung für die Provinz Sachsen 4.
Weingesetz 6.
Wettbewerbes, Bekämpfung des unlauteren 30.
Wildschadengesetz 8.
Wildschongesetz 8.
Wuchergesetze 9.

Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeil. Verfügungen 20.
Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung 40.

Digitized by Google

Digitized by Google